J. Austr. 12 no (10,1

<36629343680013

<36629343680013

Bayer. Staatsbibliothek

J. Austr. 12 Nr. (10,1

Jahres-Bericht

über

die Leistungen der

Medicinal-Verwaltung

und Gesetzgebung

in der

Provinz Oesterreich unter der Enns

vom Jahre 1843,

als

Fortsetzung der Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

bearbeitet und herausgegeben

von

Joseph Johann Knolz,

k. k. nied. österr. Regierungsrathe, Sanitäts-Referenten und Landes-Protomedicus ꝛc. ꝛc.

Sammlung Sanit.-Verord. Österreich

10,1

1843

149

Neueste Folge.
Erster Band.

Bei Kaulfuß Witwe, Prandel & Comp. in Wien,
am Kohlmarkt Nr. 1150, ist so eben erschienen:

Sammlung
der
Sanitäts-Verordnungen
für das
Erzherzogthum Österreich
unter der Enns,
von den Jahren 1833—1842.

Herausgegeben
von
Dr. Jos. Joh. Knolz,
k. k. nieder. österr. Regierungsrathe, Sanitäts-Referenten und Landes-Protomedicus.

2 Bände brosch. gr. 8. fl. 6 CM. oder Thlr. 4.

Repertorium
der
k. k. österreichischen
Medicinal-Verordnungen
von 1790 — 1842,
mit
besonderer Rücksicht
auf die
Provinz Nieder-Oesterreich,
von
Dr. Theod. Jurié.
gr. 8. brosch. 1. fl. 30 kr. C. M.

F. Austr. 12 n (10,1

Sammlung

der

Sanitäts-Verordnungen

für das

Erzherzogthum Österreich

unter der Enns

als

Fortsetzung der v. Ferro'schen, v. Guldner'schen, v. Böhm'schen und Knolz'schen Sammlung.

Zehnter Band.

Erstes Heft.

Herausgegeben

von

Joseph Johann Knolz,

der Heilkunde Doctor, k. k. n. ö. Regierungsrathe, Sanitätsreferenten und Protomedicus, Ritter des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, emerit. ord. öff. Professor und Decane an der Wiener Universität, der medic. Facultät, der k. k. Gesellschaft der Ärzte, der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien, der physikal. med. Societät zu Erlangen, der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, der medic. Gesellschaft zu Leipzig und Bonn ordentlichem; der Hufeland'schen medic.-chirurg. Gesellschaft zu Berlin, des kön. Vereins für Heilkunde in Preußen, der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden und Jassy, der königl. Gesellschaft der Ärzte zu Pesth correspondirendem; dann des Vereines der großherzogl. Baden'schen Medicinalbeamten zur Förderung der Staatsarzneikunde, der kaiserl. med. chirurg. Akademie und der Gesellschaft russ. Ärzte in Petersburg, des Athenäums zu Venedig Ehrenmitgliede;

Ehrenbürger und Stabsarzte des Bürger-Militärs der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. ꝛc.

Wien.

Verlag von Kaulfuß Witwe, Prandel & Comp.

1844.

Jahres-Bericht

über die

Leistungen der Medicinal-Verwaltung und Gesetzgebung

in der

Provinz Oesterreich unter der Enns

vom Jahre 1843,

mit

besonderer Beziehung auf den Gesundheitsstand der Menschen und Thiere; die Resultate der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten; die Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung; den Zustand der Bade-, Heil- und Humanitäts-Anstalten; die Statistik des Sanitäts-Personales, dessen Leistungen in medicinisch-practischer, sanitäts-polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht; und die zum Wohle des Gesundheitsstandes von der Staatsverwaltung getroffenen Verfügungen

als

Fortsetzung der Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

bearbeitet und herausgegeben

von

Joseph Johann Knolz,

k. k. n. ö. Regierungsrathe, Sanitäts-Referenten und Landes-Protomedicus ꝛc. ꝛc.

Für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, politische und Polizeibeamte, öffentlich angestellte Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Veterinärärzte.

Neueste Folge.

Ersten Bandes I. Theil.

Wien, 1844.

Verlag von Kaulfuß Witwe, Prandel & Comp.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens gehören zu den vorzüglichen Gütern, welche die Menschen von der Staatsverwaltung erhalten; und wenn auch viele weise Anordnungen aus anderen Verwaltungszweigen unbeachtet bleiben, so ist doch die Abtheilung der Sanitäts-Gesetzgebung mit dem eigenen Interesse der Selbsterhaltung eines jeden Einzelnen zu innig verbunden, als daß sich nicht dessen Anordnungen des ungetheilten Beifalles erfreuen sollten, und mit allgemeinem Danke jederzeit aufgenommen werden.

Ein Blick in Dr. Juriè's Repertorium der österreichischen Medicinal-Verordnungen liefert die vollsten Beweise, daß von jeher die Fürsorge der österreichischen Landesfürsten vorzugsweise dahin gerichtet war, das Sanitätswesen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswohles durch den Erlaß der zweckdienlichsten Verordnungen sachgemäß zu organisiren, von Zeit zu Zeit zu vervollkommnen und die oberste Leitung desselben dazu vollkommen gewachsenen Männern, die Ausführung selbst aber den competentesten, mit Willen und Kraft ausgerüsteten öffentlichen Behörden anzuvertrauen, weßhalb auch in den neuesten Zeiten die Medicinal-Verwaltung und Gesetzgebung Oesterreichs in Anerkennung ihrer

Vortrefflichkeit manchem ausländischen Staate eingestandenermaßen zur Grundlage gedient hat.

Mannigfaltig und wandelbar sind zwar die Einflüsse und Verhältnisse, von denen die Gesundheit und das Leben der Menschen abhängt, und darunter gibt es viele, welche nicht gehoben werden können, jedoch auch mehrere, deren Beseitigung allmälig zulässig ist, und es fordern dabei die physische und geographische Lage des Landes, der Genius der Zeit, die Bildungsstufe, der Charakter und die Vorurtheile des Volkes, ihre Lebensart und Religion, die Fortschritte in allen Erwerbs- und industriellen Zweigen, der Standpunkt der Arzneiwissenschaft, so wie die Grundsätze der Staatsorganisation vielfache und besondere Rücksichten, womit die Sorge des Staates für das Gesundheitswohl der Einwohner in Beseitigung der Hindernisse und in der Einführung gemeinnütziger Vorkehrungen im Wege der Legislation die geeigneten Schritte einzuschlagen und zu bemessen hat.

Welche Vervollständigung und Umstaltung die Medicinalverfassung in den österreichischen Staaten und insbesondere in Niederösterreich, als dem Centralpunkte ihrer Formirung, allmälig erhalten hat, kann aus John's Lexikon der Medicinalgesetze, dann aus den in Druck gelegten Sammlungen der Sanitäts-Verordnungen der n. ö. Regierungsräthe und Sanitätsreferenten: Paskal Joseph v. Ferro, Eduard Vincenz Guldner v. Lobes, Heinrich v. Böhm und Joseph Johann Knolz ersehen werden, welche vom siebzehnten Jahrhunderte angefangen bis zum Jahre **1843** in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge die das Sanitätswesen umfassenden gesetzlichen Anordnungen enthalten und als deren Fortsetzung der vorliegende Band anzusehen ist.

Wenn nun auch diese Sammlungen der Sanitäts-Verordnungen wohl zunächst dazu geeignet sind, den öffentlich angestellten Sanitäts-

und allen übrigen politischen Beamten, welchen das Überwachen und Einschreiten in Medicinalangelegenheiten zur Pflicht gemacht ist, ihre Amtsgeschäfte wesentlich zu erleichtern, dem vollendeten Staatsmanne aber, so wie dem mit den Doktrinen der Staatsarzneikunde vollkommen Vertrauten, die Richtung anzuzeigen, in welcher das Medicinalwesen seiner Vervollkommnung entgegen schreitet, und auf welchem Standpunkte der Vollendung es sich in einem einzelnen Staate befindet; so sind es doch zunächst die faktischen Ergebnisse und Leistungen, aus welchen nur allein das wahrhaft Nützliche der Medicinalgesetzgebung mit Sicherheit beurtheilt werden kann.

Das Letztere vor Augen habend, fand ich mich bestimmt, die Leistungen und Ergebnisse aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde mit Beziehung auf ihre Hauptgegenstände der Gesetzsammlung vorauszuschicken, und in dieser Abtheilung das Wissenwertheste über die Witterungsbeschaffenheit, den herrschenden Krankheitsgenius, die vorgekommenen Epidemien und Epizootien, die Resultate der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten, den Erfolg der Schutzpocken-Impfung, den Zustand sämmtlicher Bäder, Heil- und Humanitäts-Anstalten, den Stand des Sanitätspersonales und dessen Leistungen in praktischer, sanitätspolizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht, kurz, bündig und systematisch geordnet nach den eingelangten ämtlichen Berichten darzustellen.

Hierdurch, glaube ich, dürfte das Werk eine wesentliche Vervollkommnung erlangt und um so mehr auf eine größere Gemeinnützigkeit Anspruch haben, als von Ärzten und Rechtsgelehrten der Staatsarzneikunde in gegenwärtiger Zeit die ungetheilteste Aufmerksamkeit zugewendet wird, und es somit nicht nur nur jedem Arzte, jedem Staatsbeamten und jedem Freunde der Humanität, sondern auch insbesondere dem Statistiker und jedem höher gestellten Sanitätsbeamten des In- und Auslandes willkommen sein dürfte, in einer aus authentischen Quellen ge-

schöpften Darstellung sowohl die faktischen Leistungen der Staatsarzneikunde, als auch die zur Beförderung des Gesundheitswohles und der Lebenssicherheit der Staatsbürger getroffenen Vorkehrungen, als das sicherste Zeichen der fortschreitenden Cultur, kennen zu lernen.

Die speziell durchgeführten Gegenstände und ihre Reihenfolge sind aus der Inhaltsanzeige zu ersehen.

Wien am 1. Juni 1844.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Leistungen der Medicinal-Verwaltung von der Provinz Niederösterreich im Jahre 1843.

Erster Abschnitt.

		Sei
	Witterungsbeschaffenheit, Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen im Allgemeinen	I
A.	Witterungs- und Krankheitsconstitution in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien	II
B.	Witterungsbeschaffenheit, Krankheitscharakter und herrschende Krankheiten auf dem flachen Lande	XX

Zweiter Abschnitt.

Die in Niederösterreich im Jahre 1843 geherrschten Epidemien.

A.	Im Allgemeinen	XXVII
B.	Die Epidemien in's Besondere	XXVIII
	1. Die Blattern	——
	2. Die Masern	XXXI
	3. Der Typhus	XXXII
	4. Der Keuchhusten	XXXIV
	5. Der Scharlach.	XXXV
	6. Die Ruhr	XXXVI
	7. Die häutige Bräune	——
	Uebersichtstabelle	XXXVIII

Dritter Abschnitt.

Die in Niederösterreich im Jahre 1843 geherrschten Epizootien.

A.	Im Allgemeinen	XLI
B.	Die Epizootien in's Besondere	—
	1. Die Lungenseuche	—
	2. Der Milzbrand	XLII
	3. Die Schafraude	XLIII
	4. Die Schankerseuche der Pferde	XLIV
	Uebersichtstabelle	XLV
C.	Wichtige und gefahrdrohende sporadische Erkrankungsfälle . .	—

Vierter Abschnitt.

Resultate der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten von Wien und den 4 Kreisen vom Jahre 1843.

	Bevölkerungsstand in Niederösterreich	XLVII
A.	Trauungslisten	—

Seite

B. Geburtslisten XLVIII
C. Sterbelisten XLIX
D. Vergleichung der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten untereinander . LI

Fünfter Abschnitt.

Die Leistungen der sämmtlichen Humanitätsanstalten Niederösterreichs.

A. Im Allgemeinen LIII
B. In's Besondere LIV
1. Des k. k. allgemeinen Krankenhauses . . . . . —
2. Der Gebäranstalt LXII
3. Der Irrenanstalt LXIV
4. Der k. k. Findelanstalt LXIX
5. Der Stadtarmen- und der k. k. Polizei-Bezirks-Armenanstalten in Wien LXXVI
6. Des k. k. Waisenhauses LXXVII
7. Der k. k. Arbeits- und Besserungsanstalt . . . . . —
8. Des niederösterr. Prov. Strafhauses . . . . . —
9. Der k. k. Irrenanstalt zu Ybbs LXXIX
10. Des Bezirks-Spitals auf der Wieden LXXXII
11. Des Inquisitenspitals im Criminalhause LXXXIV
12. Des Spitals der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt . . LXXXV
13. Des Spitals der Elisabethinerinnen auf der Landstraße . . —
14. Des Spitales der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt . . . . . —
15. Des Wiener Kinderkranken-Institutes LXXXVI
16. Des ersten Kinderkrankenhauses des Med. Dr. Mauthner . . LXXXVI
17. Des unentgeldlichen St. Josephs Kinderspitals auf der Wieden . —
18. Des Wiener Israelitenspitals LXXXVIII
19. Des Wohlthätigkeitshauses und des Armenspitals in Baden . . —
20. Der Privat-, Heil- und Pflegeanstalten des Dr. Erbes zu St. Veit, der Privat Irrenanstalt des Dr. Gustav Goergen und der Verpflegsorte der Witwe Papst und der Wundärzte Petzel und Prohaska LXXXIX
21. Des Bürger-Versorgungshauses zu St. Marx LXXXX
22. Des allgemeinen Versorgungshauses in der Währingergasse . . XCI
23. Des Versorgungshauses am Alserbach und Langenkeller . . —
24. Des Versorgungshauses zu Mauerbach XCII
25. Des Versorgungshauses zu St. Andrä an der Traisen . . XCIII
26. Des Versorgungshauses zu Ybbs a. d. Donau . . . . . —
Uebersichtstabelle XCVI

Sechster Abschnitt.

Badeanstalten und Mineralquellen in der Provinz Niederösterreich im Jahre 1843.

A. Badeanstalten in Wien XCIX
B. Badeanstalten auf dem flachen Lande C
1. Im V. U. W. W. CI
2. Im V. O. W. W. CV
3. Im V. U. M. B. . . . . —
4. Im V. O. M. B. CVI

Siebenter Abschnitt.

Seite

Resultate der Schutzpockenimpfung in Niederösterreich im Jahee 1843 . CVI

Achter Abschnitt.

Das gesammte Sanitätspersonale von Niederösterreich und die Leistungen desselben in rein praktischer, in sanitätspolizeilicher und wissenschaftlicher Beziehung.

1. Das gesammte Sanitätspersonale im Jahre 1843 . . CXII
a. In Wien . . . . . —
b. Am flachen Lande CXIII
Uebersichtstabelle CXIV
2. Verwendungen und Leistungen des gesammten Sanitätspersonales . CXVIII
a. Die öffentliche Gesundheitspflege in Wien . . CXIX
b. Die öffentliche Gesundheitpflege am flachen Lande . CXV
3. Leistungen des Sanitätspersonales in wissenschaftlicher Beziehung . CXXX

Zweite Abtheilung.

Sanitäts-Verordnungen vom Jahre 1843.

Nr.

1. Vergütung des k. k. Thierarznei-Justituts an den Wiener Wasenmeister für im Institute secirte aber daselbst nicht gefallene Thiere 1
2. Anweisung von Vorschüssen für aus dem Staatsschatze dotirte Fonde 2
3. Anstellung einer eigenen Oberhebamme an der zweiten geburtshilflichen Klinik in Wien —
4. Kirchenrechnungen und Ausweise über die Extragräber sind nach dem Solarjahr zu verfassen und vorzulegen —
5. Rechnungslegung im k. k. Wiener Thierarznei-Institute 3
6. Die Wäsche des k. k. Gebärhauses ist nicht mit der Krankenhauswäsche zu vermengen —
7. Der Krankenhausfond hat den durch die Vertilgung der Effecten der im allgemeinen Krankenhause an der Wasserscheu verstorbenen Personen verursachten Schaden zu tragen
8. Stempelbehandlung der Krankenhaus-Quittungen 4
9. Abgabe der Findlinge in die auswärtige Pflege und Ausstellung der Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse —
10. Haftungszeit für die irdenen Oefen im k. k. allgemeinen Krankenhause. —
11. Abgabe der im Krankenhause befindlichen, zur Versorgung geeigneten Individuen in eine Versorgungs-Anstalt 5
12. Todtenbeschau im k. k. allgemeinen Krankenhause durch die Secundarien —
13. Krankenhaus-Verpflegs-Gebühr-Einbringung für Beamte 6
14. Wagengeld für den Professor der Geburtshilfe an der Wiener Universität —
15. Ordinationsstunde im allgemeinen Krankenhause —
16. Berechnungsart der Verpflegsgebühren bei dem Bezirksspitale Wieden —
17. Bewilligung außerordentlicher Vorlesungen über ärztliche Seelenkunde 7
18. Einsendung der Rechnungsabschlüsse —
19. Thierarznei-Instituts-Correpetitoren, wenn sie nach dreijähriger Dienstzeit bestätiget sind, bedürfen bei etwaiger Beförderung zu Professoren keiner neuen Bestätignug —
20. Termin zur Überreichung der Particularien 8
21. Dem Doctor Gustav Görgen wird die Fortsetzung der von seinem Vater errichteten Privat-Irrenanstalt in Döbling bewilliget —

Nr.		Seite
22.	Beschaffenheit der Doctorsdiplome und Censur der Rigorosen	9
23.	Stempelbehandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder öffentliche Anstalten	—
24.	Versteigerung der Krankenhaus-Rauchfangkehrer-Arbeiten	10
25.	Das Durchfahren beladener Fracht- und Leiterwägen durch die innere Stadt Wien und das Einfahren vierspänniger Bierwägen wird gänzlich verboten, und für das Einführen dieser Wägen, wenn sie in der Stadt abzuladen haben, werden besondere Bestimmungen festgesetzt.	—
26.	Die Borstenviehbeschau inner den Linien Wiens wird dem Wiener Magistrate übertragen	12
27.	Verbot des gifthältigen Fliegenpapiers	—
28.	Verpflegung der übernormalalten Findlinge, dann der ehelichen, auf die Arrest- oder die Krankheitsdauer der Eltern im Findelhause befindlichen Kinder durch den Wiener Magistrat	13
29.	Rechnungslegenden Sanitäts-Individuen ist die Einsicht ihrer quoad lineam medicam oder taxam bemängelten Documente nur in dem betreffenden Amtslocale unter Aufsicht eines Beamten und denselben nur der Gebrauch des Bleistiftes gestattet	14
30.	Ordnung für das Armen-Spital zu Wildbad-Gastein	15
31.	Vorschrift über Nach- und Wiederholungs-Prüfungen	17
32.	Formulare für die Krankengeschichten irrsinniger Personen zum Behufe der Abgabe in eine öffentliche Irrenanstalt	18
33.	Verfassung der Geld-Erforderniß-Ausweise von Seite der Kranken- und Findelhaus-Verwaltung	19
34.	Die Errichtung einer Leichenkammer hat auf Kosten des betreffenden Kirchenvermögens zu geschehen	20
35.	Vorschrift über die Verschreibart von Medicamenten und Blutegeln in Spitälern	—
36.	Einsendung der befruchteten innern weiblichen Geschlechtstheile an die Wiener Universität	—
37.	Verpflegsgebühren für Plattirer und andere Innungen, deren Angehörige keine Innungsauflagen zahlen	21
38.	Die Krankenhaus-Wärtersleute sind über die Behandlung der Meißnerischen Heizapparate zu belehren	—
39.	Bedingungsweise Pflicht des Wiener Magistrats die übernormalalten Findlinge zu verpflegen	—
40.	Verpflegsgebühren-Einbringung für nach Ober-Österreich zuständige Kranke	22
41.	Von der Vorlage der Speisenprotocolle der Ybbser Irrenanstalt hat es abzukommen	23
42.	Den Ordinationszetteln für Arme ist von den Ärzten das Alter der Kranken beizusetzen	—
43.	Verrechnung des Stempelpapiers im k. k. allgemeinen Krankenhause	—
44.	Vorschrift für die Bauherstellungen im k. k. allgemeinen Krankenhause	26
45.	Lohn und Gratiale für die Krankenwärter und Stubenväter des Badner Wohlthätigkeitshauses	28
46.	Für die Kranken der dritten Verpflegs-Classe im k. k. allgemeinen Krankenhause sind nur Mundsemmeln zu verabreichen	—
47.	Termine zur Einsendung von Rechnungen und Bezeichnung der auf das Überschreiten dieser Termine verhängten Strafen	—
48.	Instruction für das ärztliche Personale im Wiener Inquisiten-Spitale	34
49.	Rücksichtlich der Einbringung von Krankenhaus-Verpflegskosten sind die mit Wanderbuch auf Arbeit herumreisenden Handwerksgesellen den heimatlosen Vagabunden nicht gleichzustellen	51

Nr.		Seite
50.	Gleichstellung des Secundararztes des Spitals der Elisabethinerinnen in Wien mit den Secundarien des k. k. allgemeinen Krankenhauses	51
51.	Die 2 Kinderspitäler in Wien sind der Privatwohlthätigkeit zu überlassen	52
52.	Aufnahme der Innungsglieder, welche Pauschalien ins k. k. allgemeine Krankenhaus entrichten, im Wiedner Bezirksspitale, Berichtigung der Verpflegsgebühren für solche Kranke	53
53.	Über Nachtragsprüfungen der Studierenden	—
54.	Verpflegsgebühr-Einbringung für nach Mähren und Schlesien zuständige Gesellen und Arbeiter	—
55.	Vergütung für Application der Blutegel bei kranken Findlingen	—
56.	Bandagen können nach einem bestimmten Tarife aus freier Hand angeschafft werden	—
57.	Über die Evidenzhaltung der Liquidationsbücher und Ausweise im hiesigen Krankenkenhause, bezüglich der Abschreibungen und Einzahlungen der Verpflegsgebühren	55
58.	Rücksichtlich der Aufrechnungen für die vom Sanitätspersonale verwendeten halben Commissionstage hat es beim ursprünglichen Diätenausmaße zu verbleiben	56
59.	Erweiterung des Wirkungskreises der Wiener Bürgerspitals-Wirthschaftscommission und des Wiener Magistrats in diesen Angelegenheiten	57
60.	Instruction für die zwei jüngsten Krankenhaus-Kanzellisten	58
61.	Behandlung der mit durch den Augenschein nicht entdeckten phyfischen Gebrechen behafteten Militärpflichtigen	—
62.	Bewilligung eines Anhanges zum Paragraph 12 der Instruction für den journalführenden Arzt im k. k. Krankenhause	59
63.	Maßregeln gegen die Gefährlichkeit der Hunde in Wien	—
64.	Vorschrift über Nothimpfungen	—
65.	Verkäufliche Gewerbe können über die Hälfte ihres Werthes belastet werden	60
66.	Betheilung der Reconvalescenten	—
67.	Betheilung der Reconvalescenten aus dem Armen- oder Stiftungsfonde, und Vorschrift über Übersetznng der Kranken von einer Abtheilung auf eine andere	61
68.	Bildung von Gemeinde-Thierärzten, ihr Wirkungskreis, Übertragung der Geschäfte des Landesthierarztes in Wien und den 4 zunächst gelegenen Sanitätsdistricten an das k. k. Thierarznei-Institut	—
69.	Cautions-Obligationen sind beim Prov. Zahlamt zu hinterlegen	64
70.	Über die Rechnungslegung von Seite des Wiener Handlungs-Kranken und Verpflegs-Instituts	—
71.	Herstellung eines Badezimmers für die Ammen im Findelhause	65
72.	Blatterkranke Findlinge sind nicht ins Findelhaus abzugeben, sondern ins Krankenhaus, wenn sie auch unter 4 Jahre alt sind	—
73.	Aerzte, welche im Sanitätsbureau der Landesstelle die Conceptspraxis nehmen, sind, als im Staatsdienste angestellt, zu betrachten	66
74.	Drucklegung neuer Impfprotocolle und Impfzeugnisse	—
75.	Erhöhung des Standes der auswärtigen Wärtersleute im Irrenhause zu Ybbs von 16 auf 18 Köpfe	68
76.	Perrückenmachern (Friseurs) steht das Recht zu in und außer ihrem Gewerbshause zu rasiren	69
77.	Findlingstax-Einbringung für in die Lombardie zuständige Individuen	—
78.	Ausgleichung des Traiterie-Pachtschillings der Versorgungs- und Irrenanstalt zu Ybbs	—
79.	Krankenhaus-Verpflegsgebühr-Einbringung für Syphilitische	70
80.	Modalitäten, unter welchen die Vermögensverwaltung der Findlinge der Findelanstalt zu belassen ist	—

Nr.		Seite
81.	Über die mit dem Großherzogthume Baden bestehende Reciprocität wegen Verpflegs-Gebühren-Einbringung	70
82.	Die Referatsbogen der Krankenhaus-Direction sind allmonatlich dem Regierungs-Sanitäts-Departement zur Einsicht vorzulegen	71
83.	Vorschrift über das Halten der Hunde in der Umgebung von Wien	71
84.	Der Übertritt von den Lyceen zu Steinamanger, Fünfkirchen, Szegedin und Erlau auf hierländische Lehranstalten wird gestattet	—
85.	Censurirung der Arzneikonten für Armen-Institute und Spitäler	72
86.	Bewilligung einer Livree für die Krankenführer im allgemeinen Krankenhause	—
87.	Tarifbestimmung für einige Apothekerwaaren	73
88.	Vorschrift über Handwerksconten	74
89.	Verpflegs-Gebühr-Einbringung für Gesellen aus Tirol	—
90.	Zuweisung der Abtheilung für Augenkranke im hiesigen allgemeinen Krankenhause an den Professor der Augenklinik Doctor von Rosas	—
91.	Die Aufnahme der außer dem Gebärhause gebornen Kinder gegen Entrichtung der früheren Taxe von 20 und 50 fl. CM. unter den bestandenen Bedingungen wird als eine provisorische Maßregel gestattet	75
92.	Anhang zur Instruction der Krankenhaus-Wärtersleute	—
93.	Nichtverwendung der von den Polizei- oder Untersuchungsbehörden in die Gebäranstalt mit Vorbehalt der Rücknahme abgegebenen Weibspersonen zum Ammendienste	77
94.	Vorschriften über die Superarbitrirung der von den Polizei-Bezirksärzten wegen Armenbetheilung oder Aufnahme in eine Versorgungsanstalt untersuchten Personen	—
95.	Verpflegsgebühr-Einbringung für Fabriks-Arbeiter	78
96.	Vorschrift über Reparaturen in den Krankenhaus-Naturalwohnungen	—
97.	Ausfertigung von Armuthzeugnissen für Kranke und Irrsinnige	79
98.	Einführung neuer Impfungsausweise	—
99.	Über die Medicamenten-Verabreichern zu leistenden Aconto-Zahlungen	82
100.	Reinigung der Bettgeräthschaften im allgemeinen Krankenhause bei ansteckenden Krankheiten, und Maßregeln zur Verhütung des kalten Anlangens der Speisen auf den Krankenzimmern daselbst	83
101.	Vorschriften, welche bei der Adjustirung aller Arzneikonten, welche bei der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde einlangen, von den Censuranten genau zu beobachten sind	84
102.	Mütter, welche ihre Kinder mit sich aus der zahlenden Abtheilung des Gebärhauses nehmen, um Letztere in ein Kostort zu geben, sind, wenn sie später ihre Kinder ins Findelhaus geben wollen, so zu behandeln, als wären sie außer dem Gebärhause entbunden worden	87
103.	Bestellung eines unentgeldlichen Armenwundarztes für den Polizeibezirk Wieden	—
104.	Jährliche Berichtserstattung hinsichtlich der Armenkrankenpflege von Seite des Protomedicus	88
105.	Maßregeln gegen das Überhandnehmen der Hunde	—
106.	Verpflegskosten-Vergütung für mittellose Ausländer	89
107.	Säuberung der Wäsche im k. k. allgemeinen Krankenhause	—
108.	Aufbewahrung der Effecten der gerichtlich Obducirten	90
109.	Genauigkeit bei Ausfertigung der Pässe, Wanderbücher 2c. bairischer Unterthanen	—
110.	Verpflegs-Gebühr-Aufrechnung für Ausländer im Bezirks-Spital Wieden	—
111.	Anträge auf Nachsicht der Überschreitung des Normalalters bei Bewerbung um Dienstplätze	91
112.	Verfahren bei gerichtlichen Sectionen	—

Nr.		Seite
113.	Grundsätze, nach welchen Aufrechnungen der Civil=Thierärzte und Curschmiede für Behandlung von k. k. Militär=Dienstpferden von Seite der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden	91
114.	Ersatzpflichtigkeit für die aus Anlaß der Wasserscheu vertilgten Effecten	92
115.	Maßregeln zur Verhütung der Überfüllung des k. k. Waisenhauses	94
116.	Aufnahme von Innungsmitgliedern, welche Pauschalien ins k. k. allgemeine Krankenhaus bezahlen, im Bezirkskrankenhause auf der Wieden	—
117.	Abänderung der Cur= und Verpflegstaxen, so wie des Rapportsschlusses im k. k. Thierarznei=Institute	95
118.	Vorschrift über die Verfassung von Voranschlägen für die dotirten Fonde	—
119.	Unterricht über practische Zahntechnik	96
120.	Visiten=Vergütung für Aerzte und Wundärzte	—
121.	Die Realisirung der Arzneikonten unter 50 fl. per Quartal wird den Länderstellen überlassen	—
122.	Vorschriften über die Gebahrung in den Krankenhaus=Material=Magazinen	97
123.	Bewilligung des Ankaufs mehrerer Grundstücke zur zweckmäßigen Begränzung der städtischen Aasgrube zu Klederling und Regulirung der Wasenmeistereien.	98
124.	Nur Doctoren der Medicin sind zu den strengen Prüfungen für das Doctorat der Chirurgie zuzulassen	—
125.	Bestätigung der Lehrer nach dreijähriger Dienstzeit	99
126.	Über den Gebrauch der Strohsäcke im k. k. allgemeinen Krankenhause	—
127.	Einrichtung der Backstuben in Wien	—
128.	Von der Vorlegung der jährlichen Rechnungen über die Geldgebahrung von Seite der Krankenhaus=Direction hat es abzukommen	100
129.	Systemisirung des subalternen ärztlichen Personals auf der dem Professor von Rosas zugewiesenen Krankenhaus=Augenkrankenabtheilung	—
130.	Vorschrift über die Verschreibung von Extra=Mundbrot=Portionen im k. k. allgemeinen Krankenhause	101
131.	Gleichstellung der Einrichtungsstücke und des Bettgeräthes für Secundarärzte und die ärztlichen Practicanten im allgemeinen Krankenhause	101
132.	Instruirung der Verpflegs=Ausweise im Wiedner Bezirksspitale	102
133.	Versorgung übernormalalter Findlinge	—
134.	Vorschrift zur Verhütung überspannter Medicamenten=Anforderungen an das Militärärar für die Behandlung erkrankter Militäristen außer den Militärheilanstalten	103
135.	Vorschrift über die Einschlagwindeln der Findlinge	105
136.	Eröffnung zweier Zimmer im allgemeinen Krankenhause zur Behandlung der Frauenkrankheiten	
137.	Gründung eines zweiten chirurgischen Operations=Institutes in Wien	106
138.	Verbot des Verkaufes des von der Krankenhaus=Dienerschaft ersparten Brennholzes	107
139.	Censur der Medicamenten=Conten	108
140.	Vorschrift über Impfpreise	—
141.	Vorschrift über die im allgemeinen Krankenhause abzuhaltenden Consilien	109
142.	Mineralwässer=Verschreibung im k. k. allgemeinen Krankenhause	111
143.	Verfahren bei Abfuhr der durch Kreisrepartition einzubringenden Findelhaus=Aufnahmstaxen	112
144.	Modalitäten der Borstenviehbeschau in Wien	—
145.	Stiftung von 25 Betten für arme kranke Reisende aus dem Hospitalfonde im Wiedner Bezirks=Spitale	116
146.	Regulirung des Ausmaßes der gesetzlichen Gebühren für den Krankenhausfond	—
147.	Vorschrift über Vorlage der Impfparticularien	117

Anhang.

Instruction für das Krankenhaus-Verwaltungspersonale.

Nr.		Seite
1.	Instruction für die beiden Oberbeamten des k. k. allgemeinen Krankenhauses	118
2.	Instruction für die Liquidatoren	136
3.	„ „ den 1. Amtsschreiber	139
4.	„ „ „ 2. „	141
5.	„ „ „ Protokollisten	144
6.	„ „ „ 1. Kanzlisten in der Amtskanzlei	148
7.	„ „ „ 2. „	151
8.	„ „ die zwei jüngsten Kanzlisten	152
9.	„ „ den Material-Verwalter und Material-Controllor des allgemeinen Krankenhauses	157
10.	Instruction für den Materialamtsschreiber	184
11.	„ „ „ Kleiderverwahrer	186
12.	„ „ die Oberkrankenpfleger	189
13.	„ „ den in der Krankenhaus-Directionskanzlei zur Dienstleistung zugetheilten Kanzlisten	202
14.	Instruction für die Wäschbesorgerin im k. k. allgemeinen Krankenhause	204

I. Abtheilung.

Jahres-Bericht

über

die Leistungen der

Medicinal-Verwaltung

in der

Provinz Österreich unter der Enns

vom Jahre 1843.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I. Abschnitt.

Witterungsbeschaffenheit, Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen im Jahre 1843.

Einleitung.

Die Witterung dieses Jahres war in der Regel unfreundlich, naß und einem beständigen Wechsel unterworfen. Öfterer Schneefall, sehr häufige, ausgiebige und weitverbreitete Regen, so wie die zahlreichen Nebel machten dieses Jahr zu einem nassen, ebenso wie dasselbe wegen seiner durchschnittlich geringeren Temperatur, zu den kühlen Jahren gerechnet werden muß.

Aus dem Tagebuche der an der k. k. Universitäts-Sternwarte zu Wien mit der größten Genauigkeit gemachten meteorologischen Beobachtungen ergeben sich, nach den gehörig vorgenommenen Reduktionen, folgende Resultate:

Der mittlere Stand des Barometers in diesem Jahre war 27.503″ Par. Maß, für eine Höhe von 98.05 Wienerklaftern über dem adriatischen Meere. Der höchste Thermometerstand fiel auf den 19. Jänner, wo er 28.075″ Par. Maß zeigte. Der tiefste Thermometerstand ereignete sich den 28. Februar, wo er mit 26.502″ beobachtet wurde, darum ergibt sich die größte Änderung des Barometers zu 1.573″.

Die mittlere Temperatur dieses Jahres war + 8.04° Reaumur, die größte Wärme mit + 24.0° zeigte der 7. Juli, die größte Kälte mit — 8.0° der 4. Jänner, somit war die größte Änderung des Thermometerstandes 32.°0 R.

Ganz heitere Tage zählte man in diesem Jahre 8; Tage, an welchen Wolken mit Sonnenschein wechselten 221; trübe Tage 136; die stärksten Nebel, deren es 97 gab, waren im November; Regen fiel an 142, Schnee an 23, Hagel au 1 Tage; Gewitter waren 16; Wetterleuchten sah man an 10 Tagen; endlich wurden noch Stürme an 35 Tagen bemerkt, worunter 24, also bei weiten die Mehrzahl aus N. W.; die herrschende Windesrichtung war N. W.

Abweichend von den vorhergegangenen Jahren trat in diesem Jahre als der herrschende Krankheitscharakter der catarrhalisch-rheumatisch entzündliche auf. Während seit einer langen Reihe von Jahren der gastrisch-adynamische sich stets zu dem allein herrschenden erhoben und fast zu dem stationären Charakter ausgebildet hatte, dem sich nur selten und nie auf längere Zeit der entzündlich catarrhalisch-rheumatische als Lateralcharakter zur Seite stellte, änderte sich in diesem Jahre die Rangordnung, und der letztere behielt mit nur kurzen Zwischenräumen aussetzend, die Oberhand über den gastrisch-adynamischen Charakter, so daß dieser theilweise ganz in den Schatten gedrängt, theilweise nur als umstimmender Lateralcharakter erschien.

Dem zu Folge wurden auch die catarrhalischen und rheumatischen, so wie die entzündlichen Fieber mit den verschiedensten Lokalaffektionen am zahlreichsten beobachtet.

Zahlreich kamen zwar auch die gastrischen und typhösen Fieber, aber im Vergleiche mit den Vorjahren in beiweiten geringerer Anzahl vor.

Unter den Exanthemen waren die Blattern, Masern und der Scharlach die häufigsten Krankheitsformen. Bei den mehr chronischen Leiden war der Einfluß eines vorherrschenden Krankheitscharakters nicht bemerkbar.

Da übrigens der Wechsel der Jahreszeiten, und die dadurch mehrentheils bedingte Witterung und Temperatur einen zu wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Krankheitscharakters und das Vorkommen der verschiedenen Krankheitsformen ausübt, und von dem Einen ohne Berücksichtigung des Andern füglicherweise keine Erwähnung gemacht werden kann, so folgt die nachstehende Darstellung der Witterungsbeschaffenheit, des Krankheitscharakters und der herrschenden Krankheitsformen insbesondere nach den einzelnen Monaten und Jahreszeiten.

Witterungsbeschaffenheit und Krankheitsconstitution, so wie die herrschenden Krankheitsformen in's

Besondere.

A. In der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Monat Jänner.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung war im Monate Jänner, vorzüglich in der zweiten Hälfte auffallend milde, so daß das Thermometer am 30. über + 15° R. stieg; ungeachtet übrigens das Thermometer in der Mehrzahl der Tage über 0 stand, waren die plötzlichen Temperaturwechsel nicht selten, so daß vom 6. auf den 7. der Unterschied 7° Grad betrug, indem ein Steigen von — 5° R. auf + 2° R. bemerkt wurde. Nur in den ersteren Tagen fiel Schnee und zwar an 6 Tagen; an 4 Tagen regnete es; Wolken mit Sonnenschein waren an 10 Tagen; trübe Tage waren 21; ganz heitere Tage fehlten.

Barometerstand.

Höchster am 19.	=	28″	10‴	3⁗
Tiefster am 12.	=	27″	5‴	4⁗
Mittlerer	=	28″	2‴	7⁗

Thermometerstand.

Höchster am 30.	=	+ 15·20° R.
Tiefster am 11.	=	— 8·00° R.
Mittlerer	=	+ 0·39° R.

Die herrschenden Winde waren N. W. und N. N. W., Stürme waren 44 aus W. und N. W.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

In diesem Monate behauptete entschieden der catarrhalisch-rheumatisch entzündliche Krankheitscharakter die Oberhand gegen den bedeutend in den Hintergrund getretenen gastrisch-adynamischen.

So kam unter den Fiebern der Abdominaltyphus nur sporadisch vor und verlief größtentheils günstig. Ebenso verliefen die zahlreichen catarrhalischen und rheumatischen Fieber, gleich den gastrischen, bei welchen jedoch oft Neigung zur Adynamie vorhanden war, — günstig ohne irgend eine bemerkenswerthe Anomalie.

Die Entzündungen waren nicht nur zahlreicher als im vorigen Monate, sondern nahmen auch bei plethorischen und kräftigen Individuen eine mehr genuine Gestalt an. Die häufig vorkommenden Lungenentzündungen forderten im Allgemeinen eine strenge antiphlogistische Behandlung.

Die Brustfellentzündungen verliefen günstig, zeigten keine große Neigung zu Exsudaten, und die vorkommenden gelangten größtentheils zur Aufsaugung.

Etwas ungünstiger verliefen die Bauchfellentzündungen, deren größere Zahl wie gewöhnlich die Wöchnerinnen traf. Unter den sonstigen Ursachen dieser Krankheitsform waren Störungen der Katamenien die häufigsten.

Die Meningitides waren zwar nicht häufig, aber heftig und hartnäckig, oft tödtlich.

Unter den catarrhösen Entzündungen waren einige Fälle von Anginen sehr heftig.

Gefahrdrohender waren die rheumatischen Gelenksentzündungen, die zu Recidiven und zur Komplikation mit Endocarditis sehr geneigt waren.

Unter den akuten Hautausschlägen ward öfter der Rothlauf beobachtet, jedoch mit weniger stürmischen Erscheinungen begleitet, außerdem kamen die Blattern in auffallend großer Anzahl vor, und zwar auch oft bei geimpften Individuen.

Unter der bedeutenden Anzahl der chronischen Hautausschläge kam die Krätze am häufigsten und mit einer besonderen Hartnäckigkeit vor.

Unter den Profluvien waren die Metrorrhagien die häufigsten, jedoch nicht sehr hartnäckig.

Aus der Klasse der Nevrosen waren Fraisen und Fallsucht ziemlich zahlreich und meist veraltete Fälle.

Unter den übrigen chronischen Krankheitsformen waren die Lungentuberkulosen wie gewöhnlich die häufigsten, und ihre Zahl lieferte auch bei weiten die größte Anzahl der Todesfälle. Außerdem kamen Wassersuchten, chronische Gicht, Gebärmutterverhärtungen ziemlich häufig und zwar stets mit tödtlichem Ausgange vor.

Bei den chirurgischen Krankheitsformen, darunter als die zahlreichsten Kontussionen und Knochenbrüche, war der Heiltrieb günstig.

Die Zahl der Verstorbenen betrug 1316, darunter 666 männlichen und 650 weiblichen Geschlechtes.

Monat Februar.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Der Monat Februar war sowohl durch die in unserem Klima um diese Zeit ungewöhnliche Temperatur und angenehme Witterung als auch durch den anhaltend tiefen Barometerstand, besonders in der zweiten Hälfte, ausgezeichnet.

Ganz heitere Tage zählte man zwar gar keine; dagegen Tage, wo Sonne mit Wolken wechselte, waren 13 und trübe Tage 15. Nebel wurden an 13 Tagen beobachtet. Regen fiel an 4 Tagen. Am 26. sah man ein Wetterleuchten in S. O. Die herrschenden Winde waren N. W. dann S. und S. O.

Barometerstand.

Höchster am 1. = 27.791″
Tiefster am 28. = 26.502″
Mittlerer — = 27.259″.

Thermometerstand.

Höchster am 22. = + 14.60° R.
Tiefster am 4. = — 4.10° R.
Mittlerer — = + 4.73° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Auch in diesem Monate war der herrschende Krankheitscharakter der entzündlich catarrhalisch-rheumatische.

Dem zu Folge wurde unter den Fiebern der Abdominaltyphus nur sporadisch und im Allgemeinen in milderer Form beobachtet, und nur in der 2. Monatshälfte kam er häufiger und in einigen Fällen in der heftigsten Form vor. Zahlreich dagegen waren die Katarrhalfieber, doch im Verlaufe regelmäßig mit günstigem Ausgange und ohne die vorige im Jahre so oft beobachtete Nota typhosa. Die nicht minder zahlreichen rheumatischen Fieber waren meist mit Gelenksaffektionen complicirt; im Verlaufe sodann hartnäckig und zu Recidiven geneigt. Die nicht sehr häufigen gastrischen Fieber verliefen zwar regelmäßig, zeigten jedoch stets eine Neigung zu dem adynamischen Prozesse.

Unter den Entzündungen waren die Rachenentzündungen auf die Schleimhaut beschränkt und milde verlaufend. Die zwar ziemlich häufigen, jedoch nicht sehr heftigen Pneumonien hatten meist in dem rechten unteren Lappen ihren Sitz, und erstreckten sich selten auf den mittleren und höchst selten auf den oberen Lappen. Rippenfellentzündungen waren größtentheils leichteren Grades, daher auch größere Exsudate selten. Die Bauchfellentzündungen entstanden häufig durch Verkühlung oder gestörte Menstruation, waren gelinde und regelmäßig verlaufend; mit Ausnahme bei Wöchnerinnen, wo sie weit heftiger und meist mit tödtlichem Ausgange vorkamen. Gelenksentzündungen waren eben so zahlreich als heftig und hartnäckig, selten jedoch mit Pericarditis complizirt.

Unter den Exanthemen kamen die Blattern sehr häufig vor, und führten oft zum Tode selbst bei gut geimpften und älteren Individuen waren sie nicht

selten. Neuerlich wurde in diesem Monate die Erfahrung bestätigt, wie sehr gefährlich das Pockenfieber für Schwangere und Wöchnerinnen sei.

Unter den Nevrosen wurden außer den gewöhnlichen unheilbaren Epilepsien und Convulsionen zahlreiche Bleikoliken mit heftigem und hartnäckigem Verlaufe beobachtet.

Unter den Kacherien stand oben an die Lungensucht, nicht nur hinsichtlich der Anzahl, sondern auch rücksichtlich der durch sie bedingten Sterblichkeit, die weit größer als im vorigen Monate war. Wassersuchten waren auch eben so zahlreich als tödtlich, am häufigsten durch Nieren- und Herzleiden bedingt. Auffallend groß war die Zahl der Fälle von Marasmus senilis.

Bei den chirurgischen Krankheiten war der Heiltrieb im Ganzen genommen günstig. Die zahlreichsten Formen waren scrophulöse Knochen- und Drüsenleiden. Nicht minder häufig waren die rheumatischen Entzündungen äußerer Gebilde und traumatische Verletzungen, bei welchen sich jedoch der Heiltrieb günstig zeigte.

Gestorben sind 1348 Individuen, darunter 682 männlichen und 666 weiblichen Geschlechtes.

Monat März.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung war minder freundlich; in den ersteren Tagen wechselte Regen mit Schnee; vom 9. bis zum 20. waren meist trübe Tage und Sonnenschein selten. Am 21. wüthete ein Sturm aus S. S. O. Am 23. hat man bei heiterem Abendhimmel und leuchtenden Wolken das Erscheinen des unerwartet sich zeigenden Kometen beobachtet. Das Ende des Monates glich seinem Beginne. In diesem Monate war 1 ganz heiterer Tag; Tage, an denen Wolken mit Sonnenschein wechselten waren 13, trübe 17; Nebel wurde an 6 Tagen beobachtet; Regen fiel an 3, Schnee an 6 Tagen. Außer dem erwähnten Sturme aus S. S. O. waren die herrschenden Winde N. W., N. N. W. und S. O.

Barometerstand.

Höchster am 9. = 27.906″
Tiefster am 1. = 26.601″
Mittlerer = 27.556″.

Thermometerstand.

Höchster am 15. = + 11.00° R.
Tiefester am 3. = — 4.80° R.
Mittlerer = + 2.38° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Auch in diesem Monate erhielt sich als herrschender Charakter der entzündliche catarrhalisch-rheumatische.

Unter den Fiebern erschien daher der Abdominaltyphus nur sporadisch, erreichte selten eine bedeutende Heftigkeit und verlief schnell und milde.

Zahlreicher waren die catarrhalischen und rheumatischen Fieber, erstere häufig

mit entzündlichen Bronchial- und Kehlkopfaffectionen und letztere mit Kopf- und Gliederleiden verbunden. Die eben nicht sehr häufigen gastrischen Fieber verliefen durchaus günstig.

Unter den Entzündungen erreichten die der Lungen sehr oft einen bedeutenden Grad, endeten jedoch meist günstig.

Die auch nicht minder heftigen Rippenfellentzündungen führten sehr schnell zu bedeutenden Exsudaten, deren Resorption jedoch größtentheis gelang.

Die Gelenksentzündungen zeichneten sich minder durch den heftigen als schleppenden Verlauf aus, hatten jedoch wenig Neigung zu den Affectionen der serösen Häute der Kreislaufsorgane.

Unter den Eranthe men kamen die Blattern noch immer am häufigsten, wenn auch in geringerer Anzahl und Bösartigkeit als im Februar vor. Außerdem wurden zahlreiche, doch gut verlaufende Fälle vom Rothlauf und Scharlach beobachtet.

Unter den Ekkrisen wurden sehr häufig Durchfälle und Mutterblutflüsse beobachtet, von denen vorzüglich einige Fälle der letzteren einen bedeutenden Grad erreichten.

Zahlreich waren in diesem Monate die Nevrosen, worunter sich Epilepsien, Koliken und Apoplexien mehr durch die Heftigkeit, Kopfleiden und Hysterien aber mehr durch ihre Häufigkeit bemerkbar machten.

Unter den chronischen Krankheitsformen zeichnete sich wie gewöhnlich durch die überwiegende Anzahl ihrer Opfer die Lungentuberkulose aus. Bedeutend war auch die Zahl des Scirrhus und cancer uteri.

Unter den chirurgischen Krankheitsformen verdienen vorzüglich die gangränösen Zerstörungen des Zellgewebes und der Fascien Erwähnung, die oft eine bedeutende Ausbreitung gewannen. Außerdem waren scrophulöse Leiden unter der Form von Anschwellungen, Verhärtungen und Verschwärungen der Drüsen mit kariösen und nekrotischen Zerstörungen der Knochen zahlreich.

Gestorben sind 1627 Individuen, 863 männlichen und 764 weiblichen Geschlechtes.

Monat April.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung zeichnete sich in diesem Monate durch die eigenthümliche Veränderlichkeit aus. Der 19. 20. 21. und 22. waren auffallend schöne und warme Tage.

Am 23. begann plötzlich kühle Witterung, am 24. 25. 26. und 27. folgte starker Regen. Vom 28. an waren mehrere heitere Tage. Ganz heiter waren jedoch nur 3 Tage, 16 mit Wolken und Sonnenschein und 11 trübe Tage. Nebel war an 2 Tagen. Regen fiel an 8 und Schnee an 1 Tage. Am 8. war ein Wetterleuchten in Osten und am 28. ein Gewitter aus Norden. Der herrschende Wind war N. W., so auch 3 Stürme aus N. W.

Barometerstand.

Höchster am 15. = 27.800″
Tiefster am 10. = 26.701″
Mittlerer = 17.472″

Thermometerstand.

Höchster am 21. = + 19.8° R.
Tiefster am 15. = —0.9° R.
Mittlerer = + 8.04° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Herrschender Charakter war der entzündliche rheumatisch-catarrhalische.

Unter den Fiebern zeichnete sich jedoch schon der Typhus hinsichtlich der Mehrzahl aus, war jedoch sporadisch, und obwohl einige Fälle hochgradig, war der Ausgang doch meist günstig. Die rheumatischen und catarrhalischen Fieber waren sehr zahlreich, nicht minder auch die gastrischen, wogegen nur sehr wenige Fälle von Wechselfiebern beobachtet wurden.

Unter den Entzündungen waren die der Lungen die zahlreichsten. Weniger häufig waren die Brustfellentzündungen, hatten aber eine große Neigung zu Exsudaten, die nur sehr langsam schwanden. Die Bauchfellentzündungen waren nur bei Wöchnerinnen drohend, zur Exsudatbildung geneigt und langwierig, oft tödtlich.

Unter den Exanthemen kamen nur einzelne Fälle von Scharlach, zahlreicher jedoch die von Rothlauf vor mit meist günstigem Verlaufe. Die Blattern erschienen noch immer sehr häufig, sowohl in der Form von echten als der der Varicellen. Bedeutend war auch die Anzahl der Krätzkranken.

Unter den Ekkrisen waren die Gebärmutterflüsse die häufigsten; die vorgekommenen Lungenblutflüsse waren gemeiniglich sehr heftig und endeten tödtlich. Dagegen waren die häufigen Diarrhöen ohne Bedeutung.

Die Tuberkulose war nicht nur unter den chronischen Krankheitsformen, sondern auch im Allgemeinen die zahlreichste, denn sie raffte fast ein Viertel der Verstorbenen dahin. Zunächst kamen, wie immer, die Wassersuchten. Auch wurden einige Fälle von Skorbut, doch in einem leichteren Grade, beobachtet, die überdieß günstig verliefen.

Unter den äußerlichen Krankheitsfällen waren die Zellgewebsentzündungen sehr häufig, die ungemein rasch verliefen und um sich griffen und gleichzeitig mit Knochenaffectionen, Rheumatismen und Kongestionen zu den Gelenken vorkamen. Zahlreich waren auch Quetschungen, leichte Beinbrüche, und weit häufiger als im vorigen Monate kamen scrophulöse Drüsenanschwellungen, Abscesse und Fußgeschwüre vor.

In diesem Monate war die größte Sterblichkeit; es starben 1779 Individuen und zwar 954 männlichen und 825 weiblichen Geschlechtes, worunter 400 Kinder unter Einem Jahre.

Monat Mai.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Dieser Monat war durchgehends kühl und regnerisch, mit Ausnahme der vier ersten Tage, die ausnehmend schön und angenehm waren. Tage mit Wolken und Sonnenschein gab es 21, trübe Tage 10. Nebel sah man an 3 Tagen, Regen

fiel an 22 Tagen. Am 16. war ein Gewitter aus N. W., am 25. in S. und N., am 21. und 25. sah man überdieß Wetterleuchten. Am 31. um 10½ Uhr Vormittags zeigte sich ein Sonnenhof, dessen intensiver Ring 23° im Halbmesser hatte, und bei einer Breite eines Monds-Durchmessers nach innen roth, nach außen violett, in der Mitte gelbgrün war und bis 2 Uhr sichtbar blieb.

Die vorherrschenden Windesrichtungen waren N. W. und S. O., Stürme tobten 3.

Barometerstand.

Höchster am 1. = 27.659″
Tiefster am 18. = 27.069″
Mittlerer = 27.404″.

Thermometerstand.

Höchster am 25. = + 20.30° R.
Tiefster am 10. = + 3.10° R.
Mittlerer = + 10.18° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Der inflammatorische Krankheitscharakter, welcher seit einigen Monaten der eigentlich herrschende war, behielt auch im Laufe dieses Monates, zumal in der ersteren Hälfte, die Oberhand und prägte sich vorzüglich in den genuinen Lungen- und Brustfellentzündungen mit stärkeren Zügen ab. Doch noch weit mehr als im vorigen Monate drängte sich der rheumatisch-catarrhalische Lateralcharakter hervor, und die meisten chronischen Leiden, besonders jene, deren Substrat die Schleimhäute bildeten, verriethen mehr oder weniger deutliche Spuren desselben. In den letzteren Tagen trat der entzündliche Charakter in den Hintergrund, und die Annäherung des nervösen Krankheitscharakters gab sich durch die nun häufiger vorkommenden typhösen Erscheinungen und gastrischen Zufälle kund.

Unter den Fiebern standen die catarrhösen und rheumatischen der Zahl nach oben an, verliefen jedoch schnell und ohne Anomalie, letztere Fieber hatten meist sehr schmerzhafte Gelenksaffektionen in ihrem Gefolge, die sich um so hartnäckiger zeigten, jemehr sich der örtliche Krankheitsproceß auf Ein Glied beschränkte. Schleppender und oft von adynamischen Erscheinungen begleitet, verliefen die gastrischen Fieber; auch tauchte der Typhus als substantive Krankheitsform verhältnißmäßig selten auf und verlief meist milde. Wechselfieber wurden nur einige im leichteren Grade beobachtet.

An Entzündungen der Respirationsorgane, besonders der Lungen, war dieser Monat noch immer sehr fruchtbar. Übrigens kamen die Lungenentzündungen, insbesondrre in der zweiten Monatshälfte, häufig mit einem typhösen Anstriche vor, wo dann der Husten, der eigenthümliche Auswurf, selbst die Athmungsbeschwerde fehlte, und daher solche Fälle nur mittelst der physikalischen Behelfe ausgemittelt werden konnten. Die vorgekommenen Brustfellenentzündungen, meist rheumatischer Natur, lieferten gewöhnlich ein reichliches Exsudat, dessen Aufsaugung jedoch in kurzer Zeit bewerkstelligt wurde. Die häufigen Bauchfellenentzündungen,

wenn sie nicht Folgekrankheiten des Puerperiums waren, verliefen meist schnell und günstig.

Von den Exanthemen waren die Pocken noch immer die zahlreichsten und rafften viele Individuen dahin.

Auch der Scharlach zeigte sich in einigen Bezirken Wiens ungemein häufig, aber von gutartigem Verlaufe.

Unter den chronischen Krankheiten war wieder die Lungensucht die zahlreichste, und raffte in Begleitung eines akuten Bronchialkatarrhes mit verstärktem Fieber und rascher Verjauchung der Tuberkelmasse die meisten Opfer dahin. Außer den zahlreichen Wassersuchten wurde auch der Skorbut in allen Formen und allgemein verbreitet, beobachtet; doch war sein Verlauf im Ganzen günstig. Häufiger kamen auch die Bright'schen Nierenleiden vor.

Aus der Klasse der Ekkrisen verdienen die häufig vorgekommenen Diarrhoen und aus der der Nevrosen, die häufiger als gewöhnlich bemerkten Fälle von Säuferwahnsinn Erwähnung.

Bei den chirurgischen Leiden zeigte sich im Ganzen der Heiltrieb günstig; mit Ausnahme bei den mit Tuberkulose complicirten Drüsen- und Knochenleiden, die meistens tödtlich endeten. Die sonst vorgekommenen Wunden durch Quetschungen, Riß ꝛc. boten nichts Bemerkenswerthes dar.

Die Sterblichkeit war geringer als im Monate April; es starben 1616, und zwar 898 männliche und 718 weibliche Individuen, worunter 382 Kinder unter Einem Jahre.

Monat Juni.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung blieb auch in diesem Monate unfreundlich, kalt und regnerisch, so daß sie den Sommer dieses Jahres zu einem bisher selten beobachteten schlechten Jahreszeitraum stämpelte. Tage mit Wolken und Sonnenschein waren 21, trübe 9. An 22 Tagen fiel Regen. Am 16. war ein Gewitter aus N. W., am 25. aus S. Die vorherrschenden Winde waren aus N. W. Die Unfreundlichkeit dieses Monates war noch überdieß durch 7 Stürme — der größten monatlichen Anzahl dieses Jahres — aus N. und N. W. gesteigert.

Barometerstand.

Höchster am 1. = 27.729″
Tiefster am 19. = 27.126″
Mittlerer = 27.455″.

Thermometerstand.

Höchster am 3. = + 23.7° R.
Tiefster am 11. = + 7.6° R.
Mittlerer = + 13.15° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Der Krankheitscharakter dieses Monates sprach sich nicht in bestimmten, deutlichen Zügen aus. Wenn gleich die anhaltend nasse, kalte Witterung, die bei einer

leichten Sommerkleidung ungehindert ihre schädlichen Einflüsse äußern konnte, zur Entstehung vieler Katarrhe und Rheumatismen Anlaß gab, so traten diese Krankheiten im Allgemeinen nicht in ihrer gewöhnlichen Form, sondern größtentheils mit subtyphösen Erscheinungen auf, vorzüglich aber war es die allgemein verbreitete Tuberkulose, die, oft tief verborgen, das Krankheitsbild bis zur größten Undeutlichkeit entstellte. Die nächste Ursache der vielen Erkrankungen lag nicht in einer Lokalaffektion, eines einzelnen Organes, sondern dehnte sich über den ganzen Blutbildungsprozeß aus; bei tödtlichem Ausgange fand man das Blut theerartig zersetzt. Häufig kam unter den Fiebern, besonders in der zweiten Monatshälfte, der reine Typhus vor, der nun unter scheinbarer Milde einen tückischen Charakter verbarg; ohne auffallende Erscheinungen sanken schnell die Kräfte, und bald und unvermuthet erfolgte unter heftigen Diarrhöen, Erbrechen, Eiskälte der Extremitäten und unter Convulsionen der Tod; in mehreren Fällen bot der traurige Verlauf das vollendete Bild der Cholera dar.

Außerdem waren unter den Fiebern die catarrhalischen und rheumatischen die häufigsten, — erstere selten in der reinen Form, letztere häufig mit Gelenksentzündungen und bisweilen mit Pericarditis complizirt. Vom Wechselfieber kamen einige Fälle und zwar in den an der Donau gelegenen Vorstädten vor.

Unter den Entzündungen zeichneten sich neben den gelind und gutartig verlaufenden Rachen- uud Luftröhrenentzündungen, die Pneumonien hinsichtlich der Zahl aus; ohne sich jedoch zu dem Grade einer reinen Lungenentzündung auszubilden, verliefen sie unter subtyphösen Erscheinungen träge, zwar doch ziemlich gutartig. Ebenso häufig kamen die Brustfellentzündungen und zwar meist mit schlechtem Exsudate und mit einer trägen Resorptionsthätigkeit vor, da auf diese Krankheitsform insbesondere die Tuberkulose ihren verderblichen Einfluß ausübte. Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Bauchfellentzündungen, die wegen Tuberkelbildung schleppender verliefen, oder durch consekutiven Hydrops tödtlich wurden.

Unter den Exanthemen waren noch immer die Pocken und die pockenähnlichen Ausschläge die am meisten verbreiteten und rafften mitunter viele Opfer dahin. Der Scharlach häufiger vorkommend, hatte nicht selten Hautwassersucht zur Folge.

Auch wurde die Gesichtsrose jedoch mit regelmäßigem und günstigem Verlaufe häufig beobachtet.

Die vorgekommenen Fälle von Convulsionen, dann Diarrhöen und Mutterblutflüsse boten nichts Bemerkenswerthes.

Dagegen war in diesem Monate die Zahl der zu den Kacherien gerechneten Krankheitsfälle auffallend groß; vorzüglich wüthete mit verstärkter Macht die in allen Formen auftretende Tuberkulose. Ihr Entwicklungsprozeß erreichte entweder im schnellen Fortschreiten seine lebenstödtende Höhe, oder führte, wo er schleichend einherging, allgemeine Wassersucht herbei. Auszehrung, Entkräftung und Altersschwäche glichen an Zahl und ihrem traurigen Ausgange der Tuberkulose. Auch der Skorbut wurde wie im Monat Mai häufig beobachtet.

Unter den chirurgischen Fällen waren nebst Fußgeschwüren die scrophulösen und tuberculösen Leiden die zahlreichsten. Unter den häufigen Verletzungen

kamen auch einige mit Gehirnerschütterung verbunden vor. Übrigens zeigte sich der Heiltrieb nicht ungünstig.

Die Zahl der Verstorbenen belief sich in diesem Monate auf 1391, worunter 744 männliche und 647 weibliche Individuen, und unter diesen 352 Kinder unter Einem Jahre waren.

Monat Juli.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die unfreundliche, stets veränderliche Witterung dauerte auch in diesem Monate fort. Heiter war kein Tag, Tage mit Wolken und Sonnenschein gab es 27, trübe Tage 4, Nebel zählte man 2, Regen fiel an 16 Tagen. Gewitter waren 6, am 7. aus N. W., am 8. aus N. O., am 19. aus N. und S., und am 20. aus S. O. und S. W. Am 30. sah man starkes Wetterleuchten in N. W. Die herrschende Windesrichtung war N. W., welcher auch 2 Stürme am 7. und 22 angehörten.

Barometerstand.

Höchster am 17. = 27.607″
Tiefster am 24. = 27.123″
Mittlerer = 27.354.″

Thermometerstand.

Höchster am 7. = + 2.40° R.
Tiefster am 25. = + 8.9° R.
Mittlerer = + 15.85° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Der im Laufe des vorigen Monates nicht entschieden hervortretende Krankheitscharakter hatte sich in diesem Monate zum gastrisch-adynamischen ausgebildet. Während vorher die akuten Fälle im Allgemeinen nur die Merkmale einer Hinneigung zur Adynamie an sich trugen, boten sie in diesem Monate meist das reine vollständige Bild des Abdominaltyphus dar, der jedoch nicht unter dem Scheine eines milden Verlaufes sich plötzlich und unvermuthet, bis zu den stürmischen Erscheinungen der Cholera steigerte, und mit ungewöhnlicher Bösartigkeit dem Leben schnell ein Ende machte, sondern in der Regel mit den ihm eigenthümlichen Symptomen ruhig seine Stadien durchlief und nur in den intensiveren Fällen die Form einer Pneumonie annahm, wo sodann die physikalischen diagnostischen Behelfe über die Natur der Krankheit Aufschluß gaben. — Die im vorigen Monate häufig beobachteten Fieber ohne Lokalaffektion, deren pathologischer Grund in einer Entmischung des Blutes lag, kamen nur mehr selten zum Vorscheine, und eben so hatte der alle organischen Gebilde mit gleicher Heftigkeit ergreifende Tuberkelprozeß sich in diesem Monate fast ausschließend nur auf die Lungen beschränkt.

Bei dieser Separirung und Rückkehr der Krankheitsprozesse zu ihren ursprünglichen Herden, erschienen auch von den Fiebern, die noch immer zahlreichen katar-

rhalischen und rheumatischen Fieber meistens in ihrer einfachen Form, ohne gefahrdrohende Zufälle und mit günstigem Verlaufe.

Nächst ihnen war der Typhus in dem vorerwähnten Verlaufe die herrschendste Krankheitsform. Auch das Wechselfieber wurde häufiger als im Monat Juni beobachtet.

Von den Entzündungen wurden am häufigsten Gelenksentzündungen, seltener Pneumonien (meist tuberkulöser Abkunft), am seltensten Pleuresien mit Exsudatbildung beobachtet. Eben so selten kamen Bauchfellentzündungen, und zwar bei Wöchnerinnen vor.

Unter den Exanthemen zeichneten sich die seit mehreren Monaten epidemisch herrschenden Blattern noch immer durch ihre bedeutende Verbreitung aus. Scharlach und Masern kamen nur sporadisch und ohne bemerkenswerthe Erscheinungen vor.

Von den Neurosen zeigte sich neuerdings auffallend häufig der Säuferwahnsinn, bei welchem Brechweinstein die günstigen Wirkungen bewies.

Unter den Kacherien behielt wie immer die Tuberkulose die Oberhand, deren Keim, wie bereits erwähnt wurde, sich vorzugsweise im Lungenparenchym und in einzelnen Fällen sehr rasch entwickelte. Ebenfalls zahlreich waren atrophische Leiden und Wassersuchten. — Skorbut kam jedoch nur in der ersten Monatshälfte häufiger vor.

Von den äußerlichen Krankheiten stellten sich häufiger chronische Leiden ein, namentlich Drüsen- und Knochenleiden bei hektischen und scrophulösen Individuen, Fußgeschwüre, Krebs der Zunge und der Brust. Akute Formen: Quetschungen, Verrenkungen und Beinbrüche kamen seltener vor; doch fehlte hierbei dem Heiltriebe die bisher beobachtete Energie; denn Wunden und Geschwüre blieben lange unrein, und die Kallusbildung erfolgte äußerst langsam.

Demungeachtet war die Sterblichkeit nicht bedeutend, denn es ereigneten sich nur 1183 Sterbfälle, worunter 538 männlichen und 645 weiblichen Geschlechtes waren. Kinder unter Einem Jahre waren 383 gestorben.

Monat August.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die angenehme Witterung sowohl als auch die angenehme Temperatur dieses Monates gaben theilweisen Ersatz für die schlechten Vorgänger. Zwar fiel in den ersten Tagen mitunter etwas Regen und am 5. und 7. zogen selbst aus N. und O., am 23. aus N. W. und am 31. aus N. Gewitter mit Regen heran, von denen jenes am 7. auch Hagel brachte. Dagegen machten sich die meisten Tage schön und heiter am Mittag, wenn gleich Morgens der Horizont von Nebeln umhüllt war, und Abends Wetterleuchten aus dunklen Wolkenschichten durchschimmerte; so daß man 30 Tage mit Sonnenschein und Wolken und nur 1 trüben Tag zählte. Nebel war an 6 Tagen, Regen fiel an 10 Tagen und an 4 die obenerwähnten Gewitter.

Die herrschenden Winde waren S. O. und N. W.

Barometerstand.

Höchster am 31. = 27.721″
Tiefster am 4. = 27.343″
Mittlerer = 27.569″

Thermometerstand.

Höchster am 15. = + 22.00° R.
Tiefster am 7. = + 10.50° R.
Mittlerer = + 16.02° R.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

In diesem Monate gewann der immer mehr auftauchende gastrisch-nervöse Krankheitscharakter gänzlich die Oberhand über den zurückgedrängten rheumatisch-catarrhalischen, so zwar, daß der erstere nicht blos selbstständig in seinen eigenthümlichen Krankheitsformen beobachtet wurde, sondern er übte auch bei andern Krankheitsformen seinen mächtigen Einfluß und bedingte lästige Komplikationen.

Die Typhen waren daher die häufigsten Fieberkrankheiten. Der Verlauf derselben war durchaus schleppend, ohne merkbare Exacerbationen und Remissionen und die vorherrschenden Symptome waren meist Diarrhöen, Meteorismus, bedeutende Schwäche und jäher Nachlaß der Kräfte. Orgasmus, blutige Stuhlgänge und Decubitus waren selten. Doch wurde durch Stimulantien meist ein glücklicher Ausgang erzielt.

Die catarrhalischen und rheumatischen Fieber boten nichts Besonderes dar, nur wurde der Verlauf der ersteren durch die große Hinfälligkeit der Kranken häufig verlängert.

Die Puerperalfieber erschienen unter der schlimmen Form von Metrophlebitis mit meist traurigem Ausgange. Auch wurden einige Wechselfieber bemerkt.

Die Entzündungskrankheiten waren selten und nicht heftiger Natur.

Die wenigen Lungen-, Brustfell- und Bauchfellentzündungen verliefen gut.

Die beiden letzteren Krankheitsformen blieben ohne Exsudatbildung.

Dagegen waren die akuten Gelenksentzündungen besonders schmerzhaft und hartnäckig.

Unter den Exanthemen wurden einige Fälle von Rothlauf, Masern und Scharlach mit regelmäßigem Verlaufe beobachtet. Auch die Anzahl der Blattern nahm allmälich ab, nur zeigten die echten Pocken einen besonders putriden Charakter und verursachten oft nicht zu stillende Blutungen und den Tod.

Unter den Nevrosen kamen Bleikoliken in ziemlich hohem Grade vor. Auch wurden ungewöhnlich viele Apoplexien beobachtet.

Von den Profluvien war Diarrhöe die häufigste Krankheitsform.

Unter den chronischen Leiden waren immer die Phthisen und zunächst ihnen die Wassersuchten nach Nieren- und Herzleiden die zahlreichsten.

Bei den chirurgischen Leiden zeigte sich der Heiltrieb im Allgemeinen günstig, doch trat häufig eine gastrische oder rheumatische Komplication hinzu. Scorbut war seltener, dagegen entwickelte sich nach Operationen häufig Brand.

Die Mehrzahl der Leiden waren Knochenbrüche und äußere Verletzungen durch Hieb und Stich.

Todesfälle ergaben sich 1137, worunter 588 männlichen und 549 weiblichen Geschlechtes. 319 Kinder starben unter Einem Jahre.

Monat September.

a Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung dieses Monates war vom Anfange an bis weit über die 2. Hälfte schön und heiter mit einer angenehm milden Temperatur, insbesondere zeichneten sich die herrlichen Abende aus. Am 22. September jedoch begann Regenwetter und dauerte den ganzen übrigen Monat hindurch.

Ganz heitere Tage zählte man 3, Tage mit Wolken und Sonnenschein 23, trübe 4. Nebel war an 7, und Regen fiel an 10 Tagen. Am 23. war ein Gewitter aus N. W. Die herrschenden Winde waren N. W., N. N. W. und S. O. Stürme waren 3.

Barometerstand.

Höchster am 17. = 27.969″ D. M.
Tiefster am 29. = 27.248″ „ „
Mittlerer = 27.661″ „ „

Thermometerstand.

Höchster am 1. = + 20.0° R.
Tiefster am 29. = + 5.1° „
Mittlerer = + 11.75° „

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Auch in diesem Monat blieb der gastrisch-adynamische Charakter der allein herrschende und zeigte sich insbesondere durch die große Anzahl der Typhusfälle, welche den 5. Theil der Erkrankungen überhaupt ausmachten.

In Betreff des Verlaufes waren die Typhen durchgängig schleppend und im Allgemeinen ungünstig. Die Exacerbationen waren nicht anhaltend, aber frequenter. Unter den Symptomen wurde eine tiefe anhaltende Somnolenz bei weiten häufiger als Delirien, und meist blutige Diarrhöen bei einem meteoristischen, äußerst empfindlichen Unterleibe, seltener Dekubitus bemerkt.

Die Reconvalescenz schritt langsam vor, und es wurde eine große Neigung zu Rezidiven beobachtet. Merkwürdig waren bei einigen Typhuskranken in der Reconvalescenz heftige Schüttelfröste in so hohem Grade, wie bei den stärksten Wechselfiebern.

Von den Fiebern stellten sich auch sehr häufig die gastrischen, meistens durch unmäßigen Genuß von Obst erzeugt, ein, welche aber meist gut verliefen.

Auch kamen wieder mehr Fälle von 3tägigem Wechselfieber, doch milde verlaufend und weniger hartnäckig vor.

Eben so gut und glücklich verliefen die in diesem Monate vorgekommenen

Entzündungskrankheiten, von denen die Entzündungen der Schlingorgane häufiger als die der Lungen und der Respirationsorgane überhaupt waren.

Auch die Entzündungen des Bauchfelles kamen verhältnißmäßig selten und nur bei Wöchnerinnen oder nach Verkühlung während der menstrua vor; sie verliefen rasch und günstig. Heftiger und hartnäckiger waren die Gelenksentzündungen, zeigten jedoch keine Komplikation mit Endokarditis.

Unter den Exanthemen war der Scharlach am häufigsten und oft von dem heftigsten Fieber und einer bedeutenden Luftröhrenentzündung begleitet. Besonders erfolgte die Abschuppung äußerst langsam.

Außerdem kamen einzelne Fälle von Masern und Rothlauf regelmäßig verlaufend vor. Auch die Pocken, nun durch das ganze Jahr fast epidemisch, mit unbedeutender zeitweiliger Abnahme herrschend, dauerten fort, jedoch in einer mehr milderen Form.

Aus der Familie der Nevrosen wurden wieder häufige Bleikoliken und Epilepsien beobachtet.

Die Profluvien beschränkten sich auf Dysenterien leichteren Grades.

Unter den Kacherien spielte wie gewöhnlich Lungensucht und Wassersucht die Hauptrolle. Dagegen wurde der Scorbut seltener, Marasmus aber häufiger beobachtet.

Unter den syphilitischen Affectionen fiel die vorwiegende Anzahl der Feigwarzen auf.

Bei den chirurgischen Krankheiten zeigte sich der Heiltrieb, wenn auch träge, doch nicht ungünstig. Häufiger als in den früheren Monaten zeigte sich Beinfraß, die gewöhnlichen Leiden waren sonst theils Verletzungen, theils Geschwülste, Beinbrüche waren selten.

Die Sterblichkeit war bedeutend geringe; denn es starben nur 584 männliche und 501 weibliche, zusammen 1085 Individuen, worunter 403 Kinder unter Einem Jahre.

Monat October.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung in diesem Monate war durchaus unfreundlich, trübe und regnerisch mit häufigen Nebeln. Bis zum 14. regnete es täglich, worauf durch 2 Tage der Regen aussetzte, um am 16. wieder zu beginnen und mit dichtem feuchten Nebel abwechselnd bis zum Ende fortzudauern. Man zählte zwar 21 Tage mit Wolken und Sonnenschein, doch waren 10 trübe Tage, am 20 fiel Regen und Nebel war an 17. Die herrschenden Winde waren N. W., W. N. W. und S. Stürme waren 2, aus W. N. W. und aus N. W.

Barometerstand.

Höchster am 20. = 27.854″ L. M.
Tiefster am 16. = 27.101″ „ „
Mittlerer = 27.478″ „ „

Thermometerstand.

Höchster am 8. = + 17. 6° R.
Tiefster am 21. = + 1. 2° „
Mittlerer = + 7.87° „

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Auch in diesem Monate blieb der gastrisch-adynamische Krankheitscharakter der herrschende, nur zeigten sich gegen das Monatsende zu neue Regungen des wieder auftauchenden catarrhalisch-rheumatisch entzündlichen Charakters.

Demgemäß war unter den Fiebern der Typhus noch immer die häufigste Form.

Während des schleppenden Verlaufes desselben wurden heftige Abenderacerbationen, periodische Frostanfälle und eine große Neigung zu Recidiven bemerkt.

Besonders hartnäckig waren die blutigen Stuhlgänge, auch wurde hypostatisches Leiden der Lunge und Decubitus häufiger beobachtet. Der Ausgang war ungeachtet der vielen tückischen Fälle im Allgemeinen günstig.

Die zahlreichen gastrischen und catarrhalischen Fieber boten nichts Bemerkenswerthes dar. Auch die rheumatischen Fieber, welche mit den catarrhalischen in der 2. Monatshälfte häufiger sich einstellten, hatten einen regelmäßigen Verlauf, nur wurden sie häufig von der Gesichtsrose begleitet.

Unter den Entzündungen waren nebst den leicht verlaufenden Cynanchen die Lungenentzündungen die häufigsten und zwar die überwiegende Mehrzahl bei Männern. Sie waren in der Regel mittleren Grades und hatten einen günstigen Verlauf und Ausgang.

Zunächst kamen der Zahl nach Entzündungen des Bauchfelles bei Wöchnerinnen und nach Verkühlung während der menstrua. Die letzteren hatten einen meist erwünschten Ausgang. Rippenfellentzündungen wurden hingegen nur sehr wenige beobachtet.

Unter den Exanthemen nahmen die Blattern und ihre Abarten sichtbarlich an Verbreitung und Heftigkeit ab.

Auch der Scharlach kam weniger zahlreich vor. Dagegen wurden viele und besonders Erwachsene von den Masern befallen. Doch boten diese Ausschlagsformen nichts Bemerkenswerthes dar.

Von den Nevrosen kamen Bleikoliken, Konvulsionen und zahlreiche Lähmungen vor, bei welchen beiden letzteren Formen meist der Elektromagnetismus, jedoch meist ohne sichtlicher Wirkung, versucht wurde.

Als eigentliche chronische Leiden stellten sich wieder in überwiegender Mehrzahl, wie immer, die Lungensuchten, sodann die Wassersuchten durch organische Fehler bedingt, und sehr häufig Marasmus ein, und lieferten die meisten Opfer.

Als die häufigste Form der syphilitischen Affektionen wurden auch in diesem Monate die condylomatöse bei den Weibern beobachtet.

Die Ekkrisen beschränkten sich nur auf eine große Anzahl von Diarrhöen, die schnell und leicht verliefen.

Bei den chirurgischen Krankheiten zeigte sich wie im vorigen Monate der Heiltrieb zwar träge, doch im Allgemeinen günstig und befriedigend. Gangrän war nur sehr selten; und die zahlreichste Form der Verletzungen, die Kontusionen, so wie die Wunden durch Hieb, Riß und Stich, dann die seltneren Beinbrüche verliefen günstig ohne bemerkenswerthe Abweichungen. Ein traurigeres Ende nahmen die veralteten Drüsen-, Knochen- und Krebsleiden.

Todesfälle ereigneten sich 1233, worunter 642 Männer und 591 Weiber waren. Kinder unter Einem Jahre starben 387.

Monat November.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Dieser Monat begann zwar minder unangenehm und brachte einige heitere Tage bis zum 10. wo Schnee fiel, welcher Schneefall mit längeren Unterbrechungen bis 18. sich erstreckte. Hierauf erfolgte Regen und bedingte nun durch das Schmelzen des Schnees höchst empfindliche naßkalte Temperatur bis zu Ende. Ganz heiter war nur 1 Tag, Tage mit Sonnenschein und Wolken 13, trübe 16. Nebel waren 19, Regen fiel an 12, Schnee an 7 Tagen. Die herrschenden Winde waren S. N. W. und N. N. W.

Barometerstand.

Höchster am 7. = 27.739'' P. M.
Tiefster am 9. = 27.145'' » »
Mittlerer = 27.518'' » »

Thermometerstand.

Höchster am 2. = + 13. 2° R.
Tiefster am 19. = — 2. 3° »
Mittlerer = 3.15° »

b. Krankheitsbeschaffenheit und herrschende Krankheitsformen.

Wiewohl sich mit dem Eintritte der Kälte häufiger die Entzündungen zu entwickeln begannen, so blieb doch wie im vorigen Monate noch immer der gastrisch-adynamische Charakter der vorherrschende. Ihm untergeordnet stand der catarrhalisch-rheumatische Lateral-Charakter, welcher bereits im Monate Oktober auftauchend im Verlaufe dieses Monates immer mehr Stärke und Macht gewann.

Unter den Fiebern war daher der Typhus noch immer häufig. Nebst dem Leiden der Darmschleimhaut zeigte sich dabei aber in den meisten Fällen ein Ergriffensein der Respirationsorgane; auch kamen dabei häufig Decubitus und mehrere Parotitides vor.

Der Verlauf war durchaus schleppend und träge, die Reconvalescenz häufig zu Recidiven geneigt und der Ausgang, ungeachtet der vielen bedenklichen Fälle, meist günstig. Häufig zeigten sich die catarrhalischen und rheumatischen Fieber, diese mit einem gewöhnlichen Verlaufe, jene hingegen anfänglich meist mit vielen vorwaltenden nervösen Erscheinungen begleitet; nach deren plötzlichem oft unerwarteten

Aufhören die Reconvalescenz auf das rascheste fort schritt, und den Beweis der Diagnose herstellte.

Unter den Entzündungen waren die der Lungen am häufigsten. Im Anfang des Monats waren sie jedoch häufig von nervösen Erscheinungen begleitet, gegen das Ende jedoch traten sie in ihrer genuinen Form auf und erheischten ein streng antiphlogistisches, energisches Heilverfahren. Häufig wurden nun auch die Brustfellentzündungen beobachtet, welche eine große Neigung zur Exsudatbildung zeigten. Obwohl in mehreren Fällen der Natur die Auffaugung des Exudates gelang, so unterlagen doch viele Kranke in Folge von Tuberkelbildung. Dieselbe Beobachtung wurde auch bei den häufigen Bauchfellentzündungen gemacht, bei welchen, nach gebildetem Exsudate, öfter die Tuberkelbildung als die Auffaugung des Exudates zu Stande kam.

Von den Exanthemen wurden, so wie im vergangenen Monate, die Blattern und der Scharlach gewöhnlich verlaufend, und die Masern in einer mehr beschränkteren Anzahl und einer milderen Form beobachtet. Als chronisches Leiden der Haut kamen viele Fälle mit Krätze vor.

Unter den Nevrosen war die Bleikolik die zahlreichste Krankheitsform, doch war ihr Verlauf und Ausgang regelmäßig und günstig. Bei den sonst vorgekommenen Nervenleiden, bei Konvulsionen, Epilepsien und Lähmungen wurden die Versuche mit dem Elektromagnetismus beharrlich fortgesetzt.

Von den chronischen Leiden war die Tuberkulose die zahlreichste wie immer, und ihr Erscheinen blieb nicht blos auf den gewöhnlichen Herd des Krankheitsprozesses, die Lungen beschränkt; sondern die Tuberkelbildung wurde fast in allen Organen gefunden. — An die Lungensucht reihte sich Hydrops und Marasmus weniger der Zahl der Fälle nach, als nach ihrer Tödtlichkeit.

Bei den syphilitischen Affectionen wurde in diesem Monate ein merkwürdig träger und schleppender Verlauf und eine große Neigung zu Gangrän beobachtet, welcher sich auch bei der Mehrzahl der Bubonen entwickelte.

Dagegen war bei den andern chirurgischen Krankheiten der Heiltrieb, wenn auch träge, doch immerhin befriedigend und günstig und nur in den äußerst seltenen Fällen entwickelte sich Brand. Die häufigsten Fälle waren Verletzungen des Kopfes durch Stoß und Fall. Auch kamen mehrere Fälle von eingeklemmten Brüchen vor, deren Heilung jedoch ohne die Herniotomie erzielt werden konnte. Außer den gewöhnlichen Fällen von Hieb-, Stich- und Rißwunden, von Beinfraß, Drüsenleiden und veralteten Geschwüren, verdient die Verletzung dreier Roßwärter durch Biß von einem wasserscheuen Pferde einer besonderen Erwähnung. Bei diesen dermaßen verletzten Individuen wurde im hiesigen allgemeinen Krankenhause die vorgeschriebene prophylaktische Behandlungsweise nach Verwundungen durch wüthende oder wuthverdächtige Hunde eingeleitet.

Endlich wurden in diesem Monate eine bedeutende Anzahl von Augenentzündungen, welche jedoch schnell und günstig verliefen, beobachtet.

In diesem Monate war auch die geringste Sterblichkeit im ganzen Jahre. Unter den 1014 Todesfällen waren 531 männliche und 483 weibliche Individuen, ferner nur 280 Kinder unter Einem Jahre.

Monat Dezember.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die Witterung war zwar milde, doch sehr veränderlich, dabei neblich und feucht. Schnee fiel nur wenig und schwand bald. Dagegen brachten ziemlich heftige Winde, worunter sogar 3 Stürme aus N. W. und W. N. W., häufige Regengüsse, die selten nur durch blos trübe Tage oder Nebelregen ersetzt wurden.

Doch zählte man Tage mit Wolken und Sonnenschein 13, trübe Tage 18. Nebel war an 12, Regen fiel an 11 und Schnee an 3 Tagen, die herrschenden Winde waren N. W. und N. N. W.

Barometerstand.

Höchster am 26. = 28.046″ P. M.
Tiefster am 9. = 27.356″ » »
Mittlerer = 27.854″ » »

Thermometerstand.

Höchster am 8. = + 8. 2° R.
Tiefster am 31. = — 2. 5° »
Wittlerer = + 2.98° »

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

In der ersteren Hälfte des Monates hatte sich der entzündlich catarrhalisch-rheumatische Krankheitscharakter dergestalt heftig entwickelt, daß er den gastrisch-adynamischen gänzlich in den Hintergrund drängte und anfangs der alleinig herrschende blieb. In der 2. Monatshälfte jedoch sank er wieder zum Lataralcharakter herab, während der gastrisch-adynamische als der überwiegend herrschende auftrat.

Von den Fiebern zeigten sich in der 1. Hälfte des Monates die catarrhalischen nnd rheumatischen ungemein häufig, boten jedoch außer ihrer bedeutenden Anzahl nichts Bemerkenswerthes dar und hatten meistens einen schnellen und milden Verlauf.

Der Typhus wurde in der 2. Hälfte sehr häufig beobachtet. Diese Fälle zeigten jedoch keine besondere Heftigkeit und boten keine gefahrvollen Erscheinungen dar. Als häufigstes Symptom wurde der sich im Verlauf entwickelnde Lungenkatarrh beobachtet, dagegen waren Diarrhöen selten und Decubitus kam gar nicht vor.

Unter den Entzündungen endeten viele Lungenentzündungen durch eine ausgebreitete, rasch fortschreitende Hepatisation in beiden Lungen tödtlich.

Die Entzündungen des Brustfelles zeigten stets eine große Neigung zur Exsudatbildung, in welchen Fällen die Auffaugung des Exsudates seltener gelang, in der Mehrzahl der Fälle entwickelte sich die über kurz oder lang todbringende Tuberkulose.

Häufig, jedoch milde und günstig verlaufend wurden die Peritonitides, selbst bei den Wöchnerinnen mit öfteren glücklichen Ausgange beobachtet.

Außerdem kamen in großer Anzahl entzündliche Affectionen der Schling- und Athmungsorgane so wie akute Gelenksrheumatismen vor, bei welchen letzteren meistens eine Complication mit Peri- oder Endocarditis bemerkt werden konnte.

Unter den Exanthemen kamen Rothlauf und Scharlach häufig vor. Beide Krankheitsformen verliefen regelmäßig, nur entwickelte sich bei letzterem während der Abschuppung häufig anasarca. Ebenso mußte die Anzahl der Blatternfälle und die der Abarten davon immer noch als bedeutend betrachtet werden, wobei sich der besondere Umstand zeigte, daß der Verlauf und der Ausgang der Blattern, besonders bei weiblichen Individuen gefahrdrohend war. Von den fieberlosen Hautausschlägen kam noch immer die Krätze in überwiegender Mehrzahl vor.

Unter den Nevrosen wurde die Bleikolik seltener beobachtet. Konvulsionen und Lähmungen kamen in gewöhnlicher Anzahl und ohne bemerkenswerthen Erscheinungen vor.

Unter den Kacherien stand wie immer die Lungentuberkulose oben an. Auch wurden einige Fälle von chronischen Gehirnleiden, bedingt durch Entartungen des Schädels und der Gehirnsubstanz, so wie einige Fälle von Bandwurm beobachtet.

Die Zahl der chirurgischen Fälle war in diesem Monate geringe. Es kamen verhältnißmäßig nur wenige Verletzungen der Weichgebilde und der Knochen. Der Heiltrieb zeigte sich dabei günstig, nur entwickelte sich gegen das Ende des Jahres häufiger Gangrän, welches auch bei Leistenbeulen der Fall war. Die Mehrzahl der chirurgischen Leiden waren Beinfraß, Drüsenentartungen und Fußgeschwüre, und boten nichts Bemerkenswerthes dar.

Die Sterblichkeit war geringe. Es starben 540 männliche und 558 weibliche Individuen, zusammen 1098, worunter 360 Kinder unter Einem Jahre waren.

B. Witterungsbeschaffenheit, Krankheitscharakter und herrschende Krankheiten auf dem flachen Lande.

a. Im Allgemeinen.

Die Witterung dieses Jahres zeichnete sich durchaus im ganzen Lande durch eine besondere Unfreundlichkeit und durch den beständigen Wechsel mit nur wenigen Ausnahmen aus. Meist trüber Himmel, häufige und lange Regen über das ganze Land sich erstreckend und überdieß in den Wintermonnten viel Schnee, der zwar stets bald schmolz, stämpelten dieses Jahr durchaus zu einem nassen, und da sich die Wärme nie durch eine längere Zeit auf einer bedeutenden Höhe erhielt, so kann das Jahr auch mit Recht zu den kühlen gerechnet werden. So unangenehm diese Umstände zusammen wirkten, und so sehr diese Unfreundlichkeit durch die vielen Stürme, an denen das Jahr so reich war, gesteigert wurde, so war doch die kalte und nasse Witterung dieses Jahres auf die große Trockenheit und Wärme der beiden vorhergegangenen in jeder Beziehung äußerst günstig und segensreich. Wenn auch anfänglich die Kälte und Feuchtigkeit die Vegetation zurück hielt, und später die Ernten beträchtlich verspätete, so war doch das Jahr reichlich gesegnet mit üppigem Graswuchs, Wurzel- und Knollengewächsen und selbst mit den

verschiedenen Getreidearten, bei welchen letzteren jedoch das Samenkorn weniger entwickelt und die Frucht — nach dem Volksausdrucke — leicht war. Minder günstig war das Jahr für das Gedeihen des Weines und der zarten Obstgattungen.

Gleich wohlthätig war der Einfluß desselben anf das animalische Leben; wofür der große und reiche Wildstand, ferner das treffliche Gedeihen aller Haus- und Nutzthiere, unter denen überdieß verhältnißmäßig äußerst wenige Seuchen beobachtet wurden, die besten Beweise liefern.

Ebenso ersprießlich erwies sich dieses Jahr für den Gesundheitszustand, für das Befinden und das Gedeihen der Gesammtbevölkerung, indem ausgebreitete gefahrdrohende Volkskrankheiten seltener waren, und sich eine bedeutend geringere Sterblichkeit unter den Menschen zeigte.

Abweichend von den vergangenen Jahren zeigte sich in diesem Jahre der entzündliche Charakter, und ihm zur Seite der catarrhalisch-rheumatische Lateralcharakter als der mehr herrschende, und drängte den seit Jahren stationär gewordenen gastrisch-adynamischen immer mehr in den Hintergrund.

Dieses vorausgeschickt, lassen sich sowohl die Witterungsbeschaffenheit und der Krankheitscharakter in den verschiedenen Jahreszeiten, als auch die vorgekommenen Krankheitsformen leichter erörtern.

b. In's Besondere.

Jänner, Februar und März.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Das Jahr begann mit Regengüssen und Stürmen, denen Schnee und Fröste folgten. Die 2. Hälfte Jänner brachte Thauwetter und neuerlichen Regen bis Anfangs Februar, welcher sich durch anhaltend heitere Tage und eine ungewöhnlich milde, selbst warme Temperatur auszeichnete; so daß in mehreren Gegenden des V. U. M. B. Bäume und Sträuche zu blühen anfingen. Selbst in den höher gelegenen Gebirgsgegenden des V. U. W. W. waren Fröste selten und es fiel kein Schnee. Dagegen begann der März mit Schneefall und vielen Frösten, worauf zwar Thauwetter mit Regen folgte, aber selbst in den letzteren Tagen fiel noch eine bedeutende Menge Schnee, und tilgte, ungeachtet er bald schmolz, die Hoffnung auf ein baldiges mildes Frühjahr.

Nach den von den verschiedenen Sanitätsbeamten der Provinz angegebenen meteorologischen Beobachtungen, von denen jedoch wegen Mangel der kostspieligen und empfindlichen Instrumente, so wie wegen dem Mangel der nicht in Rechnung gebrachten Reduktionen das streng wissenschaftliche Resultat nicht gefordert werden kann, war der höchste Barometerstand in diesen 3 Monaten am 19. Jänner im V. U. W. W. mit 28″ 9‴ und der tiefste am 28. Februar im V. U. M. B. mit 27″ 2‴; die größte Wärme am 22. Februar im V. U. M. B. zu + 14.6° und die kleinste am 9. Jänner im V. O. W. W. zu — 13°. Durchaus waren die herrschenden Winde N. W.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Der entzündlich = catarrhalisch = rheumatische Krankheitscharakter blieb vom Anbeginne des Jahres bis gegen Ende März durchaus der herrschende, wo alsdann der catarrhalisch = rheumatische Lateralcharakter mehr in Schatten trat, und der rein entzündliche allein die Oberhand behielt.

Die katarrhalischen und rheumatischen Fieber, erstere in Verbindung mit Entzündungen der Schling= und Athmungsorgane, letztere mit Zahnweh, Gelenks= und Herzentzündungen, waren daher die zahlreichsten Erkrankungsfälle. In ihrem Verlaufe waren sie größtentheils günstig und zeigten meistens unter Beobachtung eines 7tägigen Cyclus deutliche Krisen.

Lungenentzündungen wurden häufiger gegen den März, und mehrere in ihrer reinen Form beobachtet. Ihr Verlauf so wie der der Brust= und Bauchfellentzündungen war normalmäßig.

Typhusfälle kamen im Verhältnisse nur wenige, meistens in feuchten Gegenden des V. U. W. W. und in einigen Thälern des V. O. M. B. vor.

Bedeutend zahlreicher waren die akuten Exantheme, von denen Blattern die Abarten derselben, Scharlach und die Masern in verschiedenen Sanitätsdistrikten epidemisch herrschten, daher über die Entstehung derselben, über ihre Verbreitung und ihren Verlauf weiter unten bei Gelegenheit der Epidemien Erwähnung gemacht werden wird.

In einigen Niederungen des V. U. M. B. an der Donau und der March kamen häufig Fälle von Wechselfiebern vor.

Dagegen wurden in den verschiedensten Bezirken viele Ophthalmien beobachtet.

Unter den Ekkrisen waren Gebärmutterblutflüsse und Diarrhöen die häufigsten Leiden.

Unter den Kacherien waren Lungensucht und Wassersucht die zahlreichsten und zeichneten sich im Monate März durch die Raschheit aus, mit der sie das traurige Ende ihrer Opfer beschleunigten. Unter den Kindern wurden viele Fälle von Scropheln und Wurmkrankheiten beobachtet. Übrigens war im Monate Februar eine seltene kleine Anzahl der Erkrankungsfälle, und im Monate März, ungeachtet der vielen Erkrankungen, eine verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit auffallend.

April, Mai und Juni.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Der freundliche warme Anfang des Aprils wurde bald von trüben Tagen mit Stürmen und Regengüssen verdrängt. In den rauhern Gebirgsgegenden erneuerten sich Fröste und es fiel Schnee. Unter beständigem Wechsel von mehr sonnigen Tagen mit trüben und regnerischen verlief der Monat bis zum Ende. Auch der Mai begann mit warmen schönen Tagen, desto unangenehmer überraschte der baldige Eintritt von kalten, trüben Tagen mit durchdringenden Winden und heftigem Regen.

Zwar zählte man im Verlaufe des Monates einige schöne und warme Tage, an welchen das Thermometer selbst über + 20° R. zeigte; doch kühlten heftige

Gewitter mit Regengüssen und Hagel die Atmosphäre bald ab, welche bedeutende Kühle eben durch das plötzliche Umspringen desto empfindlicher war, und allgemeines Klagen über den schlechten Mai verursachte. Von gleicher Beschaffenheit war die Witterung im Juni, ausgezeichnet durch den beständigen Wechsel und das plötzliche Umspringen. Selbst an den wenigen heitern warmen Tagen zogen meistens nach Mittag heftige Gewitter heran, denen dann eine bedeutend niedrige Temperatur und häufiger Regen und Nebel folgten. Im ganzen Lande waren alle Flüsse nnd Bäche, welche bereits seit halbem Mai stets sehr wasserreich und hoch angelaufen waren, so sehr angeschwollen, daß allgemeine ausgebreitete Verheerungen zu befürchten standen.

Der niederste Barometerstand war im V. U. W. W. am 10. April = 26″ 6‴ W. M. der höchste im V. U. M. B. am 15. April = 27″ 7‴ W. M. Der höchste Thermometerstand war im V. U. M. B. am 3. Juni = + 24.5° R. und der tiefste im V. U. W. W. am 27. April = — 4° R.

Die herrschenden Winde waren N. W., N. N. W. und S. O. in der letzteren Richtnng wurde auch die Mehrzahl der Stürme beobachtet.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Die Unbeständigkeit der Witterung scheint auch ein mehr oder wenigeres Schwanken des Krankheitscharakters bedingt zu haben.

Am beständigsten und am reinsten erhielt sich der entzündliche Krankheitscharakter im April, doch trat ihm schon in der zweiten Hälfte des Monates der catarrhalisch-rheumatische mächtig zur Seite. Nach undeutlichen Schwankungen sprach sich endlich im Mai der catarrhalisch-rheumatische als der herrschende aus, so daß der entzündliche immer mehr in den Hintergrund trat, und daß selbst wieder die neuen Regungen des hie und da auftauchenden gastrisch-adynamischen Krankheitscharakters sich bemerkbar machten. Auch im Juni blieb der herrschende der catarrhalisch-rheumatische.

Dagegen wurde durch längere Zeit ein beständiges Schwanken zwischen dem entzündlichen und nervösen als Lateralcharakter bemerkt, bis sich endlich gegen das Ende Juni der gastrisch-adynamische entschieden dem catarrhalisch-rheumatischen zur Seite stellte und den entzündlichen verdrängte.

Dem gemäß waren auch die catarrhalischen und rheumatischen Fieber die bei weiten häufigsten Krankenfälle; nur wurde ihr Verlauf bald von entzündlichen Lokalaffektionen modifizirt, bald zeigte sich bei ihnen der umstimmende Einfluß des nervösen-adynamischen Charakters durch die eigenthümlichen subtyphösen Erscheinungen aus. Während im April noch die häufigen Entzündungen der Schling- und Athmungsorgane, ferner die Lungen-, Brustfell- und akuten Gelenksentzündungen oft einen hohen Grad erreichten und ein energisches antiphlogistisches Heilverfahren nothwendig machten, wurde im Mai und Juni häufig ein sehr träge verlaufendes, schleichendes Catarrhalfieber, mit einer besonderen Reizuug der Bronchien und des Kehlkopfes bemerkt, welcher Localreizungszustand sich jedoch nur in den seltensten Fällen zu einer eigentlichen Entzündung steigerte. Allgemein wurden bei solchen Fiebern, wie auch bei den rheumatischen in der Zeit eine bedeutende

Hinfälligkeit, Eingenommenheit des Kopfes, Schlaflosigkeit und leichte Delirien beobachtet.

Nebenbei stellten sich auch häufiger die gastrischen Fieber ein, und in einigen Gegenden trat selbst der Typhus auf. In den Niederungen der Donau, und insbesondere längs der Leitha wurden die endemischen Wechselfieber häufig beobachtet, während in anderen Theilen der Provinz zahlreiche Diarrhöen und namentlich am Marchfelde viele Ruhren, jedoch nur sporadisch vorkamen.

Blattern, Scharlach, Masern und Keuchhusten herrschten an verschiedenen Orten epidemisch, letzterer besonders gefahrdrohend in den südöstlichen gebirgigen Theilen des V. U. W. W.

Von den chronischen Krankheiten muß noch erwähnt werden, daß außer den gewöhnlichen Lungen- und Wassersuchten, auf welche diese Jahreszeit besonders verderblich einwirkte, sehr viele Fälle von Schlagflüssen und von Scorbut vorkamen.

Ungeachtet der vielen Erkrankungen war die Sterblichkeit nicht besonders gesteigert und die Todesfälle waren meist durch die chronischen Leiden bedingt. Denn die Fieberkrankheiten hatten ungeachtet ihres schleppenden und complizirten Verlaufes in der Regel einen erwünschten Ausgang.

Juli, August und September.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Die erste Hälfte Juli glich in Hinsicht der Witterung ganz dem Juni. Trübe Tage mit häufigen Regengüssen und rauhen Winden, kalte Abende und Nächte dauerten bis in die 3. Woche; dann klärte sich das Wetter und es erfolgten schöne und heiße Sommertage. Zahlreiche Gewitter hinderten jedoch eine drückende Hitze. Besonders häufig wurden die Thäler des V. U. und O. W. W. gegen das steiermärkische Hochgebirge zu von heftigen Gewittern heimgesucht. Erst der August brachte anhaltend schöne heitere Tage, an welchen nur sehr selten Regen fiel; doch blieben die Nächte meist kühl. Auch der Monat September war größtentheils angenehm und hatte meist schöne, mäßig warme Tage. Zur Zeit des Äquinoctiums jedoch tobten besonders heftige Stürme, die durch Regengüsse und kalte Witterung dem Herbste jede Annehmlichkeit raubten, und schon im September die Näsſe und die Rauhigkeit des Spätherbstes brachten.

Der höchste Barometerstand wurde im V. U. M. B. am 19. September mit 28″ 9‴, der tiefste an demselben Tage im V. O. W. W. mit 28″ 1‴ angegeben.

Der Thermometerstand war am höchsten am 22. August im V. O. W. W. mit + 27.5° und am tiefsten am 29. September im V. U. M. B. mit + 4.0°, die herrschende Winde waren W. W. und N.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Der entzündliche Charakter war gänzlich in den Hintergrund getreten, und der gastrisch-adynamische Krankheitscharakter blieb durch alle 3 Monate hindurch der herrschende, und ihm zur Seite der catarrhalische. Doch war der gastrisch-adynamische Charakter in dieser Zeit nie in seiner vollen sonstigen schädlichen

Potenz aufgetreten, sondern er beschränkte sich mehrentheils auf eine eigentliche Modification der intercurrirenden Krankheiten und insbesondere der der Schleimhäute.

Demnach kam von Fiebern der Typhus in seiner eigenthümlichen Form nur sehr selten vor. Erst gegen das Ende Septembers war sein öfteres Erscheinen in dem südöstlichen gebirgigen Theile des V. U. W. W. bemerkt worden.

Zahlreicher waren dagegen die catarrhalischen und gastrischen Fieber. Sie verliefen ohne eine bemerkbare Lokalaffektion durchaus günstig. Ebenso auch die gastrischen, bei welchen das sich häufig einstellende gallichte Erbrechen und die gallichten Stuhlgänge das Ergiffensein des Pfortadersystems beurkundeten. Merkwürdigerweise hörten im Juli plötzlich alle Wechselfieber im Sanitätsdistrikte Bruck an der Leitha auf, und stellten sich wieder gegen Ende September ein.

Von den Entzündungen kamen die der Lungen höchst selten vor, häufiger waren die Brustfellentzündungen. Ihr Verlauf war durchaus träge und schleppend und zeigte keine Neigung zu wohlthätigen sichtlichen Krisen.

Unter den Exanthemen herrschten epidemisch in verschiedenen Bezirken die Blattern, Masern und Scharlach. Auch wurden häufige Fälle von Rötheln beobachtet.

Wie immer zur Zeit der Obstreife kamen die gewöhnlichen Indigestionszustände: Diarrhöen, Ruhren ꝛc., welche jedoch eben so wie die anderen chronischen Leiden, als: Lungen- und Wassersucht ꝛc., durchaus nichts Bemerkenswerthes boten.

Der Gesundheitszustand war durchaus äußerst befriedigend, und außerdem, daß die Zahl der Erkrankungen auffallend geringe war, beschränkten sich die Sterbefälle ausschließlich fast nur auf schwächlich geborne Kinder, erschöpfte Greise und einzelne dem tödtlichen Ausgange schon nahe gebrachte akute Fälle.

Oktober, November und December.

a. Witterungsbeschaffenheit.

Der Oktober war durchaus naß, neblich und stürmisch. Selbst in den Ebenen fielen frühzeitig Reife ein, dagegen in den Alpengegenden empfindliche Fröste und öfterer Schneefall einbrachen. Weniger rauh zeigte sich der November, da er ungeachtet der öfteren Regen, heitere und milde Tage brachte, und selbst die Nächte dieses Monates waren nicht empfindlich kalt. Eben so angenehm war in der 1. Hälfte der Monat December, dessen Tage zwar am Morgen meist neblich und kalt waren, sich aber gegen Mittag ausheiterten und hellen, nicht kalten Nächten vorhergingen. Die 2. Monatshälfte brachte wieder trübe Tage mit häufigem Regen und einer nassen empfindlichen Kälte. Fröste und Schneefall waren nur selten.

Als höchster Barometerstand wurde der im V. U. M. B. am 29. December mit 29″ 0‴, und als tiefster der im V. U. W. W. am 10. November mit 26″ 9‴ beobachtete angegeben.

Die höchste Temperatur war in V. U. M. B. am 8. October + 19°, und die niedrigste im V. U. W. W. war — 6° am 18. Oktober, am 18. November und am 31. December.

Die herrschenden Winde waren N. W., N. und S. O.

b. Krankheitscharakter und herrschende Krankheitsformen.

Der gastrisch-adynamische Krankheitscharakter erhielt sich noch im Monate Oktober als der herrschende. Die plötzlich eingetretene Kälte jedoch begünstigte den bereits zum Lateralcharakter ausgebildeten katarrhalischen, welcher im Verlaufe des Novembers mit dem rheumatischen vereint, den gastrisch-adynamischen immer mehr und mehr zurückdrängte, und zuletzt im December als der vorherrschende entzündliche catarrhalisch-rheumatische die Oberhand behielt.

Die Mehrzahl der Typhen, so wie die der gastrischen Fieber kam daher noch auf den Oktober. Die später vorkommenden Fälle von diesen Krankheitsformen zeigten nebst einer stärkeren Reizung der Darmschleimhaut eine besondere Tendenz zu typischen Eracerbationen.

Zahlreich hingegen traten die catarrhalischen und rheumatischen Fieber in Begleitung von entzündlichen Affektioneu der Schleimhäute, der serösen und fibrösen Gebilde auf. Anginen, Ophthalmien, Ohrenentzündungen, entzündliche Katarrhe und akute Gelenksentzündungen waren die gewöhnlichen Erkrankungsfälle. Hierzu kamen im December zahlreiche Lungen-, Brust- und Bauchfellentzündungen, von welchen die ersteren sehr oft in ihrer reinen Form und in einem so gesteigerten Grade auftraten, daß sie das kräftigste antiphlogistische Verfahren nothwendig machten.

Ziemlich verbreitet erschien auch der Keuchhusten und in einigen Gegenden selbst epidemisch.

Ebenso wurden von den Hitzausschlägen noch immer die Blattern, Masern und der Scharlach epidemisch vorkommend beobachtet.

Auch die Wechselfieber hatten ihren Fortbestand und nahmen in den Niederungen an der ungarischen Gränze im V. U. W. W. überdieß die hartnäckige Form der Quartanfieber an.

Unter den chronischen Leiden stellten sich häufig Gicht und Lähmungen ein; und bei der Mehrzahl der Lungentuberkulosen trat als ein in die Augen fallendes Symptom ein hartnäckiger Bluthusten auf.

Dem ungeachtet blieb der Gesundheitszustand befriedigend. Denn obgleich gegen den November zu die Zahl der Erkrankungsfälle überhaupt und insbesondere die der schwereren Erkrankungen zugenommen hatte; so nahm doch die Mehrzahl der akuten Leiden einen erwünschten Ausgang, und die Sterblichkeit, durch mehr chronische Fälle bedingt, blieb im Verhältnisse mit der Zahl der Erkrankten und der Bevölkernng und insbesondere verglichen mit den vorgegangenen Jahren nur geringe.

II. Abschnitt.

Die in Niederösterreich im Jahre 1843 geherrschten Epidemien.

A. Am Allgemeinen.

In einund zwanzig Fällen mußte auf dem flachen Lande Niederösterreichs, somit mit Ausschluß der k. k. Haupt- und Residenzstadt, das Auftreten der sieben Krankheitsformen, als: der Blattern, der Masern, des Typhus, des Keuchhustens, des Scharlachs, der Ruhr und des Croups als epidemisch erklärt werden.

Die Gesammtzahl der von diesen 21 Epidemien heimgesuchten Ortschaften betrug 232 mit einer Bevölkerung von 121760 Seelen, von welchen 8336 Individuen — d. i. der 14. Theil — von diesen Krankheiten ergriffen wurden. 7791 genasen davon, 545 unterlagen der Epidemie; daher von 100 epidemisch Erkrankten 6,8 starben

Gegenüber der Gesammtbevölkerung in den 4 Vierteln kamen auf 1000 Einwohner 6 epidemisch Erkrankte und 0.32 daran Gestorbene.

Die 4 Kreise unter einander verglichen zeigen, daß im V. U. M. B., wie immer, die meisten Epidemien und an den meisten Orten geherrscht haben, und daß ebenso auf diesen Kreis die Mehrzahl von epidemisch Erkrankten zu stehen kam.

Denn in den 5 Sanitätsdistrikten dieses Kreises erkrankten an 7 verschiedenen Epidemien von der Bevölkerung in 107 Ortschaften zu 69504 Seelen 4354 Individuen, von denen 4069 genasen und 285 starben. Der wahrscheinliche Grund dürfte sowohl in der geographischen Lage und in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, als auch in der Lebensweise der Bewohner zu suchen sein. Denn dieser an 3 Seiten von den Flüssen Donau, March und Thaya begrenzte Kreis ist eben dadurch häufigen Überschwemmungen ausgesetzt; der meist ebene, durchaus waldarme Boden besteht aus Thon- und Lehmerde mit häufigem Sand gemischt, wodurch bei einigem Regen und nassen Jahreszeiten stehende Wässer, Pfützen, Moräste, Ausümpfe gebildet, und sogestaltig mephitische Dünste und Miasmen entwickelt, im entgegengesetzten Falle aber in den heißen Jahreszeiten und bei mehr trockenem Wetter durch die Einwirkung der Hitze die Galle absondernden Organe besonders in Anspruch genommen, daher gastrische bilöse und Nervenfieber hervorgerufen werden. Das Zusammentreffen solcher Umstände mit den bisher unerforschbaren tellurischen und kosmischen Potenzen dürfte offenbar der Entstehung einer Epidemie eben so förderlich sein, als durch das Zusammenwohnen der Bevöl-

kerung dieses Viertels in größern Ortschaften, welche dicht an einander gebaut sind, und nicht wie in den andern 3 Vierteln aus vielen einzelnen und in Thälern und auf Bergen zerstreut liegenden Gehöften bestehen, die weitere Ausbreitung einer Epidemie ungemein erleichtert wird.

Als am wenigsten von Epidemien in diesem Jahre heimgesucht erscheint das V. U. W. W., in welchem nur 5 Epidemien an 10 Orten mit einer Bevölkerung von 6935 Einwohnern auftraten, von welchen nur 271 erkrankten, 235 genasen und 36 starben.

Nach den für Niederösterreich A. h. Orts ausgesprochenen Directiven werden sämmtliche Kosten für die Untersuchung und Behandlung der Epidemien sowohl als auch für die an arme davon Befallenen verabreichten Arzeneien ganz aus dem Staatsschatze bestritten.

Die diesfälligen Auslagen für das Jahr 1843 betrugen:

für das behandelnde Personale an Reisekosten	6498 fl.	$5\frac{3}{4}$ kr.
und an Diäten	2274 »	$34\frac{3}{4}$ »
Zusammen	8742 fl.	$40\frac{1}{4}$ kr.
und für verabreichte Arzeneien	9490 »	$30\frac{2}{4}$ »
Also im Ganzen	18233 fl.	$10\frac{3}{4}$ kr.

woraus sich ergibt, daß auf einen epidemisch Erkrankten eine Gesammtausgabe von 2 fl. 11. kr. für ärztliche Behandlung und Arzeneien aufgewendet wurde; was wohl keineswegs als eine sich hoch herausstellende Ausgabe angesehen werden kann.

B. Die Epidemien ins Besondere.

1. Blattern.

Die Blatternepidemien waren sowohl ihrer Anzahl, als auch ihrer Ausdehnung und Verbreitung nach, die bedeutendsten. Sie herrschten in allen 4 Kreisen und zwar in 98 Ortschaften mit zusammen 58,785 Einwohnern abwechselnd das ganze Jahr hindurch. Erkrankt sind daran 1690, genesen 1552 und gestorben 138 Individuen, woraus ein Sterblichkeitverhältniß von 8,1 von 100 Erkrankten sich ergibt.

Als Ursache dieser Blatternfälle konnte nur in einem einzigen Falle, nämlich zu Losenheim im Sanitätsdistrikte Neunkirchen eine Ansteckung wirklich nachgewiesen werden, wohin die Blattern im Mai durch die blatternkranken Kinder einer reisenden böhmischen Familie eingeschleppt worden sind. In den meisten andern Fällen traten die Blattern ohne nachweisbare Veranlassung und ohne irgend eine bekannte Ursache auf, breiteten sich ungeachtet der eingeleiteten sanitätspolizeilichen Maßregeln mehr oder weniger aus und beurkundeten hiedurch ihre epidemische Natur. Am augenscheinlichsten war dies im V. U. M. B. der Fall, wo die Blatternausbrüche an verschiedenen Orten fast gleichzeitig statt hatten.

Ihr Verlauf war im Allgemeinen regelmäßig. Nach vorhergegangener Eingenommenheit des Kopfes, Abgeschlagenheit und Verstimmung stellte sich das Fieber meist mit einem starken Froste ein, worauf eine bedeutende, anhaltende Hitze, großer Durst, Kopf-, Rücken- und Gliederschmerzen, Empfindlichkeit der Magengegend, Eckel, Brechreiz, Erbrechen, große Unruhe, Zuckungen, ein beschleunigter, voller härtlicher Puls, Schlaflosigkeit oder Delirien folgten.

Am Morgen trat Schweiß, öfters auch Nasenbluten unter Nachlaß des Fiebers ein, welches sich jedoch gegen Abend wieder steigerte. Meist am nächsten oder auch am zweitfolgenden Morgen erschienen auf der turgescirenden Haut kleine, rothe, runde, harte Flecken, die sich bald zu Knötchen erhoben, welche an der Spitze ein Bläschen mit einer kleinen Vertiefung und eine limpide Feuchtigkeit enthaltend bekamen, und um den stark gerötheten geschwollenen Grund einen blaßrothen, sich verlierenden Ring hatten. Die nicht bedeckten Theile des menschlichen Körpers, das Gesicht, der Hals und die Hände zeigten früher den Ausbruch der Blattern als die mehr verdeckten.

Nach vollendetem Ausbruche ließ das Fieber nach, dagegen klagten die Kranken meist über Augen- und Halsschmerzen, über die brennend heiße und gespannte Haut, ungeachtet der meist fortwährenden reichlichen Schweiße.

Zwischen dem 5. bis 7. Tage nach dem Eintrit des Fiebers erhoben sich allmälig die Pocken, ihre Vertiefung schwand, und sie füllten sich mehr mit Flüssigkeit, welche Anfangs hell blieb, sich dann trübte, gelblich und dick wurde, und dadurch die beginnende Eiterbildung beurkundete. Durch das Breiterverwerden des Grundes und durch die Ausdehnung der Ringe wurde das häufige Zusammenfließen der einzelnen Pusteln befördert.

Am 11. oder 12. Tage trat neuerdings Fieber mit Frost, Hitze, Durst, Unruhe, Delirien, selbst Zuckungen ein, während die Pocken bräunlich zu werden, einzusinken und abzutrocknen anfingen. In den bösartigen Fällen brachen jedoch die Pusteln theilweise auf, und entleerten Jauche, die sich nach Bildung einer Kruste durch längere Zeit wieder ersetzte. Die weniger entwickelten Pocken entleerten zersetztes Blut. In solchen Fällen trat unter Halsschmerzen und Husten meist Speichelfluß oder stürmische Diarrhöe ein und es erfolgte unter Konvulsionen oder auch durch Entkräftung nach 2—4 Tagen der Tod.

In der bei weiten überwiegenden Mehrzahl der Fälle jedoch hatten die Pusteln gutes Eiter, und sie vertrockneten unter reichlichen Entleerungen eines sedimentösen Urines, zu starken braunen Krusten, die nach ihrem Abfallen dunkelrothe, juckende Flecken und später sichtbare, jedoch nur seichte Narben zurückließen.

Nur im Sanitätsdistrikte Pöggstall V. O. M. B. nahmen die Pocken heuer einen heftigeren Grad und einen besonders bösartigen Charakter an; überdies gesellten sich dort zu vielen Blatternfällen noch Friesel und die Petechien, daher sich auch daselbst das größte Sterblichkeitsverhältniß ergab.

Es starben daselbst vom Jänner bis März von 87 Erkrankten 12, d. i. von 100 erkrankten 14,%

Gleichzeitig mit den echten Pocken wurden in allen davon heimgesuchten Ortschaften die modifizirten Blattern und Varicellen beobachtet, deren Verlauf durchaus leicht und regelmäßig war und nichts Bemerkenswerthes darbot; nur spricht das gleichzeitige Vorkommen aller 3 Formen für ihre nahe Verwandtschaft oder auch für ihre Indentität; auch bewährte sich hiedurch die Erfahrung, daß die echten und die modifizirten Blattern alle 3 Formen, je nach der Empfänglichkeit der Kranken erzeugen können; daß hingegen die Varicellen nur sich selbst zu erzeugen vermögen, daß aber von ihnen ohne Unterschied mit Erfolg geimpfte und natürliche Pocken überstanden habende Personen befallen werden.

Ebenso wurden nicht nur die Abarten der Pocken, sondern auch die echten Pocken bei geimpften und bei nicht geimpften Individuen beobachtet — ein neuerlicher Beleg für die allmälige Abnahme der Schutzkraft der Vaccine; doch trafen die heftigeren und bösartigeren Fälle mehr Ungeimpfte, und die Mehrzahl der Todesfälle waren ungeimpfte Kinder unter Einem Jahre.

Das ärztliche Einwirken bei den Blatternepidemien war theils prophylaktisch, theils kurativ. Ersteres bestand in der Absonderung der Gesunden von den Kranken, in schneller Vaccination aller ungeimpften Kinder, besonders solcher unter Einem Jahre, d. i. in der sogenannten Nothimpfung und endlich in der Revaccination der bereits Geimpften. Dieses letztere Verfahren fand jedoch in den unbezwingbaren Vorurtheilen des Landvolkes häufig die größten Schwierigkeiten, auch hatte bei den vorgenommenen Revaccinationen meist keine und nur selten eine schwache Haftung statt; doch blieben die Revaccinirten stets von der Krankheit verschont.

Durch diese prophylaktischen Maßregeln, so wie bei der in Niederösterreich seit Jahren mit der größt möglichsten Sorgfalt vorgenommenen Impfung gelang es, eine mehr ausgedehntere Verbreitung dieser Epidemien zu verhindern.

In kurativer Beziehung genügten in den leichteren Fällen die gewöhnlichen lauen schleimichten Getränke. Bei bedenklichem Kopfleiden wurden Blutegel hinter die Ohren, bei Empfindlichkeit der Magengegend und Stuhlverstopfung das Dt. Althaeae cum Manna auch Calomel mit Erfolg angewendet.

Das letztere Mittel abwechselnd mit der Mixt. oleos. verabreicht, leistete insbesondere bei heftigeren Affectionen der Schling- und Athmungsorgane die trefflichsten Dienste. Im 2. Stadium wurde gegen die Pockenbildung auf der Bindehaut theilweise Lösungen von Sublimat oder auch von essigsaurem Blei, so wie bei einer stärkeren Spannung der allgemeinen Hautdecken das Einreiben von Milchrahm, Öhlen oder Fett erfolgreich angewendet. Zeigten sich im 3. Stadium nervöse Erscheinungen und Symptome von Blutzersetzung, so wurden Angelica, Serpentaria in Aufgüssen, meist aber ein gesättigtes Dt. Chinae, ferner Campher und Mineralsäuren verabreicht, welch letzteres Heilverfahren bei faulichten Blattern in Verbindung mit reichlichen Gaben von Moschus in Anwendung gebracht wurde.

2. Die Masern.

Gleich den Blattern herrschten auch die Masern in allen 4 Kreisen epidemisch. Sie suchten zwar nur 81 Ortschaften — also weniger Ortschaften als die Blattern — heim, doch kamen unter der Bevölkerung dieser 81 Orte von 32021 Seelen mehr Erkrankungen von Masern als von Blattern vor. Denn an Masern erkrankten 4848, wovon 4620 genasen, 228, d. i. von 100 Befallenen 4,6 starben.

Der Ausbruch, so wie das weitverbreitete Auftreten der Masern muß um so mehr den epidemischen und insbesondere den siderisch-tellurischen Einflüssen zugeschrieben werden, als die Entstehung dieser Epidemien meist unmittelbar nach einem grellen Wechsel der Witterung und der Temperatur in den späteren Herbstzeiten und zu Anfang des Frühlings erfolgte; wonach sie sich durch Ansteckung immer mehr verbreiteten. Merkwürdigerweise verschonten in diesem Jahre die Masern keine Alterstufe. Die Erkrankungen von Kindern unter 4 Jahren waren die bedenklichsten, minder heftig zeigten sich die Masern bei Kindern vom 4. Lebensjahre bis zur Pubertät, dagegen ältere Individuen wieder schwerer erkrankten. Im Allgemeinen kann ihr Verlauf gutartig genannt werden, nur war in vielen Fällen das sie begleitende Entzündungsfieber sehr heftig, auch modifizirten eine phthisische Constitution und eine scrophulöse ihren Verlauf und Ausgang.

Ihrem Ausbruche zuvor gingen stets die verschiedenen Katarrhalaffektionen unter der allgemeinen Form eines mehr oder weniger heftigen Schnupfens und Hustens.

Nach mehreren Tagen traten die Fiebererscheinungen mit Frost und bald darauf anhaltender trockener Hitze, beschleunigtem Pulse und unter Zunahme aller katarrhalischen Zufälle auf. Am 2. oder 3. Tage und oftmals noch später darauf zeigten sich die Masern nach einer großen Unruhe und Beklemmung der Kranken zuerst als kleine auch linsengroße, dunkelrothe, unregelmäßige und nur wenig erhabene Flecken im Gesichte und auf der Brust, später an den übrigen Theilen.

Ihr Vorkommen war theils einzeln, theils in Gruppen, wo sie dann häufig zusammenflossen und eine Anschwellung der Haut bedingten. Nach dem 3. Tage wurden sie immer bläßer, bis sie gänzlich verschwanden und die Abschuppung der Haut begann. Dies dauerte meist durch 3 — 4 Tage, so daß die Krankheit in der Regel mit 9 — 11 Tagen nach dem Eintrit des Fiebers mit Ausnahme des oft lange noch bestehenden Hustens beendigt war.

In mehreren Fällen war jedoch der Ausbruch des Exanthems äußerst stürmisch, das Fieber äußerst heftig und mit heftigen Augenentzündungen, Ohrenflüssen, bedenklichem Nasenbluten, Delirien, Anschwellungen der Parotis und insbesondere mit einer Entzündung der Gehirnhäute komplicirt, in welchem Falle meist akute Kopfwassersucht und Tod erfolgte.

Die Behandlung der Masern richtete sich nach dem Grad der Krankheit und dem Alter der daran Befallenen. Gewöhnlich reichten schleimichte Absüde und Oleosa aus. Bei Kindern in der Zahnungsperiode wurden 2—4 Blutigel hinter die Ohren gesetzt, und später ein Vesikator in den Nacken gelegt und innerlich kleine Gaben von Nitrum gegeben. Bei einer Neigung zur Adynamie oder beim Zurücktreten des Ausschlages erwies sich Kampher in kleineren Gaben nebst Senfteigen und Vesikatoren am ersprießlichsten. Der Reiz zum Husten wurde am besten mit Ext. hyoscyami, Lactucarium oder Pulv. Doveri gemildert. Bei Erwachsenen, welche in den meisten Fällen über Betäubtheit und Eingenommenheit des Kopfes, so wie über eine heftige Beklemmung der Brust klagten, leisteten örtliche und selbst allgemeine Blutentleerungen und hierauf der Brechweinstein, in kleinen Gaben als umstimmend und schweißbefördernd verabreicht, die trefflichsten Dienste. Häufig machten auch bei Erwachsenen die hinzugetretenen adynamischen Erscheinungen die Anwendung von Camphora, inf. valerian. c. liq. cornu cervi succin. und Dt. Chinae nothwendig.

3. Typhus.

Auch der Typhus herrschte in allen 4 Kreisen, und zwar in 35 Ortschaften mit 16805 Einwohnern als Epidemie. Es erkrankten daran 904 Individuen, wovon 815 genasen und 89 starben; daher sich ein Sterblichkeitsverhältniß von 9,8 auf 100 Erkrankte herausstellt.

Noch dunkler und räthselhafter blieben die Ursachen und Verhältnisse, unter welchen sich der Typhus in diesem Jahre zu einer Epidemie gestaltete. Häufig wurden zwar im ganzen Lande und zu allen Zeiten sporadisch vorkommende Typhusfälle als secundäre Krankheitsformen beobachtet; jedoch im Vergleiche mit den Vorjahren, wie das eigentliche epidemische Auftreten des Typhus nur selten; und auch nur bei einigen von diesen wenigen Epidemieausbrüchen des Typhus wurde gleichseitig ein anhaltend niedriger Barometerstand und eine mehr stürmische Bewegung der feuchten Luft bemerkt. Weitere Anhaltspunkte zur Ergründung der dießfälligen Ursachen mangeln gänzlich; obgleich allgemein von den verschiedenen Ärzten, theils die schwerer verdaulichen Speisen, als: geräuchertes Fleisch und derbe Milch- und Mehlspeisen des Landvolkes, andererseits das übermäßige Heizen der engen und niedrigen, daher dumpfen und feuchten Wohnungen auf dem Lande; jedoch nirgends eine sich gezeigte Hungersnoth und derlei Calamitäten, als Ursachen zur epidemischen Entstehung des Typhus angegeben wurden.

Die Typhusepidemien im Jahre 1843 waren demnach eben so unerklärlich in ihrer Entstehung, als zum Wohle der Menschheit in ihrem Verlaufe beiweiten milder und gutartiger als in den früheren Jahren.

Nur in einem Falle zu Großnußbaum, einer übrigens gesunden Gegend im Sanitätsdistrikte Mölk V. O. W. W., zeigte der Typhus eine solche Heftigkeit, daß von den 340 Einwohnern zwar nur 28 erkrankten, jedoch von diesen 28 Befallenen 9 starben, welches das bedeutende Sterblichkeitsverhältniß von 32.1 % gibt.

In allen anderen Fällen war der Verlauf und Ausgang regelmäßig und günstig.

Als Vorboten zeigten sich oft schon durch Wochen Abgeschlagenheit, Mißmuth, Appetitlosigkeit, Diarrhöen und Schlaflosigkeit, zu denen sich bald ein eingenommener oder schmerzender Kopf, leichtes Halsweh, Husten und Gliederschmerzen gesellten. Bei dem Eintritte des Fiebers klagten die Kranken meist über Schmerzen im Kopfe und im Nacken, heftigen Durst, trockene, beängstigende Hitze, allgemeine tiefe Mattigkeit und Schlaflosigkeit. Während der ersten 14 Tage wurde meist eine Steigerung der Symptome beobachtet; auch zeigte sich in diesem Zeitraume die eigenthümliche Gesichtsbildung der Typhuskranken mit der erdfahlen Gesichtsfarbe, den mattglänzenden, starren oder halbgeschlossenen Augen, den auseinanderstehenden trockenen Nasenflügeln, und den dunkelbraunen, trockenen zersprungenen Lippen. Träges Dahinliegen, eine allgemeine Apathie, öfters leises Irrereden, seltener laute Delirien, beschleunigte rasselnde Respiration, mit öfterem kurzen Husten, eine bedeutende Empfindlichkeit und Aufgetriebenheit des Bauches, eine trockene, brennend heiß anzufühlende Haut wurden als die beständigsten Symptome angegeben. Diarrhoe — in einigen Fällen zwar blutige — und Dekubitus wurden weniger häufig beobachtet. Das Fieber zeigte nur selten deutliche Remissionen und Exacerbationen. Dieser Zustand hielt verschieden durch 3, auch durch 5 Wochen an, ohne daß in den Symptomen eine wesentliche Veränderung, mit Ausnahme der stets sichtbaren Abnahme der Kräfte, wahrgenommen werden konnte. In den zahlreichen günstigen Fällen endete dieser Zeitraum meist durch einen länger dauernden Schlaf, während welchem sich stets ein reichlicher Schweiß einstellte. Die Rekonvalescenz schritt meist sehr langsam vor und zeigte eine besondere Neigung zu Recidiven. In den ungünstigen Fällen erfolgte in der 4. oder 5. Woche der Tod durch Entkräftung. Friesel und Petechien wurden nur in sehr wenigen Fällen beobachtet. Desto häufiger war die Complikation des Typhus mit Bronchial- und Lungenleiden, in welchen Fällen die Kranken gleich beim Beginne der Krankheit, über große Brustbeklemmung und Athmungsbeschwerde, so wie über einen trocknen schmerzhaften Husten klagten.

Im Verlaufe des Typhus beurkundete sich eine solche Complikation durch das beschleunigte kurze Athmen mit Rasselgeräusch, und einem hartnäckigen trocknen Husten, mit welchem erst später ein zäher glasiger Auswurf verbunden war; und der erst während der Rekonvalescenz sich mit einem reichlichen, schleimichten und meist gekochten, dunkelbraun gefärbten Auswurfe löste.

Die Behandlung war anfangs sehr verschieden und mehr symptomatisch; durch laue Theegetränke wurde eine vermehrte Hauttranspiration, so wie eine Linderung der katarrhalischen Affektionen zu bezwecken gesucht. Andererseits sollten kühlende Mittelsalze mit solvirenden Wurzelabsüden die Eingenommenheit des Kopfes und die Störungen des Verdauungsprozesses heben. Beim einfachen Auftreten der Krankheit beschränkte sich die Behandlungsweise meist auf Emetica in geringerer Dose, und zwar insbesondere das Inf. rad. ipecac. ex gr. sex, — quindecim auf ein

Pfund und außerdem wurden auch schleimichte Getränke mit verschiedenen Säuren und bei heftigen Diarrhöen Alaun in Anwendung gezogen.

Zu einem mehr symptomatischen Entzwecke wurden kalte Umschläge auf den Kopf, Blutegel, Waschungen mit kaltem Wasser oder Essig, sowie verschiedene Revellentien angewendet. Bei besonderem Kräftenachlasse wurden häufig Stimulantien und Analeptica und in besonders schweren Kampher und Moschus gegeben; doch entsprachen diese Heilmittel weniger der Erwartung, dagegen wurde durch die Anwendung des immermehr sich bewährenden schwefelsauren Chinins sehr häufig und selbst in den bedenklichsten Fällen ein erwünschtes Resultat erzielt.

4. Keuchhusten.

Der Keuchhusten herrschte nach dem Beginne des Jahres im Sanitätsdistrikte Weitra V. O. M. B., in der Mitte des Jahres im Sanitätsdistrikte Neunkirchen V. U. W. W., und im V. U. M. B. ausgebreitet in 3 Distrikten durch die ganze 2. Jahreshälfte epidemisch, zusammen an 5 Orten mit 4760 Einwohnern, von denen 267, meist Kinder, daran erkrankten, 252 genasen und 15 d. i. von 100 5.6 starben.

Diese Epidemien entwickelten sich jedesmahl gleichzeitig mit den Blattern und insbesondere mit den Masern nach vorhergegangenen catarrhalischen Affektionen wahrscheinlich unter denselben Bedingungen, welche die Blattern- und Masernepidemie hervorriefen.

Der Verlauf war durchaus gutartig und nur bei den schwächlicheren, zarteren Kindern unter einem Jahre gefahrdrohender. Nachdem bei den Kranken durch 1 oder 2 Wochen die catarrhalischen, meist fieberlosen Affektionen gedauert hatten, stellten sich die charakteristischen Hustenanfälle mit dem gewöhnlichen Erstickungsgefühl und dem Zusammenschnüren der Luftwege ein. Häufig waren konvulsivische Bewegungen über alle Muskeln verbreitet, das Gesicht erschien aufgetrieben und blauroth gefärbt, wobei die Extremitäten mit kaltem Schweiße bedeckt und die Pulse unterdrückt waren. In mehreren schwereren Fällen stellten sich unwillkürliche Entleerungen und selbst einiger Stillstand des Athmens und Bewußtlosigkeit ein. Diese Hustenanfälle stellten sich anfangs ein paarmal des Tages, zuletzt alle halbe Stunden, durch mehrere Minuten dauernd, ein, bis sie nach 3 oder 4 Wochen seltener wurden und sich allmälich in einen gewöhnlich starken Katarrh mit reichlichem Auswurf verkochten, klumpichten oder zähen Schleimes endeten.

In therapeutischer Hinsicht wurden im 2. Stadium die verschiedensten Heilmittel, als: Belladonna, Opium, essigsaures Morphin, kohlensaures Kali, Cochenille, Asafötida, Calomel, Goldschwefel, äußerlich Revellentien ꝛc. angewendet, ohne daß eine besondere Wirkung an ihnen zu bemerken war. In einigen Fällen schien zwar eine geringere Milderung der Krämpfe erzielt worden zu sein, jedoch der Verlauf und die Dauer der Krankheit wurde durchaus nicht abgekürzt.

5. Scharlach.

Der Scharlach trat im V. O. M. B. vom Jänner bis September und im V. U. M. B. in den Monaten Mai und Juni epidemisch auf. In 8 Orten wurden davon bei einer Bevölkerung von 6873 Seelen, 501 befallen, von denen 448 genasen und 53 starben; daher das Sterblichkeitsverhältniß 10,5 von hundert Erkrankten war.

Als Entstehungursache des epidemischen Scharlachs mußten auch hier epidemische Bedingungen und Einflüsse um so mehr angenommen werden, da der gleichzeitige verbreitete Ausbruch des Scharlachs füglicherweise einer Ansteckung nicht zugeschrieben werden konnte.

Der Verlauf, so wie der Ausgang, war bei einem zweckmäßigen Verhalten durchaus regelmäßig und gutartig.

Unter gewöhnlichen Fiebererscheinungen zeigte sich eine Entzündung und schmerzhafte Anschwellungen des weichen Gaumens und der Tonsillen; die Haut war trocken und heiß, der Puls hart und sehr beschleunigt. Dabei wurden eine große Unruhe der Kranken, Angst, Betäubung, Nasenbluten, selbst Zuckungen und leichte Delirien bemerkt.

Nach dem 2. oder 3. Tage erschienen im Gesichte, am Halse und auf der Brust runde kleine, sich jedoch bald vergrößernde, gesättigt rothe Flecken, die sich auch bald an andern Körperstellen zeigten. Durch allmälige Ausbreitung flossen sie in einander, und blieben entweder glatt, nach einem Fingereindrucke eine blasse sich wieder färbende Stelle zeigend, oder sie wurden zwischen den 3—4 Tagen von kleinen Bläschen, mit rother limpider Flüssigkeit gefüllt, überdeckt.

Nach Entwicklung des Exanthemes ließen die Schlingbeschwerden und das Fieber nach, bis am 7. oder 8. Tage die Abschuppung erfolgte; und somit die Rekonvalescenz begann. In diesem Zeitraume schien durch die nasse und feuchte Witterung eine besondere Neigung zu serösen Ergießungen, nicht nur im Zellgewebe, sondern auch in den innern Höhlen des Körpers bedingt gewesen zu sein; von denen die serösen Ansammlungen im Herzbeutel und in den Gehirnhöhlen die gefahrdrohendsten waren und meist tödtlich endeten.

Prophylaktisch wurde, außer der Absonderung der Kranken von den nicht Befallenen, auch Belladonna angewendet, doch führte der zweifelhafte Erfolg davon durchaus zu keinem sicheren Resultate.

Die kurative Behandlung bestand meist in Anwendung von schleimichten lauen Getränken, bei heftigeren Halsentzündungen von der Oehlmixtur mit Calomel und äußerlich von einigen Blutegeln und einhüllenden Gurgelwässern, so wie wenn Anzeichen einer Adynamie eintraten, in Verabreichung von Kampher, Valeriana ꝛc. Bei der Hautwassersucht leisteten kühlende Getränke mit dem innerlichen Gebrauche der Weinstein-Präparate in mäßigen Gaben, so wie Oehleinreibungen in die Haut zur Verhütung der Hautwassersucht die ersprießlichsten Dienste.

6. Die Ruhr.

Von dieser Krankheitsform wurde nur ein zweimaliges epidemisches Auftreten bemerkt, nämlich im Sanitätsdistrikte Seebenstein V. U. W. W. und im V. O. M. B. im Sanitätsdistrikte Pöggstall. In beiden Gegenden fiel der Ausbruch im Monate September. An 2 Orten mit 1005 Einwohnern erkrankten an der Ruhr 98, von denen 81 genasen, und 17 d. i. 17.3 % starben.

Als die veranlassende Ursache der Entstehung dieser Epidemie dürfte die empfindliche Schwankung der Temperatur an den warmen Herbsttagen mit kühlen Abenden und kalten Nächten in den beiden Gebirgsgegenden um so mehr angenommen werden, als der Ausbruch der epidemischen Ruhr in die Zeit der in diesen gebirgigen Theilen später erfolgenden Ernte fiel, während welcher Zeit der Landmann nur zu sehr einer heftigen Erhitzung und einer um so schädlicheren Verkühlungsgefahr ausgesetzt ist.

Der Verlauf der Ruhr war durchaus rasch, heftig und in vielen Fällen gefahrdrohend und tödtlich.

Als Vorboten zeigten sich Abgeschlagenheit, Frösteln, Ziehen in den Gliedern, Appetitlosigkeit und seröse Stuhlgänge.

Mit dem Beginne der eigentlichen Fiebererscheinungen stellten sich nun quälender Durst und heftige Schmerzen in der Nabelgegend ein, worauf ein starker und anhaltender Tenesmus und Darmentleerungen einer anfangs fäkulenten, später mucösen, weißlichen mit Blut vermischten oder ganz blutigen Materie erfolgten. Die Anzahl derselben wechselte zwischen 20 und 40, dabei war der Kopf meist frei, die Zunge mit weißlichem Schleime belegt, der Unterleib weich und in der linken Darmbeingegend besonders empfindlich; die Hautwärme war nur wenig erhöht; der Puls klein, weich und beschleunigt.

Nach einer Dauer von 5 bis 8 Tagen trat in den günstigen Fällen stets ein reichlicher Schweiß mit baldiger Abnahme der Stuhlgänge ein, worauf die Genesung erfolgte. In den ungünstigen Fällen hingegen erfolgte nach vorhergegangener Unruhe und Angst, und nach vermehrten Darmentleerungen, durch welche ganze Partien der abgelösten und sphazelirten Darmschleimhaut ausgeschieden wurden, der Tod aus Entkräftung.

In therapeutischer Hinsicht wurden beim Beginne schleimichte und einhüllende Getränke: Reiswasser, gesättigte Salepdekokte, Öhlmixturen; beim Überhandnehmen des Leidens sodann ein Aufguß von der Brechwurzel mit Opium und Alaun mit Erfolg angewendet; nebenbei aus prophylaktischen Rücksichten der Genuß des Obstes den Gesunden untersagt.

7. Die häutige Bräune.

Die häutige Bräune, welche in dem Sanitätsdistrikte Gaunersdorf V. U. M. B. seit 15 Jahren sich zum 2. Male epidemischer Natur zeigte, ergriff daselbst am 1.

Orte mit 511 Einwohnern im Jänner 28 Kinder unter 7 Jahren, von denen 23 genasen und 5 starben, daher sich von 100 ein Sterblichkeitsverhältniß von 18,0 ergibt.

Die gleichzeitige Erkrankung mehrerer Kinder bei heftigen rauhen Winden sprach für das epidemische Vorkommen dieser Krankheitsform, deren Verlauf durchaus rasch war, und deren Ausgang bei der gefahrdrohenden und bösartigen Eigenschaft dieser Krankheit an und für sich noch immer als sehr günstig betrachtet werden muß.

Ohne bemerkbare Vorboten äußerte sich das Leiden durch plötzliches Heiserwerden, kurzes erschwertes Athmen, verbunden mit einem rasselnden oder pfeifenden Ton und dem charakteristischen kurzen bellenden Husten. Dazu gesellte sich ein heftiges Fieber, und ein Verlauf von 4 höchstens 6 Tagen führte entweder Genesung oder Tod durch Erstickung oder Apoplexie herbei.

Ausgiebige Blutentleerungen durch Blutegel am Halse, erweichende Umschläge und der innerliche Gebrauch von Calomel entsprachen meist der gemachten Erwartung; doch erwies sich insbesondere bei einigen sehr hochgradigen der innerliche Gebrauch von schwefelsaurem Kupferoxyd äußerst wirksam.

Zur leichteren Übersicht dienen die folgenden Tabellen, und zwar die Tabelle A, über die einzelnen Epidemien in den verschiedenen Sanitätsdistrikten und die beiden Summarien B und C, ersteres über die Epidemien nach ihrer Verschiedenheit und das zweite C nach den 4 Kreisen zusammengestellt.

A. Uebersichtstabelle

über die in den 4 Kreisen Niederösterreichs im Jahre 1843 geherrschten Epidemien, und die daran erkrankten, genesenen und verstorbenen Individuen.

Nahme der Epidemie.	Name des Kreises.	Sanitätsdistrikt.	Zahl der befallenen Ortschaften.	Bevölkerung derselben.	An der Dauer der Epidemie. von	bis	An der Epidemie sind erkrankt	genesen	gestorben.	Von 100 Erkrankten sind gestorben.
1. Blattern.	V. u. W. W.	Klosterneuburg	2	2917	Februar	Juni	70	63	7	10,0
		Neunkirchen	3	1011	Mai	August	29	26	3	10,3
	V. O. W. W.	Seitenstetten	1	900	April	Juli	39	36	3	7,0
		Mölk	1	1059	Jänner	Juli	115	102	13	11,2
		St. Pölten	3	1800	Juni	August	81	78	3	2,4
		Sieghartskirchen	7	2400	Juli	December	63	61	2	3,1
	V. u. M. B.	Korneuburg	9	5238	Jänner	Juli	66	64	2	3,0
		Gaunersdorf	14	8220	„	Oktober	164	148	16	10,0
		Großenzersdorf	7	6926	„	„	109	104	5	4,5
		Oberhollabrunn	20	12852	„	September	392	364	28	8,5
		Sitzendorf	8	7214	„	November	113	102	11	9,7
	V. O. M. B.	Krems	13	6328	Jänner	August	296	268	28	9,4
		Horn	1	226	März	März	6	6	—	0,0
		Weitra	5	1921	Jänner	September	60	55	5	8,3
		Pöggstall	4	773	„	März	87	75	12	14,0
Summe	4	15	98	59785	—	—	1690	1552	138	8,1
2. Masern.	V. u. W. W.	Neunkirchen	1	160	Juni	August	79	74	5	6,3
	V. O. W. W.	Mölk	2	493	März und	December	286	281	5	1,8
		St. Pölten	2	2710	Mai	Juni	249	235	14	5,6
	V. u. M. B.	Korneuburg	8	3475	April	August	473	465	8	1,6
		Gaunersdorf	7	6156	Mai	„	674	630	41	6,0
		Großenzersdorf	11	7294	Jänner	„	1405	1304	101	7,1
		Oberhollabrunn	1	1562	„	Februar	46	44	2	4,2
		Sitzendorf	2	1383	April	August	111	93	18	16,2
	V. O. M. B.	Krems	6	3242	April	October	512	509	3	0,6
		Weitra	41	5546	„	Juni	1013	985	28	2,6
Summe	4	10	81	32021	—	—	4848	4620	225	4,6

3. Typhus.	V. u. W. W.	Klosterneuburg	1	797	Jänner	Februar	20	18	2	10,0
		Seebenstein	1	10	October	December	9	9	—	—
	V. O. W. W.	St. Pölten	2	2440	September	December	257	227	30	11.6
		Mölk	1	340	August	„	28	19	9	32.1
	V. u. M. B.	Korneuburg	2	725	Oktober	November	27	23	4	14,8
		Oberhollabrunn	3	1373	Juli	December	128	119	9	7,0
		Gaunersdorf	4	3360	Oktober	December	166	153	13	8,0
		Sitzendorf	4	1248	Jänner	März	16	14	2	12,5
	V. O. M. B.	Krems	2	1121	Jänner	März	11	10	1	9,0
		Horn	3	884	„	September	99	93	6	6,0
		Waidhofen	5	2030	März	November	39	37	2	5,1
		Waitra	7	2477	Jänner	Juni	104	93	11	10,5
Summa	4	12	35	16805	—	—	904	815	89	9,3
4. Keuchhusten.	V. u. W. W.	Neunkirchen	1	750	Mai	Juli	13	11	2	15,4
	V. u. M. B.	Gaunersdorf	1	990	September	November	71	67	4	5,5
		Großenzersdorf	1	501		December	47	46	1	2,1
		Oberhollabrunn	3	1829	März	October	113	108	5	4,3
	V. O. M. B.	Waitra	1	690	Jänner	Jänner	23	20	3	13,0
Summa	3	5	7	4760	—	—	267	252	15	5,6
5. Scharlach.	V. u. M. B.	Großenzersdorf	1	1446	Mai	Juni	205	189	16	7,3
	V. O. M. B.	Krems	5	4827	April	October	260	227	33	12,6
		Waidhofen	2	600	Jänner	April	36	32	4	11,1
Summa	2	3	8	6873	—	—	501	448	53	10,5
6. Ruhr.	V. u. W. W.	Seebenstein	1	890	September	November	51	43	8	15,2
	V. u. M. B.	Pöggstall	1	115	=	=	47	38	9	19,1
Summa	2	2	2	1005			98	81	17	17,3
7. Croup.	V. u. M. B.	Gaunersdorf	1	511	Jänner	Februar	28	23	5	18,0

B. Zusammenstellung.

1. Nach der Verschiedenheit der Epidemien.

Benennung der Epidemie	Zahl der: Kreise	Sanitätsdistrikte	der befallenen Orte	Bevölkerung.	Dauer: vom	bis	An der Epidemie sind: erkrankt	genesen	gestorben.	Von 100 Erkrankten sind gestorben
1. Blattern	4	15	98	59.785	Jänner	December	1690	1552	138	8,1
2. Masern	4	10	81	32.021	»	»	4848	4620	228	4,6
3. Typhus	4	12	35	16.805	»	»	904	815	89	9,8
4. Keuchhusten	3	5	7	4.760	März	»	267	252	15	5,6
5. Scharlach	2	3	8	6.873	Jänner	Oktober	501	448	53	10,5
6. Ruhr	1	2	2	1.005	Septemb.	Novemb.	98	81	17	17,3
7. Croup.	2	1	1	511	Jänner	December	28	23	5	18,0
	20	48	232	121760			8336	7791	545	6,8

C. 2. Nach den 4 Kreisen.

Name des Kreises.	Zahl der: Epidemien	Sanitätsdistrikte	der befallenen Orte	Bevölkerung.	Dauer: vom	bis	An der Epidemie sind: erkrankt	genesen	gestorben	Von 100 Behandelten sind gestorben
V. U. W. W.	5	3	10	6.935	Jänner	Decemb.	271	235	36	16,8
V. O. W. W.	3	4	19	13.561	»	»	1118	1039	79	7,0
V. U. M. B.	7	5	107	69.504	»	»	4354	4069	285	7,0
V. O. M. B.	6	5	96	31.760	»	Novemb.	2593	2448	145	5,6
	21	17	232	121.760			8336	7791	545	6,8

III. Abschnitt.

Die in Niederösterreich im Jahre 1843 geherrschten Epizootien.

A. Im Allgemeinen.

Der Gesundheitszustand der Nutz- und Hausthiere war ungeachtet des naßkalten Jahrganges 1843 äußerst befriedigend; denn es herrschten nicht nur verhältnißmäßig sehr wenige Epizootien unter den verschiedenen Thiergattungen, sondern auch das allgemeine Gedeihen des Viehstandes wurde durch reichliche Tränkung und Fütterung insbesondere begünstigt, da selbst dem ärmeren Landmanne bei der reichlichen Futterernte eine wohl bestellte Stallfütterung, statt dem Treiben des Viehes auf entfernte Weideplätze, möglich gemacht wurde.

Im Ganzen wurde unter dem Rindviehe die Lungenseuche an 6 Orten, der Milzbrand an 1 Orte beobachtet. Die Schafraude herrschte ausschließlich nur unter einigen Schafherden im V. U. M. B., und in eben diesem Kreise wurde an einem Orte der Rotz bemerkt.

Die Kosten für die Untersuchung und Behandlung dieser Epizootien, welche gleich den bei Gelegenheit von Epidemien vom Staatsschatze getragen wurden, beliefen sich an Reisekosten auf . . . . . 739 fl. 55½ kr.
und an Diäten auf . . . . . 740 » 48 »
Zusammen auf . . . . . 1480 fl. 43½ kr.

B. Die Epizootien ins Besondere.

1. Die Lungenseuche.

Diese Seuche herrschte im Spätherbste im V. U. W. W. und im V. O. W. W. unter einer Herde, im V. O. M. B. hingegen unter 3 Herden des Hornviehes.

Der Gesammtherdenstand war beim Beginne der Seuche 850 Stück Rinder, von denen 112 erkrankten, 71 genasen und 41 theils gefallen theils erschlagen worden sind; daher der Verlust 4,8% beträgt.

Der Entstehungsgrund dürfte in dem naßkalten, unstäten Herbstwetter mit Reifen und Nebeln zu suchen sein.

Das Auftreten und der Verlauf der Seuche war im V. O. W. W. und im V. O. M. B. heftiger und gefahrdrohender, als im V. U. W. W., wo die Seuche mehr die catarrhalische Eigenschaft zeigte.

Die erkrankten Thiere wurden an der Mattigkeit, an der Bläße und Trockenheit des Fotzmaules und der Nasenschleimhaut, den glanzlosen Augen und dem matten struppigen Haare erkannt. Am 3. Tage stellten sich Fieberschauer mit erhöhter Wärme des Kopfes, fühlbarem Herzschlag, kleinem schwachen Pulse und aufgehobener Milch- und Urinsekretion ein. Das Athmen war sehr beschleunigt, kurz, stöhnend und mit deutlich fühlbarem Schlagen der Hungergruben verbunden.

Der Husten war kurz, trocken und schmerzhaft. Bei vielen Fällen in diesem Stadium wurde noch Heilung erzielt. Schwächere, weniger gut genährte Rinder, wurden hingegen geschlachtet, da wenig Hoffnung zur Rettuug geblieben war. In mehreren Fällen erfolgte der Tod unter den Anzeichen einer allgemeinen Säfteentmischung.

Bei den vorgenommeuen Sektionen zeigte der Befund: wässeriges Blut, übelriechendes welkes Fleisch, meist die beiden Lungenflügel durch eitrige Infiltration ntartet oder jauchig zerfließend, mit einem jauchigen Exsudate in der Brusthöhle. Die Darmschleimhaut wurde in der Mehrzahl der Fälle dunkelroth injizirt gefunden.

In therapeutischer Hinsicht wurden anfänglich kühlende Mittelsalze nebst Blutentleerungen, auflösenden Clystieren und Eiterbänder in Anwendung gebracht, und später zu umstimmenden mehr reizenden Mitteln, als: Asand, Kalmuswurzel, Spießglanz, Terpentin und Kampher geschritten.

In sanitätspolizeilicher Hinsicht wurde der Genuß des Fleisches und der Milch verboten, und nur in jenen Fällen gestattet, wo gut genährte Thiere nach kurzer Erkrankung geschlachtet worden waren, da in diesen Fällen nur die Lungen infizirt, das übrige Fleisch hingegen noch frisch, gut aussehend und gehörig consistent befunden wurde.

Ebenso wurden die übrigen sanitätspolizeilichen Veterinärmaßregeln in Betreff des Verscharrens der Thierleichen, der Reinigung der Ställe u. s. w. auf das strengste angeordnet, und die Befolgung derselben auf das sorgfältigste überbracht.

2. Der Milzbrand.

Diese Seuche zeigte sich ohne alle wahrnehmbare Ursache in der 1. Hälfte November plötzlich unter der Rindviehherde zu Bruck an der Leitha im V. U. W. W.

Die Herde bestand aus 728 meist gut genährten gesunden Rindern, von denen 7 der stärksten, gesündesten von der Seuche ergriffen und theils umstanden theils geschlachtet wurden.

Als Ursachen konnten nur die dortige mehr der Feuchte und Überschwemmungen ausgesetzte Gegend, so wie die naßkalte Witterung des Herbstes angegeben werden.

Der Verlauf war wie gewöhnlich sehr rasch und immer tödtlich.

Anfänglich zeigten die Thiere eine große Mattigkeit, Stumpfheit und Betäubung, ein Zittern der Hinterschenkel, einen schwankenden Gang, sehr beschleunigtes Athmen mit auffallendem Flankenschlagen, der Puls ließ 100 Schläge auf 1 Minute wahrnehmen. Dabei verschwand die Freßlust und das Wiederkauen hörte auf, der Mist wurde ganz trocken und in äußerst geringer Menge exzernirt; bis das Thier unter der raschen Zunahme des Leidens umstand; in den meisten Fällen jedoch wurden die befallenen Thiere vorsichtshalber noch vor dem Eintritte des höhern Grades der Krankheit geschlachtet.

Bei den Sektionen der gefallenen oder der getödteten Thiere fand man das Fleisch weich, blutroth, übelriechend, die Milz sehr groß, mit schwarzen dünnflüssigem Blute überfüllt, sehr mürbe und zerreiblich; ebenso die Leber sehr blutreich

und die Gallenblase mit dünner dunkelfarbiger Galle gefüllt; der Laabmagen und der Zwölffingerdarm waren entzündet; die Lungen hingegen welk, blutleer und in dem welken Herzen nur wenig dünnflüssiges Blut.

Bei den Erkrankungsfällen wurden, jedoch erfolglos, reichliche Aderlässe, kalte Begießungen und Frottirungen des ganzen Körpers angewendet. Einen bei weiten günstigeren Erfolg hatten die in prophylaktischer Beziehung angeordnete Lüftung der Stallungen, öftere Tränkung der Thiere mit Salpeter- und Sauerkrautwasser, die Beschränkung des zu reichlichen Futters und öftere Anwendung von Eingüssen mit kühlenden Mittelsalzen. Eben so wurde die Vertilgung des Fleisches der Thierleichen vorschriftsmäßig vollzogen.

3. Die Schafraude.

Sie herrschte im V. U. M. B. fast das ganze Jahr hindurch abwechselnd unter den Schafherden von 12 Ortschaften; welche zusammen einen Herdenstand von 3478 Stücken hatten, von denen 1865 erkrankten und 1412 genasen, 61 fielen, 299 mußten erschlagen werden und 93 blieben noch mit dem Jahresschlusse in der Behandlung. Es mußten demnach von 100 Erkrankten 19,2 entweder erschlagen werden oder sie standen um, so daß der Verlust von der ganzen Herdenanzahl 11,2 % beträgt.

Diese Seuche verdankte ihre Entstehung der Trockenheit und dem dadurch bedingten Futtermangel, der feuchten kalten Witterung des Frühjahres, der kärglichen Stallfütterung und insbesondere den allgemein unrein gehaltenen, dumpfigen, niedrigen und engen Stallungen, da den Schafen wegen ihres minderen Werthes in diesen Gegenden keine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Krankheit zeigte sich obwohl hartnäckig aber durchaus gewöhnlich, ohne alle besondere Erscheinungen.

An den im minderen Grade erkrankten Schafen wurde ein stetes Reiben mit den Füßen an der Schultergegend und dem Rücken bemerkt; an diesen leidenden Stellen sah die Wolle verfilzt aus und war leicht ausgänglich; die darunter befindliche Haut war bläulich und mit weißen Schuppen bedeckt. Die Thiere schienen dabei abgemagert, zeigten aber große Freßlust.

Im höheren Grade waren die Schulter- und Rückengegenden ganz abgewollt; die verdickte Haut war mit trokenen schmutzig weißlichen Krusten bedeckt, und in ihrer Umgebung fühlte man runde, kleine, harte Knötchen. In den heftigsten Fällen hatten sich unter den Krusten tief eindringende jauchige Geschwüre gebildet; in diesem Zustande wurden die dergestalt Erkrankten ungesäumt erschlagen.

Bei den im leichteren Grad Ergriffenen wurden innerlich eine Lecke von Enzian, Kalmus, Wachholderbeeren und Schwefelpulver mit Kleien nnd Salz, und äußerlich die Waschungen nach Walz's Methode mit einer Mischung von ungelöschtem Kalk, Pottasche, Theer, Rindsharn und Wasser angewendet. Obwohl im Allgemeinen der Erfolg dieser Behandlung nicht ungünstig war, so wurde doch die gänzliche Hebung des Übels durch die beständige nasse und regnerische Witterung, bei welcher die Waschungen unthunlich waren, mehrentheils vereitelt.

Doch wurde wenigstens durch Absonderung der erkrankten Thiere von den gesunden und durch die baldige Tödtung der im höhern Grade Ergriffenen einer noch größeren Ausbreitung der Seuche mit Erfolg Schranken gesetzt.

4. Schankerseuche der Pferde.

Die Seuche zeigte sich im Mai zu Drösing im V. U. M. B., wo ein Pferdestand von 220 Stücken gehalten wurde. Obwohl diese Seuche in der mildesten Form auftrat und nur 4 Stücke befiel, so wurde sie doch, da diese 4 Pferde zugleich erkrankten und dadurch die gleichzeitige Stationirung der kais. Beschälhengste zum Beschälen der Landesstutten in der dortigen Gegend die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Krankheit erhöht wurde, als Epizootie der öffentlichen Sanitätspolizeiaufsicht und Einwirkung unterzogen.

Die 4 von der Seuche ergriffenen Stutten zeigten am Wurfe Bläschen von weißlicher Farbe und an der Größe eines Hanfsamenkornes, die nächsten Partien schienen zwar leicht geröthet aber nicht angeschwollen und zeigten nur eine etwas vermehrte Schleimsekretion. Nach einiger Zeit platzten diese Blattern und bildeten sodann anfänglich kleine und unreine Geschwüre, die jedoch später sich reiner zeigten und vertrockneten.

Den kranken Pferden, nachdem sie auf das sorgfältigste abgesperrt worden waren, wurden innerlich kühlende Mittelsalze gereicht, wodurch nebst äußerlichen Waschungen mit Malven- und Kamillenaufgüssen die vollkommene Heilung bald erzielt wurde.

Als Übersicht der Epizootien dient das folgende Tableau.

Name der Thiergattung.	Name der Epizootie.	Kreis.	Zahl der Orte.	Stand der Herden.	Dauer	An der Epizootie sind erkrankt	An der Epizootie sind genesen	An der Epizootie sind gefallen oder getödtet.	Verlust von 100 Stücken der ganzen Herde.
Hornvieh	Lungenseuche.	V. U. W. W.	1	218	November	29	19	10	4,2 %
		V. O. W. W.	1	33	September bis November	20	13	7	22,2 %
		V. O. M. B.	3	599	August bis December	63	39	24	4,0 %
		Zusammen	5	850		112	71	41	4,8 %
Schafe	Milzbrand	V. U. W. W.	1	728	November	7	—	7	1,0 %
	Raude	V. O. M. B.	12	3478	Ganze Jahre	1865	1412	360	11,2 % NB. 93 blieben in Behandlung.
Pferde	Schankerseuche	V. U. M. B.	1	210	Mai und Juni	4	4	—	—

C. Wichtige und gefahrdrohende sporadische Erkrankungsfälle.

Im V. U. W. W. wurde zu sechs verschiedenen Malen die Anzeige von mit Rotz behafteten Pferden gemacht. Da jedoch in sämmtlichen Fällen die mit diesem Leiden behafteten Pferde, an der Zahl 14, allsogleich vertilgt worden sind, so wurde hierdurch das Übel im Keim unterdrückt und jeder weiteren Verbreitung am zweckmäßigsten vorgebaut.

Wichtiger sowohl in sanitätspolizeilicher Hinsicht als auch im allgemeinen Interesse der Menschheit sind wegen der großen Gefährlichkeit die vorgekommenen Fälle von Wuth und Wasserscheu.

In Wien kam die Wuth bei 3 Hunden, im V. U. W. W. bei 10 Hunden und 1 Pferde und im V. U. M. B. bei 11 Hunden, 1 Schweine und 1 Schafe vor. In den Vierteln O. W. W. und O. M. B. ereignete sich kein Wuthfall.

Von diesen wasserscheuen Thieren wurden gebissen in Wien 1 Mensch, im V. U. W. W. 13 und im V. U. M. B. 8 Individuen, also im Ganzen 22 Menschen.

Bei den in Wien gebissenen und im V. U. W. W. bei 3 Individuen kam wegen Vernachlässigung einer entsprechenden ärztlichen prophylaktischen Behandlung die Wasserscheu zum Ausbruche, und es fielen diese 3 Individuen als Opfer dieser schreckenvollen Krankheit. Bei den übrigen 18 Individuen wurde nach ihrer Verletzung allsogleich von Amtswegen die gesetzliche Behandlung eingeleitet, deren Erfolg auch durch die vollkommene Heilung der Gebissenen auf des glänzendste gerechtfertigt wurde. Erwähnung verdient noch wegen der Seltenheit des Vorkommens der Fall der Wasserscheu bei dem Pferde im V. U. W. W., welches ein kais. Hofpferd aus dem k. k. Hofstalle zu Schönbrunn war und während der Erkrankung 3 Roßwärter gebissen hatte. Der Verlauf der Krankheit sowohl als auch der Sektionsbefund dieses Pferdes that das Leiden der Wasserscheu dar, ohne daß ein Vorhandensein einer Hautnarbe auf eine früher erhaltene Bißwunde schließen ließ.

So traurig und beklagenswerth auch diese wenigen Fälle sind, so zeigt doch der Vergleich mit dem früheren Jahre eine merkliche Verminderung der Anzahl solcher Unglücksfälle und gibt zugleich die beruhigende Gewißheit, wie zweckmäßig und erfolgreich die von der Staatsverwaltung zur Verhütung solcher schreckenerregender Ereignisse angeordneten Maßregeln sind. Indem von diesen Maßregeln in dem weiter unten folgenden Abschnitte über die Handhabung der sanitäts-polizeilichen Maßregeln die genauere Erwähnung gemacht werden wird, genüge hier nur das Resultat des Vergleiches vom Jahre 1843 mit dem früheren, nach welchem im V. U. W. W. um 16 und im V. U. M. B. um 10 Personen weniger als im Jahre 1842 gebissen worden sind, und daß in den beiden obern Vierteln gar kein Wuthfall vorgekommen ist. Ferner betragen die seit 10 Jahren bis incl. 1842 in der ganzen Provinz Niederösterreich von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden gebissenen Personen 1336, welche Gesammtsumme eine jährliche Durchschnittszahl von 133,6 gibt; da nun die Zahl der im Jahre 1843 Gebissenen 22 beträgt, so hat die Zahl solcher Unglücksfälle um den beiläufig $\frac{5}{6}$ Theil abgenommen.

IV. Abschnitt.

Resultate der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten von Wien und den 4 Kreisen vom Jahre 1843.

Nach den von der k. k. niederöster. Prov. Staatsbuchhaltung verfaßten Ausweisen war die Totalsumme der im Mil. Jahre 1843

geschlossenen Ehen	11.903
gebornen Kinder	57.353
und die der Verstorbenen	53.641

Diese vorschriftsmäßig verfaßten Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten dienen nicht nur als Controlle zur Volkszählung, sondern sie liefern auch verglichen mit der Volkszahl so wie durch zweckmäßiges Vergleichen unter einander und mit denen von früheren Zeitperioden die besten Belege für das Generationsvermögen, für die Lebenskraft und den Gesundheitszustand einer Bevölkerung.

Zur leichteren Verständlichkeit der unten vorkommenden Zahlenverhältnisse dürfte vor allem hier die nachstehende, von der k. k. niederöst. Prov. Staatsbuchhaltung auf Grundlage ämtlicher Behelfe verfaßte kurze Übersicht über die Bevölkerung der Provinz Niederösterreich vom Jahre 1843 den entsprechendsten Platz finden.

Bevölkerung ohne Militär, betrug

in Wien	376.476
im V. U. W. W.	302.849
» V. O. W. W.	239.263
» V. U. M. B.	275.321
» V. O. M. B.	248.331
Zusammen	1,442.240

A. Trauungslisten.

Aus diesen ist ersichtlich, daß im Jahr 1843 um 545 Trauungen mehr als im vorhergehenden Jahre vollzogen worden sind, und daß eine Trauung auf je 129 Einwohner kommt.

Für die Dauer der Generationskraft, die Erziehung und Versorgung der Kinder geben die Umstände, ob die Brautleute noch ledig oder schon verwitwete Personen, dann wie alt dieselben sind, folgende merkwürdige Daten:

Beide Theile ledig waren bei	8983
» » verwitwet » »	382
ein Theil ledig, ein Theil verwitwet waren bei	2538
Zusammen	11903

Trauungen, woraus sich ergibt, daß ungefähr nur der 1/31 Theil der Trauungen zwischen Verwitweten beider Seits statt hatte; wogegen die Ehen zwischen Personen ledigen Standes mehr als 3/4 aller Trauungen einnahmen, und daß eine Trauung lediger Personen auf nahe 160 Einwohner kam.

Sieht man auf das Alter der getrauten Individuen zur Zeit der Verehlichung, so findet man, daß die zahlreichsten Verehlichungen bei Männern sowohl als auch bei den Weibern in dem Alter von 24 bis 30 Jahren statt fanden, denn

in einem Alter	wurden getraut
	Männer
bis 24 Jahren	1662
von 24 bis 30 Jahren	4234
» 30 » 40 »	4060
» 40 » 50 »	1334
» 50 » 60 »	437
» 60 »	176
	und Weiber
bis 20 Jahren	806
von 20 bis 24 Jahren	2653
» 24 » 30 »	4290
» 30 » 40 »	3038
» 40 » 50 »	887
» 60 »	229

Die Trauungen in den 3 ersten Altersklassen, also eben diejenigen, welche in der Regel den reichlichsten und kräftigsten Kindersegen erwarten lassen, machen bei beiden Geschlechtern den größten Theil und zwar bei den Männern mehr als 9/10 und bei den Weibern mehr als 6/10 der Trauungen aus.

Da eben auch in diesem Alter die Hoffnung auf die wahrscheinliche Lebensdauer beider Seits noch groß ist, so ist noch Hoffnung, daß den Kindern aus diesen Ehen nicht nur eine vollständige Erziehung, sondern auch eine gehörige Versorgung zu Theil werden kann.

B. Geburtslisten.

Diese geben Auskunft über die Anzahl der Geburten überhaupt, dann über das Geschlecht der Gebornen, wie viele darunter ehlich und unehlich, und endlich wie viele todte Geburten vorgekommen sind.

Die Anzahl der Geburten im Ganzen war 57253 worunter 1546 todt geborne Kinder waren; daher die eigentliche Zahl der lebend gebornen Kinder 55707 war.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre ergaben sich 699 Geburten weniger; eben so wurden 913 lebende weniger und 214 todte Kinder mehr geboren.

Es kam demnach auf je 25 Bewohner eine Geburt. Die überwiegende Mehrzahl der Geburten und zwar 17567 kam auf Wien, die kleinste Anzahl von 8023 auf das V. O. W. W., in welchem Kreise auch 29 Bewohner auf eine Geburt kamen; daher dieses Viertel in diesem Jahre die schwächste Fortpflanzung hatte.

Rücksichtlich des Geschlechtes waren unter den Gebornen 28488 männlichen und 27219 weiblichen Geschlechtes, daher um 1271 Knaben mehr als Mädchen, welcher Überschuß sich regelmäßig von Jahr zu Jahr zeigt, und daher nicht als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet werden kann.

Unter den oben angegebenen Knaben und Mädchen waren 21289 Knaben und 20293 Mädchen, zusammen 41582 ehlich, dagegen 7199 Knaben und 6926 Mädchen, also im Ganzen 14125 unehlich geboren; daher fast von vier Kindern eines unehlich war, und ein unehliches Kind auf 102 Bewohner kam.

Dieses bedeutende Verhältniß hat den Grund durch die wie gewöhnlich überwiegende Anzahl der unehlichen Geburten von 8427 in Wien, wonach von zwei Kindern eines unehlich war, und wo auf 44 Einwohner eine unehliche Geburt gerechnet werden mußte.

Schließlich zeigt noch ein Blick auf die Todtgebornen, daß auf 35 Geburten überhaupt ein todtgebornes Kind kommt.

C. Sterbelisten.

Aus diesen ist nicht nur die Anzahl der Verstorbenen, sondern auch ihr Geschlecht, Alter und dann die Todesart ersichtlich.

Gestorben sind im Jahre 1843 52095 und im Vergleiche mit vorigem Jahre um 765 weniger. Eine besonders geringere Sterblichkeit fällt in diesem Jahre auf Wien, wo die Anzahl der Todesfälle von 15741 um 1915 geringer als im Jahre 1842 war. In den Vierteln U. W. W. und U. und O. M. B. war dagegen eine etwas größere Sterblichkeit.

Mit Beziehung auf die Gesammtbevölkerung kommt ein Todesfall auf 27.6 Einwohner, oder auf 1000 Seelen können 36.8 Sterbefälle gerechnet werden.

Für Wien insbesondere ändert sich das Verhältniß, so daß ein Todesfall auf 23,8 Lebende kommt, dagegen in den 4 Kreisen constant mit Hinweglassung der ganz unbedeutenden Dezimaldifferenzen 1 Todesfall auf 28 Bewohner kommt.

Wenn nun auch in Wien, eben so wie in allen andern großen Städten, das enge Zusammenwohnen, die größere Leichtigkeit in der Mittheilung der Krankheiten, manche Ausschweifungen, schwere Beschäftigungen, übertriebene Volksergötzlichkeiten und zum Theile die größere Armuth die Ursachen einer größeren Sterblichkeit sind; so stellt sich demnach dieselbe gegenüber anderer großer Städte nicht ungünstiger heraus, wenn erwogen wird, daß in die Todtenlisten alle hier verstorbenen Fremden, welche zahlreich in schweren Leiden Hilfe suchen, die Verstorbenen vom Militär, die in den Provinzen verstorbenen Findlinge der großartigen Findelanstalt mit einer Anzahl von 12000 Findlingen, die in den auswärtigen Versorgungshäusern zu Mauerbach, St. Andrä und Ybbs verstorbenen Pfründner und unheilbaren Geisteskranken mit einem Belegraum von beiläufig 2000 Köpfen, die zahlreichen über den Sommer auf das Land sich ziehenden erkrankten und gesunden Bewohner, wenn sie daselbst mit Tod abgehen, endlich aber auch noch die außer den Linien Wiens in den sehr bevölkerten benachbarten Ortschaften Verstorbenen in die Listen der in Wien Verstorbenen einbezogen werden, auf wel-

che Verhältnisse bei andern großen Städten sicherlich nicht die gleiche Rücksicht genommen, und auch nicht mit der gleichen Genauigkeit vorgegangen wird.

Unter der oben angegebenen Totalsumme der Verstorbenen waren 27213 männliche und 24882 weibliche Individuen, daher auf 1000 männliche Todesfälle nur 914 weibliche kommen, im Einklange mit der Mehrzahl männlicher Geburten, und ganz der Erfahrung gemäß, daß dem männlichen Geschlechte eine weniger dauernde Lebenskraft gegeben sei, als dem weiblichen.

Bezüglich des Alters werden folgende 8 Klassen unterschieden:

Von der Geburt bis zum	1.	Jahre starben			19475
vom	1.	Jahre bis zum	4.		5006
»	4.	»	»	20.	4337
»	20.	»	»	40.	7373
»	40.	»	»	60.	6236
»	60.	»	»	80.	7859
»	80.	»	»	100.	1789
»	100.	und darüber			20

Die größte Sterblichkeit ist somit in dem 1. Lebensjahre des Menschen, da ungefähr ein Drittheil der Todesfälle auf dieses Lebensalter fällt. Denkt man sich ferner gleichzeitig eine der Totalsumme der Todesfälle gleiche Anzahl von Gebornen, so ist am Schlusse des vierten Jahres nicht viel über der Hälfte derselben mehr übrig. Ungefähr ein Drittheil lebte dann noch über 40 Jahre und beiläufig ein Fünftheil über das 60. Jahr hinaus.

Bezüglich der Todesart unterscheidet man die Todesfälle durch Krankheiten und durch Gewaltthätigkeit hervorgebracht. Erstere ergaben sich 51584, von den letzteren, zu welchen man die Selbstmörder, die an der Wasserscheu Gestorbenen, die Ermordeten, die sonstigen Verunglückten und endlich die Justifizirten rechnet, waren 511; also kommt ein gewaltsamer Todesfall auf 100,9, eines natürlichen Todesfalles, und von 28223 Einwohnern starb 1 eines gewaltsamen Todes. Unter diesen 511 waren:

Gewaltsame Todesarten.	Zahl der Fälle.	Davon kommt ein Fall	auf eine Bewohnerzahl von
Selbstmörder	115	1 auf	12019 Einw.
Wasserscheue	4	1 »	360560 »
Ermordete	20	1 »	72112 »
Verunglückte	366	1 »	3940 »
Justifizirte	6	1 »	240373 »
	511	1 auf	28223

Diese Todesarten müssen sämmtlich als Polizeivorfälle zur Kenntniß der Landsstelle gebracht werden.

Durch nähere Betrachtung derselben mit Benützung des hierüber angezeigten Erhebungsresultates ergeben sich besonders rücksichtlich der Selbstmörder und der Verunglückten folgende Resultate von Interesse:

Fast die Hälfte der Selbstmörder 46 kommt auf Wien, wo schon auf je 8184,5 Einwohner ein Selbstmord fällt, ungerechnet der im Jahre 1843 statt gehabten Selbstmordversuche.

Dagegen kommt
im V. u. W. W von den 18 Selbstmorden 1 auf 16825 Einwohner
» V. O. W. W. » » 8 » 1 » 29908 »
» V. U M. B. » » — » » 15295 »
» V. O. M. B. » » — » » 35976 »
wobei auf die beim Militär vorgekommenen 18 Selbstmorde keine Rücksicht genommen worden ist.

So verschieden die Veranlassung zum Selbstmorde, als: getäuschter Ehrgeiz, unglückliche Liebe, häuslicher Verdruß, Verlust des Vermögens, Krankheit, Irreligiosität, und die Motive zur freiwilligen Abkürzung des menschlichen Lebens angegeben wurden, so lassen sie sich doch alle auf eine Hauptursache, nämlich auf ein Mißverhältniß der Anforderungen und Ansprüche an das Leben zu den äußern Umständen und Verhältnissen zurückführen.

Als Mittel zur Selbstentleibung wurden in der Mehrzahl der Fälle die leicht zu Gebote stehenden, als: Strick und Wasser, auch Waffen und nur in einem einzigen Falle Gift gebraucht.

Die gewaltsamen Todesfälle durch Verunglückung erfolgten meist durch Unvorsichtigkeit oder Wagnisse, seltener durch Naturereignisse.

Die Mehrzahl solcher Unglücklichen fanden ihren Tod im Wasser entweder bei Verunglückungen von Schiffen, häufig aber auch durch's Fallen in's Wasser im erwiesenen trunkenen Zustande.

Im V. O. W. W. und V. U. M. B. ertranken auch einige Kinder in Wasserbottichen und in Düngerlacken während des Spielens. Die zahlreichsten Unglücksfälle der Art und jene 91 hatten im V. O. W. W. statt, wo von 2629 Einwohnern 1 verunglückte; und wo die beschwerlichen und zugleich gefährlichen Arbeiten des Landvolkes in den gebirgigen Theilen dieses Kreises häufig zu Verunglückungen im Walde oder Getroffenwerden von Baumstämmen die Gelegenheit boten.

Die übrigen Unglücksfälle erfolgten durch Erstickung, Sturz oder Fall von einer Höhe, durch Verbrühung oder Verbrennung, durch's Fahren, Reiten oder durch Pferde, durch Feuergewehre, durch Verschüttung oder Einstürzen von Bauarbeiten oder sonstige Verwundungen durch Stoß oder Hieb. Wegen der Seltenheit der Fälle verdienen besonders erwähnt zu werden 2 Todesfälle im V. U. W. W. durch Blitz, und im V. O. W. W. 1 durch eine Schneelavine, 2 durch Erdstürze und 2 durch Erfrieren. In Wien endlich ereigneten sich durch's Fahren oder durch's Reiten 16 und auf den Eisenbahnen durch's Überfahren 2 Unglücksfälle.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre fielen um 33 Selbstmorde weniger, dagegen um 20 Verunglückungen mehr vor.

D. Vergleichung der Traungs-, Geburts- und Sterblichsten untereinander.

Die Combination der eben dargestellten Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse geben Aufschluß über die im Jahre 1843 stattgehabte Veränderung in der Be-

völkerung, welche der Statistiker unter dem Namen der Bewegung der Bevölkerung begreift.

Vergleicht man 1. die oben angegebene Anzahl der ehlichen Geburten ohne Rücksicht auf die Todtgebornen mit jener der Trauungen, so ergibt sich im Durchschnitt für die ganze Provinz das Verhältniß von 3,4 zu 1 oder es kommen auf 100 Trauungen 348 Kinder. Im V. U. M. B. stellt sich hierbei das größte Verhältniß heraus, denn hier kommen auf 100 Trauungen 432 ehliche Kinder; dagegen müssen in Wien auf eine Trauung nur 2 oder auf 100 Trauungen nur 256 gerechnet werden, welches ungünstige Verhältniß gewiß nur in dem durch die spätere Versorgung verzögerten Heirathen, in der größeren Anzahl der unglücklichen Ehen, in Vergeudung der Zeugungskraft vor der Ehe und in der Menge der unehlichen Zeugungen begründet sein dürfte.

Hält man 2. die Zahlen der lebend Gebornen mit jener der todt Gebornen zusammen, so ergibt sich die bedeutende Mehrzahl von 3612 der ersteren über die letzteren, welche Mehrzahl als Gewinn an der Bevölkerung betrachtet werden muß. Im Ganzen kommen auf 100 zu Grabe Getragene 107 neue Ankömmlinge, und der Überschuß der Gebornen beträgt den 15. Theil der Verstorbenen.

An dieser Volksvermehrung durch eigene Produktion hatte nicht nur Wien sondern auch jeder der 4 Kreise und zwar fast in gleicher Größe Antheil; denn

es kommen in Wien auf 100 Gestorbene 111 Kinder
im V. U. W. W. » 100 » » 107 »
» V. O. W. W. » 100 » » 108 »
» V. U. M. B. » 100 » » 107 »
» V. O. M. B. » 100 » » 110 »

Daher Wien und zunächst das V. O. M. B. den größten Ersatz an Menschen für die Zahl der Verstorbeuen, dagegen die V. U. W. W. und V. U. M. B. die kleinste Vergütung erhielten.

Berücksichtigt man noch schließlich dabei das Geschlecht, so zeigt sich, daß im Jahre 1843 durch eigene Produktionskraft, die männliche Bevölkerung um 1275 und die weibliche um 2327 zugenommen hat, woraus sich das Verhältniß von 180% zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes ergibt.

Anmerkung. Die nebenstehenden Übersichtstabellen gewähren eine Übersicht über die oben angegebenen nummerischen Daten.

Im		Summe des Militär-Jahres 1843.	Vergleich der Jahre 1842 und 1843. Im Jahre 1843.	
Beide Theile leb			Mehr.	Weniger.
2751	2	3525	256	—
1986	3	2562	139	—
1230	3	1745	—	41
1486	9	2015	17	—
1422	5	1929	249	—
108	1	127	—	75
8983	9	11903	661	116
			545	

r t.				Summe des Militär-Jahres 1843.	Vergleich der Jahre.		Vergleich der Gebornen und Gestorbenen im Militär-Jahre 1843.	
Gewaltsam.					im Jahre 1843 gegen 1842.		mehr	weniger
Hundswuth.	Ermordete.	Verunglückte.	Justificirte.		Mehr.	Weniger.	Geboren als Gestorben.	
1	—	50	1	15741	—	1915	1826	—
3	6	82	2	11283	35	—	856	—
—	1	91	—	7418	—	174	605	—
—	11	74	1	9396	977	—	73	—
—	1	63	—	7375	353	—	936	—
—	1	6	2	882	—	41	—	684
4	20	366	6	52095	1365	2130	4296	684
.	.	.	.	1546	214	—	—	—
—	—	—	—	53641	—	551	3612	—

V. Abschnitt.

Die Leistungen der sämmtlichen Humanitäts-Anstalten Nieder-österreichs.

A. Im Allgemeinen.

Der Zweck sämmtlicher dieser Anstalten ist vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet: entweder dem hilfebedürftigen Nebenmenschen während seiner Erkrankung ärztlichen Beistand, so wie eine zweckmäßige Pflege und Wartung angedeihen zu lassen, oder allen — wegen Alter oder sonstigen Gebrechen — erwerbsunfähigen Individuen den nöthigen Lebensunterhalt in Gemeinschaft mit mehreren zu verschaffen, daher diese Anstalten in eigentliche Heil- oder Krankenanstalten und in Versorgungsanstalten zerfallen.

Erstere stehen entweder als Staats- oder öffentliche Anstalten jedem Hilfesuchenden offen, oder sie sind von einzelnen oder mehreren Wohlthätern gegründet und unterhalten, und sind nur einer bestimmten Klasse von Kranken oder auch nur Kranken unter besonderen Bedingungen zugänglich.

Ferner besteht in allen Staatsanstalten, in denen mehrere Menschen aus andern als blos aus Gesundheitsrücksichten beisammen leben, für Erkrankungen in jeder einzelnen Anstalt eine eigene Krankenabtheilung.

Schließlich kommen hierzu noch einige kleinere Anstalten, welche von Privaten, mit höherer Erlaubniß, zur Aufnahme und Verpflegung hilfsbedürftiger Kranken gegen Bezahlung gehalten werden.

Die Versorgungsanstalten, wozu auch die sogenannten Grund- und Landspitäler der einzelnen Armeninstitute gerechnet werden müssen, entsperchen dem oben angegebenen Zwecke mehr als Lokalanstalten, und sind für die Hülfsbedürftigen der einzelnen Communen, Gemeinden oder Bezirke bestimmt, doch sind sie mehrentheils so eingerichtet, daß sie nach Bedarf als Krankenanstalten und insbesondere in Erkrankungsfällen unter ihren Pfründnern oder Pfleglingen dienen können.

Nach der dem Schlusse dieses Abschnittes beigefügten Hauptzusammenstellung betrug die Gesammtzahl der in sämmtlichen dieser Anstalten im Jahre 1843 Behandelten und Verpflegten: 103,534 Individuen.

Zu den vom Jahre 1842 verbliebenen	17,709
wurden im Jahre 1943 aufgenommen	85,825
Zusammen	103,534
von denen entlassen wurden	74,438
und gestorben sind	10,626
daher für 1844 in Behandlung verblieben	18,470
obige Summe	103,534

Das Sterblichkeitsverhältniß war daher von 100 Behandelten 10,2%

Im Vergleiche mit dem Jahre 1842 wurden um 1438 mehr behandelt, um 3787 mehr entlassen und um 1089 sind weniger gestorben.

Mit Rücksicht auf die Gesammtbevölkerung der Provinz suchte jeder 14. Bewohner in einer der Wohlthätigkeitsanstalten Hilfe und Pflege, von 19,3. fand einer daselbst Heilung oder Linderung seiner Leiden und je dem 135. wurde die Todesstunde durch entsprechende Wartung und menschenfreundlichen Trost in einer Anstalt erleichtert. Nimmt man ferner die Volkszählung eben mit dem Jahresschlusse beendigt an, so befanden sich von 100 Bewohnern 78,6 in einer Humanitätsanstalt; von den 53641 Todesfällen in der Provinz ereignete sich fast der 5. in einer dieser Anstalten.

Die weiteren bemerkenswerthen Ergebnisse in jeder einzelnen der größeren Humanitätsanstalten, so wie der Zustand derselben im Jahre 1843 waren folgende:

B. Ins Besondere.

I. Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus.

Auch in diesem Jahre entsprach dieses großartige wahrhaft kaiserliche Institut, welches 3 Anstalten, nämlich: die Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt unter einer Direction vereint, dem edlen menschenfreundlichen Entzwecke, welchen der hochherzige, unsterbliche Gründer dieser Anstalten in der Aufschrift des Gebäudes: Saluti et solatio aegrorum für ewige Zeiten kund gab. Es wurden nämlich im Ganzen 35105 Individuen verpflegt. Zu dem im Jahre 1842 Verbliebenen 2504
wurden im Jahre 1843 neu aufgenommen 32601
d. i. 35105
wovon entlassen . . . . 28801 worden
und gestorben . . . . 3812 sind.
Daher . . . . 2492 mit dem Jahresschlusse in Behandlung blieben.

Es kommt demnach von der Gesammtzahl aller in Niederösterreich Verpflegten der 3. Theil allein auf das hiesige k. k. allgemeine Krankenhaus.

Im Vergleich mit dem Jahre 1842 wurden um 1519 weniger behandelt, um 858 weniger entlassen nnd um 714 sind weniger gestorben.

Die Leistungen und Ergebnisse in jeder einzelnen dieser 3 Anstalten waren folgende:

1. Die Krankenanstalt.

Die Gesammtzahl der Behandelten betrug 22618.
Zu den vom vorigen Jahre Verbliebenen . . 1790 sind
wieder neu aufgenommen . . . 20828
Zusammen . . . 22618 von

denen geheilt . . .	15714
im gebesserten Zustande . . .	1458
ungeheilt . . .	634
und in die Versorgung . . .	72
also zusammen entlassen . . .	17878
gestorben . . .	2923
und mit dem Jahresschlusse in Behandlung verblieben sind . . .	1817
d. i. . . .	22618

Es wurden demnach von 100 Behandelten

beiläufig gesund entlassen	67
gebessert	6
ungeheilt	3
und von 100 starben	12,4

Im Vergleiche mit dem vorigen Jahre sind um 1586 weniger behandelt und um 1139 weniger entlassen worden, ebenso wie um 474 weniger gestorben sind.

Diese Verminderung in der Zahl der Behandelten als auch der Todesfälle scheint vorzugsweise durch die Witterungsbeschaffenheit des Jahres 1843 verursacht worden zu sein, da dieselbe trotz des beständigen Wechsels und ihrer Unfreundlichkeit doch einen äußerst günstigen Einfluß auf den Gesammtgesundheitszustand und die verringerte Sterblichkeit ausübte.

In Betreff des in dieser Heilanstalt beobachteten herrschenden Krankheitscharakters und der Krankheitsformen hat Alles was bereits im 1. Abschnitte von der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erwähnt worden ist, auch hier seine vollste Gültigkeit und zwar dies um so mehr, als der in Wien herrschende Krankheitscharakter, so wie die von ihm bedingten Krankheitsformen sich in dieser größten Heilanstalt für Wien gleich Lichtstrahlen im Brennpunkte eines Hohlspiegels gesammelt — im klarsten Bilde zeigen. Denn, während die einzelnen Beobachtungen der vielen hiesigen Privatärzte, so wohlthätig und ersprießlich sie an und für sich sind, für eine mehr allgemeinere Schätzung und Würdigung unbekannt und spurlos vorübergehen, bieten die vielen Krankenfälle, welche täglich aus allen Bezirken Wiens ins allgemeine Krankenhaus gebracht werden, Gelegenheit in Fülle zur Beobachtung der Einzelnheiten, zum Vergleiche derselben untereinander und zur Begründung und Feststellung einer allgemeinen generellen Anschauung dar.

Die angekommenen Krankheitsformen, nach dem angenommenen nosologischen Systeme geordnet, wobei zugleich das Erhebliche so wie das von den früheren Jahren Abweichende bemerkt wird, waren folgende:

A. Fieber.

Die zahlreichsten waren die catarrhalischen und rheumatischen zusammen 1738, von denen 21, d. i. von 100 Behandelten 1,2% starben. Ihr Vorkommen wurde durch das ganze Jahr beobachtet, häufiger jedoch in den ersteren und in den letz-

teren Monaten. Ihr Verlauf so wie ihr Ausgang war durchaus günstig, und die in Anwendung gebrachte gelind diaphoretische Methode hatte den besten Erfolg.

Eben so wenig Bemerkenswerthes boten die gastrischen Fieber dar, deren häufiges Vorkommen auf die Sommermonate fiel und an welchen 844 Individuen behandelt wurden, von denen 21, d. i. 2,4% starben.

Wichtiger sowohl in wissenschaftlicher als auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht erschien der Typhus abdominalis, an welchem 1249 Individuen behandelt wurden und von denen bei 248 Kranken der Typhus tödtlich endete. Das Sterblichkeitsverhältniß war demnach 19,8 von 100 Behandelten. Obwohl im Vergleiche mit dem Jahre 1842 um 2501 weniger am Typhus behandelt worden sind, so mußten doch die meisten Fälle im Jahre 1843 zu den schwereren gerechnet werden; da ferner sehr viele Typhuskranke im äußerst verwahrlosten und vernachlässigten Zustande aufgenommen worden sind, so findet hiedurch das bedeutende Sterblichkeitsverhältniß eine geeignete Erklärung. In den Monaten April, September und November kamen die meisten Typhusfälle vor; das Alter der davon Befallenen schwankte zwischen dem 18. bis 50. Lebensjahre, bei jüngeren oder älteren Individuen war der Typhus eine seltene Erscheinung.

Das Vorkommen des Typhus war durch das ganze Jahr hindurch nur sporadisch und sein Verlauf im Allgemeinen günstig. Die ihn constant begleitenden katarrhösen Leiden der Athmungsorgane waren nach dem verschiedenen Einflusse des eben herrschenden Krankheitsgenius mehr oder weniger heftig. Auch wurden im Ganzen genommen keine anderen besonderen oder beunruhigenden Zufälle wahrgenommen, nur hatte die sich in diesem Jahre besonders hervorthuende tuberkulöse Dyskrasie zur Verschlimmerung und zum tödtlichen Ausgange vieler Fälle beigetragen.

Unter den gewöhnlichen Symptomen und eigentlichen Erscheinungen des Typhus kamen hartnäckige und profuse Diarrhöen nur selten, und blutige noch seltener vor.

Die Behandlung bestand mehrentheils in der Anwendung der Ipecacuanha und der verdünnten Mineralsäuren. Bei heftigen Athmungsbeschwerden wurden selbst Aderlässe in mehreren Fällen mit günstigem Erfolge angewendet; gegen die nur seltenen hartnäckigen Diarrhöen leistete Alaun die ersprießlichsten Dienste. In höheren Graden bei sichtlicher Abnahme der Lebenskräfte und bei adynamischem Zustande wurden Stimulantia und insbesondere Kampher und Moschus in großen Gaben, so wie China und Sulf. Chinin mit theilweisem guten Erfolge gegeben.

In den günstigen Fällen verlief die Reconvalescenz stets äußerst langsam, schleppend und zeigte eine besondere Neigung zu Recidiven.

Bei den ungünstigen Fällen erfolgte der tödtliche Ausgang meist zwischen dem 14. und 21. Tage durch gänzliche Erschöpfung der Lebenskräfte. Die Section zeigte stets das entmischte, des Fibrins beraubte Blut, ferner den typhösen Krankheitsproceß auf der Darmschleimhaut in allen Stadien und häufig auch Hypostasen in den Lungen.

Mit Wechselfiebern wurden 185 aufgenommen, meistens Zugereis'te aus Ge-

genden, wo Wechselfieber endemisch herrschten. Die meisten Fälle kamen im März, im Juni und Juli, jedoch ohne bemerkenswerthe Erscheinungen vor.

B. Entzündungskrankheiten

traten in diesem Jahre häufiger und heftiger als sonst auf. Wenn auch die leichteren Entzündungen der mucösen und serösen Hautgebilde mehr unter der allgemeineren Form der katarrhalischen und rheumatischen Fieber verliefen, so zeigten dagegen die Entzündungen der edleren größeren Organe einen so hohen Grad der Phlogose, wie schon seit mehreren Jahren nicht mehr beobachtet wurde. Vor Allem galt dieß von den Entzündungen der Lungen, welche insbesondere in den Monaten Februar und März häufig in ihrer genuinen Form vorkamen. Im Ganzen wurden 747 Lungenentzündungen, mithin um 56 mehr als im vorigen Jahre behandelt, von welchen 135 tödtlich endeten. Dies bedeutende Sterblichkeitsverhältniß (18 von 100 Behandelten) wurde durch die vielen äußerst vernachlässigten Fälle und durch die häufige Complikation mit tuberkulöser Diathese bedingt. Sonst war der Verlauf regelmäßig und der Ausgang günstig. Die Krankheitsform befiel meist jugendliche männliche Individuen aus der arbeitenden Klasse und der Sitz der Entzündung wurde am häufigsten in dem rechten untern und am seltensten in den beiden obern Lappen beobachtet. Der hohe Grad und die reine Natur des Leidens machte durchaus eine energische antiphlogistische Behandlungsweise und insbesondere wiederholte ausgiebige Aderlässe nothwendig, welche auch von den Kranken sehr gut vertragen wurden. Bei vorgerückter und bereits sehr ausgebreiteter Hepatisation der Lungen leistete der Brechweinstein zu 6—8 Gran auf den Tag die ersprießlichsten Dienste. Abweichend von dieser allgemeinen Behandlungsweise wendete der Primararzt Dr. Skoda auf der ihm zugewiesenen Abtheilung für Brustkranke bei Pneumonien nur Mandelmilch und in heftigeren Fällen Opium zu $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Gran alle 2 Stunden an.

Gleich günstig und regelmäßig war der Verlauf der Brust- und Rippenfellentzündungen, an denen 350 Individuen behandelt wurden, und von denen 19 starben. Die Aufsaugung des hierbei gebildeten Exsudates wurde meist von der Natur bezweckt und die in den 2 vorhergegangenen Jahren so häufig vorgenommene Punktion wurde nur bei einigen wenigen Fällen wegen Erstickungsgefahr unternommen, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß reine — von keiner Dyskrasie bedingte — Exsudate durch die Naturheilkraft unterstützt durch eine gelinde diaphoretische und uropoetische Heilmethode leichter und schneller als durch gewaltsame Eingriffe entfernt werden.

Die 44 Fälle von Entzündungen des Herzens und des Herzbeutels waren meist Begleiter oder Nachkrankheiten akuter Gelenksrheumatismen oder andrer akuter Krankheitsformen, und wichen einer gelinden antiphlogistischen Heilmethode, nur zeigte die Endocarditis eine große Neigung zu Recidiven.

Ein bedeutend großes Sterblichkeitsverhältniß ergab sich bei den Fällen von Entzündungen der Hirnhäute, da mit diesem Leiden 44 aufgenommen worden sind, von denen 27 d. i. von 100 Behandelten 61,3% starben. Der Grund davon war, daß die Mehrzahl der Leidenden entweder mit der allgemeinen Tuberkulose behaf-

tet war, oder durch Mißbrauch geistiger Getränke ihre Vitalität gänzlich geschwächt hatte. Entzündung der Gehirnsubstanz wurde nicht beobachtet. Von den Entzündungen des Bauchfelles kamen 375 Fällen und darunter 39 mit tödtlichem Ausgange d. i. 10,4 % vor. Das Leiden erschien meist nur bei jugendlichen weiblichen Individuen nach Verkühlung während der Reinigung. Die Heilung wurde am schnellsten durch eine gelinde antiphlogistische Behandlung erzielt. Exsudatbildung wurde selten beobachtet. Nur in den Fällen mit tödtlichem Ausgange zeigte die Sektion tuberkulöses Exsudat nebst Bauchfelltuberkulose, öfter auch Lobularhepatisation der Lungen. Noch weniger Bemerkenswerthes boten die meist gelinden und günstig verlaufenden Entzündungen der Gebärmutter und der Eierstöcke.

Eben so leicht wichen die entzündlichen Affektionen der Kehle, des Rachens und der Bronchien.

Hartnäckiger zeigten sich die Gelenksentzündungen. Ihr Ausgang war zwar meist erwünscht, indem von den 195 Behandelten nur 3 starben, doch war ihr Verlauf langsam und schleppend, zu Recidiven und Komplikationen der inneren Leiden geneigt. Die dagegen meist angewendeten Heilmittel waren emollirende Getränke, besonders aus Bittersüßstängel, Nitrum und Brechweinstein in kleinen Gaben.

C. Hautefflorescenzen.

a. Die acuten Formen.

Unter diesen waren die Blattern in ihren 3 Hauptformen die zahlreichsten und zugleich die gefahrvollsten. Im Ganzen wurden 637 Blatternkranke behandelt, von denen 61 starben, daher sich eine Mortalität von 9,1 % ergibt. Ihr häufigstes Vorkommen fiel in die Monate Februar und März.

Die gefährlichste Form waren wie immer die echten Pocken, von denen 232 Fälle uud darunter 60 mit tödtlichem Ausgange vorkamen, daher von 100 Behandelten 25,8 starben. Ihr Vorkommen wurde ohne Unterschied bei ungeimpften und geimpften Individuen bemerkt, und war am gefährlichsten, ja fast meistens tödtlich, bei Kindern unter einem Jahre, bei Schmangeren und Wöchnerinnen.

Milder verliefen die modifizirten Blattern, worunter bei 167 nur ein Fall tödtlich endete. Die 238 an Varicellen Erkrankten genasen sämmtlich. Der Verlauf dieses Exanthems war regelmäßig und bot, so wie die dabei in Anwendung gebrachte emollirend-diaphoretische Heilmethode, nichts Bemerkenswerthes. Bei den putriden Blattern wurde der gewöhnliche analeptische Heilapparat angewendet.

Zunächst der Anzahl nach reihten sich die Fälle von Rothlauf im Ganzen 205, worunter 4 mit tödtlichem Ausgange, welches geringe Sterblichkeitsverhältniß den besten Beweis für den normalen Verlauf und den günstigen Ausgang dieser Krankheitsform liefert, die häufigsten Rothlaufkranken wurden im Februar, Mai und August aufgenommen. Ursachen der Krankheit waren Verkühlung und Diätfehler. Die Behandlung war die antiphlogistisch-diaphoretische oder die antiphlogistisch-eccoprotische.

Bei einigen bedenklicheren Fällen im Monate August, bei welchen sich nervöse Erscheinungen einstellten, leistete die sogenannte aura camphorata die ersprießlichsten Dienste.

Wegen des seltenen Vorkommens im Jahre 1843 verdienen nur noch der Scharlach, die Masern und die Rötheln erwähnt zu werden, von denen zusammen 146 Fälle und alle sporadischer Natur vorkamen. Ihr Verlauf war durchaus regelmäßig und ihr Ausgang außer 9 Todesfällen günstig.

b. Chronische Hauteffloreszenzen.

Die Gesammtzahl der damit im Jahre 1843 Behandelten, zu deren Aufnahme und Verpflegung eine eigene Abtheilung eingerichtet ist, betrug 2395 Individuen, mithin waren von 100 in's allgemeine Krankenhaus Aufgenommenen, 10,6 mit Ausschlag behaftet, und durchschnittlich kamen auf den Tag 6, 6 Neuaufgenommene. Entlassen wurden vollkommen geheilt 2064, gestorben sind 23, mithin fast 1 %, 58 wurden im gebesserten und 24 ungeheilt entlassen. Der Rest blieb noch in Behandlung, oder wurde auf andere Abtheilungen übersetzt.

Die häufigste Krankheitsform war die Krätze, mit der 1608 behaftet waren, von denen bei 1194 die eigentliche Krätze — Krätzenmilben und Milbengänge — beobachtet wurde. Die Krätzenmilben und die Milbengänge konnten nur an den Händen und Füßen gefunden werden, wenn auch der übrige Körper reichlich mit Krätzblüten besetzt war. Auf die Wahrnehmung gestützt und von der Ansicht ausgehend, daß die Krätzmilbe das produzirende Moment der Krätze sei, wurden in den letzteren Monaten dieses Jahres — statt den bisher üblichen Einreibungen der Vezin's oder Wilkinsin's-Salbe am ganzen Körper — nur theilweise Einreibungen der Salbe an Händen und Füßen versuchsweise und in 44 Fällen mit gutem Erfolge eingeleitet; die mittlere Dauer der Behandlung betrug 8½ Tag.

Nächst der Krätze waren Eczema und Flechten und zwar Pustel-, Schwind-, Schuppen- und die fressenden Flechten die häufigsten. Die letztere Flechtenart zeigte eine besondere Hartnäckigkeit und Widerstand in den meisten Fällen gegen die verschiedensten angewendeten Arzneimittel.

Sowohl wegen der Seltenheit als auch wegen des glücklichen Ausganges verdient ein Fall der sogenannten Elephantiasis arabum (Elephantopus, jambe de Barbados) bei einem Israeliten aus Russisch Polen erwähnt zu werden. Das Uebel war am linken Unterschenkel nach einer vorhergegangenen erysipelatösen Entzündung entstanden und bestand seit 6 Jahren; die Haut war gelblich, dabei dick und derb und man konnte keine Hautfalte bilden. Der Unterschenkel hatte unter dem Kniegelenke 14″ in der Mitte 13½″ und bei dem Knöchel 13″ im Umfange. Außer Bädern und Einreibungen von der grauen Queckſilbersalbe wurden Rollbinden in Zirkeltouren so fest als möglich angelegt und täglich erneuert; wodurch in 5 Wochen die vollkommene Heilung erzielt wurde.

D. Die Ekkrisen, sowohl als
E. die Retentionen

boten im Verlaufe dieses Jahres nichts Besonderes dar.

Erstere beschränkten sich auf die gewöhnlichen Fälle beim Bluthusten, als Vor-

läufer der Phthisen, von Diarrhöen nach Verkühlungen, einige sporadische Fälle von gutartigen Ruhren, so wie auf 66 Fällen von Gebärmutterflüssen nach Fehlgeburten, und zeigten in ihrem Verlaufe durchaus nichts Bemerkenswerthes. Letztere wurden nur bei 81 jugendlichen weiblichen Individuen beobachtet, in welchen durch Unregelmäßigkeiten der Menstruen leicht verlaufende Chlorosen entstanden waren.

F. Kacherien.

Diese Krankheitsformen, weniger von dem günstigen Krankheitsgenius bedingt, zeigten sich in derselben Mehrzahl, wie in den früheren Jahren. Unter ihnen war die Tuberkulose, insbesondere die der Lungen, die zahlreichste und tödtlichste. Von 1701 damit Behafteten starben 1041, der Rest wurde ungeheilt oder in etwas gebessertem Zustande entlassen. Ihr zunächst reihten sich Wassersucht, die verschiedenen Krebsleiden und Entartungen der Baucheingeweide, Altersschwäche u. s. w. weniger der Zahl nach, als dem tödtlichen Ausgange und der Hartnäckigkeit, mit welcher sie in der Regel jedem Heilverfahren Hohn sprachen.

Als beklagenswerthe Thatsache gegen den guten Gesundheitszustand sowohl als auch gegen die Sittlichkeit und Moralität der untern Volksklassen spricht die in diesem Jahre bedeutende Anzahl der syphilitischen Fälle. Wenn man sich auch in den letzteren Jahren mit der angenehmen Hoffnung schmeichelte, daß diese verderbliche Seuche an Intensität sowohl als auch an Verbreitung abgenommen habe, so ward diese Hoffnung durch die traurigen Thatsachen um so schmerzlicher zu nichte, daß 2274 Individuen, d. i. von der Gesammtzahl der Behandelten jeder 9. mit syphilitischen Leiden behaftet war, und daß von der Polizei allein 343 derlei weibliche Kranke eingebracht worden sind. Eben so wenig entscheidend dürften die in der That seltener vorkommenden Fälle von allgemeiner Syphilis für die allmälige Abnahme der Intensität des Leidens sein, wenn man den Umstand erwägt, daß unter den Localaffektionen 319 mit Leistenbeulen und 496 mit Feigwarzen, mithin mehr als ein Dritttheil der Kranken mit so hochgradigen, bösartigen und gefahrdrohenden einkamen, und daß erstere eine besondere Neigung zum Brandigwerden zeigten.

Zur Behandlung der primären Affektionen wurde meist die neuere antiphlogistische Heilmethode mit strenger Diät, und nur in sehr wenigen Fällen Queckssilber in Anwendung gebracht. Bei sekundären Leiden, welche in 285 Fällen vorkamen, wurden nach Verschiedenheit des ergriffenen Subjectes: Jod, Queckssilber oder das Zittmannische oder Sarsaparillendecoct erfolgreich angewendet.

G. Unter den Nevrosen

wurden in diesem Jahre viele und meist sehr gesteigerte Fälle von Bleikoliken beobachtet. Außerdem kamen die gewöhnlichen Fälle von Epilepsie, Convulsionen und Lähmungen vor, bei welchen Leiden in der zweiten Hälfte des Jahres häufig der Elektromagnetismus als Heilmittel angewendet wurde, ohne daß ein günstiger Erfolg den gehegten Erwartungen in diesen Versuchen genügend entsprach.

H. Mit chirurgischen Leiden

behaftet wurden 3357 aufgenommen; daher auf 100 Behandelte im Allgemeinen

14 Kranke mit äußerlichen Leiden kommen. Die zahlreichste Form dieser Leiden waren die Miß- und Afterbildungen, Abscesse und äußere Verletzungen.

Wichtiger, wenn auch minder zahlreich waren die Beinbrüche, von denen 216 Fälle vorkamen. Die Anwendung des Verbandes mit Schienen in den meisten Fällen und die des Seutin'schen Pappverbandes in einzelnen Fällen hatte im Allgemeinen einen sehr günstigen Erfolg.

Mit Leisten- oder eingeklemmten Brüchen behaftet, kamen 97 Fälle vor, von denen 12 tödtlich endigten. In den recenten Fällen gelang die Heilung durch Reposition. In den mehr veralteten Leiden wurde die Heilung in der Mehrzahl der Fälle durch die entsprechende blutige Operation erzielt.

An Stich-, Hieb- und Schußwunden wurden 241 Fälle durchaus mit gutem Erfolge behandelt.

Mit Biswunden wurden 19 Kranke meist aus der Umgebung Wiens aufgenommen. Unter diesen waren 3 von einem wasserscheuen Pferde verletzte Individuen, bei welchen, eben so wie bei den andern, wo der Verdacht einer Verletzung durch einen wüthenden oder wuthverdächtigen Hund statt hatte, die vorschriftsmäßige prophylaktische Behandlung mit dem besten Erfolge eingeleitet wurde. Sämmtliche Kranke wurden nach 6wöchentlicher Behandlung vollkommen gesund entlassen.

Dagegen starb ein Weib an der Wasserscheu, ungeachtet der auf das genaueste in Anwendung gebrachten Lallic'schen Methode, welcher Fall um so mehr erwähnt zu werden verdient, als die Wuth erst nach dem so langen Zeitraume von 5 Jahren nach dem Bisse zum Ausbruche kam.

Bei sämmtlichen Verletzungen, Wunden, Geschwüren und nach blutigen Operationen zeigte sich der Heiltrieb das ganze Jahr hindurch stets günstig, und ungeachtet er mit dem Ende des Sommers und beim Beginn des Herbstes mehr träge und unthätig erschien, so war doch Gangrän selbst nach bedeutenden tieferen operativen Eingriffen nur eine höchst seltene Erscheinung.

Größere Operationen wurden im Ganzen 404 gemacht; worunter die merkwürdigeren Folgende waren:

19 Amputationen größerer Gliedmassen.
45 Exstirpationen verschiedener After- und Mißbildungen.
25 Herniotomien.
12 Exartikulationen verschiedener Gelenke.
4 Radicalschnitte der Hydrokele.
10 Operationen der Mastdarmfisteln.
4 Steinoperationen durch Blasenschnitt.
4 Kastrationen.
1 Trepanation.
3 Amputationen der Brüste.
17 Punktionen der Brust- oder Bauchhöhle.
1 Rhinoplastik.
1 Urethroplastik.
9 Tenotomien.
11 Miotomien ꝛc.

Die Sterblichkeit unter den chirurgischen Kranken betrug 381 Todesfälle, d. i. von 100 Behandelten 11.3% und die gewöhnlichste Todesart war Lungensucht und Entkräftnng.

Von Augenkranken, welche bis Ende August auf der 4. chirurgischen Abtheilung, später aber von Prof. von Rosas als Ordinarius besorgt wurden, kamen im Ganzen 376 Fälle, und zwar die Mehrzahl mit catarrhalischen, rheumatischen und skrophulösen Augenentzündungen vor, deren Heilung unter der gewöhnlichen zweckmäßigen Behandlung bald gelang. Einen gleich günstigen Erfolg hatten auch meist die operativen Hilfeleistungen, da in 13 Fällen durch Operation des grauen Staares, durch 4 künstliche Pupillenbildungen, da nach 2 Myotomien beim Strabismus und durch eine Blepharoplastik beim Ectropium ꝛc. meist eine vollkommene Heilung und in den andern wenigeren Fällen eine bedeutende Erleichterung und Milderung des Leidens erzielt worden ist.

2. Die Gebäranstalt.

In dieser Anstalt, welche auf den Gratisabtheilungen zugleich auch als Lehranstalt benützt wird, waren am Schlusse des Jahres 252 Wöchnerinnen verblieben; zu diesen wurden im Jahre 1843 5914 schwangere Weibspersonen aufgenommen, von denen 137 unentbunden und 5341 nach der Entbindung entlassen wurden.

Gestorben sind 457 Wöchnerinnen, und mit dem Jahresschlusse verblieben 231 noch in der Pflege.

Die Gesammtzahl der Entbindungen betrug 5792, worunter 63 Zwillingsgeburten waren.

Von der oben angegebenen Zahl der Mütter wurden 5601 lebende und 245 todte Kinder geboren, von den ersteren wurden 5283 entlassen, 327 starben und 120 verblieben.

Es wurden demnach im Jahre 1843 um 140 Schwangere weniger aufgenommen und um 384 Kinder weniger geboren; eben so starben um 273 Wöchnerinnen weniger, aber um 75 Kinder mehr als im Jahre 1842.

Vergleicht man die nummerischen Daten untereinander, so ergibt sich, daß von 100 Müttern 8 starben, auf 100 Gebärende 1.8 Zwillingsgeburt und 4.3 Geburten todter Kinder kommen; ferner daß von 100 neugebornen Kindern 5.8% gleich nach der Geburt starben und daß auf 100 lebende 4.5% todt geborne Kinder kommen.

Mit Beziehung auf die gesammte vereinigte Anstalt kamen auf 100 Neuaufgenommene 18 Schwangere und 17 neugeborne Kinder, eben so waren unter 100 Verstorbenen 12 Wöchnerinnen und 8.5 neugeborne Kinder.

Gegenüber der Gesammtzahl der Geburten in Wien kamen auf 100 Geburten noch 32 im hiesigen Gebärhause statt gehabte Geburten, daher von den in Wien gebornen Kindern fast ein Dritttheil das Tageslicht zuerst im Wiener-Gebärhause erblickte.

Die Mehrzahl der vorgekommenen Geburten waren regelmäßige Kopfgeburten in der ersten und zweiten Scheitellage; seltener kam die dritte und vierte Position und stets ohne erhebliche Geburtsstörung vor.

Unter den abnormen oder außergewöhnlichen Geburtsfällen wurden beobachtet: Die oben erwähnten 63 Zwillingsgeburten, ferner:

32 Gesichtslagen.

92 Steißlagen.

40 Fußlagen.

31 Querlagen.

15 Geburtsfälle mit bedeutendem, räumlichen Mißverhältniße zwischen Kopf und Becken.

18 Geburtsfälle mit Vorfall der Nabelschnur.

8 mit Fraisen der Gebärenden und

59 mit bedeutenden Blutflüssen; mithin im Ganzen 295 außergewöhnliche Geburtsfälle.

Eben so verlief die überwiegende Mehrzahl der Geburtsfälle ganz natürlich; so daß nur in 224 Fällen ein mehr oder weniger energisches Einschreiten von Seite des Geburtshelfers erheischt wurde.

Es wurden nämlich folgende größere geburtshilfliche Operationen vorgenommen:

Die Wendung in	47	Fällen
» Anlegung der Zange	111	»
» Künstliche Lösung der Placenta . .	48	»
» Perforation	10	»
» Extraktion	5	»
und die Reposition der Nabelschnur in .	3	»
Zusammen in	224	Fällen.

Der Gesundheitszustand unter den Neugeborenenen war mit Ausnahme der frühzeitig Geborenen und der Zwillingskinder durchaus befriedigend. Diarrhöen, Koliken, Gelbsucht, Pemphigus, Entzündungen der Augenlieder kamen nur einzeln und selten in höherem Grade vor. Die vorgekommenen Kranken wurden zur Behandlung der k. k. Findelanstalt überlassen. Die schwereren Erkrankungsfälle waren Mundsperre und Blutschlag und endigten stets tödtlich.

Ferner von angeborenen Mißbildungen kamen vor:

1 Hemicephalus.

1 Acrania.

2 Spina bifida.

1 Hypospadia.

1 Atresia ani.

2 Omphalocele.

1 Encephalocele und

4 Labia leporina, wobei in

1 Falle zugleich auch ein Wolfsrachen vorhanden war.

Eben so kann der Gesundheitszustand der Wöchnerinnen im Ganzen als befriedigend angesehen werden, da in diesem Jahre gegen das Jahr 1842 nicht nur bei weiten weniger Sterbfälle, sondern überhaupt auch viel weniger schwere Erkrankungen unter den Wöchnerinnen vorgekommen sind. Unter den Krankheitsfäl-

len der Wöchnerinnen waren Kindbettfieber die zahlreichsten und die gefahrdrohendsten. Die Gesammtzahl betrug 679. Das Kindbettfieber trat unter den verschiedenartigsten Formen und besonders heftig und zahlreich in den ersteren 4 und den letzten 2—3 Monaten — mithin in den Winter- und Herbstmonaten — auf. Das örtliche Leiden beschränkte sich selten auf das Bauchfell allein, mehrentheils war Metrophlebitis mit Endometritis complizirt, wozu sich erst im weiteren Verlaufe Peritonitis exsudativa gesellte, das Allgemeinleiden sprach sich durch heftiges Fieber aus, welches meistens gleich anfangs den adynamischen Charakter an sich trug. Der Ausgang der hochgradigeren Fälle war leider stets tödtlich. Zunächst dem Kindbettfieber kamen häufig die Mutterblutflüsse vor, deren Ausgang selbst in den bedenklicheren Fällen in der Regel günstig war.

3. Die Irrenanstalt.

In der eigentlichen Irrenanstalt, bestehend aus dem Irrenthurme, dem Lazarethe und den Zimmern Nr. 64 und 67 auf dem sogenannten 3 Guldenstocke, also mit Ausschluß der zur Krankenanstalt gehörigen beiden Beobachtungszimmer für Geisteskranke Nr. 21 und 22, wurden im Jahre 1843 mit constatirtem Irrsinn behaftet 591 Kranke behandelt; zu den vom Jahre 1842

Verbliebenen	333	
wurden im Jahre 1842 aufgenommen	258	
Zusammen	591	
Davon geheilt	100	entlassen
Gege Revers	22	entlassen
In die Versorgung	38	entlassen
In die Krankenanstalt	2	entlassen
Es starben	105	und
mit dem Jahresschlusse verblieben	324	
Zusammen	591	

Auf den beiden Beobachtungszimmern Nr. 21 und 22 wurden 431 behandelt,

Von denen geheilt	144	entlassen wurden.
Gegen Revers	17	entlassen wurden.
Als eigentliche Irrsinnige in den Thurm	198	entlassen wurden.
In die Versorgung oder in's Krankenhaus	22	entlassen wurden.
Gestorben sind	15	
und verblieben sind	35	
Zusammen	431	

Als Sterblichkeitsverhältniß unter den eigentlichen Irrsinnigen stellt sich von 100 Behandelten 17.7% heraus, ferner kommen gegenüber der Gesammtzahl in allen drei Anstalten auf 100 Behandelte 1.7% wirklich Geisteskranke und auf 100 Verstorbene 2.7 Todesfälle in der Irrenanstalt. Ferner wurden im Jahre 1843 um 10 mehr behandelt, und um 3 mehr geheilt und um 16 sind mehr gestorben als im Jahre 1842.

Der physische Gesundheitszustand der Irrsinnigen war durchaus befriedigend. Am häufigsten wurden von den acut verlaufenden Krankheitsformen Entzündungen des Rachens, der Kehle, der Bronchien, der Lungen und der Gelenke, ferner gastrische Fieber beobachtet; Typhus entwickelte sich nur selten. Dagegen kamen häufige Fälle von Blattern vor, welche durch Uebertragung in die Irrenanstalt eingeschleppt worden waren. Sämmtliche Krankheitsformen hatten einen regelmäßigen und günstigen Verlauf, und nahmen bei der angewendeten entsprechenden Heilmethode meist einen günstigen Ausgang. Auch der Scorbut, der von den chronischen Leiden sich besonders häufig und oft in einem sehr hohen Grade einstellte, nahm bei einer energischen tonisch-antiseptischen Behandlung und einem entsprechenden diätetischen Verhalten stets den erwünschten Ausgang.

Unter den eigentlichen psychischen Krankheiten wurde Melancholie am häufigsten beobachtet. Besonders waren Weiber dieser Krankheitsform unterworfen; sie war bei denselben meist religiöser Art und führte, zu 18 Selbstmordversuchen. Der Melancholie reihten sich, der Anzahl nach, die Fälle von Blödsinn, Ecstasis, Ecnoia und Tobsucht an. Die Behandlung dieser Formen wurde weniger durch pharmaceutische Mittel als durch geistiges Einwirken und durch ein entsprechendes diätetisches Verhalten versucht, und ungeachtet der so ungünstigen Räumlichkeitsverhältnisse der Anstalt wurde in vielen Fällen vollkommene Heilung dadurch erzielt. Die gewöhnlichsten Arzeneimittel waren Brechweinstein in getheilten Gaben als alterans und gelinde Abführmittel als Ableitungsmittel. Dagegen bewährten sich kalte Waschungen, Überschläge und besonders die Douche in den verschiedensten Leiden als die erfolgreichsten Heilmittel.

Das zweckmäßigste Mittel übrigens blieb stets eine entsprechende Beschäftigung der Geisteskranken, daher dieselben zu allen häuslichen Arbeiten nach Möglichkeit verwendet wurden. Um auch dem Geiste schwächlicher Irren einige Beschäftigung bieten zu können, wurde versuchsweise eine kleine Lese- und Schreibschule in's Leben gerufen, welche sich besonders bei Melancholischen und Blödsinnigen auf das ersprießlichste bewährte.

Die Todesfälle in der Irrenanstalt erfolgten meist durch Lungensucht, Marasmus, Wassersucht und Auszehrung, welche körperliche Leiden gleichzeitig mit den verschiedensten Geisteskrankheiten bestanden. Der Sectionsbefund solcher Leichen wies stets hydrocephalus chronicus, Gehirncisten, Tuberculose, Herzfehler oder Entartungen in den Unterleibseingeweiden nach.

Obgleich in der Irrenanstalt im Vereine mit der Irren-Versorgungsanstalt zu Ybbs das Möglichste geleistet wird, so entbehrt die Kaiserstadt für die Provinz Niederösterreich bereits sehr empfindlich eine ihrer Würde, der Wichtigkeit des Gegenstandes und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anpassende Irrenheil- und Pflegeanstalt. Doch auch hiefür sind im Laufe dieses Jahres alle Voreinleitungen zur Gründung einer großen Irrenheil- und einer abgesonderten Irrenverpflegsanstalt für 800 Geisteskranke geschehen, und diese dürften keinen erfolglosen Hebel zur Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung liefern, durch welche das brach da liegende Feld der Psychiatrie und das öffentliche Irrenwesen in nicht zu langer Zeit die segensreichsten

Früchte für die Irren tragen, und sich den Leistungen anderer Staaten ruhmvoll an die Seite stellen wird.

Nach der Auseinandersetzung der in den 3 Anstalten vorgekommenen Krankheitsformen verdienen hier am füglichsten die im allgemeinen Krankenhause im Jahre 1843 vorgenommenen pathologischen Leichenöffnungen einer genaueren Beleuchtung.

Die Zahl der pathologischen Sectionen betrug in diesem Jahre 1205, von denen im März die meisten (139) und im August (80) die wenigsten gemacht wurden. Während demnach auf den Tag durchschnittlich mehr als 3 pathologische Sectionen kamen, wurden von 100 im allgemeinen Krankenhause Verstorbenen 31,6 Leichen eröffnet.

Als Resultat dieser Sectionen ergaben

puerperale Entzündungen	117
Meningitides	44
Hirnabscesse	6
Pneumonien	106
Pericarditides	11
Pleuritides	32
Leberabscesse	6
Peritonitides	10
Urocystitides	8
also im Ganzen	340

Entzündungsformen.

Von den andern chronischen Krankheiten waren die merkwürdigeren: chronische Affektionen des Gehirns 50

»	Herzens	70
»	Leber	8
»	Magens	8
»	Nieren	4
Typhusprocesse		102
Tuberkulosen		221
Carcinome		63
Dysenterien		18
Knochenkrankheiten		38

Die Zeit, in welcher diese einzelnen Krankheitsformen mehr oder weniger häufig vorgekommen sind, stand gänzlich im Einklange mit dem oben angegebenen Wechsel des herrschenden Krankheitscharakters und der dadurch bedingten Krankheitsformen. So wurde an den Leichen der puerperale Proceß zweimal in seiner größten Intensität, und am häufigsten in den spätern Winter- und Herbstmonaten gefunden. Der Typhus hingegen zeigte sich vom August bis gegen das Jahresende hin. Von den Tuberkulosen kam die größte Zahl in den Monaten März, Mai und Juni vor. Die übrigen Krankheitsformen ließen keine Auf- und Abnahme bemer-

ken, mit Ausnahme der Pneumonien, deren größte Zahl in den Wintermonaten erschien.

In ökonomischer Beziehung ergaben sich im Jahre 1843 keine besonderen Abweichungen von den früheren Jahren; nur wurde bei dem allgemeinen Krankenhausfonde wegen des geringeren Krankenstandes eine Ersparniß von beiläufig 24,000 fl. Conv. Münze erzielt. Die Gesammtausgaben für jede einzelne Anstalt, welche aus den betreffenden Fonden bestritten wurden, waren folgende:

1. Für die Krankenanstalt betrug die Summe aller Ausgaben 332,315 fl. Conv. Münze, und die für die eigentlichen Regiekosten, worunter die Kosten für Verköstigung, Arzneien, Kleidungs-, Wäsch- und Bettstücke, Beleuchtung und Beheizung ꝛc. mit begriffen sind 201,365 fl. Conv. Münze, daher durchschnittlich die Kosten für die eigentliche Verpflegung pr. Kopf mit 8 fl. 50¼ kr. entfallen.

2. In der Gebäranstalt betrugen sämmtliche Kosten 45,289 fl. Conv. Münze und die eigentlichen Regiekosten in dem oben bezeichneten Sinne 29,178 fl. Conv. Münze, daher diesem Fonde die Verpflegung einer Mutter, ohne Berücksichtigung der Kinder, auf 4 fl. 44 kr. zu stehen kommt.

3. Für die hiesige Irrenanstalt betrugen die Gesammtausgaben 67,127 fl. Conv. Münze und die Regiekosten 38,178 fl. Conv. Münze, wonach für einen Geisteskranken pr. Kopf durchschnittlich 64 fl. 30¾ kr. Conv. Münze an Verpflegungskosten entfallen, welches bedeutende Mißverhältniß der Regiekosten für den einzelnen Irrsinnigen gegenüber den Regiekosten in den beiden andern Anstalten durch den geringeren Wechsel der Geisteskranken, durch die größere Dauer der Geisteskrankheiten und durch den Umstand bedingt wurden, daß eine große Anzahl der Irrsinnigen als unheilbar durch das ganze Jahr in Verpflegung bleiben müssen.

In die eben angegebenen Regiekosten sind auch die Kosten für die Arzneien einbezogen, welche an die 3 Anstalten aus der allgemeinen Krankenhaus-Apotheke verabfolgt werden. Der Gesammtaufwand an Arzneien betrug 35,720 fl. 57 kr., wodurch auf den einzelnen Kopf 1 fl. 1 kr. entfällt.

Hiebei betrugen die Arzneikosten für

die Krankenanstalt	31,284 fl. 25 kr.
» Gebäranstalt	4,112 fl. 40 kr.
und für die Irrenanstalt . . .	323 fl. 52 kr.
d. i. obige .	35,720 fl. 57 kr. C. M.

Es entfällt demnach im Durchschnitte für jeden in der Krankenanstalt Verpflegten pr. Kopf ein Medikamentenaufwand von 1 fl. 48 kr. C. M., im Gebärhause für jede einzelne Mutter pr. Kopf 40 kr. und für jeden Geisteskranken in der Irrenanstalt 33 kr. C. M.

Der größte Kostenaufwand hatte auf der praktischen Schule für Ärzte mit 5 fl. und der geringste auf der Ausschlagsabtheilung mit 25 kr. pr. Kopf statt, wenn man hierbei die zweite geburtshilfliche Klinik als zum Gebärhause gehörig ausnimmt, auf welcher die durchschnittlichen Arzeneikosten pr. Kopf nur 16 kr. Conv. Münze betrugen.

Wichtig sind noch in administrativer, ökonomischer und disciplinarischer Beziehung die diesjährigen Verfügungen der Staatsverwaltung, durch welche mehrere Einrichtungen und Gepflogenheiten in diesen drei Anstalten als nicht mehr zeitgemäß oder ungenügend theils aufgehoben, theils zweckmäßiger abgeändert oder wodurch ganz neue den Zeit- und Ortsverhältnissen angemessenere Bestimmungen angeordnet wurden.

Seit dem die 3 Anstalten durch die kaiserliche Huld vor beiläufig 60 Jahren gegründet und mit musterhafter Umsicht eingerichtet worden sind, war es stets das angelegentlichste Streben der Staatsverwaltung, dafür Sorge zu tragen, daß diese 3 Wohlthätigkeitsanstalten ihrer Bestimmung und der edlen Absicht des kaiserlichen Schöpfers auf das bestmöglichste entsprechen; daher im Laufe der Jahre so manche ursprüngliche Einrichtung und Bestimmungen nach den jeweiligen Zeitanforderungen aufgehoben, abgeändert, und durch neuere Verfügungen ersetzt werden mußten.

In diesem Geiste sind auch nach reiflicher Erwägung aller Umstände und Verhältnisse von der Staatsverwaltung die nachstehenden, in chronologischer Ordnung aufgeführten Veränderungen angeordnet worden, und von welchen die Befolgung und Ausübung derselben in diesem kurzen Zeitraume bereits beweisen, daß sie nicht nur Veränderungen, sondern weise, zeitgemäße, zum Wohle der leidenden Menschheit getroffene Verbesserungen sind.

Zur möglichsten Hintanhaltuug der Verbreitung des Kindbettfiebers auf den Krankensälen, und zur Verhütung einer Ansteckung der Gebärenden durch eine bösartige Krankheit von der Krankenanstalt aus, muß die Gebärhauswäsche nicht nur besonders markirt und abgesondert gewaschen werden, sondern sie darf auch nie auf einer andern Krankenabtheilung in Gebrauch gezogen werden. Dasselbe gilt auch umgekehrt von der Krankenhauswäsche.

Um hinlänglichen Belegraum zu gewinnen, müssen alle nach Wien zuständigen unheilbaren Kranken nach Constatirung ihrer Unheilbarkeit allsogleich aus dem Krankenhause entfernt und in die Versorgung gebracht werden. Wegen Übernahme unheilbarer Auswärtigen muß der Regierung die Anzeige gemacht werden. — Die Todtenbeschau muß künftighin instruktionsmäßig von den Sekundarärzten noch vor der Wegtragung der Leiche vorgenommen, und die Vornahme derselben sowohl in den Zimmerprotokollen, als auch auf den Kopfzetteln angemerket werden.

Um die Kranken weniger in einem erquickenden Morgenschlummer zu stören, wurde das Abhalten der Frühordination zur Sommerszeit um 7 und im Winter um 8 Uhr anbefohlen.

Zur Erleichterung der Diagnose für die ordinirenden Aerzte der Irrenanstalten bei Geisteskranken wurde zur Verfassung einer ordentlichen Krankengeschichte ein eigenes Formulare eingeführt, nach welchem die verschiedenen Privatärzte bei der Überbringung eines Irrsinnigen in eine k. k. Irrenanstalt eine genügende Krankengeschichte verfassen und an die Irrenanstalt übermitteln müssen.

Da nicht vorausgesetzt werden konnte, daß die Kenntniß und Handhabung der Meißner'schen Heizapparate Wärtersleuten gleich geläufig ist, so müssen dieselben hierüber von den Oberkrankenpflegern gehörig belehrt werden, diese Belehrung muß auch öfters wiederholt und in die Instruktion für Wärtersleute aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges sowohl als auch um die nöthigen Bandagen in bester Qualität zu bekommen, wurde die Krankenhausdirektion ermächtigt, diese chirurgischen Behelfe aus freier Hand anzukaufen.

Die Journalärzte werden nun verhalten, instruktionsmäßig alle jene anamnestischen Behelfe, welche ihnen von den Kranken oder deren Begleitung im Aufnahmszimmer mitgetheilt werden, und deren Kenntniß den behandelnden Ärzten zur näheren Begründung der Diagnose oder in medizinisch-gerichtlicher Beziehung wichtig sein könnten, dem Primararzte der betreffenden Abtheilung bekannt zu geben.

Nicht nur das Wohl der Kranken, sondern auch das der entlassenen hilflosen Rekonvalescenten im Auge haltend, hat die Landesstelle der Krankenhausdirektion anbefohlen alle als geheilt bezeichneten Rekonvalescenten, die bei ihrem Austritte keine Subsistenzmittel haben und somit dem Elende preis gegeben würden, mit Unterstützungen zu betheilen.

Zur gehörigen Überwachung des Geschäftsganges müssen künftighin die Referatsbogen vollständig von der Krankenhausdirektion allmonatlich der Regierung vorgelegt werden.

Aus ökonomischen Rücksichten wurde angeordnet, die durch Arzeneiflecken verunreinigten Wäschstücke, welche auf die gewöhnliche Art nicht gereinigt werden können, nicht gleich zu scartiren, sondern dieselben auf den Zimmern, auf denen sie ursprünglich befleckt worden sind, zu Unterlagen, Verbänden und Umschlägen zu verwenden.

Um dem Übelstande des kalten Anlangens der Speisen auf den Krankenzimmern zu begegnen, müssen die Speisen von dem Speisencommissär in den Siedkesseln untersucht, und sodann allsogleich zur Vertheilung fortgetragen werden. Das Vertheilen der Speisen in die einzelnen Portionen muß in den Vorküchen bei den Krankenzimmern geschehen; die Tragkessel und die Speisetragbreter müssen mit passenden Deckeln versehen sein, auch müssen im Winter die Teller und Schalen vor dem Gebrauche erwärmt werden.

Eben so wurde zur Vereinfachung der Geschäfte die k. k. Krankenhausdirektion von der jährlichen Vorlage der bisherigen Rechnungen über die Geld-Gebahrung der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt enthoben.

Ferner wurden die Vorschriften genau bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Art sowohl von Seite der Direktion als auch von den einzelnen Primarien Consilien und ärztliche Berathungen über einzelne Fälle gehalten werden sollen.

Bei allen ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen und in allen Fällen, wo die Unterbetten häufig verunreinigt werden, muß die Desinfektion durch das Aussieden des Roßhaares der etwa gebrauchten Matratzen sowohl als auch das Aussieden der andern Bettgeräthe, Wäsche ꝛc. bewerkstelliget werden. Dagegen sind die bisher üblich gewesenen Strohsäcke — statt der von einigen Seiten in Vorschlag gebrachten gehefteten Strohsäcke — auch fernerhin beibelassen worden.

II. Das k. k. Findelhaus.

Diese Humanitätsanstalt — auch eine der vielen menschenfreundlichen Schöpfungen des unsterblichen Beherrschers Österreichs — reiht sich sowohl durch ihre

großartigen Leistungen als durch ihre musterhafte Einrichtung würdig den eben erwähnten Anstalten an, mit denen sie auch gegenwärtig einen und denselben Verstand unter dem Namen der k. k. Findelhausdirektion hat, und mit welchen sie im stäten Dienstesverkehr steht; indem aus dem Gebärhause alle unentgeldlich Entbundenen wegen des etwaigen Ammendienstes, ferner alle daselbst gebornen Kinder zu ihrer weiteren Verpflegung in's Findelhaus gebracht, hingegen dort erkrankte Ammen und in einigen Fällen auch kranke Kinder, z. B. mit ansteckenden Exanthemen in's Krankenhaus zurück abgegeben werden.

Der Zweck dieser Anstalt ist uneheliche Kinder zu verpflegen und bis zum vollendeten 10. Jahre zu versorgen; jedoch ist dieß auch bei ehelichen Kindern der Fall, wenn die Eltern derselben aus irgend einem triftigen Grunde ihren Pflichten nicht nachkommen können, und wenn solche Kinder wegen des noch nicht erreichten Normalalters zur Aufnahme in das k. k. Waisenhaus untauglich sind.

Alle Kinder, welche demnach in die k. k. Findelanstalt aufgenommen werden, bleiben so lange in der Anstalt selbst in Pflege, bis sie bei entsprechenden Privatparteien gegen Entgeld untergebracht werden können. Zur Verpflegung der Kinder in der Anstalt selbst werden stets 70 bis 80 Ammen unterhalten, welche aus vollkommen gesunden, jüngern, zum Ammendienste tauglichen, im Gebärhaus unentgeldlich Entbundenen gewählt und durch 6 bis 8 Wochen in der Anstalt behalten werden. Hierbei ist zugleich die Einrichtung unter dem Namen des Säugammeninstitutes getroffen worden, daß jede dieser Ammen mit ihrer Einwilligung von einer Privatpartei gegen Erlag der geringsten Aufnahmstaxe pr. 20 fl. C. M. in den Ammendienst genommen werden kann; wodurch den Eltern die wohlthätige Möglichkeit und die beruhigende Gewißheit frei gestellt wird, zur Ernährung ihrer Kinder — und gleichsam zur Stellvertreterin in der ersten Mutterpflicht — eine vollkommen gesunde Amme wählen zu können.

Die Leistungen des Findelhauses gehen demnach dahin, die unehlichen Kinder vorerst im Hause selbst zu verpflegen, hierzu stets die genügende Anzahl tauglicher Ammen zu erhalten, und endlich die Findlinge bei entsprechenden Pflegeparteien unterzubringen, um ihr physisches und psychisches Wohl bis nach dem 10. Jahr sorgsam zu überwachen.

Mit dem Schlusse des Jahres 1842 waren im Findelhause selbst	210
und in auswärtiger Pflege	10585
also im Ganzen	10795

Findlinge verblieben.

Zu diesen wurden im Jahre 1843 neu aufgenommen	5642

und von Parteien zurückgefordert oder zurückgebracht, also

durch Transferiruug ins Findelhaus gebracht	5759
Zusammen	22196
Hiervon wurden bei neuen Parteien in Pflege untergebracht . .	5759
Aus der Anstalt gänzlich entlassen	1344
gestorben sind	3852
also ist der Abgang	10955

Ferner verblieben mit dem Jahresschlusse 1843

im Findelhause selbst	144
und bei den Pflegeparteien	11097
Zusammen	11241
im Stande, welche mit dem oben angegebenen Abgange	10955
die Gesammtsumme der verpflegten Findlinge geben mit	22196

Es kommen demnach auf 100 verpflegte Findlinge 6,0 ganz entlassene, und 15,2 todte; ferner auf 100 neu aufgenommene 23,4 entlassene und 68,3 verstorbene und endlich von dem eigentlichen Stande der Findlinge auf je 100 Findlinge 11,9 entlassene und 34,3 gestorbene.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre sind um 945 mehr verpflegt worden und um 274 weniger gestorben.

Verglichen mit der Gesammtzahl der in Niederösterreich Gebornen wurden von 100 Gebornen 10,1 und von je 100 in Wien gebornen Kindern 31,5 im Findelhause aufgenommen.

Unter diesen 5642 neu aufgenommenen Findlingen sind

gegen Erlag der Taxe von 294 fl.	4	Kinder
» » » » » 100 »	6	»
» » » » » 50 »	259	»
» » » » » 20 »	233	»
ferner unentgeldlich	4802	»
unbestimmt	167	»
und auf Rechnung des Armeninstitutes	71	»
also zusammen	5642	Kinder

aufgenommen worden, wodurch für den Fond eine Einnahme von 21386 fl. erzielt wurde.

Ammen wurden 773 neu zu den verbliebenen 76 aufgenommen; von diesen 849 verpflegten Ammen wurden entlassen nach Ablauf des Ammendienstes 375

gegen Erlag der Taxe	214
wegen Erkrankung oder sonstiger Untauglichkeit	147
und durch Umtausch	37
pro. 1844 verblieben	76
	849

Der Gesundheitszustand der Findlinge während ihrer Verpflegung im k. k. Findelhause war durchaus äußerst befriedigend, so daß bei weiten die größere Mehrzahl derselben ohne alle ärztliche Behandlung in die Pflege an Privatparteien abgegeben werden konnte, wobei noch die Übung beobachtet wurde, daß die älteren und stärkeren Kinder an weiter wohnende Parteien überlassen, die schwächeren und jüngeren hingegen bei näher an Wien wohnenden Parteien untergebracht wurden. Vor dem 9. Lebenstage wurde kein Kind in die auswärtige Pflege gegeben.

Die Gesammtzahl der im Findelhause ärztlich behandelten Fälle unter den Findlingen betrug 1548. Unter diesen waren 454 Kinder, welche ins Findelhaus bereits im kranken Zustande überbracht wurden.

Von diesen genasen	1077
in's allgemeine Krankenhaus wegen ansteckenden Hautausschlägen über=	
setzt wurden	27
gestorben sind	416
und in Behandlung verblieben mit dem Jahresschlusse . . .	28
d. i. obige	1548

Die obige Zahl der Todesfälle gibt das bei neugebornen erkrankten Kindern äußerst günstige Sterblichkeitsverhältniß auf 100 Erkrankte nur 26,8 Todte.

Der herrschende Krankheitscharakter war der catarrhalisch=entzündliche, zu dem sich im Sommer der gastrisch=biliöse und im Spätherbste der rheumatische gesellte.

Die herrschende Krankheitsform war demnach auch das Katarrhalfieber mit entzündlichen Lokalaffektionen, und zwar meistens der Augen und der Luftwege; daher Ophthalmien und Bronchialblennorrhöen am häufigsten ein ärztliches Einwirken erheischten. Primäre Affektionen der Lungen wurden jedoch bei den Findlingen gar nicht beobachtet. Die entzündlichen Affektionen der Luftwege verliefen durchaus günstig und boten nichts Bemerkenswerthes dar.

Die Ophthalmien hingegen zeigten sich in den ersten drei Monaten in ihrer ganzen Heftigkeit und standen in einer merkwürdigen abhängigen Beziehung mit den zu derselben Zeit im Gebärhause am häufigsten und heftigsten vorgekommenen Puerperalkrankheiten. Mit dem Beginne des Frühjahres wurden die Augenentzündungen seltener, bis sie im November und December an Intensität wieder zunahmen und einen besonders trägen und hartnäckigen Verlauf entwickelten; vorzüglich erheischten die bedeutenden Wucherungen der Bindehaut der Augenlieder eine energische Anwendung der wirksamsten adstringirenden Mittel, als: Sublimat, Sulf. Cupri, selbst Lap. infernalis mit Opium, dadurch wurde meist eine vollkommene Heilung erzielt, bis auf wenige Fälle, welche mit Zerstörung einzelner Hautgebilde des Auges endeten.

In den Monaten Jänner, März, Juni und October wurden häufig Nabelentzündungen beobachtet, die jedoch nur in 14 Fällen durch brandige Zerstörung der Weichgebilde tödtlich endigten, in der Mehrzahl hingegen begränzten sie sich bei Zeiten und es heilten selbst handtellergroße Wundflächen bei dem Gebrauche erweichender Ueberschläge.

In den späteren Monaten des Jahres stellten sich auch — korrespondirend mit den damals wieder häufigeren Puerperalfiebern im Gebärhause — mehrere Bauchfellentzündungen ein, die sehr akut verliefen und öfters einen tödtlichen Ausgang nahmen Um dieselbe Zeit wurden auch häufig leicht verlaufende Entzündungsgeschwülste an den Gelenken und Erysipelen beobachtet. Von den letzteren kamen 40 Fälle vor, welche bei beinahe $\frac{5}{6}$ Kranken entweder durch Peritonitis oder Meningitis, durch Anämie nach reichlicher Ablagerung eines faserstoffigen Exsudates in dem ergriffenen Zellgewebe oder auch durch profuse Eiterung des letzteren tödtlich endeten. Merkwürdiger Weise waren dem Rothlauf in der Regel die stärksten und wohlgenährtesten Kinder unterworfen. In einigen hochgradigen Fällen

leisteten häufige Inunktionen mit oleum olivarum nebst dem innerlichen Gebrauche der Plumer'schen Pulver den gewünschten Erfolg.

Im Verlaufe des Sommers und mit Beginne des Herbstes mehrten sich auch die Fälle von der Gelbsucht unter den Neugebornen, verliefen aber durchgehends äußerst günstig; nur die Complikation mit Aphten verursachte in mehreren Fällen einen tödtlichen Ausgang durch Atrophie. In denselben Monaten ereigneten sich auch einige sporadische Fälle von Brechdurchfall und Dysenterien mit ziemlich günstigem Ausgange. Diarrhöen und Aphten wurden seit der Verbannung der Zuller aus der Anstalt und dem Verbote des Kindskochs nur selten beobachtet. Bemerkenswerth ist, daß die sonst häufigen Thromben in den Herbstmonaten nur sehr selten, dagegen häufige Apoplexien vorkamen. Unter den Hautausschlägen kam der Strophulus am häufigsten und fast bei allen Impflingen vor, doch erheischte er nur selten eine ärztliche Behandlung. Die anderen Fälle von ansteckenden Exanthemen wurden in's allgemeine Krankenhaus abgegeben.

Unter den chronischen Leiden waren Lebensschwäche und Auszehrung die am häufigsten vorkommenden Krankheitsformen, welche auch die zahlreichsten Opfer zählten.

So erfreulich der Erfolg der ärztlichen Bemühungen in diesen Kinderkrankheiten war, so überraschend muß die große Sterblichkeit unter den Kindern syphilitischer Mütter auffallen. Diese Kinder in der Gesammtzahl von 80 wurden in 2 besonderen geräumigen Zimmern von eigens bestellten Wärterinnen verpflegt und den bestehenden Vorschriften gemäß nicht von Ammen aufgesäugt, sondern meist mit Kuhmilch ernährt.

Von diesen 80 unglücklichen Kindern konnten nur 8 nach sechswöchentlicher Beobachtung in die Pflege gegeben werden; die anderen 72 starben und zwar meist in einem Alter von 14 bis 22 Tagen an Entkräftung und Auszehrung; ungeachtet die meisten dieser Kinder bei ihrer Aufnahme sehr gesund, stark und wohlgenährt schienen, und nur an 13 offenbare Kennzeichen eines angebornen syphilitischen Leidens ausgemittelt werden konnten.

Die sorgsamste ärztliche Behandlung, so wie die beste und aufmerksamste Wartpflege blieben erfolglos und vermochten nicht diese Sprößlinge einem sichern Tode zu entreißen. Ihr Siechthum war das eines Greises, ihr Tod der eines Verhungernden, nachdem im Verlaufe der 10—20 früheren Tage allmälig die Cornea ermattet und wie bestäubt schien, die Augenlieder einen schmutzigen eitrigen Schleim absonderten, der Mund trocken und die Zunge mit Aphten überkleidet wurde; dabei ward die Stimme heiser und gallichtes Erbrechen wechselte mit serös-mukösen Diarrhöen ab, als ein Beweis, wie hochgradig der Assimilationsprozeß bei diesen Kindern erkrankt sei. Zugleich war die Respiration beschleunigt, kurz, ängstlich, der Bauch sank ein, die kalte trockne Haut schrumpfte in Runzeln zusammen.

Die Sektion zeigte stets die Kennzeichen allgemeiner Atrophie und nur bei einigen wurden metastatische Lungen- und Bauchfellentzündung gefunden.

Eben so wie in ärztlicher Beziehung Alles aufgeboten wurde, was die Rettung dieser Kinder möglich machen sollte, so wurde auch in diätetischer Hinsicht das Hauptnahrungsmittel, die Kuhmilch, durch die verschiedenen Reagentien und den Galaktome-

ter wiederholt untersucht und ihre Güte nachgewiesen, es wurden die verschiedensten stärkenden Mittel, als: Lichenchokolade, Arow-Root, Kakaoschalen, Maisabsud, Reiswasser, Eichelkaffee, Sago- und Fleischbrühe, aber stets ohne erwünschten Erfolg, versucht.

Der Grund dieser nicht zu bezwingenden Verdauungsschwäche mußte daher im Abgange der Muttermilch — oder in einer durch die Affektion der Mutter bedingten unheilbaren krankhaften Beschaffenheit des Assimilationsprozesses gesucht werden; wodurch neuerlich die Behauptungen jener Optimisten widerlegt wird, welche von einer Akklimatisirung und Assimilation des syphilitischen Giftes und von der Abnahme der dießfälligen Krankheitsformen an Heftigkeit und Verbreitung träumen.

Was die Verpflegung der Findlinge bei Parteien in der Stadt anbelangt, so ist dieselbe nach dem Berichte der hierüber bestellten 4 Findelkinderaufseher durchaus befriedigend. Die Aufsicht über die Findlinge auf dem Lande wird von den Ortsseelsorgern besorgt und von den öffentlichen Sanitätsbeamten überwacht, und bildet einen Geschäftszweig der öffentlichen Sanitätspolizei, daher die Verpflegung solcher Findlinge an dem geeigneten Orte genauere Erwähnung finden wird.

Von den 773 neu aufgenommenen Ammen sind im Ganzen 198 erkrankt. Die gewöhnlichen Fälle waren catarrhalische, rheumatische und einige gastrische Fieber, so wie Gebärmutterblutflüsse.

Davon wurden die leichter Erkrankten im Findelhause ärztlich behandelt und

es genasen . . . . . 142, der Rest

von . . . . . 56 wurde zur Heilung in's allgemeine Krankenhaus abgegeben.

Im Findelhause besteht schließlich noch das Hauptimpfungs-Institut, mit welchem der Zweck verbunden ist, alle Findlinge, so weit es Alter und Gesundheit zulassen, so wie auch fremde Kinder der Impfung zu unterziehen, um immer frischen, brauchbaren Impfstoff zur Vertheilung an die Impfärzte in der Provinz in Bereitschaft haben zu können.

Dieser Doppelaufgabe wurde auch im Jahre 1843 auf das vollkommenste entsprochen, indem von den Findlingen 1248, d. i. mehr als das Viertel der neu aufgenommenen, und 348 auswärtige Kinder, also zusammen 1596 Kinder geimpft und beiläufig 1200 Stück Doppelimpflanzetten mit frischem Impfstoff imprägnirt worden sind.

Die Gesammtausgabe des n. ö. Findelhausfondes belief sich auf 406,068 fl. CM., hievon betrugen die den Privatparteien für die bei ihnen untergebrachten Findlinge ausgefolgten Beträge allein 357,075 fl. CM., wornach durchschnittlich auf jeden mit dem Jahresschlusse 1843 in auswärtiger Pflege bleibenden Findling pr. Kopf 32 fl. $10\frac{1}{2}$ Kr. CM. entfallen, welche Ziffer jedoch keinen genügenden Anhaltspunkt gewähren kann, indem das Kostgeld für jeden einzelnen Findling nach dem

Alter verschieden ist, und nach demselben entweder 50, 40, 30 oder 20 fl. pr. Jahr beträgt.

Einen genaueren Maßstab geben die für die Verpflegung der 849 Ammen aufgewendeten Regiekosten im Betrag von 28714 fl. CM., nach welchem die Verpflegung jeder Amme durchschnittlich auf 33 fl. 49¼ Kr. CM. zu stehen kam.

In diesem Jahre wurden schließlich mehrere wesentliche Verbesserungen, sowohl im Findelhause selbst, als auch in Betreff der Verpflegung und Aufnahme der Findlinge überhaupt von der Staatsverwaltung angeordnet.

Zu den ersteren gehören die Herstellung eines Badezimmers für die Ammen, die consequente Aufrechthaltung des Verbotes der Zulpe, welches Verbot neben der Abschaffung des Mehlbreies seine nützlichen Folgen durch die wenigeren Erkrankungsfälle und durch die verminderte Sterblichkeit erprobte; ferner die Einführung von wachsleinwandenen Flecken als Unterlagswindeln, so wie die einer besseren Wattirung der Kinderdecken; erstere zum Behufe der besseren Reinhaltung der Findlinge, letztere zum Schutze derselben gegen Verkühlung und vor allem aber die Errichtung einer Trocknungsstätte in jedem Ammenstocke, wodurch einerseits jedem Mangel an trockenen und frischen Windeln und Kinderdecken, anderseits aber dem Uebelstande des Trocknens dieser Wäschstücke an den Oefen und selbst in den Betten, der vorzüglichsten Quelle so vieler schädlicher Miasmen, auf das vollkommste und überdieß mit geringen Kosten abgeholfen worden ist, indem in jedem Ammenstocke eine kleine, bisher wenig benützte Kammer nächst der Küche mit 5 leiterförmigen Aufzügen und unter allen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr dergestalt eingerichtet wurde, daß daselbst binnen einer Stunde 1000 Windeln oder Decken getrocknet werden können.

Zur Hintanhaltung einer Blatternepidemie im Findelhause müssen alle blatternkranken Kinder auch unter 4 Jahren im allgemeinen Krankenhause aufgenommen werden.

Eben so wurde den weniger bemittelten Müttern die Aufnahme ihrer außer dem Gebärhause gebornen unehelichen Kinder durch die provisorische Einführung der Entrichtung der geringern Aufnahmstaxe von 20 und 50 fl. CM. für solche Kinder möglich gemacht, indem früher die Aufnahme solcher, nicht im Gebärhause geborner Kinder nur gegen den Erlag der Taxe pr. 294 fl., oder für den Fall Statt haben konnte, wenn die Kindesmutter durch die Geburt überrascht worden ist, und das Leben des Kindes gefährdet sein würde.

Auch wurde angeordnet, daß künftighin die Verwaltnng des Vermögens der Findlinge bis auf den Betrag von 500 fl. CM. der Findelanstalt überlassen bleibe, und daß die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens aber in jedem Falle der Personalinstanz zugewiesen werden müsse. Schließlich wurde noch in Anbetracht des Grundsatzes, nach welchem unehliche Kinder, so lange sie nicht selbstständig sind, oder ein eigenes Domizil erworben haben, der Zuständigkeit und den Heimatsrechten ihrer Mutter zu folgen haben, der weitere Grundsatz festgestellt, daß der Wiener-Magistrat nicht zur Verpflegung der aus der hiesigen Findelanstalt wegen erreichtem Normalalter ausgemusterten und in seine Aufsicht und Obervormundschaft übertretende Findlinge, verpflichtet sei, wenn sie nicht nach Wien zuständig

sind, und ihre Mutter oder deren Zuständigkeit bekannt ist, sondern es haben solche im Falle der Nothwendigkeit ihrer ferneren Verpflegung den Heimatsrechten der Mutter zu folgen. Den Wiener-Magistrat trifft demnach die Verpflichtung der Versorgung aller entlassenen, nach Wien zuständigen Findlinge und folgerecht auch jener, deren Mutter eben so wenig als die Heimatsrechte derselben nicht ausgemittelt werden können.

Nach Feststellung dieses Grundsatzes wurde auch das Filiale des Findelhauses am Alserbache, wo stets einige übernormalalte Findlinge in Pflege waren, aufgelassen.

III. Die Stadtarmen- und die k. k. Polizei-Bezirksarmenanstalten in Wien.

Diese Anstalten bilden einen integrirenden Theil der Armenkrankenpflege überhaupt, und haben den Entzweck, den hierortigen Armen in ihren Wohnungen selbst eine unentgeldliche, ärztliche Hülfeleistung, so wie Arzneien und andere therapeutische Mittel unentgeldlich zu verschaffen. Die Realisirung der unentgeldlichen Hülfeleistung für Arme liegt in der innern Stadt den 4 Stadtarmenärzten, und in den Vorstädten den Pol. Bez. Aerzten und Wundärzten so wie den ihnen adjungirten Armenärzten ob. Von diesen hiezu bestimmten Sanitätsindividuen wurden im Jahre 1843 20068 Arme unentgeldlich behandelt, von denen

genasen	14650
aus den Ordinationen weggeblieben . . .	1355
in ein Spital überbracht worden	2302
und gestorben	1023 sind
in Behandlung verblieben noch	738
d. i. obige	20068

Von 100 Behandelten genasen 73 und 5 starben, welches als Sterblichkeitsverhältniß 5 % gibt.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre wurden um 180 weniger behandelt, um 190 weniger entlassen und um 36 sind mehr gestorben.

Von der Gesammtbevölkerung Wiens wurden von je hundert Einwohnern 6 Arme dergestalt unentgeldlich behandelt und mit Arzneien versorgt.

Als herrschender Krankheitscharakter wurde mehrentheils der catarrhalisch-rheumatisch-entzündliche beobachtet, daher auch von den Krankheitsformen, unter denen übrigens 3121 chirurgische Fälle waren, die Mehrzahl entzündlicher Natur war. Von diesen Krankheitsformen wurden auch gegen das Jahr 1842 eine bedeutende Zunahme derselben beobachtet, dagegen die Zahl der Typhen allein um 456 Fälle weniger war. Die chronischen Leiden, unter denen, wie immer, Lungen- und Wassersuchten die überwiegenden bildeten, boten nichts Bemerkenswerthes.

IV. Das k. k. Waisenhaus.

In dieser Wohlthätigkeitsanstalt besteht eine eigene Abtheilung zur Verpflegung der in der Anstalt erkrankten Waisenhauszöglinge. Im Jahre 1843 kamen daselbst 408 Erkrankungsfälle vor, von denen geheilt wurden 366

tödtlich endigten 21

und in Behandlung verblieben 21

Zusammen . . . 408

das Sterblichkeitsverhältniß war daher 5,1 %.

Die so häufigen Erkrankungsfälle in dieser Anstalt bei einem gewöhnlichen Personalstande von 380 — 390 Zöglingen hatte bereits im Laufe des Jahres 1843 die Staatsverwaltung bewogen, die Ueberfüllung des Waisenhauses, wo möglich, von dannen zu halten, und ein weiteres Auseinanderstellen der Schlafbetten in den Dormitorien, und eine gänzliche Trennung der mehr unreinen und skrophulösen von den ganz gesunden Kindern anzuordnen. Die bedeutende Anzahl der Erkrankungen durch das ganze Jahr hindurch, welche die vom Jahre 1842 noch um 57 überstieg, mußte daher um so mehr auffallen, da sie durchaus keinen schädlichen Einflüssen zugeschrieben werden konnten, im Gegentheile deuteten die so zahlreichen Formen der chronischen Hautausschläge, der Augenentzündungen, der Skrofeln und des Scorbutes unter Kindern verständlich darauf hin, daß in Bezug der diätetischen Pflege so manche wünschenswerthe Abänderungen zu treffen wären. Es wurde demnach dieser so wichtige Gegenstand von der Landesstelle mit dem Beginne des Jahres 1844 in kommissionelle Verhandlung genommen, von deren Resultat der erwünschte Erfolg zu gewärtigen steht.

V. Die k. k. Arbeits- und Besserungs-Anstalt.

In dieser Anstalt wird jedem erkrankten freiwilligen Arbeiter sowohl, als auch jedem daselbst angehaltenen Zwänger unentgeldliche ärztliche Hülfe geleistet. Bei den abgehaltenen Ordinationen erschienen im Jahre 1843 1767 Hülfsbedürftige als Ambulanten, die schwerer Erkrankten und Bettlägerigen wurden stets ins allgemeine Krankenhaus gebracht. Im Vergleiche mit dem Vorjahre ergaben sich um 81 mehr Erkrankungsfälle.

VI. Das k. k. n. ö. Prov. Strafhaus.

Zur gehörigen Würdigung der Sanitätsverhältnisse in dieser, als Strafanstalt für sich abgeschlossenen Anstalt, muß vor allem auf die Bewegung und den mittleren Stand der Bevölkerung derselben Rücksicht genommen werden.

Die Gesammtbevölkerung mit dem Jahresschlusse

1842 war . . . . . 575 Sträflinge.

Der Zuwachs im Jahre 1843 431

Zusammen . . . 1006

Der Abgang war . . . . . 391 mithin

blieb mit dem Jahresschlusse eine Gesammtbevölkerung von 615

d. i. . . . 1006

Als mittlerer Stand der Bevölkerung für das ganze Jahr ergab sich die Zahl von 593 Sträflingen.

Unter den gesammten Sträflingen kamen im Laufe des Jahres mit Einschluß der erkrankten Wärtersleute 894 Erkrankungsfälle vor; davon wur=

den geheilt	640	
gebessert oder ungeheilt aus dem Krankenstande entlassen	127	
gestorben sind	60	und
in Behandlung verblieben	67	
d. i. obige . . .	894	

Die meisten Erkrankungen (89) ereigneten sich im Juni, und die wenigsten im September, dabei war der mittlere Krankenstand für das Jahr 82 Kranke.

Es kamen demnach auf 100 Erkrankte 71.4 Genesene und 6.8 Gestorbene. Von je hundert im Jahre angehaltenen Sträflingen erkrankten 88.8, geheilt wurden 63.6 und gestorben sind 5.9. Ferner war durchschnittlich von dem Stande der Sträflinge je der 5.2te im Krankenstande. Im Vergleiche mit dem Vorjahre waren um 64 mehr erkrankt und um 16 sind mehr gestorben.

Der vorherrschende Krankheitscharakter war der catarrhalisch=rheumatisch=entzündliche, der nur in den Monaten Juli und August von dem adynamischen verdrängt wurde.

Unter den Krankheitsformen waren 712 medizinische und 178 chirurgische Fälle, in dem seit Jahren constanten Verhältnisse wie 4 : 1 und 4 Geburten, unter denen eine Zwillingsgeburt von 8 Monaten war.

Unter den innerlichen Leiden waren die Entzündungen der Schling= und Athmungsorgane die zahlreichsten, ihr Verlauf war jedoch günstig und bot nichts Bemerkenswerthes dar, eben so wie die häufigen catarrhalischen und rheumatischen Fieber. In den Monaten Juli und August jedoch zeigten sich Skorbut und Durchfälle in einer besonderen Heftigkeit und in bedeutender Anzahl.

Das Entstehen des ersteren und seine Verbreitung wurde durch die frühere naßkalte Witterung, noch mehr aber durch die ungünstigen Lokalverhältnisse der Anstalt begünstigt, wozu noch überdieß die beständige Ueberfüllung der Anstalt kam. Die Diarrhöen traten mit mäßigen Fiebererscheinungen auf, welche auch bald schwanden; desto hartnäckiger hielten die serösen Stuhlgänge in öfteren Fällen 20 mal während 24 Stunden an, welche einen bedeutenden Schwächezustand der Kranken bedingten; so daß die Reconvalescenz nur sehr langsam fortschritt. Vom Typhus wurden nur einige gelinde verlaufende Fälle beobachtet. Außer dem waren die Tuberkulosen mit dem meist tödtlichen Ausgange, Skrofeln und die Pustelflechte die gewöhnlichsten Krankheitsfälle. Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die Mehrzahl der verschiedenen Erkrankungsfälle unter jenen Sträflingen vorkamen, deren Beschäftigung das Spinnen war, diesen zunächst erkrankten am häufigsten die Weber.

In Beziehung auf die Therapie wurden nach den Indikationen der angekommenen Fälle die gewöhnlichen Heilungsmethoden in Anwendung gebracht; wobei jedoch die versuchsweise Anwendung mehrerer neuerer Heilmittel nicht außer Acht

gelassen wnrde. So wurde das Oleum Crotonis Tiglii bei beginnender Tuberkulose, bei chronischer Heiserkeit und bei hartnäckiger Stuhlverstopfung versucht. In den ersteren Fällen wurden 3 — 4 Tropfen des reinen Oehles allmälich auf dem Brustblatte und unter dem Schlüsselbeine eingerieben; doch blieben die Versuche mit Ausnahme des dadurch hervorgerufenen Hautreizes ohne Erfolg. Ersprießlicher erwiesen sich die Einreibungen des Oehles in der Gegend des Kehlkopfes in Fällen von chronischer Heiserkeit, da in den 8 Fällen die Heiserkeit meist zwischen 3 — 6 Tagen gehoben wurde. Eben so wirksam erwiesen sich 1 — 2 Tropfen mit Zucker in 4 Gaben getheilt gegen hartnäckige Stuhlverstopfungen bei Bauchskropheln und Hautwassersuchten, indem in solchen Fällen jedesmal, ohne daß ein Erbrechen erfolgte, 1 — 2 Stuhlgänge erzielt wurden. Gegen die unter den Sträflingen so häufig vorkommende Skrophelsucht wurden auch die in der neuesten Zeit so gerühmten Wallnußblätter und zwar ein Absud zu 3 — 4 Drachmen auf ein Pfund Wasser versucht. Das Resultat dieser Versuche jedoch konnte zu keinem sicheren Schlusse führen, denn ungeachtet nach einer mehrmonatlichen Anwendung dieses Mittels in der Regel eine Heilung des örtlichen Leidens und eine sichtbare Besserung der Konstitution erfolgte, so ging doch diese Veränderung so langsam von Statten, daß sie eher eine Folge der bessern Verpflegung im Krankenstande, als die Wirkung des genannten Arzneimittels gewesen zu sein scheint. Dagegen bewährte sich auf das glänzendste die Wirksamkeit des seit einigen Jahren schon in dieser Anstalt in Anwendung gebrachten Leberthranes bei beginnender Tuberkulose, bei Skrofelsucht und insbesondere bei den hiedurch bedingten Knochenleiden.

Schließlich verdienen als größere chirurgische Operationen angeführt zu werden: 6 Hernioraphien freier Scrotalbrüche, 3 Paracenthesen des Thorax und 2 des Bauches, 1 Extraction des grauen Staares, 1 Amputation des rechten Oberarmes und die einmalige Anwendung des Glüheisens längs der Wirbelsäule. Die Gesammtauslagen für Arzeneimittel betrugen im Jahre 1843 zusammen 1773 fl. 10 kr. C. M., daher auf einen Kranken durchschnittlich 1 fl. 59 kr. C. M. entfällt.

VII. Die k. k. Irrenanstalt zu Ybbs.

Diese Anstalt, aus der ehemaligen Abtheilung des dortigen Versorgungshauses für unheilbare Geisteskranke — wegen Überfüllung der hiesigen Irrenanstalt — seit 1842 in eine eigene Staatsanstalt auch für heilbare Geisteskranke umgeschaffen, besitzt seitdem, ganz getrennt von der Versorgungsanstalt, ein eigenes für sie allein provisorisch angestelltes Sanitätspersonal und nur die administrativ-ökonomischen Geschäfte werden von der dortigen Versorgungshaus-Verwaltung gleichzeitig als k. k. Irrenanstaltsverwaltung zu Ybbs unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesstelle besorgt.

In dieser Anstalt waren vom Jahre 1843 verblieben	328
im Jahre 1843 sind zugewachsen	45
Daher die Gesammtzahl der im Jahre 1843 verpflegten Geisteskranken	373 betrug.

Hiervon sind entlassen	6
und in andere Anstalten übersetzt worden	15
gestorben sind	43
und in Pflege verblieben mit dem Jahresschlusse	309
Zusammen	373

Unter diesen 373 behandelten Geisteskranken litten an Irrsinn 109
an einer fixen Idee 56
an Melancholie 32
und an Blödsinn 176

Physische Erkrankungsfälle kamen unter ihnen im

Verlaufe des Jahres vor	399
von denen genasen	321
und gestorben sind	43
Von andern Krankheiten wurden befallen	7
und in Behandlung verblieben	28

Es kommen demnach auf 100 Geisteskranke 1,7 vollkommen Genesene, ferner auf 100 physisch Erkrankte 80 Geheilte und 10,5 Verstorbene.

Ein Vergleich mit dem vorhergegangenen Jahre 1842 kann keinen entsprechenden Anhaltspunkt geben, da die Anstalt erst im Laufe dieses Jahres in's Leben getreten war.

Was die physischen Erkrankungsfälle anbelangt, so waren sie meist Ausfluß des herrschenden katarrhalisch-rheumatischen Krankheitsgenius, neben welchem in den Herbstmonaten der gastrisch-adynamische auftrat. Die Mehrzahl der Krankheitsfälle waren Kongestionen gegen das Gehirn, welche eine sorgsame ärztliche Behandlung erheischten. Sie waren in den wenigsten Fällen von wahrer Vollblütigkeit bedingt, sondern sie hatten ihren Grund meistens in gesteigerter Reizbarkeit oder sie waren passiver Natur. Die anderen Krankheitsformen waren meist Katarrhalfieber mit entzündlichen Affectionen der Luftwege, die jedoch stets güstig verliefen. Dasselbe galt auch von den im Herbste vorgekommenen Typhen, die sich nur durch einen besonderen schleppenden Verlauf auszeichneten.

Ungeachtet der durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse bedingten häufigen Erkrankungen waren doch die Todesfälle verhältnißmäßig nur geringe und ereigneten sich meist nach chronischen Leiden, als Lungen- und Wassersucht oder Auszehrung.

Das ärztliche Personale, so wie die Anstaltsverwaltung streben im edlen Wetteifer mit einander, das Loos der ihnen anvertrauten Irren möglichst zu verbessern, und wenn auch die Anstalt noch zu kurz besteht, als daß ihre Leistungen durch bedeutende nummerische Angaben von geheilt entlassenen Geisteskranken ersichtlich gemacht werden konnten, so sind doch bereits viele wichtige und wohlthätige Veränderungen in der Verpflegung und Lebensweise der Irren daselbst erzielt worden, welche für die nächste Zukunft den schönsten Erfolg erwarten lassen.

Während früher die dortigen Geisteskranken gleich den andern Hausespfründnern gehalten und gekleidet waren und ihnen bei der gänzlichen Vernachlässigung ihres Geisteszustandes, als unheilbare Irren, nur in dringenden körperlichen Leiden

ärztliche Hülfeleistung zu Theil wurde, war bereits im Laufe des Jahres 1843 die Anstalt in eine wohleingerichtete Irrenpflegeanstalt umgestaltet, und sie nimmt immer mehr, ungeachtet der ungünstigen und beschränkten Lokalverhältnisse — das Ansehen einer Irrenheilanstalt an.

Um dies zu bewerkstelligen, wurde vor allem eine Sonderung der Geisteskranken vorgenommen, und alle durch ein ungestümes Betragen gefährlichen, so wie die mit epileptischen Anfällen Behafteten, von den übrigen mehr ruhigen Geisteskranken getrennt; wodurch letztere seit der Zeit mit größter Verträglichkeit und Ruhe miteinander leben.

Eine wesentliche Verbesserung des Zustandes der Kranken wurde durch eine sorgsame Körperpflege erzweckt, wozu häufiges Baden und tägliches Waschen des Körpers, so wie das Kämmen der Haare wesentlich beitrugen.

Merkwürdig bleibt die Bereitwilligkeit, mit der die meisten Irren sich zu diesen täglichen Beschäftigungen anließen, so zwar, daß diese Verrichtungen bei den minder hierzu fähigen von ihren Mitpfleglingen mit großer Sorgfalt geleistet werden. Eben so wurde eine zweckmäßigere Kleidung und Wäsche eingeführt und sorgfältig darauf Bedacht genommen, daß nie ein schadhaftes Stück in Gebrauch gezogen werde.

Gegen das Ende des Jahres wurde zudem noch bewilligt, daß die kleineren Kleidungs- und Wäschstücke von den Irren selbst angefertigt werden dürfen.

Durch diese Einrichtungen, welche gleichsam als Vorbereitung dienen sollten, war der Geisteszustand der Irren im Allgemeinen bereits so weit vorgeschritten, daß im Sommer 1843 ein Drittheil der Irren zum gemeinschaftlichen Speisen an Tischen zu 12 Gedecken mit Löffel, Gabel und Messer zugelassen werden konnte, ohne besorgen zu müssen, daß dadurch Anlaß zu Ruhestörungen oder Gelegenheit zu Unglücksfällen geboten würde; daher die Einführung des gemeinschaftlichen Speisens bei allen Geisteskranken nächstens zu gewärtigen steht. Eines der wichtigsten Hülfsmittel, durch die von Seite der Ärzte so günstig auf die Geisteskranken eingewirkt werden konnte, war die Art der Beschäftigungen derselben, um sie an eine geregelte Thätigkeit zu gewöhnen. Obwohl der Durchführung dieser Mittel durch den so sehr beengten Raum der Anstalt die größten Hindernisse im Wege standen, so konnte doch die Einrichtung getroffen werden, daß fast alle Irren nach dem Grade ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten regelmäßig zu den verschiedenen häuslichen Arbeiten, und auch zum Spinnen und Weben, zur Reinigung und Ausbesserung der Kleidungs- und Wäschstücke, und in der neuesten Zeit zur Verfertigung derselben verwendet werden, welchen Arbeiten sie sich mit der größten Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit unterziehen.

Leider können den Irren als Erheiterung nur Spaziergänge in den angenehmen Umgebungen unter der Aufsicht der Wärter gestattet werden. Um so erfreulicher muß der gewiß entscheidende Umstand für die sichtliche Verbesserung des psychischen Zustandes der Irren im Allgemeinen sprechen, daß der Mehrzahl derselben an Sonn- und Feiertagen der Besuch der Kapelle im Armenhause gestattet werden kann, wo sie dem feierlich abgehaltenen Gottesdienste ohne irgend eine Störung der Andacht beiwohnen.

Noch kommen in ökonomischer Beziehung die Ausgaben des n. ö. Irrenfondes für diese Anstalt zu erwähnen. Die gesammten Verwaltungsauslagen betrugen im Jahre 1843 — 37,099 fl. 50¼ kr. und für die gesammte Naturalverpflegung der Geisteskranken 25,088 fl. 41¼ kr. Daher dem Fonde ein Irrsinniger zu Ybbs pr. Kopf zu 99 fl. 27¾ kr. im Allgemeinen, und an eigentlicher Natural-Verpflegung durchschnittlich auf 68 fl. 16¾ kr. C. M. zu stehen kommt, welcher Durchschnittspreis den Durchschnittsbetrag für einen Kopf in der Wiener-Irrenanstalt um 3 fl. 55¾ kr. C. M. übersteigt; der Kostenaufwand für Arzneien betrug 376 fl. 33¾ kr. C. M.; wodurch auf einen Erkrankten die Durchschnittssumme mit 59¼ kr. C. M. entfällt.

Im Vergleich mit dem Jahre 1842, in welchem durch längere Zeit auch die Anstalt nur als eine Irrenabtheilung des Versorgungshauses bestand, ergibt sich für das Jahr 1843 ein Gelderspariß von 3272 fl. 28¾ kr.

VIII. Das Bezirks-Krankenhaus Wieden.

Durch den Wohlthätigkeitssinn der edlen Bewohner der Kaiserstadt in's Leben gerufen, unter dem höchsten Protectorate Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Karl stehend und durch milde Beiträge, so wie durch einige Zuflüsse aus dem allgemeinen Krankenhausfonde kräftig unterstützt, reiht sich diese Anstalt ohne alles Stammvermögen doch durch ihre Leistungen würdig an die größeren öffentlichen Humanitätsanstalten Wiens an.

In dieser Anstalt wurden zu den im Jahre 1842 verbliebenen	119	
neu aufgenommen . . .	1578	
mithin im Ganzen behandelt .	1697	Personen
davon wurden geheilt entlassen .	1120	
im gebesserten oder ungeheilten Zustande . .	152	
gestorben sind	296	
nun verblieben	129	
d. i. obige .	1697	

Es kommen demnach auf 100 Behandelte 67.6 Geheilte und 16.6 Todte.

Der herrschende Krankheitscharakter war gleich dem für Wien der entzündliche catarrhalisch-rheumatische, der nur in den Sommermonaten auf eine kurze Zeit von dem gastrisch-adynamischen verdrängt war.

Unter den vorgekommenen Erkrankungsfällen waren 252 chirurgische. Von den auf der medizinischen Abtheilung an innerlichen Leiden behandelten 1445 Kranken war die Mehrzahl mit akuten Krankheiten und davon mehr als der dritte Theil (271) mit Entzündungen lebenswichtiger Organe behaftet; Typhusfälle kamen 135 vor, unter den chronischen Fällen waren 284 mit unheilbaren Leiden behaftet, welche auch meist tödtlich endeten.

Der weitere Verlauf dieser Krankheitsformen bot durchaus keine Abweichungen von den gleichen in diesem Jahre in andern Heilanstalten zur Behandlung gekommenen Krankheitsformen, daher ihr Verlauf, so wie die gewöhnliche Behandlungs-

weise derselben keiner besonderen Erwähnung bedarf. Nur verdient bemerkt zu werden, daß außer den vielen kleinen chirurgischen Verrichtungen in 32 Fällen die Vornahme von größeren chirurgischen Operationen nothwendig gewesen ist, unter denen 3 Amputationen, 3 Enucleationen, 6 Exstirpationen von Wucherungen, 3 Herniotomien, 4 Punktionen des Bauches und 2 Radikalschnitte der Hydrokele mit glücklichem Erfolge vorgenommen, bemerkenswerth sind.

Wichtig waren in ökonomischer und administrativer Beziehung die in diesem Jahre getroffenen Bestimmungen und einige Ergebnisse.

Die durch die Erfahrung als vortheilhaft sich bewährte eigene Regie wurde beibehalten; nur wurde eine neue Verpflegsordnung bestimmt, und sämmtliche Regiezweige nach einem bestimmten unabänderlichen Maßstabe durchgeführt, ferner wurde das Wäterpersonal mehr geregelt und zur Organisirung eines humanen und geschickten Personals die Aufnahme und Verwendung von Candidatinnen eingeführt. Ferner wurde nach dem Wunsche des hiesigen Handelsstandes eine eigene Handlungs-Krankenabtheilung, bestehend aus 3 Krankensälen, für spitalbedürftige untergeordnete Individuen vom Handlungsstande errichtet. Eines der wichtigsten Ereignisse dieses Jahres war ferner der Ankauf des bisher nur miethweise benützten Gebäudes um 57000 fl. C. M., welcher Kaufschilling vorläufig durch Privatanlehen gedeckt wurde.

Die sämmtlichen Regieauslagen betrugen 21937 fl. 18¼ kr. C. M. und hierunter die für Arzneien 759 fl. 6 kr. C. M., es kommt demnach der Anstalt die gesammte Verpflegung eines Kranken pr. Kopf auf 12 fl. 38¼ kr. und der Medikamentenaufwand auf 24 kr. pr. Kopf. Aber auch von Seite der Staatsverwaltung wurde nachdrücklich auf das Gedeihen und die Unterstützung dieser Anstalt hingewirkt. So wurden der Anstalt für alle Individuen, deren unentgeltliche Verpflegung den Krankenhausfond treffen würde, die aufgelaufenen Verpflegsgebühren, nach jedesmaliger Abrechnung von 10 %, aus dem allgemeinen Krankenhausfonde vergütet.

Ferner wurde eine gleiche Vergütung der ganzen Verpflegsgebühren nach Abzug der 10 % für die Individuen, welche im allgemeinen Krankenhause nach Pauschalbeträgen hätten verpflegt werden sollen, und für alle Ausländer bewilligt, welche zur unentgeldlichen Verpflegung geeignet waren.

Die bedeutendste Nachhilfe und Unterstützung jedoch in diesem Jahre verdankte die Anstalt der väterlichen Huld seiner Majestät, unseres gnädigsten Kaisers, welcher mit der allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1843 dem Wiedner Bezirksspitale für die Dauer von zehn Jahren jährlich 3500 fl. C. M. auf 25 Krankenbetten für arme erkrankte Reisende oder Fremde aus dem Hofspitalfonde allergnädigst zu bewilligen geruht hat.

Durch diesen allerhöchsten Gnadenakt ist zugleich die baldige Hoffnung in Aussicht gestellt, daß der durch den Ankauf des Hauses als Spitalseigenthum bedeutend erhöhte Passivstand des Instituts um so leichter und schneller ausgeglichen werden könne.

IX. Das Inquisitenspital des hiesigen Criminalgerichtes.

Diese in dem neuerbauten Criminalgerichtsgebäude errichtete Krankenanstalt dient nicht nur zur Verpflegung der daselbst befindlichen erkrankten Inquisiten vom Criminalgerichte, vom Senate in schweren Polizeiübertretungen und vom Kameral-Gefällsgerichte, sondern es werden auch die erkrankten Sträflinge aus der hiesigen Strafanstalt, vom k. k. Polizeihause, vom k. k. Kameralgefälle und vom k. k. n. ö. Prov. Strafhause mit der Strafzeit unter einem Jahre daselbst untergebracht.

Es wurden demnach zu den vom Jahre 1842 verbliebenen		62
aufgenommen		802
Zusammen		864 Personen,
von denen entlassen wurden . . .		789
gestorben sind		21
und am Ende des Jahres in Behandlung verblieben .		54
d. i. . . .		864

Es kommen daher auf 100 Erkrankte 91.2 Genesene und 2.4 Todesfälle.

Im Vergleiche mit den Vorjahren ergaben sich um 29 Erkrankungsfälle und um 15 Todesfälle weniger.

Der herrschende Krankheitscharakter war gleichfalls der entzündlich-catarrhalisch-rheumatische, und nur in den Monaten September und October trat der gastrisch-adynamische auf. Daher waren auch die catarrhösen und rheumatischen Fieber und Entzündungskrankheiten die häufigsten; seltener waren die nervösen und gastrischen Fieber.

Unter den Exanthemen waren die Pocken die am häufigst vorgekommenen, und entwickelten sich dreimal in der Anstalt selbst. Der Verlauf dieser akuten Krankheitsformen boten nichts Besonderes dar. Unter den chronischen Leiden war wie gewöhnlich die Tuberkulose die häufigste und ihrem Ausgange nach die traurigste. Auffallend groß war insbesondere die Zahl der mit Syphilis Behafteten, von denen 141 Fälle von den verschiedensten Formen zur Behandlung kamen. Geburten ereigneten sich 19, worunter 3 todt geborne Kinder waren.

Unter den Kranken kamen in diesem Jahre 4 Selbstmordversuche vor.

Der Medikamentenaufwand betrug 1310 fl. 13¼ kr. C. M., wornach auf einen Kranken durchschnittlich der Betrag von 1 fl. 31 kr. C. M. und bei dem Umstande, daß die ganze Verpflegszeit aller Kranken zusammen 24329 Tage betrug, für einen Tag pr. Kopf der Betrag von 3¼ kr. C. M. entfällt.

Übrigens war der Gesammtgesundheitszustand in dieser Anstalt durchaus befriedigend und die Sterblichkeit unter den Kranken äußerst geringe, was hauptsächlich der besonderen Reinlichkeit und noch mehr den so günstigen Räumlichkeiten des Spitales zugeschrieben werden mußte; denn abgesehen, daß die einzelnen Gemächer sehr gesund und lüftig gebaut sind, so ist auch stets hinlänglicher Raum um auch bei häufigeren Erkrankungsfällen jede schädliche Überfüllung zu vermeiden.

Unter den statt gehabten Veränderungen kommt nur noch die Ernennung des Dr. Singer zum Primararzte der Anstatt an die Stelle des früheren zum k. k. Professor ernannten Dr. Sauer zu erwähnen.

X. Das Spital der barmherzigen Brüder in Wien.

Mit dem Kloster dieses Ordens in Wien ist eine Krankenanstalt verbunden, welche nach den Satzungen des Ordens zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung armer Kranker bestimmt ist, und gegen 200 Betten in sich schließt.

Die wohlthätigen Leistungen dieses Institutes, in welchem seit der Gründung desselben im Jahre 1647 weit über 200,000 Kranke unentgeldlich verpflegt worden sind, bewährten sich auch in diesem Jahre, da von den 4153 behandelten Kranken 3666 Genesung fanden, 315 starben und 172 in Behandlung verblieben. Das Sterblichkeitsverhältniß war von 100 Behandelten 7,1 %. In diesem Jahre wurden ferner um 158 mehr verpflegt und um 31 sind weniger gestorben als im Jahre 1842.

Ferner besitzt dieser Orden in Niederösterreich noch in Feldsberg V. U. M. B. ein mit einer Krankenanstalt verbundenes Kloster, in dessen Krankenanstalt im Jahre 1843 724 Kranke behandelt worden sind, von denen 652 genasen und 52 starben, welches ein Sterblichkeitsverhältniß von 7,1 % gibt.

XI. Das Spital der Elisabethinerinnen auf der Landstraße.

Dieses Institut verdankt seine Entstehung und Unterhaltung der allgemeinen Mildthätigkeit und der Zweck desselben ist die ärztliche Behandlung und Pflege weiblicher von akuten Krankheiten befallener Individuen.

Im Laufe des Jahres 1843 wurden daselbst zu den im Vorjahre

verbliebenen	90
neu aufgenommen	783
daher	873 Kranke und zwar

um 17 weniger, als im Jahre 1842 in Behandlung standen.

Davon genasen	691
gestorben sind	94
und	88 verblieben.

Das Sterblichkeitsverhältniß war daher 10,4 %.

Die Erkrankungsfälle, welche in dieser Heilanstalt sowohl als auch in der erst erwähnten der hiesigen barmherzigen Brüder zur Behandlung kamen, boten weder in ihrem Wesen noch in ihrem Verlaufe eine Verschiedenheit mit denen allgemein in den andern Heilanstalten Wiens beobachteten Krankheitsformen dar.

XII. und XIII. Die Spitäler der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt.

Der Orden der barmherzigen Schwestern, erst in der neuesten Zeit in Niederösterreich eingeführt, besitzt in Wien ein Institut und die damit verbundenen ge-

nannten Krankenanstalten, deren oberste Schutzfrau Ihre Majestät die jetzige Kaiserin Mutter in Ihrer gewohnten schützenden Wohlthätigkeit ist. Zur Gründung dieser Anstalt trug der allerhöchste Hof, wie überall zu guten Zwecken, die reichsten Spenden bei, wozu auch der hohe Adel und Wiens edle Bewohner reichlich beisteuerten.

Ungeachtet dieses Institut auf keine Unterstützung aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde Anspruch machen kann, und nur allein im Wege von Subscriptionen und mildthätigen Spenden unterhalten werden muß, so blieb doch in Hinsicht seiner wohlthätigen Leistungen nichts zu wünschen übrig.

In dem älteren und zugleich größeren Spitale des Institutes zu Gumpendorf wurden 1068 Kranke behandelt, von denen 952 genasen, 64 starben und 52 in Behandlung verblieben. Das Sterblichkeitsverhältniß war 5.6 %.

In dem 2. kleineren Spitale in der Leopoldstadt kamen 690 weibliche Kranke zur Behandlung, von denen 614 genasen, 41 starben und 35 verblieben; hier war von 100 Behandelten 5.9 % das Sterblichkeitsverhältniß.

Im Vergleiche mit den Vorjahren wurden in beiden Anstalten um 242 Kranke mehr behandelt und es starben um 12 mehr.

Von den vorgekommenen Krankheitsformen und ihrem Verlaufe wurde nichts Bemerkenswerthes beobachtet; nur verdient erwähnt zu werden, daß in dem Spitale zu Gumpendorf — als dem einzigen in Wien — die homöopathische Heilmethode in Anwendung gebracht wurde, und daß, wie aus den obigen nummerischen Angaben ersichtlich, das Verhältniß der Genesenen und der Todesfälle zu den Behandelten in beiden Krankenanstalten fast gleich ist.

XIV. Das Wiener Kinderkrankeninstitut.

Die eben erwähnten 13 Wohlthätigkeitsanstalten bieten zwar einen Zufluchtsort der leidenden Menschheit im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf das Alter der Hilfebedürftigen dar; jedoch sind mit der Behandlung und Verpflegung von Kindern in zu zartem Alter so manche Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden, daß in der Mehrzahl dieser Anstalten kranke Kinder unter gewissen Jahren nicht aufgenommen werden können; daher sich das Bedürfniß eines geeigneten Zufluchtsortes für zartere erkrankte Kinder immermehr fühlbar machte. Diesem dringenden Bedürfnisse verdanken auch die 3 folgenden Humanitätsanstalten ihre Entstehung, von denen das erstere bereits seit 60 Jahren gegründet, die unentgeldliche ärztliche Hilfeleistung und die unentgeldliche Verabfolgung der Medikamente für arme kranke Kinder zum Endzweck hat, und rücksichtlich seiner innern Einrichtung gleich den Pol. Bez. Armenanstalten organisirt ist; indem die kranken Kinder in die Wohnung des Institutsdirectors, der stets ein Doktor der Heilkunde ist, zur Ordination gebracht, und nur im Falle einer Fieberkrankheit in der Wohnung der Angehörigen ärztlich besucht werden. Ein eigentliches Spital existirt nicht.

In dieser Anstalt wurden im Jahre 1843 1807 Kinder behandelt und mit

Arzneien unentgeldlich versorgt; 1589 genasen, 146 starben und 72 blieben in Behandlung; daher auf 100 Behandelte 8,0 Todte kommen.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1842 wurden um 186 Kinder weniger behandelt, und um 17 sind mehr gestorben.

XV. Das erste Kinderspital des Med. Doktors Mauthner am Schottenfelde.

Den allerhöchsten Schutz Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna genießend, durch die Freigebigkeit des Gründers, so wie durch andere wohlthätige Beiträge unterhalten, hat diese Anstalt eben so wie das ersterwähnte Kinderkrankeninstitut das Schicksal der kranken Kinder im Auge, nur besteht auch, gleichwie in der nächstfolgenden Anstalt — ein eigenes Lokale zur Verpflegung solcher Kranken in der Anstalt.

In dieser Anstalt wurden zu den vom Jahre 1842 verbliebenen	20	
neu aufgenommen	475	
daher im Ganzen behandelt . .	495	Kinder,
davon wurden entlassen . . .	378	
gestorben sind	90	
und in Behandlung verblieben . .	27	
	495	

daher das Sterblichkeitsverhältniß von 100 Behandelten 16.1 % war.

Außerdem wurden 3244 als Ambulanten behandelt; von denen sich 174 Todesfälle ergaben.

XVI. Das unentgeldliche St. Joseph's Kinderspital auf der Wieden.

Die Anstalt seit 2 Jahren durch die Wohlthätigkeit mehrerer Menschenfreunde in's Leben getreten, erfreut sich gegenwärtig des gnädigsten Protektorates der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sophie, und gibt nach den bisherigen Leistungen und bei dem Bestehen des regen Eifers der Vereinsmitglieder für die Zukunft den schönsten Hoffnungen Raum, denn abgesehen, daß jetzt schon eine bedeutende Anzahl von kranken Kindern daselbst Pflege und Hülfe fanden, so dient diese Anstalt im Sinne einer frommen Stiftung des Dr. Bichler zugleich als Bildungsanstalt und als Pflanzschule für gute, geschickte und verläßliche Kinderwärterinnen, eine Wohlthat, wodurch einstens vielen Kindern in der zartesten Jugend Gesundheit und Leben gesichert und erhalten werden kann.

In Behandlung und unentgeldlicher Pflege waren im Ganzen 243 Kinder,

von denen geheilt	171
und im gebesserten Zustande	9 entlassen wurden
	46 gestorben
und	17 in der Behandlung

verblieben sind.

Zusammen	243

Von 100 Behandelten sind demnach 70 genesen und 18,0 gestorben.
Außerdem wurden noch 1088 kranke Kinder ambulatorisch behandelt.

Die Krankheitsformen, welche in diesen 3 Kinderkrankenanstalten zur Behandlung vorkamen, waren meist entzündlicher Natur, und die häufigsten darunter Entzündungen der Augen und der Luftwege. Unter den Exanthemen waren die zahlreichsten die Fälle von Blattern, Scharlach und Masern. Der Verlauf sämmtlicher dieser Krankheiten war so wie auch jener der seltener vorgekommenen Schleim- und gastrischen Fieber durchaus regelmäßig und günstig. Hartnäckiger zeigten sich die verschiedenen Formen der Wassersucht, so wie die häufigen Fälle von Auszehrung und Tuberkulose stets einen tödtlichen Ausgang nahmen.

XVII. Das hiesige Israelitenspital.

Weniger durch ein fühlbares Bedürfniß geboten — indem alle hiesigen öffentlichen Heilanstalten einem jeden Hilfebedürftigen ohne Unterschied der Religion offen stehen — gründet sich die Einrichtung dieses Spitales mehr auf den alten mosaischen Gebrauch, nach welchem bei jeder größeren israelitischen Gemeinde mit ihrem Begräbnißorte zugleich eine Anstalt zur Aufnahme armer Kranker verbunden war. Es wurde demnach diese Anstalt von der hiesigen Judengemeinde errichtet, und von ihr noch gegenwärtig zu dem Endzwecke unterhalten, daß daselbst ihre heilbar-kranken Glaubensgenossen nach dem mosaischen Gebrauche verpflegt werden können.

Die Zahl der im Jahre 1843 daselbst Behandelten und Verpflegten betrug 429

von denen entlassen wurden	376
starben	24
und in Behandlung verblieben	29
Zusammen	429

Das Sterblichkeitsverhältniß betrug demnach 5,4%

XVIII. und XIX. Das k. k. Wohlthätigkeitshaus und das Marienspital in der l. f. Stadt Baden. V. U. W. W.

Diese beiden Anstalten dienen zur Behandlung und Verpflegung nicht nur der dortigen armen Kranken, sondern auch jener, welche während des Gebrauches der dortigen Quellen ärztlicher Hülfe bedürftig werden.

Die Zahl der daselbst vorgekommenen Krankenfälle betrug 928, von denen 876 genasen, 36 tödtlich endigten und 16 in Behandlung verblieben. Das Sterblichkeitsverhältniß betrug 3,7 %.

Die bei weitem häufigste Krankheitsform war Rheumatismus und Gicht.

XX. Die Privat-, Heil-, Irren- und Pflegeanstalten in Niederösterreich.

Der Zweck dieser Anstalten ist die Aufnahme und Verpflegung kranker und pflegebedürftiger Personen gegen Entgeld; es bestehen dermalen 5, welche von den Unternehmern und Besitzern den Med. D. Erbes, Goergen, der Doktorswitwe Pabst und den Wundärzten Petzel und Prohaska den Namen führen.

Die Anstalt des Dr. Erbes, in dem Orte St. Veit, westlich von Wien gelegen, ist zur Heilung von Brustkranken bestimmt.

Die andern Unternehmungen dienen als Privatanstalten zur Heilung und Verpflegung von Geisteskranken; und mit der Irren-Anstalt des Wundarztes Petzl ist auch eine Pflegeanstalt zur Aufnahme von Personen mit was immer für einer Krankheitsform verbunden.

Diese in Wien gelegenen 4 Privatanstalten stehen sämmtlich unter der Oberaufsicht der Landesstelle und unter der speziellen Überwachung des hiesigen 1. Stadtphysikus und Sanitätsmagisters, der auch vorschriftsmäßig alle Quartale diese Anstalten in sanitätspolizeilicher Hinsicht untersuchen muß. Zu Folge der hierüber erstatteten Relation war der Zustand dieser Anstalten im Jahre 1843 vollkommen befriedigend, den dießfälligen Vorschriften entsprechend, und ließ in Beziehung auf sittlichen Anstand, strenge Ordnung, freundliche Wartung und Pflege der Kranken nichts zu wünschen übrig.

Dasselbe galt von der Anstalt des Dr. Erbes in St. Veit, deren Überwachung dem k. k. Kreisarzte im V. U. W. W. zusteht.

Die Zahl der in allen 5 Anstalten behandelten nnd verpflegten Individuen betrug in diesem Jahre 161.

Von diesen traten aus der Pflege	. . . .	88
gestorben sind	. . . .	12
und verblieben	. . . .	61
d. i.	. . . .	161 Individuen.

Als bemerkenswerthe Veränderung im Jahre 1843 muß schlüßlich noch erwähnt werden, daß nach dem Ableben des Med. Dr. Bruno Goergen die Fortführung und die fernere Haltung der Privatirrenanstalt gleichen Namens dem Sohne des Verstorbenen, dem Med. Dr. Gustav Goergen bewilligt worden ist.

Der Hauptzweck dieser oben erwähnten Humanitätsanstalten ist ärztliche Behandlung und Verpflegung von erkrankten Individuen. Dagegen ist die Bestimmung der nun folgenden Anstalten die Versorgung von armen, alten oder gebrech-

lichen und daher erwerbsunfähigen Menschen; deren Erhaltung ihrer Zuständigkeitsgemeinde obliegt.

Für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und so auch für die hieher zuständigen erwerbsunfähigen Individuen bestehen die Versorgungshäuser in der Währingergasse, am Alserbach, zu Mauerbach im V. U. W. W., zu St. Andrä an der Traisen und zu Ybbs im V. O. W. W., deren Administration, so wie des ganzen hiesigen Armenwesens, der Wiener-Magistrat besorgt.

Außerdem besteht noch in Wien als Versorgungsanstalt für verarmte und gebrechliche Bürgersleute und Bürgerskinder unter dem Namen:

XXI. Das Bürgerspital zu St. Marx.

Unter den daselbst verpflegten oder aus dem Spitalfonde betheilten Pfründnern kamen in diesem Jahre 437 Erkrankungen vor;

von denen entlassen wurden	140
gestorben sind	118
in Behandlung verblieben	179
Zusammen	437

Das Sterblichkeitsverhältniß war daher von 100 Behandelten 24,7 %. Nebstdem wurden noch im Laufe des Jahres 249 ambulirende Kranke behandelt.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre sind um 139 mehr behandelt worden und um 5 mehr gestorben.

Die Krankheitsformen waren meist chronische unheilbare Leiden, als Lungensucht, Wassersucht, allgemeine Lähmung, daher auch das bedeutende Mortalitätsverhältniß um so weniger auffallen kann, wenn man auf das hohe Alter der Pfründner Rücksicht nimmt.

Denn die Hälfte der Todesfälle ereignete sich nach dem 60. Lebensjahre,

da vom 60. bis 70. Jahre	13
» » 70. » 80. »	35
» » 80. » 90. »	10
und darüber	1
zusammen	59 starben.

XXII. Die Versorgungshäuser der Stadt Wien.

Die obengenannten 5 Versorgungshäuser sind mit Allem versehen, was zu den unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnissen der daselbst aufgenommenen Armen gehört. Jeder Pfründner erhält sein eigenes Bett, wie die entsprechenden Kleidungs- und Wäschstücke und täglich einen gewissen Geldbetrag, meist 4 oder 5 Kreuzer C. M., nebst Brot zu seiner Verköstigung, welche er bei den Traiteuren jeder Anstalt um fixe Preise sich verschaffen kann. Im Erkrankungsfalle wird ein Pfründner auf die eigens eingerichtete Krankenabtheilung aufgenommen, auf welcher er außer der ärztlichen Behandlung und Wartpflege meist auch eine Natural-

verpflegung genießt; in welchem Falle aber die Geldbetheilung unterbleibt. In den einzelnen Versorgungshäusern ergab sich folgendes Bemerkenswerthe.

1. Das Versorgungshaus in der Währingergasse.

Der gesammte Personalstand der Pfründner war in diesem Jahre 754. Unter diesen kamen 418 Erkrankungsfälle, daher mit Hinzurechnung der vom Jahre 1842 Verbliebenen, 479 Individuen in ärztlicher Behandlung waren.

Von diesen genasen	334
starben	81
und für das Jahr 1844 verblieben	64
Zusammen	479

Das Sterblichkeitsverhältniß stellt sich von 100 Behandelten mit 17 % heraus, ferner erkrankten von 100 Pfründnern im Laufe des Jahres 63,5 und 10,8 starben.

Die Gesammtregiekosten für die Behandelten betrugen ohne Arzeneien

	1646 fl. 18¾ kr.
und für die Arzeneien	728 » 51¾ »
Zusammen	2375 fl. 10 kr. C. M.

Daher an Arzeneikosten durchschnittlich pr. Kopf 1 fl. 31¼ kr. entfielen.

Die Naturalverpflegung im Betrage von 1646 fl. 18¾ kr. C. M. wurde nur an 118 Kranke geleistet, daher sie durchschnittlich pr. Kopf 13 fl. 50 kr. C. M. betrug.

Der Verwaltung dieser Anstalt liegt zugleich die Aufsicht über die 7 Grundspitäler in Wien ob, in denen systemmäßig 214 Pfründner verpflegt wurden, und von denen im Laufe des Jahres 17 durch Ableben in Abgang kamen.

Wegen Ausmittlung eines geeigneten Lokales für das Grundspital im Lichtenthal ist die Verhandlung bisher noch nicht geendigt.

2. Das Versorgungshaus am Alserbach und im Langenkeller.

In dieser Anstalt waren 432 Pfründner in Verpflegung.

Unter diesen ereigneten sich 388 Erkrankungen, wodurch die Zahl der Behandelten mit Inbegriff der 83 Verbliebenen 471, also um 10 Kranke weniger, als im Jahre 1842 betrug.

Von diesen wurden entlassen	310
gestorben sind	52
und verblieben	109
Zusammen . . .	471

In diesem Jahre sind um 20 weniger gestorben, daher sich ein besseres Sterblichkeitsverhältniß von 100 Behandelten auf 11% herausstellte. Mit Beziehung auf den Personalstand kamen auf 100 Pfründner 90 Erkrankte und noch 13 Todesfälle.

Die Gesammtkosten für die Naturalverpflegung betrugen 2763 fl. 30 Kr., wodurch auf einen Kranken durchschnittlich der Betrag von 5 fl. 52 kr. CM. entfällt. Hievon betrugen die Arzneikosten 880 fl. 42 Kr. und die auf den einzelnen Kranken entfallenden durchschnittlich 1 fl. 52¼ kr. CM.

Die ärztliche Hilfeleistung in den beiden Versorgungshäusern in der Währingergasse sowohl, als auch am Alserbache wird von demselben Sanitätspersonale besorgt. Nach dem dießfalls unter Einem erstatteten Berichte war der Gesundheitszustand im Vergleiche mit den früheren Jahren durchaus befriedigend. Die Mehrzahl der vorgekommenen Krankheitsformen beschränkten sich auf chronische Leiden und organische Fehler bei ohnehin gebrechlichen und siechen Individuen, von denen die Mehrzahl im hohen Alter verschieden. Unter den in beiden Anstalten vorgekommenen 133 Todesfällen waren zwischen dem 60. und 70. Jahre 26

» » 70. » 80. 49

» » 80. » 90. 24

und darüber . . . . . 4 Verstorbene.

3. Das Versorgungshaus zu Mauerbach.

Der Personalstand dieses Versorgungshauses war mit

Ende 1842 608

zu denen im Jahre 1843 121

zugewachsen, daher im Ganzen . . . . . 729 Pfründner in Pflege waren.

Als krank waren davon verblieben mit Ende 1842 64

neu erkrankt sind 847

daher in Behandlung . . . . 911 waren

und von denen . . . . . 786 entlassen,

gestorben 78

und in Behandlung verblieben sind 47

d. i. 911

Es kamen demnach auf 100 Pfründner 123.5 Erkrankungs- und 10.7 Todesfälle, ferner als Mortalitätsverhältniß auf 100 Behandelte 8.5 Verstorbene.

Im Jahre 1843 sind ferner um 57 mehr erkrankt und um 38 weniger verstorben, als im vorigen Jahre.

Die Arzneikosten betrugen im Ganzen 216 fl. 54¾ Kr. CM., daher auf einen Behandelten 14¼ Kr. CM. entfallen.

Im eigentlichen Krankenstande mit Naturalverpflegung waren nur 252 Individuen, für deren Naturalverpflegung ein Gesammtbetrag von 736 fl. 5¾ Kr. aufgelaufen war, daher für jeden Kranken im Durchschnitte 2 fl. 55 Kr. verausgabt wurden. Die zahlreichsten Krankheitsformen waren chronische Geschwüre, Augenentzündungen, Rheumatismen und Diarrhöen, welche in der Regel günstig verliefen. Von den gefahrdrohenderen und unheilbaren Leiden kamen Entkräftung, Schlagfluß, Lungen- und Wassersuchten am häufigsten vor.

4. Das Versorgungshaus zu St. Andrä an der Traisen.

In diesem Jahre sind daselbst 1092 erkrankte Pfründner unter ärztlicher Behandlung gestanden.

Zu den im Jahre 1842 verbliebenen		4
ergaben sich neue		1088
Zusammen	1092	Kranke
von denen genesen	1035	
gestorben	51	
und in Behandlung	6	verblieben sind,
d. i.	1092	

Im Vergleiche mit dem vorhergegangenen Jahre sind um 102 mehr erkrankt und um 2 mehr gestorben. Das Sterblichkeitsverhältniß betrug daher in diesem Jahre von 100 Erkrankten 5% Verstorbene.

Dieses so günstige Sterblichkeitsverhältniß muß in einer Versorgungsanstalt gegenüber den andern um so mehr auffallen, als eben in diesen Anstalten durch das theilweise Siechthum, durch die Gebrechlichkeit und das höhere Alter der meisten Pfründner eine bedeutend größere Sterblichkeit bedingt und herbeigeführt werden sollte. Doch wird dieser Umstand durch die in dieser Anstalt als vorgekommen bezeichneten Krankheitsformen genügend erläutert, da unter den angegebenen Erkrankungsfällen nur 202 Fieberkrankheiten und 82 unheilbare chronische Leiden, dagegen 101 Fälle mit Dampf, 130 mit Anschoppungen, 172 mit Unverdaulichkeit und 186 mit Gicht u. s. w. Behafteter mit einbegriffen sind.

Der auf die Behandlung dieser Fälle verausgabte Medikamentenaufwand betrug 267 fl. 48 Kr. CM., wornach auf den Kopf 14¾ Kr. CM. entfallen.

5. Das Versorgungshaus zu Ybbs.

Zu dem vom Jahre 1842 verbliebenen Personalstande von 513 Pfründnern wurden im Laufe des Jahres 1843 39 neue aufgenommen, daher im Ganzen 552 Pfründner in Pflege standen.

Unter diesen kamen im Laufe des Jahres 842 Erkrankungsfälle vor, welche mit den am Schlusse des Jahres 1842 im Krankenstande verbliebenen 56 die Gesammtzahl der Behandelten von 898 gaben.

Von diesen genasen	808
starben	31
und verblieben	59
zusammen	898

Die Sterblichkeit betrug daher von 100 Behandelten 3.4%, ferner bei 100 in Pflege gewesenen Pfründnern kamen 152 Erkrankungs- und 5.6 Todesfälle vor.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1842 kamen um 212 mehr Erkrankungsfälle und um 5 Todesfälle weniger vor.

Die vorgekommenen Krankheitsformen waren meist die gewöhnlichen Zustände des höhern gebrechlichen Alters, die durch die geeigneten Palliativmittel bald wieder beschwichtigt wurden. Eigentliche schwerere Erkrankungen kamen nur 72 vor, von denen die Mehrzahl rheumatische Fieber und entzündliche Affektionen der Athmungsorgane waren. Nur diese erheischten eine längere ärztliche Behandlung und Verpflegung auf den eigentlichen Krankenzimmern. Auch der Ausgang sämmtlicher beobachteter Krankheitsfälle war ungemein günstig, und die verhältnißmäßig so wenigen Todesfälle erfolgten stets nur nach bestandenen unheilbaren chronischen Leiden. So starben 8 Pfründner an der Auszehrung, 8 an Altersschwäche, 4 am Schlagfluß, 4 an der Lungen- und 4 an der Wassersucht und die übrigen an allgemeiner Nervenschwäche.

Der Gesundheitszustand war demnach nicht nur höchst befriedigend, sondern er war auch unter allen Versorgungshäusern der beste, was wohl insbesondere der ungemein gesunden und freundlichen Lage der Anstalt, ferner dem Umstande zugeschrieben werden dürfte, daß nach Ybbs, als dem von Wien am weitesten entlegenen Versorgungshause, von den siechen und gebrechlichen Pfründnern die am wenigsten siechen und am wenigsten gebrechlichen, und daher zur Transportirung dahin geeignetesten Individuen gebracht werden.

An Medikamenten für sämmtliche ärztlich Behandelte wurde der Betrag von 614 fl. 19¼ Kr. CM. aufgewendet, daher auf einen Behandelten pr. Kopf 41¼ Kr. CM. entfallen.

Die sämmtlichen Kosten für die Naturalverpflegung der im Krankenstand gewesenen Pfründner betrugen 354 fl. 11¼ Kr. CM., wodurch auf einen Kopf 4 fl. 55¾ Kr, an Regiekosten kamen.

Diesen größern Humanitätsanstalten reihen sich die kleinen in den verschiedenen Ortschaften Niederösterreichs bestehenden sogenannten Landspitäler an, welche den Lokalbedürfnissen und den speciellen Zwecken hinlänglich entsprechen, jedoch von zu geringem Belange sind, als daß sie einzeln aufgeführt werden könnten.

Sie werden theils durch die Interessen frommer Stiftungen, theils durch milde Beiträge unterhalten und stehen in der Regel unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Dominien und der Armen-Institutsvorsteher.

Die Ueberwachung derselben in Sanitätsbeziehung hingegen gehört in den Bereich der Amtswirksamkeit der k. k. Kreis- und Distriktsärzte, welche die ihnen zugewiesenen Anstalten gelegenheitlich genau untersuchen und über den Zustand und die Leistungen jährlich Bericht erstatten müssen, daher dieser Punkt, als sanitätspolizeilicher Gegenstand, in dem betreffenden Abschnitte näher erwähnt werden wird.

Hier dürfte genügen, daß in diesen 231 kleinern Landspitälern im Jahre 1843 3428 Arme verpflegt worden sind.

Verblieben waren vom vorigen Jahre . . .	2196
und in diesem Jahre zugewachsen	1232
Zusammen . .	3428
davon sind entlassen	920
worden, und gestorben sind	167
daher verblieben	2341
	3428.

Das Sterblichkeitsverhältniß war daher von 100 Verpflegten 4,6 %.

Im Vergleiche mit dem vergangenen Jahre waren um 104 Individuen weniger verpflegt und um 241 weniger entlassen worden; ebenso ereigneten sich um 55 Todesfälle weniger.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Übersicht über die im Jahre 1843 in sämmtliche Humanitätsanstalten Niederösterreichs Aufgenommenen, Entlassenen und Verbliebenen.

Uebersichts-Tabelle

über die in sämmtlichen öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten Nieder-Oesterreichs im Jahre 1843 verpflegten, entlassenen und gestorbenen Individuen.

Wohlthätigkeits-Anstalten.			Vom Jahre 1842 sind verblieben.	Im Jahre 1843 wurden aufgenommen.	Zusammen.	Davon		Mit Ende 1843 verblieben.	Sterblichkeits-Verhältniß von je 100 Behandelten.
						wurden entlassen.	sind gestorben.		
K. K. allg. Krankenhaus.	Krankenanstalt		1790	20828	22618	17878	2923	1817	12,4
	Gebäranstalt	Mütter-	252	5914	6166	5478	457	231	8,0
		Kinder-	129	5601	5730	5283	327	120	5,8
	Irrenanstalt		333	258	591	162	105	324	2,7
K. K. Findelanstalt.		Ammen	76	773	849	773	—	76	—
		Kinder	10795	11401	22196	7103	3852	11241	15,2
Stadtarmen- und k. k. Polizei-Bezirks-Armenanstalt			720	19348	20068	18307	1023	738	5,0
K. K. Waisenhaus			11	397	408	366	21	21	5,4
K. K. Arbeits- und Besserungsanstalt			167	1600	1767	1537	—	230	—
K. K. n. öst. Provinzial-Strafhaus			77	817	894	767	60	67	6,8
K. K. Irrenanstalt zu Ybbs			35	364	399	328	43	28	10,5
Bezirks-Krankenhaus Wieden			119	1578	1697	1272	296	129	16,6
Magistratisches Inquisiten-Spital in Wien			62	802	864	789	21	54	2,4
Spital der barmherzigen Brüder in Wien			155	3998	4153	3666	315	172	7,1
Spital der Elisabethinerinnen in Wien			90	783	873	691	94	88	10,4

Spital der barmherzigen Schwestern	in Gumpendorf	53	1015	1068	952	64	52	5,6
	in der Leopoldstadt	28	662	690	614	41	35	5,9
Kinderkranken-Institut des Dr. Loebisch		57	1750	1807	1589	146	72	8,0
Kinderkrankenspital des Dr. Mauthner		20	475	495	378	90	27	16,1
St. Josephs Kinderkrankenspital auf der Wieden		—	243	243	180	46	17	18,0
Israeliten-Spital in Wien		29	400	429	376	24	29	5,4
Privat-Anstalten des Dr. Erbes und Dr. Goergen, der Wundärzte Petzel und Prohaska und der Doctors-witwe Pabst		46	115	161	88	12	61	7,5
K. K. Wohlhtätigkeitshaus und Marien-Spital in Baaden		12	916	928	876	36	16	3,7
Spital der barmherzigen Brüder zu Feldsperg		15	709	724	652	52	20	3,8
Bürgerspital zu St. Marx		174	263	437	140	118	179	24,7
Wiener magistratisches Versorgungshaus	in der Währingergasse	61	418	479	334	81	64	10,8
	am Alserbach und im Langenkeller	83	388	471	310	52	109	11,0
	zu Mauerbach	64	847	911	786	78	47	8,5
	zu St. Andrä an der Traisen	4	1088	1092	1035	51	6	5,0
	zu Ybbs	56	842	898	808	31	59	5,6
Summe 31 Anstalten		13513	84593	100106	73518	10459	16129	10,4

Bayerische Staatsbibliothek München

Hierzu kommen die kleineren Land-Spitäler auf dem flachen Lande.

Land-Spitäler								
In dem Kreise.	Anzahl derselben.	Vom Jahre 1842 sind verblieben.	Im Jahre 1843 wurden aufgenommen.	Zusammen.	Davon		Mit Ende 1843 verblieben.	Sterblichkeits-Verhältniß von je 100 Behandelten.
					wurden entlassen.	sind gestorben.		
V. u. W. W.	33	571	841	1412	773	71	568	5,0
V. O. W. W.	21	571	68	639	—	10	629	1,6
V. u. M. B.	53	429	123	552	34	22	496	4,0
V. O. M. B.	24	625	200	825	113	64	648	7,9
Summa . .	131	2196	1232	3428	920	167	2341	4,8
Hierzu die obige Summe . . .	31	15513	84593	100106	73518	10459	16129	10,4
Gibt die Gesammtzahl	162	17709	85825	103534	74438	10626	18470	10,2%

VI. Abschnitt.

Die Badeanstalten und Mineralquellen in der Provinz Niederösterreich im Jahre 1843.

Der mächtige, wohlthätige Einfluß, den ein zweckmäßiger Gebrauch von Bädern auf den Gesundheitszustand im Allgemeinen und insbesondere auf einzelne Krankheitsformen ausübt, bestimmte die Staatsverwaltung, seit langem schon auf diesen wichtigen Zweig der allgemeinen Gesundheitspflege ein besonders Augenmerk zu richten. Dem zu Folge dürfen Badeanstalten nur mit Genehmigung der dazu berufenen Behörden errichtet werden, sie stehen stets unter strenger polizeilicher Aufsicht; die gedruckten Badevorschriften müssen in allen Anstalten offen aufbewahrt werden, und die bestehende Anordnung wird alljährlich durch's Einschalten in die Wiener Zeitung in Erinnerung gebracht.

Durch den Gebrauch einiger wirksameren Mineralquellen, den eigentlichen Heilbädern — wird ein besonderer Heilzweck erzielt, dagegen die Mehrzahl der Badeanstalten — als Reinigungsbäder — mehr zu diätetischer Pflege dienen. Solche Anstalten befinden sich sowohl in Wien als auch an vielen Orten auf dem flachen Lande und sind entweder Warm- oder Kaltbadeanstalten.

A. Die Badeanstalten in Wien.

Mit Ausnahme des sogenannten russischen Schwitzbades in Gumpendorf und des elegant hergerichteten Sophienbades unter den Weißgärbern, in welchen beiden Dunstbäder in Anwendung gebracht, und welche bei veralteten rheumatischen und gichtischen Leiden mit gutem Erfolge häufig gebraucht werden, sind alle in Wien befindlichen Badeanstalten Reinigungsbäder. Sie sind sämmtlich in den Vorstädten gelegen, die Kaltbadeanstalten hingegen in verschiedenen Seitenarmen der Donau errichtet. Sie lassen in Betreff der Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit nichts zu wünschen übrig, und einige zeichnen sich überdieß durch eine besondere Eleganz auf das vortheilhafteste aus.

Besonders erwähnt zu werden verdient die in diesem Jahre in's Leben getretene Bade- und Schwimmanstalt im Dianabade in der Leopoldstadt, ein riesenhaftes Unternehmen einer Aktiengesellschaft, und einzig in seiner Art, indem durch die Errichtung dieser Anstalt dem Bade- und Schwimmlustigen nunmehr die Gelegenheit geboten wurde, sich eines so wichtigen Beförderungsmittels des körperlichen Wohlseins auf die bequemste Weise, im reinsten filtrirten Donauwasser zu jeder Jahreszeit, bei jeder Witterung und wegen der Nähe an der Stadt, mit geringem Zeitaufwande bedienen zu können.

Die hierzu bestimmte Hauptlokalität besteht in einer Halle, welche ein längliches Viereck von 29° Länge und 11° Breite bildet und 8° hoh ist. Eine Bogenstellung von 16 gußeisernen, geschmackvoll und solid gearbeiteten Bogen stützt das

Dach, in dessen beiden Flächen 26 große Fenster die vollständigste Helle in der Halle verbreiten.

Das in dieser Halle befindliche Bad- und Schwimmbassin mißt 19° in der Länge und 7° in der Breite; der Boden desselben bildet eine von Nord nach Süd sich senkende Fläche, so daß die Tiefe des Beckens an der Nordseite, wo auch die große Treppe in dasselbe hinabführt, 4 Fuß und an der entgegengesetzten südlichen Wand 8 Fuß beträgt; daher das Bassin einer Zahl von mehr als 100 Badenden und Schwimmenden hinlänglichen Raum zur Bewegung und Uebung bietet. Zur Füllung dieses aus Kalksteinquadern gebauten Beckens ist eine Wassermasse von 15000 Eimer nöthig. Die Füllung des Bassins geschieht mittelst kupfernen Röhren, welche den Boden des Beckens durchschneiden; sie stehen mit der Filtriranstalt an der Südseite des Gebäudes in Verbindung, und sind so angelegt, daß sie das Wasser entweder in seiner natürlichen Temperatur oder bei ungünstiger Jahreszeit und Witterung zu einem bestimmten Wärmegrad von 16 — 18° R. nach allen Punkten ausströmen lassen können; dagegen befinden sich an den beiden Längseiten der Stände des Bassins 44 Ausmündungen in Seitenkanäle, wodurch der Ablauf des Wassers bezweckt wird.

Da es eine der Hauptbestimmungen dieses Etablissements ist, dem Bedürfnisse einer Bade- und Schwimmanstalt für die Winterszeit zu begegnen, so ist für eine zweckmäßige Beheizung der ganzen Halle dadurch gesorgt, daß mittelst gußeisernen Röhren oberhalb der Fußböden an den Wänden des Erdgeschosses und ersten Stockes durch alle Räume der Anstalt Dampfleitungen statt finden.

Ueberdieß ist die gesammte Lokalität auf das eleganteste und geschmackvollste hergerichtet, welches auch von der gesammten innern Einrichtung, z. B. der Wäsche ꝛc. gilt; eben so zeichnen sich die Nebenlokalitäten und die darin aufgestellten Maschinen und Dampfapparate durch ihre Zweckmäßigkeit und Solidität auf das vortheilhafteste aus.

Aber nicht nur den Anforderungen des Geschmackes, des Luxus und der Mode ist auf das genügenste entsprochen, sondern auch für ernste Fälle bedacht genommen, in denen schnelle Hilfe nothwendig ist. Ein in der Anstalt angestellter Wundarzt muß für etwaige Unglücksfälle stets bereit zur Hilfeleistung und zur Anwendung des vorfindlichen Rettungsapparates sein.

Für die Vollkommenheit dieser Anstalt, deren Herstellungskosten nahe an 400,000 fl. C. M. betrugen, spricht am besten die Thatsache, daß nach dem bei der 5. Generalversammlung der Aktionäre vorgelegten Ausweise vom 20. Mai, dem Tage der Eröffnung, bis zum 31. October, dem Tage des Rechnungsabschlusses 46556 Personen beiderlei Geschlechtes diese Anstalt zum Baden oder Schwimmen benützt haben. Bei dieser Zahl sind nicht mit einbegriffen die 924 Abonnenten und 172 Schwimmschüler. Als bloße Zuschauer allein besuchten 17,665 Personen die Lokalitäten.

B. Die Badeanstalten auf dem flachen Lande.

Die bei weitem größere Mehrzahl derselben kommt

und insbesondere auf die nächsten Umgebungen Wiens, wo in jeder der zahlreichen Ortschaften, welche von den Städtern zum Landaufenthalte während der schönen Jahreszeit häufig benützt werden, eine oft auch zwei Badeanstalten errichtet sind, und wozu an einigen Orten mehr oder weniger wirksame Mineralquellen verwendet werden, so daß diese Badeanstalten zu den eigentlichen Heilbädern gerechnet werden können.

Die wirksamen Bestandtheile solcher Quellen sind Schwefel oder Eisen.

Unter den schwefelhaltigen müssen zuerst genannt werden:

Die Bäder in der l. f. Stadt Baden nicht nur als die einzigen Thermen in unserer Provinz und als die Perle aller Mineralquellen Niederösterreichs überhaupt, sondern weil sich diese Thermen den wirksamsten und bekanntesten Bädern der Monarchie, ja selbst Europas, anreihen.

Baden, als Badeort seit mehr als 1000 Jahren berühmt, in einer der freundlichsten und lieblichsten Gegenden Oesterreichs gelegen, von den reizendsten Garten- und Parkanlagen umgeben, in der neuesten Zeit durch nette, geschmackvolle Bauten verschönert, und erweitert, überdieß mit allem möglichen Comfort ausgestattet, hat durch die leichte Kommunikation mit Wien mittelst der Eisenbahn seit den letzten 2 oder 3 Jahren um ein Bedeutendes gewonnen, nachdem es während der jüngst verflossenen zehn Jahre theils durch das Auftreten der Cholera, theils durch andere neue in Schwung gekommene Badeorte an Ruf und Frequenz der Kurgäste gelitten hatte.

Selbst in dem unfreundlichen und für eine Badesaison so ungünstigen Sommer des Jahres 1843 betrug die Zahl der Kurgäste 5323, also um 40 mehr als im vorigen Jahre. Außerdem kommen hierzu 404 Arme aus Wien und 567 vom Militär, vom Feldwebel abwärts gerechnet.

Die Quellen selbst zeigten weder in ihrer Temperatur, noch in ihrer Ergiebigkeit eine Veränderung. Ersteres wurde durch die verschiedentlich mit der größten Genauigkeit angestellten Thermometerbeobachtungen dargethan, letzteres zeigte der Augenschein.

Die vorgekommenen kleinen Schwankungen der Temperatur einzelner Bäder waren nur von der Zeit der früheren oder späteren Füllung der Bäder bedingt, da ein früher gefülltes Bad durch die Berührung mit der kühleren atmosphärischen Luft einen kleinen Theil des Wärmestoffes abgeben muß. Ebenso unvermeidlich war es, daß bei den häufigen Regengüssen dieses Jahres öfters das Regenwasser in die Leitungen eindrang, sich mit den Quellen vermengte, und daher eine kleine Temperaturs-verminderung verursachte.

Ebenso unverändert wurden die Wirkungen der Bäder beobachtet; daher auch auf das Konstantbleiben der chemischen Verhältnisse der Thermen geschlossen werden darf, obwohl diese Annahme seit der im Jahre 1831 zuletzt vorgenommenen chemischen Analyse, welche übrigens so Manches zu wünschen übrig läßt, durch keine neuere Untersuchung als Gewißheit dargethan worden ist. Dieser Umstand sowohl als auch die riesigen Fortschritte in der analytischen Chemie seit des

letzten Dezenniums dürften daher die baldige Vornahme einer neuen genauen Analyse sämmtlicher Quellen um so wünschenswerther machen.

Die Krankheitsformen, bei denen sich die Heilkraft der Bäder neuerdings auf das glänzendste bewährte, waren Gicht und Rheumatismus in allen ihren verschiedenen Formen und consecutiven Zufällen; Hämorrhoidalleiden mit eintretender Torpidität in den Unterleibsorganen, Gelbsucht, Stasen in dem Pfortadersysteme, ferner die Störungen in den weiblichen Sexualfunctionen, als: Bleichsucht, Dysmenorrhoe u. s. w. mit verwaltender Steigerung des Nervenlebens; ferner alle Dyskrasien des Blutes, wo der Krankheitsprozeß sich die Epidermis als Ablagerungsstelle des ausgeschiedenen Krankheitsproduktes unter der Form eines chronischen Exanthems, oder auch unter der Form veralteter Hautgeschwüre erwählte; und endlich die Scrofelsucht entweder unter der Form der Anschwellung und Auftreibung der Drüsen und Lymphgefäße, bei mehr jugendlichen Individuen, oder auch wenn die Krankheit durch eine Irritation der in Mitleidenschaft gezogenen mucösen Häute als scrophulöse Blennorrhoe, oder durch Erweichung und theilweise Zerstörung der Knochengebilde als Rhachitis und Beinfraß auftrat.

Unter den Bädern wurde vorzugsweise das Josephsbad bei veralteter Gicht, das Johannisbad bei Hysterie und Nervenschwäche und das Peregrinusbad bei Fußgeschwüren gebraucht.

Ferner kam auch der innerliche Gebrauch des Ursprunges als Trinkquelle immer mehr und mehr in Schwung, wobei die baldige Errichtung der Wandelbahn sehnlichst erwartet wird, wegen deren zweckmäßigen und entsprechenden Herstellung die erforderlichen Verhandlungen bereits auch im Zuge sind.

Unter den Badeanstalten selbst wurde das Ursprungsbad im Frühjahre auf eine einfache, jedoch elegante und vollkommen zweckmäßige Art zum allgemeinen Beifall des Publikums neu hergestellt, eben so ist eine zweckmäßige Veränderung und Umstaltung des Thersien-, Antons-, Herzogs-, Frauen- und Josephsbades und die ganz neue Herstellung einer Wandelbahn für Trinkkurgäste ehestens zu gewärtigen.

Der Ertrag der Kurtaxe war der vom vorigen Jahre pr. 5482 fl. fast gleich; und die Verschönerungen und Verbesserungen der Wege, Spaziergänge, so wie die Einführung vieler kleinerer, jedoch desto erwünschterer Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten sprechen am deutlichsten für die kluge und zweckmäßige Verwendung derselben, wenn auch von 1841 der Rechnungsabschluß bisher noch nicht erfolgen konnte.

Außer den eigentlichen Heilquellen besteht im herrschaftlichen Garten zu Weikersdorf nächst Baden eine elegant und zweckmäßig hergerichtete Schwimm- und Kaltbadeanstalt.

Die Annehmlichkeit Badens gewinnt ferner sehr durch den nur eine $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Ort Vöslau, in welchem sich ein Vollbad, Wannenbäder und ein zu einer Schwimmschule hergerichteter Teich befinden. Obwohl die dortige Mineralquelle nicht schwefelhältig, und auch noch keine eigentliche wissenschaftliche Analyse derselben bekannt gegeben worden ist, so dürfte die Erwähnung dieses Badeortes hier um so mehr am geeigneten Platze sein, als die von Baden weiter südlich laufende Eisenbahn Vöslau berührt, daher dieser Ort als zu Baden gehörig betrachtet werden kann. Von den dortigen Badeanstalten wurden die Wan-

nenbäder und das Vollbad weniger, desto häufiger hingegen der Teich als Schwimm- und Badeanstalt benutzt. Bei demselben wurde auch ein Douchbad hergerichtet.

Das Wasser hat eine beständige Temperatur von beiläufig + 19° R. und ist vollkommen farb-, geruch- und geschmacklos.

Wenn auch diese Badeanstalt wegen der angenehmen Temperatur und der lieblichen Lage des Teiches von den Badenden mehr aus Vergnügen und zur Belustigung bisher benützt wurde, so wurden doch immer mehr die günstigen Wirkungen dieser Mineralquellen bei herabgestimmter Sensibilität, bei hypochondrischen und histerischen Zufällen, Blennorrhöen, Gebärmutterblutflüssen und Verhärtungen drüsiger Organe bestätigt, und es steht zu erwarten, daß dieses Bad sich im Laufe der Jahre zu dem Rufe eines der wirksamsten Bäder gegen die genannten Leiden emporschwingen dürfte.

Außerdem sind noch kalte schwefelhältige Mineralquellen zu Sechshaus, Meidling und Perchtoldsdorf.

Zur Benützung der Mineralquelle zu Sechshaus ward ein gut und rein gehaltenes Wannenbad mit guter Bedienung hergerichtet.

Meidling besitzt zwei ziemlich reichhaltige Schwefelquellen, und es bestehen daselbst zwei große Badeanstalten, das Pfannische- und das Theresienbad, jedes mit 40 Badestuben und beiläufig 50 Wannen.

Beide zeichnen sich durch die größte Reinlichkeit, durch die gute Einrichtung und eine prompte Bedienung auf das vortheilhafteste aus, und erfreuen sich eines zahlreichen Besuches von Städtern, die diese Bäder gegen leichtere Gicht- und rheumatische Leiden, so wie gegen Dermatosen benützen. Auch werden die Bäder aus beiden Anstalten in die Stadt verführt. Im Hofe des Theresienbades ist überdieß auch eine kleine, doch weniger benützte Kaltbadeanstalt errichtet.

Die Schwefelquelle zu Perchtoldsdorf nähert sich wegen des nicht unbedeutenden Gehaltes von Eisen bereits den Eisenhältigen; und wurde in eben denselben Krankheitsformen, wie die Bäder zu Meidling, von den dortigen Sommerparteien in Anwendung gebracht.

Das daselbst befindliche Wannenbad ist musterhaft eingerichtet und gehalten. Überdies wurde auch ein großer Teich in einem Privathause daselbst als Kaltbade- und Schwimmanstalt benützt.

Ferner befindet sich zu Deutsch-Altenburg eine schwefelhaltige Mineralquelle.

Die daselbst bestehende Badeanstalt war in den früheren Jahrhunderten sehr berühmt und zahlreich besucht; gegenwärtig zählt sie nur 18 Wannen, und wird nur von den Bewohnern und der Umgebung benützt. Der gegenwärtige Besitzer gedenkt eine ganz neue Umstaltung der Anstalt vorzunehmen, wodurch es möglich gemacht werden dürfte, daß sich dieses Bad zu seiner früheren Berühmtheit und Frequenz erheben könnte. Nach der Meinung der damaligen Ärzte war das Mineralwasser sehr reichhaltig an Schwefel, Alaun und Salniter; und sie verordneten den Gebrauch desselben häufig in gichtischen und rheumatischen Affektionen und in Leiden des Unterleibes und des Uternialsystems mit sehr gutem Erfolge.

Bei der in diesem Jahre vorgenommenen chemischen Untersuchung wurde das

Wasser beinahe klar, schwach opalisirend und stark hepatisch riechend befunden. Der Geschmack desselben war säuerlich-salzig mit einem bitteren Nachgeschmacke; die Temperatur war + 21,5° R.

Als chemische Bestandtheile fand man in Gasform Hydrogensulfid- und freie Kohlensäure, ferner als feste Bestandtheile kohlensauren Kalk, Bittererde und Eisenoxyd, schwefelsauren Kalk und Bittererde, salzsaures und hydrojodsaures Natron, kieselsaure Alaunerde und eine noch nicht bestimmte organische Materie.

In das Reservoir der Quelle mündet nebst der eigentlichen Heilquelle eine zweite kalte, welche der jetzige Badeinhaber abzuschließen gedenkt, wodurch die Temperatur der Quelle auf nahe + 27° R. gesteigert werden könnte. Im Falle des Gelingens dieser Unternehmung dürfte wohl dieses Bad bei den vorhandenen wirksamen Bestandtheilen und bei der angenehmen Lage in einer lieblichen Donaugegend, 7 Stunden von Wien entfernt, sich bald eines reichlicheren Zuspruches von Kurgästen erfreuen, obwohl noch eine genaue Analyse der Quelle selbst und neuere Erfahrungen über die Wirksamkeit derselben bisher noch mangeln.

Eisenquellen werden in Mödling, Rodaun, Döbling, Heiligenstadt, Mauer und Atzgersdorf getroffen; woselbst auch Badeanstalten bestehen. Doch ist der Eisengehalt dieser Quellen zu geringe, als daß durch den Gebrauch dieser Bäder ein besonderer therapeutischer Erfolg erzielt werden könnte; sie wurden daher von den vielen Familien aus Wien, welche die genannten Orte als Sommeraufenthalt erwählt hatten, mehr als Reinigungsbäder gebraucht. Die wirksameren Quellen sind zu Mödling und Rodaun ,und diese leisteten auch in einigen Fällen von leichteren Frauenkrankheiten, als: Hysterie, Migraine ꝛc. einigen sichtbaren und spezifischen Erfolg. Die daselbst eingerichteten Wannenbäder entsprachen vollkommen allen Anforderungen. Zu Mödling besteht auch eine Kaltbadeanstalt in einem Teiche.

Ebenso ist in Mauer mit der Wannenbadeanstalt eine kleine Schwimmschule verbunden; beide Anstalten sind zweckmäßig eingerichtet, doch nur wenig besucht.

Die nett und reinlich gehaltene Badeanstalt zu Döbling wird meist nur als Reinigungsbad gebraucht.

Das Bad zu Heiligenstadt hingegen ist fast gänzlich unbenutzt, und scheint bei dem beständigen Wechsel der Eigenthümer gänzlich eingehen zu wollen.

Ebenso wird auch die Badeanstalt zu Atzgersdorf von den Bewohnern der Umgebung nur als Reinigungsbad benützt.

Badeanstalten als Reinigungsbäder befinden sich an allen größeren Orten des Kreises und insbesondere in allen Orten um Wien, wo sich Sommerparteien aufzuhalten pflegen. In Nußdorf, Sievering, Dornbach, Hütteldorf, Penzing, Hietzing, Schwechat und Simmering bestehen überall Wannenbäder von verschiedener Ausdehnung, deren Einrichtung durchaus befriedigend und entsprechend befunden wurde.

In größerer Entfernung von Wien sind zu Klosterneuburg, Wiener Neustadt, zu Bruck an der Leitha, Himberg und Hainburg gut eingerichtete nnd reinlich gehaltene Reinigungsbäder mit Wannen. Kaltbade- und Schwimmanstalten sind ferner zu Klosterneuburg, Nußdorf, Hietzing, Penzing, Schwechat und Hainburg; das Schwimmbad zu Penzing wurde erst in diesem Jahre errichtet. Die Einrichtung

dieser Anstalten ließ nichts zu wünschen übrig, und in allen waren stets zur Verhütung aller Unglücksfälle die geeigneten Vorkehrungen getroffen.

Von größerem Belange in ärztlicher Beziehung sind die nach dem Muster der Kaltbadeanstalt zu Gräfenberg hergerichteten Kaltbadeanstalten zu Laab und Kaltenleutgeben; da in beiden Anstalten nach der Heilmethode des Prießnitz durch Kaltbaden und Kalttrinken verbunden mit der Schwitzkur ein bestimmter therapeutischer Zweck erzielt zu werden gesucht wird.

Die Einrichtung dieser beiden reinlich gehaltenen Anstalten mit den verschiedensten Apparaten zur Douche und mit Wannen war der Behandlungsweise und den verschieden zu erzielnden Zwecken entsprechend; demungeachtet war der Besuch derseben in diesem Jahre nur sehr geringe, indem nur 24 eigentliche Kurgäste diese Anstalten benützten.

Ein wesentlicher Grund hievon dürfte die unfreundliche Witterung des Jahres gewesen sein; übrigens scheinen doch die Indikationen zur Anwendung des kalten Wassers nach der genannten Heilmethode sich mehr und mehr auf einen geringeren Bereich von Krankheitsformen zu beschränken, indem man, gegenwärtig, nicht mehr geblendet von den glänzenden Resultaten dieser Kurmethode, nunmehr mit ruhigem und umsichtigeren Blicke und einem unbefangenerem Urtheil die vielen von Prießnitz und von Ärzten gemachten unverdienten Lobeserhebungen und Mißgriffe kennen lernt.

2. Das V. O. W. W.

besitzt keine Mineralquellen.

Reinigungsbäder bestehen im guten Zustande zu St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und zu Herzogenburg. Bei Tuln an der Donau befindet sich ferner eine gut gehaltene Schwimmschule.

3. V. U. M. B.

In diesem Kreise befinden sich zu Poisdorf, Hauskirchen, St. Ulrich und in Stillfried kalte Mineralquellen mit geringem Schwefelgehalte, welche von den dortigen Landleuten zu Hausbädern in rheumatischen und chronischen Hautleiden erfolgreich benutzt werden.

Wichtiger ist die eisenhaltige Quelle zu Pirawarth, zu deren Benützung eine eigene Badeanstalt mit Wannen hergerichtet ist. Diese Quelle behielt ihre physischen und chemischen Eigenschaften unvermindert in diesem Jahre, ebenso wie, als die wirksamsten Bestandtheile, doppelt kohlensaures und schwefelsaures Eisen blieben; daher sich die Quelle neuerlich als stärkendes und insbesonders wohlthätig auf die Serualorgane der Frauen wirkendes Bad bewährte.

Die Herrichtung der Badeanstalt sowohl als die Sorgfalt für die Unterkunft und Verpflegung der Kurgäste war, verschieden von den früheren Jahren, befriedigend; indem der dermalige Badeinhaber keine Anstrengung und Geldopfer scheute, für die Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit und die Annehmlichkeit des Badeortes zu sorgen.

Die Frequenz war in diesem Jahre 121 Kurgäste, also um 4 geringer als im vorigen Jahre.

Ferner bestehen Wannenbäder oder Reinigungsbäder zu Korneuburg, Großenzersdorf und Marchegg, und eine Kaltbadeanstalt bei Korneuburg in der Donau, und in Feldsberg ist eben ein großartiges Reinigungsbad in Herstellung begriffen.

4. Das V. O. M. B.

In diesem Kreise sind keine Heilquellen und keine Heilbäder.

Die bestehenden Reinigungsbäder zu Krems, Horn, Eggenburg und Gutenbrunn waren vorschriftsmäßig eingerichtet, und in diesem Jahre wurde zu Stein ein Donaubad im Freien erbaut und eröffnet.

VII. Abschnitt.

Resultat der Schutzpockenimpfung in Niederösterreich im Jahre 1843.

Die Schutzpockenimpfung wurde seit dem Jahre 1802 in Niederösterreich als Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern eingeführt und gesetzlich angeordnet, und seither nicht nur stets von der Staatsverwaltung als ein wichtiger Zweig der allgemeinen Sanitätspflege mit einer besonderen Obsorge überwacht, sondern es werden auch alle hierdurch anwachsenden Unkosten aus dem Staatsschatze, und nur einige wenige von der Wiener städtischen Kassa bestritten.

Zur Besorgung des Impfgeschäftes ist zwar jeder Arzt und Wundarzt berechtigt, doch sind in Wien hierzu — außer dem mit der k. k. Findelanstalt vereinten Haupt- Schutzpocken- Impfinstitute — vorzugsweise die k. k. Stadtarmen- und Polizei-Bezirksärzte, so wie die Pol. Bezirks-Wundärzte berufen. Auf dem flachen Lande hingegen ist das Impfgeschäft verläßlichen Ärzten und Wundärzten — als eigenen Impfärzten — anvertraut; denen bestimmte Impfbezirke mit einem oder mehreren Konkurrenzorten, — an welchen sich die Impflinge an gewissen Tagen zur Impfung einfinden müssen — zugewiesen werden, und welche alljährlich sich über den Fortgang der Impfung auszuweisen haben.

Bei der generellen Darstellung des Resultates der Impfung in der Provinz handelt es sich daher nicht nur um die Anzahl der Impfungen und die dadurch bedingten nummerischen Verhältnisse, sondern es kommen hierbei auch die Art und Weise, wie die Impfung als eine öffentliche Sanitätsmaßregel vorgenommen wurde, ferner der Einfluß, den sie auf das Gesammtbefinden der Bevölkerung ausübte, und endlich die darauf verwendeten Auslagen zu berücksichtigen.

Die Zahl der im Jahre 1843 geimpften Kinder betrug im Ganzen 31550, wovon auf Wien 7312 und die übrigen 24238 auf die 4 Kreise kommen.

Hiervon wurden echt geimpft	30551
unecht geimpft	118
ohne Haftung	445
nicht revidirt	436
d. i. die obigen	31550

Ungeimpft waren im Jahre 1843 8810 geblieben. Es wurden daher von je 100 Kindern 76 mit guten, 1 mit zweifelhaften und 1 ohne Erfolg geimpft, und bei 21 Kindern wurde gar keine Impfung vorgenommen.

Im Vergleiche mit dem letztverflossenen Jahre ergaben sich für das Jahr 1843 863 Impfungen weniger, auch sind in diesem Jahre um 628 Kinder mehr ungeimpft geblieben.

Dieser anscheinende Rückschritt des Impfgeschäftes wurde durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände bedingt, von denen das Entscheidendste die immer mehr steigende Abneigung des Landvolkes in einigen Gegenden der Provinz gegen das Impfen seiner Kinder war. Die Staatsverwaltung, stets nach den humansten Grundsätzen handelnd und weit entfernt selbst eine Wohlthat strenge aufdringen zu wollen, gestattet zur Förderung des Impfgeschäftes durchaus nicht die Anwendung von direkten Zwangsmitteln, sondern macht es den Dominien, den Seelsorgern und den ärztlichen Individuen zur Pflicht, mehr durch moralischen Einfluß den gemeinen, weniger gebildeten Mann von dem wohlthätigen Nutzen der Schutzpockenimpfung zu überzeugen, und ihn hierzu zu bewegen. Die Erfahrung jedoch lehrte stets, wie schwer die Vorurtheile des Landmannes gegen alle Neuerungen zu besiegen und zu beseitigen sind, daher auch die Einführung und Vornahme der Impfung in einigen Gegenden mit den größten Schwierigkeiten verbunden war, und obgleich sowohl das ärztliche Personale, als auch die Obrigkeiten und Seelsorger stets im Sinne der Staatsverwaltung nach Möglichkeit dahin zu wirken suchten, die diesfällige Abneigung des gemeinen Mannes zu bekämpfen, so konnte doch nicht vermieden werden, daß viele Individuen als Renitenten ihre Kinder der Impfung entzogen.

Die Zahl dieser Impfrenitenten betrug im Jahre 1843 3807, mithin um 332 mehr als im Jahre 1842. Hiervon kommt beinahe die Hälfte, d. i. 1607, auf den Kreis O. M. B., woselbst von jeher die größte Renitenz gegen die Impfung herrschte, und woselbst sich in diesem Jahre die Renitenten allein um 253, d. i. um beiläufig $\frac{3}{4}$ von der gesammten Zunahme der Renitenten in der Provinz vermehrt hatten.

Im V. U. W. W. waren 977 Renitenten, mithin um 116 mehr als im Jahre 1842, im V. U. M. B. dagegen nur 116 Renitenten, also nur um 3 mehr als im verflossenen Jahre.

Dagegen hatten sich im V. O. W. W. die Renitentenfälle — im Ganzen 1104 — im Vergleiche mit dem Vorjahre, um 40 vermindert.

Diese Zunahme der Renitenten hatte darin seinen Grund, daß seit einigen Jahren auch Geimpfte von den natürlichen Blattern befallen worden sind, wodurch bei dem gemeinen Manne der Glaube an die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung gänzlich vernichtet und seine ursprüngliche Abneigung dagegen bedeutend gesteigert wurde.

Ein zweiter nachtheiliger und hemmender Umstand für das Impfgeschäft war die durchaus kalte, regnerische Witterung des Jahres, wodurch einerseits viele Aeltern verhindert worden sind, ihre Kinder an die mehr weniger entfernt liegenden Konkurrenzorte zur Impfung zu bringen, anderseits auch häufige catar-

rhöse und rheumatische Erkrankungsfälle unter den Kindern bedingt worden sind; welche die diesjährige Vornahme der Impfung bei so vielen leidenden Kindern unmöglich machten.

Ueberdieß herrschten außer den vielen sporadischen Katarrhleiden unter den Kindern eben zur gewöhnlichen Zeit der Impfung in verschiedenen Gegenden des flachen Landes Blattern-, Masern- und Keuchhustenepidemien, wodurch nothwendiger Weise in vielen Fällen die Impfung unterbleiben mußte.

Ungeachtet des Zusammenwirkens dieser ungünstigen Einflüsse beweist doch die Anzahl der vorgenommenen Impfungen, und insbesondere die große Zahl der mit gutem Erfolge Geimpften, daß von Seite der Impfärzte das Möglichste geleistet worden ist, und daß dieselben, von den obrigkeitlichen und geistlichen Individuen thätig unterstützt, der Absicht und dem von der Staatsverwaltnng dießfalls bezeichneten Endzwecke vollkommen genügend entsprochen haben.

Mit dem Impfgeschäfte befaßten sich in diesem Jahre im Ganzen 124 Aerzte und 583 Wundärzte, zusammen 707 Impfärzte, daher auf einen derselben nahe 45 Impflinge durchschnittlich gerechnet werden können.

Hievon kamen auf Wien 77 Aerzte und 79 Wundärzte, d. i. 158 Impfärzte, und auf das flache Land 47 Aerzte und 504 Wundärzte d. i. 551 Impfärzte. Das Verhältniß der Impfärzte zu den Impflingen ist für Wien und das flache Land, wie oben 1:45 fast gleich.

Hier muß bemerkt werden, daß in der obigen Zahl der Impfärzte nur jene miteinbegriffen sind, welche über die vorgenommenen Impfungen die vorgeschriebenen Ausweise überreicht haben. Da jedoch viele Privatärzte und Wundärzte Kinder von vermöglicheren Parteien, welche gewöhnlich von ihnen behandelt werden, auch gegen Honorar geimpft haben, ohne daß diese ärztlichen Individuen die üblichen Impftabellen verfaßt und überreicht haben, so ist ersichtlich, daß sowohl die Zahl der Impfärzte im Allgemeinen, ebenso wie die oben angegebene Anzahl der Geimpften selbst zu geringe ist, und daß diese Zahlen nur jene Impfungen betreffen, welche von Staatswegen und auf öffentliche Kosten, für die Parteien hingegen unentgeldlich, vorgenommen werden.

Denn Privatärzte, welche Impfungen, nicht von Staatswegen, sondern auf Ansuchen ihrer Kunden, vornehmen, können eben so wenig zur zeitraubenden Verfassung und Vorlage verhalten werden, als die Impfung überhaupt erzwungen werden darf.

Diese Impfärzte verwendeten zur heurigen Impfung, wie gewöhnlich, meist. den aus dem Schutzpockenimpfungs-Hauptinstitute bezogenen Kuhpockenstoff, der auch neuerdings seine Güte durch die leichte und sichere Haftung bewährte.

Die dadurch erlangte Kuhpocke war meist schön und vollkommen ausgebildet; so wie ihr Verlauf regelmäßig und das symptomatische Fieber stets mäßig war Besondere Neben- und Folgekrankheiten wurden nicht beobachtet. Nur zeigte sich die Entwicklung des Exanthems unter dem Einflusse der ungünstigen Witterung bisweilen so sehr verzögert, daß die ersten Spuren der Haftung in mehreren Fällen erst am 8. Tage zum Vorschein kamen, und die Pocken erst nach dem 12. Tage zur Abimpfung geeignet waren. —

Der Hauptzweck, der durch die Impfung erzielt werden soll, ist Schutz gegen die natürlichen Blattern, oder doch wenigstens Schutz gegen die furchtbaren Folgen dieses so bösartigen Uebels.

Wie dieser Zweck erreicht worden ist, und wie dadurch auf das physische Wohl und den Gesundheitszustand der Bevölkerung im Allgemeinen fördernd hingewirkt werden konnte, wird am besten ersichtlich, wenn man die Zahlen der Geimpften und der Ungeimpften, welche von den natürlichen Blattern befallen worden und daran verstorben sind, mit einander vergleicht.

Die Zahl der im Jahre 1843 von den natürlichen Blattern Befallenen betrug 1472, worunter 643 Geimpfte und 829 Ungeimpfte waren, daher kamen von 100 Blatternfällen nur 43 bei Geimpften, dagegen 57 bei Ungeimpften vor, oder die Empfänglichkeit für die echten Pocken bei Geimpften und Ungeimpften verhielt sich nahe wie 3 zu 4.

Die an natürlichen Blattern verstorbenen Individuen waren im Ganzen 159, daher sich ein Sterblichkeitsverhältniß von 10.8% herausstellt.

Unter dieser Totalsumme von den an natürlichen Blattern Verstorbenen waren 17 Geimpfte und 142 Ungeimpfte, daher kamen auf einen Todesfall bei Geimpften fast 9 bei Ungeimpften, und während das Sterblichkeitsverhältniß bei den ersteren nur 2.6% betrug, war es bei den Ungeimpften 17.1%.

Diese Zahlenverhältnisse führen zu dem sicheren Schlusse, daß durch die Impfung einerseits die Gefahr des Befallenwerdens von den natürlichen Blattern, anderseits aber die Bösartigkeit und die Gefährlichkeit dieser Krankheit vermindert und gemildert wurde, und daß daher durch die Impfung das Gesammtwohlbefinden der Bevölkerung wesentlich gefördert worden ist. Zwar konnte durch die Impfung den natürlichen Blattern nicht gänzlich vorgebaut werden, welche auch in diesem Jahre in allen 4 Kreisen epidemisch auftraten, doch wurde bereits bei den Epidemien bemerkt, daß sie im Jahre 1843 weniger ausgebreitet und weniger heftig und bösartig herrschten, als in den früheren Jahren; so wurden im Jahre 1843 um 1109 weniger von den natürlichen Blattern befallen, und es starben daran um 87 weniger, als im Jahre 1842.

Bei Gelegenheit der Blatternepidemien wurde außer der Nothimpfung auch die Revaccination nach Möglichkeit versucht, deren Ausführung jedoch meist an den Schwierigkeiten von Seite des Landvolkes scheiterte, indem sich dasselbe dagegen mit noch größerer Hartnäckigkeit als gegen die Impfung stemmte. Im Ganzen wurden 2426 Individuen revaccinirt, zu denen noch einige wenige Fälle im V. O. W. W. kamen.

Die überwiegende Mehrzahl derselben, nämlich 2103 Revaccinationen, kamen auf das V. U. M. B., in welchem Kreise allein um 1618 Individuen mehr als im Jahre 1842 revaccinirt worden sind.

Ungeachtet die Impfärzte dieser Sanitätsmaßregel die vollste Aufmerksamkeit schenkten, so führten doch die angestellten Versuche durchaus zu keinem genügenden Resultate, indem in vielen Fällen die Revaccination ohne Erfolg geblieben ist, und bei vielen eine Revision wegen dem Vorurtheile der Eltern unterbleiben mußte.

Uebrigens waren auch im Jahre 1843 sämmtliche Dominien, Seelsorger und Ortsobrigkeiten in der Regel auf das eifrigste bemüht, das Impfgeschäft zu befördern, indem sie das Publicum von dem Nutzen und der Wichtigkeit der Impfung zu belehren, die bestehenden Vorurtheile so viel als möglich zu beseitigen strebten, und den Impfärzten, welche auch alles Zutrauen und volle Anerkennung verdienen, den möglichsten Vorschub leisteten; so daß in dieser Beziehung den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zum physischen Wohle der Menschheit vollkommen entsprochen worden ist.

Die sämmtlichen Kosten für die Impfung im Jahre 1843 betrugen 2048 fl. 37½ kr. CM. Hievon betragen die Ausgaben für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, welche aus dem städtischen Oberkammeramte bestritten werden, 314 fl. 6 kr. CM., hingegen die für die auf Kosten des Staatsschatzes bewerkstelligte Impfung auf dem flachen Lande 1734 fl. 31¼ kr. CM. und zwar für die 551 Impfärzte daselbst an Diäten . . . . 1005 fl. 36 kr.
an Fuhrkosten und Mauten . 650 » 58¾ kr.
und an außerordentlichen Impfkosten 77 » 57 kr.
zusammen 1734 fl. 31¾ kr.

Im Vergleiche mit dem dießfälligen Gesammtkostenaufwande vom Jahre 1842 pr 3037 fl. 20¼ kr. CM. ergibt sich für das Jahr 1843 ein Ersparniß von 988 fl. 42 ¾ kr. CM.

Der durchschnittliche Kostenaufwand für ein mit Erfolg geimpftes Kind im Jahre 1843 betrug . . . . 4.023 kr.
und ist gegen den dießfälligen Quotienten vom Jahre 1842 pr. . . . . 5.803 kr.
geringer um 1.780 kr. CM.

Ohne Rücksicht auf den Erfolg betrugen die Impfkosten für ein Kind im
Jahre 1843 . . . . . 3.895 kr. CM.
und im Jahre 1842 . . . . . 5.622 kr.
daher sich auch hierbei eine Ersparung von 1.727 kr.
pr. Kopf ergibt. —

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß in diesem Jahre die Zahl der Impfungen abgenommen, dagegen die Anzahl der Ungeimpften und der Renitenten zugenommen habe; hiedurch kann jedoch noch kein sicherer Schluß auf einen etwaigen Rückschritt des Impfgeschäftes gemacht werden. Denn werden alle Umstände einer gehörigen Würdigung unterzogen, und werden die ungünstigen Verhältnisse, d. i. die fortwährend naßkalte Witterung dieses Jahres, die dadurch verursachten Katarrhleiden unter den Kindern, und die epidemischen Krankheiten, welche gleichzeitig mit der Impfung zusammentrafen, gehörig in Anschlag gebracht, und wird endlich hierauf Rücksicht genommen, daß die Fälle von Erkrankungen an Blattern sammt derlei Todesfällen in diesem Jahre bedeutend abgenommen haben, und daß dieses erfreuliche Ergebniß nur durch eine erfolgreiche, wirksame und ausgebreitete Impfung erzielt werden konnte, so muß das heurige Impfgeschäft so wie das hiedurch erzielte Resultat rücksichtlich des Gesammtbefindens der Bevölkerung als vollkommen befriedi-

gend und dem Sinne der Staatsverwaltung gänzlich entsprechend anerkannt werden; indem der Hauptzweck der Impfung stets die möglichste Versicherung vor den natürlichen Blattern und Milderung der Intensität und Bösartigkeit derselben bleibt, welcher Zweck auch — wie die Verminderung der Krankheits- und Todesfälle an natürlichen Blattern beweißt — genügend und überdieß mit der größtmöglichsten Schonung des Fondes erreicht wurde.

Wie sehr übrigens von Seite der Staatsverwaltung die Förderung des Impfgeschäftes stets im Auge behalten wird, beweißt die neuerlich zur Aneiferung der Impfärzte in diesem Jahre erflossene a. h. Entschließung vom 2. Dezember, mit der anbefohlen worden ist, daß bei Vertheilung der Impfprämien nicht nur auf die Zahl der Geimpften, auf die Schwierigkeiten und die Unkostenaufrechnung bei der Impfung, sondern auch auf das Verhältniß der Zahl der Geimpften zur Zahl der Impflinge, auf den Eifer und das ganze Benehmen des Impfarztes, auf seine Sorgfalt für guten Impfstoff und fortwährende Unterhaltung desselben, auf seine vorzügliche Sachkenntniß und Genauigkeit im Impfgeschäfte, auf die Vollständigkeit seiner Impfausweise, endlich auf besondere Verdienste, welche sich der Impfarzt durch fleißige Revaccinirung, Regenerirung der echten, Auffinden der originären Kuhpocke und erfolgreiche Impfung mit derselben erworben haben dürfte, der gehörige Bedacht genommen werde.

Auch wurden zur genaueren Übersicht der Impfungen neue Impfausweise eingeführt, und zwar zweierlei, erstlich spezielle Impftabellen für die einzelnen Impfärzte und dann summarische Ausweise für die betreffenden Unterbehörden Behufs der Zusammenstellung der speziellen Ausweise.

VIII. Abschnitt.

Das gesammte Sanitäts-Personal von Nieder-Österreich, und die Leistungen desselben in rein practischer, in sanitäts-polizeilicher und wissenschaftlicher Beziehung.

Das Sanitätswesen eines wohlorganisirten Staates darf nicht allein den mehr einseitigen Zweck erfüllen, jedem Hilfebedürftigen, im wirklichen Erkrankungsfalle, ärztlichen Rath und Beistand, so wie im Nothfalle auch die Wartung und Pflege möglich zu machen; sondern es muß alles in sich schließen, was immer auf das Gesammtbefinden und den Gesundheitszustand der Bevölkerung Einfluß nimmt, — was denselben befördern und befestigen, oder demselben in irgend einer Beziehung schädlich oder gefahrdrohend sein könnte.

Alle die günstigen Bedingungen und Momente zu einem guten Gesundheitszustand auf das kräftigste zu unterstützen und zu befördern, alle Schädlichkeiten hingegen wo möglich hindanzuhalten, ihnen vorzubauen, sie unschädlich zu machen oder wenigstens zu schwächen, war von jeher die regste Sorge der österreichischen Staats-Verwaltung, deren weise Medizinal- und Sanitäts-Verfassung sich durch ihre wohlthätigen Wirkungen auch stets erprobt und bewährt hat, und die in

neuerer Zeit erst vom Auslande kennen gelernt, gehörig gewürdigt und angepriesen, und in der neuesten von dem südlichen Deutschland, der Schweiz und England als Muster zur gänzlichen Nachbildung der dortigen Medizinal-Verfassung diente.

Zu diesem Endzwecke war die Staats-Verwaltung stets auf das eifrigste beflissen, allen jenen Staatsbürgern, welche sich den edlen, jedoch schwierigen Beruf der Heilkunst in allen ihren Zweigen erwählt haben, eine gründliche und tüchtige Ausbildung möglich zu machen, stets eine hinlängliche Menge solcher tauglichen Individuen auszubilden, ihnen genau ihre Berufspflichten vorzuzeichnen und zu bestimmen, und sie zur genauesten Erfüllung derselben anzueifern und anzuhalten.

Ferner sind im Laufe der Jahre nach dem sich allmälig zeigenden Bedarfe und und dem Gestalten der Verhältnisse verschiedene Anordnungen und Bestimmungen getroffen, für deren Befolgung und Ausübung eigens angestellte Sanitätsbeamten, denen zugleich die unmittelbare Beaufsichtigung der einzelnen Privat-Sanitäts-Individuen übertragen wurde, verantwortlich sind, und von denen dieselben Rechenschaft geben müssen.

Die spezielle Aufführung des hierländigen Sanitäts-Personales, ferner die Darstellung der Leistungen desselben in sanitäts-polizeilicher und wissenschaftlicher Beziehung überhaupt, so wie der Wirkungen und des Erfolges einzelner Verfügungen auf die allgemeine Gesundheitspflege, ist der Gegenstand dieses letzten Abschnittes.

1. Das gesammte Sanitäts-Personale in Nieder-Österreich im Jahre 1843.

Unter der allgemeinen Benennung Sanitäts-Personale sind alle jene Individuen mit einbegriffen, welche nach Ablegung strenger Prüfungen, entweder als Doktoren der Medizin und als Wundärzte, oder auch als Apotheker, Hebammen und Thierärzte diplomisirt und hiedurch zur Ausübung ihrer Kunst berechtigt sind. Sie müssen sich nach der Niederlassung an einem Orte bei der betreffenden Behörde gehörig legitimiren, daher ihre Anzahl in ziemlich genauer Evidenz gehalten werden kann.

A. In Wien.

Nach dem von der k. k. Polizei-Ober-Direction vorgelegten Ausweise befanden sich in Wien zu Ende des Jahres 1843 folgende Civil-Sanitäts-Individuen:

447 Ärzte, 204 Wundärzte, 536 Hebammen und 44 öffentliche Apotheken.

Hievon waren:

Die Sanitäts-Individuen.	Ärzte.	Wundärzte.	Hebammen.
Im Staatsdienste und vom Staate besoldet	44	18	11
In den verschiedenen Anstalten angestellt und verwendet . .	45	25	2
Blos Privat	358	161	523
	447	204	536

Ferner waren von den 447 Doktoren der Medizin 91 auch als Doktoren der Chirurgie und 28 als Augenärzte, und von sämmtlichen Ärzten und Wundärzten 56 als Zahnärzte promovirt.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1842 hat sich die Zahl der Ärzte um 29 und die der Hebammen um 17 vermehrt, die der Wundärzte um 9 verringert. Apotheke wurde keine neue errichtet.

Um jedoch das Verhältniß zwischen den verschiedenen ärztlichen Individuen und der Bevölkerung fest stellen zu können, müssen auch die k. k. Militärärzte, denen die Ausübung ihrer Kunst in Wien gestattet ist, hierzu gerechnet werden.

Nach einer Mittheilung des löbl. k. k. n. ö. Militär-General-Kommando waren im Jahre 1843 57 Doktoren der Medizin, und zwar 11 als k. k. Stabsfeld-, 8 als Regiments- und 38 als Oberärzte, ferner 66 Wundärzte als Unterärzte beim k. k. Militär in Wien angestellt, daher im Ganzen 504 Med. Doktoren und 270 Wundärzte in Wien ihre Kunst ausübten und auf 747 Bewohner ein Doktor der Medizin, auf 1394 Einwohner ein Wundarzt und auf 702 Einwohner eine Hebamme gerechnet werden muß, ferner 8419 Bewohner auf 1 Apotheke kommen. Diese in die Augen springende Überzahl von Doktoren in Wien hat jedoch darin seinen hauptsächlichen Grund, daß ein großer Theil der jüngeren derselben in den hiesigen Anstalten zeitweilig verwendet werden, und daß der Aufenthalt derselben hier gleichsam als Fortsetzung ihrer praktischen Ausbildung betrachtet werden muß, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß hierzu auch der seit einigen Jahren unverhältnißmäßig starke Andrang zu den medizinischen Studien wesentlich beigetragen hat, denn während vom Jahre 1842 auf 1843 die Bevölkerung Wiens im Verhältnisse von 100:100,4 zugenommen hatte, hat sich die Zahl der hiesigen Ärzte in demselben Zeitraume in dem Verhältnisse von 100:107,0 vermehrt; von denen viele durch vielleicht zu lebhafte Hoffnungen und zu glänzende Aussichten auf eine lohnendere Carriere verlockt, sich Wien zur Ausübung ihrer Kunst erwählt haben.

B. Das flache Land.

1) Im V. U. W. W. waren

a. im kreisärztlichen Sanitäts-Distrikte:

17 Ärzte, 72 Wundärzte, 114 Hebammen und 10 Apotheken;

b. im Sanitäts-Distrikte Bruck an der Leitha;

7 Ärzte, 27 Wundärzte, 39 Hebammen und 4 Apotheken;

c. im Sanitäts-Distrikte Traiskirchen:

10 Ärzte, 34 Wundärzte, 41 Hebammen und 4 Apotheken;

d. im Sanitäts-Distrikte Neunkirchen:

11 Ärzte, 27 Wundärzte, 37 Hebammen und 4 Apotheken, endlich

e. im Sanitäts-Distrikte Seebenstein:

1 Arzt, 19 Wundärzte, 11 Hebammen und 1 Apotheke.

Es waren demnach im ganzen Kreise 46 Ärzte, 179 Wundärzte, 242 Hebammen und 23 Apotheken; daher für die Bevölkerung des Kreises von 302,849 Einwohnern.

1 Arzt auf 6584 Einwohner
1 Wundarzt auf 1691 Einwohner
1 Hebamme auf 1276 Einwohner und
1 Apotheke auf 13171 Einwohner kommt.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1842 sind um 2 Ärzte, 1 Wundarzt und 9 Hebammen mehr. Ebenso vermehrte sich die Zahl der Apotheken um 2. Durch die Errichtung zu Simmering und Gloggnitz.

2) Im V. O. W. W. waren

a. im Sanitäts-Distrikte St. Pölten:

9 Ärzte, 42 Wundärzte, 32 Hebammen und 5 Apotheken;

b. im Sanitäts-Distrikte Sieghartskirchen:

4 Ärzte, 33 Wundärzte, 22 Hebammen und 2 Apotheken;

c. im Sanitäts-Distrikte Mölk:

6 Ärzte, 28 Wundärzte, 20 Hebammen und 2 Apotheken;

d. im Sanitäts-Distrikte Seitenstetten:

3 Ärzte, 24 Wundärzte, 19 Hebammen und 2 Apotheken;

e. im Sanitäts-Distrikte Waidhofen an der Ybbs:

4 Ärzte, 16 Wundärzte, 16 Hebammen und 1 Apotheke.

Im ganzen Kreise waren daher 26 Ärzte, 143 Wundärzte, 109 Hebammen und 12 Apotheken; und es kam daher bei einer Bevölkerung von 239,263 Einwohnern

1 Arzt auf 9202 Einwohner,
1 Wundarzt auf 1672 Einwohner,
1 Hebamme auf 2194 Einwohner,
1 Apotheke auf 19938 Einwohner.

Die Anzahl der Ärzte und der Apotheken blieb dieselbe wie im Jahre 1842, dagegen waren um 8 Wundärzte und 11 Hebammen mehr.

3) Im V. U. M. B. waren

a. im Sanitäts-Distrikte Korneuburg:

8 Ärzte, 49 Wundärzte, 41 Hebammen und 5 Apotheken;

b. im Sanitäts-Distrikte Großenzersdorf:

3 Ärzte, 26 Wundärzte, 34 Hebammen und 2 Apotheken;

c. im Sanitäts-Distrikte Oberhollabrunn:

8 Ärzte, 42 Wundärzte, 46 Hebammen und 4 Apotheken;

d. im Sanitäts-Distrikte Gaunersdorf:

4 Ärzte, 37 Wundärzte, 35 Hebammen und 4 Apotheken;

e. im Sanitäts-Distrikte Sitzendorf:

6 Ärzte, 40 Wundärzte, 39 Hebammen und 3 Apotheken.

Zusammen waren demnach im Kreise 29 Ärzte, 194 Wundärzte, 195 Hebammen und 18 Apotheken; und es kam von der Bevölkerung mit 275,321 Einwohnern

1 Arzt auf 9894 Einwohner,
1 Wundarzt auf 1470 Einwohner,
1 Hebamme auf 1412 Einwohner,
1 Apotheke auf 15290 Einwohner.

Die Zahl der Ärzte hatte sich um 3, die der Wundärzte um 4 und die der Hebammen um 50 vermehrt.

4) Im V. O. M. B. waren

a. im Sanitäts-Distrikte Krems:

6 Ärzte, 26 Wundärzte, 24 Hebammen und 4 Apotheken;

b. im Sanitäts-Distrikte Horn:

4 Ärzte, 23 Wundärzte, 14 Hebammen und 3 Apotheken;

c. im Sanitäts-Distrikte Waidhofen an der Thaya:

5 Ärzte, 21 Wundärzte, 11 Hebammen und 2 Apotheken;

d. im Sanitäts-Distrikte Weitra:

5 Ärzte, 24 Wundärzte, 12 Hebammen und 3 Apotheken, und endlich

e. im Sanitäts-Distrikte Pöggstall:

2 Ärzte, 20 Wundärzte, 10 Hebammen und keine Apotheke; also zusammen im ganzen Kreise 22 Ärzte, 114 Wundärzte, 71 Hebammen und 12 Apotheken. Bei der Bevölkerung von 248,331 Einwohnern kam daher

1 Arzt auf 11,488 Einwohner,
1 Wundarzt auf 2178 Einwohner,
1 Hebamme auf 3497 Einwohner,
1 Apotheke auf 20,668 Einwohner.

Die Zahl der Ärzte vermehrte sich um Einen, die der andern Sanitäts-Individuen blieb unverändert.

Das gesammte Civil-Sanitäts-Personale in Nieder-Österreich — mit Ausschluß Wien — bestand demnach zusammen aus 123 Ärzten, 630 Wundärzten 617 Hebammen und 65 Apotheken, und die Anzahl der Ärzte hatte um 6, die der Wundärzte um 13, die der Hebammen um 30 und die der Apotheken um 2 zugenommen.

Unter den Ärzten waren davon:

K. K. Kreisärzte 4

k. k. Distriktsärzte	16
Stadt-Armen oder herrschaftlich bestelle Ärzte . .	26
und Privatärzte	77
Zusammen	123

Von diesen waren zugleich 9 Augenärzte.

Zum Sanitäts-Personale gehören ferner noch 91 Thierärzte, die sich in den verschiedenen Kreisen aufhielten und zwar

im V. U. W. W.	14	
im V. O. W. W.	25	
im V. U. M. B.	17	und
im V. O. M. B.	35	
Zusammen	91	

Da jedoch dieser spezielle Zweig der Heilkunde unterschiedentlich von Ärzten und Wundärzten, so wie auch von geprüften Kurschmieden und Wasenmeistern ausgeübt wird, und eine Erwähnung dieser Individuen in der obigen Aufführung des Sanitäts-Personales leicht zu Beirrungen hätte führen können, so dient die nachstehende tabellarische Übersicht zur genaueren Ersichtlichmachung des Sanitäts-Personales in Nieder-Österreich:

Kreis.	Flächenraum in Quadratmeilen.	Bevölkerung.	K. K. Kreisärzte.	K. K. Distriktsärzte.	Stadt-Armen und herrschaftl. Ärzte.	Privatärzte.	Zusammen.	Wundärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Darunter waren: Augenärzte.	Darunter waren: Zahnärzte.	Hierzu kommen noch als Thierärzte.
V. U. W. W.	76	302849	1	4	13	28	46	179	242	23	5	2	14
V. O. W. W.	97	239263	1	4	2	19	26	143	109	12	—	—	25
V. U. M. B.	82	275321	1	4	6	18	29	194	195	18	2	—	26
V. O. M. B.	88	248331	1	4	5	12	22	114	71	12	2	—	17
Summe . .	343	1,065,764	4	16	26	77	123	630	617	65	9	2	91

Aus dieser tabellarischen Zusammenstellung ist vorerst ersichtlich, daß an und für sich und verhältnißmäßig gegenüber der Bevölkerung im V. U. W. W. der größte und im V. O. M. B. der kleinste Sanitäts-Personalstand war. Der

erstere Umstand hat seinen Grund in den vielen zunächst an Wien angebauten Orten, die gleichsam als Vorstädte zu betrachten sind; ferner in der größeren Anzahl bedeutenderer und bevölkerterer Orte und den vielen Fabriken; wodurch ein größerer Bedarf nach ärztlicher Hilfe bedingt wird. Dagegen hinderte der meist gebirgige Boden, und die kleineren mehr zerstreut gebauten Orte eine häufigere Ansiedlung von Sanitäts-Individuen im V. O. M. B., und dieß um so mehr, da das bisherige Sanitäts-Personale den Bedürfnissen vollkommen genügte und entsprach; so daß nur in den ganz entlegenen Gebirgstheilen der Mangel an Hebammen von Zeit zu Zeit fühlbar wurde.

Zu diesen Sanitäts-Individuen sind noch, an verschiedenen Orten der Provinz vertheilt, 3 k. k. Regiments-, 14 Ober- und 31 Unterärzte, daher 17 Doktoren und 31 Wundärzte beim k. k. Militär angestellt; so daß in den 4 Kreisen zusammen 140 Ärzte, und 661 Wundärzte gerechnet werden müssen, und durchschnittlich

1 Arzt auf 7612 Einwohner,
1 Wundarzt auf 1423 Einwohner,
1 Hebamme auf 1565 Einwohner und
1 Apotheke auf 16319 Einwohner kommen.

Vergleicht man in dieser Beziehung Wien mit dem flachen Lande, so fällt das Mißverhältniß der Ärzte zu den Bewohnern um so mehr auf, da dasselbe für Wien gegenüber der Provinz 10:1 beträgt; in Betreff der Hebammen und Apotheken hingegen stellt sich ein besseres Verhältniß, bei beiden nämlich wie 2:1 heraus; und bei den Wundärzten für Wien und das flache Land fast dasselbe Verhältniß.

Zur leichteren Übersicht des gesammten Sanitäts-Personales in der Provinz Nieder-Österreich, Wien mit eingerechnet, dient die nachstehende allgemeine Übersichtstabelle:

Im Jahre 1843 waren	Ärzte.				Wundärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Davon waren		Hierzu kommen.
	öffentlich angestellt.	in Anstalten angestellt oder verwendet.	Privatärzte.	Zusammen.				Augenärzte.	Zahnärzte.	
in Wien	44	45	358	447	204	536	44	28	56	—
in den 4 Kreisen .	20	26	77	123	630	617	65	9	2	91
beim k. k. Militär	74	—	—	74	97	—	—	—	—	—
Zusammen . .	138	71	435	644	931	1153	109	37	58	91

Schlüßlich verdient noch bemerkt zu werden, daß in dem Studienjahre $184\frac{2}{3}$ die strengen Prüfungen aus der Arzneikunde 102, und aus der Chirurgie 82 Individuen abgelegt haben, daher um 7 Doktoren und um 1 Wundarzt mehr als im vorhergegangenen Jahre befähigt worden sind; ferner haben 135 Hebammen — um 32 mehr als im Jahre 1842 — und 15 Apotheker, d. i. um 15 weniger als in demselben Jahre, sich den strengen Prüfungen mit gutem Erfolge unterzogen. Unter diesen wurden noch 47 Ärzte als Doktoren der Chirurgie und 15 als Augenärzte, ferner Zahnärzte im Ganzen 15 befähigt.

Die bedeutende Zunahme hingegen der Hebammen muß um so erfreulicher sein, als dadurch dem hie und da fühlbaren Mangel an denselben so eher abgeholfen werden wird; abgesehen davon, daß ohnehin jährlich von der Staats-Verwaltuug acht Stipendien an taugliche Bewohnerinnen des flachen Landes, welche sich dem Hebammendienst auf dem Lande widmen wollen, verliehen werden.

2. Verwendungen und Leistungen des gesammten Sanitätspersonales.

Jedes Sanitätsindividuum verpflichtet sich bei der öffentlichen Befähigung zur Ausübung seiner Kunst durch ein feierliches Gelobniß an Eidesstatt, seinen Berufspflichten stets auf das gewissenhafteste nachzukommen. Außerdem bestehen für die öffentlich angestellten Sanitätsindividuen spezielle Amtsinstruktionen und besondere Vorschriften, durch welche ihnen die ihnen zukommende Amtswirksamkeit genau vorgezeichnet wird.

Die Leistungen des ärztlichen Personales schließen demnach einerseits die Erfüllung der allgemeinen Standes- und Berufspflichten, andererseits die Erfüllung der besonderen Amtspflichten in sich. — Rath und Hilfe, mindestens Trost und Linderung in körperlichen Leiden dem kranken Mitmenschen freundlich zu spenden, ist der edle, schöne Beruf des ärztlichen Standes im Allgemeinen. Das gesammte Sanitätspersonale, durchdrungen von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieser Bestimmung, war im Verlaufe des Jahres 1843 auf das eifrigste beflissen, den dießfälligen Anforderungen vollkommen zu entsprechen, und es ist in diesem Jahre kein einziger Fall zur Kenntniß der Behörden gekommen, daß einem Sanitätsindividuum ein Versäumniß oder eine Fahrlässigkeit oder ein sonstiges Vergehen zur Last hätte gelegt werden können; daher die Leistungen des Standes überhaupt mit vollem Rechte als heilbringend und wohlthätig für die Menschheit angesehen werden müssen.

Das Gleiche gilt auch von den öffentlich angestellten Aerzten, von denen ein Theil in den verschiedenen Humanitätsanstalten verwendet war; indeß die besondere Amtspflicht der übrigen als Sanitätsbeamten die eigentliche Gesundheitspflege war.

Für die Verwendung der ärztlichen Individuen in den Humanitätsanstalten sprechen am besten die bereits oben dargestellten Ergebnisse und Leistungen der einzelnen Anstalten, und es erübrigt nur noch zu bemerken, daß das hierbei verwendete Personale der doppelten Aufgabe — die leidende, hilfesuchende Menschheit ebenso wie das Interesse der Anstalten und der betreffenden Fonde im Auge zu behalten, vollkommen entsprochen habe.

Den öffentlichen Sanitätsbeamten endlich steht die eigentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen, sowie in staatsarzneilicher und sanitätspolizeilicher Hinsicht zu, und hiezu sind für Wien die beiden Stadtphysiker, die 4 k. k. Stadtarmenärzte und die 8 k. k. Pol. Bezirksärzte und Wundärzte; für jeden einzelnen Kreis der übrigen Provinz der k. k. Kreisarzt, der k. k. Kreiswundarzt und 4 Distriktsärzte vom Staate aufgestellt.

a. Die öffentliche Gesundheitspflege in Wien.

Die besten Belege für die Leistungen in dieser Beziehung sind der in diesem Jahre vorzugsweise gute Gesundheitszustand, die verhältnißmäßig wenigen Erkrankungsfälle und die bedeutend geringe Sterblichkeit; denn — wenn auch zu diesen günstigen Umständen kosmische und tellurische Einflüsse wesentlich beigetragen haben, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß durch eine sorgsame Gesundheitspflege von Staatswegen viele schädliche Einflüsse hintangehalten, und dadurch viele Gelegenheitsursachen zu Erkrankungen vermieden worden sind. Die Hauptbedingungen zur Erhaltung der Gesundheit sind gute Nahrung und Wohnung.

Demnach wurde vor Allem eine besondere Aufmerksamkeit der Beschaffenheit der verschiedenen Nahrungsmittel gewidmet, um die für die Gesundheit nachtheiligen Verfälschungen derselben bei Zeiten zu entdecken und mit aller Strenge abzustellen. Hiedurch kam man zu der beruhigenden Ueberzeugung, daß im Allgemeinen die Nahrungsmittel in guter Qualität zum Verkaufe geboten worden sind. Die wenigen vorgekommenen Unzukömmlichkeiten hat Wien mit allen anderen größeren Städten gemein. So z. B. wurde strenge darauf gesehen, daß nur vollkommen gesundes Schlachtvieh zu Markte gebracht und sodann geschlachtet werden durfte. Hierbei war es doch unmöglich zu verhindern, daß nicht auch Schlachtochsen aus sehr entfernten Gegenden hergetrieben, durch die längere Reise und öfteren Futtermangel abgemattet und abgemagert zum Verkaufe geboten wurden, und daß dadurch öfters ein weniger schmackhaftes und weniger nahrhaftes Fleisch im Verkaufe vorkam.

Eben so hat Wien in Betreff einer minder guten Beschaffenheit der Milch ein gemeinschaftliches Loos mit allen stark bevölkerten Städten, in denen der starke Verbrauch dieses Nahrungsmittels die Habsucht der Verkäufer zu allerlei Verfälschungen verleitet. Die gewöhnlichen Zusätze, welche bei der Untersuchung der Milch gefunden worden sind, waren: Wasser, Butter, Eier und Mehl, daher diese Zusätze mehr als Verunreinigungen, denn als wirkliche — der Gesundheit nachtheilige — Verfälschungen gelten. Von größerem Belange war der öfters entdeckte Zusatz von Pottasche oder Kali — unter dem Namen des »Milchgeistes« dem gemeinen Manne bekannt — um das Sauerwerden der Milch zu verhiudern; in solchen Fällen wurde durch die Vertilgung der Milch allen schädlichen und üblen Folgen am besten vorgebaut.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß die mindere Qualität der Milch weniger in den Verunreinigungen derselben, als in der schlechten Beschaffenheit des Futters, welches den Melkkühen in Wien und in der Umgebung wegen den Lokalverhältnissen gereicht wird, den Grund hatte.

Nach der allgemeinen Annahme unter dem Publikum ist ferner der hier im Gebrauche stehende Essig häufig mit Schwefelsäure oder mit Zusätzen scharfer Pflanzenstoffe, als: den Früchten des Kellerhalses (Sem. Mezerei) oder des türkischen Pfeffers verfälscht.

Bei den wiederholt angestellten Untersuchungen des Essigs auf Schwefelsäure zeigte sich auch wirklich meist ein Niederschlag, der anfänglich auf das Vorhandensein von freier Schwefelsäure im Essig hinzudeuten schien, der aber bei genauerer Untersuchung aus schwefelsauren Salzen bestand, die davon herrührten, daß der in Wien vorkommende Essig meist durch die Schnellessigfabrikation und zwar stets frei von aller Schwefelsäure und in einem sehr concentrirten Zustande erzeugt wird, so, daß er für den gewöhnlichen Gebrauch erst mit unserem an Schwefelsalzen so reichhaltigen Brunnenwasser verdünnt werden muß; daher auch durch die gewöhnlichen Reagentien auf Schwefelsäure die von unserem Brunnenwasser herstammenden und im Essig aufgelösten — ganz unschädlichen — Schwefelsalze gefällt wurden und bei Unkundigen den Verdacht einer freien Schwefelsäure im Essig verursachten; übrigens aber durchaus der Gesundheit unschädlich sind. Eben so unschädlich waren die wirklich nachweisbaren Spuren von freier Schwefelsäure in den Essiggattungen, die aus Wein bereitet wurden, da in solchen Fällen nach dem allgemeinen Gebrauche in Österreich der Wein selbst stark geschwefelt, oder doch in einem sehr stark geschwefelten Fasse aufbewahrt worden war, wodurch nach längerer Zeit die Bildung von Schwefelsäure, jedoch in unbedeutender und ganz unschädlicher Quantität statt haben konnte.

Was die andere Verfälschung des Essigs mittelst scharfen Pflanzenstoffen betrifft, so war dieselbe äußerst schwer chemisch zu entdecken und unmöglich sie gerichtlich zu beweisen, da bisher derlei Pflanzenstoffe noch niemals bei den Essigerzeugern vorgefunden wurden.

Gleich befriedigend war die Güte und Beschaffenheit des Weines und Bieres, und ungeachtet der wiederholten Untersuchungen ergab sich kein Fall, daß diese Getränke durch schädliche Zusätze, z. B. von Bleisalzen beim Weine verfälscht befunden worden wären.

Bezüglich des nothwendigsten und zuträglichsten Getränkes, des Wassers, wurde durch die Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung eine wesentliche Verbesserung erzielt, durch die immer mehr in Wien sich erweiternde Verzweigung derselben dem so drückenden als auch schädlichen Mangel an gutem und frischen Wasser gänzlich abgeholfen, und dadurch zugleich vielen Unzukömmlichkeiten und vielen Krankheitsursachen aufs beste vorgebaut.

Während in den meisten Vorstädten Wiens in den früheren Jahren eine kleine Menge Wasser entweder durch stundenlanges Anstellen an den wenigen Brunnen oder mit schwerem Gelde erkauft werden mußte, steht jetzt jedem Bewohner dieser Stadttheile unentgeldlich nur mit der Mühe von einigen Schritten das reinste, beste und frischeste Flußwasser in mehr als hinlänglicher Quantität zu Gebote, so daß diese Wasserleitung — wenn auch weniger bemerkbar und in die Augen fallend — doch wegen ihren wohlthätigen und großartigen Leistungen kühn dem prunkhaftesten Aquädukt aus der Römerwelt an die Seite gestellt werden kann. —

Bezüglich der Eßwaaren ist ferner noch der allgemein verbreitete Glaube, daß bei den Zucker- und Mandolettibäckereien schädliche Färbestoffe gebraucht werden. Genaue Untersuchungen haben jedoch nachgewiesen, daß hierzu meist nur Indigo, Cochenille und unschädliche Pflanzensäfte verwendet wurden, und daß ein etwaiges Übelbefinden nach einem häufigeren Genusse solcher Leckereien vielmehr der Schwerverdaulichkeit des Traganths, der größeren Menge des Zuckerstoffes und des Gummischleimes zugeschrieben werden konnte.

Aber nicht blos die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, sondern auch die Art der Zubereitung derselben in größeren Quantitäten wurde mit aufmerksamer Sorgfalt überdacht. Zweimal des Jahres wurde bei allen Speise- und Gastwirthen, bei allen Kaffehsiedern, so wie bei den Zucker- und Mandolettibäckern die Verzinnung des sämmtlichen Kupfergeschirres genau untersucht, und mit Strenge darauf bestanden, daß die Verzinnung vollständig und nirgends schadhaft sei.

Hierbei verdient die erfreuliche Erfahrung angeführt zu werden, daß die eisernen Kochgeschirre mit der sogenannten unschädlichen weißen Emailglasur immer mehr und mehr die kupfernen und irdenen Kochgeschirre aus den Haushaltungen verdrängen.

In Betreff der Verbesserung des Gesundheitszustandes durch die Wohnungen in diesem Jahre gebührt vor allem dem Wiener-Magistrat die wohlverdiente Anerkennung, indem derselbe bei den Neubauten stets die Erweiterung der Straßen und Plätze und oft durch die größten Opfer zu erzielen strebte, und dadurch nicht blos für die Verschönerung der Stadt, sondern auch zur Sicherheit auf den Straßen und zu einer freieren, luftigeren und gesunderen Lage der Häuser das Wesentlichste beitrug. Nebenbei wurde die Untersuchung, ob die neuerbauten Häuser gehörig ausgetrocknet und vollkommen bewohnbar sind, von den dazu berufenen Behörten unter Zuziehung der öffentlichen Sanitätsbeamten mit aller Umsicht und mit dem besten Erfolge zur Verhütung gefahrvoller chronischer Krankheiten gepflogen.

Ein anderer Zweig des sanitätspolizeilichen Wirkens ist die sorgfältige Überwachung des Gifthandels.

Zwar wurde auch in diesem Jahre ein bedeutender Handel mit Giftkörpern, die als Farbwaaren zu technischen Zwecken keiner ämtlichen Controlle außer ihrer anbefohlenen Absonderung und Vormerkung in den Büchern unterstehen, getrieben, was anfänglich besorgnißerregend scheinen dürfte; doch beweisen die nur äußerst selten vorkommenden Unglücksfälle durch Vergiftung, daß ein solcher Handel nur unter verläßlichen und kundigen Individuen zu verschiedenen unschädlichen und erlaubten Zwecken statt hatte.

Wichtiger in rein ärztlicher sowohl als in sanitätspolizeilicher Hinsicht war das Resultat der Apothekenuntersuchungen, welche in Wien unter der Leitung des Landesprotomedicus mit Beiziehung von noch fünf Kunstverständigen vollzogen wird.

Der Zustand der hiesigen Apotheken, ihre Einrichtuug und Herhaltung, so wie die Beschaffenheit und der Vorrath der einzelnen Arzneikörper und Präparate war durchaus befriedigend und den Vorschriften gemäß; die Mehrzahl der Apotheken konnte selbst in jeder Beziehung musterhaft genannt werden und insbesondere hat sich hierbei vor allen andern die k. k. Hofapotheke, deren neue Einrich-

tung eben im Herbste 1843 beendigt wurde, nicht nur durch das wahrhaft großartige, auf das prachtvollste und solideste hergerichtete Lokale, als auch durch die zweckmäßigste und eleganteste innere Einrichtung und durch die beste Qualität und bedeutende Quantität aller Arzeneimittel auf das vortheilhafteste ausgezeichnet.

Weniger befriedigend und wirksam war in diesem Jahre das Einschreiten der Unterbehörden gegen die Kurpfuscherei und die Überschreitung der Gewerbsbefugnisse von Seite der Wundärzte, indem noch immer, ungeachtet der so sehr vermehrten Anzahl der Ärzte, das große Publikum aus alter Gewohnheit und Aberglauben lieber bei Wundärzten und mitunter selbst bei Curpfuschern als bei ärztlichen Individuen Rath und Hülfe suchte. — Die angezeigten und überwiesenen Gewerbsüberschreitungen und Curpfuschereien wurden jedoch jedesmal strenge nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

In Betreff der Vornahme der Leichenbeschau ist bereits die Verhandlung im Zuge, welche eine gänzliche, den Zeitverhältnissen mehr entsprechende Umstaltung dieser wichtigen sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Zwecke hat. Vor der Hand wird die Leichenbeschau noch von den eigens angestellten magistratischen Todtenbeschauern besorgt. Bei jedem Todesfalle muß von einem hier auszuüben berechtigten Arzte der Todtenzettel mit Angabe der Krankheit und der Todesart ausgefertigt werden, bevor die Beerdigung der Leiche vor sich gehen kann. Im Fall dieser Bedingung nicht entsprochen werden kann, wird die Leiche nach den bestehenden Gesetzen der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung von Seite der Gerichtsbehörde mit Beiziehung des 1. Stadtphysikus und Sanitätsmagisters. Im Jahre 1843 wurden solche gerichtliche Sektionen an 575 Leichen unternommen. Von diesen 575 waren 335 eines natürlichen Todes, dagegen 240 eines gewaltsamen Todes gestorben, und zwar 132 durch einen unglücklichen Zufall, 70 durch Selbstmord, 17 durch verbrecherische Handlungen von fremder Hand und bei 21 konnte man die eigentliche Veranlassung des gewaltsamen Todes nicht mit Bestimmtheit erheben. Diese nummerischen Angaben stimmen anscheinend mit den oben im 4. Abschnitte angeführten nicht überein, welcher anscheinende Widerspruch darin seine Aufklärung findet, daß alle in Wien und in der ganzen Umgebung Wien's zu einer gerichtlichen Untersuchung geeigneten Leichen ohne Unterschied auf die Zuständigkeitsverhältnisse des Verblichenen, im Wiener allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschaut und daselbst gezählt werden, und daß erst nach der Konstatirung der Person und der Todesart die betreffende Personalinstanz des Individuums von dem Tode desselben in die Kenntniß gesetzt wird; worauf dasselbe in die dortigen Todeslisten eingetragen wird. Es sind demnach unter den 575 gerichtlich beschauten Fällen viele mit einbegriffen, die als nicht nach Wien gehörig in den Sterbelisten der Kreisämter und nicht in denen von Wien angeführt erscheinen.

Auch die Leichenhöfe, deren Überwachung dem öffentlichen Sanitätspersonale obliegt, waren durchgehends in einem befriedigenden und den Vorschriften gemäßen Zustande.

Schlüßlich unterstehen noch die Privat-, Irren- und Pflegeanstalten der persönlichen Überwachung und Untersuchung der beiden Stadtphysiker.

Der Zustand dieser Anstalten unter der unmittelbaren Leitung ihrer Besitzer, des Med. Dr. Goergen, der Wundärzte Petzel und Prohaska und der Med. Doktorswitwe Pabst ist durchaus vorschriftmäßig und befriedigend; die Behandlung und Verpflegung der Kranken sowie die getroffenen Vorsichtsmaßregeln für die körperliche Sicherheit derselben ließen durchaus nichts zu wünschen übrig, und insbesondere strebten Med. Dr. Goergen jun. seine Anstalt im Geiste seines Vaters und die Medc. Doktorswitwe Pabst ihre Verpflegsanstalt in der möglichsten Ausdehnung fortführen zu können; und welch letztere dadurch eine wesentliche Verbesserung erhielt, daß dazu für geeignet erkrankte Geisteskranke über den Sommer hindurch zu Vöslau in einem sehr niedlichen und zweckentsprechend hergerichteten Lokale Unterkunft, Wartung und Pflege erhalten.

Die gleiche Sorgfalt, mit der wo möglich alle innern schädlichen Potenzen hintangehalten wurden, wurde auch zur Verhütung äußerer Verletzungen und Beschädigungen angewendet. Die Handhabung der dießfalls bestehenden Verordnungen stand der Polizeibehörde — als exekutive Gewalt zu, welche auch diese Aufgabe mit dem rühmlichsten Eifer und der schonendsten Umsicht lös'te.

So hat das mit aller Strenge aufrecht erhaltene Verbot des zu schnellen Fahrens und Reitens zur erfreulichen Folge, daß in diesem Jahre nur wenige Beschädigungen aus diesem Anlasse vorgekommen sind.

Ein bei weitem glänzenderes Resultat noch lieferten die angeordneten Maßregeln zur Verminderung der Hunde und der von ihnen zu besorgenden Gefahren, nachdem in den letzteren Jahren die bei Menschen und Hunden so häufig vorgekommenen Wuthfälle die allgemeine Besorgniß wirklich aufs höchste gesteigert hatte. Es wurden nämlich täglich das ganze Jahr hindurch abwechselnd in den verschiedenen Stadttheilen Streifungen zur Einfangung und Vertilgung der Hunde mit zwei Karren und sechs Knechten vorgenommen, und in Fällen, wo wüthende oder der Wuth verdächtige Hunde wirklich vorkamen, überdieß noch außerordentliche Streifungen angeordnet, bei welchen alle in dem Bezirke angetroffenen Hunde ohne alle Rücksicht auf Halsbänder, Maulkörbe und andere Kennzeichen eingefangen und vertilgt wurden. Die Gesammtzahl der so eingefangenen und sodann vertilgten Hunde im Jahre 1843 betrug 2533, worunter 3 mit der Wuth behaftet waren. Diese so bedeutende Verminderung der Zahl der Hunde hatte nebst dem streng anbefohlenen Gebrauche der Maulkörbe den wohlthätigsten Einfluß auf die Verminderung der Unglücksfälle durch Hundsbisse. Während in dem 10jährigen Zeitraume von 1832—1842 die Gesammtzahl der in Wien und in der nächsten Umgebung von wüthenden oder von verdächtigen Hunden gebissenen Individuen 1039 betrug, und daher im Durchschnitte auf ein Jahr 104 Unglücksfälle durch Hunde gerechnet werden mußten, kamen in diesem Jahre nur 19 solche Unglücksfälle zur Kenntniß der Behörden, welche bedeutende Abnahme den sprechendsten Beweis sowohl für die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit der dießfälligen, erst in der neuesten Zeit getroffenen praktisch nützlichen und wohl überdachten Anordnungen, als auch für die gewissenhafte und genaue Befolgung derselben bietet.

Gleich wohlthätig und heilbringend für das physische Wohl von Einzelnen

erwies sich die in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 20. Mai 1803, kund gegeben mit dem Regierungscirkulare vom 15. Juni 1803 — in's Leben getretene Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte, indem 34 Individuen dieser Anstalt ihre Lebensrettung, von den 34 Rettenden hingegen 17 die gewöhnliche Lebensrettungstaglia pr. 25 fl. und 17 Lebensrettungsbelohnungen von 3 bis 5 fl. zu danken hatten.

Aber auch in diesem Jahre war die Staatsverwaltung bemüht, durch neue Anordnungen und Bestimmungen väterlich für das allgemeine Wohlbefinden zu sorgen und wo möglich Unglücksfällen und schädlichen Potenzen vorzubeugen.

So z. B. hinderte der stete belebte Verkehr, das rege Treiben der Fußgänger und die Menge der verschiedensten Fuhrwerke in der innern Stadt häufig die freie Passage in den ohnehin mehr engen Straßen, und gaben überdieß häufig, ungeachtet aller Umsicht — zu allerlei Unzukömmlichkeiten und selbst zu körperlichen Beschädigungen Veranlassung. Diesem Uebelstande wurde wesentlich dadurch abgeholfen, daß das Durchfahren beladener Fracht- und Leiterwägen durch die innere Stadt, so wie das Einfahren vierspänniger Bierwägen gänzlich verboten und für das Einfahren dieser Wägen, wenn sie in der Stadt abzuladen haben, besondere Bestimmungen festgesetzt wurden.

Für die Güte des Gebäckes sowohl als auch für die Gesundheit der damit sich befassenden Arbeitsleute wurde durch die Verordnung gesorgt, bei Errichtung neuer Backhäuser und so viel als möglich auch bei den bereits bestehenden darauf zu sehen, daß dieselben nicht in den der Überschwemmung ausgesetzten Lokalitäten, nicht in ungesunden feuchten Kellergeschossen und in der Art errichtet werden, daß für die Gesellen und Jungen abgesonderte Schlafräume eingerichtet werden, so daß in der Backstube auf keinen Fall weder das Schlafen, noch unreinliche Verrichtungen der Arbeitsleute statt finden dürfen.

Da sich ferner zeigte, daß das in Wien gewöhnlich im Verkaufe vorkommende Fliegenpapier arsenikhältig sei, so wurde dasselbe als sanitätswidrig confiscirt, und der weitere Verkauf desselben verboten.

Eben so wurden auch in der für Wien und die Umgebung bestimmten Wasenmeisterei zu Klederling wesentliche Verbesserungen erzielt. Es wurde nämlich bestimmt, daß dieselbe zu Klederling, als dem geeignetsten Orte dazu, zu verbleiben habe, nur wurde zur besseren Arrondirung derselben der Ankauf der zunächst gelegenen Ackerparzellen angeordnet.

Um jedoch eine zu große Ausdehnung der dortigen Aasgrube und die Überfüllung derselben mit Thierleichen, so wie die dadurch bedingte Vermehrung der Ratten zu verhindern, so wurden die von Klederling entfernteren Orte ausgeschieden und anderen nähern Abdeckerbezirken von St. Veit und Leopoldsdorf einverleibt, durch welche Maßregel überdieß noch das zu weite Verführen der Thierleichen auf den belebten Straßen durch und um Wien vermieden wird. Auch wurden wiederholte Versuche wegen Verwendung der Aastheile zu technischen Zwecken angestellt, von denen sich ein günstiges Resultat erwarten lassen dürfte.

b. Die öffentliche Sanitätspflege auf dem flachen Lande.

Die Amtswirksamkeit der hierzu aufgestellten 4 k. k. Kreisärzte und der 16 k. k. Districtsärzte dürfte für den ersteren Augenblick bei dem allgemein als gut angenommenen Gesundheitszustande der Landbewohner und bei der einfachen Lebensweise derselben für höchst einfach und leicht ausführbar scheinen. Wenn man jedoch auf die vielen klimatischen und Terrainsschwierigkeiten, die sie bei Erfüllung ihrer Amtspflichten zu überwinden haben, Rücksicht nimmt, wenn man ferner erwägt, daß alle Anforderungen der gesammten Staatsarzneikunde und der Sanitätspolizei vereint an ein Individuum gestellt werden, welches auch dafür allein verantwortlich bleibt, — daß noch immer in vielen Gegenden der Mangel an tüchtigen und fähigen Sanitätsindividuen fühlbar ist, daß ein öffentlicher Sanitätsbeamte auf dem Lande — abgeschnitten von jeder belehrenden Berathung mit gleichen gebildeten Kunstgenossen — in den schwierigsten Fällen auf sich allein beschränkt ist; und daß derselbe häufig die Vorurtheile, den Aberglauben und den Starrsinn des Landvolkes zu bekämpfen hat: so dürfte die Schwierigkeit und die Wichtigkeit dieser öffentlichen Dienstposten eben so sehr, als die Nützlichkeit derselben einleuchtend werden, wenn das dabei verwendete Individuum sowohl in ärztlicher als auch in sanitätspolizeilicher und ämtlicher Beziehung seiner Stellung vollkommen gewachsen ist, und hiebei noch die Vorliebe für seinen ämtlichen Beruf fühlt, welche ihm die Schwierigkeiten und Entsagungen in seiner Stellung durch das beruhigende Bewußtsein redlich erfüllter Pflicht vergessen macht.

Denn die Amtswirksamkeit eines öffentlichen Sanitätsbeamten schließt nicht allein die Verwendung bei Volkskrankheiten und Thierseuchen und die Beaufsichtigung des übrigen Sanitätspersonales in sich, sondern sie betrifft alle in einem Distrikte vorkommenden Gegenstände, in soferne dieselben auf das allgemeine physische Wohl Einfluß nehmen.

Die Leistungen der Sanitätsbeamten in diesem Jahre, so wie der dadurch bedingte Zustand des physischen Wohlbefindens, war durchgehends vollkommen befriedigend.

Die in Niederösterreich vorgekommenen Epidemien und Epizootien, die Entstehung und der Verlauf derselben, so wie die Zahl der davon Ergriffenen wurden bereits ausführlich besprochen. Durch das ämtliche Einschreiten von Seite der Sanitätsbeamten wurde dabei nicht nur einer weiteren Ausbreitung der Krankheiten Schranken gesetzt, sondern es wurden auch den armen Erkrankten ärztliche Hilfeleistung, Pflege und die Verabreichung der erforderlichen Arzneien auf Kosten des Staates möglich gemacht. Die oben angegebenen — verhältnißmäßig geringen Geldbeträge liefern zugleich den Beweis, daß hierbei das Wohl der leidenden und dürftigen Bevölkerung eben so sehr als das Interesse des Staates im Auge behalten worden ist.

Das Verhalten und die Verwendung der Privatärzte und Wundärzte war im Allgemeinen untadelhaft, mit Ausnahme der Fälle von Kurpfuscherei, welche bei dem bestehenden Vorurtheile der Landleute und dem gegenwärtigen Studienplane für Chirurgen, ungeachtet der eifrigsten Bemühungen von Seite der Obrigkeiten, nicht ganz abgestellt und vermieden werden konnte.

Der Zustand der Hausapotheken der Wundärzte war meist sowohl der Quantität als der Qualität der Arzneistoffe nach befriedigend. Die hie und da entdeckten Uebelstände, z. B. die unpassende Aufbewahrungsart der Arzneimittel, der Mangel an Signaturen, der Mangel an neuen Gewichten und der Abgang der gehörigen Fassungsbüchel wurde alsogleich abgestellt.

Ebenso wurden die Todtenbeschau und Impfprotokolle bei den Wundärzten meist in der Ordung — dagegen die Sanitätsverordnungen nur bei sehr wenigen vorräthig gefunden. Auch die vorgefundenen Bücher beschränkten sich nur auf einige Schul- und Vorlesebücher und der Vorrath der chirurgischen und geburtshilflichen Instrumente nur auf die allernothwendigsten Stücke.

Diesem Mangel wurde dadurch abgeholfen, daß in einigen Gegenden, z. B. im V. U. M. B. von Seite des Gremiums eine Bücher- und Instrumentensammlung angeschafft worden ist; und daß Zeitschriften gehalten wurden, welche Gegenstände den Mitgliedern zur Benützung überlassen werden.

Erfreulicher und befriedigender hingegen war der Zustand der öffentlichen Apotheken, welche sowohl in Beziehung auf die Lokalitäten als auch in Beziehung auf die Menge und die Beschaffenheit der einzelnen Arzneistoffe vollkommen den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Ebenso erwarben sich die Besitzer derselben durch ihre Thätigkeit und ihren Berufseifer die Zufriedenheit der Behörden und des Publikums.

Gleich rühmlich war die Verwendung der Hebammen, wenn auch fortwährend noch immer und insbesondere im V. O. M. B. der Mangel einer hinreichenden Anzahl derselben fühlbar war, wodurch nothwendigerweise die unbefugte Hilfeleistung durch Afterhebammen bedingt wurde. Da übrigens von Seite der Behörden und der Sanitätsbeamten bei jeder Gelegenheit dahin gewirkt wird, geeignete Weiber zur Erlernung der Hebammenkunst zu vermögen, so dürfte nach dem Verlaufe weniger Jahre diesem Uebelstande sattsam abgeholfen sein.

Eine gleiche Sorgfalt wurde der Ueberwachung der Materialisten und der Landkrämer, insbesondere jener gewidmet, welche zum Verkaufe von Giften berechtigt waren. Hierbei wurde der Unfug entdeckt, daß einige dieser Handelsleute offizinelle Präparate und zusammengesetzte Mittel den Wundärzten für ihre Hausapotheken lieferten.

Die Schuldigen sind alsogleich zur Verantwortung gezogen und so diesem Unfuge Schranken gesetzt worden. Übrigens kann es noch zur Beruhigung dienen, daß in den 4 Kreisen kein einziger Vergiftungsfall vorgekommen ist.

Auch von den Thierärzten ist nichts Ungesetzliches vorgekommen, außer ein Fall im V. U. M. B., wo ein Thierarzt wegen unbefugter Behandlung bei Menschen zur Verantwortung gezogen werden mußte.

Ein anderer Zweig der Dienstleistung von Seite des öffentlichen Sanitätspersonales betrifft die Überwachung der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten, die Überwachung der Verpflegung der Findelkinder und des Befindens der in Fabriken verwendeten Kinder auf dem Lande.

Der Zustand der sämmtlichen Landspitäler, Versorgungshäuser und Armeninstitute war durchaus befriedigend; die Einrichtung derselben den Lo-

calverhältnissen angemessen und entsprechend, so wie das Befinden und die Verpflegung der daselbst untergebrachten Hilfebedürftigen untadelhaft.

Die Überwachung und die Sorge für eine gehörige Pflege und Erziehung der auf dem Lande befindlichen Findelkinder untersteht unmittelbar den Ortsobrigkeiten und den Ortsseelsorgern, welche hierüber vierteljährig der hiesigen Findelhaus-Direktion zu relationiren haben. Außerdem haben die Kreisärzte und die Distriktsärzte die Pflicht, sich bei ihren gelegenheitlichen Geschäftsreisen von der physischen Erziehung und dem Gedeihen solcher Kinder persönlich zu überzeugen; allfällige Übelstände allsogleich abzustellen, die Behandlung der erkrankten Findlinge von Seite der dazu bestimmten Ärzte oder Wundärzte gehörig zu überwachen, die diesfalls gelegten Arzeneikonten genau zu prüfen, und über den Befund davon alljährlich der Landesstelle Bericht zu erstatten.

Nach den diesfalls eingelangten Berichten wurden die Findlinge durchschnittlich gut verpflegt und gehalten, besonders war dies der Fall, wenn die Findlinge bei Parteien in der Pflege standen, die einiges Eigenthum besaßen; weniger befriedigend war die Verpflegung der Findlinge bei Inwohnern, die ohne Grundstücke vom Taglohn lebten; unter diesen ereigneten sich auch die meisten Erkrankungs- und Sterbefälle.

Ein gleiches sorgsames Augenmerk wurde auf das Befinden der in den Fabriken verwendeten Kinder gerichtet.

Die Mehrzahl der Fabriken sind in Niederösterreich Baumwoll-Spinnereien.

Die wenigen andern Fabriken in Eisen- und Glaswaaren verwenden in der Regel keine Kinder. Sämmtliche Baumwoll-Spinnerei-Fabriken, 37 an der Zahl, sind im V. U. W. W. gelegen, die Anzahl der in diesen beschäftigten Arbeiter betrug über 10,000 Individuen, wovon nahe 3000 Kinder sind. Da in der neueren Zeit keine Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit verwendet wurden, diese nie über 12 Stunden des Tages dauerte; ferner keine besonderen Krankheitsformen bei diesen Kindern, und dasselbe Sterblichkeitsverhältniß unter ihnen wie unter den andern Dorfkindern desselben Alters beobachtet wurde, so muß der Sanitätszustand der in den Fabriken verwendeten Jugend durchaus befriedigen und beruhigen, und dies um so mehr, als etwaige Verkrüpplungen durchaus höchst selten — und stets aus andern Ursachen als der Verwendung in den Fabriken — vorkamen.

Ferner führte die Überwachung und Untersuchung sämmtlicher Wasenmeistereien zu dem befriedigenden Resultate, daß dieselben abseits und zweckmäßig so gelegen sind, daß die verschiedenen Verrichtungen daselbst ohne Nachtheil oder Störung für die Umgebung vor sich gehen konnten.

Bei einigen Abdeckereien fehlte übrigens eine Umhegung, welche jedoch allsogleich vorgenommen werden mußte. Auch über den Geschäftstrieb und das Benehmen der Wasenmeister selbst konnte in diesem Jahre durchaus keine Klage erhoben werden.

Von dem größten sanitätspolizeilichen Nutzen sowohl, als zur Beruhigung des Volkes ist die Vornahme einer geregelten Todtenbeschau, wozu in Niederösterreich meist die Wundärzte verwendet werden, welche auch in diesem Jahre die so wichtigen Geschäfte vorschriftsmäßig besorgt haben. Zur gehörigen Controlle davon werden die mit den gehörigen Bestätigungen versehenen Todtenbeschauzettel bei den

Pfarrern aufbewahrt, und sowohl von den Sanitätsbeamten bei Gelegenheit der jährlichen Distriktsbereisung, als auch von den Dechanten bei den Kirchenvisitationen eingesehen, revidirt und unausstellig befunden.

Nur in den südöstlichen Gebirgsgegenden des V. U. W. W. mußte die Todtenbeschau wegen der örtlichen Lage mehrerer Gegenden an Laien daselbst übertragen werden, hiedurch sind zwar keine groben Verstöße vorgekommen, jedoch konnten einige kleinere Versehen in den Förmlichkeiten dabei nicht gänzlich vermieden werden, wegen deren künftigen Abstellung übrigens vom k. k. Kreisamte V. U. W. W. bereits das Erforderliche angeordnet worden ist.

Auch der Zustand sämmtlicher öffentlichen Gebäude, als: der Kirchen, der Schulen und der Arreste, welche als Versammlungsorte für Mehrere aus Sanitätsrücksichten der Untersuchung und Überwachung der Kreis- und Distriktsärzte unterstehen, war durchaus befriedigend und entsprechend und nur in wenigen Fällen wurden einige sanitätswidrige Übelstände bei einzelnen Schulzimmern und Arreststuben erhoben, deren Abstellung bereits bewerkstelligt wurde.

Ein gleich günstiges Resultat hatte die in Niederösterreich seit einigen Jahren bezüglich auf die Umlegung der unzweckmäßig gelegenen Leichenhöfe angewandte Sorgfalt; so daß die bei weitem größere Mehrzahl der Leichenhöfe in der Provinz auf das zweckmäßigste angelegt und hergerichtet sind; und da die Unterbehörden mit regem, unermüdetem Eifer auf die allmälige Umlegung und Veränderung der noch wenigen mangelhaften Leichenhöfe thätig mitwirken, so dürfte im Verlaufe der nächsten paar Jahre in dieser Beziehung nichts mehr zu wünschen übrig bleiben.

Ebenso wurde auch die genaue Handhabung und Befolgung der übrigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften auf das sorgfältigste überwacht.

So ging die Erzeugung des Weines, des Bieres, des Branntweines und des Essigs vollkommen ordnungsgemäß vor sich, und es kam in dieser Beziehung ebenso wenig als rücksichtlich der Verzinnung der Kupfergeschirre, der Glasur der Töpferwaaren, des Viktualienhandels ꝛc. ein Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften zur Kenntniß der Behörden. Auch die Fleischbeschau wurde in der Regel, besonders an allen größeren Orten, energisch vorgenommen.

Durch die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die sorgsame Überwachung derselben wurde wesentlich das allgemeine Gesundheitswohl befördert und vielen schädlichen Enflüssen auf das Allgemeinbefinden glücklich vorgebaut.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß auch eine sorgfältigere Überwachung der Hunde von einem wohlthätigen Erfolg gekrönt wurde. Ungeachtet die für Wien diesfalls erflossenen Bestimmungen im Sinne der Allerhöchsten Willensäußerung vom 3. Juni 1843 für das flache Land nicht ausgedehnt werden konnten, hatten dennoch daselbst die Fälle der Verletzungen von Personen durch wüthende und wuthverdächtige Hunde bedeutend an Anzahl abgenommen; und in den Kreisen V. O. W. W. und V. O. M. B. hatte sich gar kein solcher Unglücksfall ereignet. Die beruhigende Abnahme dieser Unglücksfälle ersieht man am deutlichsten, wenn man die im Jahre 1843 in Niederösterreich mit Ausschluß Wien vorgekommenen 21 Verletzungen durch Hunde, mit denen in den letzten zehn Jahren geschehenen Unglücksfällen vergleicht, in welchem Zeitraume in allen 4 Kreisen zusammen

297 Personen durch wüthende oder wuthverdächtige Hunde verletzt worden sind; daher auf ein Jahr durchschnittlich beinahe 30 Unglücksfälle in der Provinz kommen; wogegen sich die Zahl der Verwundungen im Jahre 1843 um 9 Fälle geringer herausstellte.

Am meisten lobenswerth wurde in dieser Beziehung im V. U. W. W. vorgegangen, in welchem nach den ämtlichen Ausweisen der Dominien 1577 Hunde vertilgt worden sind.

Die sämmtlichen Kosten für die öffentliche Gesundheitspflege werden vom Staate bestritten, und es ist zu diesem Behufe unter den Staatsausgaben eine eigene Rubrik unter dem Titel: »Sanitätsauslagen« eröffnet. Die Gesammtkosten betrugen in diesem Jahre 42,533 fl. 49¼ kr. C. M., in welchem Betrage außer den bereits oben erwähnten Reise- und Medikamentenkosten bei Epidemien und Epizootien noch an Besoldungen für das angestellte Sanitätspersonale 10289 fl. 42¾ kr., an Pensionen für Witwen derselben 5142 fl. 27 kr., an Reisekosten für die Distriktsbereisungen mit 2804 fl. 56 kr. C. M. und für die Behandlung der von wüthenden Hunden Gebissenen der Betrag von 422 fl. 49¾ kr. miteinbegriffen sind, so daß in diesem Jahre auf jedes einzelne Individuum der Einwohner des flachen Landes die jährliche Ausgabe von 2¼ kr. C. M. an sämmtlichen Kosten für die allgemeine Sanitätspflege zu stehen kam.

Auch in diesem Geschäftszweige sind im Laufe des Jahres 1843 einige wichtige Verbesserungen angeordnet worden, durch welche insbesondere den Wundärzten und Apothekern, welche an den Staatsschatz Forderungen für Arzeneilieferungen zu stellen haben, wesentliche Vortheile erwuchsen. Denn seit längerer Zeit schon wurden die nicht ungebührlichen Klagen der Wundärzte und der Apotheker immer häufige und dringender, daß die Vergütung ihrer Forderungen oft Jahre lang nicht erfolge. Der Grund dieser Verzögerungen lag theils in der complizirten Amtshandlung, theils in wirklicher Geschäftsüberbürdung der k. k. Hofbuchhaltung pol. Fonde, welcher Rechnungsstelle alle aus dem Staatsschatze und den öffentlichen Fonden zu vergütenden Arzneikonten über 25 fl. C. M. aus allen Provinzen der Monarchie zur Prüfung quoad taxam übermittelt werden mußten. Um nun die diesfälligen Kontoleger schneller zu befriedigen, wurde angeordnet, daß künftighin alle Arzneikonten unter 50 fl. C. M. von dem betreffenden öffentlichen Sanitätsbeamten außer der Censur quoad lineam medicam auch quoad taxam geprüft werden müssen, und daß solche Konten nach geschehener Prüfung quoad calculum von Seite der k. k. Priv. Staatsbuchhaltung allsogleich zahlbar angewiesen werden.

Durch diese Maßregeln bleiben der Taxcensur von Seite der k. k. Hofbuchhaltung nur noch jene Konten unterworfen, welche den Betrag von 50 fl. übersteigen, und auch auf diese Konten werden nun zur Erleichterung der Kontoleger gleich nach geschehener Prüfung quoad lineam medicam et quoad calculum Akontozahlungen von zwei Drittheilen der der Ziffer nach richtig gestellten Gesammtforderung noch vor der Censur quoad taxam angewiesen.

Ferner wurde zur schnelleren Befriedigung der Arzneilieferanten, den Kreis-Distriktsärzten nebst Prüfung quoad lineam medicam und quoad taxam auch

die Richtigstellung quoad calculum sämmtlicher Arzneiconten unter 25 fl. CM. von allen Landspitälern, Versorgungshäusern und Armen-Instituten ihrer Distrikte zugewiesen.

Ungeachtet durch diese Anordnungen die Amtsgeschäfte des ohnehin sehr in Anspruch genommenen öffentlichen Sanitäts-Personales um ein Wesentliches vermehrt und erschwert worden sind, und ihre Verantwortlichkeit um ein Bedeutendes erhöht worden ist; so strebten doch die einzelnen Individuen ihren Pflichten auf das gewissenhafteste nachzukommen; und die obige Darstellung des Resultates ihres ämtlichen Wirkens dürfte den genügendsten Beweis liefern, daß ihre dießjährige Dienstleistung, wie immer, bisher weder gleichgültig noch leicht vermißbar, sondern im hohen Grade erfolg- und segensreich für ihre Mitmenschen und dem humanen Sinne der österreichischen Staatsverwaltung entsprechend gewesen ist.

3. Die Leistungen des Sanitäts-Personales in wissenschaftlicher Beziehung.

Die Erwähnung derselben findet hier um so mehr die geeignete Stelle als durch dieselbe der gegenwärtige Stand der Medizin als Wissenschaft am deutlichsten und klarsten ersichtlich, und die Darstellung des gesammten Sanitätswesens in Nieder-Österreich dadurch ganz vollständig und erschöpfend gemacht wird. Ferner steht die wissenschaftliche Bildung der ärztlichen Individuen und das Fortschreiten derselben im zu innigen folgenreichen Zusammenhange mit der praktischen Ausübung ihrer Kunst und ihrer sonstigen Verwendung, als daß das Eine oder das Andere ohne einen wesentlichen Nachtheil mit Stillschweigen übergangen, oder für sich allein betrachtet werden könnte.

Vor beiläufig hundert Jahren hatte der unsterbliche Van Swieten zuerst in Österreich ein geregeltes Medizinal- oder Sanitätswesen eingeführt, dasselbe — gleich einer zarten Pflanze — mit aller liebenden Sorgfalt und tiefberechneten Umsicht gepflegt und hierbei der Medizin als Wissenschaft jene praktische Richtung gegeben, welche im Laufe der Jahre der Wienerschule vorzugsweise den auszeichnenden ehrenvollen Beinahmen der alt-hippokratischen Schule verschaffte.

Unter der gleich umsichtigen Pflege eines de Haen, eines Stoll, eines P. Frank, Hildenbrand, Türkheim und Raimann, den würdigen Nachfolgern Van Swietens, war die zarte Pflanzung desselben zum riesigen ringsum segenspendenden Baume erstarkt, und die Medizin behielt stets die reine praktische Tendenz bei, wodurch dieselbe sich den vortheilhaften und wohlthätigen Vorzug erwarb, stets frei von mehr weniger einseitigen Systemen und Theorien, vor allen die Individualisirung des Kranken, sowie der Heilmethode im Auge zu behalten.

Diese praktische Tendenz stellte sich besonders seit den letzten 10 Jahren immer mehr und mehr heraus, und sprach sich am klarsten und am deutlichsten durch die Leistungen einiger jüngeren Zweige des medizinischen Wissens aus, welche unverkennbar und unläugbar, entweder durch die Anschauung und Würdigung der anomalen Natur an Leichen oder durch die Anwendung von auf physikalischen Gesetzen beruhenden Hilfsmitteln, vor allem ein richtiges Erkennen, eine Ver-

deutlichung und Würdigung der verschiedenen krankhaften Erscheinungen im lebenden Organismus zu erzielen streben, und eben hierdurch eine schnellere, passendere und entsprechendere Heilmethode möglich machten.

Dadurch hat sich auch hier das medizinische Wissen zu einer Höhe empor gehoben, daß in dieser Beziehung Nieder-Österreich nicht nur allen Ländern, selbst Frankreich, gleich steht; sondern auch dieselben in vielen einzelnen Zweigen überflügelt. — Diese ehrenvolle im gesammten Auslande gewürdigte Rangstufe hat es auch im Jahre 1843 auf das glänzendste behauptet. Denn die wissenschaftliche Pflege und Kultur der einzelnen Zweige der Medizin war Männern anvertraut, die mit den entsprechenden Fähigkeiten auch den glühendsten Eifer für ihr Fach verbanden, und deren Leistungen ebenso nützlich und förderlich für Wissenschaft und Menschheit sich erweisen, als sie auch in andern Ländern verdientermaßen geschätzt und benützt werden.

So wurden die Vorlesungen der verschiedenen Professoren, insbesondere aber die Vorlesungen des Professors Dr. Rokitansky über pathologische Anatomie, jene des Professors Endlicher über Botanik; ferner die gerichtlichen Leichenbeschauungen unter dem Pofessor Dr. Kolletschka; die Abtheilung des k. Rathes Dr. Seeburger für innerliche und syphilitische Kranke; ferner die Abtheilung des Primararztes Dr. Skoda für Brustkranke, so wie die Vorlesungen der übrigen klinischen Professoren von in- und ausländischen Ärzten aus den verschiedensten Gegenden zahlreich und eifrig in diesem Jahre besucht.

Dieses ehrenhafte Streben, das ärztliche Wissen zu erweitern und zu berichtigen, überhaupt zum Ruhme des Vaterlandes sowohl als auch zum Heil der leidenden Menschheit das Interesse der gesammten Arzneikunde wo möglich zu befördern, und gleichen Schritt mit dem vorwärtsstrebenden Zeitgeiste zu halten, erstreckte sich auch auf alle öffentlichen Sanitätsbeamten und die übrigen Privatärzte; wofür die bedeutende Anzahl der in diesem Jahre in Wien aufgelegten größeren medizinisch-wissenschaftlichen Werke, und die zwei hier erschienenen, eben so reichhaltigen als gesuchten medizinischen Zeitschriften die besten Beweise liefern, und wodurch es möglich gemacht wurde, daß das Resultat des einzelnen Forschers und Beobachters in möglichst kurzer Zeit Gemeingut für alle Kunstgenossen wurde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, der allgemeinen Prüfung unterzogen, und so berichtiget oder bestätiget als ein erprobter oder geläuterter Fortschritt in der gesammten Wissenschaft betrachtet werden konnte.

Unter den größeren medizinischen wissenschaftlichen Werken, welche im Jahre 1843 in Wien durch Druck veröffentlich worden sind, verdienen erwähnt zu werden:

Die Fortsetzung der Anatomie der mikroskopischen Gebilde von Professor von Berres.

Die Fortsetzung über die Lungensucht von Professor und k. k. Regierungsrathe Dr. Bischoff Edlen von Altenstern.

Die Caruba di Giudea gegen Brustkrankheiten von Dr. Hofmann Edlen von Hofmannsthal.

Die gallige Dyskrasie von Dr. Horaczek.

Cursus der praktischen Geburtshilfe von Dr. Lumpe.

Die Ohrenkrankheiten von Dr. Polanski.

Die Mineralwässer Deutschlands und des österreichischen Kaiserstaates von Dr. Sobotka.

Pathologia et Therapia generalis von Dr. und Professor von Töltényi.

Auenbrugger's Erfindung zur Entdeckung verborgener Brustkrankheiten übersetzt und erläutert vom Primararzte Dr. Skoda.

Die dritte Auflage der Abhandlung über die Perkussion und Auskultation von Dr. Skoda.

Handbuch der k. k. Medizinalgesetze vom Stadtarmenarzte Dr. Jurié.

Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. 8. und 9. Band, vom k. k. Regierungsrathe und Protomed. J. J. Knolz.

Ebendesselben Darstellung der Verfassung und Einrichtung der Baumwoll-Spinnerei-Fabriken in Nieder-Österreich in medizinisch-polizeilicher Beziehung.

Handbuch der Zahnheilkunde von Professor Carabelli, Edlen von Lunkaszprie.

Die akuten Vergiftungen von Dr. Fritsch.

Die allgemeine Pathologie und Therapie von Dr. und Professor Hager.

Rokitansky's pathologische Anatomie, 3. Band.

Abhandlung über die Spinal-Irritation von Dr. Türk.

Sicheres Heilverfahren beim Lufteintrit in die Venen vom Regierungsrathe und Professor Edlen von Wattmann.

Monographie der Bandwurmkrankheit von Professor und Dr. Wawruch.

Praktische Darstellung der Zahnheilkunde von Dr. Zielinscki u. s. w.

Außerdem wurden zahlreiche interessante kleinere Abhandlungen und Aufsätze über Epidemien, über merkwürdige Krankheitsfälle, über neue Entdeckungen und Beobachtungen aus dem gesammten Gebiete der Medizin, Relationen über einzelne Krankenabtheilungen, Kliniken und Humanitäts-Anstalten in den k. k. medizinischen Jahrbüchern durch Druck periodisch veröffentlicht; demungeachtet hatten sich die Eingaben von wissenschaftlichen Mittheilungen und Notizen aus der Provinz so vermehrt, daß der bestimmte Umfang dieser allgemein verbreiteten medizinischen Zeitschrift die Aufnahme dieser meist werthvollen Leistungen nicht mehr gestattete, sondern daß die Redaction auch in diesem Jahre sich bestimmt fühlte, diese wissenschaftlichen Arbeiten durch wochentlich erscheinenden Hefte von 2—3 Druckbogen zu veröffentlichen, und so dem wißbegierigen ärztlichen Publikum vielseitigen und reichhaltigen Stoff zur weiteren Benützung zu bieten.

Ungeachtet dieser so ergiebigen wissenschaftlichen Leistungen konnte doch dem allgemeinen regen Streben in der Wissenschaft dadurch nicht ganz entsprochen werden, und es stellte sich im Laufe des Jahres 1843 immermehr die Nothwendigkeit der Gründung einer neuen periodischen Schrift heraus, wozu auch in diesem Jahre die erforderlichen Vorarbeiten unternommen und die nöthigen Materialien

gesammelt worden sind, so daß bereits im Frühjahre 1844 die neue Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien in's Leben treten konnte.

Selbst jene Ärzte Österreichs — welche von der Mutterschule abtrünnig der homöopathischen Heilmethode anhingen — fühlten die Nothwendigkeit eines regeren thätigeren Wirkens und vereinigten sich im Jahre 1843 zur Herausgabe der mit dem Jahre 1844 erschienenen Zeitschrift für Homöopathie; so daß am Schlusse des Jahres 1843 eigentlich schon 4 medizinische wissenschaftliche Journale in Wien bestanden.

In der Wissenschaft, so wie im ernsten Leben werden stets durch das eifrige Zusammenwirken vieler gleich gesinnter und fähiger Männer die genügendsten und folgereichsten Resultate erzielt. Dieser Erfahrungssatz bewährte sich auch bei der k. k. Gesellschaft der Ärzte zu Wien, einem Institute, das unter der umsichtigen Leitung eines von dem hohen Berufe und der Wichtigkeit der Stellung durchdrungenen Vorstandes die ausgezeichnetsten, fähigsten und verdienstvollsten Männer des In- und Auslandes vereinte, und auch in diesem Jahre — dem 6. Jahre seit der Gründung desselben — die von ihm gehegten Hoffnungen auf das glänzendste rechtfertigte. Bevor von ihren Leistungen Erwähnung geschehen kann, dürfte es zweckmäßig sein, flüchtig die geistigen Kräfte kennen zu lernen, deren thätigem Zusammenwirken die so reichhaltigen Leistungen verdankt werden.

Diese Gesellschaft unter dem Protektorate Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Kolowrat-Liebsteinsky, k. k. Staats- und Konferenz-Minister ꝛc., und unter dem Vorsitze des ärztlichen Gründers Dr. Wirer von Rettenbach, als Präsident, zählte in diesem Jahre 100 wirkliche und 35 inländische Ehrenmitglieder; ferner 229 inländische correspondirende und 222 ausländische, theils correspondirende, theils Ehrenmitglieder; zu denen im Laufe des Jahres noch 20 inländische und 38 ausländische aufgenommen worden sind.

Im Laufe des Jahres 1843 hatten im Ganzen 18 allgemeine Versammlungen Statt gefunden, und die Versammlungen derselben waren theils größere Diskussionen, theils kürzere Besprechungen, abwechselnd mit Vorträgen mannigfachen Inhalts und den Berichterstattungen über die Ergebnisse in den einzelnen Sektionen.

Die wichtigeren größeren Diskussionen betrafen den Veitstanz, dessen pathogenetisches Moment entschieden, bald im Gehirne, bald im Rückenmark zu suchen und als dessen sicherste Heilmethode die das Nervenleben calmirende befunden worden ist; ferner die Anwendung von Arzneimitteln auf die Haut, um auf innere Krankheiten mit Erfolg zu wirken, die Vorzüge der Jod- und Merkurialbehandlung bei syphilitischen Leiden, und endlich die Blutenziehung als Heilmittel und die verschiedenen Arten des Technicismus derselben.

Auch die gehaltenen Vorträge hatten meist eine praktische Tendenz, und betrafen die pleuritischen Exsudate, Augenleiden durch Spinalirritation bedingt, den Typhus, seine Formen, seinen Verlauf und seine Behandlungsweise, die verschiedenen Tuberkelbildungen, die Heilung von Knochenbrüchen, eingeklemmten Vorlagerungen, und mehrere neuere Arzneimittel, als: Pepsin, Crotonöhl und Bleimittel.

Im Wege der Korrespondenz wurden der Gesellschaft ferner die Entdeckung

2 Muskeln aus Prag und Liebig's Arbeiten und neuesten Forschungen in Betreff der Nahrungsmittel mitgetheilt.

Als ein besonders wichtiges Resultat dieser allgemeinen Versammlungen, hervorgerufen und angeregt durch nicht berechnete Anlässe, ergab sich die Bildung eines eigenen Komités zur chemisch-analytischen Untersuchung des Speichels und Blutes von Kranken; ferner die Bildung eines zweiten Komités, das sich zur Aufgabe die Untersuchung über die Eigenschaften und die Wirkungen der Elektrizität insbesondere in therapeutischer Hinsicht stellte.

Außer diesen allgemeinen Versammlungen hielt noch jede einzelne Sektion besondere Sitzungen, und zwar die Sektion für Pathologie 10, in welchen die verschiedenen Blutdyskrasien, die Bedeutung des Faserstoffes, die Contagien, die Ansteckungskraft der Lungentuberkulose, die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung nebst mehreren anderen hierauf Bezug nehmenden Gegenständen zur Sprache kamen. Interessant war eine Diskussion über das Eintheilungs-Prinzip der Hautkrankheiten, nach welcher für die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung des anatomischen Prinzipes entschieden wurde.

In den 9 Versammlungen der Sektion für Therapie wurde die Tenotomie einer längeren Erörterung unterzogen, deren Resultat genügend darthat, daß diese Operation viel zu häufig vorgenommen und zu sehr überschätzt wurde. Der weitere Gegenstand der Verhandlungen war der herrschende Genius epidemicus, und die dadurch bedingten Krankheitsformen, von denen mehrere wichtigere Krankengeschichten mitgetheilt wurden.

In den Sektions-Versammlungen für die Pharmakologie wurde die große und umfassende Arbeit begonnen, die zweckmäßigste Bereitungsart der Extrakte aufzufinden, zu welchem Behufe die vielfältigsten Versuche angestellt worden sind, und auf deren Resultate bei der Verfassung der von der hohen k. k. Hofkanzlei beabsichtigten neuen Auflage der österreichischen Pharmarkopoe besondere Rücksicht genommen werden dürfte; außerdem boten die Wirkungsarten der frischen Pflanzensäfte und die pharmakognostischen Kennzeichen mehrerer leicht zu verwechselnden oder zu verfälschenden Arzneimittel reichlichen Stoff zu den interessantesten Verhandlungen dar.

In den Versammlungen der Sektion für Hygiene wurden die Vaccination und Revaccination, die Rezeptivität zur selben, so wie die Blattern und die hierauf Bezug nehmenden Sanitätsmaßregeln einer reiflichen Diskussion unterzogen; ferner erhielten die eingesendeten Vorschläge zur Desinfektion der Effekten und Wäsche nach ansteckenden Krankheitsfällen ungetheilten Beifall; ebenso wurde die Reform der Todtenbeschau, die Einführung von Rettungs-Apparaten und die Errichtung von entsprechenden Leichenhäusern nach gründlicher Erwägung der bestehenden Einrichtungen als nothwendig und wünschenswerth erkannt.

Diese kurze Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen des Sanitäts-Personales in Nieder-Österreich dürfte einerseits genügend sein, für das Verdienstvolle und den großen Nutzen derselben zu zeigen, andererseits wird daduch die beruhigende nnd erfreuliche Überzeugung gewonnen, daß der wissenschaftliche Höhenpunkt

der Medizin nicht nur nicht gesunken, sondern im Jahre 1843 um ein Bedeutendes sich erhoben hat, und daß der rege Geist und der thätige Eifer aller ärztlichen Individuen in dieser Beziehung fortdauernd für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen berechtiget.

Aber auch von Seite der Staats-Verwaltung hatte sich der wissenschaftliche und literarische Zweig des Sanitätswesens eines bedeutendes Vorschubes zu erfreuen, indem die Staats-Verwaltung nicht nur die einzelnen Leistungen wohlwollend unterstützt und befördert, sondern auch mit umsichtiger Sorgfalt jede Gelegenheit benützt, den verschiedenen ärztlichen Individuen in Nieder-Österreich eine gründlichere, allseitige und vollkommene Ausbildung in ihrem Fache möglich zu machen.

So wurde dem Komité der Gesellschaft der Ärzte zur chemisch-analytischen Untersuchung des Blutes ein eigenes chemisches Loboratorium im hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhause als dem geeignetsten Orte hergerichtet, woselbst die Menge der da an den verschiedensten Leiden behandelten Kranken den vielseitigsten und reichhaltigsten Stoff zu diesen Untersuchungen bietet.

Zur besseren Würdigung und allgemeineren Verbreitung der Psychiatrie wurde eine eigene außerordentliche Lehrkanzel der Seelenkunde bewilliget.

Zur Erleichterung und Aneiferung im Studium der operativen Chirurgie wurde an der 2. chirurgischen Klinik auch ein neues 2. Operations-Institut für 8 Zöglinge errichtet.

Ebenso wurde für die weiblichen Schüler der praktischen Geburtshilfe an der 2. geburtshilflichen Klinik die neue Stelle einer Oberhebamme creirt.

Schließlich wurde auch in thierärztlicher Beziehung für eine größere Verbreitung und eine tüchtige Ausbildung in diesem Zweige dadurch gesorgt, daß ein besonderer Studienplan zur Ausbildung tüchtiger Gemeindethierärzte angeordnet und die Besorgung sämmtlicher thierärztlicher Geschäfte in den 4 zunächst um Wien gelegenen Sanitäts-Distrikten dem k. k. Thierarzeni-Institute zugewiesen wurde, wodurch den Schülern der Thierheilkunde eine reichhaltige Quelle eröffnet worden ist, die zahlreichsten und verschiedentlichsten Krankheitsformen unter den Haus- und Nutzthieren praktisch kennen und gründlich heilen zu können.

Und hiemit ist das gesammte Sanitätswesen in Nieder-Österreich in allen seinen Zweigen und Wirkungen erschöpfend dargestellt. —

Erwägt man nun die wenigen in diesem Jahre 1843 vorgekommenen Epidemien und Epizootien, so wie den milden Verlauf derselben; ferner die günstigen Resultate der Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten, das beruhigende Resultat der Schutzpocken-Impfung, den erfreulichen und musterhaften Zustand der Humanitäts-Anstalten der Provinz und ihre Leistungen, sowie die wohlthätigen und tüchtigen Leistungen des gesammten Sanitätspersonales in jeder Beziehung und schließlich die väterliche Sorgfalt, mit der die hohe Staatsverwaltung alle die Ergebnisse wohlwollend überwacht; so muß vor allem jede fühlende Menschenbrust von dem innigsten Dankgefühl gegen den Geber alles Guten, und zugleich mit dem frommen

Wunsche erglühen, daß recht viele für das Vaterland so günstige Jahre als das vergangene wiederkehren möchten. Ferner kann jeder Österreicher mit gerechtem Stolze und Beruhigung auf die weise wohlthätige Medizinalverfassung seines Vaterlandes blicken und mit Achtung und Dank deren gedenken, die sich zu ihrem schweren Lebensberufe die gewissenhafte und verantwortliche Handhabung der Medizinalgesetze erwählt haben.

II. Abtheilung.

Sammlung

der

Sanitäts-Verordnungen

für das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Enns

von dem Jahre 1843.

1.

Vergütung des k. k. Thierarznei-Instituts an den Wiener Wasenmeister für im Institute secirte, aber daselbst nicht gefallene Thiere.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1843, Z. 38,630; Regierungs-Verordnung vom 14. Jänner 1843, Z. 1995. An die Direction des k. k. Thierarznei-Instituts.

Im Nachhange zur Hofkanzlei-Verordnung vom 9. September 1842, Z. 26,902; (Regierungs-Decret vom 26. September 1842, Z. 55,106) wird der Direction bedeutet, daß die k. k. vereinte Hofkanzlei bei den dargestellten Sachverhältnissen die von der Instituts-Direction gestellten Anträge hinsichtlich der Vergütung der Auslagen des k. k. Thierarznei-Instituts für die im Institute secirten, aber nicht daselbst umgestandenen Thiere an den Wiener Wasenmeister, und zwar in Bezug auf die vom Thierarznei-Institute zu übernehmende Vergütung des Mehr-Betrags der an den Wasenmeister in dem Falle, wo weder er, noch der Eigenthümer die Haut und die Abfälle behält, zu leistenden Vergütung, zu genehmigen befunden habe, wornach 1. der Wasenmeister, wenn er die in der Taxordnung vorgeschriebene Taxe bezieht, nicht noch die Einscharrungs-Gebühr von 45 kr. C. M. für obbezeichnete Thiere zu fordern hat; 2. da contractmäßig derlei secirte Thiere in einem eigenen gedeckten Cadaverwagen aus dem Thierarznei-Institute geführt werden, so ist dem Wasenmeister, auch in dem Falle, wo ihm die Haut des secirten Thieres nicht zukommt, von der in der Taxordnung ihm zugesprochenen höheren Taxe von 4 fl. 9 kr., dann 5 fl. und 5 fl. 48 kr. C. M. die dem Instituts-Cadaverfuhr-Contrahenten zu bezahlende Ausfuhrsgebühr, dermalen von 1 fl. 35 kr. vom Stück in Abzug zu bringen; 3. die Kosten der Ablederung von 24 kr. C. M. per Stück für die zur Section in das Institut gebrachten Thiere hat das letztere eben so zu bestreiten, wie für die Ablederung der im Institute selbst gefallenen Thiere. Endlich 4. hat das Institut für den Fall, wenn die Haut und die Abfälle dem Institut bleiben, wenn mithin der Eigenthümer des Thieres nur die geringere Taxe von 2 fl. 9 kr., 3 fl. oder 3 fl. 48 kr. dem Wasenmeister entrichtet, auch diesem jenen Mehrbetrag von 2 fl. C. M. zu vergüten, welcher aus der Differenz der von dem Eigenthümer für diesen Fall zu leistenden geringern Taxe und der vom Wasenmeister zu fordernden höhern Taxe entsteht.

2.

Anweisung von Vorschüssen für aus dem Staatsschatze dotirte Fonde.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1843, Z. 40,165; Regierungs-Verordnung vom 14. Jänner 1843, Z. 2177. An die k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung.

Der Regierung wird bedeutet, daß in Zukunft vor Anweisung eines Vorschusses für dotirte Anstalten sich eine genaue Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse zu verschaffen, und diese dann gleichzeitig mit der Anzeige des Vorschusses zur Kenntniß der hohen Hofkanzlei zu bringen seien.

Zugleich wird angeordnet, daß in den Erforderniß-Ausweisen der Findelanstalt für das vierte Quartal jedes Jahres künftig bestimmt darzustellen sei, welche Summe mit Rücksicht auf den a. h. genehmigten Voranschlag und auf die in Verpflegung stehende Kinderzahl als Dotationen für die ersten zwei Monate des ersten Quartals des nächstfolgenden Jahres werden erforderlich werden.

3.

Anstellung einer eigenen Oberhebamme an der zweiten geburtshilflichen Klinik in Wien.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Jänner 1843, Z. 115; Regierungs-Verordnung vom 19. Jänner 1843, Z. 3314. An das k. k. med. chir. Vicedirectorat und die k. k. Krankenhaus-Direction.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Jänner 1843 die Anstellung einer eigenen Oberhebamme an der zweiten geburtshilflichen Klinik in Wien mit den für eine solche Stelle sistemisirten Gebühren allergnädigst zu bewilligen geruht.

4.

Kirchenrechnungen und Ausweise über die Extragräber sind nach dem Solarjahr zu verfassen und vorzulegen.

Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1843, Z. 1286. An den Wiener Magistrat und das fürsterzbischöfliche Konsistorium.

In Folge der hierortigen Verordnung vom 12. Mai 1841, Z. 24,134, haben sämmtliche l. f. Pfarrkirchen, mithin auch die Domkirche zu St. Stephan, ihre Rechnungen nach dem Solarjahr vorzulegen.

Zur Prüfung der Kirchenrechnung zu St. Stephan werden aber die Ausweise über die vom Wiener Magistrate bewilligten Extragräber erfordert.

Der Magistrat hat demnach die fraglichen Ausweise in Hinkunft jedesmal nach dem Solarjahr verfassen zu lassen und vorzulegen.

5.

Rechnungslegung im k. k. Wiener Thierarznei-Institute.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Jänner 1843, Z. 72; Regierungs-Verordnung vom 17. Jänner 1843, Z. 2860. An die k. k. Thierarznei-Instituts-Direction und die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

Die k. k. Studien-Hof-Commission findet aus Anlaß der von der k. k. Thierarznei-Instituts-Direction erhobenen Anstände gegen die mit Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Jänner 1841, Z. 3822, angeordnete neue Rechnungsmanipulation bei diesem Institute zu bestimmen, daß nur bezüglich der Hauptkassagelder nebst einer Jahresrechnung auch documentirte Monatsjournale, hinsichtlich der übrigen Verrechnungszweige aber, mit Ausnahme der Medicamenten-Material-Verrechnung, blos jährliche documentirte Rechnungen und bezüglich der Medicamentenverrechnung die bisherigen vierteljährigen Rechnungen zur Amtshandlung der Prov. Staatsbuchhaltung zu gelangen haben.

6.

Die Wäsche des k. k. Gebärhauses ist nicht mit der Krankenhauswäsche zu vermengen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1843, Z. 37,499; Regierungs-Verordnung vom 29. Jänner 1843, Z. 4492. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Bei der Gebärhaus-Wäsche ist es nicht genug, daß dieselbe besonders markirt und auch contractmäßig abgesondert gewaschen wird, sondern es ist auch dahin zu wirken, daß dieselbe auf keiner andern Abtheilung verwendet und die Krankenhauswäsche nicht in der Gebäranstalt in Gebrauch gezogen werde.

7.

Der Krankenhausfond hat den durch die Vertilgung der Effecten der im allgemeinen Krankenhause an der Wasserscheu verstorbenen Personen verursachten Schaden zu tragen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Jänner 1843, Z. 527; Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1843, Z. 4140. An die Krankenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

Da der Krankenhausfond ein Lokalfond ist, und die Abgänge desselben vom städtischen Aerar gedeckt werden müssen, so steht der Antrag der niederösterreichischen Regierung, daß die Vergütung der in dem k. k. Krankenhause aus Ursache der Wasserscheu vertilgten Effecten jedesmal der k. k. Krankenhausfond zu tragen hätte, mit den Bestimmungen der Hofkanzlei-Decrete vom 16. und 30. December 1801, Z. 33,980 und 33,981 und 35,834, dann vom 7. Jänner 1841, Z. 225, keineswegs im Widerspruche, im Gegentheile läßt sich derselbe mit jenen Bestimmungen in vollkommenen Einklang bringen, daher dieser Regierungs-Antrag die hierortige Genehmigung erhält.

8.

Stempelbehandlung der Krankenhaus-Quittungen.

Hofkammer-Decret vom 14. Jänner 1843, Z. 49,709; Regierungs-Verordnung vom 30. Jänner 1843, Z. 3981. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Rücksichtlich der Stempelbehandlung der von der k. k. Krankenhaus-Direction an die n. ö. Prov. Cameral-Ausgabs-Casse und an die Parteien ausgestellten Empfangsbestätigungen über bezahlte Verpflegskosten wird der k. k. Landesregierung zur weiteren Veranlassung bedeutet:

1. Die Quittungen der Krankenhaus-Direction sowohl über die aus dem Cameralfonde erhobenen, als auch

2. über die von Privaten im Voraus erlegten Verpflegsgebühren sind stempelpflichtig, da der Krankenhausfond nicht zu den von der Staatsverwaltung dotirten Fonden gehört, und das Stempel- und Taxgesetz rücksichtlich dieser Quittungen keine ausnahmsweise Begünstigung enthält.

3. Die Quittungen der Parteien dagegen über die Rückvergütung der zu viel bezahlten Verpflegskosten sind stempelfrei.

9.

Abgabe der Findlinge in die auswärtige Pflege und Ausstellung der Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse.

Regierungs-Verordnung vom 18. Jänner 1843, Z. 2509. An die k. k. Findelhaus-Direction, die 4 Kreisämter und die 2 Consistorien.

Da es nach der dermaligen Einrichtung des Wiener Findelhauses nicht möglich ist, mit der Abgabe der Findlinge 3 und 4 Wochen zuzuwarten, so wird die Findelhaus-Direction angewiesen:

1. dahin zu wirken, daß Findlinge von zartem Alter in rauher Jahreszeit nicht an Pflegeparteien in fremde Provinzen auf eine weite Entfernung in die Pflege gegeben werden; um aber diese Maßregel zu erleichtern, werden

2. die Dominien und Seelsorger durch die n. ö. bischöflichen Consistorien und die k. k. Kreisämter aufgefordert, bei Ausstellung der Certificate zur Ueberkommung der Findlinge aus der hiesigen Findelanstalt hiezu geeigneten Pflegeparteien keine Hindernisse in den Weg zu legen.

3. Ist noch, wie bisher, auf die nähere Unterbringung der Ammenkinder aus Billigkeitsgründen Rücksicht zu nehmen.

10.

Haftungszeit für die irdenen Oefen im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 25. Jänner 1843, Z. 2839. An die k. k. Krankenhaus-Direction und die n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung.

Die Haftungszeit für die gewöhnlichen Oefengattungen, nämlich Kachel-,

Stuck- und schwedische Oefen, wird mit drei Jahren jedoch mit dem Bedeuten festgesetzt, daß Beschädigungen, welche erweislich nicht der schlechten Qualität der Oefen zugeschrieben werden können, nicht dem Lieferanten zur Last fallen. Für Oefen von besonderer Construction wird die Haftungszeit von Fall zu Fall festgesetzt.

Damit aber die Betheiligten zur Kenntniß dieser Bestimmung gelangen, und um nachträglichen Einwendungen zu begegnen, sind in Zukunft auf dem Preistarif die Haftungsfristen nebst den sonstigen dahin gehörigen Bedingungen jederzeit bestimmt und deutlich anzumerken, unter welchen die Beischaffung der Oefen dem Mindestbietenden übergeben werden wird.

11.

Abgabe der im Krankenhause befindlichen, zur Versorgung geeigneten Individuen in eine Versorgungsanstalt.

Regierungs-Verordnung vom 26. Jänner 1843, Z. 2510. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Der k. k. Krankenhaus-Direction wird bedeutet, daß die Entfernung der unheilbaren und nach Wien zuständigen Individuen aus dem Krankenhause nach Constatirung der Unheilbarkeit keinem Anstande unterliegen kann; diese Verfügung hat daher in vorkommenden Fällen alsogleich Platz zu greifen. Bezüglich der nicht hierher gehörigen Individuen hat die k. k. Krankenhaus-Direction ohne Verzug die Anzeige an die Landesstelle unter gehöriger Nachweisung des vorliegenden Falles zu erstatten, damit von hier aus wegen Entfernung eines solchen Individuums aus dem Krankenhause die weitere Einleitung durch das betreffende Gubernium getroffen werden könne.

12.

Todtenbeschau im k. k. allgemeinen Krankenhause durch die Secundarien.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1843, Z. 1749; Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1843, Z. 6718. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Anzeige, daß die angeordnete Vornahme der Todtenbeschau von Seite der Secundarärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause, so wie die von den Primarien vorgeschlagene zweckmäßige Einrichtung in dieser Beziehung *) als Norm bereits in Wirksamkeit gesetzt worden ist, wird mit dem Beisatze zur Nachricht genommen, daß letztere in die Instruktion der Secundarärzte am gehörigen Orte aufzunehmen sei.

*) Dieser in Wirksamkeit gesetzte Vorschlag lautet:

1. Die Secundarien sind strenge gehalten, die Todtenbeschau auf den Krankenzimmern vor der Abtragung der Todten vorzunehmen, und bei dem Austragen der Todten in den Zimmerprotocollen in der Rubrik „Anmerkung" jedesmal wer die Todtenbeschau vorgenommen habe, namentlich und mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

2. Damit die Krankenhaus-Direction von der genauen Befolgung dieser Maßregel in steter Kenntniß bleibe, soll auf der Rückseite der Tagesrapporte, wo die Gestorbenen und ihre Todesarten täglich ohnedies aufgeschrieben werden, der jeweilige beschauende Secundarius die vorgenommene Todtenbeschau durch Hinzusetzung der Formel: obige Todte beschaut und seine vollständige Namensfertigung bestätigen.

13.

Krankenhaus-Verpflegs-Einbringung für Beamte.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Jänner 1843, Z. 1654; Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1843, Z. 7377. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Das über die Conscribirung der Beamten erflossene Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1822, Z. 32,971, findet auf den Fall, wo es sich nur um die Zuständigkeit eines Individuums zum Behufe der Verpfleggebühreneinbringung handelt, keine Anwendung und dieselbe muß nur nach den Zuständigkeits-Vorschriften behandelt werden.

14.

Wagengeld für den Professor der Geburtshilfe an der Wiener Universität.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Jänner 1843, Z. 764; Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1843, Z. 7664. An das k. k. med. chir. Vicedirectorat.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Jänner 1843 dem Professor der Geburtshilfe allhier, Dr. Klein, für seine Person und so lange die localen Verhältnisse seiner Dienstleistung nicht geändert werden, ein Wagengeld mit jährlichen dreihundert Gulden C. M. allergnädigst zu bewilligen geruht.

15.

Ordinationsstunde im allgemeinen Krankenhause.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner 1843, Z. 1748; Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1843, Z. 7657. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Anzeige, daß die angeordnete Abänderung der Frühordinationsstunden im Wiener allgemeinen Krankenhause (im Sommer zwischen 6 und 7, im Winter zwischen 7 und 8 Uhr) bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird zur Nachricht genommen.

16.

Berechnungsart der Verpflegs-Gebühren bei dem Bezirks-Spital Wieden.

Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1843, Z. 4604. An die Direction des Bezirks-Spitals Wieden.

Die bisher beobachtete Berechnungsart bei dem Bezirks-Spitale Wieden, nämlich die Zurücklassung von 10 Procent an den für die Gratisverpflegten entfallen-

den Kosten ist um so mehr auch fortzubehalten, als die Verrechnung nach Betten weitläufig und complicirt ist, und als insbesondere viele Individuen, für welche bei der Aufnahme die Berichtigung der Verpflegs-Gebühren wahrscheinlich war, gleichwohl unentgeldlich verpflegt werden müssen, wodurch das mit geringen Kräften ausgestattete, aber überaus wohlthätige Institut, ohnehin in Anspruch genommen wird, mithin eine für dasselbe günstigere Berechnung höchst beachtens- und wünschenswerth ist.

17.

Bewilligung außerordentlicher Vorlesungen über ärztliche Seelenkunde.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Februar 1843, Z. 1011; Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1843, Z. 9140. An das k. k. med. chir. Vicedirectorat und das Wiener Universitäts-Consistorium.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 4. Februar 1843 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Med. Doctor Ernst Freiherr von Feuchtersleben außerordentliche unentgeldliche Vorlesungen über ärztliche Seelenkunde an der Wiener Universität abhalten dürfe. Uebrigens hat das k. k. Vicedirectorat dem Freiherrn von Feuchtersleben zu bedeuten, daß ihm aus dieser Leistung durchaus kein Anspruch auf irgend ein Honorar, Remuneration, oder wie immer geartete Vergütung von Auslagen aus einem öffentlichen Fonde oder der Titel eines Professors u. s. w. erwachse, und daß die als Leitfaden vorgeschlagenen beiden Werke: Hartmanns Geist des Menschen und Webers Grundriß der Seelenkunde, welcher sich Freiherr von Feuchtersleben bis zur Vollendung eigener Hefte einstweilen bedienen will, nur in so fern genehmigt werden, als von Seite der hohen Polizei- und Censur-Behörde gegen dieselben keine Erinnerung gemacht würde.

18.

Einsendung der Rechnungs-Abschlüsse.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1843, Z. 3547; Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1843, Z. 9895. An die k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung.

Rechnungsabschlüsse der verschiedenen Fonde sind unmittelbar der k. k. Fondshofbuchhaltung einzusenden.

19.

Thierarznei-Instituts-Correpetitoren, wenn sie nach dreijähriger Dienstzeit bestätigt sind, bedürfen bei etwaiger Beförderung zu Professoren keiner neuen Bestätigung,

Studienhofkomissions-Decret vam 11. Februar 1843, Z. 1082; Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1843, Z. 9551. An das k. k. med. chir. Vicedirectorat und die Direction des k. k. Thierarznei-Instituts.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der für die Repetitoren am Mailänder

Thierarznei=Institute angesuchten Bestätigung im Lehramte und des hierbei erhobenen Zweifels, ob diese auch hinsichtlich dieser Cathegorie des Lehrpersonals Statt zu finden haben, mit a. h. Entschließung vom 7. Februar 1843 zu bestimmen geruht, daß die a. h. Entschließung vom 29. September 1826, eröffnet durch Hofdecret vom 16. October 1826, Z. 4412 (Regierungszahl 48,192) auch auf die Repetitoren an den Thierarznei=Instituten anwendbar sei. Haben dieselben nach drei Jahren ihrer Anstellung die Bestätigung in ihrem Amte erhalten, so bedürfen sie, wenn sie zu einer höhern Stufe im Lehramte gelangen, keiner zweiten Bestätigung.

20.

Termin zur Ueberreichung der Particularien.

Regierungs=Verordnung vom 15. Februar 1843, Z. 7427. An die k. k. Kreisämter.

Um den immer wiederkehrenden so häufigen Terminsüberschreitungen der von den Landwundärzten einzubringenden Impf= und sonstigen Reiseparticularien endlich einmal ein Ziel zu setzen, findet sich die Regierung veranlaßt, allen ärztlichen Individuen bedeuten zu lassen, daß in Zukunft kein nach dem festgesetzten Einbringungs=Termine einlangendes derlei Particulare mehr adjustirt und zur Zahlung angewiesen werden wird, ausgenommen wenn eine während dieser Zeit statt gehabte und legal nachgewiesene Krankheit des Particularlegers oder andere diese Förderung durchaus hemmende und erwiesene Verhältnisse eingetreten sind.

Hiervon sind die betheiligten Individuen ungesäumt in die Kenntniß zu setzen.

21.

Dem Doctor Gustav Görgen wird die Fortsetzung der von seinem Vater errichteten Privat=Irrenanstalt in Döbling bewilliget.

Regierungs=Verordnung vom 22. Februar 1843, Z. 8639. An den Med. Doctor Gustav Görgen, das k. k. Kreisamt V. U. W. W., die k. k. Polizei=Ober=Direction, die med. Facultät und den ersten Stadtphysicus und Sanitätsmagister in Wien.

Da Doctor Gustav Görgen sich über die zur Fortführung einer Privat=Irren=Anstalt vorgeschriebenen Eigenschaften ausgewiesen, und somit den Forderungen und Bedingungen entsprochen hat, die deßwegen allerhöchsten Orts festgesetzt und anbefohlen worden sind, so findet sich die Regierung bestimmt, demselben die Bewilligung zur Fortsetzung der von seinem verstorbenen Vater errichteten Privat=Irren=Anstalt in dem zu diesem Zwecke errichteten Hause in Döbling hiemit zu ertheilen. Es versteht sich übrigens, daß die Absonderung beider Geschlechter strenge beobachtet werden muß, so wie auch dem Doctor Görgen Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, da es in vielen Fällen nöthig ist, daß außer ihm und der vorgesetzten Behörde Niemand von der Anwesenheit dieses oder jenes Patienten in der Anstalt etwas erfahre.

Auch bleibt diese Anstalt der Landesstelle unmittelbar untergeordnet, daher er auch dieselbe durch monatliche Ueberreichung eines Ausweises von dem Stande der Kranken in Kenntniß zu setzen hat.

Eben so ist jede einzelne Aufnahme unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses und der Krankengeschichte hieher anzuzeigen, und der aufgestellte Curator namhaft zu machen. Uebrigens wird Doctor Görgen als Vorsteher dieser Anstalt strenge angewiesen, die diesfalls bestehenden Gesetze genau zu befolgen und die Ordnung im Innern gewissenhaft zu handhaben.

22.

Beschaffenheit der Doctorsdiplome und Censur der Rigorosen.

Studienhof=Commissions=Decret vom 26. Februar 1843, Z. 1425; Regierungs=Verordnung vom 16. März 1843, Z. 14879. An das Consistorium der Wiener Universität und die k. k. Studien=Vicedirectorate.

Ueber die zur Verhandlung gekommene Frage, ob in den Doctorsdiplomen ein auf das Resultat der strengen Prüfungen Rücksicht nehmender Beisatz aufzunehmen sei, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1843 festzusetzen geruht, daß die Doctorsdiplome ihre einfache Form beizubehalten haben und daß ein auf den Werth der bestandenen Prüfung sich beziehender Beisatz in dieselben nicht einzuschalten sei.

Mit eben dieser allerhöchsten Entschließung geruhten Seine Majestät in Absicht auf die Form der Classification bei den strengen Prüfungen anzuordnen, daß über das Resultat jeder strengen Prüfung ein Protocoll zu führen sei, in welches Protocoll jeder Prüfende sein Urtheil über den Werth der von dem Geprüften über alle von den gesammten Beisitzern gestellten Fragen ertheilten Antworten mit den Worten: valde bene oder bene, sufficienter, insufficienter einzuschreiben habe. Nach dem Verhältnisse dieser Urtheile habe der Vorsitzende den Beschluß zu fassen, und es habe bei Gleichheit der für das Genügen oder Nichtgenügen der Prüfung ausgefallenen Urtheile die strengere Meinung zu gelten.

Der Beschluß sei auszudrücken mit den Worten: **Approbatus per unanimia cum applausu, vel approbatus per unanimia, — per majora-- reprobatus.** Dieß Verfahren habe bei den strengen Prüfungen aller Facultäten, jene der Medicin ausgenommen, Statt zu finden, bei welcher sich an die unterm 19. Jänner 1810 gegebene Vorschrift zu halten ist.

23.

Stempelbehandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Staats= oder öffentliche Anstalten.

Hofkanzlei=Decret vom 3. März 1843, Z. 1171; Regierungs=Circulare vom 16. März 1843, Z. 15,235.

Nach einer langjährigen Uebung haben Gewerbsleute oder Lieferanten, welche für Staats= oder öffentliche Anstalten Arbeiten geleistet oder Lieferungen bewerkstelliget haben, über ihre hierwegen an das allerhöchste Aerar oder den betheiligten öffentlichen Fond zu stellende Forderung sogleich einen, nach der Höhe derselben classenmäßig gestempelten Conto vorgelegt, worauf nach vorausgegangener buchhalterischer Richtigstellung die Geldanweisung gegen ungestempelte Empfangsbestä=

tigung erfolgte, weil der Stempelpflicht durch die Stemplung des Conto bereits Genüge geleistet worden ist.

Nach dem neuen Tax- und Stempelgesetze vom 27. Jänner 1840, §. 81, Zahl 25, sind aber nur jene Quittungen stempelfrei, welche den Cassen, nebst den eigentlichen Beweisurkunden, blos wegen der Ordnung ihrer Manipulation, übergeben werden müssen.

Nun bildet aber bei Zahlungen, welche von den Cassen der Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten an Gewerbsleute und Lieferanten geleistet werden, die von den Geld-Empfängern ausgefertigte Quittung die eigentliche Beweisurkunde über die geleistete Zahlung, und muß daher bezüglich des Stempels der Regel folgen.

Dagegen bedürfen unsaldirte Conti über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten nach dem Gesetze keines Stempels und begründet auch die Vorlegung gestempelter Conti eine Stempelbefreiung für jene Quittungen nicht, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen.

Hierbei wird jedoch aufmerksam gemacht, daß derlei unsaldirte Conti der Gewerbsleute und Lieferanten nichts desto weniger der gesetzlichen Stempelpflicht dann unterliegen, wenn dieselben vermöge ihres Inhalts oder ihrer Verwendung nicht mehr als einfache unsaldirte Conti, sondern vielmehr als stempelpflichtige Eingaben, oder Urkunden, oder Beilagen, oder anderweitige nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Stempel unterliegende Schriften sich darstellen.

24.

Versteigerung der Krankenhaus Rauchfangkehrer-Arbeiten.

Regierungs-Verordnung vom 8. März 1843, Z. 12,920. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

In Hinkunft sind die Rauchfangkehrer-Arbeiten im k. k. allgemeinen Krankenhause nicht mehr nach der Zahl der zu reinigenden Objecte, sondern überhaupt und insgesammt zu versteigern.

25.

Das Durchfahren beladener Fracht- und Leiterwägen durch die innere Stadt Wien und das Einfahren vierspänniger Bierwägen wird gänzlich verboten, und für das Einführen dieser Wägen, wenn sie in der Stadt abzuladen haben, werden besondere Bestimmungen festgesetzt.

Regierungs-Circulare vom 8. März 1843, Z. 10,553.

Die bei dem Durchfahren beladener Fracht-, Leiter- und Bierwägen durch die innere Stadt Wien bedrohte körperliche Sicherheit, und die daraus entstehenden Gefahren und Hemmnisse für die Gehenden und Fahrenden nehmen Bestimmungen in

Anspruch, welche diesen Uebelstand möglichst beseitigen, zugleich aber die Bedingungen festsetzen sollen, unter welchen jenen Fracht-, Leiter- und Bierwägen, welche in der Stadt abzuladen haben, das Einfahren gestattet sein soll.

Die k. k. Niederösterreichische Landesregierung findet daher Folgendes anzuordnen:

1. Wird allen Fracht-, Bier- und sonst beladenen Leiterwägen, welche in der innern Stadt nichts abzuladen haben, das Fahren durch dieselbe, um von einer Vorstadt in die andere zu gelangen, verboten. Diese Wägen haben daher den Weg um das Glacis zur Erreichung ihrer Bestimmungsorte einzuschlagen.

2. Wird den Leiter-, Fracht-, Markt- und Bierwägen, die in der innern Stadt abzuladen haben, das Einfahren durch das Burg- und Rothenthurmthor noch ferner verboten, und können diese Wägen nur durch die andern Thore in die Stadt einfahren.

3. Dürfen die in die Stadt fahrenden Bierwägen höchstens sogenannte Achter sein, und auch diesen ist die Einfahrt in die innere Stadt nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als zwei Pferden oder mit zwei Ochsen bespannt sind. Das bisher übliche Hochhängen der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens, wodurch der Umfang des Wagens vergrößert, und durch das leicht mögliche Herabstürzen der Fässer bei einem Stoße, wie bei dem Abspringen eines Hakens, Unglücksfälle herbeigeführt werden können, wird strengstens untersagt, und das Anhängen der Fässer an den untern Theil eines Bierwagens nur in der Art gestattet, daß die Bierfässer zwischen den Rädern nicht hervorragen.

4. Wird, um die häufigen Stockungen der Passage in der Kärnthnerstraße an den Wochen-Markttagen zu beseitigen, festgesetzt, daß alle an diesen Tagen Vormittags durch das neue Kärnthnerthor hereinfahrenden Fracht-, Leiter- und Marktwägen, so fern letztere ihren Zug nicht nach der Seilerstätte zu nehmen haben, ihren Weg gegen den Lobkowitz-Platz, dann weiter gegen die Spiegelgasse, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen, einschlagen müssen. Dagegen haben jene Marktwägen, welche auf die Seilerstätte fahren, ihre Richtung durch die Wallfischgasse zu nehmen.

5. Haben die Bestimmungen zu 1. mit dem 1. Mai dieses Jahres, jene hinsichtlich der Bierwägen zu 3. mit 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit zu treten.

6. Machen sich Diejenigen, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen, und den Weisungen der zu ihrer Handhabung aufgestellten Militär- und Polizei-Wachposten nicht pünctliche Folge leisten, straffällig. Der betretene Fuhrmann wird sogleich angehalten, zur k. k. Polizei-Ober-Direction gestellt und in Untersuchung genommen.

Der Fuhrmann, so fern er nicht selbst Eigenthümer des Fuhrwerkes ist, wird im ersten Betretungsfalle mit Arrest von Ein bis Drei Tagen oder mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung bestraft werden. Im Wiederholungsfalle aber werden diese Strafarten noch im verstärkteren Maße eintreten.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß der Leiter des Fuhrwerks auch der Eigenthümer ist, oder daß dieser seinem Knechte eine diesen Anordnungen entgegengesetzte Weisung gegeben hat, so wird auch der Eigenthümer des Fuhrwerks

mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. C. M., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, oder nach den obwaltenden Umständen mit einem entsprechenden Arreste bestraft werden.

26.

Die Borstenviehbeschau inner den Linien Wiens wird dem Wiener Magistrat übertragen.

Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1843, Z. 3375; Regierungs-Verordnung vom 28. März 1843, Z. 16,529. An den Wiener Magistrat.

Da es nunmehr thunlich erscheint, die einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer im Grundsatze bereits beschlossene Uebertragung der bisher von Gefällen-Individuen besorgten Borstenvieh-Beschau an die politische Behörde in das Werk zu setzen, so hat diese Maaßregel gegenwärtig Statt zu finden. Die Borstenviehbeschau ist ihrer Natur nach ein Theil der Marktaufsicht überhaupt und ist daher vor der Hand dem Wiener Magistrat, der dermal als allgemeine Marktbehörde inner den Linien Wiens bestellt ist, zuzuweisen. Das Resultat der über die Competenz anhängigen Verhandlung wird seiner Zeit auch auf den speciellen Zweig der Borstenviehbeschau Anwendung finden.

In Betreff des Details der Besorgung dieses Geschäftes durch den Magistrat hat die Regierung Amt zu handeln. Die Bestimmung des Zeitpuncts und der übrigen Modalitäten der in Frage stehenden Uebertragung wird der Regierung im Einvernehmen mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung überlassen und in diesem Sinne zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer die geeignete Mittheilung gemacht.

Die begründete Anzeige, daß der Magistrat zur Uebernahme und Besorgung der Borstenviehbeschau der hiezu bisher verwendeten Gefällen-Individuen nicht bedürfe, wird zur Nachricht genommen.

27.

Verbot des gifthältigen Fliegenpapiers.

Regierungs-Verordnung vom 15. März 1843, Z. 13,005. An den Wiener Magistrat.

Da bei der vorgenommenen Prüfung eines in Wien verkauften Fliegenpapiers dieses als sanitätswidrig sich zeigte, weil demselben Arsenik beigegeben war, so wird der Wiener Magistrat angewiesen, dieses Papier alsogleich zu confisciren und zu vertilgen, zugleich aber mit der k. k. Polizei-Ober-Direction und dem Sanitätsmagister zu überwachen, daß kein weiterer Verkauf desselben mehr Platz greife.

28.

Verpflegung der übernormalalten Findlinge, dann der ehelichen auf Arrest- oder die Krankheitsdauer der Eltern im Findelhause befindlichen Kinder durch den Wiener Magistrat.

Regierungs-Verordnung vom 16. März 1843, Z. 8402. An die k. k. Findel- und Waisenhaus-Direction und den Wiener Magistrat.

In Betreff der Verpflegung der übernormalalten Findlinge, dann der ehelichen, auf die Arrest- oder Krankheitsdauer ihrer Eltern im Findelhause befindlichen Kinder findet die Regierung Nachstehendes zu bestimmen:

1. Solche eheliche Kinder, welche vermöge ihrer Geistesgebrechen oder vermöge ihres Siechthums zum bleibenden Aufenthalte in eine öffentliche Versorgungsanstalt untergebracht werden müssen, sind ohne Rücksicht auf ihr Alter, und ingleichen auch die mit ähnlichen Gebrechen behafteten übernormalalten Findlinge aus dem Findelhause in das Versorgungshaus in der Währingergasse abzugeben, um von selbem bei geeigneter Gelegenheit sodann in das Versorgungshaus zu Ybbs transferirt werden zu können.

2. Eheliche Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die gänzlich verwaist und ganz und gar unterstandslos sind, desgleichen die in demselben Alter stehenden Kinder von im Gefangen- oder Krankenhause befindlichen Eltern sind noch fortan in das k. k. Findelhaus auf Rechnung des Versorgungsfondes aufzunehmen, welche Aufnahme jedoch von der Regierung in Berücksichtigung der dem Magistrate erschwerten Unterbringung so kleiner Kinder nur im Wege der Gnade noch weiters gegen dem, jedoch widerruflich, zugestanden wird, daß der Magistrat, wenn solche Kinder um das gewöhnliche für Findelkinder ausgemessene Kostgeld bei Pflegeparteien nicht untergebracht werden können, für selbe das hierwegen erforderliche höhere, von der k. k. Findelhaus-Direction zu bedingende Kostgeld aus dem Versorgungsfonde zu bezahlen habe.

Die Findelhaus-Direction wird daher auch ermächtiget, für derlei eheliche Kinder unter 6 Jahren, wenn sie selbe um das für Findlinge gleichen Alters festgestellte Kostgeld an Pflegeparteien nicht unterbringen kann, diesen ein höheres Kostgeld, jedoch über vorläufig mit dem Magistrate gepflogene Rücksprache, zu bewilligen. Hierbei soll es dem Magistrate immer unbenommen bleiben, für derlei Kinder wohlfeilere Kostparteien auszumitteln.

Die Findelhaus-Direction wird daher angewiesen, sich dießfalls mit dem Magistrate Fall für Fall in das gehörige Einvernehmen zu setzen. Der Magistrat hat aber derlei Amtshandlungen zu beschleunigen, damit derlei eheliche Kinder nicht zu lange im Findelhause verbleiben und den Findlingen den Raum entziehen.

3. Eheliche Kinder über 6 Jahre sind aber weder zur Aufnahme noch zur ferneren Belassung in der Findelhausverpflegung geeignet, sondern auf Rechnung des Versorgungsfondes in das k. k. Waisenhaus zu weisen. Die Waisenhaus-Direction wird angewiesen solche Kinder, in so fern sie das 12. Lebensjahr nicht überschritten haben, unbedingt aufzunehmen, und so fern der Hausraum es gestattet,

im Waisenhause selbst zu behalten, außerdem aber, oder wenn diese Kinder sich keines vollkommenen Gesundheitszustandes erfreuen, in auswärtige Pflege gegen das gewöhnliche Kostgeld zu geben.

Der Magistrat wird sich demnach in vorkommenden Fällen mit der k. k. Waisenhaus-Direction in das nöthige Einvernehmen zu setzen haben.

4. Für die von den Pflegeparteien rückgestellten Findlinge, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, hat die k. k. Findelhaus-Direction auch noch fortan Sorge zu tragen, und von Fall zu Fall deren Unterbringung in auswärtige Kostorte zu bewirken, dagegen sind jene, welche das 10. Lebensjahr bereits erreicht haben, immer alsogleich dem Magistrate zur Uebernahme namhaft zu machen, welcher für deren weitere Unterbringung auf Kosten der betreffenden Armeninstitute zu sorgen hat.

Durch diese von der Regierung ausgesprochenen Maßregeln, welche unverweilt in das Leben zu treten haben, wird es zugleich möglich gemacht, die hierdurch entbehrlich werdenden, im Versorgungshause am Alserbache behufs der Unterbringung von Findlingen über dem Normalalter gemietheten Localitäten aufzukünden, wozu die Findelhaus-Direction angewiesen wird.

29.

Rechnungslegenden Sanitäts-Individuen ist die Einsicht ihrer quoad lineam medicam oder taxam bemängelten Documente nur in dem betreffenden Amtslokale unter Aufsicht eines Beamten und denselben nur der Gebrauch des Bleistiftes gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1843, Z. 7941; Regierungs-Verordnung vom 31. März 1843, Z. 18,277. An die Unterbehörden und Anstalten.

Bei Gelegenheit eines speciellen Falles ist die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds durch viele Berechnungen, so wie durch einige anderweitige Bemerkungen, welche ein Recurrent bei der gestatteten Einsicht der von dieser Hofbuchhaltung bereits berichtigten Recepte nachträglich mit Tinte darauf ersichtlich gemacht hat, zu der Ueberzeugung gelangt, derselbe habe diese Documente entweder längere Zeit in seiner Behausung gehabt, oder es seien ihm bei der im Amtslocale gestattet gewesenen Einsicht derselben die Mittel gelassen worden, dieselben mit solchen Bemerkungen versehen zu können. Da weder das eine noch das andere Verfahren den Directiven entspricht, welche rücksichtlich der den Parteien zu gestattenden Einsichtsnahme von bereits liquidirten Documenten bestehen, indem dadurch bei allfälligen Rechnungsprozessen die Aufstellung solcher Beweisgründe gefährdet würde, welche nur mit Hülfe des ursprünglich vorhanden gewesenen Textes und der darauf Bezug habenden Ziffer erhärtet werden könnten, da ferner in Folge mehrerer bei der Hofbuchhaltung vorgekommener Eingaben auch in andern Provinzen ähnliche Unzukömmlichkeiten bereits Statt gefunden haben, so findet sich die vereinte Hofkanzlei veranlaßt, der Landesstelle aufzutragen, künftig in Fällen, wo sowohl die arzneiverschreibenden, als auch die rechnungslegenden Sanitätsindividuen solche Documente einsehen wollen, in welchen bei der Revision in linea

medica oder bei der Taxberichtigung von Seite der Hofbuchhaltung Bemänglungen ausgewiesen wurden, dafür zu sorgen, daß diese Einsicht lediglich im betreffenden Amtslocale, und unter der Aufsicht eines dazu bestimmten Beamten gestattet werde, wobei der dießfälligen Partei noch insbesondere zu bedeuten ist, daß sie auf die bereits censurirten Documente keine, wie immer geartete Bemerkung zu schreiben, und zu den Auszügen, welche sie zu ihrem weiteren Gebrauche für nöthig erachtet, sich lediglich des Bleistiftes zu bedienen habe.

30.

Ordnung für das Armen-Spital zu Wildbad-Gastein.

Note der obderennsischen Regierung vom 17. März 1843, Z. 486; N. O. Regierungs-Verordnung vom 5. April 1843, Z. 19,195. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

Die k. k. obderennsische Regierung hat die Ordnung für das Armen-Badespital zu Wildbad-Gastein mit dem Bemerken hierher mitgetheilt, daß dieselbe provisorisch sei, und daß auf dem Grunde der gemachten Erfahrungen nach Ablauf von 3 Jahren die definitive Giltigkeit ausgesprochen, oder Modificationen getroffen werden sollen. Da die Aufnahmsbedingnisse auch in der Provinz Nieder-Oesterreich zu kennen nöthig sind, so wird der betreffende Auszug aus der erwähnten Ordnung hiermit zur weiteren Verfügung mitgetheilt.

Ordnung für das Armen-Badspital zu Wildbad-Gastein.

1. Aufnahms-Bedingnisse.

§. 1. Zur zeitweiligen Aufnahme und Unterkunft im Armenhospitale zu Wildbad-Gastein haben nur jene Individuen Anspruch, welche sich:

a) mit einem ärztlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie zur Hebung ihres Krankheitszustandes den Gebrauch des Heilbades zu Gastein nöthig haben,

b) welche laut Armuthszeugnisses ihrer Obrigkeit außer Stande sind, ihren Aufenthalt zu Gastein aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 2. Um zeitweiser Ueberfüllung des Spitals vorzubeugen, Kranken aus der Ferne zugereist, die Möglichkeit der Unterkunft im Spitale zu sichern, fürzusorgen, daß es den armen Fremden während ihres Badgebrauchs an den Mitteln zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse nicht ermangle, und daß sie in der Lage seien, in ihre Heimath zurückzukehren, wird vorgeschrieben:

c) Fremde Kranke sollen durch ihre vorgesetzten Behörden mittelst Correspondenz durch das k. k. Pfleggericht Gastein bei der Spitals-Commission zu Wildbad-Gastein die Aufnahms-Bewilligung vor ihrer Ankunft bewirken.

d) Jede Gemeinde hat für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein und ebenso zurück in ihre Heimath auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

e) Jeder arme Kranke soll bei seiner Ankunft eine Barschaft zum Unterhalte und zwar: die armen Kranken aus dem Salzburger Kreise fünf Gulden, jene aus den übrigen Kreisen oder Provinzen zehn Gulden C. M. im Besitze haben, mit einem ärztlichen und mit einem Armuthszeugnisse von seiner Obrigkeit

versehen sein, und schon bei dessen Ankunft zu Gastein nachgewiesen werden, daß für die Rückkehr in die Heimath nach dem Badgebrauche fürgesorgt sei.

§. 3. Da sieche Kranke aus der Ferne meist Begleitung auf der Reise wie im Bade Beihilfe nöthig haben, so wird bezüglich dieser angeordnet:

f) Nur jene Begleiter werden während der Badezeit zum Aufenthalte in Gastein zugelassen, welche im Reisepasse des Kranken von der Obrigkeit als solche bezeichnet sind und

g) hinlängliche Mittel besitzen, um zu Gastein ohne Betteln und Belästigung der anderen Gäste für ihre Subsistenz außerhalb des Spitals zu sorgen.

Wer ohne Ausweis oder Paß und ohne Nachweis über Subsistenz sich eindrängt, kann mit Rücksicht auf den Badeort nach den Polizeivorschriften nicht geduldet werden.

Unbekannte lästige, ausweislose Menschen sind vom Pfleggerichte mit gebundener Route in ihre Heimath rückzuweisen.

Nur kranke Arme haben Anspruch auf die Unterkunft im Badspitale und Betheilung.

§. 4. Fremde Kranke, ohne Ausweis von ihrer Obrigkeit, sind in das Spital in der Regel nicht aufzunehmen, und nur ausnahmsweise kann der Spitalsverwalter in dringenden Fällen die Unterbringung bewilligen, wenn der Spitalsarzt die sogleiche Rückweisung des Kranken aus Humanitätsrücksichten für unzulässig und die Aufnahme für unabweisbar erklärt.

Jeder solche Vorfall ist jedoch dem Pfleggerichte zur weiteren Verfügung anzuzeigen, damit die Verpflegs- und weiteren Erfordernisse zur Rücksendung von der betreffenden Gemeinde oder Obrigkeit eingebracht oder rückvergütet werden.

§. 5. Jeder arme Kranke, der nach §. 2 die Bewilligung zur Aufnahme erhalten hat, soll bei seiner Ankunft im Badeorte wegen seines Eintrittes ins Spital sich bei dem Spitalsverwalter melden, bei der Polizei-Aufsicht sich mit seinem Passe oder Ausweise legitimiren und den Badearzt von seinem Krankheitszustande verständigen, um sich zu versichern, daß das Gasteiner-Bad für den Gebrauch des Kranken sich eigne, und im Bejahungsfalle der Kranke über den Gebrauch des Bades und des sonstigen Verhaltens zu seinem Wohle belehret werde.

§. 6. Erklärt der Badearzt, daß das Gasteiner Heilbad sich für das Uebel des Kranken nicht eigne, oder findet er die Fortsetzung des Bades bedenklich, oder findet die Polizeibehörde den Aufenthalt im Curorte für den fremden Kranken nicht zu gestatten, so hat sich letzterer unter Rücknahme seiner Reiseurkunde aus dem Badspitale und dem Curorte wieder zu entfernen.

§. 7. Nachdem für arme k. k. Militär-Personen zu Hofgastein ein eigenes Militärbadhaus besteht, so findet die Aufnahme dieser im Badspitale zu Wildbad-Gastein nicht mehr Statt.

31.

Vorschrift über Nach- und Wiederholungs-Prüfungen.

Studienhofcommissions-Decret vom 20. März 1843, Z. 1833; Regierungs-Verordnung vom 6. April 1843, Z. 19,569. An die k. k. Studien-Vicedirectorate.

Seine k. k. Majestät haben, um den in neuerer Zeit bei den höheren Studienabtheilungen so häufig vorkommenden Wiederholungs- und Nachprüfungen, so wie dem dadurch den Studienvorständen und Behörden zugehenden vielen und lästigen Schriftenwechsel auf eine wirksame Art zu begegnen, mit a. h. Entschließung vom 7. März d. J. Folgendes Allergnädigst anzuordnen geruht.

Vorhergehende Krankheiten berechtigen der Natur der Sache nach die Studierenden nur zum Anspruche auf Nachprüfungen, nicht auch auf Wiederholung mißlungener Prüfungen, zu welchen sie, wenn sie durch Krankheit verhindert wären, sich zu denselben gehörig vorzubereiten, nicht aufs gerade Wohl sich stellen sollen.

Dem Mißbrauche der Studierenden aus dem angegebenen Titel statt Nachprüfungen nachzusuchen, Ansprüche auf wiederholte Prüfungen zu gründen, ist von den Studienvorständen nachdrücklich zu begegnen.

Bezüglich auf Wiederholung von Prüfungen sind Stipendisten, Conviktoren und vom Erlage des Unterrichtsgeldes Befreite andern Studirenden und bei Wiederholungen des ganzen Studienkurses sind die Hörer der Philosophie jenen der Arznei und der Rechte gleich zu behandeln.

Die Studien-Vicedirectoren haben Prüfungs-Wiederholungen nach Einvernehmen der Professoren nur bei rücksichtswürdigen dafür sprechenden Gründen zu bewilligen. Die Zeit, wann diese Wiederholungsprüfungen vorzunehmen sind, haben sie mit sorgfältiger Beobachtung aller hierbei obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen, und sie dürfen bei mißlungenen zweiten Semestralprüfungen als höchstes Ziel der Wiederholung das Ende des ersten Semesters des darauf folgenden Schuljahres festsetzen.

Bewilligungen um später, doch binnen einem Jahre nach der mißlungenen Prüfung vorzunehmende Wiederholungen derselben dürfen nur von der Landesstelle ertheilt werden, und über Gesuche über noch später vorzunehmende Prüfungs-Wiederholungen hat die Studienhofcommission zu erkennen.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung werden die k. k. Vicedirectorate mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß durch die allerhöchsten Bestimmungen nunmehr die Anordnung des Hofdecrets vom 17. Februar 1792, vermöge welcher die Stipendisten, Convictisten und vom Unterrichtsgelde Befreiten zur Wiederholung einer ungünstigen Prüfung zugelassen werden mußten, aufgehoben und daß das bisher nur für Juristen und Mediziner bestehende Verbot einer mehrmaligen Wiederholung eines und desselben Jahrganges, auch auf die Studierenden der Philosophie ausgedehnt wurde, daher auch letztere, wenn sie einen Jahrgang wegen ungünstigem Fortgange oder wegen unterlassenen Prüfungen wiederholen und in dem Wiederholungsjahre abermals in ungünstige Fortgangsclassen verfallen, oder sich

nicht allen vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen, von den Studien zu entfernen sind.

Weiters haben Seine k. k. Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschließung allergnädigst zu befehlen geruht, daß die gegenwärtige so wie jede andere die Studirenden bindende Disciplinarvorschrift denselben, wie sie von Jahr zu Jahr wechseln, gehörig kund zu machen sei, und daß jede Prüfung unter der vorgeschriebenen Controlle vorgenommen werde. Rücksichtlich dieser Controlle bei den Prüfungen ist sich genau nach den Bestimmungen der allgemeinen Instruction für die Studi en-Vicedirectoren zu benehmen.

32.

Formulare für die Krankengeschichten irrsinniger Personen zum Behufe der Abgabe in eine öffentliche Irrenanstalt.

Regierungs-Verordnung vom 24. März 1843, Z. 11,500. An die k. k. Kreisämter, die Polizei- Ober- und die Krankenhaus-Direction und die medicinische Facultät in Wien.

Da sich der Fall so oft wiederholt, daß bei Ueberbringung eines Geisteskranken in die öffentlichen k. k. Irrenanstalten ungenügende und höchst mangelhafte Krankengeschichten einlangen, so fand sich die Regierung veranlaßt, ein Formular zur Ausstellung solcher Kranheitsgeschichten zu entwerfen, und in Druck legen zu lassen zur Vertheilung an die angestellten und practischen Aerzte, welche sämmtlich anzuweisen sind, sich die im Formulare enthaltenen Fragepuncte bei Erstattung von Krankengeschichten behufs der Ueberbringung eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt gegenwärtig zu halten.

Formular zur Ausstellung von Krankengeschichten geisteskranker Personen, Behufs ihrer Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt.

1. Namen, Alter, Stand, Beschäftigung, Geburtsort und letzter Aufenthaltsort des (der) Kranken.

2. Was für Krankheiten (Kinder-, Entwicklungs- und andere Krankheiten) überstand dieses Individuum bis zum Beginne dieser Geisteskrankheit? Hier sind auch die allenfalls erlittenen Verletzungen, besonders die des Kopfes, anzumerken.

3. Litt das Individuum schon früher an Irrsinn? Wie oft und wie lange war es schon in einer Irrenanstalt? Wie wurde es aus solcher entlassen?

4. Hinsichtlich der disponirenden und veranlassenden Momente sind besonders noch folgende zu berücksichtigen:

1) Physische Momente, als: erbliche Anlage, wobei zu erforschen ist, welche Blutsverwandte des (der) Kranken an Irrsinn litten oder noch leiden; körperliche Entwicklung; Geschlechtsleben, monatliche Reinigung, Schwangerschaften, Kindbetten u. s. w.

2. Psychische Momente, als: Erziehung, Entwicklung der intellectuellen und moralischen Fähigkeiten; religiöse Tendenz, moralische Aufführung, Umgang mit Andern, vorherrschende Neigungen und Lieblingsbeschäftigungen, Leidenschaften, häusliche Verhältnisse, die merkwürdigeren Lebensereignisse und der

Einfluß, den diese au das Gemüth und den Geist des (der) Kranken gehabt hatten.

5. Wann und wie äußerten sich die ersten Spuren dieser Geisteskrankheit?

6. Welchen Verlauf nahm diese Geisteskrankheit von ihrem ersten Auftreten bis zum Tage der Untersuchung? Welche abnorme Erscheinungen zeigten sich von physischer und psychischer Seite? Wodurch wurden Rückfälle oder Verschlimmerungen, wenn solche Statt fanden, veranlaßt?

7. Wurde diese Geisteskrankheit schon ärztlich behandelt? Worin bestand diese Behandlung und was hatte sie für einen Erfolg?

8. Was für ein Bild bietet diese Geisteskrankheit bei der gegenwärtigen Untersuchung dar? Hier sollen alle physischen und psychischen Krankheits-Symptome, wie sie eine genaue und umfassende Erforschung entdeckt, aufgezeichnet werden.

9. Diagnostische Entwicklung und Benennung der speciellen Krankheitsform.

10. Eignet sich der (die) Kranke mehr für die Abtheilung der heilbaren oder für jene der unheilbaren Geisteskrankheiten, und worin besteht die Gefahr, die man für ihn (sie) oder für seine (ihre) Umgebung und die öffentliche Sicherheit zu besorgen hat?

33.

Verfassung der Geld-Erforderniß-Ausweise von Seite der Kranken- und Findelhaus-Verwaltung.

Regierungs-Verordnung vom 24. März 1843, Z. 14,070. An die k. k. Findel- und Krankenhaus-Direction.

Aus den von den Verwaltungen des Kranken- und Findelhauses verfaßten Nachweisungen über das Gelderforderniß für die Findel-, Gebär- und Irrenanstalt, auf deren Grundlage mit Berücksichtigung der bei dem k. k. n. ö. Prov. Zahlamte verrechneten Fonds-Einnahmen und Ausgaben die der hohen Hofkanzlei vorzulegenden vierteljährigen Gelderfordernißausweise zusammen zu stellen sind, hat man schon öfter entnommen, daß die Verwaltungen mehr die Colonne des Antrags für das nächste Militär-Quartal, als die übrigen vorgedruckten Rubriken ins Auge fassen, obschon es für den beabsichtigten Zweck unerläßlich nothwendig ist, sowohl in dem Ergebniß des letztverflossenen Quartals die Beziehung auf die Quartalsgebühr, dann auf frühere Quartale und auf frühere Jahre, so wie hinsichtlich der verbliebenen Rückstände deren Zerfällung auf frühere Quartale und auf frühere Jahre genau zu kennen. Den Verwaltungen des Kranken- und Findelhauses wird daher in dieser Beziehung eine besondere Genauigkeit um so mehr aufgetragen, als die besagten Daten in Ermanglung der bezüglichen Rechnungs-Eingaben keiner vorläufigen meritorischen Censur der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung unterzogen werden können.

Sollten übrigens die Verwaltungen über die Art und Weise der Verfassung der Geld-Erforderniß-Ausweise eine nähere Belehrung wünschen, so haben sich dieselben im kurzen Wege unmittelbar an die k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung zu wenden.

34.

Die Errichtung einer Leichenkammer hat auf Kosten des betreffenden Kirchenvermögens zu geschehen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1843, Z. 8589; Regierungs-Verordnung vom 7. April 1843, Z. 19,379. An die Kirchenvorsteher im Lichtenthale, den Wiener Magistrat, die Polizei-Ober-Direction, und die Herrschaft Lichtenthal.

Die Regierungsentscheidung, womit die Errichtung einer Leichenkammer in der hiesigen Vorstadt Lichtenthal auf Kosten des Kirchenvermögens angeordnet wurde, wird bestätiget.

35.

Vorschrift für die Verschreibart von Medicamenten und Blutegel in Spitälern.

Regierungs-Verordnung vom 28. März 1843, Z. 17,492. An die k. k. Krankenhaus-Direction und das med. chirurgische Vicedirectorat.

Bei Gelegenheit der Adjustirung eines Arzneikonto für die hiesige Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt ist bemerkt worden, daß bei der Gebäranstalt die Bezeichnung der Bettnummern in den Medicamenten-Extractzetteln fast durchgehends mangle, und daß bei Verschreibung von Blutegeln öfters das Wort bis von einer andern Handschrift beigefügt sei, beides ist gegen die für öffentliche Krankenanstalten bestehenden Directiven und daher unstatthaft, so wie die von der hiesigen Krankenhaus-Direction bezüglich des ersteren Punctes erstattete Aufklärung, daß nach der Angabe der betreffenden Professoren von jeher die verordneten Arzneien vom Journalarzte nach den Ordinationszetteln bei den Betten ausgetheilt werden, keineswegs rechtfertigend.

Es sind daher die im hiesigen Krankenhause ordinirenden Professoren und Primarien, insbesondere die der geburtshiflichen Kliniken, zu beauftragen, künftighin bei der Ordination für jeden einzelnen Kranken die Bettnummern beizusetzen, wie dieß in allen Krankenanstalten und auf den übrigen Abtheilungen des hiesigen Krankenhauses geschieht, und, um jedem Zweifel in Hinkunft zu begegnen, Blutegel mit der Angabe des Bettnummers, so wie im Falle einer wiederholten Verordnung, jedesmal neu zu verschreiben.

36.

Einsendung der befruchteten innern weiblichen Geschlechtstheile an die Wiener Universität.

Regierungs-Verordnung vom 28. März 1843, Z. 17,013. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, die k. k. Polizei-Ober-Direction und Krankenhaus-Direction und das med. chir. Vice-Directorat.

Das Sanitätspersonale der Provinz N. Ö. wird aufgefordert, die sämmtlichen innern Geschlechtstheile von solchen pathologisch, oder gerichtlich obducirten

Weibspersonen, bei welchen sich ein Eichen im Uterus wirklich vorfindet, oder durch das Dasein eines frischen corpus luteum eine decidua vera im Uterus oder doch eine starke Blutcongestion im Gebiete der innern Genitalien mit Grund vermuthet werden kann, ferner bei vorkommenden Abortus, besonders während der ersten zwei Monate der Schwangerschaft, das ganze abgegangene Ei sammt der Placenta frisch oder in Weingeist aufbewahrt, der hiesigen k. k. anatomischen Lehranstalt gegen Ersatz der Unkosten zu übersenden.

37.

Verpflegsgebühren für Plattirer und andere Innungen, deren Angehörigen keine Innungsauflagen zahlen.

Regierungs-Verordnung vom 29. März 1843, Z. 15,885. An die k. k. Krankenhaus- und Polizei-Ober-Direction.

Zufolge Erhebungen besteht bei den Plattirern keine Auflage, so wie auch keine Gemeinkasse zur Deckung der Verpflegskosten ihrer Lehrlinge und Gesellen, es können daher nur die Arbeitsgeber und nicht die Repräsentanten der Innung zur Zahlung derselben verhalten werden. Die k. k. Polizei-Ober-Direction hat daher die sämmtlichen Bezirks-Directionen anzuweisen, daß in den Aufnahms-Documenten der Plattirer deren zahlungspflichtige Arbeitsgeber oder Lehrherren genau angegeben werden, um die Einbringung der Verpflegskosten von diesen auf directivmäßigem Wege veranlassen zu können. Zugleich hat auch bei den übrigen Handwerks-Innungen ein gleiches Verfahren einzutreten, indem dadurch weitwendige Schreibereien vermieden werden.

38.

Die Krankenhaus-Wärtersleute sind über die Behandlung der Meißnerischen Heizapparate zu belehren.

Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1843, Z. 9115; Regierungs-Verordnung vom 12. April 1843, Z. 20,217. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Krankenhaus-Direction hat dafür zu sorgen, daß die Wärtersleute über die Behandlung der Meißnerischen Heizapparate von den Oberkrankenpflegern belehrt werden, diese Belehrung öfters erneuert, und die Befolgung auch gehörig überwacht werde; ebenso ist die Behandlung dieser Apparate in der Wärter-Instruction aufzunehmen.

39.

Bedingungsweise Pflicht des Wiener Magistrats die übernormalten Findlinge zu verpflegen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1843, Z. 40,491; Regierungs-Verordnung vom 3. April 1843, Z. 19,111. An den Wiener Magistrat und die k. k. Findelhaus-Direction.

Da uneheliche Kinder, so lange sie nicht selbstständig sind, oder ein eigenes Domicil erworben haben, der Zuständigkeit und den Heimathsrechten ihrer Mutter

zu folgen haben, so kann der Wiener Magistrat auch nicht zur Verpflegung der aus der hiesigen Findelanstalt wegen erreichtem Normalalter ausgemusterten und in seine Aufsicht und Obervormundschaft übertretenden Findelkinder verhalten werden, wenn sie nicht nach Wien zuständig sind, und ihre Mutter oder deren Zuständigkeit bekannt ist, sondern es haben solche im Falle der Nothwendigkeit ihrer ferneren Verpflegung den Heimathsrechten der Mutter zu folgen.

40.

Verpflegsgebühren-Einbringung für nach Ober-Oesterreich zuständige Kranke.

Note der obderennsischen Landesregierung vom 4. April 1843, Z. 7209; Regierungs-Verordnung vom 27. April und 19. Juni 1843, Z. 23,370 und 39,112.

Die Heil- und Verpflegsgebühren für die in auswärtigen Krankenanstalten behandelten mittellosen Individuen aus dem Lande ob der Enns werden vermöge der daselbst in Wirksamkeit bestehenden Verordnungen aus verschiedenen Cassen bezahlt und zwar:

1. Die Arzneikosten für nicht epidemische arme Kranke aus den 4 alten Landeskreisen sind von der Landesconcurrenz-Central-Casse pro rusticali; für die aus dem Salzburger Kreise dagegen von der Concurrenz dieses Kreises zu berichtigen.

2. Die Arzneikosten für arme epidemische Kranke sind mit 2 Dritteln von dem Staatsschatze und zu 1 Drittel von der Landesconcurrenz-Casse pro dominicali; die Deserviten und Verpflegsgebühren aber von der Landesconcurrenz-Central-Casse pro rusticali zu vergüten; in Beziehung auf den Salzburger Kreis tritt jedoch die Änderung ein, daß statt der Landesconcurrenz die Concurrenz des Kreises zahlungspflichtig ist.

3. Die Kur-, Arznei- und Verpflegskosten für arme Syphilitische aus dem Bauernstande kommen mit zwei Drittel aus dem Staatsschatze und mit Einem Drittel aus der Landes-Concurrenz-Central-Casse pro dominicali zu berichtigen; hinsichtlich des Salzburger Kreises findet die Modification Statt, daß das erwähnte Drittel von der betreffenden Gemeindekasse zu entrichten ist.

4. Die Heilkosten für die von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden gebissenen armen Personen hat der Staatsschatz mit zwei Drittel, die Landes-Concurrenz-Central-Casse pro dominicali und rnsticali aber mit Einem Drittel zu gleichen Theilen zu übernehmen, insofern der Eigenthümer des Hundes nicht entdeckt werden kann, oder zwar bekannt, aber mittellos ist.

Die Verpflegskosten dagegen treffen blos die Landes-Concurrenz-Central-Casse pro rusticali. Bezüglich des Salzburger-Kreises ist jedoch das bemerkte Drittel sammt den Verpflegskosten von der Concurrenz dieses Kreises zu berichtigen.

Indem es nun nicht gleichgiltig ist, daß die Heil- und Verpflegskosten, welche nach Verschiedenheit der Erkrankungsfälle verordnungsmäßig theils dem Staatsschatze und theils von der Landes-Concurrenz-Central-Cassa vergütet werden sollen, blos auf die letztere Kasse gänzlich überwiesen werden, so gibt sich die Re-

gierung die Ehre, die löbl. k. k. n. ö. Regierung um die gefällige Einleitung zu ersuchen, daß die Verzeichnisse über die Heil- und Verpflegskosten für die im k. k. allgemeinen Krankenhause und in den übrigen Krankenanstalten in Wien behandelten Personen aus dem Lande ob der Enns künftig mit Berücksichtigung der bezeichneten Zahlungsmodalitäten, in der Art verfertiget werden, daß man in die Lage komme, zu bestimmen, aus welchen Cassen in jedem Falle die Zahlung Statt zu finden hat. Übrigens erlaubt man sich die löbl. k. k. n. ö. Regierung auf den Bestand des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Juli 1825, Z. 19,309*) aufmerksam zu machen, in welchem ausgesprochen ist, daß die Rechnungen, respektive Verzeichnisse über die Verpflegsgebühren für auswärtige Individuen, in Ansehung deren die Zahlung zu leisten ist, nicht monatlich, sondern vierteljährig zu verfertigen sind.

41.

Von der Vorlage der Speisenprotocolle der Ybbser Irrenanstalt hat es abzukommen.

Regierungs-Verordnung vom 5. April 1843, Z. 17,789. An die k. k. Verwaltung der Irrenanstalt zu Ybbs.

Von der Vorlage der monatlichen Speiseprotocolle hat es in Zukunft abzukommen und es haben die Ärzte und die Verwaltung diese Abtheilung auf das Sorgfältigste zu überwachen, und jede Pflichtverletzung auf das Strengste zu ahnden.

42.

Den Ordinationszetteln für Arme ist von den Aerzten das Alter der Kranken beizusetzen.

Regierungs-Verordnung vom 12. April 1843, Z. 20,370. An das Kreisamt V. U. W. W.

In Zukunft ist auf den ärztlichen Ordinationszetteln das Alter der armen Kranken ersichtlich zu machen.

43.

Verrechnung des Stempelpapiers im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 14. April 1843, Z. 21,003. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Regierung findet sich bestimmt, der k. k. Krankenhaus-Direction in Betreff der Verrechnung des Stempelpapieres folgende Bestimmungen zu ertheilen:

1. Die Stempelverrechnung für die Krankenanstalt ist nach dem mitfolgenden Formulare von dem Amtscontrollor zu führen, monatlich abzuschließen, von dem

---

*) N. Ö. Regierungszahl 38,320 und 52,756. Siehe Böhm's Sammlung der Sanitäts-Verordnungen, B. 6, S. 17.

Amtsverwalter und dem Amtscontrollor zu unterfertigen und mit den monatlichen Geldjournalen der Regierung vorzulegen.

2. Der Ankauf des Stempelpapiers hat aus der Krankenanstalts-Casse zu geschehen, woselbst der erforderliche Geldbetrag sogleich reell in Ausgabe zu stellen ist.

3. Die beigeschafften Stempelpapiere müssen nach Klassen und Anzahl unter Beifügung des Geldjournal-Ausgabs-Artikels in Empfang gebracht werden.

4. Die Journalisirung der Stempelausgaben hat in Kürze nichts weiter als die genaue Hinweisung auf die bezügliche Geldempfangspost zu enthalten;

5. Dem Journalisten der Aufnahmskanzlei ist ein angemessener Vorrath an Stempeln, jedoch ohne Ausgabsstellung in der Stempelrechnung gegen gemeinschaftliche Empfangsbestätigung zu übergeben.

6. Über die Verwendung des Stempelpapiers haben sich die Journalisten täglich bei der Abfuhr der Verpflegsgelder an die Amtsverwaltung auszuweisen, bei welcher Gelegenheit denselben der abquittirte Stempelvorrath nach Maßgabe der nachgewiesenen Verwendung zu ergänzen ist.

7. Für die Verwendung des gehörigen Stempels haften zunächst die Liquidatoren und die Journalführenden Beamten der Aufnahmskanzlei, da ihnen die Liquidirung des bezüglichen Geldempfanges, so wie die Ausfertigung von Quittungen und sonach auch die Beurtheilung des erforderlichen Stempels obliegt.

8. Die allfälligen Anstände über die Stempelverrechnung müssen jedoch dem jeweiligen Amtsverwalter und Controllor zugestellt werden, da dieselben diesen Verrechnungszweig eben so, wie jeden andern zu überwachen haben, und für jeden Nachtheil, welcher dem Krankenhausfonde aus dieser Verrechnung zugehen könnte gegen Regreß an den Schuldtragenden solidarisch verantwortlich bleiben.

Schließlich wird die k. k. Krankenhaus-Direction noch ermächtiget, einen halben Riß Stempelpapier-Journale nach dem anliegenden Formulare auf Groß-Conceptpapier lithographiren zu lassen.

Journ. Art.	Empfang.	An Stempelpapier								
		3 kr.	6 kr.	15kr.	30kr.	1 fl.	2 fl.			
		Stücke.								

Journ. Art.	Ausgabe.	An Stempelpapier								
		3 kr.	6 kr.	15kr.	30kr.	1 fl.	2 fl.			
		Stücke.								

44.

Vorschrift für die Bauherstellungen im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Hofkanzlei=Decret vom 20. April 1843, Z. 10,739: Regierungs=Verordnung vom 2. Juni 1843, Z. 24,529. An die k. k. Krankenhaus=Direction, die Prov. Staatsbuchhaltung und Prov. Bau=Direction.

Bei der zu erlassenden Normalvorschrift über die Förderung des Geschäftsganges bei den Präliminar= und Subsperati=Bauarbeiten im Kranken=, Gebär= und Irrenhause, sind 2 Hauptpuncte in's Auge zu fassen und zu beobachten.

1. Die Art der Erhebung der Baulichkeiten, die Verfassung und Vorlegung der Bauelaborate und

2. Die Art der Kontolegung.

Hierüber findet nun die Landesstelle Nachstehendes anzuordnen:

Zu 1.

1. Die Primarärzte, Oberkrankenpfleger und sonstigen Wohnparteien haben die Baubedürfnisse in der ersten Hälfte des Monats August jeden Jahres der Amtsverwaltung des Krankenhauses zu übergeben.

2. Der Gebäude=Inspector, dem diese Anzeigen im kürzesten Wege mitzutheilen sind, hat den namhaft gemachten Gebrechen im Allgemeinen auf den Grund zu sehen, nach den Anstalten die abgesonderte Übersicht zu verfassen, und dieselbe binnen 14 Tagen der genannten Amtsverwaltung zu überreichen.

3. Diese Hauptübersichten sind sodann unverzüglich der Landesstelle vorzulegen, welche bei einer unter ihrer Leitung, und mit Zuziehung des provisorischen Baudepartements der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, der k. k. Prov. Bau=Direction, der k. k. Krankenhaus=Direction, der dortigen Amts= und Material=Verwaltung und des Gebäude=Inspectors abzuhaltenden Commission diese Gebrechen an Ort und Stelle untersuchen wird.

4. Der kommissionelle Befund wird sodann von dem Abgeordneten der Landesstelle in einem Protocolle zusammengestellt, und hierüber die hierortige Genehmigung eingeholt werden.

5. Der Beschluß der Landesstelle wird sodann der k. k. Prov. Bau=Direction binnen 8 Tagen mit dem Auftrage zugestellt werden, hierüber die Bauelaborate zu verfassen und dieselben bis Ende December eines jeden Jahres und zwar unmittelbar dem provis. Baudepartement der Landesstelle zu übersenden.

6. Sowohl über die Kranken= als über die Gebär= und Irrenanstalt müssen zweifache Überschläge und zwar:

a) über die Reparations=Gegenstände in den Krankenzimmern, den sogenannten Subsperati=Arbeiten und

b) über alle sonstigen Herstellungen verfaßt, jedoch unter Einem und mit abgesonderten Berichten vorgelegt werden; wegen Evidenzhaltung sind die Gesammt=

herstellungen in ein Summarium zusammen zu fassen, und mit den sämmtlichen Operaten unter Einem vorzulegen.

7. Von Seite der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung ist die Adjustirung oder nach Umständen die Preisrichtigstellung, zur Amtshandlung für den k. k. Hofbaurath, bis Ende Jänner eines jeden Jahres der Landesstelle vorzulegen, wo sodann von derselben entweder im eigenen Wirkungskreise die Erledigung erfolgen, oder die Verhandlung an die hohe Hofkanzlei geleitet werden wird.

Erfolgt dann nun die hohe Hofkanzlei-Erledigung bis Ende April eines jeden Jahres, so erübrigt dann Zeit genug, nach vorausgegangener allfälliger Versteigerung — die Arbeiten selbst bei dem Eintritte der günstigen Jahreszeit vornehmen zu können.

Zu 2.

Schon mit der hierortigen Verordnung vom 29. März 1826, Z. 14,473 wurde die Einschaltung eines Paragraphes in die Licitations-Bedingnisse angeordnet, wonach jeder Ersteher verpflichtet werden soll, seinen Conto binnen 4 Wochen nach vollendeter Arbeit bei Vermeidung eines nach Umständen von 1 bis 6 Prozent zu erleidenden Strafabzuges einzureichen. Dieser bisher in keine Anwendung gebrachte Paragraph ist von nun an strenge zu handhaben.

Es wird daher in dieser Beziehung noch weiters angeordnet:

1. Daß der Bau-Inspector der Material-Verwaltung ein Verzeichniß über die Contoleger und über die Conto-Überreichungstermine sogleich nach Vollendung der Subsperati-Arbeiten, so wie nach Beendigung der übrigen Bauprälimínar-Arbeiten zu übergeben habe.

2. Die Materialverwaltung hat die sodann einlaufenden Conten zu präsentiren und dieselben nach Verlauf des längsten im Verzeichnisse des Bauprälimínars angeführten Einbringungstermins ohne Rücksicht auf vielleicht noch aushaftende Conten dem Bauinspector mittelst eines Verzeichnisses unverzüglich zur Revision zuzustellen.

3. Jene Conten, welche nach Verlauf des im Verzeichnisse des Bauinspectors anberaumten längsten Termins, jedoch noch während der Zeit einlangen, als sich die übrigen Conten in den Händen des Gebäude-Inspectors befinden, sind demselben zur gleichzeitigen Vorlage von Fall zu Fall zu übergeben, jedoch müssen dieselben mit dem Datum des Einlangungstages und mit dem Strafabzug bezeichnet werden. Die noch später einlaufenden Conten sind unter gleichmäßiger Bezeichnung des Strafabzuges in abgesonderte Verhandlung zu bringen.

4. Zur Amtshandlung mit den Bauprälimínarien und den subsperati Conten und deren Weiterbeförderung im schriftlichen Wege wird dem Gebäude-Inspector eine Frist von 4 Wochen vom Tage des Empfangs der Conten aus den Händen der Material-Verwaltung angefangen, ferner der Material- und Amtsverwaltung und der Direction zusammen eine Frist von 8 Tagen und der k. k. Prov. Bau-Direction ein Termin von 4 Wochen mit dem Bedeuten festgesetzt, daß jede Überschreitung der angeführten Termine ohne nachgewiesenen erheblichen Gründen strenge geahndet werden würde.

5. Zur Gewinnung der Zeit hat die k. k. Prov. Bau-Direction die Conten unmittelbar an die k. k. Prov. Staats-Buchhaltung zu befördern, von welcher sie binnen weiteren 4 Wochen der Landesstelle vorzulegen sind, von wo sodann derlei Baugegenstände alsogleich ihrer Erledigung werden zugeführt werden.

Durch die genaue Beobachtung dieser Anordnungen wird in die wichtige Bauabtheilung ein regelmäßiges und geordnetes Verfahren gebracht, dadurch werden die Baulichkeiten früher hergestellt, und die Gewerbsleute und Lieferanten mit ihren Anforderungen auch früher befriedigt werden können.

45.

Lohn und Gratiale für die Krankenwärter und Stubenväter des Badner Wohlthätigkeitshauses.

Regierungs-Verordnung vom 20. April 1843, Z. 20,977. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Über den Antrag der Direction des k. k. Wohlthätigkeitshauses zu Baden wird hiermit die Genehmigung ertheilt, daß im Jahre 1843 den Krankenwärtern 6 fl., den Krankenwärterinnen aber 5 fl. C. M. als Monatslohn nebst der Naturalkost, dann den Stubenvätern und Stubenmüttern täglich 2 kr. C. M. als Gratiale per Kopf verabreicht werde.

46.

Für die Kranken der dritten Verpflegs-Classe im k. k. allgemeinen Krankenhause sind nur Mundsemmeln zu verabreichen.

Regierungs-Verordnung vom 20. April 1843, Z. 20,988. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Bei den von den Primarien gegen die Einführung von Kaisersemmeln für die dritte Verpflegsklasse angeführten Gründen, wonach diese Einführung aus Sanitätsrücksichten nicht geboten ist, und in Anbetracht der nachgewiesenen bedeutend größeren Auslage, findet die Regierung für die dritte Verpflegsklasse, wie bisher, nur Mundsemmeln zu gestatten.

47.

Termine zur Einsendung von Rechnungen und Bezeichnung der auf das Überschreiten dieser Termine verhängten Strafen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1843, Z. 7924; Regierungs-Verordnung vom 23. Juli 1843, Z. 40,884. An die k. k. Behörden und Anstalten.

In Folge der Aufhebung der Prov. Cameral-Taxämter, vorzüglich aber in Folge der Wahrnehmung, daß sich bei der Evidenzhaltung, Abfuhr, Verrechnung und Verwendung der über Rechnungsleger der politischen Administration wegen Versäumung der rechtzeitigen Rechnungsvorlagen verhängten Geldstrafen in den verschiedenen Provinzen nicht gleichförmig benommen wird, haben sich die hohe k. k. Studienhof-Commission, die k. k. allgemeine Hofkammer, das General-Rech-

nungs=Directorium und die k. k. vereinte Hofkanzlei in dem Beschlusse vereinigt, die bisherigen Vorschriften entsprechend zu modificiren, zu vervollständigen, und auf ganz gleiche Grundsätze zurückzuführen.

Gemäß dem Hofkanzlei=Decret vom 22. April 1843, Z. 7924, erhalten die Behörden ꝛc. eine Vorschrift, welche von den obbenannten hohen Hofstellen unter Aufhebung der früheren mit Hofkanzlei=Decrete vom 16. October 1833, Z. 26,238 (Regierungszahl 58,208 von 1834), hinausgegebenen Directiven nunmehr für die Zukunft hinsichtlich der Festsetzung der Termine zur Einbringung der periodischen Rechnungs=Eingaben, welche sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen und der Amtshandlung der k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung unterliegen, entworfen worden sind, sammt dem betreffenden Auszuge aus dem dießfälligen Buchhaltungs=Hauptausweise zur genauen Darnachachtung und weiteren Verfügung.

Ausweis

über die für die Überreichung von Rechnungsacten bestimmten Termine und über die auf das Überschreiten dieser Termine festgesetzten Strafen.

Postenzahl.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben.	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen			Anmerkung.
		von dem Rechnungsführer oder den Vorstehern der Anstalt oder der Behörde.	spätestens am	bei Strafe von	
10	A. Journale des k. k. Thierarznei-Instituts	der k. k. n. ö. Landesregierung.	8. Tag des folgenden Monats.	Fünf Gulden CM.	Unter diesen Journalen sind alle verstanden, sie mögen über was immer für Gegenstände, die der Verrechnung unterliegen, geführt werden.
11	der k. k. Irrenanstalt zu Ybbs	detto	detto	detto	detto
14	der k. k. Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt zu Wien	der Kranken- und Findelhaus-Direction.	detto	detto	Die Geldjournale sind bis 8. die Materialjournale aber laut Regier. Z. 57,911 von 1835 bis 15. jeden Monats vorzulegen.
15	der k. k. Findelanstalt in Wien.	detto	detto	detto	
24	B. Rechnungen. 2. Quartalsrechnungen der Verwaltung der Wiener Universitätskasse und der Kasse für die Lehrfächer der Botanik, Chemie und Pathologie.	der k. k. Landesregierung.	letzten Tagdes auf jedes Quartal folgenden Mon.	detto	

Postenzahl.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben.	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen			Anmerkung.
		von dem Rechnungsführer oder den Vorstehern der Anstalt oder der Behörde.	spätestens am	bei Strafe von	
26	des Thierarznei-Instituts in Wien über Hufbeschlaggelder, Medicamente und Depositen.	der k. k. Landesregierung.	letzten Tage des auf jedes Quartal folgenden Mon.	Fünf Gulden CM.	
28	der Irrenanstalt zu Ybbs.	detto	am 20. Tage des auf jedes Quartal folgenden Mon.	detto	
37	3. halbj. Rechnungen. der Kreisämter über Armenbücher.	detto	letzten Tage des auf jedes Quartal folgenden Mon.	detto	
42	4. Jahresrechnungen. b. das Studienjahr. die Kassenverwaltung für die noch nicht genannten Lehrfächer an der Wiener Universität.	detto	15. November	Zehn Gulden CM.	
43	über die Immatriculirungs-Taxen der Universität in Wien.	detto	detto	detto	
48	Bibliotheks-Rechnung des botanischen Gartens.	detto	15. December detto	detto	
49	über Instrumente der 2. geburtshiflichen Klinik in Wien.	detto	detto	5 Gulden CM.	

Po=stenzahl.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben.	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen			Anmerkung.
		von dem Rechnungsführer oder dem Vorsteher der Anstalt oder der Behörde	spätestens am	bei Strafe von	
51	4. Jahresrechnungen. 1. Für das Militärjahr. über Studentenstiftungen.	dem Magistrate, Kreisamte oder der Landesregierung.	15. Dec.	5 fl. CM.	
55	die Verwaltung des Wohlthätigkeitshauses in Baden.	dem Kreisamte	detto	detto	
66	des Thierheil=Instituts in Wien. a. Geld= und Materialrechnungen b. Material=Rechnung	der k. k. n. ö. Landesregierung.	detto 31. Jänn.	20 fl. CM. 40 fl. CM.	
74	der Irrenanstalt zu Ybbs	detto	15. Dec.	detto	
75	der Kranken=, Gebär= und Irrenanstalt in Wien	der Kranken= und Findelhaus=Direction.	detto	detto	Die Materialrechnungenund das Juventarium hat den Termin bis 31. December laut Regierungs=Verordnung, Z. 57,911 von 1835
76	der Findelanstalt in Wien	detto	detto	detto	
80	Kinderkranken=Institut	der k. k. n. ö. Regierung	detto	5 fl.	
90	c. Rechnungsextracte. die Armen=Institute auf dem Lande	dem Decanate	28. Febr.	detto	
91	die Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande sammt den damit verbundenen Stiftungen	demKreisamte	15. Febr.	detto	
93	über die Stiftung der medicinischen Witwensocietät in Wien	der k. k. Landesregierung	detto	detto	

Postenzahl.	Benennung der Rechnungsacten und der Behörden oder Rechnungsführer, die sie einzureichen haben.	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsacten sind zu überreichen			Anmerkung.
		von dem Rechnungsführer oder den Vorstehern der Anstalt oder der Behörde.	spätestens am	bei Strafe von	
103	Periodische Eingaben a. Jahres-Rechnungsabschlüsse. des Bürgerspitalfondes in Wien	dem Magistrat	31. Mai	10 fl. CM.	
104	der Bürgerlade in Wien	detto	detto	detto	
111	b. Präliminarien. des Thierarznei-Instituts in Wien	der k. k. Landesregierung.	31. Jänn.	detto	
115	des Wien. Bürgerspitalfonds	dem Magistrat	28. Febr.	detto	
119	c. Verschiedene. Nachweisung zu den vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen des Thierheil-Instituts in Wien	der k. k. n. ö. Regierung.	6. Tag des auf jedes Quartalfolg. Mon.	detto	
122	Ausweise über die Gebahrung der Klöster der Barmherzigen in Wien und Feldsberg, und der Elisabethinerinnen in Wien	detto	28. Febr.	detto	
127	Von Privatenzulegende Rechnungen. Von der Administration der Goldberg'schen Stiftung halbjähr. Hauszins-Rechnungen	detto	Ende Mai u. Ende Octob. j. J.	20 fl. CM.	
135	Doctor Johann Löbisch Director des Kinderkrankeninstituts. Institutsrechnung	An den ersten Stadtphysicus und an die k. k. n. ö. Regierung	15. Dec. j. J.	5 fl. CM.	

48.

Instructionen für das ärztliche Personale im Wiener Inquisiten-Spitale.

Note des n. ö. Appellations-Gerichts vom 24. April 1843, Z. 5774; Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1843, Z. 24.168. An den Wiener Magistrat.

Instruction

für den Primararzt im k. k. Criminal-Gerichts- und Gefangenhause.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Der Primararzt ist dem Criminalgerichte in Dienstsachen Gehorsam schuldig, er hat die ihm von selbem mündlich oder schriftlich unmittelbar oder mittelbar zukommenden Aufträge oder Weisungen genau zu befolgen.

§. 2. Dessen Bestimmung ist, die Gesundheit der Verhafteten möglichst zu erhalten. Er hat die Oberleitung aller für das Haus nöthigen Sanitätsmaßregeln, hat daher Alles, was er in dieser Beziehung zweckdienlich findet, entweder gleich selbst zu verfügen, oder dem Criminalgerichte zur Verfügung anzuzeigen.

Er hat allen Kranken des Criminalgerichts und Gefangenhauses nach seinem besten Wissen und Gewissen ärztliche Hilfe zu leisten, die ihm übertragenen gerichts-ärztlichen Functionen auf das gewissenhafteste zu besorgen, das gerichtliche Verfahren nach seiner Wirkungsweise wie auch den Nutzen des Hauses bestens zu fördern, jeden Schaden so viel möglich abzuwenden, die Sanitäts-Beschauen der Inquisiten und Sträflinge vorzunehmen, überhaupt die Leitung des Inquisiten-Spitals in ärztlicher Beziehung, und die Aufsicht über das subalterne ärztliche Personale mit aller Gewissenhaftigkeit zu führen.

§. 3. Derselbe hat dem subalternen ärztlichen Personale mit dem Beispiele seines vorzüglichen Eifers für das Beste des Dienstes, durch ein anständiges, würdevolles Benehmen, durch Humanität gegen die Verhafteten vorzugehen, und es wird von ihm ein bescheidenes, dienstwilliges Einvernehmen mit den Beamten des Criminal-Gerichts- und Gefangenhauses, so wie mit dem Hausseelsorger erwartet.

§. 4. Die Functionen des Primararztes beziehen sich auf ärztliche, Disciplinar-, öconomische und wissenschaftliche Gegenstände.

Kranken-Visite und Expedition der Medicamenten-Zettel.

§. 5. Der Primararzt ist verpflichtet, täglich eine Krankenvisite zu halten und zwar in den Sommermonaten um 7 Uhr, in den Wintermonaten um 8 Uhr Morgens.

Bei schweren Krankheitsfällen hat er auch die Nachmittags-Visite um 4 Uhr selbst vorzunehmen.

Er hat sich bei jedem Kranken hinlänglich aufzuhalten, das Krankenexamen mit aller Genauigkeit vorzunehmen, die Diagnose genau zu bestimmen, die Heilmethode einzuleiten, die angeordneten innern und äußern Heilmittel, so wie die Diät von den untergeordneten Aerzten auf die Kopftafel aufzeichnen und von ihnen die Heilmittel in die Ordinationstabellen und die Diät in die Diätzettel eintragen zu lassen.

Nach der Krankenvisite haben diese Aerzte aus den Medicamententabellen den Medicamentenextract zu verfassen, welcher von dem Primararzte unterschrieben in die Apotheke abzusenden ist, die Diätzettel aber sind der Verwaltung zur Verfassung der Summarien für die Traiterie und den Bäcker zuzumitteln.

§. 6. Wo schleunige Hilfe nöthig ist und etwa Arzneien unverzüglich nothwendig werden, hat der Primararzt die Arznei-Verschreibung sogleich zu expediren und selbst während der Ordination abholen zu lassen.

Gifte und caustische Mittel.

§. 7. Giftige und caustische Mittel, die etwa zum äußern Gebrauche bestimmt sind, und durch unglückliche Verwechslung innerlich eingenommen und dadurch nachtheilig oder gar tödtlich werden könnten, so wie neuere heroische Arzneien sind versiegelt zu verschreiben, und der Primararzt hat zu sorgen, daß sie nach geschehenem Gebrauche von den andern Medicamenten getrennt und sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 8. Bei Verschreibung der Arzneien hat sich der Primararzt so viel möglich an die einfachsten einheimischen und billigsten zu halten, erfordert jedoch der Krankheitszustand theuere Arzneien, so wird ihm deren Anwendung gestattet, damit die Heilung auf die möglichst schnelle und sicherste Art erzielt werde.

Von Bädern.

§. 9. Da bei manchen Krankheiten Bäder von großer Wichtigkeit sind, so hat der Primararzt die Kranken jedesmal zu bezeichnen, welche Bäder zu gebrauchen haben, damit die zweckmäßige Eintheilung der badenden Kranken eingeleitet werde, dabei kein Mißbrauch Platz greife und die gehörige Verrechnung Statt finden könne.

Überwachung der Medicamente und Kost.

§. 10. Die Medicamente sind bei ihrem Einlangen aus der Apotheke von dem journalisirenden Arzte zu übernehmen, um etwaige Mängel auf dem kürzesten Wege zu heben.

§. 11. Der Primararzt hat auch der Krankenkost seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; die Speisen und Getränke sowohl in der Küche als bei der Ausspeisung zu kosten, den Befund in das bestehende Speisen-Protocoll einzutragen, von dem Befunde qualitätwidriger Speisen der Verwaltung oder dem Haus-Commissär die mündliche Meldung zu machen, und wegen Abhilfe die schleunigste Verfügung zu treffen.

Journal.

§. 12. Um in der Heilanstalt die möglich größte Ordnung zu erhalten und den Kranken zu jeder Stunde die nöthige Hilfe angedeihen zu lassen, haben die subalternen Aerzte zu journalisiren und außer den gewöhnlichen Visiten wenigstens noch zwei separate Besuche im Spital vorzunehmen. Die Journaltage hat der Primararzt zu bestimmen, und der Verwaltung zur weiteren Verständigung des Aufsichtspersonales mitzutheilen.

§. 13. Bei den gewöhnlichen Visiten müssen sämmtliche subalterne Aerzte anwesend sein, um die Ansichten des Primararztes über den einzuleitenden Heilplan gehörig vernehmen und seine Anordnung in Vollzug setzen zu können.

Ohne sein Wissen darf kein ärztliches Individuum abwesend sein, daher sind alle manuelen Functionen, welche Aufschub erleiden, als: Aderlässe u. s. w. erst nach der Expedition der Arznei-Extracte vorzunehmen, dringende Fälle ausgenommen, wo der Primararzt das geeignete Individuum zur sogleichen Vornahme der dringenden Verrichtungen anzuweisen hat.

Vorsicht bei der Ordination.

§. 14. Bei den ärztlichen Ordinationen sind die Geschäfte auf eine Art einzuleiten, daß dabei durchaus keine Collision unter den Verhafteten Statt finden kann.

Die Gefangenaufseher dürfen daher die Krankenzimmer nur einzeln öffnen, und die Aerzte haben stets gleichzeitig die Krankenzimmer zu besuchen.

Die Vertheilung der manuelen Arbeiten hat der Primararzt nach Billigkeit zu treffen.

§. 15. Außer den gewöhnlichen Ordinationen hat der Primararzt öfters zu unbestimmten Stunden bei Tag oder Nacht die Krankenzimmer zu besuchen und sich von der Dienstleistung der subalternen Aerzte zu überzeugen, auch hat er, wenn er außer der Zeit der Ordination gerufen wird, sogleich zu erscheinen und die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Lüftung der Krankenzimmer.

§. 16. Der Primararzt hat darauf zu sehen, daß die Krankenzimmer gehörig gelüftet, im Winter zu einer Temperatur von 14 Grad Reaumur geheizt, überhaupt die gehörige Reinlichkeit erhalten werde.

Absonderung der Kranken nach ihren Krankheiten.

§. 17. Der Primararzt hat Sorge zu tragen, daß die Kranken nach den Krankheitsarten und zwar die Syphilitischen und Ausschlagskranken in besondere Zimmer untergebracht werden, jedoch ist hierbei strenge Sorge zu tragen, daß in der Untersuchung Complicirte von einander gehörig getrennt werden.

Es hat daher der journalisirende Arzt im Einvernehmen mit der Verwaltung das Krankenzimmer zu bestimmen, auf welches der Kranke gebracht werden soll, aus dem er im Verlaufe der Krankheit nur aus wichtigen Rücksichten und nur über vorläufige Rücksprache mit der Verwaltung verlegt werden darf.

Von Irren.

§. 18. Unheilbare oder tobende Irre können im Inquisitenspitale nicht belassen werden, der Primararzt hat daher bei dem Criminal-Gerichte den Antrag zu stellen, daß die Übersetzung derlei Irren in die Irrenanstalt eingeleitet werde.

Tröstung durch den Seelsorger.

§. 19. Bei gefährlichen Kranken hat der Primararzt darauf bedacht zu sein, daß die Kranken, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu der sie sich bekennen, verhalten werden.

Consultation auswärtiger Aerzte.

§. 20. Findet der Primararzt bei gefährlichen Krankheiten die Consultation auswärtiger Aerzte am Krankenbette nothwendig, so hat er vorläufig dem Präses des Criminalgerichtes die mündliche Meldung zu machen.

Von Ausstellung der Parere.

§. 21. Sobald ein Criminal-Inquisit in dem Grade gebessert ist, daß er zum gerichtlichen Verhöre geeignet erscheint, so hat der Primararzt das dießfällige Parere unverzüglich an das Criminal-Gericht abzugeben.

§. 22. Wenn einem im Krankenstande befindlichen Inquisiten oder einer schwangern Weibsperson das Urtheil kundgemacht werden soll, hat der Primararzt mit Rücksicht der Vorschrift des §. 445, des 1. Theils St. G. das wohlüberlegte Gutachten auszustellen, ob diese Ankündigung ohne Verschlimmerung des Krankheitszustandes geschehen könne oder nicht.

§. 23. Von Weibspersonen, welche an einer, wie immer gearteten, syphilitischen oder derlei verdächtigen Krankheit behandelt worden sind, hat der Primararzt nach ihrer Reconvalescenz sogleich durch den Hauswundarzt ein Parere ausstellen zu lassen und hierin die erheblichsten Umstände der Krankheit und der dabei eingetretenen größeren oder mindern Gefährlichkeit der Ansteckung anzuführen, dieses zu vidiren und der Verwaltung zur weiteren Expedition zu übergeben.

Insbesondere ist die Behandlung der syphilitischen Krankheiten nach Thunlichkeit zu beschleunigen und auf die Richtigkeit der Krankheitsbenennungen alle Genauigkeit zu verwenden, damit einerseits die syphilitischen Kranken von den übrigen erkannt und bei der Rechnungslegung genau ausgeschieden werden können, und damit andererseits das Cameralärar, welches nach der bestehenden Vorschrift die Verpflegskosten für syphilitische Kranke, insofern selbe schon im kranken Zustande eingeliefert und mittelst Schubs von hier hinwegbefördert wurden, zu bestreiten hat, mit allen nicht strenge nothwendigen Auslagen verschont werde.

§. 24. Wenn ein Patient aus dem Spitale entlassen wird, so hat der Primararzt die Medicamenten- und Speiszettel zu unterzeichnen, und von dem Secundararzte anmerken zu lassen, ob er geheilt, im gebesserten Zustande oder unheilbar entlassen, oder aber, ob er in das allgemeine Krankenhaus übersetzt wurde.

Ohne Vorwissen des Primararztes darf kein Patient aus dem Spitale entlassen werden.

§. 25. Bei Todesfällen ist die wirkliche Todesart gewissenhaft anzugeben, nur bei Todesarten, wo die Ehre der Familie gekränkt werden dürfte, ist eine gleichlautende Todesart zu substituiren.

Vorsicht bei Verstorbenen.

§. 26. Die Verstorbenen sind durch 3 Stunden im Krankenbette zu belassen, sohin in die Leichenkammer zu übertragen, wo sie mit einer Schnur in der Hand zu versehen sind, damit der hohen Weisung entsprochen werde, die dem etwa möglichen Scheintodten die erforderliche Rettung zuzuwenden vorschreibt.

Desinfection der Wäsche.

§. 27. Die Wäsche der mit contagiösen Krankheiten behafteten Individuen ist vorschriftmäßig zu reinigen und der Primararzt hat zu verfügen, daß dieselbe abgesondert von der andern Wäsche zur Reinigung gebracht werde.

Vom Dienste in der Inquisiten-Abtheilung.

§. 28. Eine wichtige Function des Primararztes ist die täglich abzuhaltende Untersuchung der neu zugewachsenen, so wie der sich krank meldenden Inquisiten.

In ersterer Beziehung hat der Primararzt täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mit dem Hauswundarzte in den hiezu bestimmten Lokalitäten, sowohl auf der Männer- als Weiberabtheilung zur bestimmten Stunde die mit Vermeidung jeder Collision arrestweise vorzuführenden Inquisiten genau zu untersuchen und gewissenhaft zu bestimmen, mit welchem Grade des Kerkers und in welcher Art und in welchem Maße der im Strafgesetze bestimmten Verschärfung der Untersuchte in Sanitätsbeziehung bestraft werden könne, und darnach den Befund auszufertigen.

Verhaftete Weibspersonen sind auch von der Hebamme zu dem Ende zu untersuchen, ob sie geboren haben, schwanger, mit einer verdächtigen Krankheit, oder mit einem sonstigen Gebrechen behaftet sind, wornach der Primararzt das weiters Zweckdienliche einzuleiten hat.

§. 29. Das Resultat dieser Untersuchung hat der Primararzt auch in das bestehende, paginirte und mit einem Namensregister versehene Protocoll einzutragen.

§. 30. Da die Erfahrung lehrt, daß sich Verhaftete häufig aus verschiedenen Rücksichten krank oder schwach melden, und hierbei nicht selten Verstellungskünste anwenden, um entweder in das Spital gebracht zu werden, oder eine Hauszulage zu erlangen, so hat der Primararzt derlei sich krank meldende Individuen mit größter Vorsicht zu untersuchen und für jene, die keine besondere Wartung und Pflege bedürfen, im Untersuchungsarreste zu ordiniren, um nicht nur die mit der Übernahme in das Spital nöthigen Schreibgeschäfte zu vermindern, sondern um vorzüglich Collisionen möglichst zu vermeiden, und den Fortgang des Prozesses nicht zu hemmen.

Über die unerläßlich in das Spital abzugebenden Individuen muß ein Parere ausgestellt, und dem betreffenden Referenten zu den Akten verschafft werden.

§. 31. Über sämmtliche Kranke ist im Ordinationszimmer ein genaues Krankenprotocoll zu führen, und der Primararzt hat zu überwachen, daß alle Rubriken genau ausgefüllt werden.

In Bezug auf die Strafanstalt.

§. 32. Der Primararzt hat mit dem Hauswundarzte täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, auch jene Sträflinge zu untersuchen, welche sich krank melden, und das Weitere zu verfügen.

§. 33. Er hat weiters gewissenhaft zu bestimmen, ob der zum schweren Kerker Verurtheilte auch die vorgeschriebenen Eisen tragen kann und hat dabei auf das Alter, Körperconstitution, Krankheitsanlage oder wirklich vorhandene äußere oder innere Krankheit Rücksicht zu nehmen und jedesmal den Grund anzuführen warum der zu Eisen Verurtheilte von denselben befreit sein soll.

§. 34. Alle 14 Tage hat der Primararzt jene Individuen neu zu untersuchen, welche von Eisen in Sanitätsrücksichten befreit waren, und wenn der Sanitätsgrund aufgehört hat, so sind solche Sträflinge unverzüglich mit Eisen zu belegen.

Disciplinar-Gegenstände.

In Bezug auf das subalterne ärztliche Personale.

§. 35. Der Primararzt, so wie die subalternen Aerzte, dürfen sich ohne Bewilligung des Präses des Criminalgerichts vom Dienste nicht entfernen.

§. 36. Der Primararzt hat das subalterne ärztliche Personale zur genauen Pflichterfüllung zu verhalten und über große Pflichtverletzungen und Ungehorsam dem Criminalgerichte die Anzeige zu erstatten.

Überwachung des Dienstes der Gefangenaufseher.

§. 37. Ingleichen hat der Primararzt gemeinschaftlich mit dem Criminalgerichte auf die genaue Pflichterfüllung der im Spitale in Verwendung befindlichen Gefangenaufseher hinzuwirken, entdeckte Unordnungen und Gebrechen entweder gleich selbst abzustellen, oder dem Haus-Commissär zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Überwachung der Krankenwärtersträflinge.

§. 38. Der Primararzt hat auch die Krankenwärter-Sträflinge zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß sie in der Krankenpflege gehörig unterrichtet werden, die Kranken mit Geduld und Hingebung behandeln; er hat jede Vernachlässigung strenge zu rügen, unverbesserliche oder untaugliche durch die Verwaltung dem Criminalgerichte zu dem Ende anzuzeigen, damit nach Umständen, und nach Maßgabe ihrer Vergehen entweder ihre Bestrafung oder ihre Ablösung von der Krankenwartung verfügt werde.

Wechsel und Verlegung der Krankenwärtersträflinge.

§. 39. Dem Primararzte steht zwar zu, die Krankenwärtersträflinge nach ihren Fähigkeiten auf die Krankenzimmer zu vertheilen, da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß häufig diese Wärter die Mittelspersonen zu den für das Untersuchungsgeschäft nachtheiligsten Collisionen sind, so ist jeder Wechsel möglichst zu vermeiden, und eine dießfällige Verlegung nur im Einvernehmen mit der Verwaltung vorzunehmen.

Verschwiegenheit.

§. 40. Der Primararzt hat sich in die Gerichtsprocedur nicht zu mengen, hat sich jeder Ausforschung der Verbrechen zu enthalten und sollte er hiervon Kenntniß erhalten, mit Rücksicht auf seinen Diensteid jedes Geheimniß zu verwahren.

§. 41. Er darf weder Verwandten noch anderen Bekannten der Verhafteten irgend eine Nachricht geben und es ist ihm strenge untersagt, fremde Personen ohne vorläufige Genehmigung des Präses des Criminalgerichts oder in dessen Verhinderungsfalle ohne Meldung bei dem Hauskommissär in das Spital, oder in die übrigen Gefangenabtheilungen einzuführen.

Begünstigungen Einzelner dürfen nicht Statt finden.

§. 42. Jeder Kranke ist ohne Rücksicht auf seinen Stand und sein Verbrechen mit gleicher Sorgfalt zu behandeln; der Primararzt darf Niemanden anderweitige Begünstigungen angedeihen lassen, als die sich auf Sanitätsrücksichten beziehen, und er darf nicht gestatten, daß den Verhafteten von außen irgend etwas an Speise, Getränken oder anderen Sachen zugebracht werde.

Ökonomische Gegenstände.

§. 43. Der Primararzt ist verpflichtet, dem Fonde jede unnütze Auslage zu ersparen, ohne dem Heilverfahren einen Abbruch zu thun, und hat sich bezüglich der Verschreibung der Medicamente an die Vorschrift des §. 8 zu halten.

§. 44. Die Sparsamkeit besteht aber nicht nur in der Wahl der möglichst billigen Arzneimittel, sondern auch in der Quantität der verschriebenen Medicamente, daher hat der Primararzt Sorge zu tragen, daß nie unnütze Arzneien verschrieben werden; besonders gilt dieses von den cumulativ zu verordnenden Heilmitteln, welche von den Wärtersleuten oftmal verschwenderisch gebraucht werden, und es sollen diese, besonders zu äußern Zwecken dienende Mittel nie in großen Gaben verschrieben werden.

Bestimmung der Diät.

§. 45. Bei der Bestimmung der Diät ist Sorge zu tragen, daß diese den Bedürfnissen der Kranken angemessen werde, damit nicht Anlaß zu simulirten Krankheiten gegeben, und so der Fond benachtheiliget wird.

Hauszulagen.

§. 46. In Sanitätsrücksichten wird den Vermögenslosen Inquisiten bei besonderen wichtigen Umständen vom Hause eine Zulage verabreicht. Der Primararzt hat dießfalls das nöthige Parere auszustellen, hierbei mit größter Gewissenhaftigkeit und Rücksicht auf die gewöhnliche Verstellung der Verhafteten zur Erlangung derlei Zulagen vorzugehen, indem durch derlei Verschreibungen dem Fonde eine bedeutende Auslage erwächst.

Verschreibung von Schnupftabak.

§. 47. In der hierortigen Heil- und Strafanstalt ist auch die Verabreichung des Schnupftabaks, wenn der Gebrauch desselben in Sanitätsrücksichten nöthig erachtet wird, eingeführt, der Primararzt hat auch dießfalls das nöthige Parere, jedoch nach dem strengen Bedürfnisse, auszustellen.

Verschreibung der zur Krankenpflege nöthigen Artikel.

§. 48. Der Primararzt hat die Anweisungen über die zur Krankenpflege nöthigen Artikel, die nicht aus der Apotheke bezogen werden, als: Mehl, Kleien u. s. w. so wie über die Anschaffung von chirurgischen Instrumenten u. dgl. und zwar letztere unter Mitfertigung des Hauswundarztes zu machen, die ordinirten Artikel in den Diätzettel eintragen zu lassen und die Anweisungen der Verwaltung zur weiteren Verfügung zuzumitteln.

Fertigung der Medicamenten-Ausweise.

§. 49. Am Ende eines jeden Monats sind die kopfweise verfaßten Medicamentenzettel von dem Primararzte und der Verwaltung zu unterschreiben, wie auch das vom Apotheker verfaßte Totalverzeichniß, welches mit den Original-Medicamentenzetteln belegt sein muß, in Bezug auf die Richtigkeit zu fertigen.

Ausweis über cumulative Medicamente.

§. 50. Weiters ist am Ende jeden Monats, oder auch während desselben bei Reconvalescirung eines Inquisiten der individuelle Verbrauch von den ordinirten cumulativen Medicamenten durch Ordinationszettel gehörig nachzuweisen und der Geldbetrag anzusetzen.

Wissenschaftliche Gegenstände.

§. 51. Da in dem Inquisitenspitale sich eine vielseitige Gelegenheit ergibt, Krankheiten aller Art zu beobachten, so wird erwartet, daß der Primararzt die interessanten Krankheiten nicht nur zur eigenen Belehrung benützen, sondern daß er das ärztliche Wissen nach Thunlichkeit zu fördern bemüht sein werde.

Anwendung neuer Heilmittel.

§. 52. Dem Primararzte wird zur Pflicht gemacht, sich nur approbirter Heilmittel zu bedienen und nur bei der Unzulänglichkeit, oder bei als unheilbar erklärten Krankheiten kluge Heilversuche mit neuen Mitteln zur Förderung des

ärztlichen Wissens zu machen. Im Falle unerläßlicher, lebensgefährlicher Operationen ist der betreffende Referent vorläufig in Kenntniß zu setzen.

Leichenöffnung.

§. 53. Zur Erweiterung des ärztlichen Wissens wird in Fällen, in welchen es der Primararzt für nöthig erachtet, gestattet, die Section der Leiche in der hiesigen Leichenkammer vornehmen zu lassen, nach Umständen, bei besonders wichtigen Fällen nach vorläufiger Meldung bei dem Präses des Criminalgerichts den pathologischen Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses beizuziehen und die vorgefundenen pathologischen Präparate in das Museum des k. k. allgemeinen Krankenhauses abzugeben.

Anzeige über plötzliche Todesfälle.

§. 54. Plötzliche Todesfälle und gewaltsame Todesarten sind gerichtlich zu untersuchen und zu diesem Behufe die Leichen in das allgemeine Krankenhaus zu übertragen.

Jahresausweis.

§. 55. Am Ende eines jeden Solarjahres hat der Primararzt den mit hohem Regierungsdecrete vom 24. December 1833, Z. 71.198 vorgeschriebenen Jahresrapport zu verfassen, hierzu kurze, bündige Beschreibungen über wichtige medicinische und chirurgische Fälle, sowie über besondere gemachte Beobachtungen und Erfahrungen hinsichtlich der Behandlung unheilbarer Krankheiten, und die zur Abstellung etwaiger Sanitätsgebrechen für nothwendig erachteten Vorschläge zu liefern, und dem Criminalgerichte mit thunlichster Beschleunigung zu überreichen.

Anhang.

Auszug aus dem Strafgesetze über Verbrechen.

§. 20. Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen, mit Ruthenstreichen aber Weibspersonen und Jünglinge, die das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gezüchtiget.

§. 21. Der erste Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 242. Insbesondere muß, wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sei, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich angezeigt, auch ob der Tod nothwendig aus der That, oder aus Nebenursachen erfolgt sei, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerkt werden.

§. 312. So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus Eigenem zu verschaffen. Nur ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen.

§. 319. Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminalgerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hilfe herbei geschafft werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder die Wehmutter zu rufen, auch dabei die nöthige Vorsicht gegen Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu lassen.

§. 320. Auch darf Niemand zu dem Verhafteten kommen und sich mit ihm besprechen, es sei denn mit besonderer Erlaubniß des Criminalgerichts. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemand geben, oder von Jemand erhalten, als mündlich und zwar nur durch das Criminalgericht.

§. 329. Würde sich der Verhaftete unanständig oder widerspenstig verhalten, so soll ihm das Kriminalgericht auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bei Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwerer Eisen oder mit strengerer Ankettung bestrafen.

Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne eine vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhängt werden.

§. 363. Wird die Beantwortung der Fragen mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben, so hat das Criminalgericht den Verhafteten von 2 Aerzten und Wundärzten untersuchen und von denselben das Gutachten schriftlich abgeben zu lassen, ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten.

§. 373. Dem Verhörs-Protocolle hat das Criminalgericht Alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Akten zu nehmen.

§. 445. Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen und zu vollziehen.

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheils verrückt, oder schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre, hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelangt, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil einer schwangeren Sträflingin kund gemacht und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 528. Eben so sind die Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Criminalfäl-

len ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden.

Instruction

für den Secundararzt im Criminal-Gerichts- und Gefangenhause.

§. 1. Der Secundararzt ist dem Criminalgerichte in Dienstsachen Gehorsam schuldig und hat alle ihm mündlich oder schriftlich unmittelbar oder mittelbar zukommenden Aufträge genau zu befolgen.

§. 2. Er ist dem Primararzte untergeordnet, hat ihm die schuldige Achtung zu bezeugen, in allen von ihm erhaltenen Dienstaufträgen und getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, und es wird von ihm ein freundschaftliches Einvernehmen im Dienste mit dem Hauswundarzte und dem Secundarwundarzte erwartet.

§. 3. Er hat den Primararzt in Erkrankungs-, Beurlaubungs- oder Verhinderungsfällen zu substituiren, hat sich daher auch von der dem Primararzte ertheilten Instruction Kenntniß zu verschaffen.

§. 4. Im Allgemeinen ist seine Bestimmung, das Wohl und Beste der Kranken nach seinem besten Wissen und Gewissen zu besorgen, den Nutzen des Hauses bestens zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, entdeckte Gebrechen minderer Art selbst abzustellen, wichtigere aber dem Primararzte zur Abstellung anzuzeigen.

§. 5. Er hat das Aufsichts- und Wärterpersonale zur genauesten Pflichterfüllung zu verhalten, hat demselben mit einem guten Beispiele vorzugehen und ein strenge sittliches Betragen zu beobachten.

§. 6. Er hat die Verhafteten mit Menschenfreundlichkeit zu behandeln, sich aller Vorwürfe ihrer Verbrechen, oder Beschimpfungen, durch die seine eigene Achtung herabgewürdigt würde, zu enthalten und vorzüglich darauf zu sehen, daß die Kranken von den Wärtern nicht mißhandelt, verwahrloset, verkürzt oder bevortheilt werden, daß auf den Krankenzimmern die strengste Reinlichkeit herrsche, und Alles entfernt werde, was auf die Kranken einen nachtheiligen Einfluß nehmen könnte.

§. 7. Es ist ihm strenge untersagt, Verhaftete, unter was immer für einem Vorwande in seine Wohnung kommen zu lassen, sich mit den Verwandten oder Bekannten derselben in eine Verbindung einzulassen, denselben Auskünfte zu ertheilen, oder den Verhafteten irgend etwas an Eßwaaren oder sonstigen Sachen zuzubringen.

§. 8. Er darf ohne Genehmigung des Vorstandes des Criminalgerichts, oder in dessen Verhinderung, ohne vorläufige Meldung bei dem Haus-Commissär, Niemanden in die verschiedenen Gefangenabtheilungen des Hauses einführen.

§. 9. Er darf sich ohne Vorwissen des Primararztes vom Dienste nicht entfernen, und wenn seine Abwesenheit über 24 Stunden zu dauern hätte, hat er es dem Vorstande des Kriminalgerichts zu melden.

§. 10. Um in der Krankenanstalt die möglich größte Ordnung zu erhalten, hat er abwechselnd mit dem Hauswundarzte und dem Secundarwundarzte an dem vom Primararzte bestimmten Tage Journal zu halten.

§. 11. Er hat jeden zuwachsenden Kranken in das ihm zugewiesene Protocoll einzutragen, in Abwesenheit des Primararztes im Einvernehmen mit der Verwaltung das Krankenzimmer, auf welches der Kranke zu bringen ist, zu bestimmen, und hierbei Sorge zu tragen, daß die Kranken mit steter und genauer Rücksicht auf Complicitäten, die auf das strengste abgesondert werden müssen, nach Thunlichkeit nach den verschiedenen Krankheiten untergebracht, die Syphilitischen und Ausschlagskranken geschieden gehalten werden.

§. 12. Er muß bei den Ordinationsstunden, und zwar in den Sommermonaten um 7 Uhr und in den Wintermonaten um 8 Uhr Früh erscheinen, dem Primararzte stets an der Seite sein, ihm in Kürze vortragen, was sich in dessen Abwesenheit mit den Kranken zugetragen hat, seine Ansichten über den einzuleitenden Heilplan gehörig vernehmen und seine Anordnungen in Vollzug setzen.

§. 13. Er hat auch bei der nachmittägigen Ordination um 4 Uhr und außer der Zeit der Ordination mehrmal bei Tag und Nacht und zwar zur unbestimmten Stunde die Krankenzimmer zu besuchen, und so oft er auf die Krankenzimmer gerufen wird, alsogleich zu erscheinen und die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 14. Er hat auf die Ordinationstabellen, so wie auf den Kopftafeln jener Krankenabtheilung, die ihm der Primararzt zuweiset, genau und leserlich zu schreiben: den Vor- und Zunamen und das Alter des Kranken, den Tag seiner Ankunft, die Behörde, von der er gekommen, die Diagnose, die verordneten Arzneien, Diät, Getränke ꝛc.

§. 15. Er hat während der Ordination die Arzneien in die kopfweisen Medicamentenzettel von der ihm vom Primararzte zugewiesenen Abtheilung in Gegenwart des Primararztes einzutragen, und daraus den Medicamentenextract zu verfassen, vom Primararzte unterschreiben zu lassen und sogleich in die Apotheke zu expediren; es ist dem Secundararzte, dringende Fälle ausgenommen, strenge verboten, etwas Anderes zu verordnen.

§. 16. Er hat Sorge zu tragen, daß die Diätzettel der Verwaltung mit möglichster Beschleunigung zu dem Ende zugemittelt werden, damit diese die nöthigen Anweisungen für den Ausspeiser und Bäcker machen könne, und die Verwaltung ist angewiesen, diese Diätzettel nach gemachtem Gebrauche unverzüglich zurückzustellen.

§. 17. Er hat gewissenhaft Sorge zu tragen, daß die Medicamente in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, und zur gehörigen Zeit und zwar in Folge Contractes 3 Stunden nach Absendung der Medicamentenextracte aus der Apotheke anlangen, daß das Bettnummer mit der an jedes Medicament von dem Apotheker angehefteten Formel übereinstimme, und daß die Arzneien an die Kranken richtig vertheilt werden. Der Name des Kranken hat hierauf nicht zu erscheinen.

§. 18. Im Falle die Medicamente nach seiner Ueberzeugung nicht nach Vorschrift und in schlechter Qualität eingeliefert werden, hat der Secundararzt in

dringenden Fällen sogleich die nöthige Abhilfe einzuleiten, im übrigen dem Primararzte die Meldung wegen weiterer Verfügung zu machen.

§. 19. Heroische und von der Apotheke versiegelte Medicamente hat er, nach Erbrechung des Siegels, entweder selbst anzuwenden, oder nach deutlichem Unterricht anwenden zu lassen, nach geschehener Anwendung aber, nach Weisung des Primararztes, von anderen Medicamenten getrennt und versperrt aufbewahren zu lassen.

§. 20. Er hat sein vorzügliches Augenmerk auch auf die Kost und Nahrung der Kranken zu richten, er hat daher bei der Ausspeisung zu erscheinen, die Speisen, Brot und Getränke, die Reinlichkeit der Geschirre zu untersuchen und den Befund in das eingeführte Speisen-Befunds-Protocoll einzutragen.

§. 21. Er hat die entdeckten mindern Gebrechen sogleich verbessern zu lassen, im Falle einer ungenießbaren Bereitung der Speisen unverzüglich der Verwaltung die mündliche Meldung zu machen, welche das Weitere wegen schleuniger Abhilfe ohne Verzug einzuleiten hat.

§. 22. Bei gefährlichen Kranken hat er Sorge zu tragen, daß sie, ehe sie die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten werden.

§. 23. Er muß bedacht sein, daß die Todten von den Wärtersleuten und Todtenträgern nicht zum Abscheu der Lebenden mißhandelt, sondern 3 Stunden nach dem Tode in ihrem Bette mit einem Leintuche zugedeckt belassen, anständig in den Sarg gelegt, und in die Leichenkammer getragen werden, die im Winter zu beheizen und in welcher eine Glockenschnur an der Hand des Verstorbenen zu befestigen ist.

§. 24. Auf dem Todtenscheine ist die Todesart gewissenhaft anzugeben, nur bei Todesarten, wo die Ehre des Verstorbenen, oder dessen Familie gekränkt werden dürfte, ist eine gleichlautende Todesart zu substituiren; hieher gehört das Kindbettfieber der ledigen Weibspersonen, der Gebärmutterkrebs und jede syphilitische Krankheitsform, welche in den Todtenscheinen immer verschwiegen werden soll.

§. 25. Gähe oder gewaltsame Todesfälle, oder bedeutende Unglücksfälle hat er ungesäumt dem Criminalgerichte und dem Primararzte zu melden.

§. 26. Im Falle der Reconvalescirung eines Kranken hat der Secundararzt die vom Primararzte unterschriebenen kopfweisen Medicamenten- und Diätzettel der Verwaltung unverweilt zur Berechnung der Kurkosten zu übergeben, in welcher Beziehung strenge darauf zu sehen ist, daß die Medicamenten täglich taxirt werden.

§. 27. Derselbe hat den vorgeschriebenen monatlichen, vierteljährigen und ganzjährigen Rapport zu verfassen, und vom Primararzte fertigen zu lassen, so wie Materialien zu dem jährlichen Sanitäts-Hauptbericht zu liefern.

Ueberhaupt wird es ihm zum besonderen Verdienste und zur weiteren Anempfehlung gereichen, wenn er den Primararzt in den ihm obliegenden Arbeiten unterstützt, das pathologische Museum mit wichtigen Präparaten bereichert, oder sonst auf was immer für eine Art nach seinen Kenntnissen und nach seinem Wir-

kungskreise zum Ruhme dieses Kranken-Instituts in wissenschaftlicher Hinsicht beitragen wird.

Anmerkung. Die gleiche Instruction hat auch für den ärztlichen Secundarwundarzt zu gelten.

Instruction

für den Wundarzt im Criminal-Gerichts- und Gefangenhause.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Der Wundarzt ist dem Kriminalgerichte in Dienstsachen Gehorsam schuldig, und hat alle ihm mittelbar oder unmittelbar zukommenden Aufträge genau zu befolgen.

§. 2. Er ist in medicinischen Fällen dem Primararzte untergeordnet, hat den von ihm in Sanitätsbeziehung erhaltenen Dienstaufträgen und getroffenen Anordnungen genaue Folge zu leisten, ihm die gehörige Achtung zu bezeugen und im freundschaftlichen Einvernehmen mit dem Secundararzte und dem Secundarwundarzte, nach seinem besten Wissen und Gewissen das Wohl der Kranken zu besorgen, den Nutzen des Hauses bestens zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, entdeckte Gebrechen, entweder gleich selbst abzustellen, oder dem Primararzte zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 3. Er hat das Aufsichts- und Wärterpersonale zur genauesten Pflichterfüllung zu verhalten, demselben mit gutem Beispiele vorzugehen und ein streng sittliches Betragen zu beobachten.

§. 4. Er hat die Verhafteten menschenfreundlich zu behandeln, sich aller Vorwürfe ihrer Verbrechen oder Beschimpfungen zu enthalten und vorzüglich darauf zu sehen, daß die Kranken von den Wärtern nicht gemißhandelt, verwahrloset, verkürzt oder bevortheilt werden, daß auf den Krankenzimmern die strengste Reinlichkeit herrsche und Alles entfernt werde, was auf die Kranken einen nachtheiligen Einfluß nehmen könnte.

§. 5. Es ist ihm strenge untersagt, Verhaftete, unter was immer für einem Vorwande in seine Wohnung kommen zu lassen, sich mit den Verwandten oder Bekannten derselben in eine Verbindung einzulassen, ihnen Auskünfte über dieselben zu ertheilen, den Verhafteten Eßwaaren oder was immer sonst zuzubringen, und er hat über Alles, was er in Dienstsachen erfährt, das strengste Geheimniß zu beobachten.

§. 6. Er darf ohne Genehmigung des Vorstandes des Criminalgerichts oder in dessen Verhinderung ohne vorläufige Meldung bei dem Hauskommissär, Niemanden in die verschiedenen Gefangenabtheilungen des Hauses einführen.

§. 7. Er darf sich ohne Vorwissen des Primararztes nicht über 24 Stunden vom Dienste entfernen, und hat zur längeren Abwesenheit die Genehmigung des Vorstandes des Criminalgerichts einzuholen.

§. 8. Um im Hausdienste die möglich größte Ordnung zu erhalten, hat er abwechselnd mit dem Secundararzte und dem Secundarwundarzte, an dem von dem Primararzte bestimmten Tage, Journal zu halten.

§. 9. Er hat den Gerichtswundarzt in Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen zu substituiren und dessen Geschäfte mit größter Gewissenhaftigkeit zu besorgen.

§. 10. Seine besonderen Pflichten beziehen sich auf die Behandlung der Kranken im Inquisitenspitale und auf den gerichtswundärztlichen Dienst im Innern des Criminal-Gerichts- und Gefangenhause.

§. 11. Die Behandlung rein chirurgischer Krankheitsfälle ist dem Wundarzte unter eigener Verantwortung allein anvertraut, in allen Fällen aber, wo bei einer äußerlichen Krankheit eine frühzeitige wichtige innere Behandlung, zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat sich der Wundarzt jederzeit mit dem Primararzte zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerlich einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen.

§. 12. Er hat die seiner Behandlung zugewiesenen Kranken im Einvernehmen mit dem Primararzte und der Verwaltung in die Krankenzimmer zu vertheilen und nie die Rücksicht aus den Augen zu lassen, daß complicirte syphilitische und Ausschlagskranke strenge abgesondert gehalten werden müssen.

§. 13. Er hat jeden in das Inquisitenspital zuwachsenden Kranken in das Krankenprotocoll einzutragen und die vorgeschriebenen Rubriken genau auszufüllen.

§. 14. Er muß täglich und zwar in den Sommermonaten um 7 Uhr und in den Wintermonaten um 8 Uhr, dann Nachmittags um 4 Uhr bei der Ordination, außer dieser aber, so oft er auf ein Krankenzimmer gerufen wird, erscheinen und Alles, was zum Besten des Kranken nöthig erachtet wird, verfügen.

§. 15. Bei der Ordination hat er dem Primararzte in Kürze vorzutragen, was sich in dessen Abwesenheit mit den Kranken zugetragen hat, dessen Anordnungen zu vernehmen und alle manuellen Verrichtungen, die Aufschub erleiden, als: Aderlässe, Schröpfen nach vollendeter Ordination vorzunehmen.

§. 16. Er hat sich bei den seiner Behandlung anvertrauten chirurgischen Fällen eine genaue Kenntniß der Krankheit zu verschaffen, das örtliche sowohl als das allgemeine Leiden des Kranken genau zu untersuchen, die erforderliche chirurgische Hilfe zu leisten, kleine Operationen an der Stelle zu verrichten, oder unter seiner Leitung von dem Secundarwundarzte machen zu lassen, die wichtigen Verbände selbst zu machen und den Verband des Secundarwundarztes zu dirigiren, keineswegs aber zu dulden, daß dieß von den Wärtern oder von den Kranken selbst geschehe.

§. 17. In wichtigen Operationsfällen hat der Wundarzt den Primararzt, und wenn einer oder der andere es zweckmäßig finden sollte, noch einen andern Wundarzt zur Consultation beizuziehen, er hat hiervon aber den Vorstand des Criminalgerichts in Kenntniß zu setzen.

§. 18. Er hat bei chirurgischen Krankheitsfällen die nothwendig befundenen, sowohl äußerlichen als innerlichen Heilmittel anzuordnen, dieselben auf die Kopftafeln sowohl, als in die Ordinations-Medicamenten-Zettel einzutragen, oder in

seiner Gegenwart vom Secundarwundarzte eintragen zu lassen, aus welchem dann der Medicamentenextract für die Apotheke verfaßt werden muß.

§. 19. Bei der Ordination ist auch jede andere von dem Secundarwundarzte oder den Wärtersleuten außer der Ordination zu leistende Hilfe anzugeben und sind dieselben hiervon genau zu unterrichten, damit sie wissen, was in seiner Abwesenheit zu beobachten oder zu verrichten sei.

§. 20. Bei der Nachmittags-Ordination hat der Hauswundarzt die Diät für seine Kranken für den folgenden Tag anzuordnen, auf der Kopftafel anmerken und in den Diätzettel eintragen, auch von dem Primararzte unterschreiben zu lassen und der Verwaltung zur weiteren Verfügung schleunigst mitzutheilen.

§. 21. Er hat strenge darauf zu halten, daß die Medicamenten in der vorgeschriebenen Qualität und Quantität 3 Stunden nach Absendung der Medicamenten-Extracte in der Apotheke einlangen, daß die Bettnummern mit der an jedes Medicament angehefteten Formel, auf welcher der Name des Kranken nicht zu erscheinen hat, übereinstimmen und daß die Medicamenten richtig vertheilt werden.

§. 22. Entdeckte Mängel hat er entweder in dringenden Fällen selbst sogleich verbessern zu lassen, im übrigen dem Primararzte zur Abstellung anzuzeigen.

§. 23. Heroische und von der Apotheke versiegelte Medicamente hat er nach Erbrechung des Siegels selbst anzuwenden oder nach deutlichem Unterrichte anwenden, nach geschehener Anwendung aber von andern Medicamenten getrennt und versperrt aufbewahren zu lassen.

§. 24. Alle verordneten Cumulativ-Mittel sind gehörig und mit wirthschaftlicher Gebahrung zu vertheilen und nach der Reconvalescenz im Medicamenten-Zettel in Aufrechnung zu bringen.

§. 25. Der Wundarzt hat seine Aufmerksamkeit auch auf die Speisen und Getränke zu richten, an den Journaltagen dieselben im Inquisitenspitale zu verkosten, die Mängel verbessern zu lassen, im Falle der befundenen Ungenießbarkeit unverzüglich der Verwaltung die Anzeige zu machen und den Speisenbefund in das bestehende Speisenprotocoll einzutragen.

§. 26. Bei gefährlichen Kranken hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kranken, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten werden.

§. 27. Er hat Sorge zu tragen, daß die Todten von den Wärtern und Todtenträgern nicht zum Abscheu der Lebenden mißhandelt, sondern 3 Stunden nach dem Tode in ihrem Bette, mit einem Leintuche zugedeckt, belassen, dann von den Trägern anständig in die Leichenkammer übertragen werden, die im Winter zu beheizen und in welcher eine Glockenschnur an die Hand des Verstorbenen zu befestigen ist.

§. 28. Gähe oder gewaltthätige Todesfälle hat er ungesäumt dem Criminalgerichte schriftlich anzuzeigen und dem Primararzte zu melden.

§. 29. Der Wundarzt hat bei Todesfällen nach wichtigen Krankheiten die Leichenöffnungen vorzunehmen, und interessante, in den Leichen vorgefundene Abnormitäten dem Primararzte zu übergeben, der sie mit Beilegung der Krankheitsgeschichte in das Museum des k. k. Krankenhauses abzugeben hat.

Ueber derlei wichtige Fälle sind Vormerkungen zu führen und am Schlusse des Jahres ist dem Criminalgerichte die schriftliche Anzeige zu machen.

§. 30. Bei der Reconvalescenz von jenen Weibspersonen, welche an einer, wie immer gearteten syphilitischen oder sonst verdächtigen Krankheit behandelt worden sind, hat der Wundarzt unter Mitfertigung des Primararztes ein Parere auszustellen, hierin die ersichtlichsten Umstände der Krankheit und der dabei eingetretenen größeren oder minderen Gefährlichkeit der Ansteckung anzuführen und der Verwaltung zur weiteren Verfügung zuzumitteln.

Pflichten des Wundarztes in Bezug auf die gesunden Inquisiten.

§. 31. Nach der Ordination im Inquisitenspitale hat der Wundarzt mit dem Primararzt die neu zugewachsenen Criminal-Inquisiten zu besichtigen, die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Personen aufzunehmen, darüber den Befund schriftlich auszufertigen und zu bestimmen, ob der Untersuchte gesund, zu welchem Kerkergrad, dann ob er zur Züchtigung und Fasten und in welchem Maße geeignet sei.

Diese Beschau ist ohne Verzug dem Gefangen-Oberaufseher zuzumitteln.

§. 32. Weibspersonen müssen auch von der Hebamme zu dem Ende untersucht werden, ob sie geboren haben, schwanger oder nicht schwanger oder mit einem Gebrechen behaftet sind.

§. 33. Zur Vornahme dieser Beschauen können die Inquisiten in die hierzu bestimmten Zimmer vorgeführt werden, die Vorführung muß aber zur Vermeidung aller Collisionen bei strenger Verantwortung arrestweise geschehen.

§. 34. Über diese Beschauen ist für jedes Geschlecht ein separates Beschauprotocoll zu führen, in welches jeder neue Inquisit in der Reihenfolge mit Vor- und Zunamen und Alter einzutragen, und welches mit einem Namensregister zu führen ist, um bei wiederholten neuen Beschauen den Inquisiten leichter finden zu können.

Dieses Protocoll ist mit Anfang eines jeden Solarjahres neu zu eröffnen, der Inquisitenstand vom verflossenen Jahre mit Beziehung der Pagina und Postnummer zu übertragen, um auf diese Art die Evidenz der abgegebenen ärztlichen Befunde zu erhalten.

§. 35. Der Wundarzt hat täglich Früh sich auch jene Inquisiten vorführen zu lassen, welche die wundärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, hat ihnen die nöthigen Mittel zu verordnen, im Falle der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Spital aber sich mit dem Primararzte in das Einvernehmen zu setzen.

Pflichten des Wundarztes in Beziehung auf die Strafanstalt.

§. 36. Der Hauswundarzt hat täglich früh mit dem Primararzte im Inspections-Zimmer der Strafanstalt sich jene Sträflinge vorführen zu lassen, welche sich wegen Unpäßlichkeit melden, oder zur Züchtigung oder Tragung von Fuß-

eisen verurtheilt sind, in ersterer Beziehung das Nöthige zu veranlassen, in letzterer aber den schriftlichen Befund mitzufertigen.

§. 37. Da nicht selten Inquisiten sowohl, als Sträflinge zu den listigsten Verstellungen ihre Zuflucht nehmen, und aus verschiedenen Rücksichten in das Spital aufgenommen zu werden versuchen, so wird dem Wundarzte zur Pflicht gemacht, nur jene in das Spital aufzunehmen, deren besondere Pflege dieß erheischt und bei Ausstellung der Parere mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

§. 38. Am Ende eines jeden Monats und Vierteljahres ist der vorgeschriebene Krankheits-Rapport zu verfassen und vom Wundarzte mitzufertigen.

§. 39. Am Ende eines jeden Jahres ist der Jahresausweis zu verfassen und hiezu eine kurze, bündige Beschreibung über wichtige chirurgische Fälle und über besonders gemachte Beobachtungen und Erfahrungen hinsichtlich der Behandlung unheilbarer Krankheiten zu liefern und dem Primararzte zum Belege des Haupt-Sanitäts-Berichts zu übergeben.

49.

Rücksichtlich der Einbringung von Krankenhaus-Verpflegskosten sind die mit Wanderbuch auf Arbeit herumreisenden Handwerksgesellen den heimatlosen Vagabunden nicht gleichzustellen.

Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1843, Z. 12.330; Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1843, Z. 26,682. An das k. k. Kreisamt V. O. W. W.

Bezüglich der Einbringung einer Grätzer Krankenhaus-Verpflegs-Gebühr für N. N. hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei bedeutet, daß das Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1820, Z. 12,170, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, weil in demselben nur von heimatlosen Vagabunden gehandelt wird, diesen aber ein mit Wanderbuch auf Arbeit herumreisender Handwerksbursche, wie der aus Wilna gebürtige, seit dem Jahre 1818 in den österreichischen Staaten sich aufhaltende Schmiedgeselle N. N., nicht beigezählt werden kann.

Demnach kann die Gemeinde N. N., wo er sich am längsten aufgehalten und respective das Kreisamt V. O. W. W. zur Berichtigung obiger Krankenhausgebühr für denselben nicht verhalten werden.

50.

Gleichstellung des Secundararztes des Spitals der Elisabethinerinnen in Wien mit den Secundarien des k. k. allgemeinen Krankenhauses.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1843, Z. 13,524; Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1843, Z. 28,011.

Das Gesuch des Dr. N. N. um Bestätigung als unentgeldlicher Secundararzt bei den Elisabethinerinnen und um Gleichstellung mit den Secundarärzten

im Wiener allgemeinen Krankenhause wird mit dem Bedeuten hiermit genehmiget, daß dem Secundararzte zum Besten des Dienstes in dem nahen Zinshause eine Wohnung unentgeldlich zugewiesen werden soll.

51.

Die 2 Kinderspitäler in Wien sind der Privatwohlthätigkeit zu überlassen.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1843, Z. 14,126; Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1843, Z. 27,150. An den Wiener Magistrat und die Directionen der 2 Kinderspitäler auf der Wieden und am Schottenfeld.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. über das Gesuch des Vereins zur Errichtung eines unentgeldlichen Kinderspitals auf der Wieden um einen jährlichen Unterstützungsbeitrag für dieses Spital Allerhöchst zu entscheiden geruht, daß das bezeichnete Kinderspital, eben so wie jenes des Doctor Mauthner, der Privat-Wohlthätigkeit überlassen bleiben müsse.

52.

Aufnahme der Innungsglieder, welche Pauschalien ins k. k. allgemeine Krankenhaus entrichten, im Wiedner Bezirksspitale, Berichtigung der Verpflegsgebühren für solche Kranke.

Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1843, Z. 24,348. An den Wiener Magistrat und die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und das Bezirksspital auf der Wieden.

In dem Falle, wo in dem Bezirks-Krankenhause Wieden Innungsglieder verpflegt werden, wofür in das allgemeine Krankenhaus Pauschalbeträge entrichtet werden, sind in Zukunft die für derlei Innungsglieder auflaufenden Gebühren nach den allgemeinen für das Wiedner Krankenhaus bestehenden Statuten, nämlich mit 10 Procent Abzug, von Quartal zu Quartal aus dem Krankenhausfonde zu bezahlen.

Im Übrigen wird erinnert, daß die Krankenhaus-Direction der Leitung des Wiedner Spitals schon jetzt und dann von Jahr zu Jahr die Innungen, welche Pauschalbeträge entrichten, bekannt gebe, daß die Direction des Wiedner Bezirks-Spitals von Viertel- zu Vierteljahr das Verzeichniß der in dem dortigen Spitale verpflegten Innungsglieder verfasse, und nebst den Innungszetteln zur hierortigen Adjustirung vorlege, und daß nach geschehener buchhalterischer Adjustirung unter Einem mit der Anweisung bei dem k. k. Prov. Zahlamte, das adjustirte Verzeichniß sammt den Innungszetteln der k. k. Krankenhaus-Direction zur entsprechenden Vormerkung werde hinausgeschlossen werden.

Zugleich sind durch den Wiener Magistrat die Innungen des Wiedner Polizei-Bezirkes, welche Pauschalbeträge an das allgemeine Krankenhaus entrichten, zu verständigen, daß ihre Innungsglieder nicht nur im allgemeinen Krankenhause, sondern auch im Bezirks-Krankenhause Wieden Aufnahme finden können.

53.

Über Nachtragsprüfungen der Studierenden.

Studien=Hof=Commissions=Decret vom 16. Mai 1843, Z. 3461; Regierungs=Verordnung vom 1. Juni 1843, Z. 30,594. An die k. k. Studien Vicedirectorate.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Mai 1843 die den Studien=Directoren und den Länderstellen für die Bewilligung von Wiederholungsprüfungen mit a. h. Entschließung vom 7. März 1843 (Studien=Hof=Commissions=Decret vom 20. März 1843, Z. 1833; Regierungs=Verordnung vom 6. April 1843, Z. 19,569 *) gegebene Ermächtigung auch auf die Nachtragsprüfungen auszudehnen geruht.

54.

Verpflegsgebühr=Einbringung für nach Mähren und Schlesien zuständige Gesellen und Arbeiter.

Hofkanzlei=Decret vom 19. Mai 1843, Z. 14,711; Regierungs=Verordnung vom 31. Mai 1843, Z. 30,496. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien Wiens und die k. k. Krankenhaus=Direction.

Zufolge eines hohen Hofkanzlei=Decrets wurde das mährisch=schlesische Gubernium in Betreff der Verpflichtung zur Berichtigung der Verpflegskosten von Seite der betreffenden Meister und Innungen für die in den öffentlichen Krankenanstalten behandelten Gesellen und Arbeiter zu einem gleichmäßigen Benehmen, wie in den übrigen Provinzen angewiesen.

55.

Vergütung für Application der Blutegel bei kranken Findlingen.

Regierungs=Verordnung vom 24. Mai 1843, Z. 27,962. An das k. k. Kreisamt V. u. M. B.

Der gestellte Antrag für die Application eines Blutegels an Findlingen, wenn ersterer aus einer öffentlichen Apotheke bezogen wurde, eine Vergütung von 2 kr. C. M. zu bewilligen, wird zurückgewiesen, weil sonst leicht für den öffentlichen Fond nachtheilige Mißbräuche entstehen könnten, welche schwer zu controlliren wären.

56.

Bandagen können nach einem bestimmten Tariffe aus freier Hand angeschafft werden.

Regierungs=Verordnung vom 24. Mai 1843, Z. 28,501. An die k. k. Krankenhaus=Direction.

Die k. k. Krankenhaus=Direction wird hiemit ermächtiget, die erforderlichen

*) Siehe Knolz, B. 10, S. 17.

Bandagen und sonstigen Artikel auf freie Hand nach dem genehmigten und beiliegenden Tarif anzuschaffen.

Tarif

über die von der k. k. Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt, dann für die klinischen Schulen erforderlichen Bandagen.

A. Bruchbänder.

Tarif Nr.		C. M. fl.	kr.
1	Ein einfaches Leistenbruchband Nr. 1. . . .	—	30
2	— doppeltes — — Nr. 1. . . .	—	48
3	— einfaches — — Nr. 2. . . .	—	40
4	— doppeltes — — Nr. 2. . . .	1	12
5	— bewegliches einfaches Lederbruchband . . .	2	—
6	— — doppeltes — — . . .	4	—
7	einfaches Gurtenbruchband	—	48
8	— Federbruchband mit festgestellter Pelote .	3	45
9	— — — mit beweglicher Pelote .	5	—
10	— doppeltes Gurtenbruchband	1	36
11	— — Federbruchband mit festgestellter Pelote	7	30
12	— — — — mit beweglicher Pelote	9	—

B. Suspensorien von Leinwand.

13 Nr. 1.	das Stück zu	—	30
14 — 2.			
15 — 3.			
16 — 4.	das Stück zu	—	45
17 — 5.			
18 — 6.			
19 — 7.	das Stück zu	1	—
20 — 8.			

C. Suspensorien von Leinwand mit Tragbinden.

21	Nr. 1	—	40
22	— 2	1	—
23	— 3	1	15
24	— 4	1	30
25	— 5	1	45
26	— 6	1	50
27	— 7	2	—
28	— 8	2	10
29	Ein Achselträger zur Unterstützung der Bruchbänder . .	2	30
30	Eine Nabelbandage mit 1 Gurte	3	—

Nr.		C. M. fl. kr.
31	Eine Nabel = Bandage mit 4 Gurten	4 30
32	Eine T = Binde	— 36
33	Ein Mutterkranz von Wachs	— 36
34	— — — von Buchsbaumholz mit 1 Stiel . .	1 15
35	Ein Schnürstrumpf von Kanafaß	3 —
36	Darmsaiten Nr. 1	— 4
37	— — — 2	— 5
38	— — — 3	— 6
39	— — — 4	— 8
40	— — — 5	— 10
41	— — — 6	— 11
42	— — — 7	— 12
43	— — — 8	— 15
44	— — — 9	— 18
45	— — — 10	— 20
46	— — — 11	— 22
47	— — — 12	— 24
48	— — — 13	— 28
49	— — — 14	— 32
50	— — — 15	— 36
51	— — — 16	— 48
52	— — — 17	1 —
53	— — — 18	1 12
54	— — — 19	1 36
55	— — — 20	2 —
56	Ein Catheter von Gummi elasticum	1 —
57	Bougien von Gummi elasticum	— 50

57.

Über die Evidenzhaltung der Liquidationsbücher und Ausweise im hiesigen Krankenhause, bezüglich der Abschreibungen und Einzahlungen der Verpflegsgebühren.

Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1843, Z. 28,729. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Regierung findet sich bestimmt, rücksichtlich der Vormerkung in den Rechnungsbüchern der Anstalt über die Verpflegsgebühren-Berichtigung für die Zukunft folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die auf die einzelnen Posten Bezug habenden Abschreibungen und Einzahlungen müssen sowohl in den Liquidationsbüchern als auch in den Liquidationsausweisen vorgemerkt und in den Letztern auch die Zwischenverhandlungen, der Evidenz wegen, eingetragen werden.

Die individuellen Ausweise aus den früheren Jahren sind daher nur in so fern zu Rathe zu ziehen, als es sich um Erhebungen über das eigentliche Nationale oder sonstige Daten handelt, keineswegs aber um darin Vormerkungen über Abschreibungen oder Einzahlungen zu veranlassen; wozu außer den Liquidationsbüchern blos die Liquidationsausweise zu dienen haben; denn in den Liquidationsausweisen sind die Resultate der vielen Ausweise Jahr für Jahr zusammengestellt, diese bilden die Basis für die neueren Verhandlungen, in ihnen konzentrirt sich eine Masse von einzelnen zerstreuten Ausweisen, und diese müssen daher immer in der größten Evidenz gehalten werden, und es ist die Evidenz, von der doch Alles abhängt, desto schwieriger, je mehr die Vormerkung extendirt und komplicirt wird.

2. Die Vormerkung von Abschreibungen und Einzahlungen in den Liquidationsbüchern und Liquidationsausweisen hat immer von der Liquidatur, in deren Geschäftskreis es auch gehört, zu geschehen, und es muß die Sache des Amtsverwalters sein, Sorge zu tragen, daß sich dießfalls keine Rückstände anhäufen, sondern daß die Berichtigungen und Vormerkungen von Fall zu Fall, und wo möglich von Tag zu Tag geschehen.

Dagegen kann die Vormerkung der Zwischenverhandlungen in den Liquidationsausweisen von dem jeweiligen Concipienten geschehen.

3. Die bisherige Nachweisung der Vormerkung auf dem Exhibit, nämlich: Vorgemerkt und ad acta ist nicht genügend und verschafft keine Kontrolle, es muß in Zukunft heißen: Vorgemerkt im Liquidaturs-Protocolle, Jahr — Konto N. und im Liquidatursausweise vom Jahre — Journal N.

Dieses macht dem Concipienten, da er die Bücher und Ausweise behufs der Vormerkung ohnehin vor sich haben muß, keine Mühe, und es wird dadurch der Amtsverwaltung möglich gemacht, die richtig geschehene Vormerkung zu controlliren.

4. Hat die Amtsverwaltung nach Ablauf eines jeden Monats die Geschäftsprotocolle durchzugehen, und auf die Erledigung der noch rückständigen Geschäftsstücke mit Ernst zu dringen.

58.

Rücksichtlich der Aufrechnungen für die vom Sanitätspersonale verwendeten halben Commissionstage hat es beim ursprünglichen Diätenausmaße zu verbleiben.

Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1843 Z. 18,883; Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1843, Z. 30,330. An die k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung, die k. k. n. ö. Prov. Kammeral-Ausgabskasse und die k. k. Kreisämter.

Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine Anfrage, ob das mit der hierortigen Verordnung vom 16. Juni 1823, Z. 37,623 kund gegebenen Hofkammerdecret vom 19. Mai 1823, Z. 17,088, wonach das Kreis- und Bezirks-Sanitätspersonale für jene Kommissionsgeschäfte, zu deren Vollziehung

sammt der Hin- und Rückreise blos ein halber Tag verwendet wird, nur die Hälfte der kathegoriemäßigen Diäte zu erhalten hat, auch auf das durch das dermal bestehende Provisorium festgesetzte mindere Diätenausmaß in Anwendung zu bringen sei, im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei laut hohen Decretes vom 17. Mai 1843, Z. 18,883 der Regierung eröffnet, daß das Diätenprovisorium auf jene Vorschrift keinen modificirenden Einfluß zu nehmen, und daß es daher hinsichtlich der von dem Sanitätspersonale verwendeten halben Commissionstage bei dem ursprünglichen Diätenausmaße unverändert zu verbleiben habe.

59.

Erweiterung des Wirkungskreises der Wiener Bürger-Spitals-Wirthschafts-Commission und des Wiener Magistrats in diesen Angelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1843, Z. 11,273; Regierungs-Verordnung vom 15. Juni 1843, Z. 32,936. An den Wiener Magistrat.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Anträge der n. ö. Landesregierung über die Erweiterung des Wirkungskreises der Wiener Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission und des Wiener Magistrats in Angelegenheiten des Bürgerspitals in nachstehenden vier Puncten zu genehmigen befunden, und zwar:

A. In Betreff des Wirkungskreises der Bürgerspitals Wirthschafts-Commission:

a) die Ermächtigung zur Passirung von Auslagen auf gewöhnliche Herstellungen bis zum Betrage von einhundert Gulden.

b) Die Bewilligung der Handbetheilungen.

B. In Ansehung des Wirkungskreises des Wiener Magistrates:

a) Das Befugniß zur Passirung von Auslagen auf präliminirte Gegenstände bis zum Betrage von Eintausend Gulden.

b) Die Genehmigung von Verpachtungen und Versteigerungen mit Ausnahme jener Fälle:

α. wenn die bisherige Regie zum ersten Male im Versteigerungswege verpachtet wird.

β. Wenn der letztvorhergehende Pachtschilling nicht erreicht wird;

γ. wenn als Ausnahme von dem bei Stiftungen angenommenen Systeme die Pachtzeit bei Realitäten über 6 Jahre, und bei Nutzungen und Gefällen über drei Jahre sich erstrecken sollte;

δ. wenn bei Herstellungen der adjustirte Betrag überschritten wird, endlich

ε. wenn die Bürgerspitals Wirthschafts-Commission gegen die Ratification des Lizitationsactes sich ausspricht.

60.

Instruction für die zwei jüngsten Krankenhaus-Kanzelisten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1843, Z. 15,708; Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1843, Z. 32,872. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Der Instructions-Entwurf für die beiden jüngsten Kanzellisten im Wiener allgemeinen Krankenhause erscheint entsprechend und im Einklange mit der bisherigen Instruction für den die Krankenaufnahme besorgenden Protocollisten, nur findet die vereinte Hofkanzlei den Schlußabsatz des §. 8 folgendermaßen abzuändern: „Im Erkrankungsfalle oder bei längerer Abwesenheit eines der beiden Kanzellisten hat die Verwaltung an dessen Stelle ein anderes Amtsindividuum zu bestimmen, und dieses während der Dauer der Krankheit oder Abwesenheit desselben abwechselnd mit dem andern hiezu bestimmten Kanzellisten die Krankenaufnahme nach Vorschrift der gegenwärtigen Instruction zu besorgen.

61.

Die Behandlung der mit durch den Augenschein nicht entdeckten physischen Gebrechen behafteten Militärpflichtigen betreffend.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Juni 1843, Z. 16,171; Regierungs-Circulare vom 10. Juni 1843, Z. 32,633.

Um dem Unfuge möglichst zu begegnen, daß die zum Militär zu stellenden Individuen ein physisches Gebrechen angeben, welches bei der Assentirung nicht entdeckt, sonach das Vorhandensein desselben als gegründet nicht angenommen werden kann, haben die Stellungsobrigkeiten in Folge einer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe erflossenen hohen Hofkanzlei-Verordnung, vor der Recrutenstellung die nöthigen Erhebungen dießfalls zu pflegen, und allenfalls durch ärztliche Zeugnisse die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen.

Gibt jedoch der Militärpflichtige auf dem Assentplatze an, mit einem solchen physischen Gebrechen behaftet zu sein, welches nicht sogleich entdeckt werden kann; so ist ein solches Individuum von dem Assentplatze zu entlassen, und der Stellungsobrigkeit zur Erhebung des Gesundheitszustandes desselben zu übergeben.

Hat sich die Stellungsobrigkeit von der Unrichtigkeit der Angabe die Überzeugung verschafft, so ist derselbe sogleich, auf jeden Fall aber im nächsten Jahre wieder zur Stellung vorzuführen und im Falle er sonst tauglich befunden wird, vor den 19jährigen zu stellen, wenn er sich nicht mit einem ärztlichen Zeugnisse, dann der protocollarischen Aussage des Ortsvorstehers und zweier Gemeindeglieder, welche Söhne haben, die eben auch zur Stellung berufen sind, über das wirkliche Bestehen seines Krankheitszustandes auszuweisen vermag.

Wenn die Stellungsobrigkeit aber behauptet, der vorgestellte Militärpflichtige sei mit dem von ihm angegebenen Gebrechen nicht behaftet, oder wenn sie daran zweifelt und die Annahme des Recruten auf ihre Haftung ausdrücklich verlangt, so kann die Assentirung desselben auf ihre Gefahr bewirkt werden, welche Haftung auf 6 Monate vom Tage der geschehenen Assentirung bestimmt wird.

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

62.

Bewilligung eines Anhangs zum §. 12 der Instruction für den journalführenden Arzt im k. k. Krankenhause.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Juni 1843, Z. 16,587; Regierungs-Verordnung vom 16. Juni 1843, Z. 33,933. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Hofkanzlei hat genehmiget, daß nachstehender Beisatz zu dem §. 12 der Instruction für die journalführenden Ärzte im k. k. allgemeinen Krankenhause aufgenommen werde.

„Die Journalärzte werden strenge angewiesen, alle jene anamnestischen Behelfe, welche ihnen von den Kranken oder deren Begleitung bei der Aufnahme mitgetheilt werden, und deren Kenntniß den behandelnden Ärzten zur näheren Begründung der Diagnose oder in medicinisch-gerichtlicher Beziehung wichtig sein könnten, dem Primararzte der Abtheilung, auf welche der Kranke gebracht wird, sogleich schriftlich, oder wenn der Gegenstand Geheimhaltung fordert, mündlich bekannt zu geben. Dieß wird ihnen besonders zur Pflicht gemacht, wenn Kranke mit gestörtem oder aufgehobenen Bewußtsein zur Aufnahme kommen, oder wenn solche Umstände zur Kenntniß der Journalärzte kommen, an deren Verheimlichung dem Kranken, aus was immer für einem Grunde, gelegen sein könnte.

63.

Maßregeln gegen die Gefährlichkeit der Hunde in Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Juni 1843, Z. 18,123; Regierungs-Verordnung vom 20. Juni 1843, Z. 33.317. An den Wiener Magistrat und die k. k. Polizei-Ober-Direction.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1843 die Anzeige über die Maßregeln zur Verminderung der Hunde in Wien zur Wissenschaft zu nehmen und zugleich zu befehlen geruht, daß die Behörden die bestehenden Vorschriften fortan mit angemessener Genauigkeit in Ausführung bringen zu lassen haben. Hiervon werden die Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß die von der Stimmenmehrheit der n. ö. Regierung diesfalls beschlossenen Maßregeln blos auf die Haupt- und Residenzstadt Wien zu beschränken und keineswegs auf das flache Land in Niederösterreich auszudehnen sein werden.

64.

Vorschrift über Nothimpfungen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1843, Z. 17,713; Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1843, Z. 34,933. An die k. k. Kreisämter und die Prov. Staatsbuchhaltung.

Aus Anlaß eines speciellen Falls wird der Landesstelle zur Pflicht gemacht, zur Vermeidung der Kosten der Impfanstalt die Einleitung zu treffen, daß zu

den Nothimpfungen bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit nicht eigene Impfärzte abgesendet, sondern daß dieselben durch die ohnehin zur Behandlung der Blattern-Epidemien verwendeten Ärzte und Wundärzte vollbracht werden.

65.

Verkäufliche Gewerbe können über die Hälfte ihres Werthes belastet werden.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1843, Z. 16,605; Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1843, Z. 34,666. An den Wiener Magistrat, die k. k. Kreisämter, die Dominien in Wien und die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Da sich bisher bezüglich der Belastungsfähigkeit der verkäuflichen Gewerbe von den Ortsobrigkeiten in vielen Fällen an die für den Kammerhandel dießfalls ergangene Hofverordnung vom 18. September 1773 gehalten wurde, bei welchem mehrere Schulden als auf die Hälfte des Werthes zu contrahiren und vorzumerken nicht gestattet ist, so wird hiermit erinnert, daß die für den Kammerhandel gegebene beschränkende Vorschrift auf die verkäuflichen Gewerbe nicht ausgedehnt und angewendet werden kann, indem die bezüglich der Behandlung der verkäuflichen Gewerbe gegebenen Vorschriften keine derartige, für die Eigenthümer und Gläubiger gleichwichtige privatrechtliche Beschränkung enthalten.

66.

Betheilung der Reconvalescenten.

Regierungs-Decret vom 14. Juni 1843, Z. 30,671. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Dadurch, daß die Kreisconcurrenz oder Innungen u. dgl. für einen oder den andern Patienten die aufgelaufenen Verpflegskosten bezahlen müssen, wird für den Erkrankten nur die Erleichterung herbeigeführt, daß er selbst nicht zahlen darf, was ihm auch nach seinen häuslichen und sonstigen Verhältnissen nicht möglich wäre; keineswegs wird aber für ein solches Individuum ein materieller Vortheil herbeigeführt, oder seine sonstige Subsistenz erleichtert.

Der Paragraph 1 der Verordnung vom 30. August 1816, daß nur solche Reconvalescenten mit einer Unterstützung betheilt werden sollen, welche in der unentgeldlichen Pflege waren, kann sich bei umsichtiger Beurtheilung nur auf solche Fälle anwenden lassen, wo das erkrankte Individuum die Verpflegskosten gleich bei der Aufnahme selbst bezahlte, weil dadurch die Mittel zur Erhaltung vorausgesetzt und somit Unterstützungen nicht nothwendig gemacht werden.

Es wird daher der k. k. Krankenhaus-Direction bedeutet, alle übrigen von dem ordinirenden Arzt als geheilt bezeichneten Reconvalescenten, die bei ihrem Austritte keine Subsistenzmittel haben und somit dem Nothstande und dem Elende preis gegeben würden, mit Unterstützungen zu betheilen.

67.

Betheilung der Reconvalescenten aus dem Armen- oder Stiftungsfonde, und Vorschrift über Übersetzung der Kranken von einer Abtheilung auf eine andere.

Regierungs-Decret vom 14. Juni 1843, Z. 32,945. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Um Mißbräuche hintantzuhalten, sind nur jene Reconvalescenten mit Aushilfen zu betheilen, welche von dem ordinirenden Primararzt als geheilt zur Entlassung bezeichnet werden und sonst keine bekannten Subsistenzmittel besitzen.

Was den Umstand betrifft, daß Entlassungen häufig nur aus dem Grunde verlangt werden, um bei einer neuerlichen Aufnahme auf die Abtheilung eines andern Primarius zu gelangen, so ist die Einleitung zu treffen, daß die Übersetzung gleich unmittelbar, ohne deßwegen einen Austritt und sodann ein neues Eintreten nothwendig zu machen, geschehen könne.

68.

Bildung von Gemeinde-Thierärzten, ihr Wirkungskreis, Übertragung der Geschäfte des Landesthierarztes in Wien und den 4 zunächst gelegenen Sanitäts-Districten an das k. k. Thierarznei-Institut.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Juni 1843, Z. 3988; Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1843, Z. 39,367 und 36,600. An das k. k. med. chir. Vicedirectorat, das k. k. Thierarznei-Institut, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die Polizei-Ober-Direction.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1843 in Absicht auf die Art und Weise, in welcher den für die Provinz Tirol allerhöchst bewilligten Gemeinde-Thierärzten der Unterricht ertheilt werden soll, folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

I. Die in einem zweijährigen Kurse zu lehrenden Gegenstände sind nach dem von der hiesigen Thierarznei-Instituts-Direction verfaßten Lehrschema vorzutragen, nämlich:

Vorlesungen.

Im ersten Jahrgange Vormittags.

1. Naturgeschichte und Diätetik des Rindes, Schafes, der Ziege und des Borstenviehes im Monate October und November täglich von 9 bis 10 Uhr.

2. Zootomie und Zoophysiologie der benannten Hausthiergattungen, das ganze Schuljahr hindurch täglich von 10 bis 11 Uhr.

3. Theorie des Klauen-Beschlags im October und November täglich von 11 bis 12 Uhr.

4. Anfangsgründe der Naturlehre und Chemie vom December bis Ende Februar täglich von 11 bis 12 Uhr.

5. Allgemeine Krankheits- und Heilungslehre vom März bis Ende Juni täglich von 11 bis 12 Uhr.

6. Nahrungs- und Heilmittellehre mit Einschluß der Receptirkunde in den Monaten Mai und Juni täglich von 9 bis 10 Uhr.

Im zweiten Jahrgange Vormittags.

7. Medicinische und

8. chirurgische Klinik, das ganze Schuljahr hindurch täglich im Winter von halb 8 bis halb 9, im Sommer von halb 7 bis halb 8 Uhr.

9. Specielle Krankheits- und Heilungslehre der innerlichen Krankheiten der obbenannten Hausthier-Gattungen vom December bis Ende des Schuljahres täglich und zwar im Winter von 9 bis 10, im Sommer von 8 bis 9 Uhr.

10. Wiederholung der Zootomie und Zoophysiologie wie oben Nr. 2.

11. Allgemeine und besondere Veterinär-Chirurgie vom December bis Ende April täglich von 9 bis 10 Uhr.

12. Zuchtkunde mit Anleitung zur Geburtshilfe in den Monaten März und April täglich von 9 bis 10 Uhr.

13. Die Operationslehre mit practischen Demonstrationen im Monat Juni täglich von 11 bis 12 Uhr.

14. Gerichtliche Thierarzneikunde und Abfassen von Gutachten in den Monaten Mai und Juni täglich von 11 bis 12 Uhr.

Nachmittags.

15. Ordination in den Krankenställen täglich von 4 bis 5 Uhr.

16. Seuchenlehre und Veterinär-Polizei von April bis Ende des Schuljahres, Montag, Mittwoch und Freitag von Viertel auf 6 bis Viertel auf 7 Uhr.

Correpetitionen.

1. Wiederholung der Zootomie und Zoophysiologie das ganze Schuljahr hindurch täglich von 2 bis 3 Uhr.

2. Wiederholung der Theorie des Klauenbeschlags im October und November Montag, Mittwoch und Freitag von 5 bis 6 Uhr.

3. Wiederholung der Naturlehre und Chemie für die Schüler des 2. Jahrganges, vom Dezember bis Ende Februar, Dienstag und Donnerstag von 5 bis 6 Uhr.

4. Wiederholung der allgemeinen Krankheits- und Heilungslehre, dann der Nahrungs- und Heilmittellehre mit Einschluß der Receptirkunde vom März bis Ende des Schuljahres, Dienstag und Donnerstag von 5 bis 6 Uhr.

5. Wiederholung der speciellen Krankheits- und Heilungslehre vom December bis Ende des Schuljahres, Montag, Mittwoch und Freitag von 3 bis 4 Uhr.

6. Wiederholung der Veterinär-Chirurgie und der gerichtlichen Thierheilkunde von December bis Ende des Schuljahres, Dienstag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr.

7. Wiederholung der Zuchtkunde und der Operationslehre von März bis Ende Juni, Dienstag und Donnerstag von 5 bis 6 Uhr.

Sämmtliche in diesem Schema enthaltenen Lehrfächer haben die für Tirol zu bildenden Gemeinde-Thierärzte in derselben Vorlesungsstunde zugleich mit den eigentlichen Thierärzten und Curschmieden, wie es gegenwärtig mit den Thierärzten und Curschmieden der Fall ist, gemeinschaftlich zu hören, blos mit dem Unterschiede, daß bei den Prüfungen die Thierärzte aus den sämmtliche Hausthiere umfassenden, die Curschmiede aus den die Pferde, und die Gemeinde-Thierärzte aus den das Horn-, Schaf-, Ziegen- und Borstenvieh betreffenden Fächern geprüft werden.

II. Hinsichtlich der Vorstudien für die in den Lehrkurs für Gemeinde-Thierärzte eintretenden Schüler, ist sich an die mit dem hierortigen Decrete vom 30. September 1841, Z. 6212 eröffnete allerhöchste Entschließung vom 21. September 1841 *) zu halten.

III. Die vorgeschlagene Übertragung der Geschäfte des n. ö. Landesthierarztes an das k. k. Thierarznei-Institut in den der Hauptstadt Wien zunächst gelegenen 4 Bezirken hat vor der Hand versuchsweise für eine von der Regierung zu bestimmende Zeit Statt zu finden, und ist diese Maßregel auch auf die übrigen Schüler des Thierarznei-Instituts auszudehnen. Dem gemäß hat:

a) Das Thierarznei-Institut die Behandlung aller in den 4 Bezirken vorfallenden Epizootien zu übernehmen, zu welchem Ende

b) die betreffende Ortsobrigkeit jeden derlei Ausbruch dem vorgesetzten Kreisamte und zugleich auch auf das schleunigste der Instituts-Direction anzuzeigen hat.

c) Von Seite der Instituts-Direction ist zur Constatirung der Seuche überhaupt und zur Einleitung des erforderlichen ersten Heilverfahrens ein Professor abzuordnen.

d) Die kurativen und prophylaktischen Maßregeln hat derselbe gleich unmittelbar der Ortsobrigkeit zur weiteren Vollziehung mitzutheilen, zugleich aber auch hievon das Kreisamt in Kenntniß zu setzen, damit auch von dort aus nach Umständen die getroffenen Einleitungen sanctionirt, von der vorgesetzten politischen Behörde unterstützt und die Exekutirung überwacht werde.

e) Die weitere Behandlung der Seuche ist sodann von einem Correpetitor fortzusetzen, der ebenfalls die weiteren Anzeigen und Mittheilungen an die Ortsobrigkeit und an das Kreisamt zu machen hat.

f) Zur Legitimirung bei der Ortsobrigkeit und dem Ortsgerichte ist dem Abgeordneten des Instituts von der Direction ein eigenes Decret auszufertigen, welches er vorzuweisen hat.

g) Die Ortsobrigkeiten und Richter haben in allen Seuchenangelegenheiten dem Abgeordneten der Instituts-Direction Folge zu leisten, wie in allen übrigen Sanitätsangelegenheiten dem Districts- und Kreisarzte.

Sollte die Obrigkeit die Ausführung einer oder der andern Maßregel außer ihrem Wirkungskreise glauben, so ist dieses zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen und von da die weitere Weisung zu erwarten.

*) Siehe Knolz, Samml. der Sanitäts-Verordnungen, B. 9, S. 377.

Die Stellung und das Verhältniß der Instituts-Direction gegen den Landesthierarzt, bezüglich der Seuchenbehandlung in diesen 4 Bezirken ist dieselbe, welche gegenwärtig zwischen dem Landesthierarzt und dem Distrikts- oder Kreisarzte, der die Seuche behandelte, besteht; der Landesthierarzt hat nämlich im Wege der Landesstelle die von der Instituts-Direction eingesendeten Hauptzusammenstellungen und Berichte zu dem Behufe zu erhalten, um daraus den Haupt-Sanitätsbericht zu verfassen. In eine Beurtheilung des Geschehenen hat sich der Landesthierarzt nicht einzulassen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß eine Vergütung der dießfälligen Reise nur der abgeordnete Professor oder Correpetitor, keineswegs aber die ihm zur Belehrung begleitenden Schüler, die sich auf ihre Kosten erhalten müssen, ansprechen können.

Die Diäten sind nach dem Normale zu bemessen und bezüglich der Fuhren und sonstigen Modalitäten haben die bezüglich der Reisen des Landesthierarztes bisher statt gehabten Bestimmungen Platz zu greifen.

Die Errichtung einer Meierei hat zu unterbleiben.

IV. Hinsichtlich der thierärztlichen Praxis der nach dem berührten Lehrschema gebildeten Gemeinde-Thierärzte hat es bei der für diese Klasse von Thierärzten ursprünglich festgesetzten Beschränkung zu bewenden.

69.

Cautions-Obligationen sind beim Provinz. Zahlamt zu hinterlegen.

Regierungs-Verordnung vom 18. Juni 1843, Z. 33,072. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die k. k. Krankenhaus-Direction wird auf den hierortigen Erlaß vom 22. November 1842, Z. 68,253, womit die Hinterlegung von Cautions-Obligationen bei dem k. k. n. ö. Prov. Zahlamte befohlen wurde, zur genauen Darnachachtung und unverzüglichen Übersendung an das genannte Zahlamt angewiesen.

70.

Über die Rechnungslegung von Seite des Wiener Handlungs-Kranken- und Verpflegs-Instituts.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1843, Z. 16,980; Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1843, Z. 36,685. An den Wiener Magistrat.

Die hohe Hofkanzlei hat anher eröffnet:

Nach den Bestimmungen des §. 14 der Statuten des Wiener Handlungs-Kranken- und des §. 16 des Verpflegs-Instituts werden die Institutsrechnungen an die n. ö. Regierung und respective an den Wiener Magistrat nur zur Einsicht und und Versicherung der gepflogenen genauen Beobachtung der Statuten vorgelegt; von der Vornahme von Kassascontrirungen durch den Wiener Magistrat oder die n. ö. Regierung geschieht aber gar keine Erwähnung. Auch hat die vereinigte Hofkanzlei wiederholt und erst letzthin mit der Verordnung vom 13. August 1840,

Z. 15,148 erklärt, daß das hier bestehende Handlungs-Kranken- und Verpflegs-Institut unzweifelhaft eine Privatgesellschaft ist, auf derlei Privatvereine die Staatsverwaltung aber außer der allgemeinen Aufsicht, daß nichts Gesetzwidriges geschehe, und daß die Statuten aufrecht erhalten werden, keinen Einfluß zu nehmen hat. — Bei Anwendung dieses Grundsatzes und der in der allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1826, Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1826, Z. 8602 enthaltenen Bestimmung, wonach die vom Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonde nicht unterstützten Privatinstitute von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben sind, kann auch das Handlungs-Kranken- und Verpflegs-Institut eben so wenig als andere derlei Privatvereine und Gesellschaften wider den Willen der Gesellschaftsglieder zu einer Rechnungslegung an öffentliche Behörden verhalten werden. Wollen demnach die Vereinsmitglieder und respective ihre statutenmäßigen Organe die in den Statuten gegründete Vorlage der Rechnungen zur Einsicht an die Regierung und respective nach der Regierungs-Verfügung an den Magistrat nicht mehr Platz greifen lassen, und wollen sie in dieser Beziehung die statutenmäßigen Bestimmungen ändern, so können sie nicht, sobald nachgewiesen ist, daß diese Änderung von den statutenmäßigen Organen gebilliget wird, oder von diesen ausgeht, zur Beibehaltung des bisherigen Vorgangs der Rechnungslegung an den Magistrat und der in den Statuten gar nicht enthaltenen Berechtigung desselben zur Vornahme von Cassascontrirungen gezwungen werden, sondern es muß über die in dieser Hinsicht angetragene Aenderung, gleich anderen Aenderungen der Statuten, die vorschriftsmäßige Amtshandlung veranlaßt werden.

71.

Herstellung eines Badezimmers für die Ammen im Findelhause.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1843, Z. 18,970; Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1843, Z. 35,794. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Die Herstellung eines Badezimmers für die Ammen in der k. k. Findelanstalt wird bewilliget.

72.

Blatterkranke Findlinge sind nicht ins Findelhaus abzugeben, sondern ins Krankenhaus, wenn sie auch unter 4 Jahre alt sind.

Regierungs-Decret vom 21. Juni 1843, Z. 32,813. An die k. k. Kranken- und Findelhaus-, dann die Polizei-Ober-Direction.

Es ist vorgekommen, daß an Blattern erkrankte und in auswärtiger Pflege gestandene Findlinge zur Heilung in die Findelanstalt abgegeben wurden.

Da auf diese Art unter den im Findelhause befindlichen Kindern leicht die Blatternkrankheit ausbrechen könnte, so hat dieses in Zukunft nicht mehr zu geschehen, sondern es sind derlei Findlinge, wenn sie auch unter 4 Jahre alt sind, und die Pflegepartei sie nicht zu Hause behalten will, mit der gehörigen Anweisung verse-

hen in das allgemeine Krankenhaus, wo zu diesem Ende ein eigenes Blatternzimmer besteht, zu übertragen.

73.

Ärzte, welche im Sanitätsbureau der Landesstelle die Conceptspraxis nehmen, sind, als im Staatsdienste, angestellt, zu betrachten.

Regierungs-Präsidial-Decret vom 23. Juni 1843, Z. 1507/P. An den Regierungs-Conceptspracticanten, Med. Dr. N. N.

Da das Privatdocentenbefugniß aus den philosophischen Lehrgegenständen denjenigen nicht verabfolgt werden darf, welche eine Anstellung in Staatsdiensten haben, als welche ihre Verwendung im Sanitätsbureau der n. ö. Regierung (als Conceptspracticant) betrachtet werden muß, so findet sich das Präsidium nicht in der Lage, Ihrem — Gesuche — zu willfahren.

74.

Drucklegung neuer Impfprotocolle und Impfzeugnisse.

Regierungs-Verordnung vom 27. Juni 1843, Z. 36,394. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Die Regierung nimmt gegen die nachgesuchte Drucklegung neuer Impfungsprotocolle, neuer Impfzeugnisse und der Zeugnisse über den Impfunterricht keinen Anstand, daher die Direction ermächtiget wird, nach den beigeschlossenen 3 Formularien die Drucklegung dieser Drucksorten auf Kanzleipapier zu bewerkstelligen.

Datum der Impfnng	Impfstiche	Impfpusteln	Tag und Befund der Revision	Zeugniß ddo.	Fernerer Gesundheitszustand des Impflings.

Nr.	Name des Impflings.	Haus-Nr.	Stand der Eltern	Alter	Gesundheits-zustand.	Ursprung des Stoffes

Tag der Revaccination	Impf-stiche	Impf-pusteln	Tag und Befund der Revision	Fernerer Gesundheitszu-stand des Revaccinirten

Nr.	Name	Be-schäfti-gung	Ge-sund-heits-zustand	Zeugniß der ersten Im-pfung	Narben	Ursache der Re-vaccination

Protokolls = Nr.

Schutzpocken = Impfungs = Zeugniß.

Daß am 18 mit der Schutzpocke geimpft worden sei, und die echten Schutzpocken wirklich überstanden hat, wird hiermit bestätiget.

Revaccinirt mit

Ort und Datum. Unterschrift.

Note.

Sämmtliche Ärzte und Wundärzte sollen bei einem vorkommenden blatterähnlichen Ausschlage des oben genannten Geimpften die auf der Rückseite angegebenen Colonnen ausfüllen und dieses Zeugniß dem gefertigten Impf=Institute zur Anmerkung in den Impfprotocollen zusenden.

K. K. Schutzpocken=Haupt=Institut in Wien

am

Bericht.

Für den am zu geimpften

erkrankt an zu

a. Ausbruch.

b. Form und Verlauf des Ausschlags.

c. Abtrocknung.

d. Schorf und Narben.

Ort und Datum. Unterschrift.

Zeugniß.

Daß Herr in dem Schutzpocken = Haupt = Institute zu Wien, durch sechs Wochen über die Einimpfung, den Verlauf, und die Behandlung der Schutzpocken den gehörigen Unterricht erhalten, sich in dem Impfungsgeschäfte selbst fleißig geübt, und zwei Kinder mit gutem Erfolge geimpft und behandelt habe, wird hiermit bezeuget.

Wien, den

K. K. Schutzpocken = Haupt = Institut.

75.

Erhöhung des Standes der auswärtigen Wärtersleute im Irrenhause zu Ybbs von 16 auf 18 Köpfe.

Regierungs=Verordnung vom 28. Juni 1843, Z. 35,189. An die k. k. Irrenhaus=Verwaltung zu Ybbs.

Bei den dargestellten Verhältnissen bewilliget die Landesstelle die Erhöhung des gegenwärtigen Standes der auswärtigen Wärtersleute von 16 auf 18

Köpfe und es wird die Verwaltung zugleich ermächtiget, bei sich ergebenden Fällen anstatt der als Irrenwärter verwendeten Pfründner fremde Wärter aufzunehmen.

76.

Perrückenmachern (Friseurs) steht das Recht zu in und außer ihrem Gewerbshause zu rasiren.

Regierungs=Verordnung vom 28. Juni 1843, Z. 35,450. An den Wiener Magistrat.

In Folge vorgelegten Recurses des hiesigen chirurgischen Gremiums gegen die den Perrückenmachern zustehende Berechtigung zum Rasiren wird dem Magistrat hiermit bedeutet, daß durch die allerhöchste Entschließung vom 3. Juli 1817; (Hofkanzlei=Decret, Z. 15,080), das hohe Hofkanzlei=Decret vom 17. October 1822, Z. 28,508, ferner durch das hohe Hofkanzlei=Decret vom 26. Juni 1822, Z. 21,886 und wiederholt durch die allerhöchste Entschließung vom 11. Juli 1824 (Hofkanzlei=Decret vom 24. Juli 1824, Regierungszahl 36,856 von 1824) den Perrückenmachern das Recht zum Rasiren auch durch ihre Gewerksgesellen in und außer dem (Gewerks=) Hause, so wie deßhalb ein Schild auszuhängen zusteht, wodurch obgenannter Recurs in allen Beziehungen zurückzuweisen, ist.

77.

Findlingstax=Einbringung für in die Lombardie zuständige Individuen.

Hofkanzlei=Decret vom 3. Juli 1843, Z. 19,718; Regierungs=Verordnung vom 17. Juli 1843, Z. 38,780. An die k. k. Findelhaus=Direction.

In Folge eines hohen Hofkanzlei=Decrets ist die Aufnahmstaxe für den Findling N. N. in Abschreibung zu bringen, da laut einer Aeußerung des k. k. Guberniums zu Mailand die Mutter dieses Findlings arm ist, und nach den in der Lombardie bestehenden Directiven die Gemeinden für uneheliche Kinder, die in Findelhäusern aufgenommen werden, nicht zahlungspflichtig erscheinen.

78.

Ausgleichung des Traiteurie=Pachtschillings der Versorgungs= und Irrenanstalt zu Ybbs.

Regierungs=Verordnung vom 6. Juli 1843, Z. 34,088 und 40,909. An den Wiener Magistrat und die Prov. Staatsbuchhaltung.

Da der Irrenfond zu den Verwaltungs= und Regie=Auslagen des Versorgungshauses zu Ybbs zwei Fünftel der dießfälligen Kosten beiträgt, so hat sich die Regierung bestimmt gefunden, in Bezug auf den allgemeinen Versorgungsfond auszusprechen, daß dem Irrenfonde von dem als Traiterie=Pachtschilling in den beiden Anstalten zu Ybbs jährlich eingehenden Betrage von 5561 fl. CM. auch zwei Fünftel, nämlich 2224 fl. 24 kr. CM. gesetzlich gebühren und den Wiener Magistrat anzuweisen, demnach diese zwei Fünftel des obigen Erträgnisses von 5561 fl. mit 2224 fl. 24 kr. CM. vom Tage der Übergabe des Versorgungshauses Ybbs an

den Wiener Magistrat, dem Irrenhausfonde zu Gutem zu rechnen und von jenem Betrage in Abrechnung zu bringen, den dieser Fond an den Versorgungsfond als Verwaltungs- und Regiekosten-Beitrag zu leisten hat.

79.

Krankenhaus-Verpflegs-Gebühr-Einbringung für Syphilitische.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1843, Z. 20,926; Regierungs-Verordnung vom 21. Juli 1843, Z. 39,993. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Nach der Normalvorschrift vom Jahre 1807 hat der Staatsschatz mit zwei Drittel und die Dominien mit ein Drittel die Heilungskosten nur für mit der Lustseuche behaftete mittellose zum Bauernstande gehörigen Individuen zu concurriren, für alle übrigen nicht in diese Klasse gehörigen Individuen sind die Heilungskosten gleich andern Krankenhausverpflegskosten einzubringen.

80.

Modalitäten, unter welchen die Vermögensverwaltung der Findlinge der Findelanstalt zu belassen ist.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1843, Z. 20,710; Regierungs-Verordnung vom 21. Juli und 14. August 1843, Z. 39,907 und 45,149. An die k. k. Kreisämter, den Magistrat und die Dominien in Wien.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle anzuordnen geruht, daß die Vermögensverwaltung der Findlinge dem Findelinstitute bis auf den Betrag von 500 fl. CM. überlassen bleibe, die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens aber in jedem Falle der Personal-Instanz zugewiesen werden müsse.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dabei der §. 230 des a. b. G. B. bis auf die Modification zu beobachten sei, daß die Verrechnung für jeden Findling abgesondert geführt werde, und daß in so fern die vorhandene Baarschaft hinreicht, öffentliche 1 oder 4 procentige Obligationen angekauft, und für den Findling vinculirt werden müssen, daß aber kleinere Beträge, welche eine solche Convertirung nicht zulassen, wie bisher bei der Sparkasse so lange angelegt werden, bis ein zum Ankauf einer Obligation genügender Betrag erreicht sein wird. In Betreff dieser Anlegung kleinerer Beträge für einzelne Waisen und Findlinge in die Sparkasse sei jedoch strenge darüber zu wachen, daß solche Beträge nicht länger, als es zu dem beabsichtigten Zwecke unerläßlich ist, in der Sparrkasse belassen werden.

81.

Über die mit dem Großherzogthume Baden bestehende Reciprocität wegen Verpflegs-Gebühren-Einbringung.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Juli 1843, Z. 21,382; Regierungs-Verordnung vom 23. Juli 1843, Z. 40,664. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Da der im Großherzogthume Baden gebürtige N. N. ungeachtet seines zwölfjährigen Aufenthaltes in Wien, keineswegs als österreichischer Unterthan betrachtet

werden kann, in so fern im vorliegenden Falle die im hohen Hofdecrete vom 1. März 1833, Z. 3141 zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgeschriebene Eidesleistung nicht nachgewiesen ist, so wird die k. k. Krankenhaus-Direction ermächtiget, bei der zwischen Österreich und dem Großherzogthume Baden bestehenden Reciprocität die ganze für N. N. rückständige Verpflegsgebühr in Abschreibung zu bringen.

82.

Die Referatsbogen der Krankenhaus-Direction sind allmonatlich dem Regierungs-Sanitäts-Departement zur Einsicht vorzulegen.

Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1843, Z. 35,172. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

In Zukunft hat die k. k. Krankenhaus-Direction nach Ablauf eines jeden Monats nicht allein das Exhibiten-Protocoll, wie es bisher geschieht, sondern auch die Referatsbogen über die erledigten Geschäftsstücke ordentlich gebunden, und numerisch geordnet, vollständig und ohne Zurücklassung eines Conceptes bis längstens 8. eines jeden Monats zur Einsicht dem Regierungs-Sanitäts-Departement brevi manu zu überreichen.

83.

Vorschrift über das Halten der Hunde in der Umgebung von Wien.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1843, Z. 21,236; Regierungs-Verordnung vom 26. Juli 1843, Z. 41,235. An die k. k. Kreisämter und die Polizei-Ober-Direction.

Die Verfügung der n. ö. Regierung vom 12. Jänner 1843, Z. 14,001 in Betreff der Beschränkung in dem Halten von Hunden in den Ortschaften in der Umgebung von Wien wird hiermit aufgehoben, und es ist sich diesfalls genau an die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juni 1843, Z. 18,123 zu halten.

84.

Der Übertritt von den Lyceen zu Steinamanger, Fünfkirchen, Szegedin und Erlau auf hierländische Lehranstalten wird gestattet.

Studienhof-Commissions-Decret vom 15. Juli 1843, Z. 4798; Regierungs-Verordnung vom 1. August 1843, Z. 43,103. An das k. k. med. chir. Vicedirectorat.

Mit der Studienhof-Commissions-Verordnung vom 22. December 1827, Z. 6544 ist die Landesstelle davon in Kenntniß gesetzt worden, in wie fern der Übertritt von philosophischen Lehranstalten in Ungarn auf die Lehranstalten in deutschen Ländern zulässig ist, auch sind mit derselben die fünf königlichen Akademien zu Agram, Kaschau, Großwardein, Preßburg und Raab als solche bezeichnet worden, von welchen der Übertritt auf die Universität zu Pesth und somit auch auf höhere Studien der deutschen Länder statthaft ist. Nach einer Eröffnung der

königlich ungarischen Hofkanzlei werden jedoch auch die Zeugnisse der allerhöchst bestätigten Lyceen zu Steinamanger, Fünfkirchen, Szegedin und Erlau, bei allen Akademien und der Universität als vollkommen gültig zur Fortsetzung der Studien angesehen.

Die Landesstelle wird daher im Nachhange zur erstgedachten hierortigen Verordnung angewiesen, die Vicedirectorate der Studienfächer davon in Kenntniß zu setzen, daß der Übertritt von den genannten vier Lyceen in Ungarn auf hierländische Lehranstalten Statt finden kann.

85.

Censurirung der Arzneikonten für Armen-Institute und Spitäler.

Regierungs-Decret vom 19. Juli 1843, Z. 39,154. An die k. k. Kreisämter.

Wenn gleich die Regierungs-Verordnungen vom 26. November 1831, Z. 62,233 und vom 29. März 1835, Z. 17,146 bezüglich der den Betrag von 25 fl. nicht übersteigenden Medicamenten-Conten von Bürger- und sonstigen Landspitälern, von Armen-Instituten und Armenstiftungen auf dem Lande blos von der Censurirung derselben durch den Kreisarzt quoad lineam **medicam** et quoad **taxam** sprechen, und wenn gleich nach der unterm 16. Juli 1829, Z. 13,191; (Regierungszahl 43,548)*) erlassenen hohen Hofkanzlei-Verordnung die 25fl. **überschreitenden Arzneiconten** quoad calculum von der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung adjustirt werden müssen, so liegt es doch in der Natur der Sache und dient zur Vereinfachung des Geschäftsganges, wenn die dem Wirkungskreise der Kreisärzte zugewiesenen Medicamenten-Conten, von denselben in Zukunft auch quoad calculum richtig gestellt werden, wie es ohnehin factisch von den meisten Kreisämtern geschieht, und was um so weniger einem Anstande unterliegen kann, als der censurirende Sanitätsbeamte, wenn er die Rechnung quoad taxam und quoad lineam medicam richtig stellt, auch die quoad calculum, was eigentlich eine einfache Addition ist, und sich in der Regel nur auf einige Gulden belauft, treffen wird. Derlei Medicamenten-Conten sind daher in Zukunft auch quoad calculum kreisärztlich richtig zu stellen.

86.

Bewilligung einer Livree für die Krankenführer des allgemeinen Krankenhauses.

Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1843, Z. 39,496. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Landesstelle genehmiget die Bekleidung der Krankenführer mit Livree, wie sie für die übrige Hausdienerschaft besteht, und zwar für einen jeden einen runden Hut und einen Frack mit seidenen Borten auf die Dauer von 2 Jahren, dann 1 Janker, 1 Pantalon und 1 Zwilchkittel auf die Dauer eines Jahres, ferner 1 Paar Halbstiefeln und 1 Paar Stiefel Vorschub auf die Dauer von 2 Jahren, dann einen Mantel für 4 Jahre.

*) Siehe Böhm, Samml. der Sanitäts-Verordnungen, B. 6, S. 427.

87.

Tarifbestimmung für einige Apothekerwaaren.

Hofkammer=Decret vom 22. Juli 1843, Z. 26,284; Regierungs=Verordnung vom 5. August 1843, Z. 43,605.

Im Anschlusse erhält die k. k. Regierung zur Wissenschaft und angemessenen Belehrung der unterstehenden Ämter die Abschrift eines Erlasses, welcher in Betreff der Anwendung der Tarifsbestimmungen für Apothekerwaaren überhaupt, der Abnahme des Ausgangszolles für zubereitete Apothekerwaaren, dann der Zollbehandlung des Bilsenkraut=Extractes, des Hollunderholz= und des Birkenwassers gleichzeitig on die Cameral=Gefällen=Verwaltung für Tirol und Vorarlberg ergeht.

Abschrift

eines Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer an die Kameral=Gefällen=Verwaltung für Tirol und Vorarlberg vom 22. Juli 1843, Z. 26,284.

In Erledigung der Berichte vom 12. Mai und 12. Juli v. J. Z. 4776 und 5680, dann vom 4. Jänner d. J. Z. 12,791, welche die Tarifsbestimmungen für Apothekerwaaren überhaupt, die Bemessung des Ausgangszolles für zubereitete Apothekerwaaren, dann die zollämtliche Behandlung des Bilsenkraut=Extractes, des Hollunderholzwassers und des Birkenwassers zum Gegenstande hatten, wird der Kameral=Gefällen=Verwaltung im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur Wissenschaft und Darnachachtung, so wie zur angemessenen Belehrung der untergeordneten Ämter Folgendes eröffnet:

1. Was die Anwendung des Tarifssatzes Post Nr. 14 für Apothekerwaaren überhaupt betrifft, so ist dieser Ausdruck im weitesten Sinne zu nehmen, also auch auf nicht offizielle Artikel anzuwenden, und es sind insbesondere alle jene chemischen Präparate und Composita, die ihrer Beschaffenheit nach in keinen der übrigen bestehenden Zollsätze gereihet werden können, und die einen schädlichen Einfluß auf die menschliche Gesundheit zu nehmen geeignet sind, bei der Einfuhr aus dem Auslande als zubereitete Apothekerwaaren zu behandeln und also den für diese vorgezeichneten Beschränkungen und Bedingungen der Einfuhr zu unterziehen.

2. Die Anwendung des Ausfuhrzolles von 25 Kreuzer per Zentner sporco, welcher für unzubereitete Apothekerwaaren festgesetzt ist, auf die zubereiteten unterliegt keinem Anstande.

3. Der Bilsenkraut=Extract ist als zubereitete Apothekerwaare zu betrachten, und den Artikeln jenes Verzeichnisses gemeinschädlicher Arzneimittel, welches der k. k. Cameral=Gefällenverwaltung mit dem hierortigen Erlasse vom 12. August 1833, Z. 33,576 mitgetheilt wurde, anzureihen, so daß derselbe, wenn er nicht schon mit einer Einfuhrsbewilligung der Landesstelle begleitet vorkommt, von den Zollämtern unmittelbar und ohne weiters zurückzuweisen ist.

Das Hollunderholz= und Birkenwasser aber sind als unzubereitete Apothekerwaaren in der Einfuhr unbeschränkt zuzulassen.

88.

Vorschrift über Handwerksconten.

Regierungs=Verordnung vom 23. Juli 1843, Z. 41,221. An die k. k. Krankenhaus=Direction.

Da bisher bemerkt wurde, daß die Conten über jene Lieferungen, für welche gegenwärtig keine Preistarife bestehen, von einer und derselben Hand und bei dem Umstande sehr wahrscheinlich von einem Kanzlei=Individuum der Anstalt verfaßt werden, weil bei dem Eintritte neuer Gewerbsleute genau wieder die Preise ihrer Vorgänger beibehalten wurden, so wird die k. k. Krankenhaus=Direction beauftragt, diesen den Anstalten in mehreren Beziehungen nachtheiligen Übelstand sogleich abzustellen.

89.

Verpflegs=Gebühr=Einbringung für Gesellen aus Tirol.

Hofkanzlei=Decrete vom 7. und 27. Juli 1843, Z. 19,380 und 22,615; Regierungs=Verordnungen vom 19. Juli und 5. August 1843, Z. 39,876 und 43,806. An die k. k. Krankenhaus=Direction, die k. k. Kreisämter und die Hof= und n. ö. Kammerprocuratur.

Bereits mit dem Hofkanzlei=Decrete vom 13. August 1833, Z. 19,752 wurde angeordnet, daß die Vorschrift, vermöge welcher die Innungen oder Meister für die Gesellen, Jungen oder sonstigen Arbeiter die Krankenhaus=Verpflegskosten zu berichtigen verpflichtet sind, auch für Tirol Anwendung zu finden habe. Nach dieser Vorschrift hat sich diese Verpflichtung auch auf Gesellen, welche aus der Fremde zureisen, zu erstrecken.

90.

Zuweisung der Abtheilung für Augenkranke im hiesigen allgemeinen Krankenhause an den Professor der Augenklinik Doctor von Rosas.

Hofkanzlei=Decret vom 26. Juli 1843, Z. 23.762; Regierungs=Verordnung vom 30. Juli 1843, Z. 42,439. An die k. k. Krankenhaus=Direction und das med. chir. Vicedirectorat.

Bei den von der Regierung geschilderten Verhältnissen findet die vereinigte Hofkanzlei nach vorläufiger Einvernehmung der k. k. Studienhof=Commission über das Ansuchen des Professors der hiesigen Augenklinik Dr. von Rosas, die Zuweisung der Abtheilung für Augenkranke im Wiener allgemeinen Krankenhaus an den genannten Professor, in der von ihm angetragenen Art, und die Übersetzung derselben in den nächst an die Augenklinik stoßenden Krankensaal, welcher für das pathologische Museum bestimmt war, hiermit zu genehmigen, wobei der Regierung nur noch bemerkt wird, daß die Studienhof=Commission hierzu unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dem Studienfonde dadurch keine neue Auslage zugehe, ihre Zustimmung gab.

91.

Die Aufnahme der außer dem Gebärhause gebornen Kinder gegen Entrichtung der früheren Taxe von 20 und 50 fl. CM. unter den bestandenen Bedingungen wird als eine provisorische Maßregel gestattet.

Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1843, Z. 22,085; Regierungs-Verordnung vom 12. August 1843, Z. 44,894. An die k. k. Kreisämter, die Findelhaus-Direction, die Polizei-Ober-Direction, den Magistrat und die Dominien Wiens, dann die Prov. Staatsbuchhaltung.

Die vereinigte Hofkanzlei hat sich im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bestimmt gefunden, die Aufnahme der außer dem Gebärhause gebornen Kinder gegen Entrichtung der früheren Taxe von 20 und 50 fl. CM. unter den bestandenen Bedingungen als eine provisorische Maßregel hiermit zu gestatten, wobei nur noch bemerkt wird, daß bei der a. h. angeordneten Revision der in Beziehung auf die Staatswohlthätigkeits-Anstalten bestehenden Bestimmungen auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen werden wird.

92.

Anhang zur Instruction der Krankenhaus-Wärtersleute.

Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1843, Z. 23,482; Regierungs-Verordnung vom 19. August 1843, Z. 45,502. An die k. k. Krankenhaus-Direction und das fürsterzbischöfliche Consistorium.

Die Aufnahme des beifolgenden Anhanges zu den Verhaltungs-Vorschriften bezüglich des Benehmens bei den geistlichen Functionen für die Wärtersleute im Wiener allgemeinen Krankenhause in die Instruction derselben, wird hiermit genehmiget.

Instruction

für die Wärtersleute in Beziehung auf die geistlichen Functionen.

1. Wenn die Wärter den Kranken zu Bette gebracht haben, sollen sie denselben freundlich erinnern, daß allhier die Einrichtung bestehe, daß die Kranken gleich Anfangs die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen; er habe also nun Zeit sich vorzubereiten, indem der Geistliche nach 4 Uhr kommen werde, um ihn Beicht zu hören, und morgen früh um ihn zu communiciren. Der Patient wird ihnen wohl gleich sagen, ob er katholisch sei oder nicht, was sie auch aus dem Kopfzettel ersehen können. Sie haben daher den Kranken nicht zu fragen, ob er beichten wolle oder nicht, ob er etwa erst unlängst gebeichtet habe.

2. An der Bettstätte der angekommenen Katholiken, das ist Aller, die am Tage zuvor bis zum heutigen Journalschluß um halb 4 Uhr angekommen sind,

oder welche an den vorigen Tagen noch nicht gebeichtet haben, oder sich selbst zur Beichte melden, haben sie mit der Kreide ein Kreuz zu machen, und sich nicht davon abhalten zu lassen, wenn gleich der Patient sagt, daß er unlängst gebeichtet habe, oder jetzt noch nicht vorbereitet sei, oder nicht beichten wolle. Dergleichen Entschuldigungen werden die Ankömmlinge dem Geistlichen selbst sagen.

3. Wenn der Geistliche zum Beichthören kömmt, sollen sie einen Stuhl für ihn zum Bette hinstellen, und wenn er aufsteht, den Stuhl zu dem nächsten Kranken weiter tragen, bis Alle Beichte gehört sind. Sie sollen strenge darauf sehen, daß, so lange der Geistliche auf dem Zimmer beschäftiget ist, alles Poltern und Lärmen vermieden werde.

Sind die Kreuze verwischt worden, sollen sie diese erneuern, damit am andern Tage früh die Wärter wissen, welche Patienten die heilige Communion empfangen werden.

4. Auf dem Zimmer, in welchem den Kranken die heiligen Sacramente gespendet werden, haben die Wärtersleute den Tisch rein zu halten, noch vor Ankunft des Priesters ein Glas mit Wasser hinzustellen, und wenn Schwache zur heiligen Öhlung sich da befinden, auch ein Gefäß mit Weihwasser und die Kopfzettel. Bei der Ankunft des Geistlichen sollen sie mit dem Auskehren, Aufbetten, u. dgl. innehalten; bei dem Bette des zunächst zu communizirenden Kranken, wenn es noch finster ist, mit dem Lichte in der Hand, niederknieen, und dann von Bett zu Bett vorausgehen, bis alle communizirt sind. Bei der heiligen Öhlung sollen sie gleichfalls das Licht halten, nach Thunlichkeit die Augen, Ohren und Hände des Schwachen zur Salbung frei machen, und wenn die geistliche Function vorüber ist, sollen sie abermals niederknieen, damit nach ihrem Beispiele sich auch alle Übrigen richten, und so lange das Hochwürdigste auf dem Zimmer ist, in tiefer Stille auch äußerlich die schuldige Ehrerbietung gegen das Allerheiligste beobachten. Auch auf den Zimmern, wo das Hochwürdigste nur durchgetragen wird, sollen sie durch Niederknieen und mit Beiseitlegung des nicht Nothwendigen ihre Ehrerbietung gegen das Allerheiligste bezeugen.

5. Wenn es nothwendig wird einen Geistlichen zu rufen, sollen die Wärtersleute immer zum Kirchendiener gehen, welcher den betreffenden Geistlichen abholen wird, und dieses soll so viel möglich noch vor — oder gleich nach der ärztlichen Visite geschehen, weil die Geistlichen gegen 4 Uhr zum Beichthören sich auf die Zimmer begeben, wo sie schwerer gesucht werden können. Überhaupt haben sie darauf zu sehen, daß der Empfang der heiligen Öhlung nicht zu lange hinausgeschoben werde. Bevor sie aber zum Kirchendiener gehen, sollen sie auf dem Kopfzettel des Schwachen nachsehen, ob er katholisch sei, und wenn ein Kranker den Empfang der heiligen Öhlung aus Vorurtheil hinausschieben wollte, haben sie den dienstthuenden Geistlichen davon zu verständigen, welcher dann thun wird, was seines Amtes ist.

93.

Nichtverwendnung der von den Polizei-oder Untersuchungsbehörden in die Gebäranstalt mit Vorbehalt der Rücknahme abgegebenen Weibspersonen zum Ammendienste.

Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1843, Z. 23,483; Regierungs-Verordnung vom 16. August 1843, Z. 45,343. An die k. k. Polizei-Ober-, Krankenhaus- und Findelhaus-Direction, die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und das Stiftsgericht Schotten.

Der Antrag, daß in der Regel schwangere Weibspersonen, welche von den Polizei- oder sonstigen Untersuchungsbehörden in das Gebärhaus abgegeben werden, nach überstandenem Wochenbette, wenn auch ihr uneheliches Kind unentgeldlich in die Findelanstalt aufgenommen wird, der Untersuchungsbehörde auch wieder zur weiteren Amtshandlung zu übergeben, und nicht zur Verwendung beim Ammendienste zurückzubehalten sind, wird um so mehr genehmiget, als die Findelanstalt auch nicht die Obsorge und Haftung gegen ihre Entweichung übernehmen kann.

Demnach haben in Zukunft die Polizei- und Untersuchungsbehörden, welche schwangere Weibspersonen in die Gebäranstalt abgeben, auf dem Abgabsschein jedesmal die Bemerkung beizufügen, ob dieselben zum Ammendienste im Findelhause verwendet werden können oder nicht, was der Krankenhaus-Verwaltung bei der Entlassung aus dem Gebärhause den Anhaltspunct zu ihrem weiteren Benehmen geben wird.

94.

Vorschriften über die Superarbitrirung der von den Polizei-Bezirks-Ärzten wegen Armenbetheilung oder Aufnahme in eine Versorgungsanstalt untersuchten Personen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1843, Z. 23,653; Regierungs-Verordnung vom 19. August 1843, Z. 45,931. An die k. k. Krankenhaus- und Polizei-Ober-Direction und den Wiener Magistrat.

Der n. ö. Regierung wird wegen Superarbitrirung der zur Betheilung oder Versorgungshaus-Aufnahme bestimmten Individuen von Seite der Primarärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause hiermit Folgendes erinnert:

Die zur Betheilung mit Armenportionen oder zur Aufnahme in ein Versorgungshaus bestimmten Personen müssen, insofern es sich um körperliche Gebrechen, Siechthum und unheilbare Krankheiten handelt, ohnehin von den Stadtarmenärzten oder rücksichtlich der Vorstädte von Polizei-Bezirks-Ärzten untersucht werden, und den Befund derselben beibringen, und es handelt sich nur um jene Fälle, wo die mit der Administration des Armenwesens betheilte Behörde eine Superarbitrirung eines solchen bereits ärztlich untersuchten Individuums für nothwendig findet. Die Übertragung dieser Superarbitrirung an die Versorgungshausärzte erscheint bei den von der Polizei-Ober-Direction angeführten Rücksichten nicht angemessen und zulässig, aber auch die Vornahme durch die Primarärzte des hiesi-

gen allgemeinen Krankenhauses ist, wie auch der Wiener Magistrat bestätiget, mit mehreren Unzukömmlichkeiten verbunden. Durch die Übertragung der Administration in Armensachen an den Wiener Magistrat haben aber die Verhältnisse eine wesentliche Veränderung erlitten, und der Antrag des Magistrates diese Superarbitrirungen durch die Stadtphysiker vornehmen zu lassen, erscheint um so mehr angemessen, als die beiden Stadtphysiker weit mehr als die Primarärzte in der Lage sind, und selben weit mehr Hilfsmittel zu Gebote stehen, bei ihren sonstigen ämtlichen Verrichtungen sich von der Sachlage und über die Constatirung der Gebrechen des zu Superarbitrirenden die Überzeugung zu verschaffen. Diesem steht der allerhöchste Befehl, daß die Armenangelegenheiten von dem Wiener Magistrate im Grundsatz der früheren Art fortgeführt werden sollen, nicht entgegen, da hierdurch der Grundsatz nicht, sondern nur die Form und Art, wie sich über die Gebrechen der zu Betheilenden vergewissert wird, geändert wird.

95.

Verpflegs-Gebühr-Einbringung für Fabriksarbeiter.

Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1843, Z. 23,669; Regierungs-Verordnung vom 18. August 1843, Z. 46,097. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und die Krankenhaus-Direction.

Nach den bestehenden Directiven sind Fabrikanten u. dgl. allerdings verpflichtet für ihre erkrankten Arbeiter die Krankenhaus-Verpflegs-Gebühren zu berichtigen, es würde aber auch zu drückend sein und eine Unbilligkeit und Härte enthalten, wenn ein Fabrikant zur Berichtigung derselben für einen Arbeiter verhalten würde, von dem erwiesen vorliegt, daß er nicht eigentlich im Dienste des Fabrikanten erkrankte, sondern daß derselbe schon krank von dem Fabrikanten in die Arbeit aufgenommen wurde, der dieser Krankheit wegen sich ohne Wissen des Fabrikanten nach kurzer Zeit aus dem Dienste und der Arbeit entfernte, und zur Heilung in das Krankenhaus begab, somit strenge genommen zur Zeit seiner Aufnahme in das Krankenhaus nicht mehr im Dienste und in der Arbeit des Fabrikanten gestanden, und dieser bei solchen Umständen durch die aufgelegte Berichtigung der Verpflegsgebühren nur die Schuld eines Dritten würde büßen müssen.

96.

Vorschrift über Reparaturen in den Krankenhaus-Natural-Wohnungen.

Regierungs-Verordnung vom 9. August 1843, Z. 42,700. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Bei Herstellungen und Reperaturen in den Naturalwohnungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses sind in Zukunft in den Anweisungen nicht allein die Wohnungs-Nummern anzugeben, sondern auch die Ubikationen und der Zweck ihrer Verwendung genau zu bezeichnen.

97.

Ausfertigung von Armuthszeugnissen für Kranke und Irrsinnige.

Regierungs-Verordnung vom 10. August 1843, Z. 43,912. An die k. k. Krankenhaus- und Polizei-Ober-Direction.

Den Directionen wird bedeutet, wegen Beibringung von Armuthszeugnissen sowohl für die Kranken- als Irrenanstalt zu Behufe der unentgeldlichen Verpflegung daselbst auf das unterm 30. März 1837 erschienene Regierungs-Circulare Bedacht zu nehmen, vermöge welchem die Unterfertigung des Hauseigenthümers oder des Administrators des Hauses und der k. k. Polizei-Bezirks-Direction erfordert wird.

98.

Einführung neuer Impfungsausweise.

Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1843, Z. 11,119; Regierungs-Verordnung vom 16. September 1843, Z. 49,380. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Ober- und Findelhaus-Direction, dann die Prov. Staatsbuchhaltung.

Die Regierung erhält hiermit in der Anlage die abgeänderten Ausweise **A** und **B** zum Gebrauche bei Verfassung der jährlichen Impfoperate statt den nunmehr ganz aufzuhören habenden früheren dießfälligen Ausweisen mit dem Beisatze mitgetheilt, daß dieselben mit dem Verwaltungsjahre 1844 in Anwendung zu bringen sind, und in die Colonne „Anmerkung" alle Daten aufzunehmen seien, welche auf den Erfolg des Impfgeschäftes sowohl in statistischer als administrativer Beziehung noch wesentlichen Bezug nehmen, und für die keine eigenen Colonnen errichtet wurden.

Die Kreis- und Landes-Summarien sind ganz nach dem Formulare **A** zu bilden.

Rücksichtlich der Ausweisung der Revaccination wird die Landesstelle nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 30. Juli 1840, Z. 17,742 zur Ersichtlichmachung in einem abgesonderten dem Hauptimpfberichte beizulegenden Ausweise angewiesen.

Summarischer Impfungs-
für das Militär-
Formu-

1	2	3	4								
Nr. des impfärztl. Ausweises.	Des Impfarztes	Anz. d. Impf-Sammelplätze	Anzahl der		Hiev. sind in Abfall gekommen durch		Im Milit.-Jahre 18... wurden geimpft				
							mit				
Vor- und Zuname.			Individ.	v. Jahre 18... verbliebenen ungeimpften	Tod.		Stoffe	flüssigem			
Charakter.				seit d. Jahre 18... neu zugew.	Auswanderung.			trockenem			
Wohnort.			Zusammen.				echt				
Städte							unecht				
Märkte							ohne Haftung				
Dörfer oder Meiler							wegen Nicht-Revision mit unbekanntem Erfolge				
Zusammen.							Zusammen.				

Impfungs-Ausweis des Impf-
für das Militär-
Formu-

1	2				3			4				
Laufende Nummer.	Der Impf-Sammelplätze				Der zu impfenden Individuen			Die Impflinge sind			Von den Impflingen sind in Abfall gekommen durch	
	Benennung	Qualification.			Vor- und Zuname.	Alter.		vom Jahre 18... ungeimpft verblieben	seit dem Jahre 18... neu zugewachsen	Zusammen.	Tod.	Auswanderung.
		Stadt	Markt	Dorf oder Meiler		Jahr	Monate					

Ausweis des zu

Jahr 18

lare A.

5			6				7				8	9
Anzahl der in diesem Jahre gar nicht geimpften Individuen	Darunter Impf-Renitenten		An natürlichen Blattern				Reisekost. in C.M. nach d. z. Liquid. vorg. Partic.				Benennung der bei dem Impfgeschäfte	
			erkrankt		starben							
			geimpfte	ungeimpfte	geimpfte	ungeimpfte	Vorspannskosten und Mautgebühren		Diäten	Zusammen.	sich vorzüglich verdient gemachten	durch Vernachlässigung oder bösen Willen strafbar gewordenen	Anmerkung.
			Individuen.				fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	Impfärzte, Seelsorger, Beamten oder ander. Individuen.		

arztes wohnhaft in

Jahr 18

lare B.

Im Militär-Jahre 18... geimpft					5	6				7						
mit					Anzahl der in diesem Jahre gar nicht geimpften Individuen.	An natürlichen Blattern				Reisekost. in C.M. nach d. z. Liquid. vorg. Part.						Anmerkungen.
Stoffe	flüssigem	trockenem	echt	unecht	ohne Haftung	wegen Nicht-Revision mit unbekanntem Erfolge	Darunter Impf-Renitenten	erkrankt		starben		Vorspannskosten und Mautgebühren		Diäten	Zusammen.			
								geimpfte	ungeimpfte	geimpfte	ungeimpfte							
								Individuen.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

99.

Ueber die Medicamenten-Verabreichern zu leistenden Aconto-Zahlungen.

Hofkanzei-Decret vom 10. August 1843, Z. 17715; Regierungs-Verordnungen vom 5 September u. 13. December 1843, Z. 47428 u. 63,182. An die Unterbehörden u. Anstalten.

Damit den Apothekern in der Provinz Nieder-Österreich, welche für Rechnung öffentlicher, unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehender Fonde Arzneien liefern, die bei der Hofbuchhaltung pol. Fonde aus Mangel an Arbeitskräften eingetretenen Verzögerungen, welche ungeachtet der diesfalls eingeleiteten Verhandlungen dennoch eine längere Zeit fortdauern dürften, weniger drückend und empfindlich gemacht werden, als es bisher in Fällen, wo keine Aconto-Zahlungen geleistet wurden, geschah, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei die Regierung mit Hinweisung auf das Hofdekret vom 4. Juli 1822, Z. 15516, angewiesen, künftig den Arznei-Verabreichern nach geschehener Calculs-Berichtigung ihrer diesfälligen Rechnungen 2 Drittheile der von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach Abzug der Nachlaßprozente ausgemittelten Guthabungsbeträge vorläufig anzuweisen. Hiervon werden die k. k. Behörden zur Wissenschaft und weitern Verständigung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt: sämmtliche Apotheker und Arznei-Contoleger anzuweisen, ihre Conti nicht halbjährig, sondern, wie es der §. 17 der Hofverordnung vom 30. November 1826, Z. 32290, in Betreff der Stadtarmen-Arznei-Conti vorschreibt, vierteljährig zu verfassen und vorzulegen.

Da übrigens die k. k. Krankenhaus-Direction und die k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung berechtiget sind, auf die eingelangten Arznei-Conten angemessene Abschlagszahlungen ohne vorläufige höhere Anweisung zu erfolgen, so werden diese nur noch beauftragt, den betreffenden Conten immer den Betrag der erfolgten Aconto-Zahlung ordentlich beizusetzen.

Schließlich erhält die Krankenhaus-Direction den Auftrag, Aconto-Zahlungen nicht mehr, wie bisher, im Ganzen aus der Kasse der Krankenanstalt zu erfolgen, sondern in Zukunft die fraglichen Aconto-Zahlungen nach dem Resultate der vorliegenden Conten mit den entfallenden verhältnißmäßigen Antheilen aus den Kassen der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt zu erfolgen und zu verrechnen.

Ferner ist von Seite der k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung jede angetragene Aconto-Zahlung nicht nur bei dem betreffenden dortigen Fonds-Departement in genaue Vormerkung zu nehmen, sondern auch weiters in dem Conto selbst nach der quoad calculum richtig gestellten Summe immer gehörig beizusetzen.

Ferner muß von jeder angetragenen und respective angewiesenen Abschlagszahlung die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde in den bei Übermittlung der betreffenden Conten von der Landesstelle oder von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung an selbe erlassen werdenden Zuschriften in die Kenntniß gesetzt werden, damit von der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung bei Bekanntgebung des endlichen Adjustirungs-Resultates und des anzuweisenden Betrages sogleich auf die bereits geleistete Abschlagszahlung Rücksicht genommen werden könne.

Endlich werden alle jene Arznei=Conten, welche von der k. k. Provinzial=Staatsbuchhaltung, nach geschehener Richtigstellung der Ziffer nach, der Landesstelle vorgelegt, von da aus an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde übermittelt werden, und von der letzteren Buchhaltung nach geschehener Revision quoad taxam zur endlichen Zahlungsanweisung wieder an die Regierung zurücklangen, bei dieser endlichen Liquidirungs=Anweisung der k. k. n. ö. Provinzial=Staatsbuchhaltung ante revisionem zur Einsicht zugestellt werden.

100.

Reinigung der Bettgeräthschaften im allgemeinen Krankenhause bei ansteckenden Krankheiten, und Maßregeln zur Verhütung des kalten Anlangens der Speisen auf den Krankenzimmern daselbst.

Hofkanzlei=Decret vom 10. August 1843, Z. 23488; Regierungs=Verordnung vom 23. August 1843, Z. 47433. An die k. k. Krankenhaus=Direction.

In Zukunft hat im k. k. allgemeinen Krankenhause die Desinfection mittelst Aussiedens des Roßhaars der bei allen mit ansteckenden Krankheiten und mit ansteckenden Hautausschlägen behafteten Kranken gebrauchten Matratzen, und in solchen Fällen, wo die Unterbetten häufig verunreinigt werden, wie z. B. bei Ruhren, Blutflüssen ꝛc., dann in der Gebäranstalt bei herrschenden Kindbettfiebern zu geschehen.

Diese Maßregel hat sich aber nicht allein auf das Roßhaar der in den angeführten Fällen verwendeten Matratzen und Kopfpölster zu erstrecken, sondern es hat nach der Natur der Sache die Desinfection sich auch auf alles in derlei Fällen gebrauchte Bettzeug, Wäsche und sonstige Gegenstände auszudehnen.

Der n. ö. Regierung wird demnach aufgetragen, über die Ausführung dieser Bestimmungen und die Einführung einer ordentlichen Desinfections=Anstalt in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause sogleich die weitern Verhandlungen einzuleiten.

Um ferner dem Übelstande des kalten Anlangens der Speisen auf den Krankenzimmern möglichst zu begegnen, hat von nun an der Speisen=Commissär die Speisen noch in den Siedkesseln zu untersuchen, und sogleich zur Vertheilung in Portionen forttragen zu lassen.

Im Winter sind die Teller und Schalen, dann auch die Tragkessel vor dem Anrichten durch Eintauchen in warmes Wasser oder sonst auf eine Art zu erwärmen.

Auch sind sowohl die Tragkessel, als auch die Speiseschalen, oder wenigstens statt der Schalen die Speisetragbreter, auf welchen die einzelnen Speisenportionen in die Krankenzimmer getragen werden, mit passenden Deckeln sowohl zur längern Erhaltung der Wärme, als auch zur Verhütung der Verunreinigung zu versehen.

Die Vertheilung der Speisen in den einzelnen Portionen hat nicht in den Krankenzimmern, sondern zur Vermeidung iner zu großen Anhäufung von Speisendunst in den Krankenzimmern, vielmehr nach Thunlichkeit in den zwischen den Krankenzimmern befindlichen, zum Kochen von Thee, Erwärmen von Umschlägen ꝛc.

bestimmten sogenannten Krankenküchen um so mehr zu geschehen, als im Winter das Erwärmen der Teller und Schalen mittelst Eintauchen in warmes Wasser daselbst am füglichsten bewerkstelliget werden kann. Die Regierung wird hiernach zur sogleichen weitern Verfügung mit dem Beisatze angewiesen, daß sie diesem Gegenstande die stete und unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und durch öftere unvermuthete Nachsicht sich die genaue Überzeugung zu verschaffen habe, ob und in wie fern diese Maßregeln zur Beseitigung der besprochenen Übelstände zureichen oder nicht.

101.

Vorschriften, welche bei der Adjustirung aller Arznei-Conten, welche bei der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde einlangen, von den Censuranten genau zu beobachten sind.

Hofkanzlei-Decrete vom 11. August und vom 4. October 1843, Z. 2587 und 31,223; Regierungs-Verordnung vom 20. October 1843, Z. 57,315. An die k. k. Behörden und Anstalten.

1. Aus den mit diesen Rechnungen einlangenden Aktenstücken, so wie aus den Bestätigungsklauseln, welche auf denselben in Folge der bestehenden Directiven angebracht sein sollen, ist sich vor Allem die Überzeugung zu verschaffen:

a) Ob die Conten mit glaubwürdigen Documenten (d. i. mit dem vorschriftmäßig verfaßten Original-Recepten) belegt sind.

b) Ob diese Original-Recepte von den dazu berufenen Sanitäts-Individuen quoad lineam medicam geprüft, ob ferner:

c) die den Lokal- oder Provinzial-Staatsbuchhaltungen obliegende Calculs-Berichtigung gepflogen worden;

d) Ob die vorgeschriebene Erklärung über den Prozenten-Nachlaß beigefügt ist, und

e) Ob kein zur Darstellung aller Resultate, welche die Hofbuchhaltung auszuweisen hat, nöthiges Aktenstück fehlt.

2. Sollte in allen diesen Beziehungen kein Anstand obwalten, folglich die Adjustirung der Conti quoad taxam vorgenommen werden können, so hat der Censurant die von den Ärzten und Wundärzten vorschriftsmäßig verfaßten Rezepte, so wie die bei größeren Krankenanstalten, oder bei Volkskrankheiten von den das Heilgeschäft besorgenden Sanitäts-Individuen unterschriebenen Medikamenten-Extrakts-Zettel als diejenigen Documente zu betrachten, welche er hauptsächlich zu untersuchen hat, weil er durch den Context dieser so viel wie bares Geld geltenden Subbeilagen bei allfälligen Rekursen den Beweis liefern muß, daß die von ihm wegen Ordinations-Bemänglungen berechneten Ersatz-Beträge, welche den ordinirenden Ärzten oder Chirurgen zur Last fallen, so wie die quoad taxam gemachten Abzüge richtig sind. Der Censurant ist daher

3. verpflichtet, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Taxbetrages, welchen der Rechnungsleger auf jedem Rezepte nur cumulativ angesetzt hat, mit Hilfe des darin enthaltenen ursprünglichen Textes specifisch nachzuweisen, wobei er auch

den Umstand besonders zu berücksichtigen hat, ob lauter solche Heilmittel aufgerechnet wurden, deren Preise durch die vorgeschriebene Taxe bereits bestimmt sind, oder ob auch solche Arzneimittel verabreicht wurden, für welche diese Taxe keine Preise enthält.

In diesem zweiten Falle hat der Censurant die Andeutungen des Departement-Vorstehers, welcher diesfalls eine besondere Vormerkung zu führen hätte, zur Richtschnur zu nehmen, in beiden Fällen hat er aber die sowohl nach der bestehenden Taxe, als auch die nach den erhaltenen Belehrungen des Departements-Vorstehers auf die vorgeschriebenen Quantitäten entfallenden Taxbeträge der einzelnen Ingredienzien, woraus ein Arzneimittel zusammengesetzt oder bereitet worden ist, zu berechnen, und einzeln auf das Rezept zu schreiben; ferner hat er auch die Taxbeträge, welche für die zur Bereitung des Heilmittels erforderlichen pharmazeutischen Arbeiten oder auch für Gefäße aufzurechnen gestattet sind, darunter zu setzen, und die Summen dieser Beträge mit den Ansätzen zu vergleichen, welche der Contoleger auf die Rezepte geschrieben und mit Berufung auf dieselben auch in den Conto übertragen hat.

4. Tritt der Fall ein, daß der vom Contoleger aufgerechnete Betrag eines Rezeptes mit der vom Censuranten ausgewiesenen Summe und mit der berufungsweise im Conto übertragenen Ziffer übereinstimmt, so ist dieses durch die sowohl auf den Rezepten, als auch im Conto unter den gleichlautenden Ziffern anzubringenden Revisionsstriche zu bestätigen; stimmen jedoch die vom Censuranten ausgemittelten Beträge mit den Ansätzen des Rechnungslegers nicht überein, so sind die Differenzen, je nachdem sie ein Mehr oder Weniger ausweisen, mit den diesen Eigenschaften entsprechenden Beziehungen auf den Rezepten und im Conto neben den damit korrespondirenden ursprünglich aufzurechnenden Beträgen mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

5. Der Censurant ist auch verpflichtet, den allfällig von den Kreisärzten oder Protomedikaten abgeänderten Text der Rezepte dergestalt zu beachten, daß die Differenzen, welche sich ergeben, wenn die nach dem ursprünglichen Texte quoad taxam berechneten Beträge mit jenen verglichen werden, welche sich ergeben, wenn die in linea medica beanständeten und abgeänderten Artikel quoad taxam berechnet werden, sowohl in dem betreffenden Rezepte als auch im Conto neben den damit correspondirenden Beträgen und zwar mit Beifügung ihrer Eigenschaft und der Namen der Ärzte oder Wundärzte, welche sich die Ordinationsgebrechen zu Schulden kommen ließen, ebenfalls anschaulich gemacht werden müssen.

6. Der Censurant hat bei dem übertragen dieser, wie eben gesagt wurde, auch in den Conten ersichtlich zu machenden Differenzen für die gleichartigen Beträge abgesonderte Geldkolonnen zu dem Ende zu eröffnen, damit die richtige Darstellung der Summen, so wie die Revision derselben, keiner Schwierigkeit unterliege, weil

7. in den Conten solcher Rechnungsleger, welche die Rezepte selbst verfaßt haben, sowohl die Summen der auf die Ordinations-Bemänglungen Bezug habenden Differenzen, als auch jene der quoad taxam zu viel befundenen einzelnen Beträge, in den Conten solcher Rechnungsleger aber, welche die Arzneien nach den von andern Sanitäts-Individuen verfaßten Rezepten bereiten mußten, nämlich der

Apotheker, lediglich die Summen der quoad taxam ersichtlich gemachten Differenzen von den quoad calculum richtig gestellten Forderungen alsogleich auszuscheiden sind, und die in diesen Conten dargestellten Summen der durch Ordinationsbemängelungen entstandenen Differenzen nach Abzug des mit dem Contoleger bedungenen Prozentennachlasses als Ersatzbeträge betrachtet, folglich von der Forderung nicht ausgeschieden, sondern blos ausgewiesen werden müssen, damit sie je nach den Beschlüssen der administrirenden Behörden den betreffenden Ärzten oder Wundärzten zur Last geschrieben und von denselben hereingebracht werden können.

8. Die aus dem sub 4, 5, 6 und 7 bemerkten Verfahren entspringenden Resultate sind auf den leeren Blättern am Schlusse der Conti mittelst kurzer, mit rother Tinte geschriebener Übersichten darzustellen und von den auf die sub 7 anbefohlene Weise berichtigten Forderungen die vorschriftmäßige oder in Folge bestehender Kontrakte bekannte Anzahl der Nachlaß-Procente abzurechnen.

9. Diesem Hinausreste ist der Betrag, welcher für die richtig befundene Anzahl der allfällig verabfolgten Blutsauger oder für anderweitige, keinem Prozenten-Nachlasse unterliegende Aufrechnungen ausgemittelt wurde, zuzurechnen.

10. Von dem also ausgemittelten liquiden Gesammtbetrage ist die allfällig geleistete Aconto-Zahlung, welche jedoch niemals zwei Drittheile der von der Lokal- oder Provinzial-Buchhaltung quoad calculum richtig gestellten Forderung übersteigen darf, abzurechnen, und der dießfällige Rest als letztes Guthaben ersichtlich zu machen.

11. Was ferner die Adjustirung der Ordinations- und Medikamenten-Extractzettel betrifft, womit die Arznei-Conti von größeren Heilanstalten dokumentirt werden, und deren Gebrauch sowohl zur Zeitersparung der ordinirenden Sanitäts-Individuen, als auch zum Wohle der betreffenden Fonde üblich ist, so sind dieselben jederzeit einer Vorprüfung zu unterwerfen, welche darin zu bestehen hat, daß die darin verzeichneten gleichartigen Dekokte, Pulver oder sonstigen Arzneimittel nach den aus allen Rezepten eines solchen Dokumentes erhobenen Totalmassen quoad taxam zu berechnen, und die dießfalls wieder auf ein jedes einzelne Rezept entfallenden Beträge neben oder bei demselben anschaulich zu machen sind, damit die Taxpreise für die in Folge dieser Rezeptensammlung ausgefolgten Quantitäten der einzelnen Ingredienzien und für die zur Bereitung der daraus zusammengesetzten gleichförmigen Arzneien erforderlichen pharmaceutischen Arbeiten richtig und ohne Nachtheil für die betreffenden Fonde nach den gesetzlich bestehenden Taxvorschriften ausgemittelt werden können, insbesondere aber, damit die allerhöchsten Entschließungen vom 1. November 1818 und vom 20. Jänner 1819 nicht umgangen werden. Schließlich ist

12. in solchen Fällen, wo in den Ordinations- oder Medicamenten-Extractszetteln gleichartige Arzneien unter einer und derselben Rubrik verschrieben vorkommen, jederzeit genau zu untersuchen, wie viel das Gewicht aller zu diesen gleichförmigen Arzneien verwendeten Ingredienzen betragen hat, weil nach diesem Totalgewichte die Taxpreise spezifisch anschaulich zu machen sind (welche insbesondere bei den Dekokten und Aufgüssen, so wie bei der Mandelmilch bis zu der Totalmasse von zwei Pfund Medizinalgewicht zu gelten haben); denn es wäre ein

für die betreffenden Fonde höchst nachtheiliger Unfug, wenn z. B. rücksichtlich des, in den Arzneikonten eines Krankenhauses sehr oft in mehrfachen Verhältnissen vorkommenden Aufgusses von 16 Loth des nach der Norm bereiteten siedenden Salepdecoctes über 10 Gran Brechwurzel, welche Arznei, wenn sie blos mit einem Recepte verschrieben ist, vier ein halb kr. kostet, in solchen Fällen, wo derselbe Aufguß 6 mal und noch insbesondere in einer Rubrik verschrieben ist und daher taxrichtig nur 11 drei viertel kr. kostet, die Formel angewendet würde, weil diese Arznei einmal verschrieben 4 ein halb kr. kostet, so können für 6 solche Arzneien 27 kr. folglich um fünfzehn ein Viertel Kreuzer mehr als die Taxe vorschreibt, passirt werden.

102.

Mütter, welche ihre Kinder mit sich aus der zahlenden Abtheilung des Gebärhauses nehmen, um Letztere in ein Kostort zu geben, sind, wenn sie später ihre Kinder ins Findelhaus geben wollen, so zu behandeln, als wären sie außer dem Gebärhause entbunden worden.

Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1843, Z. 25,987; Regierungs-Verordnung vom 28. August 1843, Z. 48,095. An die k. k. Findelhaus- und Polizei-Ober-Direction; dann die Prov. Staatsbuchhaltung.

Der n. ö. Regierung wird hiermit bedeutet, daß alle jene Mütter der zahlenden Abtheilung des Gebärhauses, welche ihr Kind mit sich aus dem Gebärhause wegnehmen und in einen andern Kostort bringen, für den Fall, als sie in der Folge gleichwohl die Aufnahme ihres Kindes in die Findelanstalt beabsichtigen sollten, in der Art zu behandeln sind, als wenn sie nicht in dem Gebärhause entbunden hätten.

Gegen den weitern Antrag der n. ö. Regierung diese Anordnung in den Zimmern der zahlenden Abtheilung des Gebärhauses zu affigiren, findet man nichts zu erinnern.

103.

Bestellung eines unentgeldlichen Armenwundarztes für den Polizei-Bezirk Wieden.

Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1843, Z. 25,057; Regierungs-Verordnung vom 7. September 1843, Z. 47,755. An die k. k. Polizei-Ober- und die Krankenhaus-Direction.

Im Einverständnisse mit der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle bewilliget die vereinte Hofkanzlei, daß eine unentgeldliche Armen-Wundarztesstelle für den Polizeibezirk Wieden errichtet, und diese Stelle an den Doctor der Medicin und Chirurgie, Anton Oberhofer, jedoch nur unter der Bedingung seiner Unterordnung unter den k. k. Polizeibezirksarzt und Bezirkswundarzt des Polizeibezirkes Wieden verliehen werde.

104.

Jährliche Berichts-Erstattung hinsichtlich der Armen-Krankenpflege von Seite des Protomedicus.

Regierungs-Präsidial-Decret vom 18. August 1843, Z. 2036/P.

Es ist wichtig zu wissen, in wie fern die bestehenden, oder erst durch neue Verordnungen in Anwendung kommenden administrativen Maßregeln hinsichtlich der Pflege der Kranken beobachtet werden, und ob die in dieser Beziehung bestehenden öffentlichen Anstalten ihrem Zwecke entsprechen.

Da der k. k. Herr Regierungsrath und Protomedicus vermöge des demselben zugewiesenen Referates in der Lage ist, hierüber die geeigneten Beobachtungen zu machen, so wird derselbe aufgefordert, dem k. k. n. ö. Regierungs-Präsidio alljährlich bis 15. Jänner und zwar das erstemal bis 15. Jänner 1844 seine Ansicht in dieser Beziehung mit Offenheit schriftlich zu erstatten.

Es ist keineswegs die Absicht, irgend eine Beleuchtung auszuschließen, durch welche der Herr k. k. Regierungsrath die hiermit von ihm abgeforderte Äußerung zu ergänzen, oder zu bereichern für nothwendig erachtet, nur wolle der Herr Regierungsrath sich hierbei jedes Antrages oder Vorschlages zu nützlich erkannten Verbesserungen oder Einrichtungen enthalten, da es nur um den factischen Stand der Dinge zu thun ist.

105.

Maßregeln gegen das Überhandnehmen der Hunde.

Regierungs-Verordnung vom 23. August 1843, Z. 47,386. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W. und die Polizei-Ober-Direction.

Durch die Hofkanzlei-Verordnungen vom 7. Juni und 14. Juli 1843, Z. 18,123 und 21,236 (Regierungs-Kundmachungen vom 21. Juni und 26. Juli 1843, Z. 33,317 und 41,235) wurde die Regierungs-Verordnung vom 12. Jänner 1843, Z. 14,001 in allen Puncten aufgehoben, und es hat daher ganz die frühere Übung zu verbleiben.

Dagegen wird der k. k. Polizei-Ober-Direction auf das Gemessenste aufgetragen, strenge darüber zu wachen, daß sämmtliche Eigenthümer von Hunden außer den Linien Wiens, sobald sich dieselben aus was immer für einem Anlasse und auf was immer für eine Zeitdauer inner den Linien Wiens aufhalten, genau den für Wien allerhöchsten Orts genehmigten dießfälligen Bestimmungen nachkommen, und daß dieselben im Falle einer Außerachtlassung oder einer Übertretung dieser Vorschriften nach den bestehenden Vorschriften zur Strafe gezogen werden.

106.

Verpflegskosten-Vergütung für mittellose Ausländer.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1843, Z. 19,381; Regierungs-Verordnung vom 30. September 1843, Z. 49,487. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat und die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die hohe vereinte Hofkanzlei hat anher eröffnet, daß in Betreff der Bestreitung der Heil- und Verpflegskosten für mittellose Ausländer, welche in inländischen Krankenanstalten behandelt werden, dießfalls keine Änderung in dem bisherigen Systeme Platz zu greifen habe.

107.

Säuberung der Wäsche im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 30. August 1843, Z. 48,805. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Rücksichtlich der ferneren Verwendung der verunreinigten Wäsche des Krankenhauses, welche auf die gewöhnliche Art nicht gereinigt werden kann, wird der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direction zur genauen Darnachachtung eröffnet:

1. Diese verunreinigte Wäsche soll dessen ungeachtet noch fernerhin zu Unterlagen, Verbänden und Umschlägen ohne Anstand und zur Schonung der andern Wäsche insbesondere in jenen Fällen angewendet werden, in denen der Gebrauch des Lapis infernalis, tinct. Jodi und andern ätzendeer Arzneimittel erforderlich ist.

Diese Wäsche ist daher, so lange sie brauchbar ist, nicht zu scartiren, wodurch dem Krankenhausfonde eine sehr empfindliche Ausgabe zugefügt würde, sondern sie ist wieder auf denjenigen Krankensälen nach Anordnung des Primararztes zu verwenden, in welchen sie ursprünglich verunreinigt worden ist; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß auf einem Krankensaal niemals der ganze Bedarf, sondern nur ein Theil des Erfordernisses an Wäsche durch diese verunreinigte ersetzt werden darf.

2. Da die Krankensäle mit Compressen und Wachsleinwand versehen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Verunreinigung der Wäsche, als Hemden und Leintücher leicht vermieden werden kann, und daß dieselbe nur dem Mangel an gehöriger Aufsicht zugeschrieben werden muß. Es hat demnach in Hinkunft der Pächter der Wäsch-Reinigungs-Anstalt jeden Wärter oder jede Wärterin, welche eine solche Wäsche zur Reinigung überbringt, alsogleich anzuhalten und der Material-Verwaltung anzuzeigen, damit die Krankenhaus-Direction in den Stand gesetzt werde, die Schuldigen auszuforschen, und zum Schadenersatz verhalten zu können. Sollte jedoch eine solche Verunreinigung auf ärztliche Anordnung durch Arzneimittel bewirkt worden sein, so hat die Krankenhaus-Direction die Sache in Ueberlegung zu nehmen, ob solche Medicamente nicht durch andere zweckmäßig ersetzt werden könnten, und nur in denjenigen Fällen, wo dieß unausführbar ist, ist die auf diese Art verunreinigte Wäsche zur weiteren Verwenduug auf eben derselben Abtheilung bei der Anwendung desselben Mittels abzugeben.

108.

Aufbewahrung der Effecten der gerichtlich Obducirten.

Regierungs-Verordnung vom 6. September 1843, Z. 44911. An die k. k. Krankenhaus-Direction und den Wiener-Magistrat.

In Zukunft hat der Wiener-Magistrat die Effecten der gerichtlich Obducirten nicht länger als vier Wochen im k. k. allgemeinen Krankenhause zu belassen, nach welchem Verlaufe dieselben, wenn sie binnen dieser Zeit nicht abgeholt werden, vom Magistrate zur eigenen Aufbewahrung übernommen werden müssen, worüber die k. k. Krankenhaus-Direction zu wachen hat.

Zur bessern Evidenz sind die auf oberwähnte Zeit zurückbehaltenen Effecten-Bündel mit dem Namen des Eigenthümers zu versehen, und diese Zettel darauf festzuheften.

109.

Genauigkeit bei Ausfertigung der Päße, Wanderbücher ꝛc. bairischer Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 8. September 1843, Z. 28213; Regierungs-Verordnung vom 2. October 1843. Z. 51832. An die k. k. Polizei-Ober- und Krankenhaus-Direction, den Magistrat und die Dominien in Wien, und die Direction des Bezirks-Krankenhauses auf der Wieden.

Laut Eröffnung der hohen vereinten Hofkanzlei hat die k. bairische Regierung zur Erzielung größerer Genauigkeit bei Angabe der Orts- und Personen-Namen in den Reise-Urkunden dortländischer Unterthanen die Verfügung getroffen, daß bei Ausfertigung von Reisepässen, Heimatscheinen, Wander- und Dienstbotenbüchern insbesondere die Namen der Besitzer des Heimatsortes und des Gerichtsbezirkes stets deutlich und wohl leserlich eingetragen werden, um hierdurch die bei Aufnahme solcher Unterthanen in den hiesigen Kranken-Anstalten sich häufig ergebenden Anstände zu beseitigen.

110.

Verpflegsgebühr-Aufrechnung für Ausländer im Bezirks-Spital Wieden.

Regierungs-Verordnung vom 13. Septembrr 1843, Z. 47,460. An die Direction des Bezirks-Krankenhauses Wieden.

Das Bezirks-Krankenhaus auf der Wieden ist zur Aushilfe des allgemeinen Krankenhauses in das Leben getreten, und in Absicht auf die Einhebung der Verpflegsgebühren an die für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Directiven gebunden.

Da nun im allgemeinen Krankenhause die erkrankten armen Unterthanen jener Staaten, mit welchen rücksichtlich der Krankenverpflegung das Reciprocitäts-Verfahren in Oesterreich beobachtet wird, gleich den nach Wien zuständigen Armen

unentgeldlich zu verpflegen sind, so ist nach den obigen Statuten auch das Wiedner Bezirks-Krankenhaus zur gleichmäßigen unentgeldlichen Behandlung der erwähnten Ausländer gehalten.

Die Krankenhaus-Direction hat daher die ausgewiesenen Verpflegskosten für N. N. aus der Schweiz und N. N. aus Hohenzollern in dem nächsten Monats-Ausweise über die gratis verpflegten Individuen einzubeziehen, diese Kosten wie für die übrigen Armen zu täglich 16 kr. und wenn sie nicht zum Polizei-Bezirke Wieden gehören, mit täglich 18 kr. zu berechnen, hievon den 10 percentigen Nachlaß abzuziehen, und dieses Verfahren in künftigen Fällen in so lange beizubehalten, als auch das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung solcher Ausländer ohne irgend einen Regreß gehalten, und in der Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1843, Z. 4604 keine Aenderung eingetreten sein wird.

111.

Anträge auf Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters bei Bewerbung um Dienstplätze.

Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1843, Z. 28,928; Regierungs-Verordnung vom 18. September 1843. Z. 52,866. An die k. k. Anstalten und Behörden.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. laufenden Monats aus Anlaß eines speciellen Falles zu befehlen geruhet, daß künftig bei Anträgen auf Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters Behufs der Bewerbung um Dienststellen immer auch nachgewiesen werden soll, daß der Bittsteller vollkommen gesund und gehörig stark sei.

112.

Verfahren über gerichtliche Sectionen.

Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1843, Z. 22,734; Regierungs-Verordnung vom 27. September 1843, Z. 54,144. An die k. k. Krankenhaus-Direction, den Wiener-Magistrat und das Criminalgericht in Wien.

Bei den angeführten Verhältnissen, da nach dem auf eine allerhöchste Entschließung sich gründenden Hofdecrete vom 6. August 1812, Z. 11,567 die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause zu geschehen haben, und da bei der neu aufzubauenden Leichenkammer auch für die gerichtlichen Sectionen der erforderliche Bedacht genommen wird; ferner, da der ältere der beiden dem Prosector beigegebenen Assistenten als Gerichtsanatom-Substitut beeidet ist, so ist das bisherige Verfahren bei den gerichtlichen Sectionen beizubehalten.

113.

Grundsätze, nach welchen Aufrechnungen der Civil-Thierärzte und Curschmide für Behandlung von k. k. Militär-Dienstpferden von Seite der k. k. Hofkriegsbuchhaltung adjustirt werden.

Note des k. k. n. öst. General-Commando vom 16. September 1843, Z. 5814; Regierungs-Datum 27. September 1843. Z. 53,939.

In Ermanglung einer gesetzlichen Deserviten-Ausmaß für Civil-Thierärzte

und Curschmide bei Behandlung von k. k. Militär-Dienstpferden dürfte der Thierarzt hinlänglich entschädigt gehalten werden, wenn ihm die dreifache Gebühr der den Land- und Stadtärzten mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Februar 1833, Z. 3788 (Regierungs-Verordnung vom 8. März 1833, Z. 13,791, siehe Knolz Sammlung der Sanitäts-Verordnungen B. 8, S. 5.) für einen auf ärarische Kosten im Orte gemachten Krankenbesuch auf Grundlage des im Jahre 1824 bekannt gemachten Deserviten-Tarifes für Findlinge, bewilligten 4 Kreuzer, mithin 12 Kreuzer C. M. für jeden Krankenbesuch, zugestanden wird.

Bei den Arzneien können nur diejenigen zur gesetzlichen Aufrechnung geeignet befunden werden, die den Thierärzten und Civil-Curschmiden in den Nothkästen mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 22. März 1827, Z. 14,634, zu führen erlaubt sind, und welche sie theils selbst zu sammeln, theils von Materialisten und Fabriken anzukaufen haben, damit die Curkosten mit dem individuellen Werthe des behandelten Thieres im Verhältnisse stehen, ferner jene, die als Hausmittel im Orte nach den Maximal-Local-Preisen zu erkaufen waren.

Die übrigen Arzneien sollen, wenn sie wirklich für nothwendig erachtet worden sind, jedenfalls und insbesondere mit Rücksicht auf den 4. Punct der hofkriegsräthlichen Verordnung, Z. 1520 vom 4. April 1816 nur gegen die ordnungsmäßig ausgestellten, von der betreffenden Ortsobrigkeit noch vor der Dispensirung vidirten Recepte aus der nächsten Civil-Apotheke um so mehr genommen werden, als keine Gefahr am Verzuge obwaltet, und der Curschmid zu ihrer unmittelbaren Abgabe keineswegs befugt ist.

Die Bereitung von Bähungen und Bädern ist immer von dem zur Wartung des Militärpferdes zurückgebliebenen Gemeinen bei dem Quatiersteller zu bewirken, da hierbei keine besondere Kunstfertigkeit nothwendig ist, so wie auch die etwa Behufs des Marsches beigestellten Verbandstücke nur unter ortsobrigkeitlicher Intervenirung anzuschaffen sind.

114.

Ersatzpflichtigkeit für die aus Anlaß der Wasserscheu vertilgten Effecten.

Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1843, Z. 28,563; Regierungs-Verordnung vom 4. October 1843, Z. 55,708. An die k. k. Polizei-Ober- und Krankenhaus-Direction, den Magistrat und die Dominien in Wien, die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur und die Prov. Staatsbuchhaltung.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines besonderen Falles über die Ersatzpflichtigkeit bei Vertilgung der von einer wasserscheuen Person gebrauchten Effecten Folgendes anher eröffnet:

Was den durch die Vertilgung der Effecten einer von der Wasserscheu befallenen Person herbeigeführten Schaden anbelangt, so wurde schon mit Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1841, Z. 225, ausgesprochen, daß ein solcher Schade wohl nicht dem Eigenthümer und seine Erben treffen könne, da die Vertilgung durch aus-

drückliche Vorschriften angeordnet und aus öffentlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten für unbedingt nothwendig erkannt ist.

Was die Vergütung von Heilungskosten für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen anbelangt, so gibt hierüber die allerhöchste Entschließung vom 3., Hofkanzlei-Decret vom 11. Jänner 1816, Z. 418, Maß und Ziel. Nach diesem ist in der Regel der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatz sämmtlicher Curkosten der durch diesen gebissenen Personen zu verhalten, sonst aber hat die Ortsgemeinde, sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel der Unkosten, die andern beiden aber der Staatsschatz auf sich zu nehmen. Diese allerhöchste Entschließung macht keinen Unterschied, ob sich die Heilungskosten in einem öffentlichen Krankenhause ergeben haben oder nicht; die Ansicht, daß die für die Behandlung eines Wasserscheuen erlaufenen Curkosten im Krankenhause in Abgang zur Zahlung derselben verpflichteten Personen der Krankenhausfond zu tragen habe, erscheint daher zur Genehmigung nicht geeignet; sondern es muß sich auch rücksichtlich der Berichtigung der in einem öffentlichen Krankenhause erlaufenen derlei Heilungskosten an die erwähnte allerhöchste Entschließung gehalten werden und es wird rücksichtlich des, die Grundobrigkeit und Gemeinde treffenden Drittels nach der bisherigen Gepflogenheit fürzugehen sein. Rücksichtlich der Vergütung für die vertilgten Effecten, so wurde mit den an die obderennsische Regierung erlassenen Hofkanzlei-Decreten vom 16. und 30. December 1801, Z. 33,981 und 35,834, festgesetzt, daß der dabei sich ergebene Schaden von dem Eigenthümer des wüthenden Thieres und bei dessen Unvermögenheit von der ganzen Gemeinde, wo ein derlei Vieheigenthümer sich befindet, eingebracht und eingetrieben werden soll. Mit dem an die k. k. Regierung erlassenen Hofkanzlei-Decrete vom 7. Jänner 1841, Z. 225 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der durch die Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schade nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen kann; nur rücksichtlich der im allgemeinen Krankenhause aus Ursache der Wasserscheu vertilgten Effecten hat zufolge des Hofkanzlei-Decretes vom 5. Jänner 1843, Z. 527 eine Vergütung nicht Platz zu greifen, und solche der Krankenhausfond zu tragen.

Nach diesen Vorschriften ist demnach der durch die aus Anlaß der Wasserscheu vertilgten Effecten herbeigeführte Schade mit Ausnahme jenes eines allgemeinen Krankenhauses vor allem von dem Eigenthümer des wüthenden Hundes, und bei dessen Unvermögenheit von der Gemeinde, wo sich der Thiereigenthümer befindet, zu vergüten. Es ist kein Grund vorhanden in dieser Beziehung für die Haupt- und Residenzstadt Wien etwas anderes zu stipuliren, und es bleibt nur noch die Frage übrig, wer diese Vergütung dann zu leisten habe, wenn der Eigenthümer des wüthenden Thieres, durch welches das Unglück herbeigeführt wurde, unbekannt ist, und nicht ermittelt werden kann. Die Vertilgung der Effecten geschieht aus öffentlichen Sanitäts- und Polizeirücksichten zur Sicherung der Mitbürger. Bei dieser Sicherung ist am meisten zunächst jene Gemeinde betheiligt, wo die von einem wüthenden Thiere gebissene, oder von der Wasserscheu befallene Person der vorgeschriebenen ärztlichen Behandlung unterzogen wird und sonach wo die bis zur allfälligen Abgabe in ein Krankenhaus mit dieser Person in Berührung ge-

kommenen Effecten zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser Krankheit vertilgt werden müssen, da ohne diese Vertilgung der Gesundheitszustand dieser Gemeinde am meisten gefährdet sein würde; es kann daher auch in einem solchen Falle die Vergütung der vertilgten Effecten nur diese Gemeinde treffen.

115.

Maßregeln zur Verhütung der Überfüllung des k. k. Waisenhauses.

Regierungs-Verordnung vom 24. September 1843, Z. 41,274. An die k. k. Waisenhaus-Direction.

Der k. k. Waisenhaus-Direction wird hiermit aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß in den Dormitorien des Waisenhauses nicht mehr als zwei Reihen Betten aufgestellt, daß die Entfernung der Betten von einander nicht unter Ein und Einhalb Schuh betrage, und daß die das Bett noch verunreinigenden Kinder, so wie die Scrofulösen von den ganz gesunden getrennt, daß somit deren Betten abgesondert gestellt werden.

Weiters hat die Waisenhaus-Direction von nun an in das Waisenhaus nicht mehr Kinder aufzunehmen, als darin mit Rücksicht auf die Raumhältigkeit der Dormitorien Platz haben, weil es nicht darum zu thun ist, das Waisenhaus mit Kindern zu füllen, sondern darum, daß die darin Aufgenommenen physisch, moralisch und intellectuell gesund erhalten werden.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Stiftlinge vor allen Andern im Hause Platz finden, weil es vorzugsweise für Stiftlinge gegründet wurde und besteht.

Darum ist der Magistrat von den für Waisenkinder des Versorgungsfondes disponiblen Räumen in steter Kenntniß zu erhalten, damit er nicht mehr Kinder zuweise, als die Raumhältigkeit aufzunehmen gestattet vnd damit er dort, wo die Aufnahme nicht Statt finden kann, für deren anderweitige Unterbringung fürsorgen könne.

Knaben, welche das Alter erreicht haben, um in die Lehre gegeben zu werden, sind nicht länger im Waisenhause zu behalten.

116.

Aufnahme von Innungsmitgliedern, welche Pauschalien ins k. k. allgemeine Krankenhaus bezahlen, im Bezirkskrankenhause auf der Wieden.

Regierungs-Verordnung vom 28. September 1843, Z. 52,684. An die Directionen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des Bezirks-Spitales Wieden.

Die Regierung findet sich zwar nicht bestimmt, dem aus Rücksichten für den Krankenhausfond hierorts gestellten Antrage gemäß anzuordnen, daß im Bezirkskrankenhause Wieden von jenen Innungen, welche in das hiesige k. k. allgemei-

ne Krankenhaus jährliche Pauschalbeträge für die Verpflegung ihrer erkrankten Innungsglieder zahlen, nur solche Individuen aufgenommen werden, deren Krankheitszustand die Überbringung ins allgemeine Krankenhaus nicht gestattet, sondern es hat dießfalls bei der Regierungs-Entscheidung vom 10. Mai 1843, Z. 24,348 zu verbleiben, und es ist auch um so weniger gültiger Grund vorhanden, von derselben abzuweichen, als der Krankenhausfond bei dem Nichtbestande dieses Bezirkskrankenhauses für die Etablirung von Filialen größere Opfer bringen mußte.

Die Bezirkskrankenhaus-Direction wird aber angewiesen, genau darauf zu sehen, daß Individuen, die zu pauschalirten Innungen, jedoch nicht zum Polizeibezirke Wieden gehören, in die dortige Anstalt nicht aufgenommen werden.

117.

Abänderung der Cur- und Verpflegstaxen, so wie des Rapportsschlusses im k. k. Thierarznei-Institute.

Regierungs-Verordnung vom 28. September 1843, Z. 55,007. An die k. k. Thierarznei-Instituts-Direction.

Die Regierung genehmiget, daß die bisher mit täglichen 42 kr. C. M. für jedes Pferd bemessene Cur- und Verpflegstaxe vom 1. November 1843 angefangen, auf täglich 32 kr. C. M. herabgesetzt und auch die Extraportionen, und zwar der Hafer von 16 kr. auf 10 kr., Heu von 14 auf 8 kr. und Stroh von 5 auf 3 kr. C. M. festgestellt werden.

Ebenso wird die Beibehaltung der mit 30 kr. C. M. für ein Schraubeneisen, von 24 kr. für ein neues, und von 8 für ein altes schweres Eisen, dann von 18 für ein neues und von 6 kr. C. M. für ein altes leichtes Hufeisen beim Civile, und von 12 kr. für ein neues und 3 kr. C. M. für ein altes Hufeisen der Militärpferde dermalen bestehenden Hufbeschlagstaxen auch im nächstfolgenden Militärjahre 1844 genehmiget, wornach das Erforderliche einzuleiten ist.

Es unterliegt endlich keinem Anstande, die bisher zum Rapportsschlusse bestimmte 4. Nachmittagsstunde abzuändern, anstatt der bisher zum erwähnten Rapportsschlusse bestimmten Mittagsfutterzeit die Morgenfütterung als letzte Futterzeit für einen Tag anzunehmen, und hiernach den Rapport zu schließen; es ist daher mit dem Anfange des Militärjahres 1844 diese Abänderung des Rapportsschlusses stabil einzuleiten.

118.

Vorschrift über die Verfassung von Voranschlägen für die dotirten Fonde.

Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1843, Z. 28,427; Regierungs-Verordnung vom 18. October 1843, Z. 57,580. An die k. k. Kranken- uud Findelhaus-Direction und die Prov. Staatsbuchhaltung.

Es wurde bei mehreren Voranschlägen der dotirten politischen Fonde und An-

stalten wahrgenommen, daß bei der Rubrik „verschiedene Einnahmen" für die Rubrik „Ersatzposten" gar nichts angelegt wird.

Da Ersätze von Besoldungen und andern fixen Gebühren (mit Ausnahme von jenen von Besoldungsvorschüssen) keine ganz ungewöhnlichen Zuflüsse sind, so können sie auch bei der Veranschlagung der verschiedenen Einkünfte nicht gänzlich übergangen werden.

Es werden daher die Directionen angewiesen, sich hiernach mit Rücksicht auf das Normale vom 19. December 1832, Z. 28,054, bei den Voranschlägen sämmtlicher dotirten politischen Fonde und Anstalten künftighin genau zu benehmen.

119.

Unterricht über practische Zahntechnik.

Studienhof=Commissions=Decret vom 1. October 1843, Z. 6591; Regierungs=Verordnung vom 14. October 1843, Z. 58,667.

In Folge der über das Gesuch des Zahnarztes N. N. Unterricht in der practischen Zahntechnik ertheilen und hierüber gültige Zeugnisse ausstellen zu dürfen, erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 26. September 1843, ist die practische Zahntechnik nicht der Gegenstand einer außerordentlichen wissenschaftlichen Lehrkanzel, worüber eine allerhöchste Bewilligung einzuholen kommt, sondern die dießfällige Concession ist blos bei den competenten Behörden nachzusuchen.

120.

Visiten=Vergütung für Ärzte und Wundärzte.

Hofkanzlei=Decret vom 1. October 1843, Z. 28,689; Regierungs=Verordnung vom 7. October 1843, Z. 56,933. An die k. k. Kreisämter, die Prov. Staatsbuchhaltung und die medicinische Facultät zu Wien.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer eröffnet, daß es in Beziehung auf das in Niederösterreich bestehende Verfahren, rücksichtlich der den Sanitäts=Individuen für die Behandlung kranker Findlinge, der Armen, und überhaupt der auf öffentliche oder Cameralkosten zu heilenden Kranken und für ihre Dienstleistung bei Epidemien zu leistenden Vergütung bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben habe.

121.

Die Realisirung der Arzneikonten unter 50 fl. per Quartal wird den Länderstellen überlassen.

Hofkanzlei=Decret vom 1. October 1843, Z. 29,765; Regierungs=Verordnung vom 12. und 20. October 1843, Z. 57,205 und 59,278. An die k. k. Anstalten und Behörden.

Die k. k. hohe Hofkanzlei hat sich im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und dem General=Rechnungs=Directorium bestimmt gefunden, die Bestimmungen des Hofkanzlei=Decretes vom 18. März 1819, Z. 7836, in Absicht auf das Censur=Verfahren der Arznei=Rechnungen als eine provisorische Maßregel zur Erleichterung der Geschäfts=Überbürdung der politischen Fondshofbuchhaltung jedoch

mit Ausnahme der auf Rechnung des Staatsschatzes oder der aus demselben dotirten Fonde und Anstalten vorkommenden Arzneikonten wieder in Wirksamkeit zu treten, und dem gemäß die Länderstellen zu ermächtigen, Medicamenten-Forderungen, deren quartalmäßige Aufrechnung den Betrag von 50 Gulden CM. nicht übersteigen, in Zukunft selbst, jedoch mit oben angeführter Ausnahme gegen dem zu realisiren, daß die dießfälligen Rechnungen noch vorher in linea medica et quoad taxam von den Districts- und respective Kreisärzten und quoad calculum von der Prov. Staatsbuchhaltung geprüft und richtig gestellt werden.

Hiernach werden der Censur der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde vor der Hand und bis weitere Weisung alle auf Rechnung der zwar stets bleibenden, aber unbedeutenden Kranken- und Versorgungshäuser, der Armen-Institute 2c., dann der für epidemische oder andere Krankheiten armer Unterthanen zur Zahlungsanweisung vorkommenden Arznei-Conten, deren quartalmäßige Aufrechnung nicht den Betrag von 50 Gulden C. M. übersteigt, wegfallen und derselben nur die dem Staatsschatze und die aus demselben dotirten Fonde und Anstalten, dann die den Quartalsbetrag von fünfzig Gulden C. M. übersteigenden, stets bleibende, schon bedeutendere Kranken- und Versorgungshäuser, Armen-Institute 2c. und epidemische und andere Krankheiten armer Unterthanen betreffende Arzneikonten zur Censur verbleiben.

In Folge dieses Entschlusses hat das k. k. General-Rechnungs-Directorium bereits unterm 6. v. M. an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds den Auftrag erlassen, die erstgenannten bei ihr bereits eingelangten Rechnungen den betreffenden Länderstellen zur Liquidirungs-Veranlassung zurück zu schicken *).

122.

Vorschriften über die Gebahrung in den Krankenhaus-Material-Magazinen.

Regierungs-Verordnung vom 4. October 1843, Z. 51,129. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Zur genauen Evidenzhaltung der vorhandenen Materialien im k. k. allgemeinen Krankenhause wird die k. k. Krankenhaus-Direction beauftragt, vom Verwaltungsjahre 1843 angefangen, gleichzeitig mit den Material-Haupt-Summarien einen gehörig summirten speziellen Ausweis (nach den verschiedenen Anstalten abgetheilt) über die bei den Parteien befindlichen Anstalts-Effecten vorzulegen.

Da ferner die Oberkrankenpfleger einen bedeutenden Vorrath von Materialien in Verrechnung haben, wofür zunächst die Wärtersleute haften, so ist die Krankenhaus-Verwaltung zu beauftragen, auf den Krankenabtheilungen öfters scontriren zu lassen, und es hat die k. k. Direction auch auf den Vollzug dieser Anordnung ihr Augenmerk zu richten. Da es endlich öfters geschieht, daß Effecten, welche bereits in dem Kleidermagazine in Aufbewahrung waren, wieder auf die Abtheilung zurückgegeben werden, so erscheint es angemessen, daß die Oberkrankenpfleger auf den Kopfzetteln diese Zurückstellung ersichtlich machen, was die k. k. Krankenhaus-Direction daher denselben für die Zukunft zur Pflicht zu machen hat.

*) Siehe Seite 108.

123.

Bewilligung des Ankaufs mehrerer Grundstücke zur zweckmäßigen Begränzung der städtischen Aasgrube zu Klederling und Regulirung der Wasenmeistereien.

Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1843, Z. 30,302; Regierungs-Verordnung vom 19. October 1843, Z. 58,969. An das k. k. Kreisamt V. U. W. W., die Polizei-Ober- und Thierarznei-Instituts-Direction und den Wiener Magistrat.

Zur Verminderung der Beschädigungen der benachbarten Grundstücke durch die Ratten wird die zweckmäßige Begränzung der städtischen Aasgrube bei Klederling durch den Ankauf der Äcker des Mathias Schneider von 1 Joch 150 Quadratklafter und des Johann Sauer von 1 Joch 18 Quadratklafter, zusammen von 2 Joch 168 Quadratklafter um den Schätzungswerth von 446 fl. 30 kr. C. M. für das Joch, womit die genannten Grundeigenthümer einverstanden sind, und durch den Tausch eines Jochs, von dem Theodor Steichel'schen Acker gegen einen Flächeninhalt von 2200 Quadratklafter von dem städtischen Acker hinter der Aasgrube bewilliget, wornach der ordentliche Contractabschluß einzuleiten ist.

Da es sich überdieß nicht verkennen läßt, daß einerseits eine allzu große Ausdehnung der Aasgrube bei Klederling und Überfüllung derselben mit Thierleichen auf Vermehrung der Ratten nur sehr günstig einwirken muß, andererseits aber bei der großen Entfernung mancher Ortschaften von dem Abdeckerorte das Abholen der gefallenen Thiere mit vielen Unzukömmlichkeiten in sanitäts-polizeilicher Hinsicht verknüpft ist, so findet sich die Landesstelle bewogen, die von dem Wiener Magistrate in Antrag gestellte Ausscheidung mehrerer Orte nächst Wien, von dem Wiener Bezirke der Wiener Wasenmeisterei und deren Zutheilung zu näher gelegenen Wasenmeistereien zu genehmigen und somit anzuordnen, daß die dem Wiener Abdeckerbezirke bisher einverleibt gewesenen Ortschaften Ober- und Unter-Sievering, Ober- und Unter-Döbling, Gersthof, Neustift am Wald, Pötzleinsdorf und Salmannsdorf dem Klosterneuburger Abdeckerbezirke, Ottakrün dem St. Veiter und Inzersdorf dem Leopolsdorfer Abdeckerbezirke zugewiesen werden, während bei der Wiener Wasenmeisterei nur die nahe gelegenen Orte: Hernals, Neulerchenfeld, Währing und Simmering fernerhin zu verbleiben haben.

124.

Nur Doctoren der Medicin sind zu den strengen Prüfungen für das Doctorat der Chirurgie zuzulassen.

Studienhofkommissions-Decret vom 8. October 1843, Z. 6806; Regierungsdecret vom 21. October 1843, Z. 59,665. An das Vicedirectorat der med. chir. Studien, das Universitäts-Consistorium und die med. Facultät.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 3 l. M. ist für die Zukunft nur Jenen, die sich schon den medicinischen Doctorgrad erworben haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat in der Chirurgie zu gestatten.

125.

Bestätigung der Lehrer nach dreijähriger Dienstzeit.

Studienhof-Commissions-Decret vom 8. October 1843, Z. 6801; Regierungs-Verordnung vom 22. October 1843, Z. 59,679. An die Studien-Directorate und Vicedirectorate.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles geruhten Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. October 1843 zu erklären, daß das Aufschieben des Erkenntnisses, ob ein Lehrer nach Vollendung der dreijährigen Dienstzeit die Bestätigung verdient, oder nicht, nicht in dem Wirkungskreise der Behörden stehe.

126.

Über den Gebrauch der Strohsäcke im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1843, Z. 31,558; Regierungs-Verordnung vom 23. October 1843, Z. 59,950. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Der Regierung wird bedeutet, daß es bei den obwaltenden Verhältnissen hinsichtlich des Gebrauchs der Strohsäcke in den Krankenbetten des allgemeinen Krankenhauses bei dem bisherigen Bestande zu belassen ist.

Übrigens hat die Regierung dafür Sorge zu tragen, daß von dem ärztlichen Personale, insbesondere von den, den Krankenabtheilungen zugewiesenen, Secundarärzten und Präparanden die sorgfältige Aufrichtung der Betten durch die Wärtersleute gehörig überwacht werde.

127.

Einrichtung der Backstuben in Wien.

Regierungs-Verordnung vom 16. October 1843, Z. 58,905. An den Magistrat und die Dominien in Wien.

Der Magistrat und die Dominien in Wien werden angewiesen, bei Errichtung neuer Backhäuser und so viel als möglich auch bei den bereits bestehenden, darauf zu sehen, daß dieselben nicht in der Überschwemmung ausgesetzten Localitäten, nicht in ungesund feuchten Kellergeschossen und der Art errichtet werden, daß für die Gesellen und Jungen abgesonderte Schlafräume vorgerichtet werden, so daß in der Backstube auf keinen Fall weder das Schlafen, noch unreinliche Verrichtungen der Gesellen und Jungen gestattet werden, und insbesondere auch ein gesunder und angemessener, wo möglich freundlicher Aufenthalt für die Gesellen und Jungen außer der Arbeitszeit vorhanden sei, damit dieselben nicht zum so nachtheiligen Aufenthalte in Wirthshäusern und Schenkstuben genöthiget werden.

128.

Von der Vorlegung der jährlichen Rechnungen über die Geldgebahrung von Seite der Krankenhaus-Direction hat es abzukommen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1843, Z. 32,475; Regierungs-Verordnung vom 12. November 1843, Z. 62,991. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Der n. ö. Regierung wird hiermit bedeutet, daß das k. k. General-Rechnungs-Directorium in Folge der hierortigen Bestimmung unterm 27. v. M., Z. 5207 die n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung angewiesen habe, vom 1. November 1843 angefangen, die documentirten Monatsjournale, welche von der Verwaltung des Wiener allgemeinen Krankenhauses und der damit verbundenen Gebär- und Irrenanstalt über die Geldgebahrung der Prov. Staatsbuchhaltung vorgelegt werden, förmlich und vollständig zu kontiren, und den Rechnungsprozeß über die sonach monatlich vollständig zu censurirenden diesfälligen Monatsjournale abzuführen.

Die n. ö. Regierung wird demnach angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die Verwaltung der genannten Anstalten vom Verwaltungsjahr 1844 angefangen, von der weiteren Vorlegung der bisherigen Jahresrechnungen über die Geldgebahrung enthoben werde. In so ferne übrigens nach dem Inhalte der vorliegenden Akten die von der Krankenhaus-Verwaltung erhobenen Anstände hauptsächlich dahin lauten, daß die Krankenhaus-Verwaltung zur Evidenzhaltung der Geldgebahrung gegenüber der genehmigten Präliminaranträge wie auch bezüglich der von ihr zu verfassenden vierteljährigen Erfordernißausweise fortan einer solchen rubrikenweisen Aufschreibung und Übersicht bedürfe, wie sie die bisher geführte Jahresgelderrechnung ihr gewährte, wird der n. ö. Regierung überlassen, mit Rücksicht auf das auch von der n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung dargestellte und anerkannte Erforderniß, daß die Krankenhaus-Verwaltung zu ihrem eigenen Amtsgebrauche eine nach Rubriken eingetheilte Zusammenstellung der monatlichen Detailrechnung führe, das Geeignete zu verfügen.

129.

Systemisirung des subalternen ärztlichen Personals auf der dem Professor von Rosas zugewiesenen Krankenhaus-Augenkrankenabtheilung.

Regierungs-Verordnung vom 25. October 1843, Z. 59,202. An die k. k. Krankenhaus-Direction und das med. chirurg. Vicedirectorat.

Über Antrag des k. k. Vicedirectorats der med. chir. Studien findet die Regierung sich bestimmt, festzusetzen, daß für die dem Professor von Rosas nunmehr zugewiesene Abtheilung für Augenkranke im k. k. allgemeinen Krankenhause, ein Doctor der Medicin und Chirurgie als Internist mit einer Naturalwohnung in der Nähe dieser Abtheilung aus dem Status des subalternen ärztlichen Kran-

kenhaus-Personals und nebstdem 4 Externisten von der k. k. Krankenhaus-Direction bestimmt, und daß bei der Zuweisung derselben die von dem genannten Professor als geeignet bezeichneten Individuen besonders berücksichtigt werden sollen, daß jedoch dem erwähnten Professor hiebei kein eigentliches Präsentationsrecht, noch auch dem k. k. Vicedirectorate der medicinisch-chirurgischen Studien irgend eine unmittelbare Einflußnahme hierauf zustehen soll, und daß sich demnach hinsichtlich der Stellung des subalternen ärztlichen Personals auf dieser Augenkrankenabtheilung ganz so zu benehmen sein wird, wie dieses auf der chirurgischen Abtheilung des Professors Schuh der Fall ist.

130.

Vorschrift über die Verschreibungen von Extra-Mundbrot-Portionen im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 31. October 1843, Z. 57,931. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die von der Direction erstattete Aufklärung über das Mißverhältniß zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Mundbrotverschreibungen im allgemeinen Krankenhause, welcher zufolge dieses Mißverhältniß nur allein auf den ärztlichen Ordinationen und zwar auf der öftern Nothwendigkeit von Zugaben zu den ordentlichen Portionen, ferner auf jener Übung beruht, wornach der Übergang von der schwachen Diät (bei welcher zufolge eingeführter Speiseordnung keine Semmel verbraucht wird) auf eine stärkere Diät nicht unmittelbar, sondern erst nach vorausgegangener Ordinirung von Sauce und Semmel geschieht, und wornach ferner von mehreren Primarärzten anstatt der $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Portion die schwache Diät mit Zugabe von Braten und Semmel verschrieben wird, dient zur Nachricht.

Da jedoch dieser Vorgang aus der Ausspeisrechnung, welche keine individuellen, sondern nur summarische Verschreibungen nach den Krankensälen enthält, nicht zu ersehen ist, und es doch immerhin auffallend erscheint, daß die Zahl der außerordentlichen Mundbrotportionen jene der ordentlichen Mundbrotportionen nicht nur erreicht, sondern bedeutend übersteigt, so erscheint es nothwendig, daß die Diät-Ordinationen außer der Speiseordnung einer Revision in ärztlicher Beziehung unterzogen werden, und es wird die k. k. Krankenhaus-Direction hiernach angewiesen, von den monatlichen Ausspeisrechnungen und rücksichtlich von den individuellen Verschreibungen von Extraspeisen und Brot gehörige Einsicht nehmen.

131.

Gleichstellung der Einrichtungsstücke und des Bettgeräthes für Secundarärzte und die ärztlichen Practicanten im allgemeinen Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 31. October 1843, Z. 59,335. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

In Folge der mit dem Regierungs-Decrete vom 2. October 1833, Z. 44338,

stattgefundenen Regulirung der Zimmer-Einrichtungsstücke und des Bettgeräthes der Secundarärzte und der ärztlichen Practicanten hat bisher dießfalls zwischen denselben der Unterschied bestanden, daß den Erstern 1 weißer Polster-Überzug, 1 messingener Leuchter und 1 Borstwisch, den Letzteren dagegen 1 blaugestreifter Polster-Überzug, 1 eiserner Küchenleuchter und kein Borstwisch bewilligt war.

Da die Aufhebung dieses geringfügigen Unterschieds angemessen erscheint, und keinen erheblichen Kosten-Mehraufwand verursacht, so wird die k. k. Krankenhaus-Direction angewiesen, den ärztlichen Practicanten von nun an die erwähnten Effecten nach dem gleichen Ausmaße, wie solches für die Secundarärzte besteht, aus den Magazinen der Anstalt erfolgen zu lassen.

132.

Versorgung übernormalalter Findlinge.

Regierungs-Verordnung vom 2. November 1843, Z. 57,441. An den Wiener Magistrat und die k. k. Findelhaus-Direction.

Die vom Wiener Magistrate behauptete Ansicht, daß derselbe von der Verpflichtung, übernormalalte Findlinge, deren Zuständigkeit oder jene ihrer Mütter nicht nachgewiesen werden kann, in die Versorgung zu übernehmen, enthoben sei, beruht auf einer irrigen Auslegung des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 30. März 1843, Z. 40,491 (Regierungs-Zahl 19,111), worin es wörtlich heißt, daß der Wiener Magistrat zur Verpflegung der aus der hiesigen Findelanstalt wegen erreichtem Normalalter ausgemusterten und in seine Aufsicht und Obervormundschaft übertretenen Findelkinder nicht verhalten werden könne, wenn sie nicht nach Wien zuständig sind, und ihre Mutter und deren Zuständigkeit bekannt ist.

Aus diesem hohen Hofkanzlei-Decrete geht vielmehr hervor, daß der Wiener Magistrat allerdings verpflichtet sei, außer den übernormalalten Findlingen, welche nach Wien zuständig sind, und von deren Müttern die Zuständigkeit nach Wien erwiesen vorliegt, auch jene übernormalalten Findlinge in die Verpflegung übernehmen zu müssen, welche nach Wien nicht zuständig sind, und deren Mütter und ihre Zuständigkeit von der Findelhaus-Direction aus den ihr zu Gebote stehenden Documenten nicht erhoben werden kann.

133.

Instruirung der Verpflegsausweise im Wiedner Bezirks-Spitale.

Regierungs-Verordnung vom 4. November 1843, Z. 62,956. An die Direction des Bezirkskrankenhauses Wieden.

Der Direction wird erinnert, daß nachträgliche Rectificirungen des Contextes der zum Behufe der Aufnahme in's Spital vorgelegten Armuthszeugnisse durch Ausstreichung der früheren Angaben künftighin zu vermeiden, und sonach die allenfalls später nothwendigen nähern Bezeichnungen nur anmerkungsweise beizusetzen sind; und daß die Armuthszeugnisse von jenen Parteien, welche bereits in einem Verpflegs-Verzeichnisse aufgeführt wurden, und deren Verpflegung weiter hinaus sich erstreckt, in den künftigen Ausweisen nicht mehr vorzulegen, wohl aber bei den spätern Aus-

weisen die Postenzahlen und der Monat, in welchem die Armuthszeugnisse beigebracht wurden, anzugeben, und zur Constatirung der Verpflegsdauer die künftig vorzulegenden Monatsausweise von dem ordinirenden Hausarzte mit zu unterfertigen sind.

134.

Vorschrift zur Verhütung überspannter Medicamenten-Anforderungen an das Militärärar für die Behandlung erkrankter Militäristen außer den Militärheilanstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1843, Z. 34,837, und 27. December 1843, Z. 40,544. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1843 und 10. Jänner 1844, Z. 68,090 und 400. An die k. k. Kreisämter.

Der k. k. Hofkriegsrath hat laut einer Mittheilung vom 20. October 1843, Z. 2047, wahrgenommen, daß in Fällen, wo erkrankte Militär-Individuen außer Militärheilanstalten behandelt, und die Medicamenten aus Civil-Apotheken abgenommen wurden, öfters für den Medicamenten-Aufwand an das Militärärar überspannte Geldanforderungen gestellt worden seien.

Der Hofkriegsrath hat daher an sämmtliche Militärbehörden eine Circular-Vorschrift erlassen, wodurch diesem Übelstande für die Zukunft gesteuert werden soll.

Hievon wird in der Anlage eine Abschrift mit dem Auftrage der Landesstelle mitgetheilt, diese Circularvorschrift mit dem Beisatze kundzumachen, daß auch von Seite der Civilärzte und Apotheker in vorkommenden Fällen den hofkriegsräthlichen Bestimmungen Folge zu geben sei.

»Der Hofkriegsrath hat wahrgenommen, daß bei ärztlicher Behandlung von Militär-Individuen außer Militär-Heilanstalten dort, wo Civil-Apotheker die Medicamente liefern, öfters für den Medicamenten-Aufwand an das Militärärar überspannte Geldanforderungen gestellt werden.

Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die bisher für derlei Arznei-Lieferungen eingeführt gewesenen sogenannten Ordinationsbücher ihrem Zwecke gar nicht entsprochen haben, indem in diesen Ordinationsbüchern blos der Tag der Ordination nebst der Rezeptformel, dann der Name des Kranken, ferner dessen Charge und Truppenkörper angeführt waren, und selbst von diesen Erfordernissen zuweilen manche, besonders die letzteren, willkürlich weggelassen wurden.

In dieser Gestalt konnten die Ordinationsbücher höchstens dazu dienen, nach bereiteter Arznei die Rechnung des Apothekers zu dokumentiren und nachzuweisen, wie aus den einzelnen Aufrechnungsposten die Summe der Forderung erwachsen ist. Es war aber bei diesem Vorgange, und da auf keinem Rezepte die Krankheit aufgezeichnet stand, ganz unmöglich, die ärztlichen Ordinationen einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Damit nun für die Zukunft in den bemerkten Fällen eine streng wissenschaftliche Prüfung der Ordinationen vorgenommen, und auch eine genaue Controlle von Seite der Hofkriegsbuchhaltung darüber geführt werden könne, wird es noth-

wendig, daß die ärztlichen Ordinationen aus Civil-Apotheken für Militär-Individuen, die außer Militär-Heilanstalten behandelt werden, von nun an auf Ordinations-Zetteln, wie sie in den Militärspitälern über die Kranken und bei den Truppenkörpern über die Maroden geführt werden, geschehen.

In dieser Hinsicht findet der Hofkriegsrath auf Grund der von Seite der oberstfeldärztlichen Direktion und der Hofkriegsbuchhaltung gemachten Anträge nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die in Fällen, wo erkrankte Militär-Individuen außerhalb den Militärspitälern behandelt, und die Arzneien aus Civil-Apotheken abgenommen wurden, bisher bestandenen Ordinationsbücher haben künftig aufzuhören; dagegen hat dort, wo Militärs auf Kosten des Militärärars außer einer Militär-Heilanstalt ärztlich behandelt, und die Arzneien aus einer Civil-Apotheke oder durch den behandelnden Civilarzt selbst verabfolgt werden, jedes Individuum bei seinem Erkranken einen eigenen Ordinationszettel zu erhalten.

Auf diesem Ordinationszettel muß, wie bei den in den Militärspitälern eingeführten derlei Zetteln, die Branche oder der Truppenkörper, welchem das Individuum angehört, dessen Kompagnie oder Escadron, die Charge, der Tauf- und Familienname, dann der Tag des Zuwachses und die Krankheit, diese mit kurzen, doch genau bestimmenden Worten, angegeben werden.

Hierauf haben die Arzneiformeln in der Zeitfolge und zwar mit pünktlicher Angabe des Tages, an welchem sie ordinirt werden, zu folgen.

Ergeben sich im Laufe der Krankheit wesentliche Veränderungen, z. B. Übergang des gastrischen, rheumatischen und katarrhalischen Charakters in den nervösen, oder Übergang einer akuten Krankheit in eine chronische, so sind solche Veränderungen genau in den Ordinationszettel einzutragen.

Tritt der Kranke aus der ärztlichen Behandlung, so ist nebst dem Tage auch die Art des Abganges, ob es durch Genesung, Transferirung, Desertion oder Tod geschehen sei, in dem Ordinationszettel ersichtlich zu machen.

Endlich ist der Ordinationszettel zur mehreren Sicherheit nicht blos von dem ordinirenden Arzte zu unterschreiben, sondern in Bezug auf die Statt gehabte Erkrankung und die Identität der Person auch von dem jeweiligen Militär-Stations-Kommandanten oder nach Beschaffenheit der Umstände von dem betreffenden Amts- oder Ortsvorstande zu vidiren.

Nach Verlauf der Zeit, wo die Rechnung zu legen ist, werden die einzelnen über jede Rezeptformel besonders taxirten Ordinationszettel, mittelst Bindfäden an einander geheftet, der Rechnung beigelegt.

Bleibt beim Abschlusse der Rechnung ein Kranker noch ferner in ärztlicher Behandlung, so ist dieses auf seinem Ordinationszettel zu bemerken; er hat aber sodann einen neuen Ordinationszettel zu erhalten, auf welchem nebst abermaliger Angabe der oben berührten, das Individuum bezeichnenden Merkmale auch die Bemerkung: »Verblieb in der Behandlung« auszudrücken und weiters die letzte Ordination aufzuzeichnen ist.

Es darf jedoch, wie sich von selbst versteht, auf dem neuen Ordinationszettel für die vorhergegangene letzte Ordination kein Beköstigungs-Ziffer beigesetzt werden, weil die betreffende Aufrechnung schon bei der früheren Rezeptformel geschehen ist.

Aus diesem Anlasse findet der Hofkriegsrath auch die bestehende Vorschrift hier wiederholt einzuschärfen, nach welcher in Fällen, wo die Erkrankung eines Militärs eine längere Dauer besorgen läßt, derselbe, wenn er transportabel ist und es sonst thunlich erscheint, jederzeit und unverweilt in das nächste Militärspital abgegeben werden soll.

Am Schlusse muß noch bemerkt werden, daß auf diejenigen Fälle, wo Militär-Individuen in Civil-Spitäler abgegeben und daselbst gegen Vergütung einer festgesetzten Taxe behandelt werden, die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung finden, so wie davon in Bezug auf die Militärgränze jene Fälle ausgenommen sind, wo diese Anordnung mit den Gränz-Directiven etwa durchaus unvereinbarlich sein sollte.«

135.

Vorschrift über die Einschlagwindeln der Findlinge.

Regierungs-Verordnung vom 16. November 1843, Z. 58,487. An die k. k. Findelhaus-Direction.

Zum Behufe der bessern Reinhaltung der Findlinge, zum Schutze derselben vor Verkühlung und um dem Übelstande zu begegnen, daß die Einschlagwindeln der Neugebornen oftmals des Tags und der Nacht durchnäßt und verunreinigt werden, und das Trocknen derselben in den Ammenzimmern die Luft gesundheitschädlich macht, findet die Regierung anzuordnen, daß den Ammen ein nahes Lokale zugewiesen werde, welches mit einem Heizofen, mit Zugstangen und Stricken zum Aufhängen der Windeln versehen ist, woselbst durchnäßte Windeln nach allfälligem Auswaschen alsogleich dem Trocknen ausgesetzt werden, wobei es den Ammen möglich sein wird, nach Bedarf immer trockne und reine Windeln zu haben, sie somit bei einer Anzahl von täglich 20 Stück neugewaschener Windeln, von der Größe von $\frac{1}{2}$ Elle Leinwand, für 2 Kinder sehr gut werden bestehen können.

Die bessere Wattirung der Kinderdecken wird übrigens in der Art genehmigt, daß dieselben um die Hälfte Baumwolle mehr als bisher, nämlich statt $\frac{1}{4}$ Pfund künftighin $\frac{3}{8}$ Pfund erhalten sollen.

136.

Eröffnung zweier Zimmer im k. k. allgemeinen Krankenhause zur Behandlung von Frauenkrankheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1843, Z. 35,701; Regierungs-Verordnung vom 26. November 1843, Z. 67,954. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat eröffnet, daß der Antrag in Betreff des Gesuches des Primargeburtsarztes im hiesigen allgemeinen Krankenhause, Dr.

Mikschik, um Zuweisung zweier Zimmer zur Behandlung von Frauenkrankheiten, durchgehends genehmigt werde.

Die Krankenhaus-Direction wird beauftragt, dem Primargeburtsarzte Dr. Mikschik, die in der Nähe des Zahlstockes gelegenen 2 Krankenzimmer Nr. 29 und 30 vor der Hand zur Behandlung der Weiberkrankheiten in der Art einzuräumen, daß diese Weiberzimmer vorzugsweise zur Aufnahme jener Wöchnerinnen aus den geburtshilflichen Kliniken und der Zahlabtheilung benützt werden, welche bisher directivmäßig auf die Krankenzimmer des allgemeinen Krankenhauses transferirt werden mußten.

Übrigens sind diese Zimmer jeder andern Abtheilung gleich zu halten, und somit auch wie die übrigen Krankenzimmer der Reihe nach mit geeigneten Fällen zu belegen, zu welchen Fällen 1. alle Krankheiten der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, 2. alle acuten und chronischen Krankheiten der Sexualorgane in den 3 Perioden der Entwicklung, der Mannbarkeit und der Decrepidität zu rechnen sind.

Dabei hat der Vorzug der Kliniken und das ihnen zukommende Recht, die geeigneten Fälle auszuheben, unbeeinträchtigt auch bezüglich dieser beiden Zimmer zu bestehen.

137.

Gründung eines zweiten chirurgischen Operations-Institutes in Wien.

Studienhofcommissions-Decret vom 24. November 1843, Z. 8010; Regierungs-Verordnung vom 5. December 1843, Z. 69,757. An das k. k. medicinisch-chirurgische Vicedirectorat und die k. k. Krankenhaus-Direction.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. November 1843, die Gründung eines neuen, vom Dr. Schuh an der 2. chirurgischen Klinik in Wien zu besorgenden chirurgischen Operations-Instituts unter folgenden Modalitäten allergnädigst zu bewilligen geruht.

1. Die Zahl der daselbst aufzunehmenden Zöglinge ist auf 6, höchstens 8 zu beschränken.

2. Unter den Bewerbern um Zulassung zu diesem Unterrichte ist hiezu ganz geeigneten Doctoren der Medicin oder Chirurgie vor einfachen Patronen der Vorzug zu geben.

3. Für diese Zöglinge werden keine eigenen Stipendien auf Kosten des Staates creirt, sondern es werden dort nur solche Zöglinge aufgenommen, welche von den Provinzen mit Stipendien dotirt, in das Operations-Institut geschickt werden, und wegen der Überzahl an der 1. chirurgischen Klinik nicht aufgenommen werden können.

4. Die Aufnahme dieser Zöglinge hat in der Art, wie bisher, Statt zu finden, jedoch ist die Tauglichkeit der aus den Provinzen aufzunehmenden Zöglinge früher von dem Instituts-Vorsteher und dem medicinisch-chirurgischen Vicedirectorate zu prüfen und keinen aufzunehmen, der nicht geeignet befunden wird.

5. Die an der 2. chirurgischen Klinik gebildeten Zöglinge haben sich zu Ende des zweijährigen Curses derselben Finalprüfung zu unterziehen, dasselbe Diplom zu erhalten und dieselben Vorrechte als Operateurs zu genießen, wie die an der 1. chirurgischen Klinik gebildeten Zöglinge.

6. Den an der 2. chirurgischen Klinik aufgenommenen Zöglingen ist keine eigene Wohnung im Krankenhause anzuweisen, da während des Tages und zwar in den Stunden des Unterrichtes Alle, in den übrigen Stunden ein Theil derselben bei der Klinik gegenwärtig sein muß; zur Nachtzeit aber Jene, denen operative Kranke anvertraut werden, abwechselnd die Wache zu halten haben.

7. Der Unterricht ist von dem Professor Schuh zu ertheilen.

8. Hinsichtlich der Krankheitsformen, in welchen diese Zöglinge operativ einzuüben sind, ist die Wahl der vorzunehmenden Operationen seiner Umsicht zu überlassen.

Professor Schuh hat übrigens die bisher besorgte chirurgische Spitalsabtheilung noch ferner beizubehalten, und ist von der Nachmittagsvisite an derselben zu entheben, da bei gewöhnlichen Fällen ein tüchtiger und wohleingeübter Secundar-Wundarzt Nachmittags die Verbände erneuern, und das sonst Nöthige statt des Primarwundarztes besorgen kann, und bei jedem wichtigen Falle Professor Schuh auch Nachmittags zu interveniren hat.

Endlich ist ihm von Fall zu Fall in gewöhnlichen Zeiten auf sein Ansuchen während der Ferienzeit ein Urlaub zu ertheilen.

138.

Verbot des Verkaufes des von der Krankenhaus-Dienerschaft ersparten Brennholzes.

Regierungs-Verordnung vom 29. November 1843, Z. 60,536. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Landesstelle muß voraussetzen, daß die Holzabgabe an die Dienerschaft im allgemeinen Krankenhause in der Art regulirt ist, daß einerseits die Bedürfnisse der Individuen entsprechend befriedigt werden, und daß andererseits bei diesem kostspieligen Artikel der Fond nicht über die Gebühr in Anspruch genommen wird.

Ist diese Voraussetzung richtig, so können sich keine solchen Ersparungen ergeben, um daraus, wie beabsichtigt zu werden scheint, — Renten zu ziehen. Die Dienerschaft hat auch eigentlich kein bestimmt ausgesprochenes Holzdeputat, sondern nur den Anspruch auf unentgeltliche Beheizung, daher die theilweise Holzverabreichung eigentlich als kein Deputat, sondern nur als ein Emolument angesehen und darnach auch behandelt werden kann.

Nach diesem Vorausgeschickten und weil bei den vielen Berührungen der Dienerschaft mit dem Holze Mißbräuche schwer zu beseitigen wären, und bei der großen Ausdehnung der Anstalt eine entsprechende Überwachung kaum herzustellen ist, findet die Landesstelle das Gesuch der Krankenhaus-Dienerschaft um Bewilligung, das ersparte Holz verkaufen zu dürfen, zurückzuweisen.

139.

Censur der Medicamenten-Conti.

Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1843, Z. 35,101; Regierungs-Verordnung vom 20. December 1843, Z. 72,072. An die k. k. Kreisämter, den Wiener Magistrat, die k. k. Krankenhaus-Direction uud die Directionen der übrigen öffentlichen Anstalten.

Im Nachhange zum Regierungs-Decrete vom 20. October 1843, Z. 59,278, findet die Landesstelle Folgendes zu bestimmen:

1. Daß der Vicedirector des allgemeinen Krankenhauses, der bisher die Adjustirung der vierteljährigen Medicamenten-Rechnungen für die nichtspitalsfähigen armen Kranken, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten in linea medica besorgt, von nun an, nach den Bestimmungen des erwähnten Decrets, insofern die Aufrechnung den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, auch die Revision derselben quoad taxam vorzunehmen habe.

2. Daß es, weil die Administration der Versorgungshäuser dem Wiener Magistrat anheimgefallen ist, in Beziehung auf das erwähnte Decret auch seine Sache sein wird, die Einleitung zu treffen, daß die den Betrag von 50 fl. C. M. nicht übersteigenden Quartals-Medicamenten-Rechnungen der Versorgungshäuser von der städtischen Buchhaltung quoad calculum richtig gestellt, die Adjustirung derselben quoad lineam medicam et taxam aber von den beiden Stadtphysikern, oder wem der Wiener Magistrat sonst sein Vertrauen schenken will, geschehe.

3. Eine gleiche Bestimmung hat auch bezüglich des Inquisitenspitals und des Bürgerspitals zu St. Marx,

4. des Kinderkranken-Instituts, über welches letztere der 1. Stadtphysikus die nächste Aufsicht führt, — einzutreten; endlich

5. sind derlei Medicamenten-Conten, deren Adjustirung quoad lineam medicam der Protomedicus bisher schon besorgte, auch von diesem quoad taxam richtig zu stellen, daher derlei das Waisenhaus, das Taubstummen- und Blinden-Institut, das Civil-Mädchen-Pensionat und Stadtconvict- dann die Arbeits- und Besserungsanstalt und endlich das fürsterzbischöfliche Alumnat betreffende Medicamenten-Aufrechnungen dem Protomedicate zur besagten Amtshandlung zu übergeben sind.

Zugleich erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, die 50 fl. C. M. nicht übersteigenden Conten über die an Epidemien erkrankte arme Unterthanen verabreichten Medicamente auch quoad taxam definitiv zu adjustiren und zu erledigen.

140.

Vorschrift über Impfpreise.

Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1843, Z. 38,834; Regierungs-Verordnung vom 25. December 1843, Z. 73,519. An die k. k. Kreisämter, Polizei-Ober- und Findelhaus-Direction.

Seine k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom

2. December 1843 sich nicht bestimmt gefunden, die Impfpreise ganz aufzulassen.

Jedoch haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß künftig bei Vertheilung der Impfprämien nicht nur auf die größere Zahl der mit gutem Erfolge Geimpften, auf die größeren Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, auf mäßige Diätenanforderungen oder gänzliche Verzichtleistung auf Diäten und Auslagen, sondern auch auf das Verhältniß der Zahl der Impflinge, auf den Eifer und das ganze Benehmen des Impfarztes, auf seine Sorgfalt für guten Impfstoff und fortwährende Unterhaltung desselben von hiezu nicht ohnehin schon gesetzlich verpflichteten Impfärzten, auf seine vorzügliche Sachkenntniß und Genauigkeit im Impfgeschäfte, auf die Vollständigkeit seiner Impf-Ausweise, endlich auf besondere Verdienste, welche sich der Impfarzt durch fleißige Revaccinirung, Regenerirung der echten, Auffindung der originären Kuhpocke und erfolgreiche Impfung mit derselben, dann durch Besiegung der gegen die Impfung bestehenden Vorurtheile erworben haben dürfte, gehörige Rücksicht zu nehmen sei.

141.

Vorschrift über die im k. k. allgemeinen Krankenhause abzuhaltenden Consilien.

Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1843, Z. 37,896; Regierungs-Verordnung vom 23. December 1843, Z. 73,572. An die k. k. Krankenhaus-Direction und die medicinische Facultät in Wien.

Die Fälle, in welchen nach den bestehenden Dienst-Instructionen für den k. k. Krankenhaus-Director und für die Krankenhaus-Primarien Concilien und Berathschlagungen angeordnet werden, sind folgende:

1. In allen jenen Fällen, wo der Director mit der Behandlungsweise eines Primararztes nicht einverstanden ist, laut Dienstes-Instruction §. 25.

In diesem Falle sind, da der Director nicht allein Richter über die Behandlungsweise eines Primararztes sein kann, die übrigen Primarien zur Beurtheilung herbeizurufen, der Standpunkt der Frage in ein Protocoll aufzunehmen, und der Gegenstand in der letzten Instanz der medicinischen Facultät zur Entscheidung vorzulegen.

2. Bei allen wichtigen chirurgischen Krankheiten, und wo es sich um eine bedeutende chirurgische Operation handelt, laut Dienstes-Instruction für den Director §. 28 und jener für die Primarien §. 29.

Hier muß nebst dem Director wenigstens noch ein Primararzt und ein Primarwundarzt zur Consultation gezogen und das weitere Verfahren durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Auch muß bei wichtigen Operationen der Director oder wenigstens ein Primararzt gegenwärtig sein.

3. In allen solchen Fällen, wo der Director in zweifelhaften oder schweren Krankheitsfällen von den Primarien zu Rath gezogen wird — laut Instruction §. 28. Hier hat der Director unausbleiblich zu erscheinen und seinen Rath zu ertheilen.

4. Bei einreißenden Epidemien und jenen Kranken, welche lange im Spitale

liegen. Im erstern Falle hat der Director mit den Primarien besondere Berathschlagungen zu pflegen, in letzterem mit den betreffenden Primarien über die Behandlung der über die Zeit im Spitale befindlichen Kranken sich zu besprechen, zeuge §. 29 der Dienstes-Instruction.

Es entsteht denn nun die Frage, ob diese in den bisherigen Instructionen enthaltenen Bestimmungen als zweckentsprechend angesehen werden können, oder ob dieselben eine Abänderung, und welche benöthigen:

Die in dieser Beziehung von der Landesstelle gemachten Anträge sind laut hohen Hofkanzlei-Deeretes vom 11. December, H. Z. 37,896, in allen Punkten genehmigt worden, daher mit Rücksicht auf die eben bezeichneten 4 Punkte Nachstehendes erinnert wird:

Ad 1. Wenn nun auch vorausgesetzt werden muß, daß der wichtige Dienst eines Primararztes nur tüchtigen und erfahrenen Ärzten verliehen wird, und somit an der sachgemäßen Behandlung der ihm anvertrauten Kranken nicht wohl zu zweifeln ist, so können sich doch Fälle ergeben, wo der Direktor mit der Behandlungsweise einer einzelnen Krankheit von Seite des Primararztes nicht einverstanden ist, und somit im Interesse des Kranken und zur Bewahrung des guten Rufes der ihm anvertrauten Anstalt eine andere, ihm zweckdienlicher scheinende Behandlungsweise in Ausführung gebracht wissen will.

Da er aber nicht selbst Richter in solchem Fall sein kann, so ist der Weg einer Berathung mit mehreren andern Primarien einzuschlagen, gewiß der sachgemäßeste, bei welcher über die Behandlungsweise, wie dieses im bürgerlichen Leben der Fall ist, die Majorität zu entscheiden, und wogegen keine weitere Berufung, die der Regel nach für die Kranken, wo Gefahr am Verzuge haftet, von keinem Nutzen sein kann, Platz zu greifen hat.

Fällt der Ausschlag des Consiliums zu Gunsten des ordinirenden Primararztes aus, so hat keine Änderung mit dem Kranken und dessen bisheriger Behandlung einzutreten. Wird aber die bisherige Behandlung nicht gebilligt, und es fügt sich der Ordinarius in die Vorschläge des Consiliums, so ist die neu in Vorschlag gebrachte Kurmethode vom Ersteren in Ausführung zu bringen, — verharrte aber derselbe auf seiner abweichenden Ansicht, so ist der Kranke auf eine andere Abtheilung des abweichend stimmenden Primararztes nach dem Wunsche des Kranken zu transferiren.

Wünscht aber der Kranke dennoch bei seinem Primarius zu bleiben, und so wie früher behandelt zu werden, so ist dem Kranken kein anderer Primarius und auch keine abweichende Behandlungsart aufzudringen.

Der im §. 25 der Dienstes-Instruction des Directors vorgezeichnete Weg, daß, falls derselbe mit der Behandlungsweise eines Primarius nicht einverstanden sein sollte, nach Zusammenberufung der andern Primarien der Standpunkt der Frage zu Protocoll genommen, und der Gegenstand der medicinischen Facultät zur Entscheidung vorgelegt werden soll, kann für einen derlei Kranken von keinem Nutzen und auch nicht für solche Fälle angezeigt sein. — Von keinem Nutzen, weil die Entscheidung der Facultät jedenfalls viel zu spät einlangen würde — nicht angezeigt, weil die Facultät nur in letzter Instanz und zwar in solchen Fällen, wo entweder kein Ausschlag eines Consiliums erlangt werden konnte, oder wenn der

beim Consilium durch seine Behandlungsweise compromittirte Primararzt die Richtigkeit seiner Behandlungsweise in letzter Instanz beurtheilt wissen wollte, zur Entscheidung aufgefordert werden sollte, Fälle, welche so lange das Krankenhaus besteht, noch nirgends vorgekommen sind.

Ad 2. Daß vor jeder wichtigen Operation eine Consultation vorgenommen, und die Vornahme durch die Stimmenmehrheit bestimmt, und daß bei allen wichtigen chirurgischen Krankheiten die Behandlungsweise durch ein Consilium festgesetzt werden soll, kann nur zur Ehre der Anstalt und zum Frommen der Kranken gereichen, und es ist, wenn bei derlei Consilien mit der erforderlichen Achtung, Würde und Anstand vorgegangen, den persönlichen oder leidenschaftlichen Reibungen von Seite des Directors auf eine geziemende Art begegnet und nur allein das Beste der Kranken sich vorgehalten wird, für die Person des ordinirenden Primarwundarztes nichts Herabwürdigendes zu besorgen.

Es hat daher bei diesen Bestimmungen zu bleiben.

Ad 3 und 4. In diesen Fällen handelt es sich um besondere Berathschlagungen, so wie um Besprechungen mit dem Director, wogegen in öffentlichen Rücksichten, so wie im Interesse einzelner Kranken kein Anstand erhoben worden ist und füglich auch nicht erhoben werden kann.

Nach dem Gesagten ist kein Grund vorhanden, hinsichtlich der im allgemeinen Krankenhause abzuhaltenden Consilien, so wie sie in der Dienstinstruction vorgeschrieben sind, eine Aenderung zu veranstalten und es genügt zu dem Puncte 1 jene Interprätation beizusetzen, wie sie nach der gegenwärtigen Darstellung wirklich beobachtet wird, und auch in den Wortlauten des §. 25 der Dienstinstruction für den Director angedeutet ist. Übrigens sind zur Aufrechthaltung des Ansehens der Primarärzte gegenüber dem subalternen ärztlichen Personale und Wärtern, die sub 1 und 2 gebotenen Konsilien nicht auf dem Krankensaale, sondern auf dem Commissionszimmer oder in einem Operationssaal der Regel nach und nur ausnahmsweise in dringenden Fällen in jenem Lokale, woselbst sich der Kranke befindet, abzuhalten.

Hiernach sind die betreffenden §§. der Instruction abzuändern und die sämmtlichen Primarärzte davon in Kenntniß zu setzen.

142.

Mineralwässer-Verschreibung im k. k. allgemeinen Krankenhause.

Regierungs-Verordnung vom 13. December 1843, Z. 64,609. An die k. k. Krankenhaus-Direction.

Die Landesstelle findet es nicht nothwendig, die Krankenhaus-Material-Verwaltung zum Ankauf und zur Verrechnung der Mineralwässer zu verhalten, allein es ist in der Ordnung, daß über die als Geschenke eingegangenen Mineralwässer von der Spitals-Apotheke eine entsprechende Verrechnung geführt, die Primarärzte aber angewiesen werden, über das gratis eingelangte Quantum der Mineralwässer kein weiteres, außer in den dringendsten Fällen zu verschreiben.

143.

Verfahren bei Abfuhr der durch Kreisrepartition einzubringenden Findelhaus-Aufnahmstaxen.

Regierungs-Verordnung vom 13. December 1843, Z. 69,578. An die k. k. Findelhaus-Direction und die k. k. Kreisämter.

Die auf die Kreisrepartition entfallenden Findelhaus-Aufnahmstaxen sollen gleich den Gebühren für das Krankenhaus von Jahr zu Jahr nur in dem richtig entfallenden Betrage repartirt und von den Contribuenten eingehoben werden, indem die Kreisconcurrenz zu Vorschüssen nicht verpflichtet ist, durch das Umrepartiren derselben auch leicht Gelegenheit zu Mißbräuchen gegeben werden, und den k. k. Kreisämtern hierdurch, behufs der Vormerkungen, Abrechnungen u. dgl. auch weitläufige und mancher Beirrung unterworfene Amtshandlungen zuwachsen könnten. Es ist daher von nun an in Bezug auf die Repartition und Abfuhr der Findelhausgebühren derselbe Vorgang, wie bei den auf den Kreis zu übernehmenden Krankenhaus-Verpflegskosten, zu beobachten, und es darf die currente Abfuhr der Findelhaus-Gebühren künftig nur bei dem Vorhandensein zufälliger Überschußgelder nicht aber durch Repartition in Vorhinein geschehen.

Auf den Findelhausfond nimmt dieses Verfahren keinen nachtheiligen Einfluß, da die durch die Kreisrepartition einzubringenden Gebühren im Ganzen jährlich kaum 1000 fl. erreichen und aus eben diesem Grunde auch durch die Evidenzhaltung dieser Gebühren keine Schwierigkeit für die Findelhaus-Verwaltung herbeigeführt werden kann.

144.

Modalitäten der Borstenviehbeschau in Wien.

Regierungs-Kundmachung vom 20. December 1843, Z. 69,399.

Die k. k. hohe vereinte Hofkanzlei hat laut Decret vom 9. März 1843, Z. 3375 (Regierungszahl 16,529) einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, die bisher von den Gefällen-Individuen besorgte Borstenviehbeschau inner den Linien Wiens vor der Hand dem Wiener Magistrate, der dermal als allgemeine Marktbehörde inner den Linien bestellt ist, zu übertragen befunden, dessen Markt-Inspicienten und sonstigen Organe ihre dießfälligen Dienstverrichtungen vom 1. April 1844 an, nach einer ihnen mitgetheilten Instruction unter folgenden genau zu befolgenden Modalitäten zu besorgen haben:

1. Alles auf den Schweinmarkt aufgetriebene und daselbst verkaufte Borstenvieh muß gleich dort der vorschriftsmäßigen Sanitätsbeschau unterzogen werden.

2. Jene Parteien, welche bei den Linien Schweine einführen, haben mit den bei den Linien- oder Wasserämtern erhaltenen Beschau-Anweisungs-Bolleten die Beschau in dem im Schrannengebäude am hohen Markte zu ebener Erde befindlichen Amtsorte des magistratischen Marktaufsichts-Personales während der gewöhnlichen

Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vor=, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags und zwar längstens binnen 8 Tagen vom Tage der Einfuhr mündlich anzusuchen, sohin die vorgenommene Beschau sich auf der gedachten Anweisungsbollete bestätigen zu lassen, und mit dieser Bestätigung in der obgedachten Frist bei dem k. k. Linienamte, wo sie die Anweisung erhalten haben, verläßlich auszuweisen.

3. Auf gleiche Weise sind auch jene Parteien, welche inner den Linien Schweine halten und züchten, verpflichtet, jene ihre Schweine, welche sie zur Ausschrottung schlachten oder verkaufen wollen, vorläufig zur vorschriftmäßigen Beschau im gedachten Amtsorte unfehlbar anzuzeigen, und sich sohin die geschehene Beschau bestätigen zu lassen.

4. Jede Außerachtlassung dieser Anordnungen wird strenge geahndet werden, und es wird hier insbesondere auf die Vorschrift des §. 153, II. Theils des Strafgesetzbuches, aufmerksam gemacht, welcher wörtlich dahin lautet:

„Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes 25 bis 200 fl., bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden."

Instruction

die Borstenviehbeschau betreffend.

1. Zur Vornahme der Borstenviehbeschau sind die magistratischen Marktinspizienten und provisorischen Marktaufsichts=Individuen unter Mitverwendung des prov. Unterbrücken= und Schätzmeisters und der fünf Regieknechte bestimmt.

Diese Individuen haben sich hierbei genau nach der bestehenden Vieh= und Fleischbeschau=Ordnung und insbesondere nach der in Beziehung auf die Borstenviehbeschau im lebenden oder todten Zustande darin vorkommenden Belehrung zu benehmen.

2. Diese jeweilig von den Marktoberinspizienten dazu bestimmten Individuen haben die gedachte Sanitätsbeschau sowohl auf dem öffentlichen Marktplatze nächst St. Marx als auch im ganzen Bezirke inner den Linien Wiens bei den Parteien, welche darum ansuchen, und sich deßhalb in dem im Schranengebäude am hohen Markt befindlichen Amtsorte der Marktaufsicht melden, genau und gewissenhaft mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

3. Jedes Stück Borstenvieh, welches bei der Beschau am Marktplatze mit einer der Finnenarten als: Hirsch=, Brein=, Stein= und Wasserfinnen behaftet gefunden wird, ist in Beschlag zu nehmen, und hat der dort stationirte Marktinspizient unverzüglich zur Veranlassung der Vertilgung zu schreiten.

Das Beschau=Individuum, welches außer dem Markte bei einer Partei ein krankes Schwein entdeckt, hat dessen Abführung auf die städtische Schlachtbrücke alsogleich zu bewirken, und hiervon ungesäumt an den Oberinspizienten die Mel=

dung, und in Folge derselben die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, welche auch in diesem Falle nicht zu unterlassen ist, wenn ein finniges Schwein auf dem Marktplatze entdeckt wird. In zweifelhaften Fällen ist unter Beiziehung eines zweiten Aufsichtsbeamten, nach Umständen selbst unter Beiziehung des Thierarznei-Instituts eine Ueberbeschau und sohin nach Befund das Weitere zu veranlassen.

4. Was die Beschau außer dem Markptlatze, nämlich in den Häusern der Parteien anbelangt, so hat sich dieselbe nicht nur auf das in Wien erzeugte Borstenvieh, sondern auch auf jenes zu erstrecken, welches bei der Einfuhr von den k. k. Linien- und Wasserämtern der Markt-Inspection mittelst Anweisungsbolleten zur Hausbeschau angewiesen wird.

5. Bei den Beschau-Anweisungsbolleten ist darauf zu sehen, ob diese Zettel nicht über 8 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, alt seien, da es Pflicht der Partei ist, die Beschau längstens binnen acht Tagen vornehmen zu lassen. Im Falle diese achttägige Frist überschritten wurde, ist dem Oberinspizienten die Anzeige zu erstatten. Nach vorgenommener Beschau hat der Beschauer dieselbe auf der Anweisungsbollete unter seiner eigenhändigen, mit Tinte zu geschehenden Namensfertigung zu bestätigen, und eine gleiche schriftliche Bestätigung ist auch jenen Parteien zu geben, welche nicht bei den Linienämtern eingeführte Schweine beschauen lassen.

6. Über die in den Häusern beschauten Schweine sind von der Marktinspection schriftliche Verzeichnisse unter Aufführung der gedachten Anweisungsbolleten mit Nummer, Datum und Namen des Linien- oder Wasseramtes und des Gewichtbefundes zu führen, welch letzterer der Marktinspection von den Beschauern von Fall zu Fall anzugeben ist.

7. Auch über den Auftrieb auf den Marktplatz ist von den daselbst stationirten Aufsichts-Individuen ein genaues Verzeichniß zu führen, und in diesem ersichtlich zu machen, welche Parteien Borstenvieh unverkauft abgetrieben haben, um den Wiederauftrieb derselben controlliren zu können. Sollte ein oder der andere Händler weniger Vieh wieder auftreiben als er abgetrieben hat, so ist dem Marktoberinspizienten alsogleich zur näheren Erhebung die Meldung zu machen, da in solchem Falle der Verdacht absichtlich unterlassener Sanitätsbeschau eintritt. Der Ausweis über Auf- und Abtrieb des Borstenviehes ist mit Ende jeder Woche dem Oberinspizienten zu überreichen.

8. Zur Schweinbeschau auf dem Marktplatze sind von dem Marktoberinspizienten an den gewöhnlichen Wochentagen die auf dem Schlachtviehmarkte stationirten Aufsichts-Individuen, nämlich ein Inspizient und ein Regieknecht, am Mittwoch Nachmittags wegen des lebhafteren Marktes und am Donnerstage, als dem eigentlichen Markttage, und wegen des an diesem Tage auch stattfindenden ämtlichen Schlachtviehmarktes die erforderliche größere Anzahl des Aufsichtspersonals unter Anweisung zum zeitgemäßen Eintreffen und Verweilen auf dem Marktplatze, und mit dem Bedeuten zu bestimmen, daß sich die gedachten für Donnerstag bestimmten Individuen nach beendigter Borstenviehbeschau nach Bedarf auf dem Schlachtviehmarkte zu verwenden haben werden.

9. Wegen der, der magistratischen Marktaufsicht auch obliegenden Borsten-

viehbeschau außer dem Marktplatze, haben in dem Amtslocale der Marktinspection im Schrannengebäude täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags 2 Inspizienten und 2 Regieknechte anwesend zu sein.

10. Die zur Borstenviehbeschau bestimmten Individuen sind von dem Ober-Inspizienten unter Beobachtung eines billigen Wechsels, welche in dem monatlichen Ausweise über die Vertheilung des Markt-Aufsichtspersonales ersichtlich zu machen ist, theils auf den Marktplatz, theils in den Amtsort zu weisen. Die gedachten Individuen unterstehen, so wie alle übrigen Marktaufsichtsbeamten dem Markt-Oberinspizienten, deren mündlichen und schriftlichen Aufträgen sie strenge Folge zu leisten haben, so wie das zur hülfsweisen Dienstleistung bestimmte Schlachtbrückenpersonale sich den diesfälligen Anordnungen der Marktinspizienten zu fügen haben wird.

11. Sollte sich zeigen, daß ein beschautes finniges Schwein nicht angehalten oder ein in Beschlag genommenes krankes Thier später der Partei wieder verabfolgt wurde, so wird gegen das schuldtragende Individuum mit strenger Ahndung und nach Umständen mit Dienstesentlassung vorgegangen werden.

12. Den zur Schweinbeschau verwendeten Individuen wird bei strenger Ahndung und nach Umständen bei Dienstesentlassung untersagt, mit einem Viehhändler, Fleischhauer, Fleischselcher oder irgend einem Gewerbsmanne, der sich mit dem Verkaufe von Schweinfleisch befaßt, in Gesellschaft zu treten, mit demselben oder für ihn Geldgeschäfte zu machen, oder den Kauf oder Verkauf des Viehes zu besorgen.

13. Die Dienstverrichtungen der zur Borstenviehbeschau bestimmten Individuen haben sich lediglich auf diese Sanitätsbeschau zu beschränken; jedoch dürfen die Individuen des k. k. Verzehrungssteueramtes in ihren gefällsämtlichen Verrichtungen durch die Besorgung der Schweinbeschau nicht beirrt oder gehindert werden.

14. Die Borstenviehbeschau ist von den bestellten Beschauern unentgeldlich vorzunehmen, und dieselben haben den Parteien unter keinem Vorwande und bei sonstiger strenger Ahndung und nach Umständen bei Dienstesentlassung Geldbeträge abzufordern.

15. Da übrigens die Beschau des Borstenviehes im lebenden Zustande nicht die Beruhigung gewährt, welche doch höchst wünschenswerth ist, und nur durch die Besichtigung des Fleisches und der Eingeweide erlangt werden kann, so wird den Marktinspizienten auf das strengste aufgetragen, der ihnen ohnehin obliegenden Pflicht der genauesten und unablässigen Respizirung aller Fleisch verkaufenden Gewerbsleute sowohl bei den Verkaufsständen, als in den Verschleißgewölben und zeitweise auch in ihren Wohnungen mit aller Sorgfalt nachzukommen, bei jedem entdeckten Gebrechen vorschriftsmäßig Amt zu handeln, und die Anzeige zu erstatten, und sich in Erfüllung dieser wichtigen Pflicht keine Fahrlässigkeit, bei sonstiger strenger Ahndung zur Schuld kommen zu lassen.

145.

Stiftung von 25 Betten für arme kranke Reisende aus dem Hospitalfonde im Wiedner Bezirks-Spitale.

Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1843, Z. 41,093; Regierungs-Verordnung vom 4. Jänner 1844, Z. 308 und 1019. An die Direction des Bezirks-Spitals Wieden, den Wiener Magistrat, die Polizei-Ober-Direction, die Prov. Staatsbuchhaltung und das k. k. n. ö. Prov. Zahlamt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. December 1843 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dem Wiedner Bezirks-Spitale für die Dauer von zehn Jahren jährlich 3500 fl. C. M. auf 25 Krankenbetten für arme erkrankte Reisende oder doch Fremde aus dem Hospitalfonde ausbezahlt werden.

Hierbei ist jedoch dieser Krankenhaus-Direction zur Pflicht zu machen, über die wirkliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit vierteljährige Ausweise der n. ö. Regierung vorzulegen, um daraus ersehen zu können, wie viele Kranke und von welcher Herkunft in diesen Betten verpflegt wurden. Die Zuweisung armer erkrankter Reisenden oder doch Fremder in die Betten ist der Polizei-Bezirks-Direction Wieden zu übertragen und die von derselben auszufertigenden Meldzettel haben die Controlle für die Erfüllung der Bedingung bei der Aufnahme zu bilden.

Daher wird die Krankenhaus-Direction angewiesen, sich strenge an die Bedingung dieser allerhöchsten Entschließung zu halten, somit diese 25 Betten für arme erkrankte Reisende oder doch Fremde bereit zu halten, und selbe nur über Zuweisung der k. k. Polizei-Bezirks-Direction Wieden aufzunehmen, deren Meldzettel den vierteljährigen Ausweisen beizulegen sein werden.

146.

Reulirung des Ausmaßes der gesetzlichen Gebühren für den Krankenhausfond.

Regierungs-Verordnung vom 31. December 1843, Z. 67,898. Note an das k. k. n. ö. Landrecht, Decrete an den Magistrat und die Dominien in Wien, dann die k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung.

Zur Herstellung der Controlle über die richtige Abfuhr der Verlassenschafts-Prozente zum Krankenhausfond ist es nothwendig, daß nach Ablauf eines jeden Quartals von den Abhandlungsbehörden Ausweise über die im Laufe des Quartals von den verschiedenen Parteien an das k. k. n. ö. Zahlamt berichtigten, zum Krankenhausfonde gehörigen Percentengebühren zu überreichen. Diese periodisch vorzulegenden Ausweise haben nur den Namen des Erblassers, den Geldbetrag und den Zeitpunkt der Abfuhr zu enthalten, da die Bemessung der gesetzlichen Gebühren den Abhandlungsbehörden zusteht, und sich die buchhalterische Überwachung nur darauf zu beschränken hat, ob die von diesen Behörden ausgemittelten Gebühren auch richtig und zeitgemäß von der berufenen Kasse in Verrechnung genommen wurden. Für den Fall, daß in einem oder dem andern Quartale keine der-

lei Gebühren entfallen wären, wäre der Übersicht wegen die negative Erklärung zu überreichen.

147.

Vorschrift über die Vorlage der Impfparticularien.

Regierungs-Decret vom 4. Jänner 1844, Z. 74,896. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage bezüglich des künftigen Benehmens bei der Vorlage der Impfparticularien wird, um ferneren Anfragen oder Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, bedeutet, daß nach den mit der Regierungs-Verordnung vom 16. September 1843, Z. 49,380, bekannt gegebenen neuen Formularien zur Nachweisung der jährlichen Resultate des Impfgeschäftes die Rubrik zur Ausweisung der hiefür aufgelaufenen Reisekosten allerdings von den Kreisämtern ausgefüllt werden muß, und daß dieses nur dann möglich wird, wenn die betreffenden Particularien immer so bald möglich zur Adjustirung und Zahlungsanweisung vorgelegt werden. Da überdies durch die Sammlung der fraglichen Reiseparticularien für das ganze Jahr und die sohinige Vorlage derselben zur Adjustirung und Zahlungsanweisung unter Einem mit dem Impfelaborate nicht nur den Kreisämtern die Ausfüllung der obenbemerkten Rubriken unmöglich gemacht, sondern bei sich ergebenden Anständen und bei der großen Anzahl der auf diese Weise mit Einem Male zur buchhalterischen Amtshandlung gelangenden dießfälligen Aufrechnungen größtentheils selbst die Vorlage des Impfelaborats unnöthigerweise verzögert werden muß, so hat es ganz bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben, nach welcher die Impfparticularien von den Impfärzten binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen überreicht und von den Kreisämtern unter thunlichster Beschleunigung der k. k. n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung zur Amtshandlung eingesendet werden müssen.

Instructionen

für das Krankenhaus-Verwaltungspersonale.

I.

Instruction für die beiden Oberbeamten des k. k. allgemeinen Krankenhauses.

Hofkanzlei-Dekret vom 22. Jänner 1829, Z. 1168; Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1829; Z. 6120. An die k. k. Krankerhaus-Direction.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die beiden Oberbeamten, nämlich der Verwalter und der Controlor des k. k. allgemeinen Krankenhauses sind der k. k. Krankenhaus-Direktion untergeordnet, und ihr daher jederzeit die gebührende Achtung und pünktlichen Gehorsam schuldig; auch haben sie allen Verordnungen der niederösterreichischen Regierung, dieselben mögen mittel- oder unmittelbar an sie gelangen, pünktlich Folge zu leisten.

§. 2. Sie haben auf Alles, was die Ehre und Wohlfahrt der Anstalt betrifft, mit alleiniger Ausnahme der ärztlichen und wundärztlichen Gegenstände, ihre Aufmerksamkeit zu richten, beide nach Kräften zu befördern, vor jedem Nachtheile möglichst zu verwahren, und entdeckte Gebrechen nach ihrem Wirkungskreise entweder sogleich selbst abzustellen, oder der Direction zur geeigneten Amtshandlung anzuzeigen. Sie haben stets fleißig, sittlich, nüchtern, uneigennützig, und in allen Dienstsachen verschwiegen zu sein, Jedermann ohne Unterschied, vorzüglich auch den Kranken und Rekonvaleszenten anständig und höflich zu begegnen, und auf diese Art sowohl dem ihnen untergebenen Oekonomie-, Kanzlei- und Dienstpersonale, als auch den übrigen, in dem Krankenhause wohnenden oder in demselben beschäftigten Parteien mit gutem Beispiele vorzuleuchten. Die Annahme von Geschenken in Dienstgeschäften, so wie nebenseitige Agentien sind ihnen bei Dienstverlust verboten.

§. 3. Sie haben über die genaue Befolgung der einem jeden einzelnen dieser Individuen mitgegebenen Dienstes-Instruction ernstlich zu wachen, weßwegen sie ein jedes fahrlässige, seiner Instruction oder seinen Verhaltungs-Vorschriften zuwiderhandelnde Individuum, nach Umständen selbst nach der bestehenden Übung angemessen zu bestrafen, oder der Krankenhaus-Direction zur Bestrafung anzuzeigen haben.

§. 4. Es liegt ihnen ob, die Amtsstunden, welche ohne Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den Vormittag von 8—12 Uhr, für den Nachmittag von 3—6 Uhr bestimmt sind, — genau zu beobachten, sich selbst auch außer denselben in der

Kanzlei oder an einem anderen Orte des Hauses einzufinden, oder zu verwenden, wenn es der Dienst erfordern sollte, und eben so auch Jedermann, der zu was immer für einer Stunde mit ihnen sprechen will, bereitwillig aufzunehmen und anzuhören.

§. 5. Beide Oberbeamte dürfen nie auf einmal vom Amte und Hause abwesend sein, und es darf sich das Abwesendsein des einen derselben ohne Wissen und Bewilligung der k. k. Krankenhaus-Direction nie über einen Tag ausdehnen.

§. 6. Dieselben haben bei gegründeter Ursache die Ermächtigung, ihren Untergebenen, vorausgesetzt, wenn sich dieselben in keinem Arbeitsrückstande befinden, die Abwesenheit vom Amte und Hause auf einen Tag zu erlauben, eine längere Abwesenheit als ein Tag kann aber nur mit Bewilligung der k. k. Krankenhaus-Direction Statt finden. Eine solche längere Abwesenheit so wie die Erkrankung eines Oberkrankenpflegers und die sogleich von ihnen einzuleitende Supplirung derselben müssen den betreffenden Primarien bekannt gemacht werden.

§. 7. Sie haben alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden immer zuerst bei der Krankenhaus-Direction anzubringen, und sich nach derselben Entscheidung zu benehmen. Sollten sie jedoch Beide oder auch nur Einer von ihnen dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Ortes vorstellen zu müssen, so haben sie sich damit an die niederösterreichische Regierung zu wenden.

§. 8. Bei allen Ökonomie- oder anderen Commissionen, wozu die Oberbeamten vorgeladen, oder wozu sie im Namen der Direction abgeordnet werden, hat wenigstens einer derselben zu erscheinen, und nach vorläufiger gemeinschaftlicher Verabredung seine Meinung und die verlangten Auskünfte freimüthig und gewissenhaft zum Besten des Krankenhauses abzugeben.

Besondere Pflichten der beiden Oberbeamten.

§. 9. Die Geschäfte der beiden Oberbeamten, welche dieselben gemeinschaftlich zu besorgen oder unter ihrer Verantwortung zu leiten haben, erstrecken sich vorzüglich:

A. Auf das Kassa- und Rechnungwesen,
B. auf die Correspondenz und Kanzleigeschäfte,
C. auf die Oekonomie und
D. auf die Disciplin und Hauses-Polizei.

Für die gehörige Verrichtung der dießfälligen Geschäfte sind sowohl der Verwalter als der Gegenhändler gemeinschaftlich verantwortlich; jedoch haben sie die Arbeit dergestalt unter sich zu vertheilen, daß die Führung der Kasse und die wochentliche Skontrirung derselben, dann die Disziplin und Hauses-Polizei von beiden gemeinschaftlich, die Correspondenz- und Kanzlei-Geschäfte und die Ökonomie-Gegenstände hauptsächlich von dem Verwalter, das Rechnungswesen hauptsächlich von dem Gegenhändler, nach den in den folgenden Paragraphen gemachten Bestimmungen, besorgt werden, wobei der oberwähnten Verantwortlichkeit wegen jeder von ihnen verpflichtet ist, dem andern die etwa nöthigen Erinnerungen, und selbst im Falle erheblicher Fehler oder Versäumnisse, der Direction die Anzeige zu machen.

Bei Erkrankung oder eintretender Verhinderung des Verwalters werden dieselben Dienstleistungen allezeit vom Gegenhändler, und jene des Gegenhändlers während der Zeit, als er die Stelle des Verwalters vertritt, oder sonst selbst verhindert ist, vom Liquidator oder einem andern von der Direction zu bestimmenden Individuum, jedoch unter strenger Aufsicht des Dienst thuenden Oberbeamten übernommen, wobei jedoch in Rücksicht der Kasse die im nächsten Absatze enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

a. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 10. Der Verwalter und Gegenhändler haben für die ihrer Obsorge anvertrauten Gelder und Deposita in Solidum zu haften, daher jeder von ihnen eine besondere Sperre führen muß, und keiner dem andern die hierzu gehörigen Schlüssel überlassen darf. Die Kasse darf in keinem andern als in dem zur Amtirung bestimmten genugsam versicherten Orte aufbehalten werden.

Bei Hinterlegung oder Herausnahme von Geldern müssen Beide gegenwärtig und das Geld muß immer in solcher Ordnung bereit sein, daß bei Vornahme einer Kasse-Visitation der nach dem Journal-Abschlusse ausfallende Rest richtig vorgezählt werden kann, woraus sich von selbst folgert, daß Kassagelder zu einem außerämtlichen Gebrauche nie verwendet werden dürfen.

§. 11. Zur Sicherheit für die gehörige Erläuterung aller Anstände über das Geld- und Rechnungswesen und zur Sicherstellung der sich ergeben könnenden Kassedefekte muß von dem Verwalter eine Kaution von 1000 fl. und von dem Gegenhändler eine Kaution von 600 fl. in öffentlichen gehörig zu vinculirenden Fonds-Obligationen erlegt werden, welche auch nach dem Austritte oder Tode eines Kassebeamten bis zur vollständig erkannten Rechnungsrichtigkeit unaufkündbar bleiben.

§. 12. Dem Verwalter liegt insbesondere die Haftung für die richtige Bestreitung aller Empfänge und Ausgaben und dem Liquidator unter der Aufsicht des Gegenhändlers jene für die Richtigkeit der Liquidation und der Einstellung in die Geld-Journalien und Geldrechnung ob, auch muß der Verwalter jede Empfangs- und Ausgabspost in einer Strazze vormerken, welche täglich abzuschließen, mit dem Abschlusse der Journalien zu vergleichen, und hiernach von beiden Kassebeamten zu unterfertigen ist.

Ebenso haben beide Oberbeamte wochentlich eine Kassekontrirung vorzunehmen, und den Befund zu unterfertigen.

§. 13. Nach Verlauf eines jeden Monats sind die Journalien abzuschließen, der Kassarest auszuweisen, die Gelder, welche hiernach vorhanden sein müssen, zu überzählen, und die einzelnen Posten aus dem Journal in die Geldrechnung nach den bestehenden Rubriken, dann der Kassarest in das Journal für den nächsten Monat richtig zu übertragen.

§. 14. Die Verpflegsgelder für die Kranken müssen nach der ersten Klasse für 4 Tage, nach der zweiten Klasse für 6 Tage und nach der dritten Klasse für 8 Tage verrechnet werden, wenn der Kranke auch wirklich nicht so lang in der Verpflegung des Hauses verbleibt. Hiervon sind nur die Schwangeren ausgenommen, wenn sie das Gebährhaus vor der Entbindung verlassen.

Wenn ein Kranker, welcher sich in eine höhere Zahlungsklasse begibt, die Zahlung nach dieser Klasse nicht fortsetzen kann, und wenn dieselbe auch nicht auf andere Art versichert ist, so ist ein solcher nach vorläufiger ärztlicher oder wundärztlicher Bestätigung seiner Transportabilität in die geringste Verpflegungsklasse zu übersetzen, in keinem Falle darf jedoch dem Kranken hart begegnet, oder ein Pfand von ihm gefordert werden, sondern es sind die allfälligen Rückstände monatlich mittelst eigener Verzeichnisse der Regierung anzuzeigen, und ist hierüber die Entscheidung zu erwarten.

Übrigens ist sich in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Kranken genau nach der Regierungs-Circular-Verordnung vom 4. Mai 1814, (30. März 1837) und nach den jeweilig bestehenden Verordnungen zu benehmen.

Über die Verpflegsgelder, welche bei der Kasse eingehen, oder zurückbezahlt werden, sind eigene Contobücher (Vormerkbücher) von dem Liquidator unter eigener Verantwortung und unter Aufsicht der Oberbeamten zu führen, die Summe des Empfangs und der Ausgabe des Verpflegs-Journals aber ist erst am Schlusse des Monats in das Haupt-Geld-Journal zu übertragen; auch müssen die Kranken-Aufnahmsbögen und die täglichen Ausweise des Protokollisten und des Oberkrankenpflegers vom Gebährhause über die von ihnen abgeführten Verpflegsgebühren, zu Ende eines jeden Monats, und die Geldrechnung nach dem Jahresabschlusse der Direction zur Einsicht und Beförderung an die N. Ö. Landesregierung abgegeben werden.

§. 15. Für Innungen, Gemeinden oder ansehnliche Privaten können die Verpflegsgelder in Betreff jener Kranken, die sie mit eigenen Anweisungen ins Krankenhaus übersenden, in einem besonderen Contobuche vorgemerkt, und vierteljährig eingehoben werden.

Für die Pauschbeträge, welche einige Innungen und Gemeinden in Folge höherer Genehmigung an die Krankenhaus-Kasse entrichten, hat eine halbjährige Erlagszeit zu gelten, und die allfälligen Rückstände sind dem Magistrate oder den betreffenden Kreisbehörden zur Einbringung anzuzeigen.

§. 16. Die Hofspitalspfründner und Ammen vom Findelhause sind unentgeldlich, die Pfründner aus Versorgungshäusern gegen Bezug der Pfründen, welche sie im Versorgungshause erhielten, die Kinder vom Waisen-Findelhause und Taubstummen-Institute gegen Bezug der für sie ausgemessenen Verpflegsgelder und die Armeninstitutspfründner gegen Bezug ihres ganzen Almosens für die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause zu verpflegen, den in Versorgungshäusern nicht untergebrachten Pfründnern sind von ihrer Pfründe täglich 2 kr. als Beihilfe zur Bestreitung des Wohnungszinses zu überlassen.

§. 17. Jene Personen, welche in Folge bestehender Stiftungen zur unentgeldlichen Verpflegung ins Krankenhaus angewiesen werden, müssen sich jederzeit auch über ihre Armuth glaubwürdig ausweisen.

§. 18. Kranke Kinder unter dem Alter von 4 Jahren, sind nur, wenn sie mit natürlichen Blattern behaftet sind, oder sonst in einem Nothfalle aufzunehmen.

Sollten aber von kranken Parteien, welche wegen der Beschaffenheit ihrer

Krankheit nicht abgewiesen werden können, gesunde oder auch kranke kleine Kinder mitgebracht werden, denen durch den Eintritt des Vaters oder der Mutter in das Krankenhaus alle Pflege zu Hause benommen wird, so sind diese Kinder, für welche zu Folge Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824 Z. 17753 ein eigener Meldzettel beigebracht werden muß, und zwar erstere einstweilen ins Findelhaus mittelst der nach dem bestehenden gedruckten Formulare vom Protokollisten auszufüllenden, und von der Direction zu unterschreibenden Anweisungen, letztere auf ein Krankenzimmer unterzubringen.

§. 19. Die Leichenbegängnisse sind nach der bestehenden Stollgebühren-Ordnung zu veranstalten, und der dem Krankenhause hiernach verbleibende Betrag ist monatlich mittelst eines besondern, von dem geistlichen Vorsteher bestätigten Verzeichnisses zu verrechnen.

Die Begräbniß-Taxen sind nach der in der Regierungs-Circular-Verordnung vom 4. Mai 1814 enthaltenen Vorschrift einzuheben, und sind für Pfründner oder Stiftlinge aus den Armen- oder Versorgungshäusern gar nicht zu fordern.

§. 20. Die Kleidungsstücke Verstorbener, welche dem Krankenhause nach Verlauf der zur Erhebung bestimmten Zeitfrist von 3 Monaten anheim fallen, sind, wenn sie nicht im Hause selbst gebraucht werden können, versteigerungsweise unter dem Vorstande des Verwalters und Kontrollors zu veräußern, und der dießfällige Ertrag ist nach Abzug der Lizitationskosten mittelst eines von dem Material-Verwalter und den Schätzmeistern mit unterfertigten Ausweises zu verrechnen.

§. 21. Auf letzterwähnte Art ist sich auch über die Veräußerung für das Haus unbrauchbar gewordener Material-Artikel, z. B. Bettkotzen, Strazzen, Eisen-, Zinn-, Glasgeschirr u. s. w., entweder mittelst der Lizitations-Ausweise oder mittelst eigener Gegenscheine der anderwärtigen Übernehmer zu rechtfertigen.

§. 22. Bei den Ausgaben sind die Überschläge oder Conti in sofern die Ausgaben nicht ohnehin bestimmt oder eigens accordirt worden sind, vor der gänzlichen Bezahlung zur Veranlassung der Adjustirung durch die Direction an die Regierung zu überreichen, wornach die von dem Material-Verwalter hinsichtlich der richtig geschehenen und qualitätmäßigen Ablieferungen der Waaren und Geräthschaften bestätigten Quittungen der Lieferanten, oder die von der Regierung zahlbar angewiesenen, ohnehin klassenmäßig gestempelten und hinsichtlich des richtigen Empfanges des adjustirten Betrages bestätigten Conten der Handwerker unter Berufung auf Pagina- und Post-Nummer, dem Geld-Journale zur Rechtfertigung der bestrittenen Ausgaben beizuschließen sind.

§. 23. Bei allen Zahlungen, mit Ausnahme der laufenden Verpflegsgebühren, hat der Liquidator dafür zu haften, daß die Quittungen mit dem vorschriftsmäßigen Stempel beigebracht werden; und jene Ausgabsposten, wofür keine Quittungen beigebracht werden können, sind mit Anweisungen oder Gegenscheinen zu belegen.

Überhaupt ist genau darauf zu sehen, daß alle Quittungen und Zahlungsbestätigungen von dem Empfänger eigenhändig gefertiget werden, und im Falle, als

derselbe des Schreibens unkundig sein sollte, dessen Name von einem unbedenklichen Zeugen unterzeichnet, von ihm selbst aber das gewöhnliche Kreuzzeichen beigesetzt wurde.

§. 24. Über die aus der Hauses-Kassa zu bestreitenden Besoldungen hat der Verwalter ein eigenes Contobuch zu führen, woraus monatlich ein Auszug zu bearbeiten, und dem Geld-Journale beizuschließen ist.

Die Meldungen der Oberkrankenpfleger über die Anstellung und Entlassung der Wärtersleute müssen nach Verlauf eines jeden Monates der N. Oest. Landesregierung übergeben werden.

§. 25. Über die Auslagen für die im Krankenhaus bestehenden öffentlichen Lehranstalten ist nach Verlauf eines jeden Militärjahres eine besondere Rechnung zu verfassen und der Regierung zu überreichen.

§. 26. Es ist den Oberbeamten strenge verboten von den Kassageldern Besoldungs- oder andere Vorschüsse zu nehmen oder zu geben; eben so wenig ist ihnen erlaubt, eigene oder fremde Gelder in der Hauseskasse zu hinterlegen.

Bei vorfallenden außerordentlichen Bedürfnissen, z. B. Anschaffung eines Thermometers für einen zerbrochenen, einer Kirchenlampen-Schnur, deren Nothwendigkeit von beiden Oberbeamten anerkannt wird, darf die Anschaffung unter ihrer Verantwortung von ihnen geschehen, wenn sie den Kostenbetrag von 10 fl. C. M. nicht übersteigt.

§. 27. Über deposítirte Gelder und Prätiosen ist vom Liquidator ein besonderes Protokoll und ein eigenes Journal zu führen, in welchem die Beschaffenheit der einzelnen Depositen genau beschrieben werden, und welches in Betreff der Ausgaben mit dem von dem Empfänger und den Oberkrankenpflegern, die es betrifft, unterfertigten ungestempelten Empfangsscheine belegt sein muß.

Jene baaren Depositen, welche die Forderungen des Hauses nicht übersteigen, sind nach dem Austritte oder Tode der Kranken ohne weiters im Depositen-Journal in Ausgabe und im Geld-Journal der Krankenhauskasse in Empfang zu stellen, dann die weitere Forderung an Verpflegsgebühr nach Abschlag des Depositums auf dem vorgeschriebenen Wege einzutreiben.

Prätiosen und baare Deposita aber, welche die Forderung des Hauses übersteigen, sind, wenn sie binnen Jahresfrist nicht erhoben werden, in den Zeitungsblättern mit Bestimmung eines letzten Termines von 3 Monaten zur Erhebung anzuzeigen. Nach deren Verlauf sind die dem Hause verbliebenen Prätiosen dem k. k. Versatzamte zur Veräußerung zu übergeben, und die dafür erhaltenen Geldbeträge zuerst im Depositen-Journal in Empfang zu stellen, sodann aber sind sämmtliche, dem Krankenhause anheim gefallene Depositengelder im dießfälligen Journal in Ausgabe und mit Berufung auf dasselbe bei der Hauseskassa im Empfang zu stellen.

§. 28. Dem Gegenhändler liegen insbesondere ob:

A. Die Revidirung. a) Der Aufnahmsbogen von der Krankenanstalt in duplo, jener von der Irren- und Gebäranstalt, b) aller täglich einlaufenden Aufnahmszeugnisse und Bestimmung ihrer Aufnahmsweise; in Ermanglung derselben bei unabweislich aufgenommenen Kranken, sowie auch bei in die Irrenanstalt

eintretenden Individuen die Anzeige an den Verwalter zur ämtlichen Erhebung ihres Nationals und Einholung anderweitig nothwendiger Behelfe oder schriftlicher Urkunden derselben und c) die Revidirung der Material-Vormerkbücher.

B. Die Verfassung. a) der monatlichen Verpflegs-Rückstands-Ausweise an den hiesigen Magistrat und die Dominien; b) der gleichnamigen vierteljährigen Ausweise an die Kreisämter, an die Landesstelle für die Gubernien und das Ausland, und der von Wien zur Zahlung bei der Aufnahme vorgemerkten unbestimmten, nach der gemachten Erhebung der Uneinbringlichkeit aber sich zur Abschreibung eignenden Gebühren, — c) derselben für Venerische nach vorläufiger Einholung (durch Correspondenz) von dem Magistrate, welche von den hieher gewiesenen Personen zur Abschiebung bestimmt sind, und d) dieselben für Wahnsinnige.

C. Die Examinirung der austretenden Verpflegten, welche mit unbegründeten Angaben, mit mangelhaften oder gar ohne schriftliche Urkunden aufgenommen werden mußten.

D. Die jährliche Verfassung der Ausweise über die Aktiv- und Passiv-Rückstände der Anstalten.

E. Die Behebung der Verpflegsgelder und größeren Verpflegsbeträge bei verschiedenen Ämtern wechselweise mit dem Verwalter.

F. Die wochentlichen Kassaabschlüsse mit Zuziehung des Liquidators.

G. Die Beurtheilung und Unterfertigung der nachträglichen Verschreibungen erforderlicher Speisen und Material-Gegenstände, endlich

H. Die Aufsicht über die Verwendung der Kanzlei-Requisiten, gemeinschaftlich mit dem Verwalter.

§. 29. Die Direction hat vollkommene Einsicht in das Geld- und Rechnungswesen zu nehmen. Alle Empfänge und Ausgaben müssen derselben bekannt gemacht, und es dürfen von den Kassabeamten keine zufälligen oder veränderlichen Auslagen ohne ihre Genehmigung bestritten werden, weßwegen sie die Geld-Journalien monatlich, die Geld-Rechnungen aber jährlich der Direction zur Vidirung und Beifügung ihrer allfälligen Bemerkungen vorzulegen haben.

Hiernach sind dieselben und zwar die Geld-Journalien immer bis 8. des folgenden Monats, dann die Geld-Rechnung und das Depositen-Journal immer vier Wochen nach dem Militär-Jahresschlusse mit allen dazu gehörigen Beilagen an die Direction zur Beförderung an die niederösterreichische Landesregierung zu überreichen.

§. 30. Jeder Erkrankungs- oder Abwesenheits-Fall eines Oberbeamten von längerer Dauer, welcher die Nothwendigkeit einer Supplirung herbeiführen würde, ist der Direction anzuzeigen, damit diese eine Kassa-Scontrirung und die Kassa-Übergabe an den Liquidator oder an ein anderes von der Direction hierzu bestimmtes Individuum durch die Landesstelle einleiten könne.

Dem ernannten Supplenten muß die gegenwärtige Instruction mitgetheilt und es müssen ihm im Falle der Abwesenheit des Verwalters nicht die Kassaschlüssel des Gegenhändlers, sondern jene des Verwalters übergeben werden.

Eben so ist auch, sobald der abwesende oder erkrankte Oberbeamte seine Amtsgeschäfte wieder antreten kann, die Anzeige an die Direction zu erstatten.

B. Korrespondenz- und Kanzlei-Geschäfte.

§. 31. Alle in den Geschäftskreis der Oberbeamten gehörigen ämtlichen Aufsätze, als: Berichte, Noten, Schreiben, Kundmachungen u. s. w. an die hohe Landesstelle oder an andere öffentliche Behörden und selbst an Personen, die nicht unter den sogleich zu nennenden begriffen sind, mit alleiniger Ausnahme der Berichte der Oberbeamten an die Krankenhaus-Direction, der Dekrete, Bescheide u. s. w. an subalterne Beamte, an die Hausdiener, an Lieferanten und Professionisten des Krankenhauses hat der Verwalter selbst zu verfassen, oder doch nach seiner Angabe unter seiner Aufsicht und Leitung verfassen zu lassen, mit seiner Unterschrift der Krankenhaus-Direction zur Approbation, und nach geschehener Mundirung zur Unterfertigung derselben vorzulegen.

§. 32. Der Verwalter hat alle einlangenden Akten selbst zu präsentiren, und dieselben hiernach theils nach den für das sämmtliche Amtspersonale ohnehin bestehenden Instructionen, theils nach der Natur des Dienstes und nach seiner Überzeugung von der Fähigkeit und von der sonstigen Beschäftigung der einzelnen Kanzlei-Individuen, mit Einschluß der Oberkrankenpfleger und des Protokollisten zuzutheilen. Über diese Zutheilung hat er, um die im Laufe eines Monats und Jahres die von einem Jeden vollendeten Kanzlei-Arbeiten ersichtlich zu machen, einen Tabellar-Ausweis zu führen, in welchem die Zeit der Einlangung, der Gegenstand und die Zahl der Beilagen der eingelangten Akten, die Zeit der Zutheilung und der zur Bearbeitung eines jeden Stückes gegebene Termin, die Unterschrift des Beamten, welchem die Bearbeitung zugewiesen wurde, und die Zeit der Rückstellung des bearbeiteten Gegenstandes an dem Verwalter ersichtlich gemacht werden müssen. In der Rubrik »Anmerkung« dieses Ausweises sind die Ursachen der etwaigen Rückstände und die Zeit, bis wann dieselben aufgearbeitet sein werden, anzugeben.

Diesen Ausweis hat er alle Monate mit den unten zu erwähnenden Conduite-Listen zugleich der Direction zur Einsicht zu übergeben.

Mit dem Anfange eines jeden Solar-Jahres ist immer ein neuer Ausweis anzufangen, der alte ist nach Erledigung aller in demselben verzeichneten Akten zu protokolliren und in der Registratur aufzubewahren.

Vor der Expedition eines Aktenstückes hat der Verwalter die anzuschließenden Belege immer selbst zu bestimmen.

§. 33. Der Verwalter hat unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß die Protokollirung, die Indicirung und Registrirung aller vorkommenden Aktenstücke, und insbesondere aller Normal-Vorschriften, welche letztere allen Kanzlei-Beamten zur Durchlesung und Unterfertigung mitzutheilen sind, dann alle Expeditionen ohne Aufschub und genau nach den in den Instructionen des älteren Kanzlisten und des zweiten Amtsschreibers enthaltenen Bestimmungen geschehen; daß die Führung der täglichen Aufnahmsbögen und der hiernach zu verfassenden Aufnahms-Protokolle sammt Indicibus aller Kranken, Irren und Schwangeren, — des Todtenprotokolles sammt Index, die Anweisung von Wöchnerinnen und Kin-

dern in die Findelanstalt, die Vormerkung der bis zur Genesung der Eltern in die Findelanstalt abzugebenden Kinder, — die Verfassung der täglichen, wochentlichen, monatlichen und jährlichen Standesausweise der in der Kranken-, Irren- und Gebäranstalt Verpflegten, der täglichen Verzeichnisse der Verstorbenen, die Verfassung der Ausspeisungs- und Brotbedarfs-Tabellen und der Milchanweisungen sammt den die Natural-Verpflegung in allen drei Anstalten betreffenden Rechnungen und Ausweisen u. s. w., die Führung der Geld- und Depositen-Journalien, der verschiedenen Vormerkbücher über Verpflegsgebühren (Conto-Bücher) nach der Abtheilung der drei Zahlungsklassen, welche von Innungen, Gemeinden und Ämtern, von Versorgungs- und anderen Fonden, von Armen-Instituten, vom Handlungs-Kranken-Institute ꝛc. theils mit Pauschalbeträgen, theils nach kopfweiser Zahlung an die Kranken- oder Irren-Anstalt berichtiget werden, — die Abschließung nebst Verfassung der dießfälligen spezifischen Ausweise, — die Eintreibung der vom Gegenhändler ausgewiesenen Verpflegs-Gebühren-Rückstände, — die Führung der Geld- und Depositen-Rechnungsbücher für alle drei Anstalten, so wie alle übrigen Schreib- und andere Kanzleigeschäfte insoferne sie den subalternen Beamten mit Einschluß der Oberkrankenpfleger und des Protokollisten, dann den Praktikanten zugewiesen sind, genau nach den dießfalls in den Instructionen des Liquidators, der Oberkrankenpfleger, der beiden Amtsschreiber, des Protokollisten, der Kanzlisten und der Praktikanten vorkommenden Anordnungen besorgt, und daß alle kurrenten Arbeiten täglich berichtiget werden.

§. 34. Der Verwalter hat über die Amtskanzlei und über das Kranken-Aufnahmszimmer die unmittelbare Aufsicht zu führen, das sämmtliche Amtspersonale, die Oberkrankenpfleger und den Protokollisten mit einbegriffen, wie bereits §. 3 vorkam, stets zum Fleiße, zur vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Vollkommenheit der Arbeiten binnen der hierzu bestimmten Zeit und zur Ordnung in Bearbeitung derselben zu erhalten, und selbe im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu mehreren und anderen Amtsverrichtungen, als welche in der einzelnen Instruction derselben vorkommen, und selbst, wenn es nöthig ist, mit Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden, zu verwenden.

§. 35. Er muß die ihm untergebenen Kanzlei-Inviduen menschenfreundlich und anständig behandeln, jedoch und vorzüglich in der Kanzlei kein unanständiges Subordinations- und überhaupt kein instructionswidriges Benehmen derselben dulden, die vorkommenden Fehler ihnen ernstlich verweisen, und hierüber nach fruchtlosen Ahndungen, oder nach Wichtigkeit des Falles, wie gleichfalls §. 3 angedeutet wurde, auch sogleich die Anzeige an die Direction mit seinem Gutachten machen.

C. Ökonomie-Gegenstände.

§. 36. Der Verwalter hat die Ökonomie im allgemeinen Krankenhause theils nach der hier für die Oberbeamten gegebenen Instruction und nach der Beschaffenheit den Dienstes selbst zu besorgen, theils die unmittelbare Aufsicht über dieselbe nach der dießfalls für den Material-Verwalter und Material-Controllor, für den Kleiderverwahrer, Material-Amtsschreiber, Material-Kanzlisten, für den Bau-Inspektor, die Wäschebesorgerin und die Oberkrankenpfleger bestehenden besonderen Instruc-

tionen und unter eigener, strenger Verantwortung ununterbrochen zu führen, und die die Oberleitung hierüber führende Direction in beständiger Kenntniß hievon zu erhalten.

§. 37. Der Verwalter hat dafür zu sorgen, daß von allen für die Anstalten benöthigten Material-Gegenständen immer ein verhältnißmäßig hinlänglicher Vorrath vorhanden sei, daß der Material-Verwalter und Material-Controllor den Bedarf an neu anzuschaffenden Gegenständen den Oberbeamten zur Einleitung der Anschaffung immer zeitlich genug anzeigen, und den dießfalls vorgeschriebenen halbjährigen Präliminar-Antrag 3 Monate vor Anfang eines jeden Semesters vorlegen. Diesen Präliminar-Antrag hat der Verwalter sodann genau zu prüfen, mit den allfälligen Bemerkungen zu versehen, zu unterschreiben, und hierauf der Direction zur weitern Amtshandlung und zur Überreichung an die Landesstelle zu übergeben.

§. 38. Der Verwalter darf keine wie immer Namen habende Behandlung oder Anschaffung von Materialgegenständen willkürlich pflegen, sondern er muß dieselben immer mit Zuziehung des Material-Verwalters und Material-Controllors vornehmen, bei wichtigeren Gegenständen aber zuvor der Direction die Anzeige machen, und ihre Zustimmung einholen, widrigenfalls er oder die betreffenden Beamten wegen einseitiger und eigenmächtiger Handlung zur strengen Verantwortung gezogen, und selbst zum Ersatze des dem Hause etwa dadurch zugefügten Schadens verhalten werden würden. Diejenigen Material-Artikeln, welche aus freier Hand angekauft werden dürfen, müssen von ihm mit Zuziehung des Material-Verwalters und Material-Controllors und unter ihrer gemeinschaftlichen Verantwortung, so viel möglich zu Marktzeiten und auf die dem Hause vortheilhafteste Art angeschafft werden. In so ferne aber die Anschaffungen mittelst öffentlicher Versteigerungen geschehen, hat der Verwalter darüber zu wachen, daß der Material-Verwalter und Material-Controllor gute und von der Krankenhaus-Direction vorher für zweckmäßig erkannte Muster vorlegen.

§. 39. Anschaffungen von Bandagen, Instrumenten und anderen ärztlichen oder wundärztlichen Erfordernissen durch die Primarien dürfen nur auf Anweisung der Direction befriedigt, und es muß der Empfang solcher Artikel auf gleiche Art bestätiget werden.

§. 40. Anschaffungen von Kirchenerfordernissen müssen von dem geistlicheu Vorsteher bestätiget sein, welchem die Obsorge für alle Kirchengeräthschaften und die Aufsicht über das bei geistlichen Verrichtungen dienstleistende Hauspersonale obliegt. Im Falle seines Austrittes oder Todes müssen dem neu eintretenden geistlichen Vorsteher die sämmtlichen Kirchengeräthschaften mittelst Inventur übergeben werden, und es steht den Oberbeamten frei, solche Inventuren auch zu andern Zeiten nach Befund zu veranlassen.

§. 41. Die Übernahme der Material-Artikeln hat von dem Material-Verwalter und Material-Controllor zu geschehen, welche die Qualität und Quantität der Waare instructionsmäßig zu untersuchen und den Befund den Oberbeamten anzuzeigen haben.

Der Verwalter muß sodann die mittelst Licitation angeschafften Lein- und Wollwaaren nach vorläufiger durch eigene genaue Untersuchung erlangter Überzeu-

gung von ihrer Annehmbarkeit, kommissionaliter, nämlich unter dem Vorstande der Direction und mit Zuziehung des Material-Verwalters und der Wäschbesorgerin, die übrigen Waaren aber blos gemeinschaftlich mit dem Materialverwalter wiederholt besichtigen, und er darf unter eigener Verantwortung die Passirung zur Annahme und Empfangstellung derselben nur ertheilen, wenn er sich von der guten Beschaffenheit mit Rücksicht auf die bestehenden Muster und auf die allfälligen Licitations-Bedingnisse überzeugt, und wenn bei den ersteren Gattungen von Waaren auch die Direction ihre Zustimmung gegeben haben wird.

§. 42. Vor Übernahme des Brennholzes muß der verbleibende Vorrath in Gegenwart der beiden Oberbeamten genau abgezählt, die Rubrik dieses Artikels in der Materialrechnung abgeschlossen, und der sich etwa ergebende Überschuß sogleich in Empfang gestellt, bei einem etwaigen Abgange aber so wie nach einer vorgenommenen Skontirung vorgegangen werden.

§. 43. Hinsichtlich der Verfertigung und Übernahme von Kleidungsstücken, Bettfournituren und sonstigen Wäschgattungen, sowohl für die stabile Dienerschaft, als auch für die in allen 3 Anstalten verpflegten Individuen hat der Verwalter die genaue Erfüllung des in den Instructionen des Material-Verwalters und Material-Controllors, dann der Wäschebesorgerin aufgestellten Normen und Vorschriften für die Abgabe der rohen zugeschnittenen und für die Zurücknahme der zugeschnittenen Materialartikel und Übernahme der daraus verfertigten Kleidungs- und Wäschstücke, wie auch für die dießfällige Rechnungsführung strenge zu überwachen und insbesondere sowohl in den Magazinen als auch auf den verschiedenen Abtheilungen des Krankenhauses öfters zu untersuchen, ob zu diesen Stücken nicht nur der mustermäßige Stoff nach der bestehenden Cinosur wirklich verwendet worden, sondern ob dieselben auch die vorgeschriebene Länge, Weite und Form haben, und ob sie rein und dauerhaft gearbeitet sind. Bei Entdeckung mangelhafter und verstümmelter Wäsch- und Kleidungsstücke hat er, wenn sie noch nicht im Gebrauche waren, dieselben ohne weiters auszustoßen, wenn sie aber schon gebraucht wurden, dem Material-Verwalter und der Wäschbesorgerin unter Bedrohung mit künftigem Schadenersatze die ernstliche Ausstellung darüber zu machen, und im Wiederbetretungsfalle die Anzeige hievon an die Direction zur Verfügung der wirklichen Ersatzleistung von Seite der schuldtragenden Übernehmer salvo regressu um so gewisser zu erstatten, als sonst die Verantwortung um diese Ersatzleistung ihn selbst treffen würde.

§. 44. Er hat dafür zu sorgen, daß alle jene für die Anstalten auf was immer für einem Wege angeschafften Materialgegenstände, welche sich zur Anbringung eines dauerhaften Merkmales eignen, mit der Hausesmarke bezeichnet werden, ehe er dem Material-Verwalter die Anweisung zur Empfangsstellung derselben ertheilt.

§. 45. Für eine gelieferte Waare oder für eine gemachte Arbeit darf der Verwalter keine Zahlung leisten, wenn nicht auf der Quittung oder auf dem gestämpelten Konto die richtig geschehene qualitätmäßige Ablieferung oder Herstellung, und der richtig berechnete Preis derselben von dem Material Verwal-

ter und bei Baugegenständen von dem Material-Controllor und dem betreffenden Bau- oder Wasserleitungs-Inspector bestätigt ist.

§. 46. Es ist den Oberbeamten nicht erlaubt, was immer für Material-Artikel in eigene Verwahrung zu übernehmen, sondern sie müssen dieselben ohne Ausnahme dem Material-Verwalter und Material-Controlor zur Aufbewahrung übergeben. Es ist aber auch diesen nicht zu gestatten, daß sie die Material-Artikeln an anderen Orten als in den hiezu bestimmten Magazinen aufbewahren, und der Verwalter muß sich sowohl hievon, als auch von der in der Instruction des Material-Verwalters und Material-Controlors vorgeschriebenen Art und Ordnung der Aufbewahrung, und von dem guten Zustande der Magazine selbst und aller darin aufbewahrten Gegenstände öfters überzeugen.

§. 47. Bei einem etwa in eines der Magazine geschehenen Einbruche hat der Verwalter, sobald er hievon Kenntniß erhalten, sogleich den Thatbestand vollständig zu erheben, und hievon unverzüglich der k. k. Polizei-Bezirks-Direction, so wie unter Einem der Krankenhaus-Direction die Anzeige zu machen.

§. 48. Dem Verwalter liegt ob, die Vorschriften streng zu handhaben, welche über die Wäschreinigung als einen für die Ökonomie der Anstalten und für das Gesundheitswohl der in denselben verpflegten Individuen hochwichtigen Gegenstand, über die Ausscheidung und wirthschaftliche Ausbesserung schadhafter Wäschstücke, endlich über die Beschaffenheit, über die Abgabe und Zurücknahme der dem Krankenhause eigenthümlichen, zur Wäschstätte gehörigen Immobilien und Mobilien in den Instructionen des Material-Verwalters und Material-Controlors, des Ober-Krankenpflegers und der Wäschbesorgerinn, dann in den mit dem Hauswäscher bestehenden Kontrakte enthalten sind. Er hat demnach selbst sich einige Male in jedem Monate von dem Zustande der Wäschstätte und Waschrequisiten, und davon zu überzeugen, ob die zur Wäschauswechslung festgesetzten Tage und Stunden genau zugehalten, und die vorgeschriebene Manipulation von Seite des Beamten der Material-Kanzlei gehörig befolgt, ob die Wäsche der Kranken-, Irren- und Gebäranstalt, dann die der Ausschlags-, der venerischen und der Blattern-Kranken nach Vorschrift abgesondert gereinigt, ob die Wäsche immer bei Tag und Nacht in reinem Wasser gewaschen, gesotten und geschwemmt, mit Verwendung der erforderlichen Seife, dann ohne schädliche Ingredienzien, ohne Gebrauch von Bürsten, ohne Auswinden an Pflöcken gereinigt werde; ob der Wäscher den vorgeschriebenen Vorrath von Seife und Asche besitze, diese Erfordernisse auch von Zeit zu Zeit wirklich verwende, und durch Nachschaffung ersetze; ob vollkommen gereinigte, gut getrocknete und linde gemangte Wäsche, Kleidungsstücke und Compressen an den bestimmmten Tagen in das Magazin abgegeben werden. Er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß jeder vom Wäscher oder von Wärtersleuten verursachte Schade oder Abgang an Wäsche nach Umständen bestraft, oder nach dem letzten Anschaffungspreise ersetzt werde; und darauf zu sehen, daß der Wäscher alle Monate vom Material-Verwalter und Material-Controlor skontrirt werde, und dieser Skontrirung manchmal selbst beizuwohnen.

Der von dem Material-Verwalter und Material-Controlor instructionsmäßig monatlich zu erstattende Bericht sowohl über den Zustand der Wäschstätte und der

Wäschreinigung, als über die angetroffenen Vorräthe an Seife und Asche hat der Verwalter mit seinem Gutachten, und mit Beifügung des Resultates seiner eigenen im Laufe des Monates gepflogenen Untersuchungen und der etwa von ihm getroffenen Verfügungen an die Direction einzubegleiten.

Der monatliche Waschlohn ist dem Wäscher erst nach der Directions-Erledigung dieses Berichtes auszuzahlen.

§. 49. Die Oberbeamten haben darüber zu wachen, daß der Material-Verwalter den Deputatisten nicht mehr als ihre jährlichen Gebühren ausmachen, verabfolge, daß er jene Gebühren für die Anstalten, für welche ein bestimmtes Maaß und Gewicht festgesetzt ist, genau erfolge, und dieses Maaß und Gewicht nie überschreite. Über die richtige und ungesäumte Verabfolgung und über die Verrechnung der von Primarien angewiesenen Holznachträge über die bestehende Cinosur haben sie genau zu wachen.

§. 50. Die Kanzleirequisiten für das Amtspersonale, so wie alle übrigen Artikeln, über deren Ausmaß keine bestimmten Vorschriften bestehen, oder in der Instruction des Material-Verwalters keine ausdrückliche Weisung vorkömmt, z. B. Reibsand, Sägspäne, Kerzen für die Kanzlei u. s. w. hat der Verwalter oder Gegenhändler nach strenger Erhebung und Beurtheilung des wirlichen Bedarfes anzuweisen, die Abgabe wie auch die wirkliche Verwendung für den Zweck genau zu controlliren, und das hierüber von der Material-Verwaltung zu führende Verzeichniß am Schlusse des Monats zu bestätigen. Sie haben auch über die gehörige und baldige Verabfolgung und die Verabreichung der von Primarien angewiesenen Kanzleirequisiten und anderer für den Sanitätszweck erforderlichen Material-Artikel, z. B. Kleien, Umschlagmehl, Öhl, Wachs, Wachsleinwand u. dgl. fleißige Aufsicht zu führen.

§. 51. Der Verwalter hat darauf strenge zu sehen, daß für alle aus Nachlässigkeit oder Muthwillen verdorbene, oder in Verlust gerathene Materialartikel und Geräthschaften von den Personen, die es trifft, der Ersatz nach dem letzten Anschaffungspreise richtig eingebracht werde. Den geleisteten Ersatz hat er auf Verlangen jedesmal zu bescheinigen.

Gegenstände, welche mit dem Hausesmerkmale bezeichnet sein sollen, dasselbe aber nicht haben, sind nicht als Eigenthum des Hauses anzuerkennen, über wirklichen Betrug oder Diebstahl ist nach vorläufiger Anhaltung der Schuldigen die Anzeige im Namen der Direction an die Polizei oder an die Gerichtsbehörde zu machen.

§. 52. Über Anzeige des Material-Verwalters, daß ein zur Veräußerung hinlänglicher Vorrath von unbrauchbar erkannten Kleidungsstücken und Bettfournituren vorhanden sei, hat der Verwalter das vom Material-Verwalter vorgelegte dießfällige Verzeichniß sowohl hinsichtlich der Gattungen und Zahl der Stücke, als auch hinsichtlich des Gewichtes genau zu controlliren, nach Befund zu bestätigen, und die weitere Amtshandlung zur Veranlassung der Versteigerung zu pflegen. Alle unbrauchbar gewordene Leinwäsche jedoch ist zu chirurgischen Erfordernissen zu verwenden. Werden von dem Material-Verwalter Geräthschaften als unbrauchbar

und keiner Ausbesserung mehr fähig angezeigt, so hat der Verwalter dieselben mit Zuziehung des Material-Verwalters genau zu untersuchen, und nach Befund die Bewilligung der Landesstelle zur Veräußerung dieser Geräthschaften durch die Krankenhaus-Direction nachzusuchen. Die Material-Artikel und Geräthschaften hingegen, welche vom Material-Verwalter als ganz unbrauchbar und zum Verkaufe oder irgend einer Verwendung für die Anstalt nicht mehr geeignet angezeigt und zur Vertilgung angetragen werden, hat der Verwalter mit Zuziehung des Material-Verwalters genau zu untersuchen, nach Befund die Bewilligung zur Vertilgung derselben dem Material-Verwalter zu ertheilen, und ihm die geschehene Vertilgung auf dem dießfälligen Verzeichnisse zu bestätigen.

§. 53. Es liegt dem Verwalter ob, einige Male im Jahre einige Material-Artikel zu skontriren, eben so auch einige Male im Monate auf einigen Krankenzimmern einzelne Wäsch,- Kleidungs- oder andere Einrichtungsstücke durch den Liquidator oder Kleiderverwahrer scontriren zu lassen, und die Scontrirungs-Ausweise mit den allfälligen Erläuterungen, dort des Material-Verwalters und Material-Controlors, hier des betreffenden Oberkrankenpflegers, und mit seinem Gutachten der Direction zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 54. Er hat überhaupt alle Obliegenheiten, welche dem Material-Verwalter und Material-Controlor in Betreff der Gebahrung und Verrechnung aller in den Magazinen auf den verschiedenen Hausesabtheilungen und bei Parteien befindlichen Material-Artikeln in ihren Instructionen zugewiesen sind, stets strenge zu überwachen und sich mehrere Male im Monate persönlich zu überzeugen, daß auf die Krankenzimmer stets nur vollkommen gereinigte, gehörig getrocknete und linde gemangte Wäsche, Kleidungsstücke und Kompressen, gehörig gereinigte Kotzen und Halinadecken, daß das Brennholz zu gehöriger Zeit in der nach der Cinosur mit Hinsicht auf Thermometergrade bestimmten Scheiterzahl und von der vorgeschriebenen Länge, Dicke und guter Qualität abgegeben, daß alle Anforderungen der Primarien und der Oberkrankenpfleger an Material-Erfordernissen für die respectiven Abtheilungen ohne Verzögerung und entsprechend befriediget, daß hinsichtlich der Füllung der Lampen, der nächtlichen Beleuchtung, der Austauschung auf den Abtheilungen oder bei Hausesparteien unbrauchbar gewordener Gegenstände, der Ausbesserungsveranlassung solcher noch einer Ausbesserung fähiger und der Vertilgung keine Ausbesserung mehr gestattender Material-Artikel u. s. w. dann hinsichtlich der Gebahrung und Verrechnung der Kleidungsstücke von Verstorbenen, — ferner hinsichtlich der genauen und ungesäumten Einstellung aller Material-Empfänge und Ausgaben, wie sie vorfallen in das Material-Journal, der Führung der Material-Rechnung, des Material-Inventariums, endlich hinsichtlich der pünktlichen Besorgung aller Manipulationsgeschäfte der Material-Kanzlei, mit Einschluß jener des Kleiderverwahrers und des Bau-Inspectors, die Vorschriften der respectiven Instructionen genau befolgt werden.

§. 55. Mit gleicher Genauigkeit und Strenge hat er auch alle den Oberkrankenpflegern zukommenden Ökonomie-Geschäfte zu überwachen, auch auf den verschiedenen Kranken-Abtheilungen monatlich mehrere Male sich selbst zu überzeugen, daß sie in Betreff der Versehung der Krankenzimmer mit allen vorgeschriebenen

Material-Erfordernissen, des guten Zustandes aller, vorzüglich der vollkommen gereinigten gut getrockneten Leib- und Bettwäsche, Compressen, der Hauseskleidung, Kotzen, Halinadecken, der fleißigen sorgfältigen und strengen Untersuchung dieser Wäsch- und Kleidungsstücke und Bettfournituren, und der Ausstoßung der mangelhaft gereinigten, getrockneten oder gemangten Stücke ihren Instructionen pünktlich nachkommen, und bei der gutächtlichen Einbegleitung der dießfalls anbefohlenen monatlichen Rapporte den Oberkrankenpfleger den Befund seiner eigenen Untersuchung und seine allenfälligen Verfügungen jeden Monat der Direction anzuzeigen.

Eben so hat er strenge darauf zu sehen, daß diese Oberkrankenpfleger in Betreff der Abgabe des der Quantität und Qualität nach vorschriftsmäßigen Brennholzes, der Aufsicht über die wirkliche und wirthschaftliche Verwendung desselben, über die Beleuchtung, so wie über die Gebahrung mit allen Material-Artikeln von Seite der Wärtersleute und der Patienten und mit den dem Kranken eigenthümlichen Kleidungsstücken und Bettgeräthen, dann in Betreff des Austauschens, der Inventirungen, der Führung der Material-Rechnung und des Inventariums, endlich der Aufsicht auf den stets guten Baustand auf den betreffenden Abtheilungen, die in ihren Instructionen enthaltenem Pflichten genau erfüllen.

§. 56. Das zu gehöriger Zeit eingelangte Material-Journal, die Material-Rechnung und das Inventarium sammt Beilagen hat der Verwalter durchgehends genau zu prüfen, mit seinen allfälligen Bemerkungen zu vidiren und sammt dem Original-Berichte des Material-Verwalters, das Material-Journal insbesondere jedesmal mit einem eigenen Berichte der Oberbeamten an die Direction zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

In diesem Berichte hat der Verwalter der Direction das Resultat seiner im verflossenen Monate in der Material-Kanzlei, in den Magazinen und auf den Abtheilungen gepflogenen dießfälligen Amtshandlungen mit seinen allfälligen Bemerkungen anzuzeigen.

Alle von dem Material-Verwalter abgegebenen Berichte und Erläuterungen über Rechnungs-Angelegenheiten sind im Originale an die Direction zu befördern.

§. 57. Er hat über die Erhaltung des guten Baustandes der Kranken-, Gebär- und Irren-Anstaltsgebäude und der dazu gehörigen Bestandtheile persönlich fleißige Aufsicht zu pflegen, und die pünktliche Erfüllung der Pflichten strenge zu überwachen, welche in Bezug auf Baugegenstände, insbesondere auf Erhebung von Baugebrechen und die dießfälligen Präliminare oder besondere Anträge auf Einleitung der Bauarbeiten und ununterbrochene Aufsicht sowohl über Verwendung guten Materials als auch über gute Herstellung; auf Abhülfe oder Anzeige entdeckter Abweichungen von den genehmigten Überschlägen oder wahrgenommenen Arbeitsgebrechen auf Bestätigung der guten und dauerhaften Herstellungen von Seite des Bauinspectors und bei Bauarbeiten, über welche die Civil-Baudirection die Leitung geführt hat, auch von Seite dieser Direction, ferner in Bezug auf Einlieferung des zum Hausesbedarfe benöthigten Bau-Materials, so wie auf Sammlung und Aufbewahrung alter Bau-Materialien, endlich auf Erhaltung des guten Baustandes der Wasserleitungen und Brünne, Kanäle, Fahr- und Gehwege, und

auf den Zufluß des der Anstalt gebührenden Wasserquantums ꝛc. dem Material-Controlor, dem Bau- und dem Wasserleitungs-Inspector in ihren Instructionen nach den jeweiligen Bau-Normalien vorgeschrieben sind. Die von dem Material-Verwalter und Material-Controlor instructionsgemäß mit dem Schlusse einer jeden Woche abzugebenden Ausweise über die im Laufe der Woche von den verschiedenen Handwerksleuten geleisteten Arbeiten mit Ansetzung der dafür entfallenden Kostenbeträge hat der Verwalter strenge zu revidiren, über getroffene Anstände zuvor selbst Amt zu handeln, und selbe sodann mit seiner Vidirung und seinen allenfälligen Bemerkungen baldigst der Direction b. m. zu überreichen.

§. 58. Das jährliche Weißigen und Reinigen der Säle und das Reinigen der Einrichtungsstücke von Ungezifer und Unreinigkeiten, und die Herstellung des zur Wiederbelegung geeigneten Zustandes sowol des Lokales als sämmtlicher Einrichtungsstücke hat nicht nur bei neu geweißten, sondern auch bei andern zu öffnenden Sälen immer auf seine Anordnung und unter seiner Aufsicht und Verantwortung zu geschehen; wobei er mit den Primarien vorläufige Rücksprache zu pflegen und bei vorkommenden Anständen b. m. der Direction die Anzeige zu machen hat.

§. 59. Entdeckten oder ihm angezeigten Baugebrechen hat er mit Zuziehung des Material-Controlors und erforderlichenfalls auch des Bau- oder des Wasserleitungs-Inspectors nach den bestehenden Bau-Normalien entweder selbst abzuhelfen, jedoch immer der Krankdnhaus-Direction nachträglich die Meldung davon zu machen, oder wenn sie von Erheblichkeit sind, und er es für nöthig erachtet, dieselben sowohl mit des Material-Controlors und des Bau- oder Wasserleitungs-Inspectors, als mit seinem eigenen Gutachten der Direction zur Verfügung anzuzeigen. Eben so hat er eine entdeckte oder angezeigte Fahrlässigkeit, ein instructionswidriges oder den hohen Baunormalien oder andern erflossenen besonderen Vorschriften zuwiderlaufendes Benehmen und Verfahren des Material-Controlors oder des Bau- und Wasserleitungs-Inspectors in Bausachen selbst gleich im Grunde der respectiven Instructionen abzustellen und angemessen zu ahnden und nachher der Direction zu melden, oder nöthigenfalls mit den gepflogenen Erhebungen unverzüglich der Krankenhaus-Direction gutächtlich anzuzeigen.

§. 60. Die von dem Material-Verwalter und Material-Controlor überreichten und vom letzteren, so wie vom Bauinspector bestätigten Konten über gemachte Bauarbeiten hat er in Bezug auf die richtige Bewerkstelligung dieser Arbeiten genau zu prüfen, angetroffene Anstände und Mängel sobald als möglich zu heben, oder nach Umständen b. m. oder schriftlich der Direction mit seinem Gutachten anzuzeigen.

§. 61. Der Verwalter hat darauf zu sehen, daß die Anzahl der Taglöhner für verschiedene Hauses- und Gartenarbeiten immer genau nach dem Bedarfe angetragen werde, daß dieselben zu den für sie bestimmten Arbeiten gehörig angehalten und strenge überwacht, nur für die Zeit der wirklichen Nothwendigkeit beibehalten, und daß bei ihrer Bezahlung die anderwärts bestehenden Taglöhnungen nicht überschritten werden.

D. Hauses-Disziplin und Polizei.

§. 62. Der Wirkungskreis der Oberbeamten in Rücksicht der Hausespolizei erstreckt sich auf alle im Hause wohnhaften und in der Verpflegung desselben befindlichen Personen.

Sie haben vor allem die mit Handhabung der Hauses-Disziplin und Polizei instructionsmäßig zunächst beauftragten Beamten, vorzüglich den Material-Controlor, die Oberkrankenpfleger und den Protokollisten in der Erfüllung aller ihrer dießfälligen Obliegenheiten strenge zu controlliren, und bei ihrer deßhalb öfters auch unvermuthet und selbst bei der Nacht zu pflegenden Nachsehung im ganzen Hause, im Krankenaufnahms- und vorzüglich in den Krankenzimmern ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß überall vollkommene Sittlichkeit herrsche, Ruhe und Ordnung beobachtet werde, daß keine lärmenden Unterhaltungen, kein fremden, nicht angezeigten Personen, keine Trunkenbolde und Ruhestörer, bei den Speisewirthen keine Spiele um Geld geduldet, daß die Gastzimmer und Hausesthöre zu den bestimmten Stunden geschlossen werden; ferner auf die stete Reinhaltung aller ämtlichen Ubikationen, der Krankenzimmer und Küchen sammt Leib- und Bettwäsche und aller Einrichtungsstücke, der Vorhäuser, Stiegen, Gänge, Retiraden, der Höfe, Gärten 2c. 2c., auf die Erhaltung und Reinhaltung der Fahr- und Gehwege; die stete Reinlichkeit der Beleuchtungslampen, die Beleuchtung selbst, auf die Besorgung der Nachtwachen, die vorgeschriebene Reinigung der Kamine und Rauchfänge, die stete Erhaltung der Feuerlösch-Requisiten im brauchbaren Stande, die Beseitigung aller feuergefährlichen Gegenstände von Örtern, wo leicht Feuer entstehen könnte, auf die beständige Anwesenheit der bei einem Feuer im Hause nöthigen, und mit den ihnen hierbei zugewiesenen Vorrichtungen bekannten Hausesdienstleute, auf die gute Beschaffenheit und den richtigen und gleichmäßigen Gang der öffentlichen Hauses-Uhren u. s. w. genau zu sehen.

§. 63 Es liegt den Oberbeamten ob, den Speisewirthen in der pünktlichen Erfüllung ihrer sämmtlichen Kontraktspunkte, so wie den subalternen Beamten in der täglichen Untersuchung der Viktualien bei denselben, der Krankenkost und Getränke in den Küchen und auf Krankenzimmern, der Reinlichkeit der Küchen und Geräthschaften 2c. 2c. einige Male im Monate nachzusehen, und sich von der Erfüllung ihrer dießfälligen Pflichten persönlich zu überzeugen.

Dem Marktaufsichtspersonale, welches sich solcher Untersuchungen wegen öfters im Krankenhause einfinden wird, haben die Oberbeamten bereitwillig an die Hand zu gehen, und auch durch Sachverständige manchmal eine genaue Untersuchung der Kupfergeschirre unvermuthet zu veranstalten.

§. 64. Eben so haben sie darauf zu sehen, daß alle gegen jährliche Bestallung von verschiedenen Gewerbsleuten zum Behufe der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in der Anstalt zu leistenden Arbeiten, welche in der Instruction des Material-Verwalters und des Material-Controlors aufgeführt sind, immer zur gehörigen Zeit und vollkommen zweckmäßig verrichtet werden.

§. 65. Obwohl die Oberbeamten sich in die gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen der Hauses-Geistlichen, so wie in den von ihnen zu ertheilenden reli-

giösen und moralischen Unterricht selbst nicht zu mengen haben, so ist doch ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß von den Hauses-Geistlichen die hiezu bestimmten Stunden zugehalten, und von denselben ihre Pflichten in jeder Hinsicht genau erfüllet werden. Im entgegengesetzten Falle haben die Oberbeamten sogleich die Direction hievon in Kenntniß zu setzen, welche sich nach ihrem Befunde an die Pfarre des Bezirkes oder unmittelbar an die Landesstelle wenden wird.

§. 66. Da allen im Hause wohnenden Parteien strenge verboten ist, Wärtersleute oder stabile Diener des Hauses zu Privatdiensten zu verwenden, so haben die Oberbeamten nicht nur alle Hausesparteien dießfalls genau zu überwachen, sondern auch vorzüglich sich selbst darnach zu benehmen.

§. 67. Vorgefundene oder ihnen angezeigte Disciplinar- oder Polizei-Fehler und Gebrechen haben sie nach ihrem Wirkungskreise abzustellen, die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen, zu bestrafen, und die Krankenhaus-Direction von dem Geschehenen ebenso, wie laut §. 36 und 59 von allen in ihrem Wirkungskreise liegenden Verfügungen über Oekonomie-Gegenstände, bald in Kenntniß zu setzen, oder der Direction zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 68. Auch hat der Verwalter auf jede Vorladung eines Primarius zur Erhebung von Vergehungen von Wärtersleuten zu erscheinen und nöthigen Falls bei wichtigen, rein oder vorzüglich ökonomischen Gegenständen zur gründlichen Untersuchung mitzuwirken, und dem Primarius die protokollirten oder sonst bekannten Auskünfte über solche Wärtersleute zu geben.

§. 69. Sie haben alle in Folge geschehener Anzeige erheblichen Übertretungen der Hausesordnung und der Instructionen von der Direction allenfalls angeordnete Untersuchungen genau und gewissenhaft zu pflegen, und die erhobenen Resultate der Direction zur Entscheidung vorzulegen.

§. 70. Alle von den Primarien gegen Wärtersleute angeordneten Strafen, als: Verweise, Ausgangs-Verbot, Arrest ohne oder mit Fasten u. s. w. mit Ausnahme der nur von der Direction zu verfügenden zeitweiligen Entfernung oder gänzlichen Entlassung vom Dienste, alle von dem Material-Verwalter und Material-Controlor oder von ihnen (Oberbeamten) selbst gegen Individuen der stabilen Hauses-Dienerschaft bestimmten Strafen, endlich auch alle von der Direction gegen Individuen des Wärters- oder des stabilen Dienstpersonals angeordneten Bestrafungen haben die Oberbeamten nach Beschaffenheit zu vollziehen oder deren Vollzug zu überwachen. Über alle diese Strafen haben sie ein eigenes Protokoll (Strafprotokoll) zu führen, in welchem die Strafen und das Vergehen, welches sie veranlaßt hat, zum nöthigen Amtsgebrauche genau anzumerken sind.

§. 71. Sie haben hinsichtlich aller auf Anstellung von Wärtersleuten Bezug habenden Vorschriften die Oberkrankenpfleger fleißig zu überwachen.

Bei Erledigung eines stabilen Dienstplatzes haben sie den zur Besetzung desselben von dem Material-Verwalter und Material-Controlor und nach Umständen von dem Bau-Inspector mit der Kompetenten-Tabelle abgegebenen Vorschlag genau zu prüfen, und mit ihrem Gutachten der Direction zur Ernennung vorzulegen.

§. 72. Sollte ein stabiler Hausesdiener wegen wiederholten Dienstfehlern und fruchtlosen Bestrafungen nach ihrer Meinung zur ferneren Dienstleistung untaug-

lich sein, so haben sie ihren Entlassungs-Antrag durch den anzuführenden Thatbestand und durch die früheren Vergehungen und Bestrafungen motivirt der Krankenhaus-Diretcion zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

§. 73. Über ihnen angezeigte oder von ihnen entdeckte schwere Polizei-Übertretungen oder Verbrechen eines im Hause angestellten oder verpflegten oder blos wohnhaften Individuums haben sie sogleich mit Vorlegung des Thatbestandes die Anzeige an die Direction zu erstatten.

§. 74. Über jeden von den Primarien zu einer gerichtlichen Leichenbeschau geeignet befundenen Todesfall ist das dießfällige Ansuchen ungesäumt im Namen der Direction an den Stadt-Magistrat zu befördern.

§. 75. Bei einem im Hause ausgebrochenen Feuer haben sie nach der hiervon erhaltenen Nachricht sogleich sich an den Ort desselben zu begeben, daselbst sich nach der bestehenden Feuerlöschordnung zu benehmen und ungesäumt dem Director oder Vice-Director, oder in deren Abwesenheit einen der ältesten Primarien hievon in Kenntniß setzen zu lassen, damit auf den Krankensälen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 76. Über das instructionsgemäße Betragen und die Dienstleistung des Material-Verwalters und Controlors, des Amts- und Material-Kanzlei-Personals, der Oberkrankenpfleger, des Protokollisten, der Wäschbesorgerin und des Bau-Inspectors haben die Oberbeamten monatlich eine unparteiische und gewissenhaft verfaßte, und Falls in ihr Dienstgebrechen angeführt werden, auf die dießfälligen Thatsachen gestützte Conduit-Liste mit dem §. 32. vorgeschriebenen Tabellar-Arbeits-Ausweise an die Direction zu übergeben.

Zugleich haben die Oberbeamten die vom Material-Verwalter und Controlor über die stabile Hausesdienerschaft verfaßte und in Betreff des Kirchendieners und seines Gehilfen, der Portiere, Sesselträger, Krankenführer, Todtenträger, der Maurer und Zimmerleute von ihren nächsten Vorgesetzten mit bestätigte, bei angezeigten Dienstgebrechen durch Angabe der Thatsachen begründete, und mit ihren allfälligen Bemerkungen versehene Conduit-Liste unter eigener Vidirung und mit ihrem Gutachten an die Direction zu befördern.

II.

Instruction für die Liquidatoren.

I. Abtheilung.

Allgemeine Pflichten.

§. 1. Der Liquidator hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction und der Oberbeamten die pünktlichste Folge zu leisten, ein gleiches sittliches, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, Verschwiegenheit in allen Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit für was immer für Parteien, und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte zu besorgen, von Niemanden bei Dienstesverlust für

ein Amtsgeschäft eine Bezahlung, oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von dem ihm Vorgeschriebenen sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. Insoferne seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht zureichen sollten, muß er auch außerämtliche Stunden zu Hilfe nehmen.

Jeden zweiten Sonn- oder Feiertag, wenn ihn der bestehenden Journal-Ordnung nach die Reihe trifft, kann derselbe nach vorläufiger Meldung bei den Oberbeamten zu seiner Erholung benützen, wenn die ihm zugewiesenen Geschäfte ohne den mindesten Rückstand aufgearbeitet sind.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Aktenstück zur Einsicht eigenmächtig, noch weniger aber ein Aktenstück aus der Registratur ausheben, sondern wenn er ein solches aus derselben zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, so hat er sich an die Oberbeamten zu wenden, welche den die Registratur besorgenden zweiten Amtsschreiber anweisen werden, dasselbe gegen Rezepisse herauszugeben.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte, auch zu mehr und anderen Amtsverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommen, selbst, wenn hiezu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen gehindert sein würde, es seinem Vorgesetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Amtsverwalter, in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Controllor anzubringen, und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen.

Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Ortes vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction, oder nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich von dem Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Verwalter, oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung dem Controllor die Erlaubniß hiezu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten, eine längere Abwesenheit als einen Tag kann nur mit Bewilligung der Direction Statt finden.

Im Erkrankungsfalle hat er sogleich den Oberbeamten Nachricht zu ertheilen, und ihnen, wenn die Krankheit über drei Tage dauert, ein ärztliches Zeugniß über die Unzulässigkeit der Frequentirung des Amtes zu übersenden.

§. 7. Derselbe hat, wenn der Küchen-Inspections-Ordnung nach der Tag an ihn kömmt, sich zu den bestimmten Ausspeise-Stunden in die Traiteurküche zu begeben, alldort die Viktualien, die Speisen, die Weine und das Bier in Bezug auf die vorschriftmäßige gute Qualität und Quantität, die Kupfergeschirre in Hinsicht der gehörigen Verzinnung, dann endlich die Küche und Viktualien-Magazine in Bezug auf Reinlichkeit zu untersuchen, und den Befund der Direction schriftlich anzuzeigen.

§. 8. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 9. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die alsogleiche Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

Ferner hat er von keiner Partei Quittungen oder Conti zu Geldbehebungen entweder selbst oder durch seine Angehörigen, sei es um ein Geschenk oder auch unentgeltlich zu übernehmen.

II. Abtheilung.

Besondere Pflichten.

§. 10. Derselbe hat für die Kranken-, dann Gebär- und Irrenanstalt: (Laut Regd. vom 16. August 1841, Z. 40642, Nr. $^{3818}/_{1841}$ hat die Depositen Journale der Controllor zu führen).

a) die Geld-,

b) die Verpflegsgebühren, und

c) die Depositen-Journalien,

d) die dießfälligen Contobücher nach der Abtheilung der drei Normalzahlungsklassen,

e) die Contobücher für terminweise oder vermög einer Verordnung zu bestreitende Empfänge und Ausgaben,

f) die Geldrechnungen, und

g) das Cassa-Normalienbuch zu führen.

§. 11. Alle baaren Empfangs- und Ausgabsposten in Wiener-Währung oder Conventions-Münze hat er mit Bedachtnahme auf die gehörigen Papierstämpel unter eigener Haftung für dießfällige Richtigkeit anzuweisen.

§. 12. Hat der Liquidator alle ämtlichen Quittungen und Gegenscheine, dann alle spezifischen und summarischen aus den Liquidations- und Contobüchern zu bearbeitenden Ausweise zu verfassen.

§. 13. Liegt ihm ob, die sub §. 10 erwähnten Journalien in gehöriger Zeit abzuschließen, und die Reste sogleich in die nächsten Journalien zu übertragen.

§. 14. Ist es seine Pflicht, die Naturalverpflegsrechnungen, Conten der Professionisten und Lieferanten, dann die aus den Contobüchern für Innungen, Gemeinden und Ämter gegen Ausweise zu revidiren.

§. 15. Hat er auch die von der Material-Verwaltung in die vorgeschriebenen Vormerkbücher eingestellten Empfangs- und Ausgabsposten, und die von der Amtsverwaltung ausgestellten Materialanweisungen, mit den dießfälligen Einstellungen in den Materialrechnungen zu kollationiren.

§. 16. Im Erkrankungsfalle des Controllors oder des Verwalters hat jederzeit der Controllor zu suppliren, und die Gesperre von der Cassa zu besorgen, so wie überhaupt bei gedrängten Geschäften dem Controllor willige Aushilfe zu leisten.

§. 17. Auf den Krankensälen hat er zeitweise die vorhandenen Wäsch- und Zimmereinrichtungsstücke nach Anweisung der Oberbeamten zu inventiren.

III.

Instruction für den ersten Amtsschreiber.

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten.

§. 1. Der erste Amtsschreiber hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction und der Oberbeamten jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein gleiches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, Verschwiegenheit in allen Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte für was immer für Parteien zu besorgen, von Niemanden bei Dienstverlust für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von dem ihm Vorgeschriebenen sich nicht die mindeste Abweichung zu erlauben.

§. 2. In so ferne seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr (mit Ausnahme jener Tage, an welchen ihn die Reihe trifft, zur Ertheilung der Auskünfte an nachfragende Parteien, wo er um 2 Uhr zu erscheinen hat) bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht zureichen sollten, muß er auch außerämtliche Stunden zu Hilfe nehmen. Jeden zweiten Sonn- oder Feiertag, wenn ihn der bestehenden Journal-Ordnung nach die Reihe trifft, kann derselbe nach vorläufiger Meldung bei den Oberbeamten zu seiner Erholung benützen, wenn die ihm zugewiesenen Geschäfte ohne mindesten Rückstand aufgearbeitet sind.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Aktenstück zur Einsicht eigenmächtig, noch weniger aber ein Aktenstück aus der Registratur ausheben, sondern, wenn er ein solches aus derselben zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, so hat er sich an die Oberbeamten zu wenden, welche den die Registratur besorgenden zweiten Amtsschreiber anweisen werden, dasselbe gegen Recepisse herauszugeben.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu mehr und andere Amtsverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommen, selbst wenn hiezu die Zuhilfname außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben wegen ganz besonders nöthigen Umständen zu vollziehen verhindert sein würde, es seinem Vorgesetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten, oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Amtsverwalter, in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Controlor anzubringen und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen. Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Ortes vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction, oder nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich von dem Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Verwalter oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung von dem Kontrolor die Er-

laubniß hiezu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten, eine längere Abwesenheit als einen Tag kann nur mit Bewilligung der Direction Statt finden.

Im Erkrankungsfalle hat er hievon sogleich den Oberbeamten Nachricht zu ertheilen, und ihnen, wenn die Krankheit über drei Tage dauert, ein ärztliches Zeugniß über die Unzulässigkeit der Frequentirung des Amtes zu übersenden.

§. 7. Derselbe hat, wenn der Küchen-Inspections-Ordnung nach der Tag an ihn kommt, sich zu den bestimmten Ausspeisestunden in die Traiteursküche zu begeben, alldort die Victualien, die Speisen, die Weine und das Bier in Bezug auf die vorschriftmäßige gute Qualität und Quantität, die Kupfergeschirre in Hinsicht der gehörigen Verzinnung, dann endlich die Küche und Victualien-Magazine in Bezug auf Reinlichkeit zu untersuchen, und den Befund der Direction anzuzeigen.

§. 8. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 9. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die alsogleiche Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

II. Abtheilung.

Von den besonderen Pflichten.

§. 10. Hat derselbe für die Krankenanstalt, täglich für die zwei Traiteure die Ausspeisungstabellen, für den Bäcker eine Brotbedarfstabelle, und für den Milchmaier eine Milchanweisung nach Maßgabe der von allen Krankenabtheilungen, und von den klinischen Instituten einlangenden Speiszettel oder nachträglichen Ordination auszufertigen.

§. 11. Hierüber hat derselbe eigene Rechnungen für die Kranken-Anstalt und klinischen Institute zu führen, dann die dießfälligen monatlichen und jährlichen Abschlüsse zu verfassen.

§. 12. Sind von demselben eigene Protokolle nach bestehenden Formularien, für die Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt über jene Kranke zu führen, für welche

a. Pauschalbeträge bezahlt werden,
b. Kopfweise Zahlungen geleistet werden,
c. die normalmäßige Gebühr viertel- oder halbjährig nachträglich berichtiget wird,
d. von Armenhäusern,
e. von Grundspitälern,
f. Gemeinden und
g. der Handlungs-Confraternität bezahlt wird.

§. 13. In diesen Protokollen hat man die aufgeführten Verpflegsbeträge gehörig zu berechnen, abzuschließen und hieraus spezifische Ausweise, und zwar für

jene sub a. c. d. e. §. 12 in Duplo zu verfassen, und hierüber Gegenscheine auszufertigen.

§. 14. Hat derselbe vierteljährig einen umständlichen tabellarischen Ausweis in Duplo über die vom flachen Lande verpflegten venerischen Kranken zu verfassen.

§. 15. Sind alle Wärtersleute angewiesen, die austretenden Kranken oder Rekonvalescenten mit ihren Kopfzetteln zu dem ersten Amtsschreiber zu führen, welcher

a. Die Gratis-Verpflegten nach Befragung um ihren Namen und gefundener Übereinstimmung sogleich zn entlassen,

b. die unbestimmt Verpflegten an den Controlor und

c. die gegen Bezahlung hier gewesenen Kranken an den Liquidotor anzuweisen hat;

d. den von Innungen anher Gewiesenen hat er einen Entlassungsschein auszufertigen, sowie

e. Pfründner ihre Büchel und

f. Findel- und Waisenhauszöglingen ihre Bögen, mit der in selbe zu schreibenden Bestätigung ihres hierortigen Aufenthaltes einzuhändigen, und

g. den ohne Büchel oder Bogen von Armeninstituten oder Versorgungshäusern Betheilten eine Aufenthaltsbestätigung zu übergeben.

§. 16. Demselben liegt ob eine ordentliche Aufsicht über die Buchdrucker-Arbeiten, deren Einlieferung und Vertheilung zu führen.

§. 17. Ist es seine Sache, die Aufnahms-Documente, Bettzetteln, Standesausweise und Rechnungsakten ordentlich zu registriren.

§. 18. Ist er verpflichtet, die Hauptprotokolle von der Kranken- und Irren-Anstalt genau zu revidiren, und gefundene Fehler den Oberbeamten anzuzeigen.

§. 19. Hat er alle Geldrechungen mit dem Mundanten zu collationiren.

IV.

Instruction für den zweiten Amtsschreiber.

I. Abtheilung.

Allgemeine Pflichten.

§. 1. Der zweite Amtschreiber hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction und der Oberbeamten jederzeit die pünktlichste Folge zn leisten, stets ein gleiches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, Verschwiegenheit in allen Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte für was immer für Parteien zu besorgen, von Niemanden bei Dienstverlust für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von dem ihm Vorgeschriebenen sich nicht die mindeste Abweichung zu erlauben.

§. 2. In so ferne seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr,

und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr (mit Ausnahme jener Tage, an welchen ihn die Reihe zur Ertheilung der Auskünfte an nachfragende Parteien trifft, wo er um 2 Uhr zu erscheinen hat, bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht zureichen sollten, muß er auch außerämtliche Stunden zu Hilfe nehmen. Jeden zweiten Sonn- oder Feiertag, wenn ihn der bestehenden Journal-Ordnung nach die Reihe trifft (nach vorläufiger Meldung bei den Oberbeamten) kann derselbe zu seiner Erholung benützen, wenn die ihm zugewiesenen Geschäfte ohne mindesten Rückstand aufgearbeitet sind.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Actenstück zur Einsicht eigenmächtig wegnehmen, sondern wenn er selbes zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, von demselben abverlangen.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu mehr und anderen Amtsverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommen, selbst, wenn hinzu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen verhindert sein würde, es seinen Vorgesetzten anzeigen.

§. 3. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Amtsverwalter, in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Controlor anzubringen, und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen. Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Ortes vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction, oder nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich vom Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Verwalter, oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung von dem Controlor die Erlaubniß hiezu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten, eine längere Abwesenheit als einen Tag kann nur mit Bewilligung der Direction Statt finden.

Im Erkrankungsfalle hat er hievon sogleich den Oberbeamten Nachricht zu ertheilen, und ihnen, wenn die Krankheit über drei Tage dauert, ein ärztliches Zeugniß über die Unzulässigkeit der Frequentirung des Amtes zu übersenden.

§. 7. Derselbe hat, wenn der Küchen-Inspections-Ordnung nach der Tag an ihn kömmt, sich zu den bestimmten Ausspeisestunden in die Traiteursküche zu begeben, alldort die Victualien, die Speisen, die Weine und das Bier in Bezug auf die vorschriftmäßige Qualität und Quantität, die Kupfergeschirre in Hinsicht der gehörigen Verzinnung, dann endlich die Küche und Victualien-Magazine in Bezug auf Reinlichkeit zu untersuchen, und den Befund der Direction schriftlich anzuzeigen.

§. 8. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 9. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt ausdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er

etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die alsogleiche Anzeige an den Oberbeamten zu machen.

II. Abtheilung.

Besondere Pflichten. — Konzeptsarbeiten.

§. 10. Dem zweiten Amtsschreiber liegt ob, die Verfassung von Berichten an die hohe Landesstelle, wegen Einbringung von Verpflegsgebühren durch andere Länderstellen, wegen Abschreibung uneinbringlicher Beträge, Vergütung aus dem Kamerale für Syphilitische, oder von wüthenden Hunden Gebissene, wegen Überreichung der Geld=Material=Journalien derselben Rechnungen, der ausgewiesenen Gebühren für hierorts verpflegte Armeninstituts= und andere Pfründner, nebst deren Bücheln, der Dienstveränderungs=Tabellen der Beamten und stabilen Dienerschaft, des Ausweises über Verpflegsgebühren für Venerische vom Lande, der Conti über die Natural=Verpflegung, über geleistete zum Baufach und nicht zum Baufache gehörigen Handwerksarbeiten, des Strafprotokolles, des Krankenstandausweises, der allfälligen Bittgesuche der Beamten, stabilen Dienerschaft 2c. Erstattungen von Anzeigen der von verschiedenen Behörden eingeholten Auskünfte, der hier angestellten Militär=Pensionisten oder Invaliden, des nöthigen monatlichen Geldverlages u. s. w. ferners

§. 11. Die Verfassung von Ersuchschreiben, Noten wegen Einbringung von Verpflegsgebühren an die k. k. Polizei=Oberdirection, k. k. Polizei=Bezirksdirectionen, hiesigen Herrschaften und Ämter, k. k. Kreisämter, den Magistrat (hiesigen) u. s. w. dann

§. 12. Die Erstattung von Berichten und Anzeigen an die k. k. Krankenhausdirection und endlich

§. 13. Die Ausfertigung von Decreten, Bescheiden u. s. w. an die Material=Verwaltung, Krankenhauses=Beamte, stabile Dienerschaft und andere auswärtige Individuen u. s. w.

Manipulation.

§. 14. Hat derselbe alle gepflogenen schriftlichen Amtshandlungen über Verpflegsgebühren in den dießfalls vorhandenen Ausweisen gehörig vorzumerken.

§. 15. Sind sämmtliche protokollirte Akten von demselben zu registriren, in Faszikeln nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren, und nöthigenfalls auszuheben.

§. 16. Hat derselbe alle Erledigungen und Zustellungen in dem Geschäfts=Protokolle vorzumerken.

§. 17. Sind von dem zweiten Amtsschreiber alle von ihm verfaßten schriftlichen Aufsätze zur Revision dem Verwalter vorzulegen.

§. 18. Hat er täglich von 8 bis 9 Uhr alle in der Amtskanzlei mundirten Aufsätze, welche zur Absendung an die betreffenden Behörden bestimmt sind, vorläufig zu collationiren, die von dem Verwalter bestimmten allegirten Belege dem ablaufenden Acte gehörig anzureihen, dann in dem Zustellungsbuche oder Postbogen einzutragen, und um 9 Uhr durch den Amtsdiener zu expediren, bei dessen Rückkunft aber durch Einsicht der erlangten Unterschriften sich von der richtigen Übergabe eines jeden Stückes die Überzeugung zu verschaffen.

V.

Instruction für den Protokolliſten im k. k. allgemeinen Krankenhauſe.

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten.

§. 1. (So wie jener des 1. und 2. Amtsſchreibers.)

§. 2. Dem als Inſpector des Journals beſtellten Primarius hat der Protokolliſt mit gezimmender Achtung, den Journal führenden Ärzten und Wundärzten beſcheiden, den Kranken gelaſſen und menſchenfreundlich, und überhaupt Jedermann höflich und anſtändig zu begegnen, und außer den im §. 13. benannten Fällen keine Gelder anzunehmen.

Jedes unfreundliche und grobe Benehmen gegen die Kranken, und jede muthwillige Verzögerung der Aufnahme derſelben, wird an dem Protokolliſten auf das ſchärfſte geahndet werden.

§. 3. Er darf von dem Amtstiſche eines andern Kanzlei-Individuums kein Aktenſtück zur Einſicht eigenmächtig, noch weniger aber ein Aktenſtück aus der Regiſtratur ausheben, ſondern wenn er ein ſolches aus derſelben zum Amtsgebrauche benöthigen ſollte, ſo hat er ſich an die Oberbeamten zu wenden, welche den die Regiſtratur beſorgenden Beamten anweiſen werden, dasſelbe gegen Rezepiſſe herauszugeben.

§. 4. Er hat ſich von ſeinen Vorgeſetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geſchäfte auch zu mehr und anderen Dienſtverrichtungen als in ſeiner Inſtruction vorkommen, ſelbſt wenn hierzu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu laſſen, und er darf ſodann keine von dieſen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, ſondern er muß, wenn er dieſelben wegen ganz beſonders wichtigen Umſtänden zu vollziehen verhindert wäre, es ſeinen Vorgeſetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beſchwerden hat er immer zuerſt bei den Oberbeamten anzubringen, und ſich nach deren Entſcheidung zu benehmen.

Sollte er jedoch dafür halten, eine beſondere Meinung oder Bitte höheren Orts vorſtellen zu müſſen, ſo hat er ſich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction und nach Umſtänden an die k. k. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Es iſt ihm ſtrenge verboten, Wärtersleute oder ſtabile Hausesdiener zu Privatdienſten zu verwenden.

§. 7. Es wird überhaupt die ununterbrochene Aufmerkſamkeit auf das Beſte der Anſtalt nachdrücklichſt eingebunden, und iſt daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen ſollte, was für die Anſtalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die allſogleiche Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

II. Abtheilung.

Von den beſonderen Pflichten.

§. 8. Er muß täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags im Krankenaufnahmszimmer, außer dieſen Stunden aber in ſeiner

Wohnung, oder doch im Hause gegenwärtig sein, und darf sich niemals ohne vorläufig eingeholter Erlaubniß aus dem Hause entfernen, damit er bei Tag und Nacht, wenn Kranke ankommen, sogleich herbeigerufen werden, und ihre Aufnahme veranlassen könne. Jeden zweiten Sonn- und Feiertag darf er vom Morgen des Sonn- oder Feiertages bis zum Morgen des nächsten Tages von dem, ihm im Range nachfolgenden Material-Amtschreiber supplirt werden. Selbst im Falle einer erlaubten Entfernung darf er seinen Dienst nicht eher verlassen, als bis das von den Oberbeamten zu seiner Supplirung bestimmte Individuum im Aufnahmszimmer erschienen ist.

§. 9. Bei der Aufnahme der Kranken hat er die in der Regierungs-Circular-Verordnung vom 4. Mai 1814 (30. März 1837) enthaltenen Grundsätze genau zu beobachten, sich nach den nachträglich über diesen Gegenstand erflossenen, und überhaupt nach den jeweilig bestehenden hohen Vorschriften genau zu benehmen, und vorzüglich keinen Kranken, woher er auch sein mag, ohne Beibringung der hiernach erforderlichen Dokumente, und in Ansehung der Zahlungspflichtigen, ohne Beibringung des Verpflegsbetrages für einen Monat, dann bei Wahnsinnigen für drei Monate vorhinein aufzunehmen, es wäre denn, daß die Unthunlichkeit der Abweisung eines solchen Kranken von dem Journal führenden Arzte oder Wundarzte in dem eigenen Formular-Bogen bestätigt würde.

§. 10. Wenn Kranke zur vorläufigen Beibringung abgängiger oder zur Ergänzung mangelhafter Erfordernisse abgewiesen werden können, so hat sie der Protokollist hierüber deutlich zu belehren; findet aber die Abweisung nach dem ärztlichen oder wundärztlichen Befunde nicht Statt, so hat der Protokollist dieselben einstweilen als unbestimmt aufzunehmen, und sie zur Verpflegung nach der 3. Klasse einzuschreiben, sodann jene Umstände, deren Kenntniß den bestehenden hohen Verordnungen gemäß zur weiteren Amtshandlung nothwendig ist, von den Begleitern der Kranken aufschreiben zu lassen oder selbst aufzuschreiben, und von den Begleitern oder dem Kranken eigenhändig, und wenigstens durch Beifügung von 3 Kreuzen bestätigen zu lassen.

Hierbei ist besonders in Rücksicht jener Kranken, welche sich in die Verpflegung der 1. und 2. Klasse begeben wollen, auf die dokumentirte Versicherung der fortwährenden Bezahlung, und in Rücksicht derjenigen, welche auf die hierortige unentgeltliche Verpflegung einen Anspruch haben, auf die genaue und umständliche Bemerkung der etwaigen Dienst- oder Arbeitsgeber, des letzten Aufenthaltsortes, dann des Geburtsortes, und ihres etwaigen anderwärtigen zehnjährigen Aufenthalts Bedacht zu nehmen.

§. 11. Die Untersuchung in Betreff der Krankheiten, und die Bestimmung der Zimmer, wohin die Kranken gebracht werden sollen, liegt den journalführenden Ärzten und Wundärzten ob, daher sich der Protokollist von allen dießfälligen Fragen oder Bestimmungen gänzlich zu enthalten, und wenn Kranke außer den gewöhnlichen Aufnahmsstunden ankommen, den Journal führenden Arzt, oder Wundarzt holen zu lassen, und demselben die Ausübung seiner Amtshandlung zu überlassen hat; jedoch kömmt es dem Protokollisten zu, dafür zu sorgen, daß die aufgenommenen Kranken in die Zimmer, wohin sie angewiesen sind, durch die Kranken-

führer oder Sesselträger unverzüglich gebracht werden. Kranke Kinder unter dem Alter von 4 Jahren sind nur, wenn sie mit natürlichen Blattern behaftet sind, oder sonst in einem Nothfalle aufzunehmen. Sollten aber von kranken Parteien, welche wegen der Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht abgewiesen werden können, gesunde oder auch kranke kleine Kinder mitgebracht werden, denen durch den Eintritt des Vaters oder der Mutter in das Krankenhaus alle Pflege zu Hause benommen wird, so sind diese Kinder, für welche zu Folge Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824, Z. 17753 ein eigener Meldzettel beigebracht werden muß, und zwar erstere einstweilen in's Findelhaus mittelst der nach dem bestehenden gedruckten Formulare vom Protokollisten auszufüllenden, und von der Direction zu unterschreibenden Anweisung, letztere auf ein Krankenzimmer unterzubringen.

§. 12. Die Eintragung in den Tags-Bogen hat von dem Protokollisten nach chronologischer Ordnung, so wie die Kranken aufgenommen werden, sogleich zu geschehen, die schriftlichen Dokumente hat er mit den gleichmäßigen Zahlen zu bezeichnen.

Alle Umstände, welche den Aufnahms-Bogen vermöge der darin enthaltenen Rubriken einzuschalten sind, müssen von dem Protokollisten genau erhoben, deutlich und genau nach den Dokumenten eingetragen, die Geburts- und Aufenthaltsorte mit der Anzeige der Hausnummern, Herrschaften und Kreise richtig bemerkt, und allenfällige Abweichungen mündlicher Angaben von schriftlichen Dokumenten ausdrücklich angemerkt werden.

Die Anweisungen (Bettzettel), womit sodann die Kranken in die Zimmer überbracht werden, müssen mit den Dokumenten oder mündlichen Angaben und dem hiernach verfaßten Journals-Bogen vollkommen übereinstimmend, leserlich, und so wie die Einschaltungen in die Aufnahmsbögen, mit Vermeidung aller undeutlichen Abkürzungen von ihm ausgestellt werden.

§. 13. Über die bei der Aufnahme der Kranken eingehenden Verpflegsgelder hat der Protokollist eine besondere Verrechnung zu führen, den Empfang auf dem Journals-Bogen, und auf den Bettzetteln mit Beisetzung des erlegten Betrages zu bestätigen, und den Kranken-Aufnahmsbogen nebst einer gleichlautenden Abschrift, und den dazu gehörigen Dokumenten der Rechnung über die eingenommenen Verpflegsgelder und den hiernach ausfallenden Geldbetrag selbst täglich Nachmittag um 4 Uhr, als der zum Abschlusse bestimmten Stunde, dem Oberbeamten zu überreichen, für jede aus seinem Verschulden nothwendig gewordene Aufnahme und Eintragung eines Kranken von einem zum Protokollisten-Dienste nicht befugten und nicht bestimmten Individuum bleibt er stets verantwortlich.

§. 14. Die zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommenen Kranken und jene, bei denen die Einbringung der Verpflegsgebühr ungewiß ist, hat der Protokollist zur unverzüglichen Abgabe des etwa mitgebrachten Geldes, der Prätiosen, und der entbehrlichen Kleidungsstücke an die betreffenden Oberkrankenpfleger anzuweisen, jeden zahlenden Kranken und seinen allenfälligen Begleiter aber hat er zu bedeuten, daß es ihm frei stehe die mitgebrachten Prätiosen und Kleidungsstücke entweder dem Oberkrankenpfleger zur Aufbewahrung zu übergeben, oder dieselben in eigener Verwahrung bei sich zu behalten; daß jedoch im letzterem Falle bei einem

etwa eintretenden Verluste keine Entschädigung von Seite des Krankenhauses erwartet werden dürfe.

§. 15. Dem Protokollisten liegt ob, jene Leichname, welche von Gerichts- oder Polizeibehörden mit einem im Nothfalle auch nur mit Bleistift beschriebenen und unterfertigten Zettel durch die Siechenknechte in das k. k. allgemeine Krankenhaus überschickt werden, zu übernehmen, dieselben nach dem Inhalte der schriftlichen Anweisung mit Anführung ihrer Kleidungsstücke besonders zu protokolliren, und die Leichen mit einem fortlaufend nummerirten magistratischen Täfelchen versehen, den Todtenträgern zur Aufbewahrung bis zur gerichtlichen Beschau zu übergeben. Dasselbe hat auch in Rücksicht jener Personen zu geschehen, welche im Journal-Zimmer oder vor ihrer Ankunft in einem Krankenzimmer sterben; und der Protokollist hat in solchen Fällen auf den von den Journal führenden Ärzten oder Wundärzten auszustellenden, und von dem Inspektor des Journals zu bestätigenden Todtenzetteln auch jedesmal die Umstände, unter welchen solche Personen in's Krankenhaus gebracht worden sind zur Wissenschaft des Magistrats bei Vornehmung der gerichtlichen Beschau zu bemerken.

§. 16. Er hat täglich Morgens von einem Krankenführer die Anzahl der unbelegten Betten zimmerweise aufnehmen zu lassen, dieselben den journalführenden Ärzten oder Wundärzten zur Amtshandlung mitzutheilen, und dafür zu haften, daß die Kranken in keine andern als in die Zimmer, wohin sie angewiesen, und welche im Journalbogen benannt sind, gebracht werden.

§. 17. Dem Protokollisten ist die Aufsicht über die Dienstleistung und das Betragen der Sesselträger und Krankenführer anvertraut. Es kommt ihm zu, die schwachen Kranken inner den Linien Wiens auf Verlangung gegen Bezahlung, oder wenn es von den Pfarrbezirken oder Polizei-Direction verlangt wird, unentgeldlich aus ihren Wohnungen abholen zu lassen (jedoch hat er alle Tage den Oberbeamten anzuzeigen, welche und wie viele Gänge die Sesselträger verrichtet haben).

Er hat darauf zu sehen, daß sich die Sesselträger und Krankenführer gegen Jedermann und besonders auch gegen die armen Kranken anständig und bereitwillig betragen, Niemanden um Trinkgelder ansprechen, daß sie beständig nüchtern, und außer ihren Dienstverrichtungen im Kranken-Aufnahmszimmer gegenwärtig sind, auch muß täglich einer derselben außer den gewöhnlichen Stunden, nämlich von der Eröffnung des Hauptthores, bis zum Schlusse desselben immer anwesend, und wechselweise einer die ganze Nacht hindurch im Kranken-Aufnahmszimmer zugegen sein, um die etwaige Ankunft eines Kranken dem Protokollisten und dem Journalführenden Arzte oder Wundarzte sogleich melden zu können.

Die Sesselträger und Krankenführer dürfen sich nie ohne Vorwissen des Protokollisten vom Aufnahmszimmer entfernen, und zu einer angesuchten Entfernung aus dem Hause über Nacht, muß die Bewilligung der Oberbeamten eingeholt werden.

Jeder Unfug und jedes ungebührliche Betragen der Sesselträger oder Krankenführer hat der Protokollist anfänglich mit einem Verweise zu ahnden, und im Wiederholungsfalle oder bei erheblicher Veranlassung aber auf der Stelle dem Oberbeamten zur strengen Bestrafung der Schuldtragenden anzuzeigen.

§. 18. Überhaupt hat der Protokollist für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kranken-Aufnahmszimmer und in der Nähe desselben zu sorgen. Es ist nicht gestattet daselbst Besuche zu empfangen, zu essen, zu trinken, Tabak zu rauchen oder andere in einem Amtsorte unschickliche Handlungen zu begehen. Wenn solche von einem Beamten oder Fremden, von einem Arzte oder Wundarzte begangen werden sollten, so hat der Protokollist erstere dem Oberbeamten, letztere aber dem inspicirenden Primarius anzuzeigen.

§. 19. Dem Protokollisten liegen noch insbesondere ob: die Verfassung und Mundirung aller die Aufnahme von Kranken und Irren, dann das ihm untergeordnete Dienstpersonale des Kranken-Aufnahmszimmers betreffenden Geschäftsaufsätze, der Verzeichnisse der an jedem Tag eingetretenen Personen für die k. k. Polizei-Behörde, und die Mundirung der Geld-Journale.

§. 20. Der Protokollist ist für die genaue Erfüllung dieser seiner Instruction verantwortlich; daher er sowohl bei einer durch seine Schuld entstehenden Beeinträchtigung des Krankenhauses alsogleich den Ersatz zu leisten, als auch die ernstlichen Ahndungen, welche die Übertretung was immer für eines Punktes nach Umständen nach sich ziehen würde, sich selbst beizumessen hätte.

§. 21. Wenn der Protokollist krank oder sonst mit Erlaubniß abwesend ist, so ist gegenwärtige Instruction von Demjenigen, welcher seine Stelle vertritt, genau und unter gleichmäßiger Verantwortlichkeit zu beobachten.

Anmerkung. In Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 20 October 1842, Z. 30345, (siehe Knolz's Sant. Verordg. B. 9, S. 466) wurde die Krankenaufnahme den zwei jüngsten Kanzlisten übertragen.

VI.

Instruction für den ersten Kanzlisten in der Amtskanzlei.

I. Abtheilung.

Allgemeine Pflichten.

§. 1. (So wie in den Instructionen des Protokollisten, zweiten Amtschreibers ꝛc.)

§. 2. In so ferne seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr (mit Ausnahme jener Tage, an welchen ihn die Reihe zur Ertheilung der Auskünfte an nachfragende Parteien trifft, wo er um 2 Uhr zu erscheinen hat) bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht zureichen sollten, muß er auch außerämtliche Stunden zu Hilfe nehmen. Jeden zweiten Sonntag oder Feiertag, wenn ihn der bestehenden Journals-Ordnung nach die Reihe trifft, kann derselbe nach vorläufiger Meldung bei den Oberbeamten zu seiner Erholung benützen, wenn die ihm zugewiesenen Geschäfte ohne mindesten Rückstand aufgearbeitet sind.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Acktenstück zur Einsicht eigenmächtig, noch weniger aber, ein Acktenstück aus der Registratur ausheben, sondern, wenn er ein solches aus derselben zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, so hat er sich an die Oberbeamten zu wenden, welche

den die Registratur besorgenden zweiten Amtschreiber anweisen werden, dasselbe gegen Rezepisse herauszugeben.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu mehr und anderen Amtsverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommen, selbst wenn hierzu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wären, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen verhindert sein würde, es seinem Vorgesetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Amtsverwalter, in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Controlor anzubringen, und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen.

Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Orts vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction, oder nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich vom Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Verwalter oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung von dem Controlor die Erlaubniß hierzu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten. Eine längere Abwesenheit als einen Tag kann nur mit Bewilligung der Direction statt finden.

Im Erkrankungsfalle hat er hievon sogleich den Oberbeamten Nachricht zu ertheilen, und ihnen, wenn die Krankheit über drei Tage dauert, ein ärztliches Zeugniß über die Unzulässigkeit der Frequentirung des Amtes zu übersenden.

§. 7. Derselbe hat, wenn der Küchen-Inspektions-Ordnung nach der Tag an ihn kommt, sich zu den bestimmten Ausspeise-Stunden in die Traiteursküche zu begeben, alldort die Viktualien, die Speisen, die Weine und das Bier in Bezug auf die vorschriftmäßige gute Qualität und Quantität, die Kupfergeschirre in Hinsicht gehöriger Verzinnung, dann endlich die Küche und Viktualien-Magazine in Bezug auf Reinlichkeit zu untersuchen, und den Befund der Direction schriftlich anzuzeigen.

§. 8. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 9. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die alsogleiche Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

II. Abtheilung.

Von den besondern Pflichten.

§. 10. Derselbe hat alle einlangenden, und von dem Oberbeamten präsentirten Geschäftsstücke täglich in das Aktenprotokoll mit einem kurzen aber umfassenden Auszug einzutragen, und einen Index hierüber zu führen, und diesen, so wie das Aktenprotokoll, stets in currenti zu erhalten.

§. 11. Er hat die von Zeit zu Zeit einlangenden Normalverordnungen nach vorläufiger Einsicht aller Kanzlei=Beamten in die Normalien=Sammlung dem ganzen Inhalte nach pünktlich und gut leserlich einzutragen, nach den Schlagwörtern zu indiciren, und hiermit immer in currenti zu bleiben.

§. 12. Demselben liegt ob, alle schriftlichen Anzeigen an die Behörden zu verfassen, und zwar über jene Individuen, welche gegen Vorbehalt der Rücknahme in die hierortige Pflege übergeben worden, nach ärztlicher Erkenntniß aber zur Übergabe geeignet sind, dann solcher, welche die Irrenanstalt geheilt oder gegen Revers verlassen, ferner die von früheren Jahren im Zuge befindlichen Verhandlungen über Verpflegsgebühren, worüber keine Erledigungen eingelangt sind, von Zeit zu Zeit zu betreiben, damit sie derselben zugeführt werden, und diese so wie alle andern ihm etwa aufgetragenen schriftlichen Aufsätze dem Verwalter zur Durchsicht vorzulegen.

§. 13. Hat derselbe die Übergabs=Verzeichnisse von Müttern und Kindern, welche die k. k. Gebär=Anstalt verlassen, und der k. k. Findel=Anstalt übergeben werden, auszufertigen.

§. 14. Demselben liegt ob, ein Tagebuch über den summarischen Stand der in allen drei Anstalten Verpflegten zu führen, und hiernach täglich nach der zum Abschlusse bestimmten vierten Nachmittagsstunde einen Stand zu verfassen, die Verstorbenen auf demselben umständlich anzuzeigen, und wenn er nach Collationirung mit den, mit den ärztlichen Rapporten übereinstimmenden, Tages=Rapporten der Oberkrankenpfleger übereinstimmend befunden, oder nach wechselseitiger Berichtigung übereinstimmend gemacht worden, ein Exemplar hievon mit der Unterschrift eines Oberbeamten der Direction zu überreichen.

§. 15. Er hat täglich zwei Verzeichnisse über die, in den drei Anstalten Verstorbenen, und zwar eines für das Todtenbeschreibungsamt, das andere für den Prosector zu verfassen.

§. 16. Derselbe hat täglich die Ausspeisungs=Tabellen für die Traiteure, die Brotbedarfs=Tabelle für den Bäcker, und die Milch=Anweisung für den Milchhändler in Betreff der Irren= und Gebäranstalt nach Maßgabe der ärztlichen Ordinationen auszufertigen, und die dießfällige ämtliche Natural=Verpflegsrechnung sammt monatlichem Abschluß zu verfassen.

§. 17. Er hat täglich zu den festgesetzten Stunden die vom Bäcker eingelieferten Brotgattungen in Bezug auf die Qualität, und das Gewicht zu untersuchen, und bei Vertheilung derselben, nach dem Inhalte der für jede der drei Anstalten ausgefertigten Tabellen, strenge Aufsicht zu pflegen, die dabei vorgefundenen minderen Gebrechen selbst zu beheben, wichtigere aber sogleich den Oberbeamten zur weitern Verfügung zu melden, und über den täglichen Befund einen schriftlichen Rapport durch die Oberbeamten an die k. k. Krankenhaus=Direction abzugeben.

§. 18. Hat derselbe die Geldjournals=Abschriften für die drei Anstalten, und die von dem jüngern Kanzlisten ausgefertigten Abschriften von Konzepten und Ausweisen zu collationiren.

VII.

Instruction für den zweiten Kanzlisten in der Amtskanzlei.

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten.

§. 1. bis §. 9. gleichlautend mit der Instruction des ersten Kanzlisten.

II. Abtheilung.

Von den besonderen Pflichten.

§. 10. Derselbe hat aus den täglichen Aufnahmsbögen mit Absonderung der Geschlechter ein Hauptprotokoll zu verfassen, alle in selbem vorgeschriebenen Rubriken mit Ausnahme des Austritts und Todestages genau auszufüllen, und hierüber die dazu gehörigen alphabetischen Namenregister zu führen.

§. 11. Er hat über die in den drei Anstalten verstorbenen Personen nach Abtheilung des Geschlechtes ein eigenes Todtenprotokoll nach dem vorgeschriebenen Formulare sammt einem alphabetischen Namenregister zu führen.

§. 12. Derselbe hat den um hierorts verpflegte Personen nachfragenden Parteien von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und von 3 bis 4 Uhr Nachmittag, an jenen Tagen, wo ihn die Reihenordnung trifft, aber von 2 bis 4 Uhr bereitwillig Auskunft zu ertheilen. Nur über die Anwesenheit der im Gebährhause oder in den für die venerischen Kranken eigens bestimmten Zimmern befindlichen Personen ist den Anfragenden keine Auskunft zu geben.

§. 13. Er hat die wegen Erkrankung der Eltern bis zu deren Genesung der k. k. Findelanstalt in die Pflege übergebenen Kinder in dem Haupt-Krankenprotokoll auf derselben Seite, wo der Name der Eltern aufgeführt erscheint, in Vormerkung zu bringen, und bei eintretendem Todesfalle die Anzeige an die k. k. Findelanstalt zu veranlassen, damit das Kind nicht länger der k. k. Findelanstalt zur Last bleibe.

§. 14. Über Todesfälle von mit Vorbehalt der Rücknahme von Behörden übergebenen Parteien (Personen), dann von Beamten, Quiescenten, Pensionisten, Provisionisten, und Militär-Invaliden hat er an die betreffenden Behörden die Anzeige zu machen, bei letzteren aber zu sorgen, daß der von der Pfarre auszufertigende ex offo Todtenschein beigeschlossen werde.

Alle von ihm verfaßten schriftlichen Aufsätze sind dem Verwalter zur Revision vorzulegen.

§. 15. Hat derselbe jeden Monat vor der Auszahlung der Wärtersleute und der stabilen Dienerschaft ein Verzeichniß aus den dießfälligen Besoldungsbüchern zu verfassen.

§. 16. Demselben liegt ob, sämmtliche Depositen-Journale, die täglichen in das Sanitäts- und Kassa-Bureau der Landesstelle, dann an die Provinzial-Staats-Buchhaltung abzugebenden drei Standes-Ausweise, dann die täglich nothwendigen 24 Standzetteln, und die ihm zugewiesen werdenden Concepte zu mundiren.

§. 17. Derselbe hat die von den anderen Individuen ausgefertigten Abschriften von Concepten, Ausweisen etc. zu collationiren.

VIII.

Instruction für die zwei jüngsten Kanzlisten.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1843, Z. 15708. Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1843, Z. 32872, (siehe Seite 58 dieses Bandes).

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten.

§. 1. Die zwei jüngsten Kanzlisten haben den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction und der k. k. Krankenhaus-Verwaltung jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein gleiches, sittliches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, Verschwiegenheit in allen Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit für was immer für Parteien, und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte zu besorgen, von Niemand bei Dienstverlust für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von den ihnen vorgeschriebenen Pflichten sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. Da die beiden Kanzlisten, laut Hofkanzlei-Dekret vom 20. Oktober 1842, Z. 30345, abwechselnd die Aufnahme der Kranken zu besorgen haben, so werden sie dem als Inspector des Journals bestellten Primararzte mit geziemender Achtung, den Journal führenden Ärzten und Wundärzten bescheiden, den Kranken gelassen und menschenfreundlich und überhaupt jedermann höflich und anständig zu begegnen, und außer den im §. 14 benannten Fällen keine Gelder anzunehmen haben.

Jedes unfreundliche und grobe Benehmen gegen die Kranken, und jede muthwillige Verzögerung der Aufnahme derselben wird an dem betreffenden Kanzlisten auf das schärfste geahndet werden.

§. 3. Sie dürfen von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Aktenstück zur Einsicht eigenmächtig, noch weniger aber ein Aktenstück aus der Registratur ausheben, sondern, wenn sie ein solches zum Amtsgebrauche benöthigen sollten, so haben sie sich an die Oberbeamten zu wenden, welche den die Registratur besorgenden Beamten anweisen werden, dasselbe gegen Recepisse heraus zu geben.

§. 4. Sie haben sich von ihren Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stocken der Geschäfte, auch zu mehr und andern Dienstverrichtungen als in ihrer Instruction vorkommen, selbst wenn hiezu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen, und sie dürfen sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern sie müssen, wenn sie dieselben wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen verhindert wären, es ihren Vorgesetzten an-

zeigen. Am allerwenigsten ist ihnen erlaubt, die Aufnahme der Kranken durch ein anderes Individuum ohne Wissen der Verwaltung besorgen zu lassen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden haben sie immer bei den Oberbeamten anzubringen, und sich nach deren Entscheidung zu benehmen. Sollten sie jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höhern Orts vorstellen zu müssen, so haben sie sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction, und nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Es ist ihnen strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 7. Es wird überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklich eingebunden, und sie sind daher verpflichtet, im Falle sie etwas wahrnehmen sollten, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die allsogleiche Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

II. Abtheilung.

Von den besonderen Pflichten.

§. 8. Die beiden jüngsten Kanzlisten sind verpflichtet, alle acht Tage abwechselnd die Aufnahme der Kranken zu besorgen, und die andern acht Tage sich in den gesetzlichen Amtsstunden in der Amtskanzlei nach der Anordnung der Verwaltung zu verwenden.

Der die Aufnahme besorgende Kanzellist ist im Laufe der diesfälligen achttägigen Dienstleistung verpflichtet, sich die ganze Zeit Tag und Nacht, mit Ausnahme der Stunde von 12 bis 1 Uhr zur Essenszeit in dem k. k. Krankenhause aufzuhalten. Während der Zeit von 12 bis 1 Uhr hat der andere Kanzellist die Aufnahme der Kranken zu besorgen.

Der die Aufnahme der Kranken besorgende Kanzlist hat in dem für die Journalisten zugewiesenen Zimmer zu schlafen, und sich außer der Schlafzeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 8 Uhr Abends auf dem Aufnahmszimmer, außer diesen Stunden aber in dem ihm zugewiesenen Schlafzimmer aufzuhalten.

Er darf sich während dieser Dienstleistung niemals ohne vorläufige Bewilligung der Verwaltung entfernen, damit er bei Tag und Nacht die Aufnahme der ankommenden Kranken besorgen könne. Selbst in dem Falle, wenn ihm die Verwaltung die Erlaubniß ertheilt hätte, sich von seinem Dienste zu entfernen, so darf dieses doch nicht eher geschehen, als bis der andere Kanzlist den Dienst übernommen hat.

Überhaupt sind sie Beide, und zwar Einer für den Andern verantwortlich, daß die Aufnahme der Kranken ohne Verweilen und unverzüglich vorgenommen werde.

Im Erkrankungsfalle oder bei längerer Abwesenheit eines der beiden Kanzlisten hat die Verwaltung an dessen Stelle ein anderes Amtsindividuum zu bestimmen, und dieses während der Dauer der Krankheit oder Abwesenheit abwechselnd

mit dem andern hierzu bestimmten Kanzlisten die Krankenaufnahme nach Vorschrift der gegenwärtigen Instruction zu besorgen.

§. 9. Der Journal führende Beamte ist dafür verantwortlich, daß die Aufnahme der Kranken mit Ruhe, Bescheidenheit und ohne Beirrung des sittlichen Gefühls vorgenommen werde.

Er hat daher selbst mit dem Kranken liebevoll, geduldig und zuvorkommend sich zu benehmen, und darauf zu sehen, daß auch von dem ihm zugewiesenen niedern Dienstpersonal die Kranken nicht nur höflich, sondern auch mit Liebe und Sanftmuth behandelt werden; Streit, Lärm jeder Art, Spiele und jede unsittliche Handlung, so wie auch Tabak rauchen, darf auf dem Aufnahmszimmer nicht geduldet werden.

Jede diesfällige Übertretung hat der Journalist sogleich der Verwaltung anzuzeigen.

Sollten die hier bezeichneten Handlungen einem Journalarzte zur Last fallen, so ist zwar der Journalist nicht berechtigt, ihm dieselben zu verheben, doch ist es seine Pflicht, hiervon bei der Verwaltung die Anzeige zu machen.

§. 10. Bei der Aufnahme der Kranken hat er die in dem Regierungs-Circulare vom 30. März 1837 enthaltenen Grundsätze genau zu beachten, sich nach den nachträglich über diesen Gegenstand erflossenen, und überhaupt nach den jeweilig bestehenden hohen Vorschriften genau zu benehmen, und vorzüglich keinen Kranken, woher er auch sein mag, ohne Beibringung der hiernach erforderlichen Dokumente, und in Ansehung der Zahlungspflichtigen ohne Beibringung des Verpflegs-Betrages für einen Monat, dann bei Wahnsinnigen für drei Monate vorhinein aufzunehmen; es wäre denn, daß die Unthunlichkeit der Abweisung solcher Kranken von dem Journal führenden Arzte oder Wundarzte in dem Journalbogen unter der Rubrik Anmerkung bestätiget würde.

§. 11. Wenn Kranke zur vorläufigen Beibringung abgängiger, oder zur Ergänzung mangelhafter Erfordernisse abgewiesen werden können, so hat sie der Journal-Beamte hierüber deutlich zu belehren; findet aber die Abweisung nach dem ärztlichen oder wundärztlichen Befunde nicht statt, so hat der Journal-Beamte sie einstweilen als unbestimmt anfzunehmen, und sie zur Verpflegung nach der 3. Klasse einzuschreiben, sodann jene Umstände, deren Kenntniß den bestehenden hohen Verordnungen gemäß zur weitern Amtshandlung nothwendig ist, in dem Aufnahmsbogen genau und umständlich anzumerken, und statt dem fehlenden Aufnahms-Dokumente einen Zettel der Verwaltung mit den übrigen Aufnahms-Dokumenten zu übergeben, auf welchem das Datum, die fortlaufende Zahl der Aufnahme, und der Name des Aufgenommenen aufzuführen ist. Hierbei ist besonders in Rücksicht jener Kranken, welche sich in die Verpflegung der 1. oder 2. Klasse begeben wollen, auf die dokumentirte Versicherung der fortwährenden Bezahlung, und in Rücksicht derjenigen, welche auf die hierortige unentgeldliche Verpflegung einen Anspruch haben, auf die genaue und umständliche Bemerkung der etwaigen Dienst- oder Arbeitsgeber, des letzten Aufenthaltsortes, und ihres etwaigen anderweitigen zehnjährigen Aufenthaltsortes Bedacht zu nehmen.

§. 12. Die Untersuchung in Betreff der Krankheiten, und die Bestimmung

der Zimmer, wohin die Kranken gebracht werden sollen, liegt den Journal führenden Ärzten und Wundärzten ob, daher sich der Journals-Beamte von allen diesfälligen Fragen und Bestimmungen gänzlich zu enthalten, und wenn Kranke außer den gewöhnlichen Aufnahmsstunden ankommen, den Journal führenden Arzt oder Wundarzt holen zu lassen, und demselben die Ausübung seiner Amtshandlung zu überlassen hat. Jedoch kömmt es dem Journal-Beamten zu, dafür zu sorgen, daß die aufgenommenen Kranken in die Zimmer, wohin sie angewiesen sind, durch die Krankenführer oder Sesselträger unverzüglich gebracht werden. Kranke Kinder unter dem Alter von 4 Jahren sind nur, wenn sie mit natürlichen Blattern behaftet sind, oder sonst in einem Nothfalle aufzunehmen.

Sollten aber von kranken Parteien, welche wegen der Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht abgewiesen werden können, gesunde oder auch kranke kleine Kinder mitgebracht werden, denen durch den Eintritt des Vaters oder der Mutter in das Krankenhaus alle Pflege zu Hause benommen wird, so sind diese Kinder einstweilen in's Findelhaus oder nach Umständen in's Waisenhaus mittelst der, nach dem bestehenden gedruckten Formulare, vom Journals-Beamten auszufüllenden und von der Direction zu unterschreibenden Anweisung, die kranken Eltern aber, auf ein Krankenzimmer unterzubringen.

Sollte ein Wasserscheu-Kranker von wo immer abgeholt werden, so hat der Journal-Beamte die Sesselträger unverzüglich hiezu anzuweisen, den Kranken mit den hierzu eigens bestimmten Tragen hieher transportiren zu lassen, und ungesäumt sowohl die k. k. Krankenhaus-Direction, als auch den betreffenden Primarius und Oberkrankenpfleger in die Kenntniß zu setzen.

§. 13 und 14 wie §. 12 und 13 der Instruction des Protocollisten.

§. 15. Die zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommenen Kranken, und jene, bei denen die Einbringung der Verpflegsgebühr ungewiß ist, hat der Journal-Beamte zur unverzüglichen Abgabe des etwa mitgebrachten Geldes, der Prätiosen und der entbehrlichen Kleidungsstücke, an die betreffenden Oberkrankenpfleger anzuweisen; jedem zahlenden Kranken und seinen allfälligen Begleitern aber, hat er zu bedeuten, daß es ihm frei stehe, die mitgebrachten Gelder oder Prätiosen und Kleidungsstücke entweder dem Oberkrankenpfleger zur Aufbewahrung zu übergeben, oder dieselben in eigener Verwahrung bei sich zu behalten, daß jedoch im letzteren Falle, bei einem etwa eintretenden Verluste, keine Entschädigung von Seite des Krankenhauses erwartet werden dürfe.

Zur Aufnahme eines Kranken in die Irrenanstalt ist die Beibringung eines von einem graduirten Arzte ausgestellten Zeugnisses erforderlich, in welchem die Geisteskrankheit des Aufzunehmenden deutlich bestätigt ist. Alle andern Geisteskranken werden auf das sogenannte Beobachtungszimmer in die Krankenanstalt aufgenommen.

Dem Journal-Beamten liegt ferner ob, jene Leichname, welche von Gerichts- oder Polizeibehörden mit einem im Nothfalle auch nur mit Bleistift beschriebenen und unterfertigten Zettel, durch die Siechenknechte in das k. k. allgemeine Krankenhaus überschickt werden, zu übernehmen, dieselben nach dem Inhalte der schriftlichen Anweisung mit Anführung ihrer Kleidungsstücke besonders zu

protokolliren, die Leichen mit einem fortlaufend nummerirten magistratischen Täfelchen versehen, den Todtenträgern zur Aufbewahrung bis zur gerichtlichen Beschau zu übergeben, und das bei der Leiche allenfalls vorgefundene Geld, Obligationen, Prätiosen 2c. an die Verwaltung mit einem Empfangsschein zu übergeben und dies in dem Protokolle anzumerken. Dasselbe hat auch in Rücksicht jener Personen zu geschehen, welche im Journalzimmer, oder vor ihrer Ankunft in einem Krankenzimmer sterben, und der Journal-Beamte hat in solchen Fällen auf den, von den Journal führenden Ärzten und Wundärzten auszustellenden, und von dem Inspector des Journals zu bestätigenden Todtenzettel auch jedesmal die Umstände, unter welchen solche Personen in's Krankenhaus gebracht worden sind, zur Wissenschaft des Magistrats, bei Vornehmuug der gerichtlichen Beschau zu bemerken.

§. 16 wie §. 16 der Instruction des Protocollisten.

§. 17. Dem Jouralbeamten ist die Aufsicht über die Dienstleistung und das Betragen der Sesselträger und Krankenführer anvertraut. Es kommt ihm zu, die schwachen Kranken im Polizei-Bezirke Alservorstadt, in dringenden Fällen auch außer dem Polizei-Bezirke der Alservorstadt, jedoch mit Vorwissen der Verwaltung, auf Verlangen gegen Bezahlung, oder wenn es von den Pfarrbezirken oder Polizei-Directionen verlangt wird, unentgeldlich aus ihren Wohnungen abholen zu lassen, jedoch hat er alle Tage den Oberbeamten schriftlich anzuzeigen, wohin und wie viele Gänge die Sesselträger verrichtet haben.

Das Weitere wie im §. 17 der Instruction für den Protokollisten.

§. 18. Überhaupt hat der Journalbeamte für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kranken-Aufnahmszimmer und in der Nähe desselben zu sorgen. Es ist nicht gestattet, daselbst Besuche zu empfangen, zu essen, trinken, Taback zu rauchen, oder andere in einem Amtsorte unschickliche Handlungen zu begehen; wenn solche von einem Beamten oder Fremden, von einem Arzte oder Wundarzte begangen werden sollten, so hat der Journalbeamte die Schuldigen sogleich dem Oberbeamten, die Letzteren jedoch gleichzeitig dem inspizirenden Hrn. Primarius und der Direction anzuzeigen.

§. 19. Dem Journalbeamten liegen noch insbesondere ob, die Verfassung und Mundirung aller die Aufnahme von Kranken und Irren, dann das ihm untergeordnete Dienstpersonale des Kranken-Aufnahmszimmers betreffenden Geschäfts-Aufsätze, der Verzeichnisse der an jeden Tag eingetretenen Personen für die k. k. Polizei-Behörde, und die Verfassung der täglichen Speise- und Brottabellen.

§. 20. Die beiden jüngsten Kanzlisten sind für die genaue Erfüllung dieser Instruction verantwortlich, daher sie sowohl bei einer durch ihre Schuld entstehenden Beeinträchtigung des Krankenhauses alsogleich den Ersatz zu leisten, als auch die ernstlichen Ahndungen, welche die Übertretung was immer für eines Punktes nach Umständen nach sich ziehen würde, sich selbst beizumessen hätten.

§. 21. Wenn Einer der beiden Kanzellisten krank, oder sonst mit Erlaubniß abwesend ist, so ist gegenwärtige Instruction von demjenigen, welcher seine Stelle vertritt, genau und unter gleichmäßiger Verantwortung zu beobachten.

IX.

Instruction für den Material-Verwalter und Material-Controllor des k. k. allgemeinen Krankenhauses.

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten des Material-Verwalters und Material-Controllors.

§. 1. Der Material-Verwalter und Material-Controllor haben den Anordnungen der die Oberleitung des Krankenhauses führenden k. k. n. ö. Landesregierung, so wie jener der Direction und der Oberbeamten des k. k. Krankenhauses jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein gleiches, sittliches, ruhiges, bescheidenes, anständiges, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, Verschwiegenheit in Dienstessachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, und dadurch sowohl dem ihnen untergebenen Kanzlei- und Dienstpersonale, als auch den übrigen im Krankenhause wohnenden, oder in demselben beschäftigten Parteien mit gutem Beispiele vorzugehen. Sie haben zu keiner Zeit, für was immer für Parteien, und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte sich zu erlauben, von Niemanden bei Dienstes-Verlust Geschenke was immer für einer Art anzunehmen, und von den ihnen vorgeschriebenen Pflichten sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. Der Material-Verwalter und Material-Controllor dürfen sich niemals entfernen, ohne vorläufig von den Oberbeamten die Erlaubniß hiezu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo dem Einen oder dem Andern diese Erlaubniß ertheilt wird, darf derselbe den ihm gegebenen Termin nie überschreiten, eine längere Abwesenheit als einen Tag kann nur mit Bewilligung der Direction Statt finden. Obwohl die Kanzleistunden für die Material-Kanzlei Früh von 8 — 12, Nachmittags von 3 — 6 Uhr bestimmt sind, so werden doch der Material-Verwalter und der Material-Controlor, da ihre Dienstverrichtungen zum Theile sich an gar keine Stunden binden lassen, verpflichtet, ihre Amtsgeschäfte auch zu jeder andern Zeit bei Tag und Nacht, wie es der Dienst erfordert, unweigerlich und pünktlich zu besorgen. Eben so haben beide wechselweise an Sonn- und Feiertagen den Journaldienst in der Material-Kanzlei mit Zuziehung eines Material-Kanzlei-Beamten zu besorgen, und der Material-Verwalter oder Material-Controllor, den der Journalsdienst trifft, muß im Hause gegenwärtig bleiben.

§. 3. Der Material-Verwalter hat die ihm von der Direction oder von den Oberbeamten persönlich zugewiesenen Schreibgeschäfte selbst, die übrigen aber, die Material-Kanzlei betreffenden schriftlichen Ausarbeitungen wenigstens unter seiner Aufsicht und Verantwortung verfertigen zu lassen; auch ist es dem Material-Verwalter nicht erlaubt, ein Aktenstück aus der Registratur der Amtskanzlei auszuheben, sondern wenn er ein Aktenstück aus der Registratur benöthigen sollte, hat er sich an die Oberbeamten zu wenden, welche den die Registratur besorgenden Beamten anweisen werden, dasselbe gegen Recepisse hinauszugeben.

§. 4. Beim Ausbruche eines Feuers, entweder in den benachbarten Vorstädten, oder im Hause selbst, haben der Material-Verwalter und Controllor so schnell als

möglich bei der Hand zu sein, und sich nach den dießfälligen bestehenden allgemeinen, öffentlichen und nach den im Hause eigends festgesetzten Vorschriften zu benehmen. Überhaupt haben der Material-Verwalter und Controllor auf Alles, was die Ehre und Wohlfahrt des Hauses (der Anstalt) betrifft, mit alleiniger Ausnahme der rein ärztlichen und wundärztlichen Gegenstände, ihre Aufmerksamkeit zu richten, beide nach Kräften zu befördern, von jedem Nachtheile bestmöglichst zu verwahren, und entdeckte Gebrechen nach ihrem Wirkungskreise entweder sogleich selbst abzustellen, oder den Oberbeamten zur Amtshandlung anzuzeigen. Sie sind für die gehörige Besorgung aller in ihren Wirkungskreis einschlagenden Dienstzweige der Krankenanstalt strenge verantwortlich; sie haben sonach über die genaue Befolgung der einem jeden einzelnen Individuum des ihnen unmittelbar untergeordneten Material-, Kanzlei-, und des stabilen Dienstpersonales mitgegebenen Dienstes-Instruction und Verhaltungsvorschriften ernstlich zu wachen, weßwegen sie ein jedes zuwider handelnde Individuum nach Umständen entweder selbst nach der bestehenden Übung angemessen zu bestrafen, oder den Oberbeamten zur Bestrafung anzuzeigen haben.

§. 5. Dieselben haben bei gegründeter Ursache die Ermächtigung, ihren Untergebenen, vorausgesetzt, wenn sich dieselben in keinem Arbeitsrückstande befinden, die Abwesenheit auf einen halben Tag zu erlauben, eine längere Abwesenheit als einen halben Tag kann nur mit Bewilligung der Oberbeamten Statt finden.

§. 6. Bei allen Commissionen, wozu der Material-Verwalter oder Controllor im Namen der Oberbeamten abgeordnet wird, hat derselde verläßlich zu erscheinen, und nach vorläufiger gemeinschaftlicher Verabredung seine Meinung und die verlangten Auskünfte freimüthig und gewissenhaft zum Besten der Anstalt abzugeben.

§. 7. Die Amtsgeschäfte des Material-Verwalters und Controllors bestehen vorzüglich:

a) in der Anschaffung,

b) in der Übergabe,

c) in der Aufbewahrnng,

d) in der Gebahrung und Verrechnung aller in den Hauses-Magazinen befindlichen Material-Arbeiten,

e) in der Gebahrung und Verrechnung mit den Kleidungsstücken der Verstorbenen,

f) in der Führung eines Inventariums über alle dem Hause gehörigen Geräthschaften und Fahrnisse,

g) in der Aufsicht über den guten Baustand des Krankenhauses und über den Zufluß des derselben eigenthümlich zugehörigen Wasser-Quantums aus der Hernalser städtischen- und Hof-Wasserleitung,

h) in der Handhabung der Haus-Disciplin und Polizei,

i) in der Aufsicht über sämmtliches der Material-Verwaltung untergeordnetes Arbeits- und Dienstpersonale, und

k) in der Reinhaltung des ganzen Hauses.

§. 8. Für die gehörige Verrichtung der diesfälligen Geschäfte ist sowohl der Material-Verwalter als der Controllor verantwortlich, jedoch haben sie die Ar-

beiten dergestalt zu vertheilen, daß die Anschaffung der Material-Gegenstände, die Übernahme und Aufbewahrung, die Gebahrung und Verrechnung mit den Kleidungstücken der Verstorbenen, von dem Material-Verwalter und Controllor gemeinschaftlich, die schriftlichen Aufsätze (Concepte), Ausweise ꝛc. Führung des Inventariums von dem Material-Verwalter, die Aufsicht über den guten Baustand des Krankenhauses und der dazu gehörigen Gebäude, die Handhabung der Hauses-Disciplin und Polizei, dann die Reinhaltung des ganzen Hauses von dem Material-Controllor hauptsächlich besorgt werden, wobei der oberwähnten Verantwortlichkeit wegen jeder von ihnen verpflichtet ist, dem andern die etwa nöthigen Erinnerungen, und im Falle erheblicher Fehler und Versäumnisse selbst den Oberbeamten die Anzeige zu machen. Bei eintretender ämtlicher Verhinderung des Material-Verwalters werden desselben vorzugsweise Dienstleistungen von dem Material-Controllor, und jene des letzteren während des Provisoriums, oder während dieser selbst sonst ämtlich verhindert ist, von den ihm im Range nachfolgenden Liquidator oder vom ersten Oberkrankenpfleger, welchem sodann die gegenwärtige Instruction mitzutheilen kömmt, auf vorgängige Weisung der Oberbeamten übernommen.

§. 9. Wenn ein Oberbeamter erkranken, oder aus anderen Ursachen von seinem Posten abwesend sein sollte, so hat der Material-Verwalter, so oft er hiezu beauftragt wird, immer die Stelle des zweiten Oberbeamten zu vertreten, in welchen Fällen ihm auch die Instruction für die beiden Oberbeamten mitgetheilt werden wird.

II. Abtheilung.

Von den besonderen Pflichten des Material-Verwalters und Controllors.

A. Von der Anschaffung der Material-Artikel und Geräthschaften.

§. 10. Von allen Material-Gegenständen, die für die Anstalt benöthigt werden, muß immer ein verhältnißmäßig hinlänglicher Vorrath vorhanden sein, daher hat der Material-Verwalter gemeinschaftlich mit dem Material-Controllor die neu anzuschaffenden Gegenstände den Oberbeamten immer zeitlich genug anzuzeigen, damit die Einleitung zur Beischaffung derselben zweckmäßig getroffen werden könne. Insbesondere hat der Material-Verwalter drei Monate vor dem Anfange eines jeden Semesters einen vollständigen Präliminar-Antrag über die in der künftigen Militärjahrshälfte wahrscheinlich erforderlichen Material-Artikel nebst einem besondern Ausweise über den mit Ende des vorhergehenden Monates an brauchbaren Material-Artikeln verbliebenen Vorrath, und an einen weiteren Ausweis über die Leinwaaren, welche von der Wäschbesorgerin, und über die Tuch- und Zwilchwaaren, welche vom Hausschneider zugeschnitten, und im k. k. Niederöster. Provinzial-Strafhaus verfertigt werden sollen, an die Oberbeamten zum Behufe der halbjährigen Material-Licitation abzugeben.

§. 11. Es dürfen der Material-Verwalter und Material-Controllor keine wie immer Namen habende Behandlung oder Anschaffung willkürlich pflegen, son-

sondern sie haben über jede nöthige Anschaffung die Anzeige an die Oberbeamten zu machen, und in erforderlichen Fällen Überschläge vorzulegen.

§. 12. Diejenigen Artikel, welche aus freier Hand angekauft werden dürfen, müssen vom Material-Verwalter und Material-Controllor unter gemeinschaftlicher Verantwortung der Oberbeamten so viel möglich zu Marktzeiten und auf die der Anstalt vortheilhafteste Art angeschafft werden. In soferne aber die Anschaffung mittelst öffentlicher Versteigerung, bei welcher er oder der Amtsverwalter gegenwärtig zu sein hat, eingeleitet wird, hat derselbe hierbei im erforderlichen Falle von den Oberbeamten und der Direction geprüfte, und für zweckmäßig anerkannte Muster zum Grunde zu legen. Diejenigen Geräthschaften hingegen, welche in den Tabellen über Tarifsarbeiten und Leistungen enthalten sind, und welche die Direction laut den von der k. k. niederöster. Landesregierung genehmigten Licitationsbedingnissen ohne weiterer Einholung einer höherer Bewilligung anzuschaffen ermächtiget ist, haben der Material-Verwalter und Material-Controllor mittelst schriftlicher, von einem Oberbeamten vidirteu Anweisungen anzuschaffen, die richtige Einlieferung und die gute Beschaffenheit der angekauften und angeschafften Material-Artikel und Geräthschaften nach gepflogener genauer Untersuchung zu bestätigen. Die bestätigten Quittungen müssen dem Lieferanten zur Behebung des entfallenen Geldbetrages, die bestätigten Anweisungen aber demselben als Beilagen für die vierteljährigen Conten eingehändiget werden.

Am Schlusse eines jeden Militär-Quartals sind die eingegangenen Conten zu sammeln, hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege genau zu prüfen, und mit ihren allfälligen Bemerkungen versehen und vidirt, an die Oberbeamten zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

B. Von der Übernahme der Material-Artikel und Geräthschaften.

§. 13. Der Material-Verwalter hat nach beendigter Einlieferung die im Licitationswege erstandenen Leinwaaren gemeinschaftlich mit der Wäschbesorgerin genau zu untersuchen, selbe mit den Regierungsmustern zu vergleichen, sodann nach Befund in mustermäßige und nicht mustermäßige Stücke zu sortiren, den Lieferanten zur Nachlieferung der ausgestoßenen Waaren zu verhalten, und wenn der Lieferant dieselbe mit mustermäßiger Waare ersetzt hat, die Anzeige an die Oberbeamten, und nach deren gepflogener Untersuchung und nach ihrem Befunde durch dieselben an die Krankenhaus-Direction wegen endlicher Besichtigung zu machen.

Die bei dieser endlichen Besichtigung unter dem Vorstande der Direction im Beisein der Amts- und Material-Verwaltung und der Wäschbesorgerin allenfalls als nicht mustermäßige anerkannten Leinwaaren sollen dem Lieferanten wieder bekannt gemacht werden, und wenn er selbe mit mustermäßiger Waare ersetzt hat, und die Waaren wie oben wieder besichtiget, gestämpelt und in Empfang gestellt worden ist, so soll mittelst eines von den Gliedern der Untersuchungs-Commission gemeinschaftlich unterfertigten Befundsberichtes die Zahlungsanweisung von der Direction ungesäumt nachgesucht werden.

Dieses Verfahren findet auch bei Einlieferung der Tuchwaaren und Kotzen je-

doch ohne Zuziehung der Wäschbesorgerin Statt, und dürfen diese Artikel nur dann erst als ein Eigenthum des Krankenhauses in Empfang genommen und in das Material = Journal der betreffenden Anstalten eingestellt werden, wenn sie nach dieser gepflogenen Amtshandlung mit dem Hauses = Stempel versehen worden sind.

Jene angeschafften, wie immer Namen habenden Material = Gegenstände und Einrichtungs = Geräthschaften hingegen, welche von keiner eigenen Beschau = Commission untersucht werden, haben der Material = Verwalter und Material = Controllor zu übernehmen, rücksichtlich ihrer Mustermäßigkeit oder der vorgeschriebenen Qualität zu untersuchen, die nicht muster= und qualitätmäßigen auszustoßen, und sich hierbei überhaupt strenge an die Licitations = Bedingnisse zu halten.

Wenn nach ihrem beiderseitigen reiflich überdachten Urtheile eine Waarenlieferung vollkommen muster = oder qualitätmäßig und nach der bedungenen Anzahl, dem Maaße und dem Gewichte vollständig beendigt ist, haben sie die Anzeige an die Oberbeamten zu machen, und wenn diese nach vorhergegangener Untersuchung die Passirung zur Annahme der angezeigten Waaren ertheilt, und selbe mit der Hausesmarke haben bezeichnen lassen, diese Waare in den betreffenden Material= Journalien in Empfang zu stellen.

In einzelnen Fällen, in welchen es die Direction zur gründlichen Bestimmung der Mustermäßigkeit der eingelieferten (Waaren) Artikeln, z. B. Tuchwaaren, Kotzen, Roßhaar, Schuhmacher = Waaren, Baumaterialien, nothwendig findet, hat der Material = Verwalter nach Befund der Direction, Kunstverständige des einschlägigen Mittels zur Abgabe ihres Erkenntnisses im Namen der Direction einzuladen.

§. 14. Die von dem Lieferanten geschehenen quantität= und qualitätmäßigen Ablieferungen haben der Material = Verwalter und der Material = Controllor jederzeit auf den Conten oder Quittungen ausdrücklich zu bestätigen, weil dem Lieferanten ohne dieser Bestätigung keine Zahlung aus der Krankenhaus=Kassa wird geleistet werden, jedoch ist bei dieser Bestätigung auf dem Conto oder der Quittung immer anzumerken, unter welchem Postnummer die Waare in dem Material=Journal in Empfang erscheint.

Bei Bestätigung der richtig und qualitätmäßig geschehenen Einlieferungen der Baumaterialien, als: Ziegeln, Kalk, Maurersand, Bauholz ꝛc. muß allezeit auch die Bestätigung des Bau = Inspectors beigesetzt werden.

§. 15. Alle verfertigten Wäsch= und Kleidungsstücke sind nach den bestehenden Mustern rücksichtlich der nach der Einsur entfallenen Länge, Weite und Form, so wie der reinen, guten und dauerhaften Arbeit, bei ersterer mit Zuziehung der Wäschbesorgerin zu übernehmen, die nicht durchaus mustermäßig verfertigten, verstümmelten Stücke auf Kosten der Arbeiter zurückzugeben, die in den Magazinen und auf den Abtheilungen nicht mustermäßig vorgefundenen Stücke aber auszustoßen, und auf Kosten des Material = Verwalters und der Wäschbesorgerin **salvo regressu** anzuschaffen.

C. Von der Aufbewahrung der Material=Gegenstände.

§. 16. Der Material=Verwalter und Material = Controllor haben für alle der

Kranken=, Irren= und Gebäranstalt gehörigen und ihrer Obsorge anvertrauten Material=Artikel zu haften, und dieselben an keinem anderen Orte, als in den hierzu bestimmten Magazinen aufzubewahren. Die Magazine müssen so eingerichtet sein, daß der Material=Artikel nach den im Material=Journal aufgeführten Rubriken geordnet, die Artikel sowohl für die Kranken= als für die Irren= und Gebär=Anstalt genau abgesondert, und die Fächer mit beweglichen Aufschriften versehen werden.

§. 17. Dem Material=Verwalter wird zur Pflicht gemacht, daß die sämmtlichen in den Magazinen aufbewahrten Material=Artikel in der genauesten Ordnung erhalten und die Wäschgattungen in die brauchbaren, auszubessernden, und die zum chirurgischen Gebrauche geeigneten Stücke abgetheilt werden.

§. 18. Zu den strengen Pflichten des Material=Controllors gehören Reinlichkeit und Evidenzhaltung in den Magazinen, unverzügliche Aufräumung und Eintheilung der durch Abgabe oder Einlieferung in das Magazin gelangenden Material=Artikel mit der Absonderung für die Kranken=, dann für die Irren= und Gebär=Anstalt, und auch nach den verschiedenen Gattungen; strenge Aufmersamkeit, daß kein Artikel feucht, oder in einem dem Verderben leicht unterliegenden Zustande übernommen, dann, daß jeder aufbewahrte Artikel vor dem Verderben sorgfältig verwahrt werde, daher nöthige Reinigung, z. B. des Tuches, der tüchenen Kleidungsstücke, der Kotzen ꝛc. und die ungesäumte Anzeige der etwaigen dießfälligen Gebrechen an die Oberbeamten zu machen ist.

§. 19. Alle zur Anbringung eines dauerhaften Merkmales geeigneten Material=Artikels sind mit der Hausesmarke deutlich zu bezeichnen, und es würden derlei unbezeichneten Gegenstände bei Vornahme einer Skontrirung von Material=Artikeln nicht als dem Hause gehörig anerkannt werden.

§. 20. Die Wäsche der Krätzigen und Blattern=Kranken und jene der Venerischen muß mit unterschiedenen Merkmalen bezeichnet, und für jede Gattung dieser Kranken in besonderen Fächern aufbewahrt werden.

§. 21. Dem Material=Verwalter liegt ob, mit Sorgfalt darauf zu wachen, daß bei der Einrichtung der Krankenzimmer alle erforderlichen Material=Artikel unverzüglich abgeliefert, und im Beisein des Oberkrankenpflegers, welchen es betrifft, den Wärtersleuten durch den Material=Controllor vorgezählt, dann bei der Schließung eines Krankenzimmers alle Material=Artikel, welche vermög der Material=Rechnung daselbst vorhanden sein sollen, in das Magazin durch den Material=Controllor zurückgestellt werden, widrigenfalls die Anzeige an die Oberbeamten zu machen ist.

§. 22. Von den zum Hausesgebrauche untauglich gewordenen Artikeln sind diejenigen, welche zu einer Veräußerung nicht geeignet sind, sorgfältig zu vertilgen, die übrigen aber nach vorläufiger Zählung und Bestätigung sowohl der Unbrauchbarkeit als des Gewichtes von den Oberbeamten entweder an den Meistbietenden zu verkaufen, oder bei neuen Anschaffungen anstatt baaren Geldes aufzugeben. Unbrauchbare Leinwäsche darf niemals veräußert, sondern muß durchaus zum chirurgischen Gebrauch verwendet werden.

§. 23. Sollte gewaltthätig in ein Magazin eingebrochen werden, und auf

solche Art etwas abhanden kommen, so haben der Material-Verwalter und Material-Controllor, ohne an den Zustand der Sache etwas zu ändern, hievon alsogleich die Anzeige an die Oberbeamten zu machen, damit sich dieselben von der Beschaffenheit der That in volle Kenntniß setzen, und das weiters Nöthige veranlassen können.

D. Von der Gebahrung der Material-Gegenstände und von deren Verrechnung.

§. 24. Der Material-Verwalter und Material-Controllor haben dafür zu sorgen, daß die dem stabilen Dienstpersonale jährlich gebührende Livree-Kleidungen, zu welchen sie die nöthigen Material-Artikel nach dem bestehenden Ausmaße an die betreffenden Handwerksleute gegen Empfangsbestätigung aus dem Magazine zur gehörigen Zeit zu verabfolgen haben, passend und dauerhaft verfertigt, in Zeiten in das Magazin abgeliefert werden, welche sie im Material-Journal der betreffenden Anstalten mit Berufung auf die Ausgabsposten der zur Verfertigung dieser Kleidungsstücke verabfolgten Artikel in Empfang zu stellen, und zur vorgeschriebenen Zeit an die betreffenden Dienstleute gegen deren Empfangsbestätigungen, welche als Ausgabbelege dem Material-Journale beizuschließen sind, zu verabfolgen haben.

Es ist ihre Pflicht, darüber strenge zu wachen, daß die zu Verfertigung dieser Kleidungsstücke aus dem Magazine zugeschnittenen und gestämpelt verabfolgten Artikel nicht ausgetauscht werden, auch darf der bestehende Macherlohn ohne höherer Bewilligung niemals überschritten werden.

§. 25. Der Material-Verwalter und Material-Controllor dürfen außer den Seelsorgern, Sekundarien, chirurgischen Praktikanten und Hauses-Dienstleuten kein Material- oder Bettgeräthe und dürfen nur das für eine einzelne Person Unentbehrliche nach dem bestehenden Verzeichnisse ausfolgen lassen, wofür sie auch bis zum Austritt eines oder des andern Individuums zu haften, und bei Betretung des Abganges eines Materialgeräthes die Anzeige an die Oberbeamten zu machen haben.

§. 26. Sind der Material-Verwalter und Material-Controllor verpflichtet, ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß im Material-Magazin immer ein hinlänglicher Vorrath an Bettfournituren, Leibskleidungen und Leinwäsche vorhanden sei. Zu allen zu verfertigenden Wäsch- und Kleidungsstücken müssen die Stoffe im Hause unter gehöriger Aufsicht zugeschnitten, und an den Haupttheilen mit dem Hausesstämpel versehen, zur Verfertigung abgegeben werden.

Nur die Wäschbesorgerin erhält die Stoffe nach Empfangsbestätigung in ihr Arbeitszimmer zum Zuschneiden, der Schneider aber muß im Hause unter der Aufsicht des Material-Verwalters zuschneiden, und empfängt nur die zugeschnittenen Kleidungsstücke mittelst Bestätigung zur Verfertigung, wobei sich nach dem §. 15 zu benehmen ist.

§. 27. Die von der Wäschbesorgerin zugeschnittenen Wäschstücke und die von dem Schneider zugeschnittenen Kleidungsstücke hat der Material-Verwalter zu übernehmen, über die vorschriftsmäßige Länge und Breite derselben zu wachen,

und hiernach die Wäschbesorgerin, welche einen Schlüssel zu den Stempeln in Verwahrung hat, unter seiner Aufsicht mit der Hausesmarke bezeichnen zu lassen.

§. 28. In Absicht auf die Reinigung der Wäsche hat der Material-Controllor Folgendes zu beobachten.

a) Darüber zu wachen, daß der Wäscher die ihm inner und außer der Wäschstatt zum Behufe der Wäschreinigung angewiesenen Locale stets reinlich halte, folglich jeden Unrath sogleich entferne, widrigenfalls dies auf seine Kosten zu geschehen haben soll, daß der Wäscher die im Hause befindliche Waschstatt und Wohnung sammt den vorhandenen Requisiten immer im guten Stande erhalte, und in den Localitäten ohne ausdrückliche Bewilligung der Krankenhaus-Direction keine wie immer gearteten Veränderungen vornehme.

b) Daß der Wäscher die unreine Wäsche sammt Compressen, welche ihm von den Wärtersleuten täglich während den bestimmten Vor- und Nachmittagsstunden aus allen 3 Anstalten überbracht wird, an der Stelle nach Zahl und Gattung übernehme, und jeden Wärter oder Wärterin dafür sogleich einen Empfangsschein nach dem bestehenden Formulare einhändige, auch daß diese Wäschgattungen mit anderer Wäsche nicht früher vermengt werden, als bis er den Überbringer oder die Überbringerin über die Richtigkeit des diesfälligen Empfangsscheines befragt hat, und dieselbe bejaht worden ist, und endlich, daß dafür die Wärtersleute gegen Abgabe dieses Empfangsscheines im Magazine täglich die nämliche Zahl und Gattung gereinigter Wäsche, so wie auch der Compressen von den betreffenden Beamten ohne Verzug erhalten.

c) Ferner ist der Material-Controllor verpflichtet, darauf zu sehen, daß vom Wäscher die Wäsche der mit Ausschlägen und der mit natürlichen Blattern behafteten, sowie auch der venerischen Kranken, dann die sämmtliche Wäsche für die Irrenanstalt, ferner auch jene des Gebärhauses besonders gereiniget und zusammengelegt werde.

d) Hauptsächlich hat der Material-Controllor darüber zu wachen, daß die sämmtliche, dem Kranken-, Gebär- und Irren-Hause gehörige Wäsche im unreinen Zustande sich nie anhäufe und dadurch dem Verderben ausgesetzt werde, daß sie durchgängig rein gewaschen, gut getrocknet, lind gemangt werde, und daß der Wäscher bei der Reinigung dieser Wäsche alle schädlichen Ingredienzen, sowie auch den Gebrauch der Bürsten oder das Ausreiben an den Pflöcken vermeide, und beständig einen Vorrath von 150 Pfund Seife und 25 Metzen Asche unterhalte, ferner hat der Material-Controllor Nachsicht zu pflegen, daß nie dasselbe verunreinigte Wasser, in welchen die Wäsche ausgesotten worden ist, wegen allfälliger Ersparung von Holz, Seife und Asche zum 2. Male zur Reinigung der Wäsche verwendet werden, wie auch, daß die Wäsche in dem Schwemmbecken immer in reinem Wasser geschwemmt werde.

e. Die Abgabe der dergestalt gereinigten Wäsche hat längstens innerhalb 7 Tagen von der Zeit des Empfanges nach der Tabellen-Summe gegen Rückstellung der vom Wäscher ausgefertigten Empfangsscheine 3mal in der Woche zu den von dem Materialverwalter bestimmten Stunden in das Magazin zu geschehen, wobei darauf zu sehen ist, daß die zerrissene und getrennte Wäsche von der übrigen vom

Wäscher abgesondert abgegeben, und daß der Wäscher die mit den Merkmalen der Anstalt nicht bezeichnete Wäsche weder von den Wärtersleuten annehme, noch in das Magazin abliefere.

f. Bei mit Zuziehung der Wäschbesorgerin entdeckter mangelhaft gereinigter, nicht hinlänglich getrockneter, oder nicht gut gemangter Wäsche und Kleidungsstücken, dann Compressen, so wie auch nach erlangter Überzeugung, daß sich der Wäscher bei Reinigung der Wäsche ätzender Ingredienzen, Bürsten oder beim Ausreiben der Wäsche der Pflöcke bedient, oder daß er Wäsche für Parteien reiniget, ist hievon sogleich die Anzeige der Amtsverwaltung zur weitern Amtshandlung zu erstatten.

g. In dem Falle, als der Wäscher irgend einen Wärter oder eine Wärterin, welche muthwillig befleckte oder beschädigte Wäschstücke in die Wäschstatt überbringen, der Material-Verwaltung namhaft machen sollte, so hat diese hievon ebenfalls sogleich der Amtsverwaltung zur weitern Verfügung die Anzeige zu erstatten.

h. Es ist darauf zu sehen, daß vom Wäscher jeder wie immer Namen habende Abgang oder durch seine Schuld zugefügte Schaden an den ihm zur Reinigung übergebenen Wäschstücken unverzüglich nach den jeweiligen Anschaffungspreisen sammt Macherlohn ersetzt, so wie auch jeder wie immer Namen habende Überschuß zum Besten des Fonds eingezogen werde.

i. Hat der Material-Controllor überdieß sein Augenmerk darauf zu richten, daß die den Anstalten gehörigen Kleidungsstücke und Bettfournituren weder vom Wäscher, noch von seinen Dienstleuten getragen, und so zum Nachtheile des Fondes abgenutzt werden.

k. Da der Wäscher das Personale der Anstalt mit aller Höflichkeit zu behandeln verpflichtet ist, so hat der Material-Controllor über die allfälligen Beleidigungen, die entweder dem Wäscher, oder von diesem irgend einem andern Individuum von dem Dienst- oder Wärterpersonale in Dienstesangelegenheiten widerfahren sollten, sogleich Amt zu handeln, und nöthigen Falls die Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

l. Hat der Material-Controllor gemeinschaftlich mit dem Material-Verwalter zu scontriren und:

m. über den im Laufe des Monates angetroffenen Zustand der Wäsche- und Schwemmstätte, über ihre Verwendung bei der Reinigung, über die angetroffenen vorgeschriebenen Vorräthe, über das Resultat der vorgenommenen Scontrirung und der theils von ihm selbst, theils der von den Oberkrankenpflegern bemängelten, und in das Magazin zurückgeschickten Wäschstücke, längstens bis 24. eines jeden Monates der Amtsverwaltung den gutächtlichen Bericht zu erstatten, überhaupt hat

n. der Material-Controllor die mit dem Wäscher bestehenden Kontraktsverbindlichkeiten strenge zu handhaben, und es wird dem Hauswäscher der contractsmäßige monatliche Wäscherlohn nur dann von der Krankenhauskassa ausbezahlt werden, wenn die Erledigung über den erwähnten von Seite des Material-Verwalters und Controllors erstatteten und von der Verwaltung gutächtlich einbegleiteten Bericht von der Krankenhaus-Direction erfolgt seyn wird.

o. Rücksichtlich der mit Ungeziefer behafteten Wäsche, welche der Wäscher

ebenfalls von den Wärtersleuten nicht annehmen darf, sind diese an die hierzu bestellten Hausknechte in den Brennofen anzuweisen, wo sie derlei Wäsche oder Kleidungsstücke abgeben, mittelst eines von da erhaltenen gleichen Empfangsscheines die reine Wäsche aus den Hauptmagazinen zu der oben bestimmten Zeit erhalten sollen.

§. 29. Hat sich der Material-Verwalter und Controllor bei Verfertigung der Kleidungsstücke, Leinwäsche und Bettfournituren genau nach der dießfalls bestehenden Cinosur zu richten, und die Ausgabe des Materials zu diesen Artikeln hat jederzeit mit Bestimmung der Gattungen und der Anzahl der zu verfertigenden Wäsche und Kleidungsstücke, dann des hierzu erforderlichen Ellenmaßes mittelst Empfangsbestätigung von Seite der Übernehmer zu geschehen.

§. 30. Da das Zuschneiden der Leinwäsche der Wäschbesorgerin obliegt, das Zuschneiden der Kleidungsstücke aber von dem Verfertiger besorgt wird, da ferner die neuen Kleidungsstücke, Leinwäsche und Bettfournituren während der Verfertigung durch längere Zeit außer aller Verrechnung bleiben, so wird, um den Irrungen bei Verrechnung dieser Artikel vorzubeugen, dem Material-Verwalter und Controllor zur Pflicht gemacht, über die der Wäschbesorgerin und dem Schneider zum Zuschneiden erfolgten Lein- und Tuchwaaren, dann über die von denselben unter Empfangsbestätigung zurückgehaltenen und zur Verfertigung hinausgegebenen Kleidungsstücke, Leinwäsche und Bettfournituren ein Vormerkbuch, und zwar für jede Anstalt besonders, zu führen.

In diesem Vormerkbuch sind:

a. Unter Berufung auf die Seite und den Postnummer, die in dem Material-Journal in Ausgabe gestellten Tuch- und Leinwaaren unter Angabe desjenigen wem solche zum Zuschneiden erfolgt worden sind, in der betreffenden Rubrik, (Conto) »beim Zuschneiden« in Empfang zu nehmen und wenn

b. von der Wäschbesorgerin oder dem Schneider die zugeschnittenen Kleidungsstücke, Leinwäsche und Bettfournituren in das Magazin zurückgegeben werden, so ist das hierzu verwendete Materiale mit Anzeige der Gattung und Seite in der oben besagten Rubrik des Vormerkbuches in Ausgabe zu stellen; hingegen die erhaltenen zugeschnittenen Stücke auf die betreffenden Rubriken »an zugeschnittenen neuen Kleidungsstücken« u. s. w. in Empfang zu übertragen.

c. die zugeschnittenen, zur Verfertigung hinausgegebenen Stücke sind daselbst in Ausgabe zu stellen, in der Rubrik: »bei der Verfertigung« wieder in Empfang zu nehmen, bei deren Zurücklieferung als verfertigte Stücke in das Magazin im Vormerkbuche in Ausgabe, und endlich:

d. unter Berufung auf die Seite und Postnummer des Vormerkbuches in dem Material-Journal in der Rubrik: »an ganz neuen Kleidungsstücken, Leinwäsche und Bettfournituren" in Empfang zu bringen.

Auch ist in diesem Vormerkbuche am Schlusse eines jeden Monates der in der Bearbeitung verbleibende Rest im Material-Journal in der betreffenden Rubrik (Conto) anmerkungsweise anzuführen.

§. 31. Nicht nur alle Gegenstände, welche sich in den Magazinen befinden, sondern auch jene, die in die Krankenzimmer und an die Hausparteien zum

zeitweisen Gebrauch aus den Magazinen erfolgt werden, haben in so lange in der Verrechnung zu bleiben, bis dieselben entweder veräußert, oder als gänzlich vertilgt, in Abgang gebracht werden, daher sind die im Gebrauche befindlichen Material-Artikel der stäten Übersicht wegen im Material-Journal so lange in den Rubriken: „im Gebrauche" fortzuführen, bis solche wegen Sperrung der Zimmer oder Austritt der Partei, in das Magazin wieder zurückgestellt werden, deßhalb muß:

§. 32. Die Abgabe der Material-Artikel aus dem Magazin in die Krankenzimmer und an die Parteien mit dem Empfange in den Rubriken: „im Gebrauche" und gegenseitig die Ausgabe in den Rubriken: „im Magazin" im stäten Einklange stehen, und sich hiebei stets wechselweise auf die Empfangs- und Ausgabsseiten und den Postnummer berufen werden.

§. 33. Hat der Material-Verwalter und Material-Controllor bei Eröffnung der Krankenzimmer und Sperrung derselben, da die dahin abgegebenen und wieder zurückerhaltenen Gegenstände ohnedieß in der Verrechnung bleiben, die Ablieferung und Übernahme der Material-Artikel bloß mittelst zweier Vormerkbücher, wovon eines der Oberkrankenpfleger jeder Abtheilung, und das andere die Material-Verwaltung zu führen hat, gegenseitig zu bestätigen.

§. 34. Hat der Material-Verwalter von den Oberkrankenpflegern am Schluße jeden Monats einen Ausweis, in welchem der verbliebene Vorrath des verflossenen Monates, der Zuwachs und Abfall, und der somit verbleibende Vorrath an Material-Artikeln auf den Abtheilungen summarisch ausgewiesen ist, abzuverlangen, und dem Material-Journal beizulegen, wornach die in diesen Ausweisen vorkommenden Empfänge den Ausgaben in der Rubrike: „im Magazine" stets gleich sein müssen.

Über die an die Hausparteien abgegebenen und von diesen zurückgelieferten Artikeln ist gleichfalls ein Vormerkbuch genau zu führen, und die dießfälligen, von der Amtsvewaltung jedesmal zu vidirenden Empfangsscheine der Parteien sind sorgfältig aufzubewahren.

§. 35. Die Abgabe der Material-Artikel, die auf Anweisungen der Primarien und der Oberkrankenpfleger gewöhnlich nur einmal in jeder Woche Statt findet, hat nach den hiezubestimmten Formularien zu geschehen. Nur in besondern Fällen sind einzelne Anweisungen auszustellen; alle Anweisungen dürfen weder corrigirt noch radirt sein, müssen den Bedarf für jedes Zimmer besonders enthalten, und von der Amtsverwaltung bestätiget werden.

§. 36. Das Brennholz, die Unschlittkerzen, das Brennöhl, sind über die Anweisungen der Oberkrankenpfleger nach eingeführten Ausweis-Formularien abzugeben, und die jedesmalige Abgabe muß von den Oberkrankenpflegern in dem Ausweise selbst unter Beisetzung des Namens und der Anzahl mit Buchstaben bestätiget werden.

§. 37. Muß das Brennholz, welches wegen der eingetretenen größeren Kälte auf den Krankenzimmern erforderlich wird und welches nur auf Anweisung der Primar-Ärzte erfolgt werden darf, in dem zur Verrechnung des Brennholzes vorgeschriebenen Ausweise als Nachtrag verrechnet werden, was auch bei den Unschlitt-

kerzen und den Lampen zu beobachten ist, wenn Nachträge statt finden sollten, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Ausweise von der Krankenhaus-Amtsverwaltung vidirt werden müssen.

§. 38. Ist der Bedarf an Wachskerzen, Pechfackeln, Weihrauch, Brennöhl ꝛc. und sonstiger Artikel für die Kirche im Krankenhause und für die Kapelle im Gebärhause auf Anweisung des geistlichen Vorstehers gegen Vidirung von Seite der Amtsverwaltung zu erfolgen, und sind diese Artikel unter Beilegung der Anweisungen jedesmal sogleich im Material-Journal in Ausgabe zu stellen.

§. 39. Nach den vorgeschriebenen Ausweisen sind die an die Beamten, Sekundar-Ärzte, an die besoldeten und unbesoldeten chirurgischen Practikanten, welche im Hause untergebracht sind, dann an die Dienerschaft abgegebenen Deputate an Brennholz, Unschlittkerzen und Lampen am Schlusse eines jeden Monates, und zwar in der Art zu verrechnen, daß die Deputate an die Individuen, welche zum Dienste der Kranken-, dann Gebär- und Irren-Anstalt gehören, sogleich im Material-Journal der betreffenden Anstalt, die Deputate an jenen Individuen aber, welche dem gemeinschaftlichen Dienste der Kranken-, Irren- und Gebär-Anstalt gewidmet sind, in dem Material-Journal der Krankenanstalt zu verausgaben sind, daher für die letzteren Individuen ein eigener Ausweis zu verfassen ist. Diese Ausweise müssen von der Amtskanzlei vidirt, und dem Material-Journal als Ausgabs-Beilage angeschlossen werden.

§. 40. Für die zum verschiedenen Gebrauche verwendeten verzehrbaren Material-Artikel muß nach dem vorgeschriebenen Ausweise auch das während eines jeden Monates auf Anweisung der Krankenhaus-Verwaltung in die verschiedenen Kanzleien, in das Matratzen-Heftzimmer, und andere dem gemeinschaftlichen Zwecke der drei Anstalten gewidmeten Lokalitäten, übergebene Brennöhl und sonstige Artikel, endlich die Unschlittkerzen an die Maurer und zum Ausführen der Todten verrechnet, und im Material-Journal der Krankenanstalt verausgabt werden.

§. 41. Hat die Verrechnung des zum Füllen der Lampen, zur Beleuchtung der Höfe, Gänge und Stiegen verwendeten Brennöhles nach dem vorgeschriebenen Ausmaße zu geschehen, in welchem der Ort, wo die Beleuchtung geschieht, anzugeben ist. Die übrigen verzehrbaren Artikel, deren Ausgabe jeder einzelnen Anstalt zugewiesen ist, als: das Brennholz an den Wäscher, in die Badeanstalt, für die Sections-Kammer, und in den Ungeziefer-Vertilgungsofen, sind, da der Gebrauch dieser Artikel entweder schon bestimmt, oder selten vorkommt, jedesmal sogleich im Material-Journal der betreffenden Anstalt unter Beilegung der Empfangsscheine in Ausgabe zu bringen.

§. 42. Die Austauschung der auf den Abtheilungen durch die Benützung zum ferneren Gebrauche untauglich gewordenen Gegenstände hat auf Anweisung der Oberkrankenpfleger und Bestätigung der Amtsverwaltung wochentlich zu geschehen, und die Austauschbogen sind sogleich in das Journal einzutragen. Die Gegenstände, welche vermög dieser Austauschbogen-Formularien auf die Abtheilungen erfolgt, und respective umgetauscht werden, theilen sich in solche Artikel, welche noch ausgebessert oder nach ihrem vollen Werth veräußert, dann in solche, welche ganz unbrauchbar geworden, mithin zu keinem weiteren Zwecke mehr verwendet werden

können. Zur ersten Gattung gehören die Gegenstände Seite 1, als: Kleidungsstücke, Kupfer, Messing, Zinn, Blech, Eisen und die zur Ausbesserung geeigneten Holzgeräthe, zur letzteren die Gegenstände Seite 2, als: Bürstenbinder-, Kammmacher- und Glaswaaren, Erdengeschirr und die keiner Ausbesserung mehr fähigen hölzernen Geräthe; die zu einer ferneren Absicht nicht mehr tauglichen Artikel sind sogleich unmittelbar auf dem Conto »im Magazin« unter der Benennung »durch Austauschung unbrauchbar« in Ausgabe, jedoch unter der gleichen Benennung wieder in Empfang zu stellen, und daselbst so lange zu belassen, bis sie entweder vertilgt oder veräußert werden, welches aber, wo möglich immer vor Ausgang eines jeden Monates zu geschehen hat, um nur immer brauchbare Gegenstände im Magazine zu erhalten. Auf gleiche Weise ist auch bei der Austauschung bei den Hausparteien durch den Gebrauch abgenützter Gegenstände zu verfahren, doch hat die Austauschung derselben nur auf Anweisung der Amtsverwaltung und wie es sich von selbst versteht, gegen Zurückgabe der unbrauchbaren Material-Artikel zu geschehen, und es ist die jedesmalige Abgabe im Material-Journal derjenigen Anstalt, zu welcher die Partei gehört, unter Zulegung der Anweisung sogleich in Ausgabe, und respective in Empfang zu stellen, bei jenen Parteien aber, welche zum gemeinschaftlichen Dienste der drei Anstalten gehören, oder bei Austauschung jener Gegenstände, welche auf den verschiedenen, dem gemeinschaftlichen Zwecke gewidmeten Lokalitäten unbrauchbar geworden sind, hat die Beausgabung im Material-Journal der Krankenanstalt zu geschehen.

§. 43. Dürfen die der Wäschbesorgerin, dem Schneider und dem Schuhmacher zur Ausbesserung hinausgegebenen Kleidungsstücke, Leinwäsche, Bettfournituren und Schuhmacherwaaren nur in dem Vormerkbuche eingetragen, im Material-Journal aber nur diejenigen in Ausgabe gestellt werden, die wirklich zum Flicken verwendet worden sind, und daher in Abgang kommen.

§. 44. Hat der Material-Verwalter die jedesmalige Abgabe zum Ausbessern in einem eigens eingerichteten Vormerkbuche in Empfang zu nehmen, und daselbst die zurückerhaltenen ausgebesserten Stücke sowohl, als jene, welche zum Flicken verwendet worden sind, in Ausgabe zu stellen, wobei noch ferner zu bemerken ist, daß, um jeder Irrung vorzubeugen, der Wäschbesorgerin, dem Schneider und dem Schuhmacher nichts Neues erfolgt werden dürfe, bevor nicht die früher zum Ausbessern abgegebenen Stücke zurückgeliefert worden sind.

§. 45. Muß der Material-Verwalter über die während eines jeden Monats laut dem Vormerkbuch zum Flicken hinausgegebenen, vom Flicken erhaltenen und zu diesem Behufe verwendeten Kleidungsstücken, Leinwäsche, Bettfournituren, und Schuhmacherwaaren einen Ausweis nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen, und mit der Bestätigung der Krankenhaus-Verwaltung, »daß der Inhalt dieses Ausweises mit dem Vormerkbuche genau übereinstimmend befunden worden sei,« dem Journal zur Deckung der einzelnen Ausgaben beilegen. Alle übrigen zum Ausbessern hinausgegebenen Gegenstände: als Kupfer, Messing, Zinn, Blech und Eisengeräthe, dann sonstige Einrichtungsstücke sind ebenfalls gleich den obigen Artikeln in dem hiezu vorgeschriebenen Vormerk-

buche aufzuführen, welche Vormerkungen um so nöthiger, und daher mit Sorgfalt zu behandeln sind, um bei etwa Statt findender Skontrirung sich genau ausweisen zu können.

§. 46. Sind die Leinen-Artikel, welche der Wäschbesorgerin zum Zuschneiden zu Compressen, Verbandstücken, zu Charpien hinausgegeben werden, bisher abzuwiegen, in dem Material-Journal unter der Benennung: »zu Compressen« sogleich in Ausgabe, hingegen in dem hierüber bestehenden Vormerkbuch unter Bestätigung der Wäschbesorgerin in Empfang zu stellen.

Eben so, wie bei der Ausbesserung der Kleidungsstücke, Leinwäsche, und Bettfournituren vorgeschrieben worden ist, muß auch die Verwendung der Leinen-Artikel, und der Empfang der hieraus erzeugten Compressen nach der Anzahl der Stücke und dem Gewichte, der Empfang von Verbandstücken, Charpien und Stratzen aber unmittelbar nur nach dem Gewichte mittelst eines von der Wäschbesorgerin mitgefertigten Ausweises nach dem vorgeschriebenen Formulare am Schlusse eines jeden Monates nachgewiesen, von der Amtsverwaltung bestätiget, und dem Material-Journal beigelegt werden; die Verwendung der Compressen, Verbandstücke und Charpie zum ärztlichen und chirurgischen Gebrauche aber ist mittelst Zulegung der primarärztlichen Anweisungen zu verrechnen.

§. 47. Hat der Material-Verwalter über die gänzlich unbrauchbar gewordenen Gegenstände, welche keiner Ausbesserung mehr unterzogen werden können, und mitrelst Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden, wie bisher ein Verzeichniß, welches zugleich die Stelle eines Licitations-Protocolles zu vertreten hat, zu verfassen, und in demselben die Seite und die Postnummer, wo die veräußerten Artikel im Material-Journal in Ausgabe erscheinen, anzusetzen, bei der Ausgabe im Material-Journal aber hat er sich auf die Seite und die Postnummer des Geld-Journales, wo der gelöste Geldbetrag verrechnet worden ist, zu berufen, übrigens aber sind diese Licitations-Protocolle stets von den anwesenden Oberbeamten und dem Schätzmeister gehörig zu unterfertigen.

§. 48. Das auf die in der gegenwärtigen Instruction vorgeschriebene Art instruirte Material-Journal ist binnen 14 Tagen nach Verlauf eines jeden Monates an die Oberbeamten zur Prüfung und Vidirung, dann weiteren Einbegleitung mit ihren allfälligen Bemerkungen zu übergeben.

§. 49. Aus den monatlichen Journalien hat der Material-Verwalter eine Material-Hauptrechnung zu formiren, und diese am Schlusse eines jeden Militär-Jahres gehörig abschließen zu lassen, dann dem Oberbeamten mit Ende November zur Amtshandlung zu übergeben. Da in den monatlichen Formularien jede Empfangs- und Ausgabspost speciell ausgewiesen wird, so ist es hinlänglich, wenn in der Jahresrechnung nur die Endsummen der alle Monate vorzulegenden Material-Journale nachgewiesen, und in eine Jahres-Summe gestellt werden, (Regierungs-Dekret vom 16. Februar 1828, Z. 7800). Daher, um das Rechnungsgeschäft der nöthigen Übersicht wegen stets in currenti zu erhalten, gleich nach dem monatlichen Abschluß eines jeden Material-Journals die Endsummen der Material-Artikel in die Jahresrechnung aufzutragen sind.

E. Von der Gebarung und Verrechnung mit den Kleidungsstücken der Verstorbenen.

§. 50. Die Kleidungsstücke und Bettgeräthe von Verstorbenen, welche, wenn sie binnen 3 Monaten vom Tage des Todes von den Erben oder von der Abhandlungsbehörde, die es betrifft, nicht übernommen worden sind, und daher der betreffenden Anstalt als Eigenthum anheimfallen, hat der Material-Verwalter wechselweise mit dem Material-Controllor nach Verlauf von je zwei Monaten vom Kleiderverwahrer nach der Zahl der Verstorbenen, nach dem Protocoll des Kleiderverwahrers, und nach dem Inhalte der dießfälligen Beschreibung auf den Bettzetteln mittelst eines eigenen Verzeichnisses in das Hauptmagazin zu übernehmen, und dem Kleiderverwahrer den richtigen Empfang in seinem Protokolle zu bestätigen, einen etwaigen Abgang aber sogleich der Verwaltung anzuzeigen.

§. 51. über die übernommenen Kleidungsstücke, Wäsche und Bettgeräthe hat der Material-Verwalter eine besondere Rechnung zu führen, die Verzeichnisse von den verfallenen Monaten in ein eigenes Journal, in das Rechnungsbuch auftragen, und hieraus einen Ausweis verfassen zu lassen, worin sowohl der in der vergangenen Licitation oder sonstigen Verwendung verbliebene Vorrath, als auch der neue Empfang, die Ausgabe und der verbliebene Vorrath aufgeführt werden müssen.

§. 52. Die unbrauchbaren Wäschstücke sind zu Compressen, Bandagen oder Charpie zu verwenden, diejenigen Stücke aber, die zu diesem Gebrauche nicht verwendbar sind, sollen, wie die Kleidungsstücke und Bettgeräthe alle 2 Monate mittelst einer besonderen Specifikation zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

F. Von der Führung eines Inventariums über alle dem Hause gehörigen Geräthschaften und Fahrnisse.

§. 53. Der Material-Verwalteer hat ein vollständiges Haupt-Inventarium über alle der Anstalt eigenthümlichen Einrichtungsstücke und sonstigen Geräthschaften zu führen, und in selbes jeden Empfang und jede Ausgabe, so wie sie vorkommen, täglich eintragen zu lassen.

§. 54. Die durch ämtlichen Gebrauch unbrauchbar gewordenen Gegenstände sind gegen Rückstellung sämmtlicher unbrauchbarer Theile zu übernehmen, jene, von welchen sich ein Vorrath im Magazin befindet, sind sogleich zu ersetzen, und die übrigen, so lange es thunlich ist, nach den über die Tariffsarbeiten und Leistungen bestehenden Vorschriften auszubessern, und zum Gebrauch wieder herzustellen; Gegenstände, welche keiner Ausbesseung mehr fähig sind, müssen sorgfältig aufbewahrt und im Stande des Inventariums so lange fortgeführt werden, bis selbe mit Bewilligung der Amtsverwaltung veräußert, und an die Meistbietenden übergeben worden sind, wornach selbe im Inventarium in Ausgabe zu stellen kommen. Die zu gar keinem Verkaufe oder sonstiger Verwendung mehr geeigneten, und daher mit der jedesmal einzuholenden Bewilligung der Oberbeamten vertilgten Gegenstände hat der Material-Verwalter in ein Verzeichniß zu bringen, von den Oberbeamten bestätigen und unter Anschließung dieses Verzeichnisses im Inventarium in Ausgabe stellen zu lassen.

§. 55. Hat der Material-Verwalter mit Schlusse des Militär-Jahres das ge-

hörig abgeschlossene Inventarium gleichzeitig mit der Material-Rechnung an die Oberbeamten vorzulegen.

G. Von der Aufsicht über den guten Bau-Zust and des Krankenhauses.

§. 56. Dem Material-Controllor wird zur strengen Pflicht gemacht, eine genaue Aufmerksamkeit auf die Erhaltung des guten Bauzustandes aller zum Krankenhause gehörigen Gebäude und der dazu gehörigen Bestandtheile zu richten. Er hat daher in den verschiedenen Ubikationen des Hauses, auf den Hausesböden, an den Brunnen und Kanälen und sonstigen Bestandtheilen fleißige Nachsicht zu pflegen, und hiezu vorzüglich den Bauinspektor des Krankenhauses, welcher ihm in allen Bauangelegenheiten dieser Anstalt untergeordnet ist, und mit welchem er gemeinschaftlich und unter der Aufsicht der Oberbeamten bei vorfallenden Baulichkeiten das Nöthige nach den bestehenden Vorschriften vorzukehren hat, zu verhalten. Sollte sich der Bauinspector in Erfüllung seiner Amtspflichten, welche demselben in seiner Instruction, die dem Material-Controllor zur Überwachung mitgetheilt wird, vorgeschrieben werden, eine Fahrlässigkeit, Unfolgsamkeit oder Eigenmächtigkeit zu Schulden kommen lassen, so hat der Material-Controllor hievon den Oberbeamten zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu machen.

§. 57. Die im k. k. Krankenhause vorfallenden zum Baue gehörigen Reparaturen und neuen Herstellungen sind, wenn es ohne Nachtheil für das k. k. Krankenhaus geschehen konnte, bis zur Verfassung des jährlichen Bauprälimináres zu verschieben, und in selbes einzubeziehen. Zu diesem Ende hat der Material-Controllor alle derlei Reparaturen und Herstellungen durch den Bau-Inspector in einem eigenen Vormerkbuche vormerken zu lassen, selbes mit Ende Jänner eines jeden Jahres unter seiner und des Bau-Inspectors Fertigung in ein Verzeichniß zu bringen, und den Oberbeamten zum weiteren Amtsgebrauche zu übergeben.

§. 58. Wenn die Arbeiten und Herstellungen, welche die k. k. Niederöster. Civil-Bau-Direction einverständlich mit der k. k. Krankenhaus-Direction im Grunde des im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Verzeichnisses in das jährliche Bauprälimináre aufnehmen wird, von der k. k. Niederöster. Landesregierung bewilliget, und durch die Krankenhaus-Direction den Oberbeamten, und von letzteren ihm zur Ausführung zugewiesen worden, so hat der Material-Controllor selbe gemeinschaftlich mit dem Bau-Inspector in angemessener Jahreszeit und bei guter Witterung einzuleiten, hiervon den Oberbeamten die Anzeige zu machen, darüber mit dem Bau-Inspector gemeinschaftlich ununterbrochene Aufsicht zu führen, daß überall gutes Materiale verwendet, Alles genau nach dem bewilligten Präliminar-Antrage gut und dauerhaft bewerkstelligt werden, jedes in derlei Fällen aber entdeckte Gebrechen, welches er abzustellen und zu verbessern nicht im Stande wäre, hat er unverweilt den Oberbeamten anzuzeigen.

Bei der jährlich bei Zeiten im Frühjahre vorzunehmenden Weißigung der Krankensäle hat er insbesondere auf die leeren zur Umziehung verwendbaren Säle, auf den Krankenstand, und auf die Zulässigkeit der mit Kranken belegten Säle Rücksicht zu nehmen; das Umziehen, Weißigen nach Anordnung des Krankenhaus-Ver-

walters zu veranlassen, vor und während dem Weißigen, die Öfen, Wände, Thüren, Fenster, Fußböden und die sämmtlichen Zimmer-Einrichtungsstücke gehörig ausbessern, von Ungeziefer und Unreinigkeit vollständig reinigen, und die unbrauchbar gewordenen mit brauchbaren ersetzen zu lassen, und die Säle zur Wiederbelegung erst dann anzusagen, wenn sie nach eigener und des Verwalters vorläufiger Überzeugung vorschriftsmäßig hergestellt und eingerichtet sind.

Der letztere Punkt findet bei Eröffnung eines neu zu belegenden Krankensaales seine volle Anwendung. Überdieß ist es die Pflicht des Material-Controllors darauf zu sehen, daß das Aus- und Einhängen und Verstreichen der Winterfenster, dann die Auswechslung der Sommerdecken, nur gegen gut gereinigte Winterkotzen, und umgekehrt, zur gehörigen Zeit, und nach vorläufiger Anfrage bei den Primarien geschehen.

§. 59. Über vorfallende zum Baufache gehörige Arbeiten und Herstellungen, welche wegen ihrer Dringlichkeit bis zur Aufnahme des Bau-Präliminares nicht verschoben werden können, hat der Material-Controllor durch den Bau-Inspector zweckmäßige Überschläge von den betreffenden Handwerksleuten abverlangen zu lassen, und selbe mit seinem und des Bau-Inspectors Gutachten den Oberbeamten zur weiteren Bewilligungserwirkung vorzulegen.

§. 60. Alle im Krankenhause vorfallenden zum Baufache gehörigen Arbeiten und Leistungen, welche von der Krankenhaus-Direction und Verwaltung nach den Licitations-Bedingnissen über Tarifsarbeiten unmittelbar angeschafft werden dürfen, hat der Material-Controllor nach vorläufiger von den Oberbeamten dazu erhaltenen Bewilligung, den Handwerksleuten mittelst schriftlicher von ihm und dem Bau-Inspector unterfertigten und von einem Oberbeamten vidirten Anweisungen (Geschafteln) anzuschaffen, über ihre gute und dauerhafte Herstellung gemeinschaftlich mit dem Bau-Inspector zu wachen, und nur in diesem Falle die richtig geleisteten Arbeiten auf den diesfälligen Anweisungen (Geschafteln) unter Mitfertigung des Bau-Inspectors zu bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber die Anzeige an die Oberbeamten zu erstatten.

§. 61. Wenn an den Wasserleitungen, Hausbrunnen und Kanälen irgend ein Gebrechen entstehen sollte, so hat der Material-Controllor nach erhaltener Anzeige hierüber unter seiner eigenen alleinigen Verantwortung unverzüglich zu veranstalten, daß das schadhafte Object vor jedem Zugange sorgfältigst verwahrt, und dadurch allem möglichen Unglücke vorgebeugt werde, sodann aber die Anzeige an die Oberbeamten zu erstatten, dem Wasserleitungs- oder dem Bau-Inspector davon ämtliche Nachricht zu geben, und wegen schleuniger Herstellung des beschädigten Objectes mit dem Betreffenden gemeinschaftlich das Nöthige nach Vorschrift der gegenwärtigen Instruction und des bestehenden Bau-Normales einzuleiten.

§. 62. Überhaupt wird dem Material-Controllor zur strengen Pflicht gemacht, über alle Baulichkeiten des Krankenhauses, sie mögen von Seite der Anstalt oder von der k. k. Niederöster. Civil-Bau-Direction geleitet werden, stets ein wachsames Auge zu haben, den Bau-Inspector während der Ausführung derselben zur fleißigen Nachsicht zu verhalten, und jedes in solchen Angelegenheiten wahrgenommene Gebrechen unverweilt den Oberbeamten anzuzeigen.

§. 63. Die von den Handwerksleuten vierteljährig einlaufenden Conten über die im Krankenhause hergestellten Baulichkeiten hat der Material=Controllor zu sammeln, dem Bau=Inspector zur Prüfung und eigenhändiger Bestätigung der gut und dauerhaft bewerkstelligten Arbeiten zu übergeben, und wenn er selbe vom Bau=Inspector wieder zurückerhalten hat, selbst zu prüfen, die Richtigkeit dieser geleisteten Arbeiten in selber zu bestätigen, und sodann mit den vorgeschriebenen Anweisungen (Geschafteln) oder den bewilligten Überschlägen belegt, spätestens bis 10. des nach jedem Vierteljahre nachfolgenden Monates an die Oberbeamten zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

§. 64. Über die auf Anschaffung des Bau=Inspektors zugelieferten Baumaterialien, als: Ziegel, Sand, Kalk u. dgl., dann Bauhölzer hat sich der Material=Controllor von der Zahl und Maß zu überzeugen, und kein Materiale, welches die Hausmaurer und Zimmerleute zu verschiedenen Reparationen benöthigen, ohne ausgestellter Anweisung von Seite des Bau=Inspektors, welche von einem Oberbeamten bestätigt, und darin der Ort und Zweck der Reparation angegeben sein muß, ausfolgen zu lassen.

§. 65. Auch liegt ihm die ununterbrochene Führung einer genauen Verzeichnung der an einem Orte unbrauchbar gewordenen und noch zur anderwärtigen Verwendung oder zur Veräußerung geeigneten dießfälligen Baumaterialgegenstände ob.

§. 66. Ist der Material=Controllor verpflichtet, die Anzeige zu machen, wenn das allgemeine Krankenhaus aus der städtischen, Hernalser= oder Hof=Wasserleitung das ihm gebührende Wasser=Quantum zu was immer für einer Zeit nicht erhalten sollte; daher er immer auf den nöthigen Zufluß des Wassers der erwähnten Leitungen sorgfältig Bedacht zu nehmen, und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, daß der Bau= und Wasserleitungs=Inspektor die dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Leitungen immerwährend in gutem Stande erhalte. Ferner ist der Material=Controllor und Verwalter, um der Aufnahme überflüssiger Taglöhner sowohl, als auch einer eigenmächtigen Überschreitung der von der Direction bewilligten Frist für die aufzunehmenden Taglöhner vorzubeugen, verpflichtet:

I. Vor der Aufnahme eines jeden gegen temporären Taglohn aufzunehmenden weiblichen oder männlichen Inviduums ohne Unterschied ihrer Verwendung jederzeit wenigstens einen Tag zuvor, ein begründetes Verzeichniß der zu leistenden Arbeiten mit Angabe der Dauer, binnen welcher beiläufig dieselben beendiget werden können, den Oberbeamten zur Prüfung und gutächtlichen Einbegleitung an die Direction vorzulegen, um daraus das Bedürfniß beurtheilen zu können.

II. Hat der Material=Verwalter und Controllor ein von der Verwaltung bestätigtes Verzeichniß über die von den temporären Tagelöhnern geleistete oder beendigte Arbeit am Sonntage jeder Woche vorzulegen, und es wird für jede eigenmächtige Überschreitung der bewilligten Frist an die aufgenommenen Taglöhner kein Taglohn aus der Krankenhauskasse erfolgt werden. Gleichzeitig mit dem Verzeichnisse über die von den temporären Tagelöhnern geleisteten Arbeiten sind von ihnen auch die Arbeits=Wochenzetteln der Handwerksleute unter Mitfertigung

des Bau-Inspectors mit Ansetzung der Arbeitskosten zu überreichen, damit diese und jene mit den seiner Zeit einzureichenden Conten gehörig verglichen werden können.

H. Von der Handhabung der Hauses-Disciplin und Polizei.

§. 67. Überall im ganzen Hause muß Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung beobachtet werden; dagegen sind alle wie immer Namen habenden, lärmenden Unterhaltungen im Hause strenge verboten, auch dürfen keine fremden unangezeigten Personen im Hause, und nach der Thorsperre, welche von dem Portier am Hauptthore von Michaeli bis Georgi um 9 Uhr, und von Georgi bis Michaeli um 10 Uhr Abends, so wie das Aufsperren des Thores von Michaeli bis Georgi um 6 Uhr und von Georgi bis Michaeli um 5 Uhr Früh zu geschehen hat, auch keine fremden Gäste oder Hausesdiener nach dem Thorschluß bei den Traiteuren, und zu keiner Zeit Spiele um Geld geduldet werden. Der Material-Controllor hat daher öfters, sowohl bei Tag als auch bei der Nacht, in den Wohnungen der stabilen Dienerschaft, bei dem Hauswäscher, bei den Traiteuren und den Stallungen unvermuthete Nachsicht zu pflegen, vorgefundene Gebrechen nach Maßgabe der Umstände entweder selbst abzustellen, und in wiederholten Fällen zu ahnden, oder den Oberbeamten zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 68. Bei dem Umstande daß der Material-Verwalter und Controllor für die genaue und pünktliche Erfüllung aller den unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Livree-Diener vorgeschriebenen Dienstpflichten verantwortlich sind, haben sie bei Erledigung eines Dienstplatzes auch die ersten Vorschläge nach folgenden Vorschriften zu erstatten.

Wenn ein stabiler Dienstplatz erledigt ist, hat der Material-Verwalter über sämmtliche Bittwerber die vorgeschriebene Competentenliste zu verfassen, und selbe unter Anschließung aller Bittgesuche und ihrer Beilagen, mit einem gegründeten Terno-Vorschlage einverständlich mit dem Material-Controllor, und wenn es sich um den Dienstplatz eines Hausmaurers und Zimmermannes handelt, unter Vorlegung des vorerst vom Bau-Inspektor abverlangten Gutachtens den Oberbeamten zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. Bei Verfassung einer Competententabelle hat der Material-Verwalter aber nur ämtliche, glaubwürdige Dokumente in selbe aufzunehmen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß von jedem Bittwerber nebst dem Taufscheine oder einem sonstigen ämtlichen Dokumente, über das erreichte Lebensalter noch der schriftliche Befund des von der Direction zu bestimmenden Krankenhaus-Arztes über seine gesunde und zu dem erledigten Dienste taugliche Lebensbeschaffenheit beigebracht werde, weil bei Verleihung eines Dienstplatzes unter Individuen von gleichen Verdiensten und empfehlenden Eigenschaften hierauf vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird.

§. 69. Da es oft geschieht, daß auf den Krankensälen nach den geendigten Arbeitsstunden der Hausknechte dringende Arbeiten für den Glaser, Schlosser, besonders zur Winterszeit für den Hafner vorfallen, und um derlei Werkleute sogleich geschickt werden muß, dann hinsichtlich der Holznachträge im Winter, welche bei eintretender Kälte oft noch spät von den Primarien auf die Krankensäle verschrieben

dahin gebracht werden müssen, so soll zur Besorgung dieser und anderer außerordentlicher Geschäfte, z. B. schnelle Zimmereinrichtung, Einstellung von Betten ꝛc. abwechselnd ein Individuum von den Hausknechten die ganze Woche hindurch Journal in seiner Wohnung halten. Überhaupt darf keiner der stabilen Dienerschaft ohne von den Oberbeamten zu bekräftigender Bewilligung des Material-Verwalters und Material-Controllors sich aus dem Hause entfernen. Der Material-Verwalter oder Controllor hat demnach in Bewilligungsfällen eines dießfälligen Ansuchens dem betreffenden Individuum einen vorschriftmäßig bestehenden gedruckten Passirschein auszufertigen, in selben die bewilligte Zeit zum Ausbleiben vom Hause anzumerken und diesen von ihm unterfertigten Passirschein durch das betreffende Individuum an die Oberbeamten zur Vidirung dieses Scheines abzuschicken. Diese von den Oberbeamten vidirten und dadurch bekräftigten Bewilligungsscheine (Passirscheine) müssen von dem Portier von den nach der in dem §. 67 dieser Instruction vorgeschriebenen Thorsperre nach Hause kommenden Parteien abgenommen, und am kommenden Tage mit dem täglichen Früh-Rapporte, in welchem die Stunde des Nachhausekommens der Parteien pünktlich anzumerken ist, dem Material-Verwalter oder Controllor, und von den Letzteren mit ihren etwaigen Anmerkungen den Oberbeamten zur weiteren Verfügung übergeben werden.

I. Von der Aufsicht über sämmtliche der Material-Verwaltung untergeordnetes Hauses-Dienstpersonale und Arbeitsleute.

§. 70. Muß sich der Material-Controllor nach Pflicht überzeugen, daß die im Hause angestellten Taglöhner den ganzen Tag, und zwar von Georgi bis Michaeli von Früh 6 bis Mittag 12 Uhr und Nachmittag von 1 bis Abends 6 Uhr, von Michaeli bis Georgi von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr Abends ordentlich und fleißig arbeiten, und daß ihrer nicht mehrere, und diese auch nicht länger im Taglohn behalten werden, als wirklich unumgänglich nothwendig sind.

§. 71. Sind die bestimmten Taglöhner nur so lange beizubehalten, als keine anderen um einen geringeren Lohn zu bekommen sind.

§. 72. Der tägliche Arbeitslohn darf die anderwärts jeweilig bestehenden nicht überschreiten, und bei vorfallenden Veränderungen muß jederzeit durch die Oberbeamten die Genehmigung der Direction eingeholt werden.

§. 73. Erstreckt sich die Aufsicht des Material-Verwalters und Controllors sowohl auf die Livree-Dienstleute, als auf die Hausknechte, Zimmerleute und Maurer, auf den Gärtner und Holzwächter, auf den Plankenportier, auf dem bedungenen Hauskutscher, und auf den die Aufsicht über die Badeanstalt führenden, und in derselben wohnenden Hausknecht.

§. 74. Der Material-Verwalter und Controllor haben die Hausknechte außer den gewöhnlichen Arbeiten beim Magazin auch zum Holzaufladen auf der Gestätte, zur Begleitung der Holzlieferungswägen, in den Holzhof, zum Holzhacken für sämmtliche Krankenzimmer und Deputatisten, und zur gewöhnlichen täglichen Beheitzung der Öfen in den Wohnungen der chirurgischen Practicanten und der Se-

cundarien, zum Ein- und Aushängen der Winterfenster, zum Schneeschaufeln, zum Aufstreuen der Wege mit Sand bei Glatteis und zu anderen sich ergebenden Verrichtungen, endlich zum Aushelfen bei den Nachtwachen fleißig anzuhalten.

§. 75. Den Zimmerleuten hat der Material-Controllor einverständlich mit dem Bau-Inspector alle vorfallenden Reperaturen des Hauses aufzutragen, durch selbe die Herstellung der schadhaften Haus- und Material-Geräthe in brauchbaren Stand zu veranlassen.

§. 76. Durch die Maurer hat er die jährliche Weißigung der Krankenzimmer zu bewerkstelligen, das Pflastern der Küchen und Vorhäuser und die vorfallenden kleineren Reparaturen durch selbe machen zu lassen. Nur wenn die vorfallenden Reparaturen sich so anhäufen sollten, daß nebst den Hausleuten noch fremde Zimmerleute und Maurer verwendet werden müssen, so hat selbes nach dem Taglohn zu geschehen, die diesfälligen Wochenlisten sind sodann von der Material-Verwaltung und dem Bau-Inspector zu bestätigen und unfehlbar mit der Bemerkung zu instruiren, wozu und in welchem Theile der Anstalt die fremden Leute verwendet worden sind. Der Ausweis, wie die Hausleute beschäftigt worden sind, ist den vierteljährigen Conten beizuschließen.

§. 77. Den Gärtner hat der Material-Controllor zur Besorgung der Hausealleen, zum Begießen der Bäume, zur Reinhaltung der im Krankenhausgebäude befindlichen Bassins, zum Bäum-Scheiben machen, zum Spalierschneiden, zum Wegputzen, Rabaten, Umgraben ꝛc. fleißig anzuhalten, und nicht zu erlauben, daß er außer den eigenen Hausgärten noch fremde besorge.

§. 78. Den Holzwächter hat der Material-Verwalter auf das Strengste zu verhalten:

a) daß er für die Sicherheit des Holzes bei Tag und Nacht wache, und öfters zur Nachtzeit im Holzhofe nachsehe, beim Bellen der Wachhunde aber unerläßlich sich dahin einfinde, um etwa das Einsteigen fremder Personen über die Holzhofmauer oder Anlegung eines Feuers sogleich entdecken zu können.

b) daß der Holzwächter das für die Kranken-, dann Gebär- und Irrenanstalt von der Holzlegstätte zugeführte Holz mit Beihilfe der nöthigen Taglöhner für jede Anstalt abgesondert, in Stößen aufrichte, von der gehörigen Beschaffenheit des Ausmaßes die Anzeige mache, und sich von dessen Richtigkeit sowohl durch fleißiges Nachsehen im Holzhofe, als auch auf der Holzlegstätte überzeuge.

c) daß der Holzwächter den Holzschneidern nachsehe, damit selbe nicht die Scheiter nur halb mit der Säge durchschneiden, um mehr Klafter ins Verdienen bringen zu können, daß er auch den Holzschneidern auftrage, daß sie ihre zugeschnittenen Scheiter wieder ordentlich in Klaftern mit den beiderseitigen Kreuzstößen aufschlichten.

d) Daß der Holzwächter im Holzhofe im Sommer alle Sonnabende und im Winter täglich das Holz für die Krankenzimmer auf die Wägen auflade, und nie mehr als die von der Material-Verwaltung angewiesene Anzahl Scheiter dem Hausknechte, der in Begleitung eines beeideten Kanzlei-Praktikanten das Holz austheilet, ausfolgen lasse.

e) Daß der Holzwächter zu jeder Stunde des Tages, wenn die Primarien

Holznachträge auf ihre Abtheilungen verschreiben, dasselbe dem betreffenden Hausknechte auf die von der Material-Verwaltung ausgestellte Anweisung ausfolge, ohne Anweisung aber Niemanden ein Holz wegtragen oder wegführen lasse.

f) Daß er die Sägspäne die von dem täglich geschnittenen Holze entfallen, sorgfältig in Butten sammle, und ins Magazin übergebe.

g) Daß der Holzwächter den Holzhof immer rein halte, das Ausschütten des Mistes daselbst Niemanden gestatte, das Aufhäufen des vorhandenen Kothes und wie immer gearteter Unreinlichkeiten selbst besorge, und selbe vom Hauskutscher wegführen lasse.

h) Daß er darauf sehe, daß durch den Holzhof, der zur Zeit, wenn das Holz von der Legstätte zugeführt wird, einen Tag offen bleibt, keine Verschleppungen geschehen.

i) Daß weder er noch die Holzschneider Tabak rauchen.

k) Daß derselbe Niemanden, außer den zu seiner Familie gehörigen Personen einen Aufenthalt gestatte, nie Hausthiere, mit Ausnahme der Wachhunde, die er selbst herbeizuschaffen und zu verköstigen hat, und die stets, wenn der Holzhof offen ist, angehängt sein müssen, halte, nie mit was immer für Gegenständen Handel treibe, und

l) daß des Holzwächters Angehörigen unter seiner Verantwortung, nie für fremde Parteien Wäsche reinigen *).

§. 79. Dem Portier an der Planke zwischen dem allgemeinen Krankenhaus und dem k. k. Militär-Garnisons-Hauptspital hat der Material-Verwalter zu verhalten:

a) daß er die Plankenthüre, wenn er gegenwärtig ist, allezeit selbst öffnen, und im Falle seiner Verhinderung die Schlüssel nur solchen erwachsenen Personen anvertraue, die den Dienst verstehen, und auf die sich in Betreff der Erfüllung desselben verlassen werden kann, indem für die Nichterfüllung des erforderlichen Dienstes immer nur der Portier verantwortlich ist.

b) Daß er den Schlüssel zur Plankenthüre niemals stecken oder die Thüre offen lasse, wenn er wirklich selbst dabei gegenwärtig wäre.

c) Daß er den Durchgang durch die Plankenthüre nur folgenden Personen gestatte, als: allen Denen, die Dienstverrichtungen im Irrenthurme haben; Denjenigen, welche Wahnsinnige besuchen, oder die Irrenanstalt in Folge der hiezu erhaltenen gedruckten Einlaßscheinen besichtigen wollen; den hierortigen ärztlichen und Kanzleibeamten und Livree-Dienstleuten, dann den im Lazareth wohnhaften und angestellten Personen, welche durch das Militärspital passiren wollen, den aus dem Militärspital kommenden Personen, welche die daselbst aufgestellte Wache bereits passiren ließ, allen im Militärspital angestellten und wohnhaften Personen, welche sich durch die Plankenthüre in dasselbe begeben wollen, insofern sie dem Portiere als solche bekannt sind, und von der dortigen Wache eingelassen werden, hingegen allen andern Personen, und besonders den im Krankenhause oder Gebärhause angestellte Wärtersleuten, dann den Neugierigen, die den Irrenthurm von außen besichtigen wollen, und meistens die Wahnsinnigen beunruhigen, den

*) Die Aufsicht über den Holzhof hat dadurch, daß letzterer verbaut worden ist, und das Holz in den Kellern untergebracht wird, eine wesentliche Abänderung erlitten.

Durchgang durch die Planke nicht erlaube. Ferner hat der Material-Verwalter den Portier zu verhalten:

d) Daß selber auf dem Platze zwischen dem Irrenthurme und dem Militärspitale keine Wäsche zum Trocknen aufhänge, oder für Andere aufhängen lasse, überhaupt Niemanden daselbst einen Aufenthalt gestatte, und wenn sich Personen allda aufhalten sollten, welche aus dem Militärspital oder der dazu gehörigen Wachstatt kommen, er hievon unverzüglich dem Commandanten der daselbst aufgestellten Wache die Anzeige mache, welcher die Abschaffung veranlassen wird. Auch hat der Material-Verwalter den Portier verantwortlich zu machen, daß durch oder über die ihm zur Aufsicht zugewiesene Planke keine Verschleppungen geschehen, daß er alle Bündeln oder Päcke, welche von wem immer zur Plankenthüre herausgetragen werden wollen, visitire, und solche nur dann passiren lasse, wenn er sich überzeugt hat, daß sie ein Eigenthum der Träger sind, oder wegen nothwendigen und erlaubten Verrichtungen im Irrenthurme oder Lazarethe hinausgetragen werden. Ebenso hat der Material-Verwalter dem Portier zur Pflicht zu mache, daß er:

e) Den Durchgang durch das Militärspital nur täglich vom Anbruche des Tages bis Eintritt der Nacht gestatte, und daher durch die Plankenthüre zur Nachtszeit Niemand passiren lasse, der sich in das Militärspital oder die dazu gehörige Wachstatt begeben wollte.

f) Auch hat der Material-Verwalter den Portier genau zu überwachen, daß er Niemanden außer den zu seiner Familie gehörigen Personen einen Aufenthalt gestatte, daß er keine Kaninchen, Schweine oder Hausthiere größerer Art halte, nicht mit was immer für Gegenständen Handel treibe, und daß seine Angehörigen nie für Parteien Wäsche reinigen.

§. 80. Den bedungenen Hauskutscher hat der Material-Controllor anzuhalten:

a) Zur täglichen Transportirung der Leichname des Krankenhauses in den allgemeinen Währinger Gottesacker in der dermalen bestehenden Zeit, als: in den Monaten November, December, Jänner und Februar nicht vor 7 Uhr; März, April, Mai und October nicht vor 10 Uhr, Juni, Juli, August und September nicht vor 12 Uhr Nachts.

b) Zum täglichen Aufspritzen auf der Hauptstraße vor dem Krankenhause und in sämmtlichen Höfen desselben, während der Sommermonate Früh und Nachmittags.

c) Im Winter zur täglichen Verführung des Brennholzes auf alle Krankenabtheilungen.

d) Zur dreimaligen Verführung in der Woche, der während des ganzen Jahres unrein gewordenen Strohsäcke von den Abtheilungen in den Todtenhof, und von da der frisch angefüllten Strohsäcke auf die Krankenabtheilungen, eben so zur Verführung sämmtlicher Bettgeräthe und Einrichtungsstücke entweder in das Magazin und wieder zurück, oder von einem Krankensaale zum andern, während der Reinigungszeit.

e) Zweimal in jeder Woche während des ganzen Jahres zur Verführung des Brennholzes für die Deputatisten, welche in der Kranken-, Gebär- und Irren-An-

Anstalt, dann im Lazarethgebäude wohnen, so wie in den Sommermonaten zur Verführung des Brennholzes für die Krankenzimmer in eben diesen Gebäuden.

f) Einmal in jeder Woche während des ganzen Jahres zur Verführung des in den Abtheilungen, dann im Gebär- und Irrenhause, und im Lazarethe unbrauchbar gewordenen Erdengeschirres.

g) Alle 8 oder 14 Tage während des ganzen Jahres zur Verführung der von Ungeziefer gereinigten Kotzen über die Straße zum Betten-Austauschmagazin und von demselben die Verführung der unreinen Kotzen wieder zu dem Brennofen zurück.

h) Zur Zuführung des Wassers zum Kalk löschen, zum Fensterwaschen und Ausreiben der Krankensäle.

i) Zur Wegführung des Mistes aus der Mistgrube für den Fall, als denselben Niemand zur Verwendung freiwillig wegführt.

k) Zur Ausführung des Kothes und Schnees aus den Höfen des Krankenhauses, so wie auch zur Gangbarmachung der Wege zur Winterszeit mittest der Schneeschauflungs-Maschine.

l) Zur Zuführung der zur Bearbeitung durch die Hauszimmerleute bestimmten Bauhölzer von der Ladengestätte.

m) Zur Verführung der Feuerspritzen, oder eines Wasserwagens für jene Fälle, in welchen bei Tag oder Nacht in den ans Krankenhaus gränzenden Vorstädten Feuer ausbricht.

n) Zur Verführung des Wassers in die Apotheke und in das Bad des Krankenhauses für den Fall als an den Wasserleitungen Gebrechen entstehen sollten.

o) Zum Begießen der Bäume und zur Verführung des Reserve-Schotters auf die Fahr- und Gehwege.

§. 81. Hat der Material-Verwalter oder Material-Controllor den Badwärter zu verhalten:

a) Daß er im Winter täglich früh um 6 Uhr die zwei Apparate sammt den 3 Maschin-Öfen und im Sommer täglich früh um 5 Uhr die Apparate heitze.

b) Vor der Beheizung der Apparate nachsehe, ob das Bassin und die Kesseln hinlänglich Wasser haben, und wenn selbes nicht 14 bis 15 Zoll Wasser enthält, und die Kesseln nicht ganz voll wären, dieselben nicht heitze und den Wassermangel der Material-Verwaltung anzeige.

c) Daß er Acht habe, daß das Feuer bei Beheizung der Apparate immer gleich erhalten werde.

d) Darauf sehe, daß, wenn das Thermometer über 50 Grad Wärme hat, die Wechseln zu den Reservoirs eröffnet und unter 40 Graden wieder geschlossen werden.

e) Daß er die beiden Wechseln im Vorhause, die zur Absperrung des Wassers vom Bassin dienen, immerhin offen lasse, und die Strömung des Wassers nur durch jene beiden Wechsel, die im Badgange angebracht sind, regulire.

f) Öfters nachsehe, ob die Kanäle trocken und nicht beschädigt seien.

g) Täglich Raporte erstatte, in welchen die Zimmer-Nummern, von denen die Kranken ins Bad kommen, die Stunden, wenn selbe baden sollen, die Anzahl

der Personen, welche baden, den Grad der Hitze von den Apparaten, die Anzahl der Bäder, welche auf die Zimmer getragen werden, das Maß des Wassers im Bassin, das verwendete Brennholz, und die Zeit der Beheizung angegeben sein müssen.

h) Daß der Badewärter dafür sorge, daß nach Vollendung der Bäder das erhitzte Wasser in den Apparaten nicht stehen bleibe, sondern so lange, bis dieselben abgekühlt worden sind, in die Wasser-Reservoirs abgelassen werden, damit nicht das in den äußeren Apparaten stehende Wasser nach und nach siedend werde und dadurch Wassersteine erzeuge.

i) Daß er den Badeträgern nachsehe, ob selbe die ärztlich angewiesenen Bäder auf die Krankenzimmer zur gehörigen Zeit bringen, und darauf aufmerksam sei, daß zu einer Zahl von 1 bis einschlüssig 8 Bäder nicht mehr als zwei Träger für einen halben Tag, von 8 bis einschlüssig 16 Bäder nicht mehr als zwei für den ganzen Tag und zwei für den halben Tag, von 25 bis einschlüssig 32 Bädern nicht mehr als vier Träger für den ganzen Tag und stufenweise von 8 zu 8 Bädern aufwärts verwendet werden.

k) Daß der Badewärter die im Bade angestellten Badträger und Taglöhnerinnen zur Ordnung im Betragen und zur vollkommenen und zweckmäßigen Verrichtung ihrer Dienste anhalte, er selbst aber für jedes Versäumniß der in Ansehung auf die Krankenzimmer und im Badlocale selbst zu verabreichenden Bäder verantwortlich bleibe.

l) Daß der Badwärter den Badträgern für jedes Bad, welches für ein Krankenzimmer benöthiget, oder für eine Hausespartei von der Direction bewilligt wird, die vorgeschriebenen $3\frac{1}{2}$ Zugschaff hinlänglich warmes Wasser verabfolge.

m) Daß er bei der Füllung der Wannen in der Badeanstalt selbst hauptsächlich darauf Bedacht nehme, daß die Badenden bis an den Hals im Wasser sitzen können. Die Mischung des kalten und warmen Wassers richtet sich nach dem Krankheitszustand der Patienten.

n) Daß er die Parteien kein warmes Wasser ohne ämtlicher Anweisung wegtragen lasse, und dafür die Badträger anweise, daß, wenn selbe das warme Wasser in ihre Geschirre aus dem Behältniß, welches angewiesen ist, angefüllt haben, allezeit der Wechsel gesperrt werde.

o) Daß er zur Vermeidung jeder Unsittlichkeit niemals Badenden beiderlei Geschlechtes zugleich den Eintritt gestatte, und die Einleitung treffe, daß Vormittags die Männer und Nachmittags die Frauenspersonen sich baden können, und zwar zuerst die innerlichen Kranken, dann die von der Ausschlagsabtheilung, endlich die Syphilitischen; daß weder er, noch die im Bade angestellten Individuen bei Vermeidung der schärfsten Ahndung von den Kranken Geschenke annehmen oder verlangen.

p) Daß der Badwärter darauf aufmerksam sei, daß das Wasser aus der Wanne, worin die Kranken gebadet haben, sogleich ausgeleert und die Wannen gut gereiniget werden, bevor sich andere Kranke derselben bedienen.

q) Daß derselbe die Wannen und alles übrige, zum Bade gehörige Bindergeschirr stets in gutem Stand erhalte, das zerbrochene in gehöriger Zeit ins Mate-

rial = Magazin zur Auswechslung bringe, auch Sorge trage, daß die Wasserkessel, des sich zeitweise ansetzenden Wassersteines halber, wenigstens alle halbe Jahre durch den Kupferschmied nachgesehen werden.

r) Weil auch Bäder außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden, nämlich im Sommer nach 6 Uhr Abends, und im Winter nach 5 Uhr verlangt werden, muß dasselbe mit Zuhilfnahme des zweiten zum Wannenbad abgerichteten Hausknechtes binnen $1\frac{1}{2}$ Stunde von der Zeit der Anschaffung beheizt und in das hierzu bestimmte Krankenzimmer gebracht sein.

s) Er ist verpflichtet, jedes in was immer für einem Bestandtheile des Bades wahrgenommene, und wie immer geartete Gebrechen, auch jenes nicht ausgenommenen, zu dessen allsogleicher Beseitigung er fähig und ermächtiget war, baldigst der Material = Verwaltung anzuzeigen.

t) Dem Badewärter ist nicht erlaubt, Jemanden außer den zu seiner Familie gehörigen Personen in seiner Wohnung oder irgendwo im Badort aufhalten, viel weniger fremde Personen daselbst baden zu lassen.

u) Ist demselben und seinen Angehörigen das Waschen für Parteien strenge verboten, und wird demselben nur die Reinigung der Wäsche für seine Familie gestattet.

K. Von der Reinhaltung des ganzen Hauses.

§. 82. Dem Material = Controllor liegt ob, die zur Reinigung verschiedener Orte, mit Ausnahme der belegten Krankenzimmer, bestellten stabilen Dienstleute ernstlich anzuhalten, die allfällige Versäumniß verdientermaßen zu ahnden, oder wenn gelinderere Strafen unzulänglich sein sollten, wegen strengerer Bestrafung der Schuldtragenden die Anzeige an die Oberbeamten zu erstatten, auch eben so gegen die Hausparteien, wenn selbe etwa Unreinlichkeiten verursachen, zu verfahren, und jene derselben, welche der Verwaltung nicht untergeben sind, der Krankenhaus-Direction anzuzeigen.

Zu dem Ende hat er nach dem vorgeschriebenen Verzeichniß der zur Reinigung bestellten stabilen Dienstleute mit Benennung der Gänge, Stiegen, Ein- und Durchfahrtsgewölbe, der Leichenkammer und sonstigen Orte, für deren Reinheit jeder derselben unter seiner Aufsicht Sorge tragen muß, dem Individuum seinen angewiesenen Platz schriftlich zu bestimmen, und am Schlusse der Woche einen Rapport über die Reinigung den Oberbeamten zur Vorlegung an die Direction zu überreichen.

§. 83. Der Material = Controllor hat darauf zu sehen, daß die verdorbenen Fahr- und Gehwege sogleich mit Schutt und Schotter wieder in guten Stand gesetzt werden. Es liegt ihm ob, über die vorgeschriebenen Bedingnisse hinsichtlich der Räumung der sämmtlichen derzeit in der Benützung stehenden Unrathskanäle in der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt stets zu wachen, den jeweiligen Contrahenten der Kanalräumung zur genauen Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verhalten und die Nichtbefolgung der Oberbeamten zur weiteren Verfügung auszuzeigen. Eben so sorgfältig muß er für die Erhaltung der Alleen und Wiesenplätze im Hause, für die Reinhaltung der Laternen, gehörige Beleuchtung der Höfe, Gänge

und Stiegen, für das Nachtwachen, für die Untersuchung der Kupfergeschirre bei den Traiteuren, für das Maß und Gewicht selbst besorgt sein, desgleichen ihm auch die Beobachtung in Betreff der Schließung der Gastzimmer und zwar von Michaeli bis Georgi Nachts um 9 Uhr und von Georgi bis Michaeli um 10 Uhr, in Betreff der Abhaltung verbotener Spiele, lärmender Unterhaltungen, des Aufenthalts fremder Personen zugewiesen ist.

§. 84. Muß der Material-Controllor bei der jährlichen Weißigung der Krankenzimmer fleißig nachsehen, damit die Reinigung und Säuberung der Bettstätten, das Ausreiben der Krankenzimmer, Stiegen und Gänge, Waschung der sämmtlichen Stock- und Winterfenster richtig und gehörig besorgt, dieselben noch vor Anfang des Winters eingehängt und bis Ende October von den Hausmaurern schon verstrichen sind.

§. 85. Hat er die Öffnung der Bodenfenster im Frühjahre und die Schließung derselben vor Anfang des Winters zu veranlassen, auf die Schließung der Aufzugsthüren zu wachen, die Füllung der Wasserbodungen im Monat März eines jeden Jahres und das Ausleeren derselben vor eintretender Kälte zu besorgen, die Bassins-Dachungen vor Anfang des Winters aufstellen, und im Frühjahre dieselben abtragen zu lassen. Es ist die Pflicht des Material-Controllors, ununterbrochen und strenge darauf zu sehen, daß feuergefährliche Gegenstände von solchen Orten, wo Feuer leicht entstehen könnte, sorgfältig beseitiget werden. Auch hat er die Feuerlöschrequisiten, als: Spritzen, Wasserwägen, Feuerleitern, Wasserampern, Laternen und Pechfackeln, die Schläuche immer im guten brauchbaren Stande bereit zu halten.

§. 86. Es ist ferner die Pflicht des Material-Controllors, genau darauf zu sehen, daß die gegen jährliche Bestallung von verschiedenen Gewerbsleuten geleisteten Arbeiten, als:

a) Die Reinigung der Rauchfänge,

b) das tägliche Aufziehen der sämmtlichen Kanzlei- und Thurmuhren,

c) die Vertreibung der Ratten, Mäuse,

d) die zweimal jährliche Nachsicht der Feuerspritzen,

e) der gehörige Wasserzufluß aus der Josephstädter Reiterkaserne,

f) die Reinigung der Kanäle, Senkgruben, endlich:

g) daß das Hausfuhrwerk allezeit zur gehörigen Zeit nach den vorgeschriebenen Bestallungsobliegenheiten verrichtet werde, und es werden den Bestallungs-Inhabern von der Krankenhaus-Cassa nur dann ihre viertel- oder halbjährigen Bestallungs-Beträge ausbezahlt werden, wenn der Material-Verwalter und Controllor auf den dießfälligen auf Kosten der Empfänger klassenmäßig gestämpelten Quittungen sowohl die richtige Erfüllung der Bestallungs-Obliegenheit, als auch die Richtigkeit des quittirten Betrages werden bestätiget haben. Entdeckte Versäumnisse und Gebrechen in Erfüllung irgend einer Bestallungsobliegenheit sind ungesäumt den Oberbeamten mit der Anmerkung anzuzeigen, wie und auf welche Art derlei Versäumnisse und Gebrechen ohne Nachtheil für das Krankenhaus am zweckmäßigsten nachgeholt und verbessert werden können, und was zur Verhütung und Hintanhaltung derselben für die Zukunft Ersprießliches einzuleiten wäre.

§. 87. Überhaupt haben der Material-Verwalter und Material-Controllor alle entdeckten Versäumnisse und Nachlässigkeiten von Seite der stabilen Dienstleute immer angemessen zu ahnden, und wenn derlei Ahndungen nichts fruchten, so wie sie sich erhebliche Fehler zu Schulden kommen lassen sollten, die Anzeige an die Oberbeamten zu erstatten, daher mit Ende eines jeden Monates eine gewissenhaft verfaßte Conduit-Liste sowohl über ihre Dienstleistung, als auch über ihr moralisches Betragen zugleich mit der Conduit-Liste über die Verwendung und Aufführung des Material-Kanzlei-Personals und der Wäschbesorgerin an die Oberbeamten zur weiteren Vorlegung an die Direction abzugeben ist, in welcher die im Laufe des Monates etwa geschehenen Ahndungen aufzuführen sind.

X.

Instruction für den Material-Amtschreiber.

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten.

§. 1. Der Material-Amtschreiber hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction, der Oberbeamten und des ihm unmittelbar vorgesetzten Material-Verwalters und Controllors jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein gleiches, sittliches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen und Verschwiegenheit in Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit, für was immer für Parteien, und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte zu besorgen, von Niemanden bei Dienstverlust für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, uvd überhaupt von den ihm vorgeschriebenen Pflichten sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. In so ferne seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht hinreichen sollten, muß er auch außerämtliche Stunden zu Hilfe nehmen. Jeden zweiten Sonn- und Feiertag, wenn ihn, der bestehenden Journal-Ordnung nach, die Reihe trifft, hat er den Protokolliſten vom Morgen des Sonn- oder Feiertages bis zum Morgen des nächsten Tages, mit genauer und gewissenhafter Beobachtung und Erfüllung der für den Protokolliſten bestehenden Instruction zu suppliren.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Aktenstück zur Einsicht eigenmächtig, noch weniger aber ein Aktenstück aus der Registratur ausheben, sondern, wenn er ein solches aus derselben zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, so hat er sich an die Verwaltung zu wenden, welche den die Registratur besorgenden Beamten anweisen wird, dasselbe gegen Recepisse herauszugeben.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten, im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte, auch zu mehr und anderen Amtsverrichtungen, als in seiner

Instruction vorkommen, selbst, wenn hierzu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben, wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen verhindert sein würde, es seinem Vorgesetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Material-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Material-Controllor anzubringen, und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen. Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Ortes vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Verwaltung oder an die Direction, oder nach Umständen an die k. k. niederöster. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich von dem Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Material-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung von dem Material-Controllor die Erlaubniß hierzu eingeholt zu haben; und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten. Eine längere Abwesenheit als ein Tag, kann nur mit Bewilligung der Direction Statt finden.

§. 7. Derselbe hat, wenn der Küchen-Inspections-Ordnung nach, der Tag an ihn kommt, sich zu der bestimmten Ausspeisezeit in die Traiteursküche zu begeben, alldort die Victualien, die Speisen, die Weine und das Bier in Bezug auf die vorschriftsmäßige gute Qualität und Quantität, die Kupfergeschirre in Bezug auf gehörige Verzinnung, und endlich die Küche und Magazine in Hinsicht auf Reinlichkeit zu untersuchen, und den Befund der Direction schriftlich anzuzeigen.

§. 8. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 9. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die allsogleiche Anzeige an die Material-Verwaltung zu machen.

II. Abtheilung.

Von den besonderen Pflichten.

§. 10. Da alle die nachfolgend benannten Pflichten von der Art sind, daß der Material-Amtschreiber ununterbrochen nur in der Kanzlei zu sein hat, und da derselbe aus diesem Grunde von anderwärtigen Amtsgeschäften, welche außer der Kanzlei zu verrichten sind, enthoben ist, so ist es des Material-Amtsschreibers strengste Pflicht, die täglichen Empfangs- und Ausgabsposten alsogleich einzutragen, so zwar, daß mit Ende eines jeden Tages alle an diesem Tage vorgekommenen Empfangs- und Ausgabsposten entweder in die Material-Journalien, oder in die dießfälligen Sub-Beilagen eingetragen werden, um jeden allfälligen Rückstand und die hieraus entspringenden Irrungen, hinsichtlich welcher der Material-Amtschreiber verantwortlich bleibt, zu beseitigen.

§. 11. Derselbe hat alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied der Gegenstände für die Kranken-, Irren- und Gebär-Anstalt in die betreffenden Material-Journalien, und von da gleich nach dem monatlichen Abschluß eines jeden Material-Journals in die Material-Jahresrechnungen einzustellen, und das Rechnungsgeschäft stets in Currenti zu erhalten.

§. 12. Hat derselbe ein Verzeichnlß über die durch Austauschung in Empfang genommenen unbrauchbaren, und deßhalb zur Veräußerung geeigneten Gegenstände von der Kranken-, Irren- und Gebär-Anstalt zu verfassen.

§. 13. Er hat die Vormerkbücher über die an Parteien abgegebenen Bettfournituren und sonstige Einrichtungsstücke und deren Rückempfang zu führen, und diese Bücher in Evidenz zu erhalten.

§. 14. Sind von ihm die neu angeschafften und die als unbrauchbar verausgabten inventarischen Gegenstände und deren allfällige Veränderungen von Fall zu Fall in das Inventarium alsogleich einzutragen.

§. 15. Ist von ihm eine eigene Rechnung über die durch den Lauf des Schuljahres an die practischen Lehrschulen erfolgten Materialien zu verfassen.

§. 16. Muß er die Rechnung über die, von Verstorbenen, der Krankenanstalt anheimgefallenen Kleidungsstücke und Bettfournituren, welche licitando an den Meistbietenden veräußert werden, folgendermaßen verfassen:

a) Es müssen diese Artikel in ein eigenes Verzeichniß, in welchem die Verwendung ersichtlich gemacht werden muß, summarisch zusammengezogen,

b) dieses Verzeichniß in ein eigenes Journal übertragen,

c) dieses Journal in das dießfällige Rechnungsbuch eingestellt,

d) dieses Buch abgeschlossen, und

e) ein Ausweis über diesen Abschluß ausgefertigt werden.

§. 17. Am Ende des Militär-Jahres sind die Material-Hauptbücher im Laufe des nächsten Monats abzuschließen.

XI.

Instruction für den Kleider-Verwahrer.

I. Abtheilung.

Allgemeine Pflichten.

§. 1. Der Kleiderverwahrer hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction, der Oberbeamten und dem ihm unmittelbar vorgesetzten Materialverwalter und Controllor jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein gleiches, sittliches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, und Verschwiegenheit in Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit, für was immer für eine Partei, und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte zu besorgen, von Niemanden bei Dienstverlust, für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von den ihm vorgeschriebenen Pflichten sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. In so fern seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht zureichen sollten, muß er auch außerämtliche Stunden zu Hilfe nehmen. Da er jeden Sonn- und Feiertag Vormittag die Kleidungsstücke für austretende Patienten an die Wärtersleute abzugeben hat, so kann er den Nachmittag, wenn er mit seinen Arbeiten in keinem Rückstande sich befindet, zu seiner Erholung benützen.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Kanzlei-Individuums kein Aktenstück eigenmächtig wegnehmen, sondern er muß diesen, wenn er selbes zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, darum angehen.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu mehr und anderen Amtsverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommt, selbst, wenn hiezu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen verhindert sein würde, es seinen Vorgesetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Material-Verwalter, in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Material-Controllor anzubringen und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen. Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Orts vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Verwaltung oder nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich von dem Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Material-Verwalter, oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung, von dem Material-Controllor die Erlaubniß hiezu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten; eine längere Abwesenheit als einen Tag, kann nur mit Bewilligung der Direction Statt finden.

§. 7. Derselbe hat, wenn der Küchen-Inspections-Ordnung nach, der Tag an ihn kommt, sich zu den bestimmten Ausspeise-Stunden in die Traiteursküche zu begeben, alldort die Victualien, die Speisen, die Weine und das Bier in Bezug auf die vorschriftsmäßige gute Qualität und Quantität, die Kupfergeschirre in Bezug auf gehörige Verzinnung, und endlich die Küche und Magazine, in Hinsicht auf Reinlichkeit zu untersuchen, und den Befund der Direction schriftlich anzuzeigen.

§. 8. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 9. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verflichtet, im Fall er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die allsogleiche Anzeige an die Material-Verwaltung zu machen.

II. Abtheilung.

Besondere Pflichten.

§. 10. Alle Kleidungstücke und Bettgeräthe, zu deren Übernahme der Kleiderverwahrer von den Oberkrankenpflegern die nach dem vorgeschriebenen Formular **A** ausgefertigten Anweisungen erhält, hat er täglich ohne Aufschub an Ort und Stelle im Angesichte der Eigenthümer zu übernehmen, dieselben, ob dieses ihr Eigenthum sei, zu befragen, und hiernach die Übernahme in dem Bettzettel, mit genauer Anmerkung der Anzahl des Stoffes, der Farbe und Beschaffenheit der übernommenen Stücke, wie sie in den Anweisungen der Oberkrankenpfleger beschrieben sind, eigenhändig und mit seiner Namensfertigung zu bestätigen.

Dem Bettzettel von Entwichenen hat er auf die vorgängige Anweisung des Oberkrankenpflegers die gleichmäßige Beschreibung der im Gebrauche gewesenen und zurückgebliebenen Kleidungsstücke einzuschalten, und die Übernahme derselben dem Oberkrankenpfleger summarisch nach dem Formular **B** zu bestätigen.

Die von Verstorbenen rückbleibenden Kleidungstücke und Bettgeräthe hat er ebenfalls sogleich an Ort und Stelle nach der dießfalls von den Oberkrankenpflegern auf den Bettzetteln gemachten Beschreibung zu übernehmen, und für jede solche Verlassenschaft ebenfalls dem Oberkrankenpfleger einen summarischen Empfangsschein nach dem vorgeschriebenen Formulare **B** zu übergeben.

§. 11. Alle gehörig übernommenen Kleidungsstücke und Bettgeräthe hat er sogleich in das hiezu bestimmte Magazin zu bringen, und dieselben für jedes Individuum in ein besonderes Fach zu legen; nur jene Geräthe, welche mit Ungeziefer behaftet sind, hat er vorläufig ausbrennen zu lassen, und sie erst hernach im Magazin aufzubewahren.

§. 12. Die Erfolglassung der von dem Kleiderverwahrer aufbewahrten Kleidungsstücke und Bettgeräthe geschieht:

a) An die Eigenthümer selbst gegen ihre Empfangsbestätigung nach vorläufiger Anweisung des Oberkrankenpflegers nach dem vorgeschriebenen Formulare **C** in den Zimmern, wo sie sich befinden, oder in der Material-Kanzlei. Ferner

b) an die Entwichenen, entweder unmittelbar, oder durch die betreffende Behörde gegen Empfangsbestätigung nach vorläufiger Anweisung vom Oberbeamten,

c) an die Abhandlungsbehörde oder Erben der Verstorbenen gegen Beibringung der Anweisung von der Abhandlungsbehörde, die es betrifft, und Empfangsbestätigung der Übernehmer, welche auch ihren Erwerbsstand und ihren Wohnort anzusetzen haben; hiebei hat der Kleiderverwahrer dafür zu haften, daß die Verlassenschaft eines Verstorbenen niemals vor der Berichtigung der Verpflegs- und Leichentaxe erfolgt werde, weßwegen er die Partei allezeit vorläufig an die Krankenhauskassa anzuweisen, den Bettzettel des Verstorbenen dahin zu senden und die Kleidungsstücke oder Bettgeräthe erst nach bestätigter Zahlungsberichtigung zu erfolgen hat.

§. 13. Wenn die Kleidungsstücke und Bettgeräthe von Entwichenen und Verstorbenen binnen drei Monaten vom Tage der Entweichug oder des Todes nicht übernom-

men werden, so fallen sie dem Krankenhause als Eigenthum anheim, und der Kleiderverwahrer hat dieselben mittelst eines eigenen von ihm unterfertigten Verzeichnisses, nach dem Inhalte der Anweisung des Oberkrankenpflegers oder der Bettzettel, in das hiezu bestimmte Licitationszimmer zu übergeben, wogegen der Material-Verwalter den richtigen Empfang im Protokolle bestätigen wird.

§. 14. Das Protokoll über die Krankenkleider hat der Kleiderverwahrer für Männer und Weiber abgesondert, nach den vorgeschriebenen Formularien, auch über jeden einen alphabetischen Index zu führen, die Beilagen für alle Empfänge und Ausgaben mit den Posten- und Fach-Nummern eines jeden Individuums zu bezeichnen und die Fach-Nummern auch auf den bei den Kranken verbleibenden Bettzetteln anzumerken.

§. 15. Für die tägliche unverzügliche Übernahme der zur Aufbewahrung angewiesenen Kleidungsstücke und Bettgeräthe, für die gehörige Beschreibung und den richtigen Bestand nach der Anzahl, Gattung, Farbe und Beschaffenheit, wie auch für die gleichmäßige Erfolglassung oder Übergabe derselben, bleibt der Kleiderverwahrer verantwortlich, auch hat er für alle, in seine Verwahrung übernommenen Kleidungsstücke und Effecten mit seiner Caution pr. 500 fl. C. M. und selbst mit seinem übrigen Eigenthum zu haften, und jeden dießfälligen Verlust oder Schaden ohne Weigerung zu vergüten, weßwegen ihm auch obliegt, sein Magazin beständig in Ordnung und rein zu erhalten, und die Kleidungsstücke oder Bettgeräthe vor der Beschädigung durch Ungeziefer zu bewahren.

§. 16. Die Sperre seines Magazins hat er ganz allein zu führen, und selbst im Falle einer erlaubten Abwesenheit oder Erkrankung für die im Magazin befindlichen Effecten zu haften, jedoch wird in diesem Falle der 1te Amtschreiber seinen Dienst unter Verantwortung der in seine Supplirungs-Zeit fallenden Geschäfte dergestalt verrichten, daß der Material-Controllor die Gegensperre des Kleidermagazins zu führen, und der Supplent täglich Mittags und Abends seinen Schlüssel dem Material-Verwalter zu übergeben hat.

§. 17. Der Kleiderverwahrer hat nebst der Erfüllung der ihm durch seine Instruction vorgeschriebenen Pflichten noch überdieß für den Dienst der Material-Kanzlei das Einreichungs-Protokoll sammt Index zu führen, die Registrirung der einlangenden Akten nach nummerischer Ordnung zu besorgen; auch hat er sich vorzüglich angelegen sein zu lassen, daß sowohl das Einreichungs-Protokoll und der Index, wie auch die Registrirung der Aktenstücke stets in Currenti erhalten werden, weil dieser Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit ist.

XII.

Instruction für die Oberkrankenpfleger.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Der Oberkrankenpfleger hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction, der Primarien und der Oberbeamten jederzeit die pünktlichste Folge zu

leisten, stets ein gleiches, sittliches, ruhiges, bescheidenes und nüchternes Benehmen zu beobachten, Treue, Verschwiegenheit in ämtlichen Angelegenheiten zu beweisen, zu keiner Zeit für was immer für Parteien und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte zu besorgen, von Niemanden bei Dienstesverlust für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von den ihm vorgeschriebenen Pflichten sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. Er hat den Kranken gelassen, menschenfreundlich und überhaupt Jedermann höflich und anständig zu begegnen, jedes unfreundliche und grobe Benehmen gegen die Kranken wird an demselben auf das schärfste geahndet.

§. 3. Er darf von dem Amtstische eines andern Individuums kein Aktenstück zur Einsicht eigenmächtig, noch weniger aber ein Aktenstück aus der Registratur ausheben, sondern, wenn er ein solches aus derselben zum Amtsgebrauche benöthigen sollte, so hat er sich an die Oberbeamten zu wenden, welche den die Registratur besorgenden Beamten anweisen werden, dasselbe gegen Recepisse herauszugeben.

§. 4. Er hat sich von den Oberbeamten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu ihm angemessenen andern Dienstverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommen, selbst wenn die Zuhilfnahme außerordentlicher Stunden nothwendig wäre, bereitwillig verwenden zu lassen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden über Gegenstände, welche den Dienst auf den Krankenabtheilungen angehen, hat er immer zuerst bei dem betreffenden Primarius anzubringen und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen.

Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Orts vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction zu wenden.

§. 6. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden, oder Patienten eine Arbeit für ihn, sei es umsonst oder gegen Bezahlung aufzutragen.

§. 7. Es wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt, und insbesondere der ihm zur Besorgung zugewiesenen Abtheilungen nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt oder für seine Abtheilung in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre die alsogleiche Anzeige nach Beschaffenheit des Gegenstandes an den betreffenden Primarius oder Oberbeamten zu machen.

§. 8. Die Gegenstände, welche die ihm obliegende Dienstpflicht umfaßt, sind theils disciplinäre und polizeiliche, theils ökonomische. Diese alle hat er auf das genaueste zu besorgen und die ihm dießfalls hier mitgetheilte Instruction auf das pünktlichste zu beobachten.

§. 9. Er hat seinen Dienst täglich, keinen Sonn- und Feiertag ausgenommen, gehörig zu versehen, und er darf sich während der Kanzleistunden nie, außer denselben, aber auch nicht länger als 3 Stunden, ohne besondere Erlaubniß der betreffenden Primarien und der Oberbeamten vom Hause entfernen.

Besondere Vorschriften.

A. Disciplinäre und polizeiliche Gegenstände.

§. 10. So oft ein Platz für Wärtersleute auf seiner Abtheilung in Erledigung kömmt, hat er die von der Direction aufgenommenen Wärtersleute nach der Zeitfolge der Vormerkung einzuberufen, und wo möglich einige derselben dem betreffenden Primarius zur Anstellung mit der Auskunft persönlich vorzustellen, daß die anzustellenden Individuen noch nie, oder daß sie schon im Krankenhause Nr. — so lange gedient haben; im letzten Falle hat er zugleich die Conduite während ihrer früheren Dienstzeit, allenfällige Vergehungen und Strafen dem betreffenden Primarius bekannt zu machen, und sodann das von dem Primarius bezeichnete Individuum auf dem erledigten Platze anzustellen. Außer diesen hat der Oberkrankenpfleger die von dem Primarius für den Dienst nöthig befundene Versetzung der Wärtersleute auf seiner Abtheilung ohne Aufschub in Vollzug zu bringen.

Eine Versetzung der Wärtersleute aber von einer Abtheilung auf die andere, ist nur mit gegenseitigem Einverständnisse der betreffenden Primarien und Genehmigung der Direction zu vollziehen; jede andere von Wärtersleuten durch Aufkündigung oder Simulation von Krankheiten versuchte Übersetzung ist strenge verboten, und nach bestehender Übung strenge zu bestrafen. Wirklich erkrankte Wärter sind nur dann in Krankenstand zu schreiben, wenn der betreffende Primarius, bei dem sie dienen, ihre Erkrankung und die Aufnahme in dem Krankenstand bestättiget.

§. 11. Die Krankenwärter und Warterinnen seiner Abtheilung sind ihm mit untergeordnet; er hat den neu Eintretenden alsogleich die zu ihrer Belehrung gedruckten Verhaltungs-Vorschriften mitzutheilen, alle zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Pflichten unnachsichtlich anzueifern, und darauf zu sehen, daß sie ihre Verhaltungsvorschriften, welche er ihnen, damit sie in der Kenntniß ihrer Pflichten bleiben, einige Male im Jahre vorzulesen, und nöthigen Falls zu erklären und sie zum eigenen öftern aufmerksamen Durchlesen derselben aufzufordern hat, auf das pünktlichste beobachten, indem er verantwortlich ist, wenn von den Wärtersleuten etwas zum Nachtheile der Kranken, oder des Hauses verübt würde. Und um sie in beständiger Thätigkeit zu erhalten und zu ihrer Pflichterfüllung stets anzueifern, hat er selbst ihnen hierzu immer mit den besten Beispielen vorzugehen.

§. 12. Es ist strenge verboten, daß die Wärtersleute den Kranken mit Unhöflichkeit, Lieblosigkeit oder Härte begegnen.

Der Oberkrankenpfleger hat durch das Beispiel seines eigenen gefühlvollen Betragens den Wärtersleuten Mitleid mit den Kranken einzuflößen.

Von diesfälligen Fehlern der Wärtersleute ist der Primarius in Kenntniß zu setzen.

Übrigens hat er auf die Sittlichkeit der Wärtersleute sehr genau zu sehen, und jede auf dem Krankenzimmer vorgehende unsittliche Handlung von Wärtern oder Kranken dem Primarius gehörig anzuzeigen.

§. 13. Er hat täglich nicht nur mehrere Male, insbesondere aber zur Zeit

der Früh = Ordination, und so oft er von einem Primarius dahin vorgerufen wird, sondern auch in jeder Nacht wenigstens Einmal und zwar zu unbestimmten Stunden die Krankensäle seiner Abtheilung zu besuchen und hinlänglich zu verweilen, um erfahren zu können, ob alle dahin gehörigen Wärtersleute zugegen, ob sie wachen, nüchtern, bereitwillig zum Dienste sind, und ob sie den Kranken die gehörige Pflege leisten; worüber auch die Kranken einzuvernehmen und ihre Klage willig anzuhören, die entdeckten Gebrechen aber, wenn sie geringe wären, an der Stelle zu beseitigen und hiervon den Primarius in Kenntniß zu setzen sind.

§. 14. Alle wie immer gearteten größeren Vergehungen der Wärtersleute aber, die auf den sanitätsdisciplinären, polizeilichen und selbst ökonomischen Dienst Bezug haben, hat er dem betreffenden Primarius, letztern aber zugleich den Oberbeamten mündlich zu melden, und die Weisung zu der vom Primarius nöthig erachteten Amtshandlung einzuholen.

§. 15. Wenn eine Erhebung des Thatbestandes der Vergehung der Wärter von dem Primarius angeordnet wird, so hat der Oberkrankenpfleger in jedem Falle nach Anordnung des Primarius entweder allein, oder mit dem Secundarius der Abtheilung die Untersuchung, welcher der Primarius im nöthig erachteten Falle beiwohnen und nach Umständen selbst den Verwalter dazu vorladen lassen kann, mit aller Genauigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu pflegen.

Das Resultat der Untersuchung ist dem Primarius nach dessen Anordnung mündlich oder schriftlich und von den untersuchenden Personen unterfertigt zu übergeben.

Der Oberkrankenpfleger hat die von dem Primarius alle Male schriftlich gemachte Strafbestimmung in die Amtskanzlei zu schicken, wo sie protokollirt, und am Ende des Monats als Beleg des Strafprotokolls der Direction zur Einsicht übergeben werden muß.

Nur die vom Primarius etwa nöthig erachtete einstweilige, oder gänzliche Entfernung vom Dienste, muß der Direction zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden.

Die vom Primarius oder von der Direction verfügte Strafe hat der Verwalter dem schuldigen Individuum in Gegenwart des betreffenden Oberkrankenpflegers bekannt zu machen, und der Oberkrankenpfleger bleibt für die ihm aufgetragene Vollziehung der Strafe verantwortlich.

Dem Oberkrankenpfleger ist in keinem Falle gestattet, eigenmächtige Anzeigen mit Übergehung des Primarius an die Direction oder an die Verwaltnng zu machen.

§. 16. Täglich hat er dem Primararzte persönlich und durch die Verwaltung der Direction auf dem täglichen Standesausweise schriftlich einen Rapport über alle mit den Wärtersleuten vorgefallenen Änderungen und alle übrigen auf seiner Krankenabtheilung bei der täglichen und nächtlichen Visitation vorgekommenen Dienstfehler, Ereignisse und Gebrechen zu erstatten.

§. 17. Da den Wärtersleuten selbst, so wie den Kranken alles Handeln, Kaufen, Verkaufen und Tauschen auf den Krankenzimmern mit was immer für Artikeln verboten ist, so hat der Oberkrankenpfleger auf die Verhütung und Abstellung

dieses Unfuges strenge zu wachen und den Übertreter allsogleich dem betreffenden Primarius namhaft zu machen. Um so mehr ist auch dem Oberkrankenpfleger selbst verboten von Kranken und Wärtersleuten etwas zu kaufen, einzutauschen, oder an dieselben zu verkaufen.

§. 18. Er kann keinem Wärter oder keiner Wärterin eine Erlaubniß zum Ausgehen oder zur Befreiung vom Dienste ertheilen, sondern diese Erlaubniß muß immer bei dem Primarius angesucht werden.

§. 19. Er ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß die schwachen Kranken mit dem heiligen Sacramente zeitlich versehen, die Sterbenden von einem Priester getröstet, die Verblichenen aber bis zur Ankunft der Todtenträger in ihren Betten belassen, und dann von denselben anständig und mit Vermeidung jedes Ärgerniß gebenden Benehmens in die Leichenkammer getragen werden.

§. 20. Die Oberkrankenpfleger haben unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß keiner in der Pflege der hierortigen Anstalten befindlichen Person Testament oder eine andere Urkunde eher aufgesetzt werde, bevor der betreffende Primarius, oder in dessen Verhinderung der Secundarius sowohl die Zulässigkeit in Sanitätsrücksicht als auch den Umstand ausgesprochen hat, daß diese Person bei dem vollen Gebrauche ihrer Vernunft sei.

Ein solches Dokument soll, wenn der Oberkrankenpfleger um die Verfassung und Unterzeichnung desselben ersucht wird, nicht von ihm allein, sondern noch entweder von einem Ober- oder wenigstens von einem Mitbeamten unterschrieben werden.

§. 21. Selbst auf die Genesenden, sowie auf jene Kranken, welchen es erlaubt ist, während der festgesetzten Stunde in den Höfen herum zu gehen, hat er sein strenges Augenmerk zu richten, und öfters des Tages darauf zu sehen, daß männliche und weibliche von einander abgesondert bleiben, daß sich alle sittlich und anständig betragen, sich nicht auf den Wasenplätzen unanständig herumwälzen, sich von den Speisewirthen nicht Speisen und Getränke holen lassen, oder holen, — die Winkel in den Höfen nicht mit Urinlassen verunreinigen, die Vorübergehenden nicht mit Betteln belästigen, die beim Betteln Betretenen und überhaupt Zuwiderhandelnden hat er sogleich auf das Krankenzimmer zurückzuweisen und dem Primarius davon die Anzeige zu machen.

§. 22. Auf die Erhaltung der Reinigung sowohl in den Krankenzimmern, als auch in den dazu gehörigen Küchen, Kaminen, Vorhäusern, Abtriten, Kammern und Stiegen, überhaupt, und insbesondere auf die Reinlichkeit der Zimmer- und Küchengeräthschaften, als: Bettstätte, Tische, Sesseln, Eß-, Trink- und Kupfergeschirre, dann der Leib- und Bettwäsche, so wie auf die Vertilgung von Ungeziefer, Wanzen, Ratten ꝛc. in der ihm unterstehenden Hausesabtheilung hat er die allerstrengste Aufmerksamkeit zu richten.

Im Falle ein Oberkrankenpfleger diese Reinigung, welche auf Unkosten des Krankenhauses bestritten wird, vernachlässigen sollte, würde sie immer auf seine eigenen Unkosten salvo regressu vorgenommen werden.

Wenn aber ein stabiler Diener oder ein sonst von der Material-Verwaltung bestelltes Individuum die ihm auf den Stiegen, in den Gängen ꝛc. ꝛc. zustehende

Reinigung unterläßt, oder nicht vollständig besorgt, hat er dies um so gewisser dem Oberbeamten anzuzeigen, als er sonst zur strengen Verantwortung gezogen werden würde.

§. 23. In Betreff der Reinlichkeit der Krankenzimmer aber ist auch vorzüglich darauf zu sehen, daß die Luft in denselben weder durch Gestank, Rauch, Staub u. dgl. noch durch die üblen und ungesunden Ausdünstungen von Kranken, von Leibstühlen, ausgebrochenen Stoffen, Nachgeburten, Badewasser, nicht entfernter schmutziger Wäsche 2c. verunreinigt sei. Es ist daher die Pflicht der Oberkrankenpfleger auf die erforderliche Lüftung der Krankenzimmer ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und immer eine halbe Stunde vor der ärztlichen Ordination nachzusehen, ob diese Luftreinigung von den Wärtersleuten hinreichend und gehörig bewerkstelligt werde.

§. 24. Ruhe, Ordnung und Sicherheit sind für ein jedes Institut, besonders aber für ein Krankenhaus, Bedürfniß und Zierde. Dem Oberkrankenpfleger liegt es ob, dieselben auf seiner Krankenabtheilung handzuhaben.

§. 25. Auf den Krankensälen und ihrer Nähe darf er daher kein Lärmen, kein Zanken, und noch viel weniger Raufhändel und Schlägereien von den Wärtersleuten, oder von den Kranken dulden.

Jede betroffene Unruhe hat er alsogleich abzustellen, und dann auch noch dem Primarius persönlich anzuzeigen. Am sträflichsten wäre es, wenn die Kranken von den Wärtersleuten mißhandelt würden.

§. 26. Er darf nicht dulden, daß die Kranken von den Wärtersleuten durch Betrug und List, oder gar durch gewaltsame Erpressung um ihr Geld oder sonstiges Eigenthum gebracht werden.

Vorzüglich hat er bei den schwachen und sterbenden Kranken zu verweilen und genau Acht zu haben, daß ihnen von den Wärtern nichts entwendet wird, er hat daher das etwa noch vorgefundene Geld oder andere Habschaften solchen sterbenden Kranken allsogleich abzunehmen, und ersteres in die Kanzlei, letztere aber in das Depositen-Magazin zur Aufbewahrung zu geben, damit es die Wärter oder auch allenfalls die naheliegenden Kranken nicht entfremden, oder die Angehörigen selbst nicht davon tragen können.

§. 27. Da das mitgebrachte Eigenthum der Kranken ein Heiligthum ist, welches das Krankenhaus nicht antasten darf, ausgenommen, wo es gesetzmäßiger Erbe wird, so hat der Oberkrankenpfleger für die Integrität aller mitgebrachten Habschaften derjenigen Kranken, welche auf seine Abtheilung gelegt werden, unter eigener Verantwortung zu sorgen.

§. 28. Er hat daher zweimal im Tage, nämlich Vormittag und Nachmittag die Krankensäle seiner Abtheilung blos in der Absicht zu besuchen, um mit den Habschaften der Kranken nach der ihm hiermit ertheilten Vorschrift sein Amt zu handeln.

Insbesondere muß er bei allen Patienten sogleich die mitgebrachten Kleidungs- und Bettstücke auf dem Kopfzettel nach den dort bezeichneten Rubriken beschreiben, bei den nach der dritten Klasse, unbestimmt und unentgeltlich Verpflegten aber die entbehrlichen Stücke, und zwar bei den Männern, Hut, Rock, Mantel,

Stiefeln; bei den Weibern Überröcke, Röcke u. s. w. nach dem Regierungs-Indossate vom 16. März 1823, Z. 11224 und nach allfälliger Anordnung des betreffenden Primarius ohne Verzug auf eine Anweisung zur Übergabe in das Kleidermagazin verzeichnen.

Den von den Behörden unter Vorbehalt der Rücknahme übergebenen Kranken ist das ganze Gewand mit Ausnahme des Hemdes, einiger kleinen Tüchel, der Strümpfe und der Schuhe, abzunehmen, und in das Kleidermagazin anzuweisen.

Das mit Ungeziefer behaftete Gewand muß gänzlich abgenommen, dem Kleiderverwahrer zur Veranlassung der Reinigung übergeben, und darf so wie das Vorbenannte erst dann, wenn dergleichen Individuen die Anstalt verlassen, denselben zurückgestellt werden.

§. 29. Wenn ein Kranker sehr schwach eintritt, oder während seines Aufenthaltes im Krankenhause so schwach wird, daß er für sein im Krankensale belassenes Eigenthum nicht allein sorgen kann, so sind ihm, wenn es der Primarius in Sanitätsrücksicht genehmigt, sämmtliche Habseligkeiten abzunehmen und in das Magazin abzuführen.

§. 30. Der Oberkrankenpfleger hat besonders darauf zu halten, daß die Wärtersleute den Begleitern der auf das Krankenzimmer überbrachten Patienten nicht gestatten, die mitgebrachten und ihnen zur Bedeckung unentbehrlichen Kleidungsstücke wegzutragen, weil dadurch oft die Entlassung der Patienten sehr verzögert wird, und daß sie überhaupt nach der erwähnten Aufschreibung der Habseligkeiten, für welche sie gemeinschaftlich zu haften, haben durchaus nicht zulassen, daß hievon die Kranken selbst, oder ihre Verwandten oder Bekannten etwas weggeben, oder auswechseln, ohne daß es vorher dem Oberkrankenpfleger angezeigt, und die dießfällige Anmerkung auf dem Bettzettel gemacht worden ist.

Nach eingetretenen Todesfällen hat er die beim Eintritte auf dem Kopfzettel beschriebenen Kleidungsstücke den Wärtersleuten vorzulegen, die Qualität genau anzusetzen, und dieselben, wenn an den beim Eintritte beschriebenen Stücken sich ein Abgang zeigen sollte, zur strengen Rechenschaft zu ziehen.

§. 31. Die Beschreibung der in den vorstehenden Paragraphen benannten, zur Aufbewahrung gehörigen Kleidungsstücke und Bettgeräthe, wie auch derjenigen, welche etwa von Entwichenen zurück geblieben, geschieht von dem Oberkrankenpfleger auf besonderen Bolleten, welche von den Wärtersleuten sogleich dem Kleiderverwahrer zu übergeben sind. Dieser wird sodann die beschriebenen Kleidungsstücke und Bettgeräthe an Ort und Stelle übernehmen, die Übernahme im Bettzettel eigenhändig anmerken, und auf gleiche Art nach dem Tode eines Kranken, die von dem Oberkrankenpfleger laut des §. 28. auf dem dem Kleiderverwahrer gleich nach dem Tode zuzustellenden Bettzettel beschriebenen Kleidungsstücke abholen, wofür er demselben jedesmal einen besonderen Empfangsschein behändigen wird.

§. 32. Den austretenden Personen wird der Kleiderverwahrer die aufbewahrten Kleidungsstücke und Bettgeräthe gegen Anweisung der Oberkrankenpfleger und Empfangsbestätigung der Eigenthümer, die von Verstorbenen gegen Beibringung der von dem Oberbeamten vidirten Anweisung der Abhandlungsbehörde und Empfangsbestätigung der Übernehmer und die von Entwichenen auf vorläufige Anweisung

der Oberbeamten gegen Empfangsbestätigung der betreffenden Behörden erfolgen lassen. Die Kleidungsstücke von Entwichenen oder Verstorbenen fallen nach 3 Monaten vom Tage der Entweichung oder des Todes dem Krankenhause als Eigenthum anheim.

§. 33. Den Wahnsinnigen werden ihre Kleidungsstücke jederzeit zum eigenen Gebrauche, so lange sie brauchbar sind, belassen, jedoch werden dieselben, wenn nicht die Curatoren oder Verwandten eines Wahnsinnigen den Wechsel und die Reinigung besorgen, in soferne sie die Aufschreibung und Aufbewahrung einiger Stücke nicht selbst verlangen, von den Oberkrankenpflegern beschrieben, und mit einem besondern Merkmal bezeichnet, wornach die Wärtersleute schuldig sind, dafür wie für die Hauseffekten zu sorgen, auch dem Oberkrankenpfleger, wenn die Kleidungsstücke eines Wahnsinnigen unbrauchbar geworden sind, die Anzeige zu machen, damit sie als Lumpen, jedoch nach der beschriebenen Anzahl und Quittung ins Magazin abgegeben, und die tüchenen Stücke vertilgt werden.

§. 34. Die Oberkrankenwärter sind für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich, und es haben dieselben vorzüglich darauf zu sehen, daß die in das Magazin abzugebenden Kleidungsstücke genau und richtig beschrieben, und die diesfälligen Anweisungen, und in Betreff der Verstorbenen die Bettzettel dem Kleiderverwahrer sogleich übergeben und von demselben die Übernahme täglich ohne Aufschub vollzogen werde, widrigenfalls dieselben ohne weiteres den Ersatz für den etwa hieraus entspringenden Verlust oder Schaden zu leisten hätten.

§. 35. Prätiosen und Geld werden in die Kanzlei als Depositum gegeben, wenn der Kranke hierzu einwilliget.

Will er aber dieselben bei sich behalten, so ist er wenigstens darum zu befragen, damit man beiläufig wissen könne, wie viel, oder ob etwas bei seinem etwaigen Tode vorgefunden werden dürfte, und ist ihm bei dieser Gelegenheit die ausdrückliche Erinnerung zu machen, daß die Erhaltung des mitgebrachten Eigenthum eines Kranken von dem Krankenhause nur in dem Falle ämtlich besorgt werde, wenn dieses Eigenthum dem Oberkrankenpfleger ordentlich übergeben wird.

Das Abgenommene, oder auch nur das Angezeigte wird dann an die Rückseite des Kopfzettels in einer eigenen diesfalls aufgestellten Rubrik entweder als Depositum, oder als vorgemerkt angeführt.

Den Wahnsinnigen können weder Geld noch Prätiosen belassen werden.

§. 36. Die Quittungen über die aus der Kasse zu erhebenden Depositen können von dem Oberkrankenpfleger, oder von der Partei ausgefertigt, müssen aber allezeit von der Partei unterschrieben und von dem Oberkrankenpfleger revidirt werden.

§. 37. Zur Aufrechthaltung der persönlichen Sicherheit wird es dem Oberkrankenpfleger zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß keinem Patienten durch irgend eine Gewaltthätigkeit ein Schaden zugefügt werde, oder auch zugefügt werden könne. Am vorzüglichsten trifft diese Pflicht denjenigen Oberkrankenpfleger, welcher der Irrenanstalt zugetheilt ist, und welcher daher die eigene Obliegenheit hat, in jeder Woche mehrmalen eine genaue Untersuchung anzustellen,

um zu sehen, ob sich nicht bei den Wärtern oder bei den Kranken selbst solche Werkzeuge oder andere Gegenstände vorfinden, mit welchen sie sich selbst oder einem Anderen Schaden zufügen könnten.

Auch haben die Oberkrankenpfleger überhaupt jeden Vorfall einer solchen Verletzung, oder gar eines gähen Todes dem Primarius augenblicklich anzuzeigen.

§. 38. Der Oberkrankenpfleger ist zur Erhaltung der Sicherheit des Hauses, besonders aber zur Abwendung aller Feuersgefahr nach seinen Kräften beizutragen verpflichtet.

Er muß daher zu verschiedenen Zeiten nachsehen, ob alle Schornsteine seiner Abtheilung ordentlich und zu den vorgeschriebenen Zeiten gereiniget, keine brennbaren Materialien: Holz, Stroh und dgl. in die Öfenlöcher und Kamine mehr gelegt werden, mit den Lichtern herumgefuchtelt wird, u. s. w.

§. 39. Die Oberkrankenpfleger haben die ihnen insbesondere zur Aufsicht zugewiesenen Parteien in der genauen Erfüllung ihrer Pflichten strenge zu überwachen, angetroffene leichte Fehler zuerst selbst angemessen zu ahnden, im Wiederholungsfalle aber dieselben, so wie überhaupt jedes wichtige Versäumniß, Unterlassung oder Verletzung ihrer Pflichten alsogleich dem Oberbeamten anzuzeigen.

§. 40. Zur guten Ordnung gehört letztlich auch noch die genaue Führung des Krankenstandes, welche auch den Oberkrankenpflegern in Betreff ihrer Krankenabtheilungen obliegt. Sie haben daher ihr Standprotokoll fleißig und ordentlich zu führen, den Krankenstand ihrer Abtheilung in den täglichen Rapporten, welche sie durch die Oberbeamten an die Direction abschicken, nicht nur summarisch anzugeben, sondern auch die Entlassenen und Verstorbenen unter Beifügung ihres Eintrittstages und ihrer Zahlungsklasse namentlich aufzuführen, und immer die Bemerkung beizufügen, ob diese Rapporte mit jenen der Ärzte, welche ihnen in der Kanzlei zur Einsicht dienen, übereinstimmend sind, oder nicht; im letzteren Falle aber die Ursache der Nichtübereinstimmung aufzuklären.

Zu diesem Behufe haben sie auf die richtige Ausfertigung der Kopfzettel, insbesondere auf die richtige Verzeichnung des Namens, Alters, Standes, Geburtsortes ꝛc. eines jeden Kranken ein genaues Augenmerk zu richten, die von ihnen entdeckten Irrungen sogleich auszubessern und der Kanzlei zur gleichmäßigen Verbesserung in den Krankenprotokollen anzuzeigen.

Nach dem Schlusse eines jeden Monats hat jeder Oberkrankenpfleger eine summarische Übersicht des Krankenstandes seiner Abtheilung durch die Oberbeamten der Direction zu übergeben.

B. Ökonomische Gegenstände.

§. 41. Mit Ausnahme der medicinischen und chirurgischen müssen alle Materialgegenstände, welche auf einem Krankenzimmer erforderlich sind, durch die Oberkrankenpfleger besorgt werden.

Bei dieser Besorgung müssen sie jedoch so gewissenhaft zu Werke gehen, daß sie dem Hause alle unnützen Auslagen ersparen, ohne die Kranken in den unumgänglich nöthigen Erfordernissen zu verkürzeu.

§. 42. Die vorzüglichsten Gegenstände ihrer ökonomischen Pflichten sind: Die Einrichtung der Krankenzimmer, die Ver-

abfolgung der Bettfournituren, der Wäsche und Hausesklei-dung; die Beheizung und Beleuchtung der Krankensäle, die Beleuchtung der dazugehörigen Vorhäuser, Gänge, Stiegen ꝛc. die Herbeischaffung des sogenannten verzehrbaren Geräthes nach dem von dem betreffenden Primarius bestätigten Bedarfe; die Überwachung der Gebahrung mit den Material-Artikeln auf den Abtheilungen, und die Aufmerksamkeit auf den Baustand der Abtheilung.

Sie haben sich auch zur Aushilfe der Aufsicht über die Zubereitung der Speisen in den Küchen verwenden zu lassen, und täglich bei der Früh- und Nachmittags-Ausspeisung auf den Krankenzimmern ihrer respectiven Abtheilungen die dahin abgegebenen Suppen- und Speiseportionen hinsichtlich der vorgeschriebenen Quantität genau zu untersuchen, eine jede nicht quantitätmäßig befundene Portion sogleich in die Amtskanzlei zu senden, und dem betreffenden Primarius davon die Meldung zu machen.

§. 43. Bei Einrichtung eines neu zu belegenden, und nach vorläufiger Untersuchung durch den Material-Verwalter oder Controlor und den Verwalter mit Zuziehung des betreffenden Oberkrankenpflegers zum Belegen geeignet erklärten Krankenzimmers, hat der Oberkrankenpfleger für alle ökonomischen Erfordernisse und Geräthschaften zu sorgen, den Wärtersleuten diese von der Material-Kanzlei nach den bestehenden 3 gleichlautenden Bücheln übernommenen Erfordernisse stückweise vorzugeben, in das Wärterbüchel einzutragen, und den richtigen Empfang von den Wärtersleuten selbst bestätigen zu lassen, so wie diesen auch der Material-Kanzlei zu bestätigen.

In Ermanglung solcher Büchel hätte der Oberkrankenpfleger neue nach dem Muster der bestehenden zu verfassen. Das stückweise Vorgeben ist auch jederzeit beim Eintritt neuer Wärtersleute, in Erkrankungs- und Übersetzungsfällen derselben zu seiner eigenen und zur Sicherheit des Fondes auf jedem Krankenzimmer zu veranstalten.

Er ist für die stete Erhaltung des gleichmäßigen Bestandes der gesammten Einrichtungs-Erfordernisse unter eigener Verantwortung zu sorgen verpflichtet.

Beim Austritte der Wärter hat der Oberkrankenpfleger nach den Wärterbücheln alle Gegenstände wieder ordentlich zu übernehmen, und bei Sperrung eines Zimmers dieselben vollzählig der Materialkanzlei zurückzustellen, und diese Rückstellung sich bestätigen lassen.

§. 44. Bei den wegen des jährlichen Weißens und Reinigens nach vorläufiger Meldung an den betreffenden Primarius, und mit dessen Genehmigung zu bewerkstelligenden Übersiedlungen der Patienten seiner Abtheilung in andere Zimmer, und von diesen in die gereinigten und zur Wiederaufnahme dieser Patienten geeignet erklärten Ubikationen zurück, hat der betreffende Oberkrankenpfleger anwesend zu sein und in disciplinärer, polizeilicher und ökonomischer Hinsicht sein Amt zu handeln.

§. 45. Alles, was auch auf ein bereits belegtes Zimmer an ökonomischen Bedürfnissen erforderlich wird, oder was unbrauchbar oder entbehrlich geworden ist, hat der Oberkrankenpfleger in sein Zimmerbüchel einzutragen, dieses in die Mate-

rial = Kanzlei zu schicken, und den richtigen Empfang der verlangten Material-Artikel zu bestätigen, die Zurückgabe an die Material-Kanzlei aber sich vom Material = Verwalter oder Controlor bestätigen zu lassen.

Die ärztlichen Anforderungen gewisser ökonomischer Artikel für die Krankenzimmer müssen von dem Primararzte unterschrieben sein.

§. 46. Die Wäsche, welche Eigenthum des Hauses ist, muß von dem Oberkrankenpfleger auf das sorgfältigste berücksichtigt werden. Er hat nicht nur bei den Inventirungen stets auf ihre Vollzähligkeit strenge zu sehen, sondern auch immer genau zu achten, daß die Wäsche sammt Kompressen, die Hauskleidung, die Kotzen, Halinadecken u. s. w. in guter Beschaffenheit zugegen seien, daß die zerrissenen Stücke ausgebessert, die unreinen mit gewaschenen vertauscht, und die frisch gewaschenen vollkommen rein seien.

Er hat insbesondere nebst der ihm obliegenden Aufsicht auf die Aufbewahrung der reinen und verunreinigten gesammten Bett- und Bekleidungsstücke auf seiner Abtheilung täglich in 8 bis 10 verschiedenen Krankenzimmern seiner Abtheilung zu unbestimmten Zeiten gleich nach der Austauschung alle empfangenen Wäschstücke genau zu untersuchen, die mangelhaft gewaschenen, nicht gehörig getrockneten, nicht linde gemangten auszustoßen, und dieselben mittelst eines Zettels in die Material = Kanzlei zu senden, sodann den gesammten Befund in einem Verzeichnisse am 20. eines jeden Monats dem Oberbeamten anzuzeigen.

§. 47. Der Oberkrankenpfleger hat gleich bei Ankunft der Kranken darauf zu sehen, daß dieselben, im Falle sie mit Ungeziefer oder sonst mit Unrath verunreinigt sind, sogleich gereiniget, nach Erforderniß mit reiner Hauswäsche und Kleidung versehen und in gut gereinigte Betten gebracht werden. Gleich nach dem Tode aber, oder nach dem Austritte eines schwer Kranken, ist sowohl das Bett, als auch die abgelegte Kleidung zu reinigen, und die Wäsche, wie auch das Stroh zu wechseln.

§. 48. Bei Beheizung der Krankensäle hat sich derselbe in Rücksicht des hiezu nöthigen Holzbedarfes nach der diesfalls bestehenden Cinosur zu benehmen.

Er hat das Holzquantum, welches hierzu nur für einen Tag von der Material = Verwaltung ausgegeben wird, so wie auch jenes, welches für die Küchen der Krankenzimmer gehört, den Wärtersleuten seiner Abtheilung des Morgens vor der Übernahme anzugeben, und so oft wegen veränderter Temperatur eine Änderung in der Quantität des Holzes eintritt, diese Änderung ihnen jedesmal genau bekannt zu machen, dann das Holz nicht nur nach der vorgeschriebenen Zahl, Länge Dicke und Qualität der Scheiter beim Abladen und in den Küchen fleißig und genau zu untersuchen, sondern auch die Verwendung derselben für die Bestimmung strenge zu controliren und jede mögliche Verschleppung zu hindern. Findet der Primararzt eine höhere Temperatur eines Krankenzimmers nothwendig, so hat der Oberkrankenpfleger für die ungesäumte Herbeischaffung des von dem Primararzte bestimmten Holznachtrages mittelst einer durch eben diesen Primararzt unterfertigte Anweisung zu sorgen.

Sollte aber im Gegentheile bei lauer Witterung eine niedrigere Temperatur auf den Krankenzimmern erforderlich sein, so ist es Pflicht des Oberkrankenpfle-

gers nach vorläufiger Anfrage bei dem Primarius das überflüssige Holz zum Nutzen des Fondes in Ersparung zu bringen, und nach Umständen die Abgabe zu beschränken, oder einzustellen, oder das Holz zurückzuschreiben.

§. 49. Die Beleuchtung sowohl auf den Krankensälen und in den Vorhäusern, als auch auf den dahinführenden Treppen und Gängen ꝛc. verdient alle Aufmerksamkeit des Oberkrankenpflegers, und er hat sowohl die Reinhaltung der Laternen und Lampen zu überwachen, als auch die jeweilige Quantität und Qualität des abgegebenen Brennöhls, und die Güte der Dochte öfters zu controlliren und bei seinen nächtlichen Untersuchungen der Krankenabtheilungen genau darauf zu sehen, ob und wie, und wie lange die Nachtlampen brennen, die hierbei gefundenen Gebrechen aber entweder abzustellen, oder den Oberbeamten zur Abstellung anzuzeigen.

§. 50. Sollte die Materialkanzlei bei Einrichtung eines Zimmers oder bei Abreichung anderer verschiedener Gegenstände saumselig, oder die abgereichten Stücke nicht qualitätmäßig sein, so haben sie unverzüglich die Anzeige hiervon an den betreffenden Primarius und an die Oberbeamten zu erstatten.

§. 51. Jeden auf ein Zimmer empfangenen oder von selbem zurückgegebenen ökonomischen Gegenstand hat der Oberkrankenpfleger allsogleich in sein Zimmerbüchel und in die von ihm zu führenden Material-Rechnung einzutragen, damit er in den Stand gesetzt werde, nicht allein über eine jede Anfrage Auskunft zu geben, sondern auch die momentane Übersicht zu verschaffen, wie viel auf jedem einzelnen Zimmer und auf seiner ganzen Aufsichtsabtheilung an Geräthe und Materiale vorräthig sei.

§. 52. Die in Folge einer, sowohl von dem Primarius, als auch von dem Oberkrankenpfleger ausgestellten vorschriftsmäßigen Anweisung auf ein Krankenzimmer gelangten, nicht rein ärztlichen verzehrbaren Materialartikel hat er vor dem Gebrauche der Quantität und Qualität nach genau zu untersuchen, und über getroffene Mängel oder Fehler nach seinem Wirkungskreise sogleich selbst Amt zu handeln, oder nach Umständen dem Primarius oder dem Oberbeamten die Anzeige hievon zu machen.

Eben so ist ihm zur Schonung des Fondes zur strengen Pflicht gemacht, die Wärtersleute in der Gebahrung mit allen ihnen anvertrauten Leib- und Bettwäschstücken, Zimmer- und Küchengeräthe, verzehrbaren Material-Artikeln ꝛc. ꝛc. fleißig und strenge zu überwachen und jede wie immer unwirthschaftliche Gebahrung durch Fahrlässigkeit, Muthwillen, oder auf eine andere Weise nach genauer Erhebung der schuldig befundenen Individuen um so gewisser zur verdienten Ahndung und zur Ersatzleistung dem Oberbeamten anzuzeigen, als außerdem bei Fahrlässigkeit oder Parteilichkeit die Verantwortung und Ersatzleistung ihn selbst betreffen würde.

§. 53. Die auf seiner Abtheilung unbrauchbar gewordenen und auszutauschenden Material-Artikel hat er mit Beachtung des allfälligen Hausmarkes genau zu besichtigen, nach der Reihe der Krankenzimmer in ein tabellarisches Verzeichniß (Austauschbogen) zu bringen, und dieses alle Wochen an den bestimmten Tagen in die Material-Kanzlei zu senden. — Die hierauf von den Wärtersleuten empfan-

genen (eingetauschten) Stücke hat derselbe der Zahl und Qualität nach gehörig zu untersuchen.

§. 54. Er hat wohl darauf zu sehen, daß von jedem Wärter oder jeder Wärterin nicht mehr als höchstens 3 Leintücher zum Gebrauche für ein Bett benützt, daß weder von den Wärtersleuten Wäsch- oder Kleidungsstücke des Hauses zum eigenen Gebrauche genommen, noch dergleichen, so wie Einrichtungs-Requisiten von ihnen, oder anderen Personen unter was immer für einem Vorwande vom Krankenzimmer weggetragen und verwendet werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch er keinen solchen Gegenstand von seiner Abtheilung sich zueignen, oder auch nur für sich verwenden darf.

§. 55. Dann hat jeder Oberkrankenpfleger nicht nur beim Austritte eines jeden Krankenwärters oder Krankenwärterin, oder bei Entweichung derselben (wovon augenblicklich die Meldung an den Primarius und die Anzeige an die Kanzlei zu machen ist), sondern auch auf jedem einzelnen Krankenzimmer seiner Abtheilung eine genaue Inventirung aller Wäsch-, Kleidungs- und Einrichtungsstücke wenigstens einmal, der Compressen aber zweimal im Monate vorzunehmen, die geschehene Inventirung sogleich im Einrichtungsbüchel vorzumerken und von den betreffenden Wärtersleuten bestätigen zu lassen.

Die etwa angetroffenen Abgänge hat er den Oberbeamten spätestens bis 20. eines jeden Monates anzuzeigen, damit von selben die Ursache des Abganges untersucht, und der Schuldtragende zum Ersatz des Abgängigen nach dem letzten Anschaffungspreise verhalten werden könne. Im Falle er diese Inventur auch aus Fahrlässigkeit nicht vorgenommen hätte, oder die Bestätigung der Wärtersleute mangelte, würde er sich der verdienten Ahndung aussetzen, und insbesondere die allfälligen Abgänge allein zu ersetzen haben.

Wärtersleute, gegen welche nebst dem Ersatz des Abganges noch eine andere Strafe, z. B. wegen Betrug, Diebstahl u. dgl. verfügt werden dürfte, müssen auch dem betreffenden Primarius angezeigt werden.

§. 56. Damit jedoch die Wärtersleute in beständiger Furcht einer Untersuchung erhalten, und die Oberkrankenpfleger nicht durch Ausborgen von anderen Wärtersleuten hintergangen werden, sind diese Inventirungen unvermuthet an unbestimmten Tagen und Stunden vorzunehmen.

§. 57. Über die vorgenommenen Inventirungen hat er immer bis 10. des nächsten Monats einen eigenen Rapport, unter Anschließung aller Zimmereinrichtungs-Bücher seiner Abtheilung an die Oberbeamten abzugeben, damit ihn diese mit ihren allenfälligen Bemerkungen und ihre Bestätigung der Direction vorlegen.

§. 58. Am Schlusse eines jeden Militär-Jahres aber haben die Oberkrankenpfleger einen Ausweis über die mit Anfang desselben auf ihren Abtheilungen verbliebenen Geräthe, Fahrnisse und Materialien, dann des in diesem Jahre geschehenen neuen Empfanges, Verwendung und Rückgabe zu verfassen, und das Inventarium über den mit Ende des Militär-Jahres verbliebenen Vorrath längstens bis 10. November eines jeden Jahres an die Material-Verwaltung abzugeben.

§. 59. Mit Empfangnehmung der Verpflegsgebühren von Kranken haben sich die Oberkrankenpfleger gar nicht zu befassen, und ist nur in der Gebäranstalt-Abtheilung der Zahlenden dem betreffenden Oberkrankenpfleger erlaubt die Verpflegsbeträge einzunehmen, welche er aber immer noch am nämlichen Tage an die Krankenhauskasse abzugeben verpflichtet ist.

§. 60. Schlüßlich hat jeder Oberkrankenpfleger auf alle Gebrechen am Gebäude in seiner Abtheilung vorzüglich aufmerksam zu sein.

Minder wichtige Reparationen an Fenstern, Thüren, Schlössern und dergleichen hat er sogleich selbst zu veranlassen, jedoch müssen die diesfälligen Anschaffungs-Zetteln jederzeit die Mitfertigung des Bauinspectors oder eines Oberbeamten, welche sich die nöthige Überzeugung davon zu verschaffen haben, enthalten.

Von wichtigeren Beschädigungen aber hat der Oberkrankenpfleger unverzüglich dem Primarius die Meldung zu machen, und die Oberbeamten zur Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

XIII.

Instruction für den in der Krankenhaus-Directions-Kanzlei zur Dienstleistung zugetheilten Kanzlisten.

I. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten

§. 1. Der Kanzlist hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction und der Oberbeamten jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein gleiches, sittliches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen, Verschwiegenheit in allen Dienstsachen zu beobachten, Ehrerbietung für die Religion zu zeigen, zu keiner Zeit, für was immer für Parteien und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte zu besorgen, von Niemanden bei Dienstesverlust für ein Amtsgeschäft eine Bezahlung oder sonst ein Geschenk anzunehmen, und überhaupt von dem ihm Vorgeschriebenen sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. Insofern seine Amtsstunden, welche für den Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und für den Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind, zur Vollbringung seiner Amtspflichten nicht zureichen sollten, muß er außerordentliche zu Hilfe nehmen.

Die sich in der Directions-Kanzlei wegen Auskünften anfragenden Parteien hat derselbe auf eine anständige und höfliche Art nach der ihm von der Direction diesfalls ertheilten Weisung zu bescheiden.

Jeden zweiten Sonn- oder Feiertag, wenn ihn der bestehenden Journal-Ordnung nach die Reihe trifft, kann derselbe nach vorläufiger Meldung bei dem Director oder Vice-Director zu seiner Erholung benützen, wenn die ihm zugewiesenen Geschäfte ohne mindesten Rückstand aufgearbeitet sind.

§. 3. Er darf eigenmächtig aus der Registratur ohne vorläufig erhaltener Be-

willigung des Directors oder Vice-Directors Niemanden ein Aktenstück einsehen lassen, noch viel weniger verabfolgen, und er ist für die genaue Erhaltung der in der Registratur aufbewahrten Aktenstücke verantwortlich, daher er sich für jedes von der Direction zur Ausfolgung bewilligte Aktenstück von dem Empfänger ein Recepisse ausstellen zu lassen, und dieses an die Stelle des Aktenstückes einzulegen hat.

Wenn er von der Direction den Auftrag erhält, ein Aktenstück von der Verwaltung auszuheben, so hat er sich diesfalls allezeit an einen der beiden Oberbeamten zu wenden, welche den die Registratur besorgenden 2. Amtschreiber anweisen werden, dasselbe gegen Recepisse herauszugeben.

§. 4. Er hat sich von seinen Vorgesetzten im Falle eines Dranges oder Stockens der Geschäfte auch zu mehr und anderen Amtsverrichtungen, als in seiner Instruction vorkommen, selbst wenn hierzu die Zuhilfnahme außerämtlicher Stunden nothwendig wären, bereitwillig verwenden zu lassen, und er darf sodann keine von diesen außerordentlichen Arbeiten an ein anderes Kanzlei-Individuum willkürlich übertragen, sondern er muß, wenn er dieselben wegen ganz besonders wichtigen Umständen zu vollziehen verhindert wäre, es seinen Vorgesetzten anzeigen.

§. 5. Alle Anfragen, Anzeigen, Bitten oder Beschwerden hat er immer zuerst bei dem Amtsverwalter, in dessen Abwesenheit oder Erkrankung bei dem Controlor anzubringen, und sich nach dessen Entscheidung zu benehmen.

Sollte er jedoch dafür halten, eine besondere Meinung oder Bitte höheren Orts vorstellen zu müssen, so hat er sich damit an die k. k. Krankenhaus-Direction, oder nach Umständen an die k. k. n. ö. Landesregierung zu wenden.

§. 6. Er darf sich vom Amte niemals entfernen, ohne vorläufig von dem Director oder in dessen Abwesenheit oder Erkrankung von dem Vice-Director die Erlaubniß hierzu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihm diese ertheilt wird, darf er nie den ihm gegebenen Termin überschreiten.

Im Erkrankungsfalle hat er hievon sogleich der Direction Nachricht zu ertheilen, und derselben, wenn die Krankheit über drei Tage dauert, ein ärztliches Zeugniß über die Unzulässigkeit der Frequentirung des Amtes zu übersenden.

§. 7. Es ist ihm strenge verboten, Wärtersleute oder stabile Hausesdiener zu Privatdiensten zu verwenden.

§. 8. Wird ihm überhaupt die ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das Beste der Anstalt nachdrücklichst eingebunden, und er ist daher verpflichtet, im Falle er etwas wahrnehmen sollte, was für die Anstalt in was immer für einer Beziehung nachtheilig wäre, die alsogleiche Anzeige an die Oberbeamten zu machen.

II. Abtheilung.

Von den besondern Pflichten.

§. 9. Derselbe hat zu besorgen:

a) Die Führung des Geschäfts- und des Normalien-Protokolls der Krankenhaus-Direction, dann der hierzu erforderlichen alphabetischen Register, wobei er im Wesentlichen auf die nämliche Art, welche diesfalls dem 2. Amtschreiber in seiner Instruction vorgeschrieben ist, vorzugehen hat.

b) Die Führung der Protokolle oder Vormerkbücher über das im Krankenhause angestellte subalterne ärztliche Personale.

c) der Protokolle für zum Krankenhaus-Wärterdienste vorgemerkte Personen,

d) des Protokolls über die von den polizeibezirks-ärztlichen Krankenanstalten eingelangten Apotheker-Conten; und

e) des Vormerkbuches über die von der Kranken- oder Findelhaus-Verwaltung empfangenen Kanzleirequisiten.

Ferner liegen ihm ob:

Die Verfassung der ihm von dem Director oder Vice-Director zugewiesenen und die Mundirung aller bei der Krankenhaus-Direction vorkommenden Geschäfts-Aufsätze.

Die Collationirung (mit dem Findelhaus-Practicanten) und die Absendung der daselbst ausgefertigten Abschriften.

Die Registrirung aller Krankenhaus-Directions-Aktenstücke nebst den von der Kranken-, Irren- und Gebäranstalt täglich einlangenden Standes-Ausweisen und Rapporten.

Die Vormerkung der von der hohen Landesstelle zu Krankenhaus-Berichtserstattungen gegebenen Termine.

Die Eintragung in die betreffenden Zustellungsbücher der an die Krankenhaus-Verwaltung oder an sonstige Behörden abzugebenden Aktenstücke.

Die Verfassung des Protokolls bei der im Krankenhause monatlich Statt findenden ökonomischen Commissionen.

Die Besorgang zur Anschaffung und Vertheilung der bei der Krankenhaus-Direction vorkommenden Buchdruckerarbeiten.

Die Vollziehung aller von der Direction ihm ertheilten mündlichen Aufträge und die Besorgung der von ihr überhaupt ihm zugewiesenen und in der vorliegenden Instruction etwa nicht ausdrücklich aufgeführten Dienstesarbeiten und Dienstesverrichtungen; endlich

die Supplirung des in Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen abwesenden Findelhaus-Practicanten.

XIV.

Für die Wäschbesorgerin im k. k. allgemeinen Krankenhause.

I. Abtheilung.

Allgemeine Pflichten der Wäschbesorgerin.

§. 1. Die Wäschbesorgerin hat den Anordnungen der k. k. Krankenhaus-Direction und Verwaltung, dann des Krankenhaus-Material-Verwalters und Material-Controllors, welchen sie zunächst untergeordnet ist, jederzeit die pünktlichste Folge zu leisten, stets ein sittliches, stilles, bescheidenes, nüchternes und uneigennütziges Benehmen zu beobachten, und zu keiner Zeit für was immer für Parteien, und unter was immer für einem Vorwande sogenannte Agentie-Geschäfte sich zu

erlauben, auch von Niemanden bei Verlust ihres Dienstes für Dienstverrichtungen Geschenke was immer für einer Art anzunehmen, und von den ihr vorgeschriebenen Pflichten sich nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 2. Sie darf sich während der für die Kanzleien von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, und von 3 Uhr Nachmitags bis 6 Uhr Abends vorgeschriebenen Amtsstunden niemals aus dem k. k. Krankenhause entfernen, ohne vorläufig von dem Material-Verwalter oder Material-Controllor die Erlaubniß, welche selbe nur auf einen Tag, und nur unter Vorwissen der Krankenhaus-Verwaltung, zu ertheilen berechtiget ist, hiezu eingeholt zu haben, und in Fällen, wo ihr diese ertheilt wird, darf sie nie den ihr gegebenen Termin überschreiten; eine längere Abwesenheit als auf einen ganzen Tag kann nur mit Bewilligung der k. k. Krankenhaus-Direction Statt finden.

II. Abtheilung.

Besondere Pflichten der Wäschbesorgerin.

§. 3. Es ist die Pflicht der Wäschbesorgerin, für alle in ihre Verwahrung übernommenen Material-Artikel des k. k. Krankenhauses zu haften.

§. 4. Die Amtsgeschäfte der Wäschbesorgerin bestehen vorzüglich:

a) in der Untersuchung der eingelieferten Leinwaaren, Zwirn, Baumwolle;

b) in der Aufbewahrung und im Zuschneiden der angeschafften Leinwaaren zu verschiedenen Wäschstücken und Bettfournituren; ferner in der Verfertigung der zugeschnittenen und in der Untersuchung der vom k. k. Prov. Strafhause verfertigten Sorten;

c) in der Untersuchung der aus der Wäsche in das Magazin zurückgebrachten gereinigten Wäsche, so wie in der Aussuchung und Ausscheidung der unter selber sich befindenden gänzlich unbrauchbaren Stücke; und

d) in der Aufsicht über die Wäschflickerinnen, Matratzenhefterin und Roßhaarzupferleute.

A. Untersuchung der angeschaften Leinwaaren ꝛc. ꝛc.

§. 5. Die Wäschbesorgerin hat alle für die k. k. Kranken-, Irren- und Gebär-Anstalt angeschafften Leinwaaren und Baumwolle gemeinschaftlich mit dem Material-Verwalter auf jedesmaliges Vorfordern desselben genau zu untersuchen, und mit den von der hohen Landesregierung für jeden einzelnen Artikel bestimmten Mustern, welche zu ihrer Erkennung nummerirt, und mit dem Regierungssiegel versehen sind, zu vergleichen.

Bei dieser Untersuchung und Vergleichung hat sie ihr Urtheil, ob die Waare mustermäßig, und daher annehmbar ist, oder nicht, allzeit bloß nach ihrer eigenen Erkenntniß und nach Wissen und Gewissen abzugeben, und dieses ihr Urtheil auch bei den, von der k. k. Krankenhaus-Direction und Verwaltung, oder von der Landesstelle abgehalten werdenden Waarenbeschauen, bei welchen sie immer gegenwärtig zu sein hat, mit Anführung der Beweggründe auszusprechen, und wenn über eine solche Waarenbeschau ein Protokoll aufgenommen werden sollte, hat sie selbes zum Beweise, daß sie über eine solche Beschau außer den in dem

Protokoll enthaltenen Angaben, über die Mustermäßigkeit oder nicht Mustermäßigkeit der Waaren nichts weiter zu bemerken habe, und mit den Protokollsanträgen einverstanden sei, eigenhändig zu unterfertigen.

§. 6. Sie darf unter Verlust des Dienstes keinem Lieferanten die von der Krankenhaus-Direction und Verwaltung über geschehene Waaren-Untersuchungen gefaßten Beschlüsse, oder sonstige über eingelieferte Waaren gepflogene Verhandlungen mittheilen, auch keine wie immer geartete Geschenke von Lieferanten annehmen.

B. Aufbewahrung, Zuschneiden der Wäschstücke, dann Untersuchung der im k. k. Prov. Strafhause verfertigten Wäschgattungen.

§. 7. Alle Waaren, welche der Wäschbesorgerin von dem Material-Verwalter und Controlor aus den Magazinen der Kranken-, dann Irren- und Gebär-Anstalt von Zeit zu Zeit zum Zuschneiden verschiedener Wäschgattungen übergeben werden, deren Empfang sie dem Material-Verwalter und Controlor jedesmal in der hierüber zu führenden Ausgabs-Beilage zu bestätigen hat, müssen in dem unter ihrer alleinigen Sperre befindlichen Arbeitszimmer sortenweis aufbewahret werden, und es dürfen die in dem Arbeitszimmer befindlichen Waaren nie untereinander vermengt werden, sondern es ist jede Gattung auf einem Platz allein für sich aufzubewahren.

§. 8. Eben so darf das Zuschneiden der Waaren zu verschiedenen Wäschgattungen und Bettfournituren, nur in dem Arbeitszimmer geschehen, und es sind die zugeschnittenen Gattungen, sobald ein einzelner Artikel gänzlich zugeschnitten ist, unverzüglich in das Magazin der Anstalt zur Vornahme der Bezeichnung derselben mit dem Hauseszeichen abzuliefern, welche Ablieferung der Material-Verwalter der Wäschbesorgerin in dem von ihr jahrweise zu führenden, und mit Schluß eines jeden Militärjahres in der Registratur der Material-Kanzlei zu protocollirenden und aufzubewahrenden Journal über die zum Zuschneiden empfangenen Waaren jedesmal gleich zu bestätigen verpflichtet ist. (In Folge Regierungsdekret vom **31. Mai 1844, Z. 14197** kam folgender Zusatz zum §. 8.)

Die Wäschbesorgerin ist zur künftigen unverzüglichen Ablieferung der sich unvermeidlich ergebenden Ueberreste von solcher Gattung, woraus Gegenstände von geringerem Ausmaße vollständig zugeschnitten werden können, so wie die Krankenhaus-Material-Verwaltung zur fleißigen Nachsichtspflge bei dem Zuschneiden und zur öfteren Untersuchung der im Zuschneidezimmer befindlichen Leinwanden verpflichtet.

Doch ist der Wäschbesorgerin ein Vorrath von 200 Ellen Leinwand zum Behufe des Zuschneidens zu belassen, welcher jedoch nicht in ganzen Stücken von Leinwand, sondern nur in Resten oder bereits zugeschnittenen kleineren Wäschbestandtheilen, zu bestehen hat, welche Reste der Wäschbsorgerin zur Verwendung bei dem Zuschneiden kleinerer Bestandtheile unter Führung der oben berührten Aufsicht von Seite der Krankenhaus-Material-Verwaltung in Händen zu belassen sind.

§. 9. Die Wäschbesorgerin darf unter Strafe des Ersatzes von den, aus dem Magazin erhaltenen Waaren keine andern Artikel zuschneiden, als welche in den,

im vorstehenden §. 8 zu führen angeordneten Journal, und in dem §. 7 angeführten von dem Material-Verwalter zu führenden, und von der Wäschbesorgerin zu bestätigenden Ausgabs-Beilagen ausdrücklich bestimmt sind, und sie hat sich bei diesem Zuschneiden stets genau und bei Strafe des Ersatzes strenge an das bestehende Ausmaß zu halten.

§. 10. Die vom k. k. Prov. Strafhause verfertigten (genähten) Wäsch-Artikel hat die Wäschbesorgerin auf jedesmalige Anforderung des Material-Verwalters rücksichtlich der guten und dauerhaften Nähterei gemeinschaftlich mit dem Material-Verwalter zu untersuchen, und mit den mit dem Siegel der k. k. Krankenhaus-Verwaltung versehenen Mustern zu vergleichen, damit die mangelhaft genähten Stücke entweder dem k. k. Prov. Strafhause zur neuen bessern Verfertigung übergeben, oder auf desselben Kosten durch jemand Andern gut und dauerhaft verfertiget werden können.

C. Untersuchung der aus der Wäsche in das Magazin zurückgebrachten gereinigten Wäsche, Ausscheidung der gänzlich unbrauchbaren Stücke, und Aufsicht über die Ausbesserung der schadhaften Gattungen.

§. 11. Die Wäschbesorgerin hat an den bestimmten Wäschtagen, nämlich alle Montage, Mittwoche und Freitage Nachmittag um 3 Uhr im Magazin zu erscheinen, die von dem Kanzlisten abgezählte gereinigte Wäsche Stück für Stück genau zu untersuchen, ob jedes Stück rein gewaschen, gut getrocknet, und linde gemangt ist, die mangelhaft gewaschenen oder nicht hinlänglich getrockneten, oder nicht linde genug gemangten (gerollten) Stücke hat sie zusammen zu stellen, und dem Material-Controlor die an selben gefundenen Mängel anzuzeigen, damit er die Verbesserung derselben nach den mit dem Hauswäscher hierüber bestehende Kontraktsbedingnissen entweder durch wiederholte Reinigung, oder auf dessen Kosten durch jemand Andern veranlassen könne.

§. 12. Sollte die Wäschbesorgerin bei der Untersuchung der gereinigten Wäsche die Entdeckung machen, daß der Hauswäscher bei der Reinigung dieser Wäsche zum Schaden derselben sich ätzender Ingredienzien oder des Waschens mit Bürsten, oder des Ausreibens an Pflöcken bediene, so hat sie die dießfällige Anzeige dem Material-Controlor zu machen, damit selber hiernach weiter Amt handeln könne.

§. 13. Die bei der Untersuchung der gereinigten Wäsche vorgefundenen, keiner Ausbesserung mehr fähigen Wäschstücke hat die Wäschbesorgerin auszuscheiden, und dem Material-Verwalter sortenweis zu übergeben, damit er selbe in das vorgeschriebene Vormerkbuch, in welchem sie die Zahl der ausgeschiedenen Stücke, und die Verwendung derselben zum chirurgischen Gebrauch unter eigener Dafürhaftung eigenhändig zu bestätigen hat, eintragen, und sodann die Beausgabung dieser ausgeschiedenen Wäschstücke im Material-Journal veranlassen könne.

§. 14. Ebenso hat die Wäschbesorgerin die, bei der Untersuchung der gereinigten Wäsche vorgefundene, einer Ausbesserung noch fähigen Gattungen auszuscheiden, und unter der Ober-Aufsicht des Material-Verwalters durch die eigends hierzu bestimmten Hausnähterinen auf das zweckmäßigste ausbessern zu lassen; die zur Ver-

wendung bei der Ausbesserung der schadhaften Gattungen nothwendigen Wäschstücke hat die Wäschbesorgerin von den minder brauchbaren Stücken auszuwählen, und durch die Hausnähterinnen, nachdem sie diese Wäschstücke früher dem Material-Verwalter vorgezählt hat, unter ihrer eigenen beständigen Aufsicht auf das zweckmäßigste und wirthschaftlichste verwenden zu lassen. Sollten die zur Ausbesserung der schadhaften Wäschgattungen bestimmten Hausnähterinnen sich in der Ausbesserung der ihnen zu diesem Ende übergebenen Wäschgattungen eine Nachlässigkeit, oder unzweckmäßige Arbeit, oder gar eine Veruntreuung der ihnen zur Verwendung bei der Ausbesserung der schadhaften Gattungen übergebenen minder brauchbaren Wäschstücke zu Schulden kommen lassen, so ist solches dem Material-Verwalter zur weitern Amtshandlung unverweilt anzuzeigen. Die Anzahl, so wie die Gattungen der von den Hausnähterinnen bei Ausbesserung der schadhaften Gattungen wirklich verwendeten minderbrauchbaren Wäschstücke hat die Wäschbesorgerin dem Material-Verwalter in dem diesfälligen Vormerkbuch und in der Ausgabs-Beilage als richtig verwendet, eigenhändig zu bestätigen.

D. Aufsicht über die ihr zugetheilten Wäschflickerinnen.

§. 15. Die Wäschbesorgerin hat den ihr zugetheilten Hausnähterinnen öfters unvermuthet nachzusehen, ob selbe in ihrem Arbeitszimmer an den auszubessernden Wäschstücken der Anstalt fleißig arbeiten, und sich nicht etwa mit fremden Nähtereien beschäftigen, oder ohne sich bei ihr gemeldet zu haben, ausgehen.

§. 16. Sowohl die Wäschbesorgerin als auch die ihr zugetheilten Hausnähterinnen sind verpflichtet, sich in dem Material-Magazin bei Waaren-Einlieferungen oder Sortirungen der Artikeln, dann bei Aufräumung des Material-Magazins nach Anordnung des Material-Verwalters verwenden zu lassen, und man erwartet von der Wäschbesorgerin überhaupt, daß sie dem Material-Verwalter und Material-Controllor in allen Dienstangelegenheiten, in welchen sie zu wirken fähig ist, zum Nutzen der Anstalt werkthätige Hilfe leisten werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

DREAS SCHANDER
BUCHBINDERE
MÜNCHEN 25

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferro, Pascal Joseph von, 1753-1809 / Ferro, Pascal Joseph <<von>>, /
Guldener von Lobes, Edmund Vincenz,

Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns

Bd.: 10,1

Wien 1844

J.austr. 12 n-10,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542665-2
VD18 10211721-002